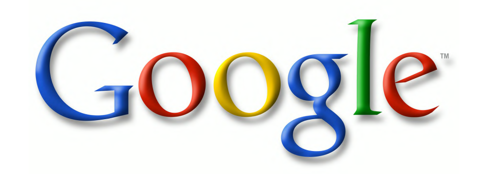


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

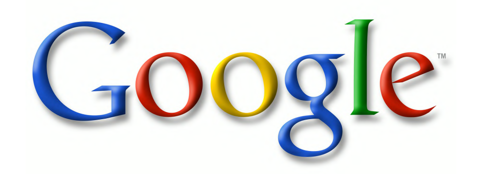
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

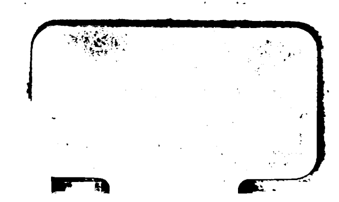
Über Google Buchsuche

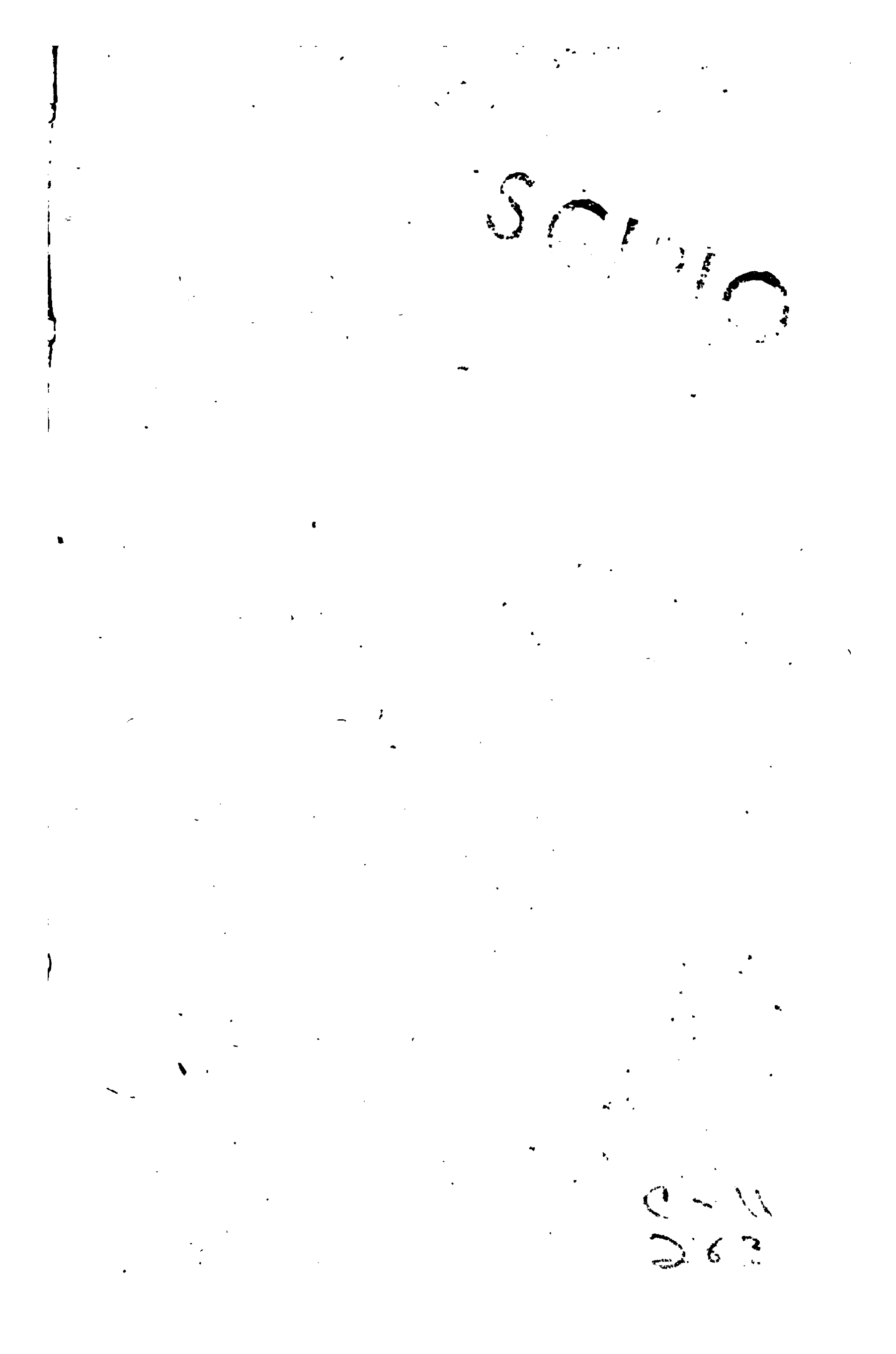
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

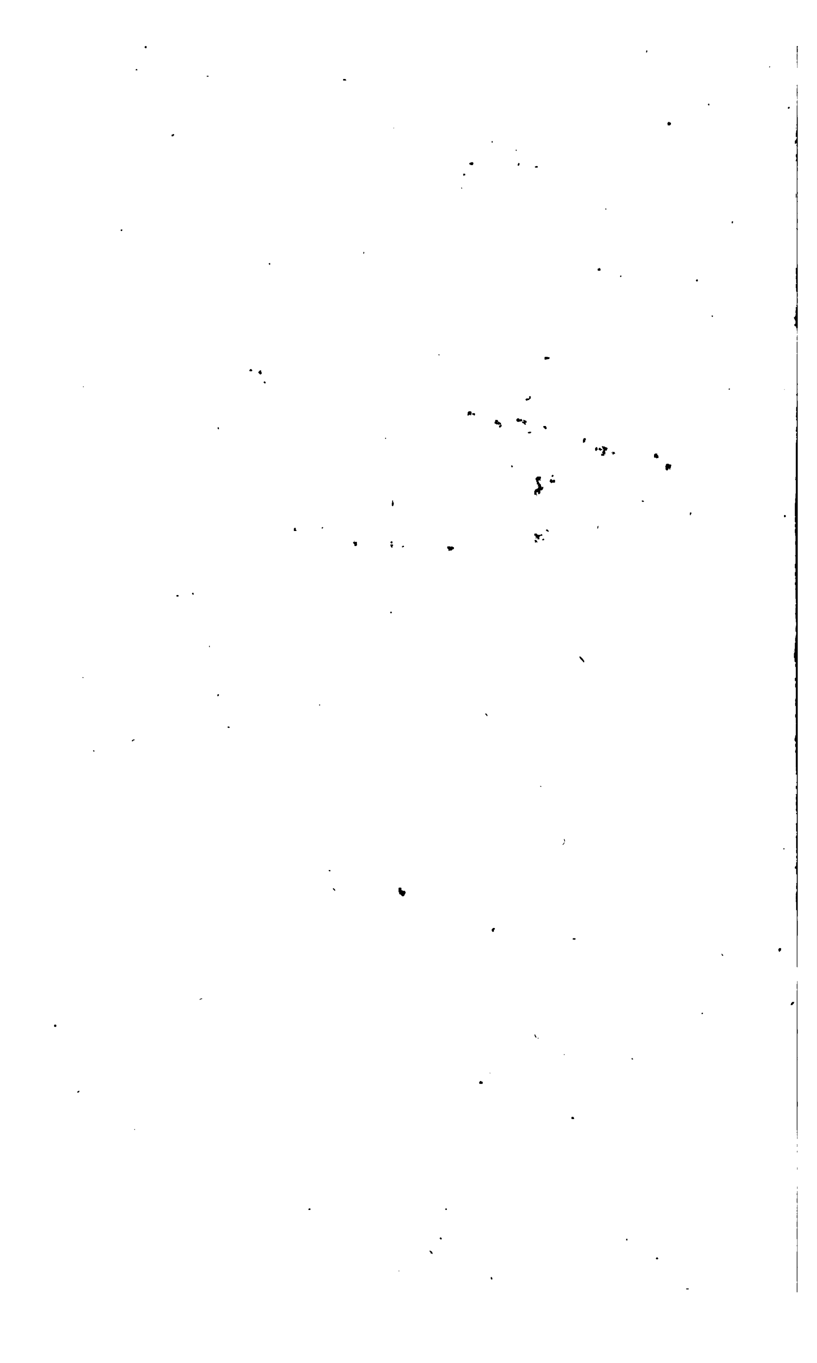

3 3433 08159275 4




THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX & TILDEN FOUNDATIONS







Johann Georg Büsch's,

ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämtliche Schriften.

Zweiter Band.

Der Darstellung der Handlung, 5tes Buch, 1 – 10ter Zusatz.

Wien, 1814.

bei B. Ph. Bauer.

Johann Georg Büsch's,

ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämmtliche Schriften.

Zweiter Band.

[illegible]

[illegible]

Wien, [illegible]

Bei [illegible]

J. G. Büsch's
sämmtliche Schriften.

Zweiter Band.

Enthaltend
theor. praktische
Darstellung der Handlung
5tes Buch, 1 — 10r Zusatz.

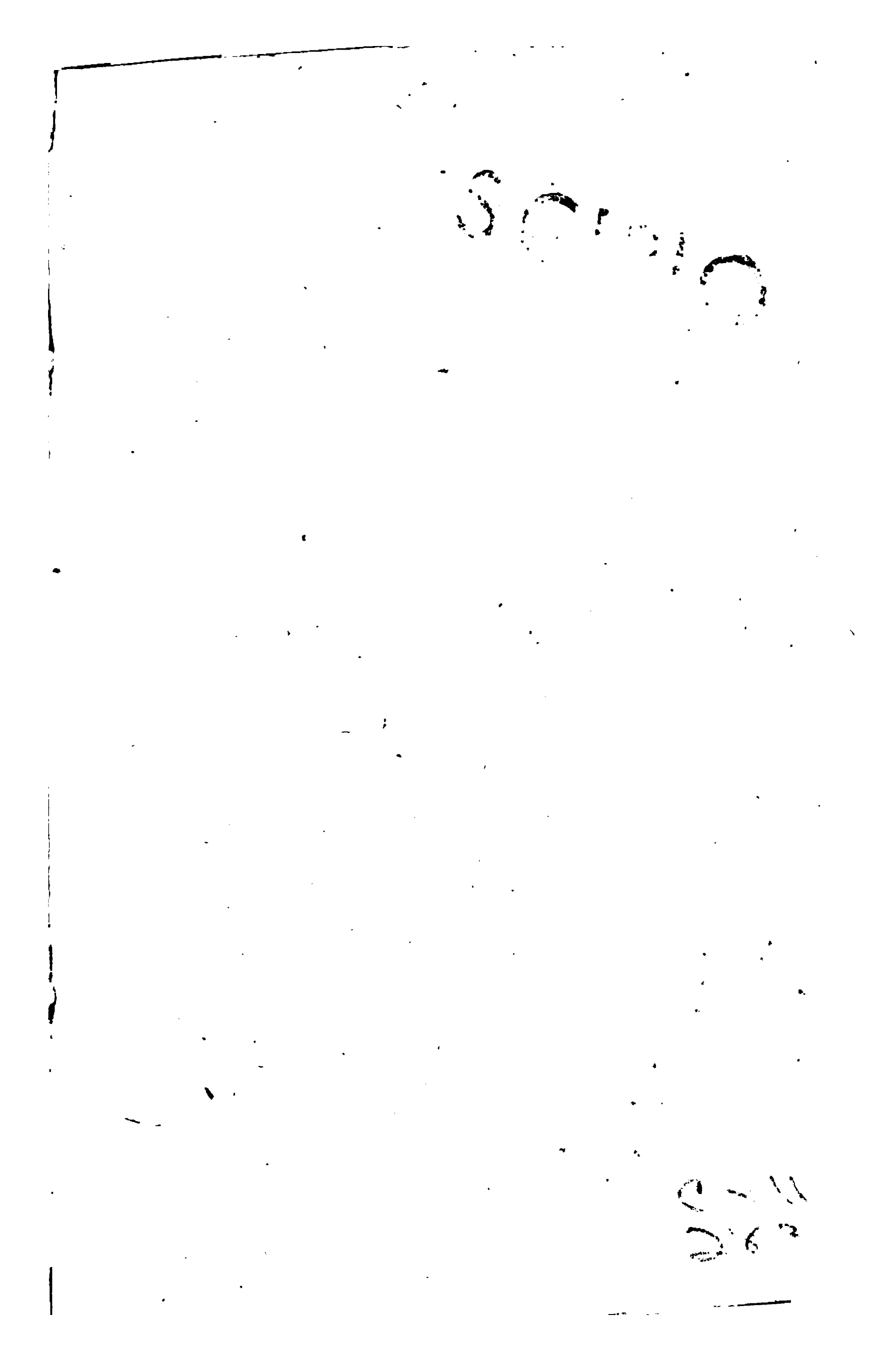

THE NEW YORK

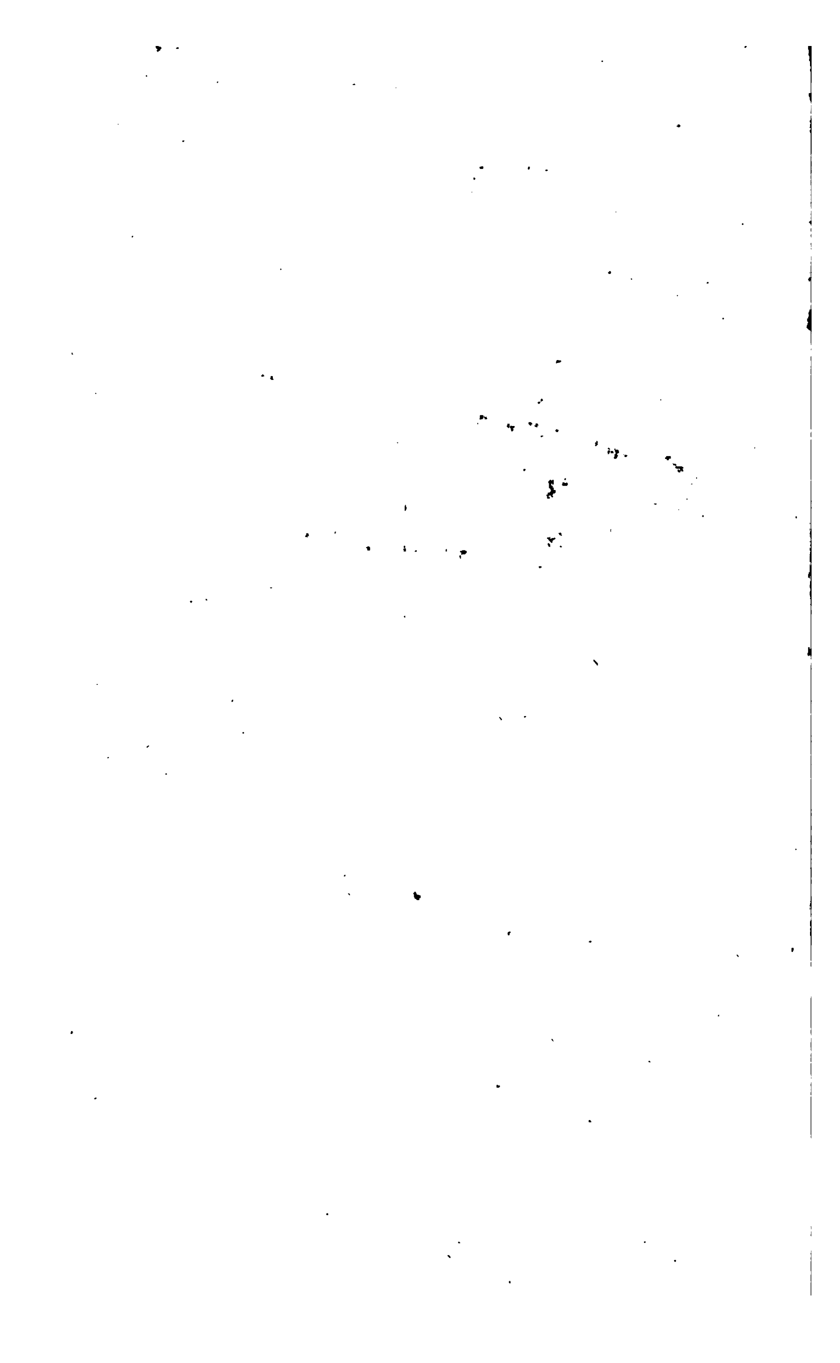
Inhalt
des zweiten Bandes
oder
der eigentlichen Darstellung der Handlung.

Fünftes Buch.
Von der Handlungspolitik.
Erstes Kapitel.



THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX & TILDEN FOUNDATIONS





Johann Georg Büsch's,

ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämtliche Schriften.

Zweiter Band.

Der Darstellung der Handlung, 5tes Buch,
1 – 10ter Zusatz.

Wien, 1814.
bei B. Ph. Bauer.

Johann Georg Büsch's,

ehemaligen Professors zu Hamburg,

sämmtliche Schriften.

Zweiter Band.

Wien, 1814.

J. G. Büsch's
sämmtliche Schriften.

Zweiter Band.

Enthaltend
theor. praktische
Darstellung der Handlung
5tes Buch, 1 — 10r Zusatz.


THE NEW YORK PUBLIC LI

Inhalt

des zweiten Bandes

oder

der eigentlichen Darstellung der Handlung.

Fünftes Buch.

Von der Handlungspolitik.

Erstes Kapitel.

Viertes Kapitel.

die ein jedes Volk muß haben können, wenn es will. — §. 26. Mißgriff vieler Regenten, da sie den Manufakturen für das hohe Wohlleben den Vorzug geben. — §. 27. Auch auf die Wahl des Orts kömmt es sehr an bei Anlegung der Manufakturen.

Fünftes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Zwischenhandels. — §. 1. Eintheilung dieses Kapitels. — §. 2. A) Von Staaten, welche durch den Zwischenhandel selbst blühen oder ihn zu erwecken suchen. — §. 3. Der Zwischenhandel setzt eine Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren voraus, die an einem Orte zusammen kommen. — §. 4. Dadurch wird ein Ort zu einem Marktplatz. — §. 5. Der Zwischenhandel verträgt sich nicht mit hohen Zöllen. — §. 6. In den Marktplätzen mischt sich der eigene Handel mit dem Kommissions- und Speditionshandel. — §. 7. Jahrmärkte und Messen dienen jetzt nicht mehr für einen großen Marktplatz. — §. 8. Von dem Zwischenhandel, der nicht über den Wohnsitz derer geht, die ihn betreiben. — §. 9. Große Geldgeschäfte knüpfen sich an einen großen Zwischenhandel. — §. 10. B) In ältern Zeiten ward dem Zwischenhandel der Weg gern frei gelassen. Von dem späterhin entstandenen Neide wider den Zwischenhandel. — §. 11. 1) Geographische Ursachen, die den Zwischenhandel an gewisse Plätze halten. — §. 12. 2) Politische. — §. 13. 3) Vereinigung geographischer und politischer Gründe. — §. 14. Gründe für den Kaufmann, den direkten Handel dem Zwischenhandel vorzuziehen. — §. 15. Dem Manufakturisten wird dies insonderheit schwer. — §. 16. Doch nicht, wenn er hinlängliche Kräfte zu dem direkten Handel hat. — §. 17. Die Schwierigkeit der Zahlung in und aus der Ferne erhält den Zwischenhandel an gewisse Plätze. — §. 18. Wie der Zwischenhandel den Manufakturhandel in abgesonderten Staaten belebe und erwecke. — §. 19. Große Vortheile der inländischen Gewerbe in den Seekriegen durch die Thätigkeit der Zwischenhandlung. — §. 20. Aus dem Zwischenhandel entsteht der Transitohandel. — §. 21. I.) Handlungspolitik für den Staat, durch welchen dieser Transitohandel geht, und nothwendig gehen muß. Ungefähre

Sechstes Kapitel.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

Neuntes Kapitel.

Inhalt

der Zusätze.

J. G. Büsch
sämtliche Schriften,
Zweiter Band.

Enthaltend:

theoretisch-praktische

Darstellung der Handlung.

5tes Buch nebst Zusätzen.

Fünftes Buch.

Von der Handlungspolitik.

Erstes Kapitel.

Allgemeine historische Anmerkungen über die Veränderungen der Handlungspolitik bis zu ihrem jetzigen Zustande.

§. 1.

Als Handel und Gewerbe unter denjenigen Völkern blüheten, welche in der Kultur den übrigen am meisten voreilten, dauerte es noch lange Zeit, ehe die Regenten der Staaten die Handlung für etwas mehr, als eine Quelle ihrer eigenen Bereicherung ansahen. Von dem Gedanken, daß auf derselben der Wohlstand ihres Volkes und die Vermehrung der Volkszahl beruhe, waren sie lange sehr fern. Sie zogen ihre Zölle von der Handlung, freuten sich, wenn sie mit deren Anwachs mehr Einnahme hatten, wußten aber nichts zur Sache zu thun, wenn die Handlung und mit derselben ihre Einnahme abbrach.

Desto freier aber war dann auch der Kaufmann. Wenn er selbst durch sein Gewerbe reich ward, durch seine Betriebsamkeit den Nahrungsstand seiner Mitbürger verbesserte, und Auskommen, Wohlstand und Reichthum unter denselben verbreitete, so war dies ganz sein Werk, und das Volk hatte nichts davon seinen Regenten zu verdanken.

§. 2.

Der Gedanke an ein allgemeines Handlungsinteresse für den Staat entstand zu allererst in denen Städten, von welchen, durch ihre Lage veranlaßt, die Seehandlung lebhaft betrieben ward. Die Regenten derselben suchten sich mit andern Völkern in Verbindungen zu setzen, die ihrer Handlung vortheilhaft waren. Ein bekanntes Beispiel ist die Verbindung des Königs Hiram zu Tyrus mit dem König Salomo. Sie suchten sich in der Ferne Handelsniederlassungen zu erwerben, doch noch ohne Absicht auf Eroberungen von Land und Leuten. Einige dieser Niederlassungen wurden nachher Staaten für sich, und fuhren in demselben Wege fort. An Kolonien der Art, wie sie in neuern Zeiten entstanden sind, ward damahls nicht gedacht, aus Ursachen, die ich bereits Buch 1. Kap. 2. §. 2. angegeben habe.

§. 3.

Karthago war der erste handelnde Staat, der es sich einfallen ließ, Länder zu überwältigen, um mit denselben desto sicherer zu handeln. Die Ausdehnung

seines Gebiets gab ihm nicht die dazu nöthige Mannschaft. Aber seine Handlung gab ihm die nöthigen Geldeskräfte, um durch größtentheils gedungene Heere seine Eroberungssucht zu befriedigen. Doch hat er auch das erste Lehrgeld für die Wahrheit gegeben, daß Eroberungssucht sich nicht für einen handelnden Staat schicke.

§. 4.

Rom hatte, so lange es ein Freistaat war, nur den Geist der Eroberung, aber niemahls, auch späterhin nicht unter den Kaisern, den wahren Geist der Handlung. Die Schatzungen der überwundenen Völker machten Italien reich; aber die Handlung eben jener Völker entzog ihm seine Reichthümer wieder, und machte es am Ende wirklich arm. Die Regenten selbst sahen nur auf ihre Zolleinkünfte. Als späterhin die barbarischen Völker von Norden her in die Römischen Provinzen eindrangen, setzte man in den mit ihnen von Zeit zu Zeit geschlossenen Verträgen nicht Beförderung, sondern Verhinderung der Handlung mit denselben zur Absicht.

§. 5.

In denjenigen Staaten, welche aus den Völkerwanderungen entstanden, verlor sich vollends aller Gedanke an Handlung und Handlungspolitik. Das Lehnsystem drückte beide gänzlich danieder. Denn wo die erste Volksklasse im Staat alle übrigen in den Staub tritt oder vernichtet, und sie in die Lage setzt,

---

Inhalt

der Zusätze.

J. G. Büsch sämtliche Schriften,

Zweiter Band.

Enthaltend:

theoretisch-praktische

Darstellung der Handlung.

5tes Buch nebst Zusätzen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Fünftes Buch.

Von der Handlungspolitik.

Erstes Kapitel.

Allgemeine historische Anmerkungen über die Veränderungen der Handlungspolitik bis zu ihrem jetzigen Zustande.

§. 1.

Als Handel und Gewerbe unter denjenigen Völkern blüheten, welche in der Kultur den übrigen am meisten voreilten, dauerte es noch lange Zeit, ehe die Regenten der Staaten die Handlung für etwas mehr, als eine Quelle ihrer eigenen Bereicherung ansahen. Von dem Gedanken, daß auf derselben der Wohlstand ihres Volkes und die Vermehrung der Volkszahl beruhe, waren sie lange sehr fern. Sie zogen ihre Zölle von der Handlung, freuten sich, wenn sie mit deren Anwachs mehr Einnahme hatten, wußten aber nichts zur Sache zu thun, wenn die Handlung und mit derselben ihre Einnahme abbrach.

Desto freier aber war dann auch der Kaufmann. Wenn er selbst durch sein Gewerbe reich ward, durch seine Betriebsamkeit den Nahrungsstand seiner Mitbürger verbesserte, und Auskommen, Wohlstand und Reichthum unter denselben verbreitete, so war dies ganz sein Werk, und das Volk hätte nichts davon seinen Regenten zu verdanken.

§. 2.

Der Gedanke an ein allgemeines Handlungsinteresse für den Staat entstand zu allererst in denen Städten, von welchen, durch ihre Lage veranlaßt, die Seehandlung lebhaft betrieben ward. Die Regenten derselben suchten sich mit andern Völkern in Verbindungen zu setzen, die ihrer Handlung vortheilhaft waren. Ein bekanntes Beispiel ist die Verbindung des Königs Hiram zu Tyrus mit dem König Salomo. Sie suchten sich in der Ferne Handelsniederlassungen zu erwerben, doch noch ohne Absicht auf Eroberungen von Land und Leuten. Einige dieser Niederlassungen wurden nachher Staaten für sich, und fuhren in demselben Wege fort. An Kolonien der Art, wie sie in neuern Zeiten entstanden sind, ward damahls nicht gedacht, aus Ursachen, die ich bereits Buch 1. Kap. 2. §. 2. angegeben habe.

§. 3.

Karthago war der erste handelnde Staat, der es sich einfallen ließ, Länder zu überwältigen, um mit denselben desto sicherer zu handeln. Die Ausdehnung

seines Gebiets gab ihm nicht die dazu nöthige Mannschaft. Aber seine Handlung gab ihm die nöthigen Geldeskräfte, um durch größtentheils gedungene Heere seine Eroberungssucht zu befriedigen. Doch hat er auch das erste Lehrgeld für die Wahrheit gegeben, daß Eroberungssucht sich nicht für einen handelnden Staat schicke.

§. 4.

Rom hatte, so lange es ein Freistaat war, nur den Geist der Eroberung, aber niemahls, auch späterhin nicht unter den Kaisern, den wahren Geist der Handlung. Die Schatzungen der überwundenen Völker machten Italien reich; aber die Handlung eben jener Völker entzog ihm seine Reichthümer wieder, und machte es am Ende wirklich arm. Die Regenten selbst sahen nur auf ihre Zolleinkünfte. Als späterhin die barbarischen Völker von Norden her in die Römischen Provinzen eindrangen, setzte man in den mit ihnen von Zeit zu Zeit geschlossenen Verträgen nicht Beförderung, sondern Verhinderung der Handlung mit denselben zur Absicht.

§. 5.

In denjenigen Staaten, welche aus den Völkerwanderungen entstanden, verlor sich vollends aller Gedanke an Handlung und Handlungspolitik. Das Lehnsystem drückte beide gänzlich danieder. Denn wo die erste Volksklasse im Staat alle übrigen in den Staub tritt oder vernichtet, und sie in die Lage setzt,

daß deren Schweiß und Arbeit ihr einen Ueberfluß alles dessen verschaffen muß, was sie zu ihren Bedürfnissen rechnet, da kann kein Gedanke an eigentliche Handlung entstehen, und es existiren da auch nicht die Menschen, welche Handlung treiben können. Nur der Fremdling kann seinen Vortheilen in einem solchen Volke nachgehen; und so fand der ausländische Kaufmann oder Krämer mit seinen Waaren, die fürs Wohlleben dienten, bei den Fürsten und Großen des Landes gute Aufnahme, mußte aber ihnen einen Theil seines Gewinns in den Zöllen abgeben.

Dazu kam, daß die kirchlichen Gesetze jener Zeit das Ausleihen auf Zinsen für sündlich erklärten. So mußte also ein jeder Kaufmann das Geld, mit welchem er handeln wollte, nach und nach erwerben, oder bereits ererbt haben, oder sich den Juden in die Hände geben, welche dieses Verbot der Kirche nicht traf. Die Privatindustrie eines Kaufmanns entbehrte also der großen Hülfe, welche sie in jetzigen Zeiten von den Vorschüssen reicher Mitbürger hat, oder ward durch den Wucher der Juden äußerst erschwert. Natürlich wurden dann auch diese selbst mächtige Kaufleute, und bei ihnen häuften sich die Reichthümer theils durch die Handlung, theils durch den Wucher vorzüglich an.

Als in spätern Zeiten durch die Kreuzzüge noch mehr Wohlleben in Europa entstand, folglich Italien den Handel mit Indischen und seinen eigenen Manufakturwaaren in einen lebhaften Gang setzen konnte, wozu nachher das Gewerbe der Niederländer kam; so

sahen die Fürsten Europens, und insbesondere Deutschlands, die zunehmende Handlung als ein Mittel an, sich mehr Geldeinkünfte zu verschaffen, woran es ihnen bis dahin sehr fehlte. Aber an die Beförderung der Handlung zum Nutzen ihres eigenen Landes dachten sie nicht.

Italien war im Mittelalter in eine Menge handelnder Freistaaten getheilt, zwischen welchen ein so lebhafter Handlungsneid entstand, daß er sie in beständige Kriege mit einander verflocht, und von manchem derselben war die gänzliche Ueberwältigung einzelner Republiken, wiewol oft ohne Verlust von deren Handlung, die Folge. Dies hinderte indessen nicht deren Bemühungen, zu einem gewissen Einverständniß über dasjenige zu gelangen, was ihrer Handlung in allgemeinen zuträglich war, und sie über Handlungsrechte zu vereinigen, welche selbst in ihren Kriegen gleichgültig sein sollten. Das geschah in dem sogenannten Consolato del mare, welches schon in dem zehnten Jahrhundert entworfen ward, für welches aber die vielleicht durch Kriege so oft unterbrochene Vereinigung von 20 verschiedenen handelnden Staaten allererst in zwei Jahrhunderten zu Stande kam.

(A. d. H. Unter den Kaufleuten und Seefahrern der Städte und Länder am Mittelländischen Meere entstanden, insonderheit von den Zeiten der Kreuzzüge an, mehrere Gebräuche und Gewohnheitsrechte in Ansehung des Seehandels und der Schifffahrt, nach welchen in streitigen Fällen von den Handelsgerichten entschieden ward. Viele dieser Gewohnheiten

und der darauf gegründeten Entscheidungen würden späterhin unter dem Namen des Consolato del mare in eine Sammlung gebracht, die man endlich fast in allen Häfen am Mittelländischen Meere als Hauptgesetzbuch einführte, und die noch jetzt in den meisten derselben als Hülfsrecht dient. Ueber die Zeit und den Ort der ersten Anfertigung dieser Sammlung ist man nicht einig. Manche setzen sie bis ins 11te Jahrhundert zurück. Wahrscheinlich erschien sie zuerst um die Mitte des 13ten Jahrhunderts in Katalonien; sie ward auch zuerst in Katalonischer Sprache 1502 zu Barcelona herausgegeben, nach und nach aber fast in alle Sprachen übersetzt. Die beste kritische Ausgabe findet sich in D. Antonio de Capmany y de Monpalau codigo de las costumbres maritimas de Barcelona. Madrid 1791. 4. in Spanischer Sprache. Unter den übrigen Uebersetzungen ist die Westerveensche Ausgabe, Italienisch und Holländisch, 1704. 4. die beste).

§. 6.

In dem 13ten Jahrhundert entstand in Deutschland die Hanse, oder die Vereinigung der nördlichen See- und Landstädte, hauptsächlich Deutscher Nation, welche anfangs bloß die Sicherung der Handlungswege, nachmahls aber die Aufnahme ihrer Handlung und ihrer Manufakturgewerbe ohne bestimmte Rücksicht auf andere politische Vortheile, nämlich Unabhängigkeit von dem Landesherrn und Erwerbung eines großen Gebiets für die schon wirklich freien Städte zur Absicht hatte. In die-

sein Bande herrschte eine Handlungspolitik, dergleichen das menschliche Geschlecht bis dahin nicht gekannt hatte. Eine ähnliche Verbindung war in dem südlichen Deutschland entstanden, nämlich der Rheinische Bund, der aber hauptsächlich nur die Sicherheit der Land- und Flußfracht zum Zweck hatte. Desto mehr aber fehlte es den Fürsten jener Zeit an wahrer Handlungspolitik, und es ist nicht zu läugnen, daß die Hanse in ihren Verträgen mit denselben sich Vortheile ausbedungen hat, über welche man erstaunen muß, wie sich ein Fürst dazu habe bequemen können. In Schweden und in England war sie sogar von denen Zöllen frei, welche die Unterthanen bezahlen mußten.

§. 7.

In der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts fiengen die Regenten Europens zuerst an, der hanseatischen Handlungspolitik entgegen zu wirken. Kaiser Karl V. suchte seine Niederländer in die Fahrt auf die durch die Hanse bis dahin verschlossene Ostsee zu setzen. Die Hanse wagte, unter vorgreifendem Betriebe Lübecks, um dies zu hindern, den sogenannten Grafenkrieg im Jahr 1533, und gerieth aus ähnlichen Ursachen mit Schweden in offenen Krieg. Beide endigten sich zu ihrem Nachtheil und mit dem Verlust der bis dahin von ihr behaupteten Vorzüge in dem Ostseeischen Handel. Die Regenten Englands, und insonderheit die Königin Elisabeth, von deren Regierungsjahren fast kein einziges frei von Händeln mit der Hanse ist, gingen ähnliche Wege, doch ohne offenen

Krieg. Man sehe davon in der Kürze meine Geschichte der Welthändel bei den Jahren dieser Vorfälle, insonderheit bei dem Jahr 1650.

In Frankreich sorgte König Heinrich IV. für die Handlungsvortheile seines Landes nach neuen eigenen oder seines Ministers Sully Entwürfen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte England die sogenannte Navigationsakte fest, deren eigentlicher Zweck war, nicht nur die Schiffahrt, sondern auch die Handlung auf und von England und seinen Kolonien ganz in die Hände der Nation zu bringen, welches ihm nur gar zu sehr gelungen ist. In Deutschland ließ man die Sache noch lange in dem alten Wege. Die Deutschen Fürsten freueten sich, von den oft widerspenstigen Hansestädten ganz Herren geworden zu sein, und leerten ihre Kassen im Ankauf der Französischen Waaren zum Behuf ihres Wohllebens aus, nachdem die Manufakturen in Deutschland mit dem hanseatischen Bunde größtentheils zu Grunde gegangen, oder mit den nun veränderten Moden minder angenehm geworden waren. In Spanien stand es noch schlechter. Hier drückte man die inländischen Gewerbe durch hohe Auflagen nieder, und ließ den Handel der Ausländer desto freier. Es war eine Zeit, da diese von ähnlichen Waaren gar keinen Zoll, die Unterthanen aber hohe Rechte bezahlten. Man war zufrieden, und ist es gewissermaßen noch, wenn Amerika nur Silber genug hergiebt, um dem Ausländer die von ihm angekauften Bedürfnisse des Lebens und des Wohllebens zu bezahlen.

§. 8.

Dies alles hat sich im jetzigen Jahrhundert sehr geändert; es sind wenige Fürsten in Europa, welche nicht sich bestrebten und zur Regel machten, ihrem Lande Gewerbe und Handlungsvortheile zuzuwenden, welche für dasselbe Staat haben, wenn sie gleich in Anwendung dieser Regel nicht alle die rechten Mittel wählen, und wenn sie dieselbe gewählt haben, oft wieder davon abgehen. Hiezu kommt, daß insonderheit in diesem Jahrhundert der Kolonichandel zu einer so großen Höhe und Ausdehnung gestiegen ist; ein Handelszweig, wovon das Alterthum wenig oder gar nichts wußte. Im Ganzen ist also die Handlungspolitik unserer Zeit gewissermaßen als eine ganz neue Kenntniß anzusehen. Sie hat sich so sehr aller vornehmsten Höfe bemächtigt, daß seit einem Jahrhundert alle Kriege, den kurzen Krieg von 1733, und den einjährigen in Deutschland von 1778 ausgenommen, die Handlung zur ersten Veranlassung gehabt haben, oder in dem Verfolge Handlungskriege geworden sind.

§. 9.

Doch jetzt leben wir noch in der unerwartet langen Fortdauer eines Krieges, den nicht die Handlung entstehen machte. Vielmehr setzte das Volk, welches ihn, wo nicht anfieng, doch veranlaßte, lange so sehr alle Rücksicht auf seine eigene Handlung darin aus den Augen, und achtete ihrer so wenig, daß davon in der Geschichte der Völker gar kein Beispiel ist. Wer

hätte es denken mögen, daß eben das Volk, welches vor dem Ausbruch des Krieges den menschenfreundlichen Antrag an andere Staaten gelangen ließ, aller Kaperei wider Kauffahrer zu entsagen, eben das Volk, dessen Machthaber während des Krieges glauben machen wollten, ihr Hauptzweck sei, der Königin der Meere ihre Despotie zur See entreißen, noch während desselben, bei der gänzlichen Entkräftung seiner Marine einen Vorwand erfinden würde, die Kaperei auf einen nie erhörten Grad zu treiben? Für Großbritannien ist indessen eben dieser Krieg bald wieder zu einem Handlungskriege geworden. Es zog davon Vortheile, die es sich nie versprechen konnte, und insonderheit kam ihm die grenzenlose Kaperei seiner Feinde so zu Statten, daß das übrige Europa fast nur noch mit und durch England handeln konnte, und ihm eine ungeheure Masse Goldes fortdauernd zur Saldirung der Handelsbalanz zusandte. Wie schwer ist es zu erwarten, daß nach einer solchen Zerrüttung eine richtige dem Völkerrecht gemäße und nicht gar zu menschenfeindliche Handlungspolitik bei den machthabenden Völkern aufkeimen werde!

Vergl. hiemit den 90sten Zusatz zu Buch 5. Kap. 6. §. 11—15.

§. 10.

Zwar ist dieselbe ein Geschäft der Regenten aller Staaten, in welchen der Kaufmann sehr oft der leidende, selten der mitwirkende und seinen Einsichten folgen-

de Theil ist. Dennoch aber hat der Kaufmann viele Gründe, diese Kenntniß sich eigen zu machen. Denn

1) sehr viele handelnde Staaten sind Republiken, oder ihre Verfassung nähert sich der republikanischen Form. In diesen gilt also das Wort des Kaufmanns vorzüglich in den Berathschlagungen über das Beste der Handlung.

2) In Staaten, wo der Kaufmann sich jetzt alle Verordnungen des Landesherrn in Ansehung der Handlung gefallen lassen muß, kann es sich doch ändern, wie es sich jetzt in Frankreich so sehr ändert, ohne daß deswegen eine ähnliche Revolution in andern Staaten entstehen dürfte. Der verständige Kaufmann wird gewiß künftig in allen Staaten mehr gefragt werden. Wenn es aber dahin kömmt, so zeigt eben das Beispiel von Frankreich während der Revolution, wie übel ein Staat daran ist, wenn er in dem Kaufmannsstande nicht Köpfe genug findet, welche in der Handlungspolitik und der damit zusammenhängenden Staatswirthschaft recht helle sehen, oder wenn seine Machthaber diese gar nicht zur Sprache kommen lassen. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat doch der Kaufmann Ursache, die Handlungspolitik anderer Staaten zu kennen, um sich in seinen Handlungsunternehmungen danach zu leiten.

3) Ein Kaufmann in solchen Staaten, welche durch die Handlungspolitik anderer Staaten scheinbar leiden, muß doch dieselbe in so weit kennen, daß er richtig und billig darüber urtheilt. Die Zeiten sind nicht mehr, da eine allgemeine Freiheit der handelnden Staaten zuträg-

§. 4.

b. Oder sie entstehen 2) durch Geldgewinn. Dieser ist eine weit mächtigere Triebfeder zur Beförderung des Landbaues. Aber er ist hauptsächlich nur von andern Menschen zu hoffen, die nicht selbst den Landbau treiben. Diese finden sich in den übrigen Ständen und Volksklassen. Es ist daher äußerst wichtig für ein Volk, wenn in demselben der Bürgerstand hinlänglich zahlreich in Vergleichung des Landvolks ist. Viele Schriftsteller haben dies Verhältniß auszumachen gesucht. So viel zeigt die Erfahrung, daß, wenn es gut in einem Lande stehen soll, wenigstens Ein Mensch, der nicht den Landbau treibt, gegen fünf, die ihn treiben, müsse gerechnet werden können. Doch kömmt es darauf nicht allein an; es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Gewerbe sich nicht zu sehr vermengen, der Landbau nicht von den Bürgern getrieben werde, und der Landmann nicht zu viel in solchen Arbeiten thue, welche zur Nahrung der Städte gehören. S. hiebei meine *Reisebemerkungen über Schweden*. Nur an der Arbeit der ersten Hand für die Manufakturen muß dem Landvolk ein so großer Antheil gegeben werden, als möglich.

§. 5.

Indessen haben die Länder, wo Knechtschaft und Zwang den Landbau befördern, alle mehr einen größern Vorrath an den nothwendigsten Produkten, als im Lande selbst verbraucht werden kann. Diejenigen

Länder an der Ostsee, in welchen die Knechtschaft des Bauern noch ganz in dem alten Wege fortdauert, sind daher noch immer die Kornkammer des übrigen Europa. Dies aber liegt nicht sowohl daran, daß in diesen Ländern der Ackerbau so vorzüglich getrieben wird, sondern daran, daß die Knechtschaft überhaupt die Menschenzahl klein erhält; und dies nicht nur in dem Bauernstande, sondern auch der Bürgerstand muß dort schwach bleiben, weil er von jenem nichts verdienen kann. Inmittelst wird durch diese Zwangsarbeit in jeder nicht gar schlechten Ernte ein größerer Vorrath von Lebensmitteln gewonnen, als für welchen das Land selbst hinlänglich viele Verzehrer hat. Dazu kömmt noch, daß in solchen Ländern nur die nothwendigsten Produkte gezogen, diejenigen aber fast ganz vernachläßigt werden, welche das Material zu den Manufakturen abgeben. Nur die Schaafzucht kann man ausnehmen, welche in einigen dieser Länder noch stark getrieben wird, weil sie wenige Mühe erfodert. Aus ähnlichen Gründen ist in Dänemark die Vieh- und Pferdezucht auch in denen Gegenden, wo die Leibeigenschaft bis in die letzten Jahre gegolten hat, sehr stark. Hingegen wird in Ländern, wo der Landbau ein freies Gewerbe ist, derselbe in sich höher steigen, der stärkste Verbrauch der nothwendigsten Produkte aber im Lande Statt finden, weil die übrigen Volksklassen so zahlreich werden.

Indessen sieht man doch manches Land, welches selbst unter diesen Umständen noch einen starken Produktenhandel treibt, wenn es fruchtbar genug, und gut zur Ausfuhr gelegen ist. Solche sind in unsern Gegenden Ostfries-

land und Oldenburg, welche seit so vielen Jahren fast alles das Geld durch ihren Produktenhandel haben erwerben müssen, welches sie ihren entfernten Landesherrn vormahls beide, bisher Ostfriesland insbesondere, zusenden.

Hiezu kömmt, daß ein Volk, wenn es die Erwerbung von Produkten und den Handel damit zur Hauptsache macht, nicht ohne sehr wirksamen Antrieb seines Regenten in Manufakturen betriebsam wird. Der innere Geldumlauf ist daher in demselben minder lebhaft, und die Bevölkerung nimmt nicht so stark zu, als in andern Ländern. Es gelangt daher leichter zu einem Ueberschuß seiner Produkte über seine eigenen Bedürfnisse.

§. 6.

Das Produktengewerbe hat die erste Nothwendigkeit für jeden Staat zu dessen innerem Wohlstande. Wenn es aber zu einem ausländischen Handel wird, so hat es diesen Vorzug vor den drei übrigen Arten der Handlung, daß es sich nicht leicht wieder von einem Lande verliert. Dies beweiset die Handlungsgeschichte, welche sonst so viele Beispiele von der Abnahme der Manufakturen und der Zwischenhandlung zeigt, die sich aus mancher Gegend ganz verloren haben, wo sie sonst amstärksten blüheten.

Die alte Geschichte nennt uns manches Land, das mit seinen Produkten das Ausland versorgte, welches noch jetzt in dem Besitz eines ähnlichen Handels ist. Ein solches war z. B. Sicilien, und ist es noch. Wenn

in neuern Zeiten der Produktenhandel eines Landes sich mindert, so liegt die Ursache in innern Veränderungen eines solchen Staats. Das Land ist z. B. mehr bevölkert worden, und verzehrt den Ueberschuß seiner Produkte selbst. Dies ist unter andern eine derer Ursachen, warum England seit dreißig Jahren selten, oder wenig Korn ausführt, so daß man in neuern Zeiten die Ausfuhr desselben anhaltend verbot, und die Einfuhr erlaubte, ungeachtet die Ausfuhr lange ausdrücklich durch Prämien befördert war. Die Ausfuhr der Produkte, welche Materialien der Manufakturen sind, ist in manchem Staate verboten, seitdem derselbe diese Manufakturen sich selbst eigen gemacht hat. England sandte sonst seine Wolle in Menge aus. Bekannt ist es auch, daß schon längst diese Ausfuhr für die strafbarste Kontrebande erklärt ist. So hat auch Schlesien unter seinem neuen Herrn keine Wolle mehr ausführen dürfen. Dieser Beispiele sind zu viele, als daß ich sie hier alle anführen könnte.

§. 7.

In dem jetzigen Zustande Europens trägt der stehende Soldat ungemein viel zur Unterhaltung des inländischen Handels mit den nothwendigsten Produkten bei.

Der Landbau auf dem gröstentheils schlechten Boden der Preußischen Staaten würde nicht haben so hoch getrieben werden können, wenn der Landmann nicht hätte auf mehr als 200,000 Abnehmer rechnen können, für welche der König doch noch seine Magazine mit

Krieg. Man sehe davon in der Kürze meine Geschichte der Welthändel bei den Jahren dieser Vorfälle, insonderheit bei dem Jahr 1630.

In Frankreich sorgte König Heinrich IV. für die Handlungsvortheile seines Landes nach neuen eignen oder seines Ministers Sully Entwürfen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts setzte England die sogenannte Navigationsakte fest, deren eigentlicher Zweck war, nicht nur die Schiffahrt, sondern auch die Handlung auf und von England und seinen Kolonien ganz in die Hände der Nation zu bringen, welches ihm nur gar zu sehr gelungen ist. In Deutschland ließ man die Sache noch lange in dem alten Wege. Die Deutschen Fürsten freueten sich, von den oft widerspenstigen Hansestädten ganz Herren geworden zu sein, und leerten ihre Kassen im Ankauf der Französischen Waaren zum Behuf ihres Wohllebens aus, nachdem die Manufakturen in Deutschland mit dem hanseatischen Bunde größtentheils zu Grunde gegangen, oder mit den nun veränderten Moden minder angenehm geworden waren. In Spanien stand es noch schlechter. Hier drückte man die inländischen Gewerbe durch hohe Auflagen nieder, und ließ den Handel der Ausländer desto freier. Es war eine Zeit, da diese von ähnlichen Waaren gar keinen Zoll, die Unterthanen aber hohe Rechte bezahlten. Man war zufrieden, und ist es gewissermaßen noch, wenn Amerika nur Silber genug hergiebt, um dem Ausländer die von ihm angekauften Bedürfnisse des Lebens und des Wohllebens zu bezahlen.

§. 8.

Dies alles hat sich im jetzigen Jahrhundert sehr geändert; es sind wenige Fürsten in Europa, welche nicht sich bestrebten und zur Regel machten, ihrem Lande Gewerbe und Handlungsvortheile zuzuwenden, welche für dasselbe Statt haben, wenn sie gleich in Anwendung dieser Regel nicht alle die rechten Mittel wählen, und wenn sie dieselbe gewählt haben, oft wieder davon abgehen. Hiezu kömmt, daß insonderheit in diesem Jahrhundert der Kolonishandel zu einer so großen Höhe und Ausdehnung gestiegen ist; ein Handelszweig, wovon das Alterthum wenig oder gar nichts wußte. Im Ganzen ist also die Handlungspolitik unserer Zeit gewissermaßen als eine ganz neue Kenntniß anzusehen. Sie hat sich so sehr aller vornehmsten Höfe bemächtigt, daß seit einem Jahrhundert alle Kriege, den kurzen Krieg von 1733, und den einjährigen in Deutschland von 1778 ausgenommen, die Handlung zur ersten Veranlassung gehabt haben, oder in dem Verfolge Handlungskriege geworden sind.

§. 9.

Doch jetzt leben wir noch in der unerwartet langen Fortdauer eines Krieges, den nicht die Handlung entstehen machte. Vielmehr setzte das Volk, welches ihn, wo nicht anfieng, doch veranlaßte, lange so sehr alle Rücksicht auf seine eigene Handlung darin aus den Augen, und achtete ihrer so wenig, daß davon in der Geschichte der Völker gar kein Beispiel ist. Wer

hätte es denken mögen, daß eben das Volk, welches vor dem Ausbruch des Krieges den menschenfreundlichen Antrag an andere Staaten gelangen ließ, aller Kaperei wider Kauffahrer zu entsagen, eben das Volk dessen Machthaber während des Krieges glauben machen wollten, ihr Hauptzweck sei, der Königin der Meere ihre Despotie zur See entreißen, noch während desselben, bei der gänzlichen Entkräftung seiner Marine einen Vorwand erfinden würde, die Kaperei auf einen nie erhörten Grad zu treiben? Für Großbritannien ist indessen eben dieser Krieg bald wieder zu einem Handlungskriege geworden. Es zog davon Vortheile, die es sich nie versprechen konnte, und insonderheit kam ihm die grenzenlose Kaperei seiner Feinde so zu Statten, daß das übrige Europa fast nur noch mit und durch England handeln konnte, und ihm eine ungeheuere Masse Goldes fortdauernd zur Saldirung der Handelsbalanz zusandte. Wie schwer ist es zu erwarten, daß nach einer solchen Zerrüttung eine richtige dem Völkerrecht gemäße und nicht gar zu menschenfeindliche Handlungspolitik bei den machthabenden Völkern aufkeimen werde!

Vergl. hiemit den 90sten Zusatz zu Buch 5. Kap. 6. §. 11—15.

§. 10.

Zwar ist dieselbe ein Geschäft der Regenten aller Staaten, in welchen der Kaufmann sehr oft der leidende, selten der mitwirkende und seinen Einsichten folgen-

de Theil ist. Dennoch aber hat der Kaufmann viele Gründe, diese Kenntniß sich eigen zu machen. Denn

1) sehr viele handelnde Staaten sind Republiken, oder ihre Verfassung nähert sich der republikanischen Form. In diesen gilt also das Wort des Kaufmanns vorzüglich in den Berathschlagungen über das Beste der Handlung.

2) In Staaten, wo der Kaufmann sich jetzt alle Verordnungen des Landesherrn in Ansehung der Handlung gefallen lassen muß, kann es sich doch ändern, wie es sich jetzt in Frankreich so sehr ändert, ohne daß deswegen eine ähnliche Revolution in andern Staaten entstehen dürfte. Der verständige Kaufmann wird gewiß künftig in allen Staaten mehr gefragt werden. Wenn es aber dahin kömmt, so zeigt eben das Beispiel von Frankreich während der Revolution, wie übel ein Staat daran ist, wenn er in dem Kaufmannsstande nicht Köpfe genug findet, welche in der Handlungspolitik und der damit zusammenhängenden Staatswirthschaft recht helle sehen, oder wenn seine Machthaber diese gar nicht zur Sprache kommen lassen. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat doch der Kaufmann Ursache, die Handlungspolitik anderer Staaten zu kennen, um sich in seinen Handlungsunternehmungen danach zu leiten.

3) Ein Kaufmann in solchen Staaten, welche durch die Handlungspolitik anderer Staaten scheinbar leiden, muß doch dieselbe in so weit kennen, daß er richtig und billig darüber urtheilt. Die Zeiten sind nicht mehr, da eine allgemeine Freiheit der handelnden Staaten zuträg-

lich wäre, und der kultivirte Theil des menschlichen Geschlechts hat gewiß dabei gewonnen.

Ich will jezt zuvörderst die allgemeinen Grundsätze der Handlungspolitik, der im 2ten Kap. des 2ten Buchs angegebenen Eintheilung der Handlung in den Produkten-, Kolonie-, Manufaktur- und Zwischenhandel gemäß, vortragen. Demnächst werde ich einzelne Kapitel der Handlungspolitik in Ansehung der Schiffahrt, der Hülfsmittel der Handlung, der Abgaben überhaupt, und der Zölle insbesondere, widmen. Den Beschluß werden allgemeine Anmerkungen über Handlungsrechte und Gesetze machen.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Grundsätze der Handlungspolitik in Absicht auf den Produktenhandel.

§. 1.

Alles, was in die Handlung kömmt, ist ein Produkt der Natur, an welches doch einige menschliche Arbeit gewandt ist. Es ist also klar, daß alle Handlung eines Landes die Gewinnung von Naturprodukten voraussezt. In der That ist jedes Land, welches hauptsächlich nur den Produktenhandel treibt, von der Erhaltung seiner Handlung am sichersten. Diesem kann es nie an Gegenständen des inländischen sowol, als des ausländischen Handels fehlen.

§. 2.

Die Gewinnung vieler Produkte setzt zwei Dinge voraus:

1) Fruchtbarkeit des Bodens.

2) Fleiß der Menschen.

Es ist leicht gesagt: Man solle ein fruchtbares Land anbauen. Es wird nie dazu kommen, wenn es dem Lande an Menschen fehlt, oder wenn in demselben lebenden Menschen nicht Gründe entstehen, die schwere Arbeit des Landbaues lebhaft zu treiben.

§. 3.

Diese Gründe entstehen entweder 1) durch Zwang, wenn einzelne Menschen in das Recht gesetzt sind, eine Menge anderer zur Arbeit des Landbaues anzuhalten. Dies geschah in alten Zeiten durch die Herren vieler tausend Sklaven; im Mittelalter aber, so wie noch jetzt in vielen Gegenden der Erde, durch die Leibeigenschaft und die Frohndienste. In den Amerikanischen Kolonien wird der Landbau durch erkaufte Sklaven bestellt. Für freie Menschen entsteht ein minderer Zwang aus den Auflagen und Schatzungen. Es ist unstreitig, daß der Bauer in Ländern, wo er mit mäßigen Auflagen beschwert ist, fleißiger arbeite, als wo er wenige oder gar keine Abgaben hat. Allein nimmer wird es gerathen sein, dem sogenannten physiokratischen System zufolge, den Landmann allein mit einer großen Abgabe zu belegen. M. s. davon im kurzen meine Abh. von dem Geldsumlauf, Buch 6. im 5ten Abschnitt.

§. 4.

b) Oder sie entstehen 2) durch Geldgewinn. Dieser ist eine weit mächtigere Triebfeder zur Beförderung des Landbaues. Aber er ist hauptsächlich nur von andern Menschen zu hoffen, die nicht selbst den Landbau treiben. Diese finden sich in den übrigen Ständen und Volksklassen. Es ist daher äusserst wichtig für ein Volk, wenn in demselben der Bürgerstand hinlänglich zahlreich in Vergleichung des Landvolks ist. Viele Schriftsteller haben dies Verhältniß auszumachen gesucht. So viel zeigt die Erfahrung, daß, wenn es gut in einem Lande stehen soll, wenigstens Ein Mensch, der nicht den Landbau treibt, gegen fünf, die ihn treiben, müsse gerechnet werden können. Doch kömmt es darauf nicht allein an; es muß auch dafür gesorgt werden, daß die Gewerbe sich nicht zu sehr vermengen, der Landbau nicht von den Bürgern getrieben werde, und der Landmann nicht zu viel in solchen Arbeiten thue, welche zur Nahrung der Städte gehören. S. hiebei meine Reisebemerkungen über Schweden. Nur an der Arbeit der ersten Hand für die Manufakturen muß dem Landvolk ein so großer Antheil gegeben werden, als möglich.

§. 5.

Indessen haben die Länder, wo Knechtschaft und Zwang den Landbau befördern, alle mehr einen größern Vorrath an den nothwendigsten Produkten, als im Lande selbst verbraucht werden kann. Diejenigen

Länder an der Ostsee, in welchen die Knechtschaft des Bauern noch ganz in dem alten Wege fortdauert, sind daher noch immer die Kornkammer des übrigen Europa. Dies aber liegt nicht sowohl daran, daß in diesen Ländern der Ackerbau so vorzüglich getrieben wird, sondern daran, daß die Knechtschaft überhaupt die Menschenzahl klein erhält; und dies nicht nur in dem Bauernstande, sondern auch der Bürgerstand muß dort schwach bleiben, weil er von jenem nichts verdienen kann. Inmittelst wird durch diese Zwangsarbeit in jeder nicht gar schlechten Ernte ein größerer Vorrath von Lebensmitteln gewonnen, als für welchen das Land selbst hinlänglich viele Verzehrer hat. Dazu kömmt noch, daß in solchen Ländern nur die nothwendigsten Produkte gezogen, diejenigen aber fast ganz vernachläßigt werden, welche das Material zu den Manufakturen abgeben. Nur die Schaafzucht kann man ausnehmen, welche in einigen dieser Länder noch stark getrieben wird, weil sie wenige Mühe erfodert. Aus ähnlichen Gründen ist in Dänemark die Vieh- und Pferdezucht auch in denen Gegenden, wo die Leibeigenschaft bis in die letzten Jahre gegolten hat, sehr stark. Hingegen wird in Ländern, wo der Landbau ein freies Gewerbe ist, derselbe in sich höher steigen, der stärkste Verbrauch der nothwendigsten Produkte aber im Lande Statt finden, weil die übrigen Volksklassen so zahlreich werden.

Indessen sieht man doch manches Land, welches selbst unter diesen Umständen noch einen starken Produktenhandel treibt, wenn es fruchtbar genug, und gut zur Ausfuhr gelegen ist. Solche sind in unsern Gegenden Ostfries-

land und Oldenburg, welche seit so vielen Jahren fast alles das Geld durch ihren Produktenhandel haben erwerben müssen, welches sie ihren entfernten Landesherrn vormahls beide, bisher Ostfriesland insbesondere, zusenden.

Hiezu kömmt, daß ein Volk, wenn es die Erwerbung von Produkten und den Handel damit zur Hauptsache macht, nicht ohne sehr wirksamen Antrieb seiner Regenten in Manufakturen betriebsam wird. Der innere Geldumlauf ist daher in demselben minder lebhaft, und die Bevölkerung nimmt nicht so stark zu, als in andern Ländern. Es gelangt daher leichter zu einem Ueberschuß seiner Produkte über seine eigenen Bedürfnisse.

§. 6.

Das Produktengewerbe hat die erste Nothwendigkeit für jeden Staat zu dessen innerem Wohlstande. Wenn es aber zu einem ausländischen Handel wird, so hat es diesen Vorzug vor den drei übrigen Arten der Handlung, daß es sich nicht leicht wieder von einem Lande verliert. Dies beweiset die Handlungsgeschichte, welche sonst so viele Beispiele von der Abnahme der Manufakturen und der Zwischenhandlung zeigt, die sich aus mancher Gegend ganz verloren haben, wo sie sonst amstärksten blüheten.

Die alte Geschichte nennt uns manches Land, das mit seinen Produkten das Ausland versorgte, welches noch jetzt in dem Besitz eines ähnlichen Handels ist. Ein solches war z. B. Sicilien, und ist es noch. Wenn

in neuern Zeiten der Produktenhandel eines Landes sich mindert, so liegt die Ursache in innern Veränderungen eines solchen Staats. Das Land ist z. B. mehr bevölkert worden, und verzehrt den Ueberschuß seiner Produkte selbst. Dies ist unter andern eine derer Ursachen, warum England seit dreißig Jahren selten, oder wenig Korn ausführt, so daß man in neuern Zeiten die Ausfuhr desselben anhaltend verbot, und die Einfuhr erlaubte, ungeachtet die Ausfuhr lange ausdrücklich durch Prämien befördert war. Die Ausfuhr der Produkte, welche Materialien der Manufakturen sind, ist in manchem Staate verboten, seitdem derselbe diese Manufakturen sich selbst eigen gemacht hat. England sandte sonst seine Wolle in Menge aus. Bekannt ist es auch, daß schon längst diese Ausfuhr für die strafbarste Kontrebande erklärt ist. So hat auch Schlesien unter seinem neuen Herrn keine Wolle mehr ausführen dürfen. Dieser Beispiele sind zu viele, als daß ich sie hier alle anführen könnte.

§. 7.

In dem jetzigen Zustande Europens trägt der stehende Soldat ungemein viel zur Unterhaltung des inländischen Handels mit den nothwendigsten Produkten bei.

Der Landbau auf dem größtentheils schlechten Boden der Preußischen Staaten würde nicht haben so hoch getrieben werden können, wenn der Landmann nicht hätte auf mehr als 200,000 Abnehmer rechnen können, für welche der König doch noch seine Magazine mit

Polnischem Korn, wenigstens zum Theil, füllen mußte. In andern Staaten belebt ihn die Nachbarschaft großer Städte. Am vortheilhaftesten aber ist, wenn ein großer Theil des Volks bei seinen Beschäftigungen im bürgerlichen Gewerbe nicht nur seinen Unterhalt, sondern auch das Material seiner Arbeit von dem Landmann nothwendig ziehen muß, oder, indem er seinen Boden zu diesem Material anwendet, vom Kornbau abgehalten wird. Dieser geht daher in keinen Gegenden besser fort, als wo ein Erzgebirge, oder eine mit Manufakturisten angefüllte Berggegend in der Nähe ist. Jenes zeigt sich in denen flachen Ländern, die den Harz und das Sächsische Erzgebirge umgeben, dieses in dem flachen Theile Schlesiens.

Ueber den Zusammenhang des Produktenhandels mit dem Zwischenhandel gewisser Staaten s. den 85sten Zusatz.

§. 8.

Es ist viel über die **Freiheit der Kornausfuhr** gestritten worden, weil man in jedem Staate über die Folgen eines unerwarteten Mangels besorgt zu sein Ursache hat. In einigen Ländern, z. B. in Frankreich, war sonst sogar die Kornausfuhr von einer Provinz in die andere verboten. In Deutschland wird sie von Zeit zu Zeit durch die Verbote einzelner Fürsten gestört, und der Kornhandel daher nie leicht zu einem sichern Handel werden. Wenn man indeß der Erfahrung nachgeht, so haben Holland und England in zwei verschiedenen Wegen gezeigt, daß die freie Korn-

ausfuhr ein sicheres Mittel sei, den Mangel zu verhüten. Holland hat bekanntlich bei weiten zu wenig Lebensmittel aus seinem Boden zum Unterhalt seiner Einwohner, sondern muß sie fast alle durch den Handel herbeiholen. Vormahls ward in Holland die Kornausfuhr nie aus Furcht vor Mangel verboten. Dennoch hat dies Land niemahls Mangel erfahren, sondern mehr, als andere Staaten, mittlere Kornpreise gehabt. England ist noch weiter gegangen, indem in dem J. 1689 sogar eine Prämie auf die Kornausfuhr gesetzt wurde, so lange der Preis davon im Mittel blieb. Indessen hat sie seit etwa 30 Jahren nicht gezahlt werden können. Die wahrscheinlichste Ursache davon ist, daß außer der zunehmenden Bevölkerung bei dem zunehmenden Reichthum der Nation, es sei nun nutzbares Eigenthum an baarem Gelde, oder an Papieren, der Preis des Korns überhaupt so gestiegen ist, daß er nicht wieder unter jenen Mittelpreis herabsinken will. S. den Nachtrag d. H. im 86sten Zusatz.

§. 9.

Die Mineralien sind eben sowol ein Landesprodukt, als alles, was über der Erdfläche wächst. Der Bergbau ist daher ein Geschäft, welches sehr wichtige Produkte ausliefert. Er dient an sich selbst schon dem Staate gewissermaßen als eine Manufaktur, und ernährt da, wo er stark betrieben wird, viele Menschen, wiewol den geringen Arbeiter allenthalben nur nothdürftig. Als sein wichtigster Nutzen wird freilich angesehen, daß er den Menschen die edlen Metalle verschafft,

die sie als Zeichen des Werths *) gebrauchen. Allein weit wichtiger ist der, daß er die Materialien zu so vielen Manufakturen und zu den nothwendigsten Werkzeugen derselben liefert.

§. 10.

Indessen geht der Wunsch aller Völker, die den Bergbau treiben können, vorzüglich mit auf die Gewinnung von Gold und Silber. Es ist wahr, daß ein sonst von Manufakturen und Produkten entblößtes Volk einen Ersatz dieses Mangels dadurch gewinnt. Allein nichts ist schädlicher, als wenn ein Volk sich damit allein schon glücklich genug dünkt, daß es mit diesen Metallen seine Bedürfnisse einhandeln kann, und die Arbeit unterläßt, durch welche es diese sich erwerben sollte. Dies ist das große Unglück Spaniens geworden, welches, als es zuerst die Antillen entdeckt hatte, und nun kein Geld mehr auf Hispaniola fand, in den rechten Weg Plantagen dort anzulegen hineingerieth; nachher aber, als es Mexiko und Peru erobert hatte, und diese so reich an edlen Metallen fand, nur auf die letztern sah, und den Anbau des Landes gänzlich vernachläßigte. Die in den Antillen angesetzten Kolonisten verließen dieselbe, um dort hinüber zu gehen, und die Könige selbst vergaßen nun alle Sorge für den innern Wohl-

*) Das aus edlen Metallen geprägte Geld ist kein Zeichen des Werths, sondern eine Sache von einem allgemein und bestimmt anerkannten Werth, der es zum Tauschmittel so vorzüglich geschickt macht. A. d. H.

stand des Landes, als sie sich und ihre Europäischen Unterthanen durch den Verkehr mit diesen so reich an edlen Metallen werden sahen. Lange verfuhren sie blos, wie sie schon auf Hispaniola gethan hatten, gleich dem Besitzer der Henne in der Fabel, die ihm täglich ein goldenes Ey legte. Sie vertilgten die Einwohner des Landes, und machten die Gewinnung der diesen Ländern eigenthümlichen Produkte auf lange Zeit hinaus so gut wie unmöglich, da zu gleicher Zeit die Auswanderung aus dem Mutterlande nach jenen Gegenden hin den Erwerb der einheimischen Produkte fortdauernd minderte.

Drittes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Koloniehandels.

§. 1.

Kolonien, zu Deutsch Pflanzörter, sind in allgemeiner Bedeutung Länder, die ein Volk mit einem Theile seiner Mitbürger absichtlich besetzt. Absichtlich, sage ich, und mit einem Theile seiner Mitbürger, weil sonst alle Länder, welche in den Zeiten der Völkerwanderung neue Einwohner bekamen, als Kolonien ihrer Eroberer angesehen werden müßten.

Diese Absichten waren bey den Alten hauptsächlich folgende: 1) ein Volk entledigte sich des Ueberflusses

seiner Menschenzahl, wenn diese zu zahlreich für seinen Boden ward, durch Versetzung desselben in ein anderes, entweder nicht bewohntes, oder, wenn es bewohnt war, leicht zu überwältigendes Land. Durch solche Versetzungen sind freilich in den ältesten Zeiten vom Orient her sehr viele der westlichen Völkerschaften entstanden, welche in diesem Verstande Kolonien östlicher Völker waren. Aber auch in spätern Zeiten besetzten insonderheit die Griechen ost- und westwärts manches beträchtliche Land. 2) Politische Veränderungen im Staat nöthigen entweder einen Theil des Volks sich zu versetzen; oder man nöthigte einen gehässig oder verächtlich gewordenen Theil der Bürger von sich. So giebt die freilich ungewisse Geschichte die Entstehung von Karthago an. So zogen von Lazedämon die sogenannten Parthenier- oder Jungfernkinder, welche während der langen menschenfressenden Belagerung von Messene ohne eheliche Verbindung gezeugt waren, weg nach Unteritalien. Bei der Aussendung solcher Kolonien hatte man keinen Gedanken an eine fortdauernde Unterwürfigkeit unter den von ihnen verlassenen Staat. Man war zufrieden, wenn man auf sie, als getreue Verbündete rechnen konnte, wiewol dieses Band nicht zwischen allen lange Zeit sich fest hielt. 3) Sicherung der gemachten Eroberungen und der erweiterten Grenzen war die Hauptabsicht bei denen Kolonien, welche das freie Rom früh aus seinen Ringmauern versandte. So wie ein Volk unterjocht war, ward eine der Hauptstadt entbehrliche Zahl von deren Einwohnern in dessen Städte versetzt, oder baute dort neue befestigte Städte

an. Diese blieben Bürger Roms, wie sie es gewesen waren, und nicht bloß Bundesgenossen. Späterhin gaben eben diese Kolonien auch einen Theil ihrer Bürger ab, um entferntere Kolonien eben dieser Art und in gleicher Absicht zu errichten.

Die Handlung gab den alten Völkern keinen Anlaß zu solchen Kolonien, welche nur auf deren Vortheile abzweckten. Versandten gleich die grossen Handelsstädte jener Zeit Einzelne ihrer Mitbürger in entfernte Seeplätze zur bessern Betreibung ihrer Handlung, so war doch nicht die Absicht dabei, neue Völkerschaften entstehen zu machen, oder, wie bei den Römern, eine Ausbreitung, die Botmäßigkeit des Stammvolks. Es waren nur Handlungsniederlassungen oder Faktoreien, aber keine eigentliche Handlungskolonien, wie sich bald näher zeigen wird. Freilich gingen die Karthaginenser weiter, als sie Spanien und Sizilien größtentheils erobert hatten. Aber dann ähnlichten sich ihre Kolonien mehr den Römischen, indem sie ebenfalls die Sicherung der Eroberungen zum Hauptzweck hatten. Als im Mittelalter die grossen Italienischen Handlungsplätze ihr Gewerbe in entfernte Gegenden ausdehnten, überwältigten und besetzten sie manche Inseln im Mittelländischen Meere und manche Häfen, theils um sich die Wege ihrer Handlung zu sichern, theils um dort Gewerbe einer gewissen Art entstehen zu machen, oder fester an sich zu halten. So baute z. B. Genua die Stadt Kaffa in der Krimm an, in welcher die aus Persien über das schwarze Meer gezogene Seide ein Gegenstand vollendender Manufakturarbeit, insonderheit des Sammts, ward.

§. 2.

Als vor drei Jahrhunderten Spanien und Portugall entfernte Länder, die so große Vortheile aller Art versprachen, in Besitz nahmen, nöthigte sie die Hinaussicht auf diese Vortheile zur Besetzung derselben mit einem Theile ihres Volks, bei welcher jedoch noch kein fester Plan Statt hatte. Man lernte in diesen Ländern Produkte kennen, welche das Mutterland nicht hatte, und sah bald ein, daß sie der Gegenstand eines Handels werden könnten, der in dem Maße zunehmen würde, wie sich der Verbrauch dieser Produkte den Europäern angenehmer machte. Portugall konnte nichts anders zur Absicht nehmen, als es die Brasilische Küste besetzt hatte, und in zwei Jahrhunderten keine edle Metalle fand. Die Spanier thaten ein Gleiches, insonderheit nachdem sie Hispaniola von dem Golde erschöpft hatten, welches sie den unglücklichen Bewohnern dieser Insel raubten. Aber nach Eroberung von Mexiko und Peru, deren Gebirge sich so reich an edlen Metallen zeigten, gaben sie, wie schon oben gesagt ist, jenen Zweck auf, und sahen auf diesen, als auf den vornehmsten von ihren Eroberungen zu hoffenden Gewinn. Aehnliche Hoffnungen veranlaßten andere seefahrende Völker Europens, die von den Spaniern nicht besetzten zu Amerika gehörigen Länder und Inseln sich eigen zu machen. Als aber diese Hoffnung sie betrog, da allererst kamen sie zu dem natürlich sich darbietenden Zweck zurück, nämlich durch Anpflanzung solcher Produkte, welche das Mutterland nicht hatte, neue Gegenstände ihres Han-

dels sich zu erwerben. Sie besetzten diese Inseln mit einem Theile ihres Volks, in der Hinaussicht, daß dieser immer ein Theil desselben bleiben sollte, und so entstanden eigentliche Handlungskolonien.

Zwar ward auch von eben diesen Völkern manches Land unter ähnlichen Veranlassungen besetzt, als welche im Alterthum Statt gehabt hatten. England versandte im vorigen Jahrhundert bald diesen, bald jenen Theil seines Volks nach Nordamerika, so wie derselbe der herrschenden Religions-, oder politischen Partei verhaßt wurde. Diese stieß, ohne feste Rücksicht auf Handlungsvortheile, die daraus entstehen konnten, mit eben der Zufriedenheit jene nicht mit ihr gleich denkenden Menschen von sich aus, mit welcher nach der Zeit der Staat seine noch nicht hängenswerthe Verbrecher dahin schickte, und jetzt noch nach Botanybay versetzt.

§. 3.

Solche eigentliche Handlungskolonien haben dann nur unter folgenden Voraussetzungen Statt:

1) Daß sie auf einem Boden angelegt werden, dessen Beschaffenheit ihn zur Hervorbringung solcher Produkte tüchtig macht, welche das Mutterland entweder nicht hat, oder nicht in gehöriger Menge hervorbringen kann. Dies findet sich insonderheit bei den Kolonien des heißen Erdstriches, deren Gewächse durchaus von denen Völkern, die sie anlegten, nicht auf ihrem Boden gezogen werden können. Wären jenen Gegenden mächtige seefahrende Völker früher, als in Europa, entstanden, so möchten diese Ursache gefunden haben, in

unsern Gegenden Kolonien anzulegen, um unsere Weine, unser Eisen, unsern Flachs, Hanf, gewisse Arten Holz u. dergl. sich eigen zu machen. Da dieser wichtige Umstand bei Entstehung der Nordamerikanischen Kolonien nicht zwischen diesen und England Statt hatte, so glaubte man es dadurch ersetzen zu können, daß man den Anbau des Tabaks in England verbot, einer Pflanze, die man zwar dort zuerst kennen lernte, bei der man aber bald einsah, daß sie auch auf Europäischem Boden gedeihen könnte. Späterhin ward der Anbau und die Ausfuhr solcher groben Produkte auf England in allen Wegen befördert, für welche das Mutterland bei seinem starken Ackerbau nicht Raum hat, und die es ohnehin aus dem nördlichen Europa zu sich holt. Allein, es hat sich gewiesen, daß auch dieses nicht hinreichte, das Band zu erhalten. Mehr darüber s. Buch 5. §. 31. meines Buchs über den Geldumlauf.

§. 4.

a) Daß die Einwohner der Kolonien eine Menge Bedürfnisse haben, und in deren vermeinter oder wahrer Nothwendigkeit erhalten werden, welcher nur durch Zufuhr aus dem Mutterlande eine Genüge geschehen kann. Dies entsteht natürlich in den Kolonien der wärmern Gegenden, deren Produkte höher im Preise stehen, als die Lebensmittel der ersten Nothwendigkeit, und deren Kultur durch den hohen Preis der Neger zu theuer wird, als daß sie sich ihre Lebensmittel aus ihrem Boden selbst ganz verschaffen und insonderheit die Viehzucht gehörig treiben könnten. Die kleinern Antillen

nicht nur, die zu viel Menschen für ihren Boden haben, sondern auch die bisherigen Französischen Plantagen in St. Domingo, die Brittischen in Jamaika, und die Holländischen auf dem festen Lande des südlichen Amerika, so viel sie auch haben, bleiben daher noch immer in diesem Wege, daß sie einen grossen Theil ihrer Lebensmittel, wie auch Pferde, Holz u. dergl., zu deren Gewinnung viel Raum erfodert wird, aus Europa und aus Nordamerika ziehen. Es kömmt hiebei aber auch sehr darauf an, daß die Kolonisten in der Gewohnheit der Europäischen Lebensart bleiben, und das zu ihren Bedürfnissen zu rechnen fortfahren, was man in Europa dafür hält. Daraus entsteht der Umsatz Europäischer Manufakturwaaren, und erhält sich um so viel sicherer, je weniger die Kolonien Hände für die Manufakturen übrig haben. Schon lange vor dem letzten Aufstande gegen England legten es die Nordamerikaner darauf an, die Englischen Manufakturen bei sich zu bearbeiten. Aber so zahlreich die Einwohner schon waren, so mußten sie es doch dabei bewenden lassen, weil sie die Hände nicht von ihrem zu gleicher Zeit sich immer mehr erweiternden Landbau abziehen konnten. Dabei ist es auch nach geschlossenem Frieden verblieben, und Nordamerika bleibt in Ansehung der meisten Manufakturen noch wie vorhin in einer gewissen Abhängigkeit von seinem ehemaligen Mutterlande. Es hatte also dieses zweite Erfoderniß einer wahren Kolonie. Aber weil jenes erste fehlte, so konnte dennoch die zur Absicht genommene politische Abhängigkeit von dem Mutterland

de nicht in die Länge bestehen. Man sehe mein Buch über den Geldumlauf a. a. O.

§. 5.

3) Zu einer wahren Handlungskolonie gehört auch, daß sie mit Einwohnern aus dem Mutterlande besetzt werde, welche auf dem in der Kolonie ihnen zugetheilten Eigenthum die Produkte anpflanzen. Man irrt sich daher, wenn man die Gegenden in Afrika und in Ostindien, in welchen sich die Europäer festgesetzt und mehr oder weniger zu Herren gemacht haben, insgesammt Kolonien benennt. Sie sind Handlungsniederlassungen oder Faktoreien, selbst da, wo die Europäer ganz Herren sind, und die Produkte des Landes sich von den Einwohnern umsonst als eine Abgabe, oder für einen niedrigen von ihnen selbst gesetzten Preis, reichen lassen. Dies ist der Fall mit den in Ostindien von den Europäern überwältigten Landstrichen. In der That kömmt der Handel auf diese Gegenden niemahls in den eigentlichen Gang des Koloniehandels.

§. 6.

Die Besitzungen der Spanier auf dem festen Lande in Amerika sind zwar für Handlungskolonien zu achten. Allein der Reichthum der edlen Metalle hat, wie oben gesagt, zur Folge gehabt, daß sie den ersten Zweck derselben, die Hervorbringung der ihrem Boden eigenthümlichen Produkte und den Handel mit denselben sehr versäumen, und nur einige kostbarere Arten derselben zum Gegenstande ihrer Kultur machen. Desto mehr aber er-

füllen sie den andern Zweck der Handlungskolonien in dem Verbrauch eines ungeheuern Vorraths Europäischer Manufakturwaaren. Brasilien fing an in eine ähnliche Lage zu gerathen, insonderheit seitdem es in seinen Gebirgen sich so goldreich gezeigt hat. Doch ist es in neuern Zeiten wieder eifriger im Anpflanzen geworden. Unter den Spanischen Kolonien ist jedoch die Küste von Karakkas als eine Handlungskolonie anzusehen, die alle Zwecke derselben erfüllt.

Es ist anmerklich, daß die meisten derjenigen Kolonien, welche sich bloß aufs Plantagiren legen, das Uebergewicht in der Handlungsbalanz mit Europa haben, und vieles von den edlen Metallen nach Amerika wieder zurück ziehen, welche jene Kolonien herüber senden. Frankreich und England hatten vor dem Kriege an St. Domingo und an Jamaika jährlich eine starke Balanz zu bezahlen, die dadurch wieder zurück kam, daß theils die Plantagen viele Eigenthümer im Mutterlande haben, theils so mancher dort reich gewordene Bediente mit seinem Gelde wieder nach Hause eilt.

§. 7.

Alle Staaten, welche diese Handlungskolonien besitzen, haben es zur Regel gemacht, daß die Handlung dorthin und zurück nur zwischen dem Mutterlande und ihnen bestehen soll. Daneben erhalten sie es auch dabei, daß die Schiffahrt nur mit Schiffen des Mutterlandes betrieben werden darf.

Keine Regel der Handlungspolitik hat einen so guten Grund, als diese. Es ist weder zu erwarten, noch

zu verlangen, daß ein Staat, der wahre Handlungskolonien besitzt, diese Regel, andern zu gefallen, aufgeben sollte. Denn dies wäre eben so viel, als den Zweck, in welchem diese Kolonien angelegt sind, aufgeben, und allein ihren Nutzen Fremden zuwenden wollen.

§. 8.

So sehr dies solchen handelnden Staaten, die selbst keine Kolonien besitzen, mißfällt, so haben wir doch nun schon zwei Erfahrungen, daß eine einstweilige Freigebung dieses Handels der Handlung von Europa selbst nicht zuträglich ist. Die erste entstand im Spanischen Successionskriege, als die Französischen Kaufleute uneingeschränkte Freiheit erlangten, das Spanische Amerika selbst zu befahren. Eine zweite weit wichtigere und allgemeinere hat der Nordamerikanische Seekrieg gegeben. S. davon meine *kleinen Schriften über die Handlung* und die *Handlungsbibliothek*. In dem jetzigen Seekriege ist zwar auch jene Regel großentheils aufgegeben worden, allein über den Erfolg läßt sich, aus mehrern Ursachen, bisher noch nicht urtheilen.

In der That würden jene Kolonien, deren einige, wie schon gesagt, die Balanz der Handlung ohnehin für sich haben, Europa von seinem Gelde nach und nach entblößen, wenn die Sache nicht ausdrücklich dabei erhalten würde, daß die Europäischen Waaren ihnen so sparsam zugeführt werden, daß der Preis derselben sich noch beträchtlich hoch über deren natürlichen Werth erhalten muß. Daß es bei einer freien Handlung nicht

dabei bestehen könne, haben wir nunmehr erfahren; doch verderben sich auch die Kaufleute des Mutterlandes nicht selten den Markt durch zu starke Versendung. Aber dies kann nie zu weit gehen, weil man in den Häfen eines Reiches doch bald Wissenschaft bekömmt, was die Kaufleute der Nation überhaupt thun.

§. 9.

An den Koloniehandel knüpft sich der Negerhandel. Die Ursachen, welche die Kolonien in das Bedürfniß der Neger setzen, sind zu bekannt, als daß ich annehmen könnte, meine Leser werden sie allererst aus meinem Buche zu lernen bedürfen. Es sei genug zu sagen, daß in dem bisherigen Gange des Koloniegewerbes die Leichtigkeit des Ankaufs der Neger die Voraussetzung ist, unter welcher allein jene Kolonien aufblühen und sich in ihrem Bestande erhalten können. Es haben daher die handelnden Nationen, welche Kolonien von Belang besitzen, sich frühe Besitzungen an den Küsten des mittlern Afrika erworben, die man keinesweges selbst Kolonien nennen darf, aus Gründen, die ich §. 3 — 5 angegeben habe.

In dem vorigen Jahrhundert war noch der Handel mit einzelnen Produkten dieser Gegend, insonderheit dem Goldstaube, ein Anlaß zu Erwerbungen auf jenen Küsten. Selbst der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg glaubte Vortheil dabei für seine Unterthanen zu finden, als er ihnen dort eine Handlungsniederlassung oder Faktorei erwarb. Jetzt aber werden solche nur in Absicht auf den Sklaven-

Handel nutzbar. Die Spanier, welche neben den Portugiesen zuerst sich dort hätten festsetzen können, haben es versäumt, weil sie nicht ans Anpflanzen dachten. Dafür aber ist Spanien, in Ansehung der seinem Amerika mehr und mehr nothwendig werdenden Arbeiter, in einer unangenehmen Unabhängigkeit von andern Nationen. In dem Utrechter Frieden war es dies vollends geworden, als es sich zu dem sogenannten Assientotraktat mit England auf dreißig Jahr bequemen mußte, welches in der zu weit getriebenen Hoffnung der Vortheile davon seine Südseekompagnie errichtete. Spaniens deutlich werdende Absicht, sich von diesem Traktat bei Ablauf desselben los zu machen, ward eine Ursache des im Jahr 1738 entstandenen Krieges. Jetzt ist es besser daran, da es sich die Neger von jeder Nation zuführen läßt, welche ihm dieselben zu verkaufen im Stande ist, für welche aber der Gewinn der diesen Handel begleitenden Kontrebande in andern Waaren den größern Reiz hat. Doch beruht das Bedürfniß der Spanisch-Amerikanischen Besitzungen nicht sowohl auf der Erweiterung ihrer Plantagen, als der Zunahme ihrer Bergwerke, welche bei ihrer bisher so mangelhaften Einrichtung ungemein viele Menschen kosten.

§. 10.

Bei den übrigen Völkern haben lange böse Mißgriffe in Ansehung des Negerhandels Statt gehabt. Ich habe bereits Buch 3. Kap. 5. §. 7. 8. gesagt, daß die Kolonien den großen Handlungskompagnien durchaus nicht unterwürfig sein müssen. Mehr darüber enthält meine Abhandl. über die öffentlichen Hand-

lungskompagnien in der Handlungsbibliothek. So bestand es aber bis in dieses Jahrhundert noch bei vielen Nationen, die dann auch diesen Kompagnien das Monopol im Negerhandel gaben. Diese folgten der Regel, mit wenigem Umsatz den möglich größten Gewinn zu machen, und führten den Kolonien weit weniger Neger zu, als deren Bedürfniß es erfoderte, bloß um sie desto theurer zu verkaufen. Der Französische Hof sah dies erst spät, nämlich in dem Jahre 1735, ein. Bis dahin hatte die Französische Kompagnie ihren Antillen nur 1000 Neger jährlich zugeführt, und sie dadurch in ihrem Betriebe durchaus niedergehalten. Schon in den ersten Jahren, nachdem der Kompagnie dies Monopol genommen, und der Negerhandel frei gegeben war, wurden ihnen 7500 zugeführt. Nun ist dieser Handel überall ein Geschäfte der Privatindustrie geworden. Aber bei der großen in demselben entstandenen Konkurrenz sucht der Privatmann seine Vortheile, wie gewöhnlich, in einer weiter getriebenen Sparsamkeit, als dies von den Kompagnien geschehen sein mag. Daraus entstand die die Menschheit empörende Behandlung der Neger, insonderheit auf ihrer Ueberführung von Afrika nach Amerika, auf welcher man mehrere Hunderte derselben in mäßige Schiffe ladet, worin man nicht halb so viel freie Menschen überzuführen sich getrauen würde. Diese, nebst den übrigen Leiden, welche man diese Menschen in Kolonien selbst ausstehen macht, veranlassen den jetzt sich so lebhaft äußernden Hang mancher Menschenfreunde, vorzüglich in England, dem Sklavenhandel ein Ende, und durch eine natürliche Folge in der

jetzt in den Kolonien bestehenden Wirthschaft eine Hauptveränderung zu machen.

§. 11.

Es würde mich zu weit führen, die Gründe für und wider diese Angelegenheit hier abzuhandeln, da so vieles darüber bereits geschrieben ist. Ich setze bei Seite, wie sehr sie die Menschheit interessire, und will nur mein Glaubensbekenntniß darüber in politischer Hinaussicht ablegen. Ich nehme mit großer Ueberzeugung an, daß die künftige Generation den Sklavenhandel nicht mehr kennen, und daß insonderheit das Unglück, welches St. Domingo zu Grunde gerichtet hat, die Europäer weiser in diesem Stücke machen werde. Weiser, sage ich. Denn es ist gewiß ein großer Vortheil der Kolonien insgesammt, wenn sie den großen Aufwand sparen können, welchen ihnen jetzt die jährliche Anschaffung der unter ihrer harten Behandlung sich nicht hinlänglich durch eigene Bevölkerung ersetzenden Neger nothwendig macht. Wie aber sparen? wird man fragen. Ich wage zu behaupten, daß wenn diese Menschen einen Theil der Freiheit und des Eigenthums genießen, nach welchem sie seufzen, ein Amerikanischer Pflanzer noch weniger nöthig haben werde, die Zahl seiner Neger durch Ankauf zu ersetzen, als ein Holsteinischer Edelmann nöthig hat, Leibeigene anzukaufen, wenn er mit ihnen einigermaßen billig umgeht. Vor etwa funfzig Jahren hatte ein gewisses Gut im Holsteinischen einen Herrn, aus dessen harter Begegnung eine Verbindung unter seinen Leibeigenen erfolgte, sich nicht zu verehelichen. Weil er nun gewiß war, nach

einigen Jahren keine Sklaven mehr zu haben, und in unsern Gegenden deren keine wieder ankaufen konnte, so mußte er sein Gut verkaufen. Natürlich übte der Käufer, der in seine Stelle trat, eine mildere Behandlung; nun heiratheten seine weißen Sklaven, und das Gut behielt seine zulängliche Bevölkerung. Der Sklave sei weiß oder schwarz, er trage Haare oder Wolle auf dem Kopfe, so wohnen in diesen Köpfen ähnlich denkende Seelen. Und warum sollten nicht unter jenem Himmelsstriche Plantagen so gut, als bei uns Landgüter, durch Menschen, welchen man etwas mehr von den Rechten der Menschheit gönnt, so angebaut werden können, daß sie den bisherigen Ueberfluß von verkäuflichen Produkten fortdauernd ausliefern? Sind doch in Europa eben die Länder, wo der Zwang den Landbau in Gang setzt, die Kornkammern des übrigen Europa (Kap. 2. §. 5). Und doch gehören nur wenige Begünstigungen dazu, zu welchen sich der Pflanzer entschließen darf, um den Zustand eines Negers leidlich und wenigstens dem eines Leibeigenen in Holstein, Meklenburg, Liefland und in Kurland gleich zu machen. Auch möchte dann der hochgetriebene Aufwand vieler Pflanzer eben in dieser Menschenwaare sich mindern, da mancher Pflanzer ein halbes Hundert Sklaven bloß in seiner häuslichen Wirthschaft hat.

Aber Zeit will die Sache haben. Gutdenkende und überlegende Gutsherren in unsern Gegenden haben den frühgefaßten Entschluß, ihren Leibeigenen Freiheit und Eigenthum zu geben, nicht eher ausgeführt, als nachdem sie dieselben durch eine gewisse Erziehung zu ei-

unsern Gegenden Kolonien anzulegen, um unsere Weine, unser Eisen, unsern Flachs, Hanf, gewisse Arten Holz u. dergl. sich eigen zu machen. Da dieser wichtige Umstand bei Entstehung der Nordamerikanischen Kolonien nicht zwischen diesen und England Statt hatte, so glaubte man es dadurch ersetzen zu können, daß man den Anbau des Tabaks in England verbot, einer Pflanze, die man zwar dort zuerst kennen lernte, bei der man aber bald einsah, daß sie auch auf Europäischem Boden gedeihen könnte. Späterhin ward der Anbau und die Ausfuhr solcher groben Produkte auf England in allen Wegen befördert, für welche das Mutterland bei seinem starken Ackerbau nicht Raum hat, und die es ohnehin aus dem nördlichen Europa zu sich holt. Allein, es hat sich gewiesen, daß auch dieses nicht hinreichte, das Band zu erhalten. Mehr darüber s. Buch 5. §. 31. meines Buchs über den Geldumlauf.

§. 4.

a) Daß die Einwohner der Kolonien eine Menge Bedürfnisse haben, und in deren vermeinter oder wahrer Nothwendigkeit erhalten werden, welcher nur durch Zufuhr aus dem Mutterlande eine Genüge geschehen kann. Dies entsteht natürlich in den Kolonien der wärmern Gegenden, deren Produkte höher im Preise stehen, als die Lebensmittel der ersten Nothwendigkeit, und deren Kultur durch den hohen Preis der Neger zu theuer wird, als daß sie sich ihre Lebensmittel aus ihrem Boden selbst ganz verschaffen und insonderheit die Viehzucht gehörig treiben könnten. Die kleinern Antillen

nicht nur, die zu viel Menschen für ihren Boden haben, sondern auch die bisherigen Französischen Plantagen in St. Domingo, die Brittischen in Jamaika, und die Holländischen auf dem festen Lande des südlichen Amerika, so viel sie auch haben, bleiben daher noch immer in diesem Wege, daß sie einen grossen Theil ihrer Lebensmittel, wie auch Pferde, Holz u. dergl., zu deren Gewinnung viel Raum erfodert wird, aus Europa und aus Nordamerika ziehen. Es kömmt hiebei aber auch sehr darauf an, daß die Kolonisten in der Gewohnheit der Europäischen Lebensart bleiben, und das zu ihren Bedürfnissen zu rechnen fortfahren, was man in Europa dafür hält. Daraus entsteht der Umsatz Europäischer Manufakturwaaren, und erhält sich um so viel sicherer, je weniger die Kolonien Hände für die Manufakturen übrig haben. Schon lange vor dem letzten Aufstande gegen England legten es die Nordamerikaner darauf an, die Englischen Manufakturen bei sich zu bearbeiten. Aber so zahlreich die Einwohner schon waren, so mußten sie es doch dabei bewenden lassen, weil sie die Hände nicht von ihrem zu gleicher Zeit sich immer mehr erweiternden Landbau abziehen konnten. Dabei ist es auch nach geschlossenem Frieden verblieben, und Nordamerika bleibt in Ansehung der meisten Manufakturen noch wie vorhin in einer gewissen Abhängigkeit von seinem ehemaligen Mutterlande. Es hatte also dieses zweite Erfoderniß einer wahren Kolonie. Aber weil jenes erste fehlte, so konnte dennoch die zur Absicht genommene politische Abhängigkeit von dem Mutterlande

he nicht in die Länge bestehen. Man sehe mein Buch über den Geldumlauf a. a. O.

§. 5.

3) Zu einer wahren Handlungskolonie gehört auch, daß sie mit Einwohnern aus dem Mutterlande besetzt werde, welche auf dem in der Kolonie ihnen zugetheilten Eigenthum die Produkte anpflanzen. Man irrt sich daher, wenn man die Gegenden in Afrika und in Ostindien, in welchen sich die Europäer festgesetzt und mehr oder weniger zu Herren gemacht haben, insgesammt Kolonien benennt. Sie sind Handlungsniederlassungen oder Faktoreien, selbst da, wo die Europäer ganz Herren sind, und die Produkte des Landes sich von den Einwohnern umsonst als eine Abgabe, oder für einen niedrigen von ihnen selbst gesetzten Preis, reichen lassen. Dies ist der Fall mit den in Ostindien von den Europäern überwältigten Landstrichen. In der That kömmt der Handel auf diese Gegenden niemahls in den eigentlichen Gang des Kolonichandels.

§. 6.

Die Besitzungen der Spanier auf dem festen Lande in Amerika sind zwar für Handlungskolonien zu achten. Allein der Reichthum der edlen Metalle hat, wie oben gesagt, zur Folge gehabt, daß sie den ersten Zweck derselben, die Hervorbringung der ihrem Boden eigenthümlichen Produkte und den Handel mit denselben sehr versäumen, und nur einige kostbarere Arten derselben zum Gegenstande ihrer Kultur machen. Desto mehr aber er-

füllen sie den andern Zweck der Handlungskolonien in dem Verbrauch eines ungeheuren Vorraths Europäischer Manufakturwaaren. Brasilien fing an in eine ähnliche Lage zu gerathen, insonderheit seitdem es in seinen Gebirgen sich so goldreich gezeigt hat. Doch ist es in neuern Zeiten wieder eifriger im Anpflanzen geworden. Unter den Spanischen Kolonien ist jedoch die Küste von Caracas als eine Handlungskolonie anzusehen, die alle Zwecke derselben erfüllt.

Es ist anmerklich, daß die meisten derjenigen Kolonien, welche sich bloß aufs Plantagiren legen, das Uebergewicht in der Handlungsbalanz mit Europa haben, und vieles von den edlen Metallen nach Amerika wieder zurück ziehen, welche jene Kolonien herüber senden. Frankreich und England hatten vor dem Kriege an St. Domingo und an Jamaika jährlich eine starke Balanz zu bezahlen, die dadurch wieder zurück kam, daß theils die Plantagen viele Eigenthümer im Mutterlande haben, theils so mancher dort reich gewordene Bediente mit seinem Gelde wieder nach Hause eilt.

§. 7.

Alle Staaten, welche diese Handlungskolonien besitzen, haben es zur Regel gemacht, daß die Handlung dorthin und zurück nur zwischen dem Mutterlande und ihnen bestehen soll. Daneben erhalten sie es auch dabei, daß die Schiffahrt nur mit Schiffen des Mutterlandes betrieben werden darf.

Keine Regel der Handlungspolitik hat einen so guten Grund, als diese. Es ist weder zu erwarten, noch

zu verlangen, daß ein Staat, der wahre Handlungskolonien besitzt, diese Regel, andern zu gefallen, aufgeben sollte. Denn dies wäre eben so viel, als den Zweck, in welchem diese Kolonien angelegt sind, aufgeben, und allen ihren Nutzen Fremden zuwenden wollen.

§. 8.

So sehr dies solchen handelnden Staaten, die selbst keine Kolonien besitzen, mißfällt, so haben wir doch nun schon zwei Erfahrungen, daß eine einstweilige Freigebung dieses Handels der Handlung von Europa selbst nicht zuträglich ist. Die erste entstand im Spanischen Successionskriege, als die Französischen Kaufleute uneingeschränkte Freiheit erlangten, das Spanische Amerika selbst zu befahren. Eine zweite weit wichtigere und allgemeinere hat der Nordamerikanische Seekrieg gegeben. S. davon meine kleinen Schriften über die Handlung und die Handlungsbibliothek. In dem jetzigen Seekriege ist zwar auch jene Regel großentheils aufgegeben worden, allein über den Erfolg läßt sich, aus mehrern Ursachen, bisher noch nicht urtheilen.

In der That würden jene Kolonien, deren einige, wie schon gesagt, die Balanz der Handlung ohnehin für sich haben, Europa von seinem Gelde nach und nach entblößen, wenn die Sache nicht ausdrücklich dabei erhalten würde, daß die Europäischen Waaren ihnen so sparsam zugeführt werden, daß der Preis derselben sich noch beträchtlich hoch über deren natürlichen Werth erhalten muß. Daß es bei einer freien Handlung nicht

dabei bestehen könne, haben wir nunmehr erfahren; doch verderben sich auch die Kaufleute des Mutterlandes nicht selten den Markt durch zu starke Versendung. Aber dies kann nie zu weit gehen, weil man in den Häfen eines Reiches doch bald Wissenschaft bekömmt, was die Kaufleute der Nation überhaupt thun.

§. 9.

An den Koloniehandel knüpft sich der Negerhandel. Die Ursachen, welche die Kolonien in das Bedürfniß der Neger setzen, sind zu bekannt, als daß ich annehmen könnte, meine Leser werden sie allererst aus meinem Buche zu lernen bedürfen. Es sei genug zu sagen, daß in dem bisherigen Gange des Koloniegewerbes die Leichtigkeit des Ankaufs der Neger die Voraussetzung ist, unter welcher allein jene Kolonien aufblühen und sich in ihrem Bestande erhalten können. Es haben daher die handelnden Nationen, welche Kolonien von Belang besitzen, sich frühe Besitzungen an den Küsten des mittlern Afrika erworben, die man keinesweges selbst Kolonien nennen darf, aus Gründen, die ich §. 3 — 5 angegeben habe.

In dem vorigen Jahrhundert war noch der Handel mit einzelnen Produkten dieser Gegend, insonderheit dem Goldstaube, ein Anlaß zu Erwerbungen auf jenen Küsten. Selbst der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg glaubte Vortheil dabei für seine Unterthanen zu finden, als er ihnen dort eine Handlungsniederlassung oder Faktorei erwarb. Jetzt aber werden solche nur in Absicht auf den Sklaven-

Handel nutzbar. Die Spanier, welche neben den Portugiesen zuerst sich dort hätten festsetzen können, haben es versäumt, weil sie nicht ans Anpflanzen dachten. Dafür aber ist Spanien, in Ansehung der seinem Amerika mehr und mehr nothwendig werdenden Arbeiter, in einer unangenehmen Unabhängigkeit von andern Nationen. In dem Utrechter Frieden war es dies vollends geworden, als es sich zu dem sogenannten Assientotraktat mit England auf dreißig Jahr bequemen mußte, welches in der zu weit getriebenen Hoffnung der Vortheile davon seine Südseekompagnie errichtete. Spaniens deutlich werdende Absicht, sich von diesem Traktat bei Ablauf desselben los zu machen, ward eine Ursache des im Jahr 1738 entstandenen Krieges. Jetzt ist es besser daran, da es sich die Neger von jeder Nation zuführen läßt, welche ihm dieselben zu verkaufen im Stande ist, für welche aber der Gewinn der diesen Handel begleitenden Kontrebande in andern Waaren den größern Reiz hat. Doch beruht das Bedürfniß der Spanisch-Amerikanischen Besitzungen nicht sowohl auf der Erweiterung ihrer Plantagen, als der Zunahme ihrer Bergwerke, welche bei ihrer bisher so mangelhaften Einrichtung ungemein viele Menschen kosten.

§. 10.

Bei den übrigen Völkern haben lange böse Mißgriffe in Ansehung des Negerhandels Statt gehabt. Ich habe bereits Buch 3. Kap. 5. §. 7. 8. gesagt, daß die Kolonien den großen Handlungskompagnien durchaus nicht unterwürfig sein müssen. Mehr darüber enthält meine Abhandl. über die öffentlichen Hand-

lungskompagnien in der Handlungsbibliothek. So bestand es aber bis in dieses Jahrhundert noch bei vielen Nationen, die dann auch diesen Kompagnien das Monopol im Negerhandel gaben. Diese folgten der Regel, mit wenigem Umsatz den möglich grössten Gewinn zu machen, und führten den Kolonien weit weniger Neger zu, als deren Bedürfniß es erfoderte, bloß um sie desto theurer zu verkaufen. Der Französische Hof sah dies erst spät, nämlich in dem Jahre 1735, ein. Bis dahin hatte die Französische Kompagnie ihren Antillen nur 1000 Neger jährlich zugeführt, und sie dadurch in ihrem Betriebe durchaus niedergehalten. Schon in den ersten Jahren, nachdem der Kompagnie dies Monopol genommen, und der Negerhandel frei gegeben war, wurden ihnen 7500 zugeführt. Nun ist dieser Handel überall ein Geschäfte der Privatindustrie geworden. Aber bei der grossen in demselben entstandenen Konkurrenz sucht der Privatmann seine Vortheile, wie gewöhnlich, in einer weiter getriebenen Sparsamkeit, als dies von den Kompagnien geschehen seyn mag. Daraus entstand die die Menschheit empörende Behandlung der Neger, insonderheit auf ihrer Ueberführung von Afrika nach Amerika, auf welcher man mehrere Hunderte derselben in mäßige Schiffe ladet, worin man nicht halb so viel freie Menschen überzuführen sich getrauen würde. Diese, nebst den übrigen Leiden, welche man diese Menschen in Kolonien selbst ausstehen macht, veranlassen den jetzt sich so lebhaft äussernden Hang mancher Menschenfreunde, vorzüglich in England, dem Sklavenhandel ein Ende, und durch eine natürliche Folge in der

jetzt in den Kolonien bestehenden Wirthschaft eine Hauptveränderung zu machen.

§. 11.

Es würde mich zu weit führen, die Gründe für und wider diese Angelegenheit hier abzuhandeln, da so vieles darüber bereits geschrieben ist. Ich setze bei Seite, wie sehr sie die Menschheit interessire, und will nur mein Glaubensbekenntniß darüber in politischer Hinaussicht ablegen. Ich nehme mit großer Ueberzeugung an, daß die künftige Generation den Sklavenhandel nicht mehr kennen, und daß insonderheit das Unglück, welches St. Domingo zu Grunde gerichtet hat, die Europäer weiser in diesem Stücke machen werde. Weiser, sage ich. Denn es ist gewiß ein großer Vortheil der Kolonien insgesammt, wenn sie den großen Aufwand sparen können, welchen ihnen jetzt die jährliche Anschaffung der unter ihrer harten Behandlung sich nicht hinlänglich durch eigene Bevölkerung ersetzenden Neger nothwendig macht. Wie aber sparen? wird man fragen. Ich wage zu behaupten, daß wenn diese Menschen einen Theil der Freiheit und des Eigenthums genießen, nach welchem sie seufzen, ein Amerikanischer Pflanzer noch weniger nöthig haben werde, die Zahl seiner Neger durch Ankauf zu ersetzen, als ein Holsteinischer Edelmann nöthig hat, Leibeigene anzukaufen, wenn er mit ihnen einigermaßen billig umgeht. Vor etwa funfzig Jahren hatte ein gewisses Gut im Holsteinischen einen Herrn, aus dessen harter Begegnung eine Verbindung unter seinen Leibeigenen erfolgte, sich nicht zu verehelichen. Weil er nun gewiß war, nach

einigen Jahren keine Sklaven mehr zu haben, und in unsern Gegenden deren keine wieder ankaufen konnte, so mußte er sein Gut verkaufen. Natürlich übte der Käufer, der in seine Stelle trat, eine mildere Behandlung; nun heiratheten seine weißen Sklaven, und das Gut behielt seine zulängliche Bevölkerung. Der Sklave sei weiß oder schwarz, er trage Haare oder Wolle auf dem Kopfe, so wohnen in diesen Köpfen ähnlich denkende Seelen. Und warum sollten nicht unter jenem Himmelsstriche Plantagen so gut, als bei uns Landgüter, durch Menschen, welchen man etwas mehr von den Rechten der Menschheit gönnt, so angebaut werden können, daß sie den bisherigen Ueberfluß von verkäuflichen Produkten fortdauernd ausliefern? Sind doch in Europa eben die Länder, wo der Zwang den Landbau in Gang setzt, die Kornkammern des übrigen Europa (Kap. 2. §. 5). Und doch gehören nur wenige Begünstigungen dazu, zu welchen sich der Pflanzer entschließen darf, um den Zustand eines Negers leidlich und wenigstens dem eines Leibeigenen in Holstein, Meklenburg, Liefland und in Kurland gleich zu machen. Auch möchte dann der hochgetriebene Aufwand vieler Pflanzer eben in dieser Menschenwaare sich mindern, da mancher Pflanzer ein halbes Hundert Sklaven bloß in seiner häuslichen Wirthschaft hat.

Aber Zeit will die Sache haben. Gutdenkende und überlegende Gutsherren in unsern Gegenden haben den frühgefaßten Entschluß, ihren Leibeigenen Freiheit und Eigenthum zu geben, nicht eher ausgeführt, als nachdem sie dieselben durch eine gewisse Erziehung zu ei-

gentlichen Menschen gemacht hatten. Einer derselben (doch, warum sollte ich den würdigen Grafen Reventlow auf Trollenburg hier nicht nennen?) rechnete auf viele Jahre hinaus, fand aber nach etwa zehn Jahren, daß er es schon wagen könne, und hat es mit gutem Erfolge gewagt. Zu einer solchen vorgängigen Ausbildung eines Negers werden zwar mehrere Jahre gehören, und zum Unglück werden dort nicht viele Reventlowe sein, die sich dieser Ausbildung annehmen. Aber die Zeit Einer Generation wird doch beinahe hinlänglich sein, zumahl wenn man diesen Menschen die Aussicht giebt, daß mit ihrer Ausbildung die Zeit ihrer Freiheit sich beschleunigen werde.

Die Britten wollten den rechten Weg durch einen Versuch vorbereiten, der in der neuen Kolonie Sierra Leona in Afrika mit freien Negern gemacht werden sollte. Hätte doch die Achtung für diesen Versuch die Franzosen abhalten mögen, diese noch im Werden begriffene Kolonie im Revolutionskriege unangetastet zu lassen? Aber die Begierde, Schaden zu thun, wo man kann, verleitete sie schon im Jahre 1794, dieselbe durch ein kleines dahin gesandtes Geschwader zu zernichten.

Mittlerweile geht es in dem Brittischen Parlament noch weit langsamer mit diesem menschenfreundlichen Vorschlag, als in Dänemark, wo bereits festgesetzt worden ist, daß von dem Jahre 1804 an kein Sklave mehr in dessen Kolonien eingeführt werden soll. (In einer Parlamentsakte vom J. 1806 ward verordnet, daß vom 1sten August dieses Jahres an kein neues, oder bisher nicht im Sklavenhandel beschäftigtes Schiff einen Brit-

tischen Hafen verlassen soll, um diesen Handel zu treiben.) Frankreich übereilte die Sache in seiner ersten Freiheitswuth, gab in seinen Antillen alle Neger schnell frei, ohne einige überlegte Vorbereitung, hat aber bereits schreckliche Folgen davon erfahren.

Doch fügt sich zu den Ueberlegungen über diese Sache die mehr und mehr sich ergebende Gewißheit, daß die Produkte jener Kolonien, in andern Ländern von freien Menschen hervorgebracht, sich wohlfeiler erlangen lassen, als durch Negersklaven. In Bengalen, auf Manilla, und in andern Gegenden Asiens wird der Zucker von zwar unterjochten, aber doch gewissermaßen freien Einwohnern produzirt, giebt aber noch Vortheil in Europa bei einem anscheinend sehr geringen Preise. Vor etwa 4 Jahren ward in einem Aufsatze, den die Englischen öffentlichen Blätter enthielten, eine Berechnung gegeben, nach welcher Zucker in Bengalen produzirt, und nach Jamaika verführt, dort für einen geringern Preis verkauft werden konnte, als zu welchem man den Zucker aus dem Boden dieser Insel selbst dort zur Stelle zu verkaufen im Stande war.

§. 12.

Bis jetzt hat noch kein Europäisches Mutterland ein Beispiel von der Losreißung einer anpflanzenden Handlungskolonie gesehen. Denn von ganz Nordamerika war keine Provinz, außer den südlichsten, für eine solche zu achten; die letztern folgten aber nur den nördlichen, und würden den Gedanken, sich loszureißen, nimmer zuerst gefaßt haben. Die Bande, durch welche die größte unter

den Antillen, St. Domingo, vor der Französischen Revolution an ihr Mutterland sich so genau gebunden sah, wurden durch die Schuld des letztern gänzlich zerrissen. Die zu sehr übereilte Freilassung der Schwarzen, die Sorglosigkeit bei der nachherigen fürchterlichen Zerrüttung unter den Einwohnern dieser Kolonie, die Nichtachtung alles bisherigen Handlungsinteresse des Staats, und die vom Anfange an unweise Führung des Seekrieges sind Ursachen, welche, wenn Ursachen und Wirkungen irgend in Verbindung stehen, diese Losreißung natürlich zur Folge haben mußten. Das große Geschenk, welches Spanien 1795 in dem Frieden zu Basel von seiner östlichen Hälfte dieser Insel an Frankreich machte, ward diesem dadurch auf lange Zeit unnütz. (Bekanntlich ist nun ein eigener unabhängiger Negerstaat unter dem Namen Hayti, daraus geworden.) Die Produkte des ehemaligen Domingo, wenigstens 80 Millionen Livres an Werth, werden, wenn der ehemalige Ackerbau desselben wieder hergestellt ist, der Gegenstand einer freien Schifffahrt und Handlung werden, und eben so die zu fast gleichem Werthe anzusetzenden Natur- und Kunstprodukte, welche sonst Frankreich allein dahin abführte. Die Sache ist zu neu, und ich mag daher noch keine Muthmaßungen wagen, welche Folgen dieselbe für die Europäische Handlung und Schifffahrt haben werde, und welche von den Europäischen seefahrenden Nationen den größten Vortheil davon erhalten könne. Nur das ist mehr als Muthmaßung, daß diese Folgen äußerst wichtig sein werden.

Ueber die dem Koloniehandel wahrscheinlich bevorstehende große Veränderung s. den 87sten Zusatz.

Viertes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Manufakturhandels.

§. 1.

Manufakturen sind das vornehmste Mittel, durch welches die Menschen Beschäftigung und Auskommen einander geben, folglich die erste Triebfeder des Geldumlaufs. Der vorzügliche Nutzen davon zeigt sich in dem Lande selbst, das Manufakturen treibt, und der Vortheil, der daraus in dem innern Umlauf entsteht, ist immer als der wichtigste anzusehen.

Man nehme z. B. die Preussischen Staaten, deren Manufakturen noch immer grösstentheils für den inländischen Betrieb arbeiten, und, die Schlesischen ausgenommen, nicht häufig in die Fremde gehen. Indessen liegt in ihnen vorzüglich der Grund der zunehmenden Bevölkerung dieser Staaten. Man s. König Friedrichs II. Geschichte seiner Zeit im 2ten Kap. des 1sten Bandes.

§. 2.

Allein so mancher Staat geniesst das Glück, seine Manufakturwaaren auswärts zu vertreiben, und diese kennt man als die geld- und volkreichsten in Europa. Dies ist sehr natürlich. Denn jener Vortheil in dem inländischen Geldumlauf geht nothwendig voran. Dazu

kömmt aber der Geldgewinn für wenigstens alle an diese Manufakturen gewandte Arbeit, welcher ganz von dem Ausländer bezahlt wird, wenn das Material derselben ein Produkt des Landes ist. Man kann also mit Wahrheit sagen, daß in solchen Staaten Tausende von Unterthanen auf Unkosten anderer Staaten leben.

§. 3.

Dieser unläugbare große Vortheil verleitet manche Fürsten und Staatsmänner, daß sie die Manufakturen nicht anders achten, als insofern sie für den ausländischen Handel wichtig zu werden scheinen, und diejenigen übersehen, welche in dem Lande selbst schon vorhanden sind, oder noch entstehen, deren Vertrieb aber noch nicht über die Grenze geht. Es ist wahr, daß einem Staate von kleiner Ausdehnung, welcher die ausländischen Manufakturen nie von sich abhalten kann, und doch fortdauernd von dem Ausländer verdienen muß, wenn er bestehen will, der auswärtige Manufakturhandel vorzüglich wichtig werde. Wenn z. B. in Hamburg auch niemand ein Stück an seinem Leibe trüge, was nicht in Hamburg gemacht wäre, so würden wir doch noch schlecht bestehen, wenn uns nicht der Gewinn von den hiesigen Kattun- und Zuckerfabriken neben der übrigen Handlung zu unsern übrigen Bedürfnissen Geld von Ausländern herbeischaffte. Aber in einem Lande von größerer Ausdehnung bleibt der inländische Geldumlauf immer das Wichtigste, und Manufakturen sind die wirksamste Triebfeder zu deren Beförderung.

§. 4.

Hiezu kömmt, daß der ausländische Manufaktur-handel Abwechselungen unterworfen ist, in welchen man nichts erzwingen kann. So mancher Staat hat die Manufakturen, durch welche er von dem Ausländer verdiente, wieder verloren, und kaum es dabei erhalten können, daß sie für den inländischen Verbrauch fortwährten. Deutschland im 17ten Jahrhunderts insonderheit, und Spanien bis an unsere Zeit, geben Beispiele davon. Den inländischen Geldumlauf und dessen Erhaltung haben die Regenten aber mehr in ihrer Macht. Auch selbst ohne deren Befehl wird sich ein Volk nicht leicht gewöhnen, von denen Manufakturen wieder abzugehen, mit welchen es sich im Lande selbst zu versorgen gewohnt worden ist, wenn deren Preis und Güte sich nicht verändern.

§. 5.

Denn auch das ist gewiß, daß jede Nation, die es dahin gebracht hat, daß ihre Manufakturwaaren zum Ausländer gehen, sicherer bleibt, daß sie auch im Lande allein verbraucht werden, als diejenige, welche es nur darauf anlegt, für den inländischen Vertrieb zu arbeiten. Letztere können sich nur durch Handlungsverbote, durch Prämien und andere den natürlichen Gang der Gewerbe verändernde Erfindungen erhalten, leiden dennach aber immer sehr durch die Kontrebande, je weniger sie sich bemühen, ihren Kunstprodukten einen Vorzug vor den eingeschlichenen fremden zu geben. Erstere

brauchen dies alles nicht. Eben die Gründe, welche dem Ausländer sie angenehm machen, sichern auch ihren Vorzug bei dem Inländer. Es kömmt also zum sichern Bestande einer Manufaktur in allgemeinen darauf an, daß sie im Preise und in der Güte die Manufakturen anderer Nationen übertreffe. Freilich haben inländische Manufakturen grosse Feinde an den Krämern und Ausschnittern, auch wenn sie untadelhaft arbeiten. Denn die Preise derselben werden im Lande zu allgemein bekannt, und sie können nicht im kleinen Verkauf so viel auf dieselben schlagen, als auf die ausländischen. Aber wenn jene vorzüglich gut sind, so kömmt es auch wieder dahin, daß diese Krämer sie kaufen und in ihren Läden für ausländische solchen Käufern ausgeben, welche aus Eigensinn und Vorurtheil das Ausländische dem Inländischen vorziehen. Ich will jetzt die Umstände, von welchen das eine und das andere abhängt, im allgemeinen anzugeben suchen. In Hamburg ist zwar der Handel mit ausländischen Manufakturwaaren sehr frei. Doch haben die Zünfte ein Recht dawider zu sprechen, in dessen Folge die Hutmacherzunft vor einigen Jahren einen Mann belangte, der in seinem Handel mit Englischen Waaren auch viele Hüte für Englische verkaufte. Er begehrte seinen Richter allein zu sprechen, und zeigte ihm eine Rechnung von einigen tausend Mark vor, die er einem Hamburgischen Hutmacher in Jahresfrist bezahlt hatte. Diese aber, sagte er, darf ich nicht anders als für Englische Hüte verkaufen, weil nur wenige meiner Kunden andere, als solche haben wollen.

§. 6.

Was 1) den wohlfeilen Preis betrifft, so scheint derselbe zwar davon ganz abzuhängen, ob das Arbeitslohn in einem Lande wohlfeil sei? Ich will auch hiebei etwas verweilen.

Der wohlfeile Preis des Arbeitslohns hängt ab

1) von dem wohlfeilen Preise der Lebensmittel. Dieser gründet sich dem Ansehen nach hauptsächlich auf die Fruchtbarkeit des Landes; aber doch mehr darauf, ob der Landmann fleißig ist, und nicht zu viel Abnehmer seiner Produkte an einer benachbarten grossen Stadt oder durch Ausfuhr über See hat. Die Auflagen, wenn sie gehörig überlegt sind, verändern den Preis der Lebensmittel nicht so sehr, als man wol denken möchte. Wo das Geld überhaupt rar ist, da lebt man wohlfeil, und kann deshalb um so viel wohlfeiler arbeiten.

Nichts ist den Manufakturen so vortheilhaft, als wenn die Preise der Lebensmittel überhaupt vergleichungsweise im Mittel stehen bleiben. Sinken sie unter demselben zu weit herab, so macht dies den geringen Mann auf eine Zeitlang träge zur Arbeit, und er wird nicht wieder so fleißig als er war, wenn eine Theurung folgt, sondern legt sich alsdann lieber aufs Betteln. Zu hoch und schnell steigende Preise fühlt unter allen Volksklassen der in Manufakturen arbeitende Theil am meisten. Wäre z. B. Niedersachsen ein stark manufakturirendes Land, so würde die Theurung der Jahre 1789 und 90, noch mehr aber die der Jahre 1795 und 96 ist

Es kömmt aber sehr auf die Art der Auflagen an. Ich werde mehr davon in dem sechsten Kapitel sagen.

§. 9.

4) Allein der wohlfeile Preis der Manufakturen hängt auch sehr von dem Zinsfuß und Privatkredit ab, der im Lande Statt hat. Wenn ein Manufakturist zur Anlage seines Gewerbes leicht und zu geringen Zinsen Geld bekommen kann, so kann er schon Preis mit einem Andern halten, der zwar wohlfeiler auslohnt, aber sein Geld theurer verzinsen muß. Es kömmt indeß hiebei auf den Umstand an, ob die Manufaktur in der Anlage viel Geld erfodert, hernach aber mit wenigen Leuten betrieben werden kann, wie z. B. diejenigen, so durch Mühlwerke betrieben werden, als die Säge-, Oel-, Papiermühlen u. dgl. Dies ist die Ursache, warum in Holland alle Manufakturen dieser Art, auch bei dem jetzigen Druck ihrer Handlung, noch immer gut bestehen, und ihre Waaren wohlfeiler verkaufen können, als die in andern Ländern. Dagegen hat Holland alle die Manufakturen wieder verloren, oder kann wenigstens den Theil derselben nicht betreiben, welcher viel Geld in täglicher Auslohnung erfodert, wenn gleich das Kapital zur ersten Anlage kleiner sein darf, als bei jenen.

§. 10.

5) Der Preis mancher Manufakturwaaren ist aus dem Lohn vieler und mancherlei Arbeiten zusammengesetzt. Z. B. in den Tuch- und Leinarbeiten be-

schäftigen sich manche Hände, die aber sehr verschieden bezahlt werden. Bei dieser Arbeit kömmt es durchaus darauf an, daß der Lohn der ersten Hand möglichst klein sei Er muß nicht so groß sein, daß er einem Menschen völlig seinen Unterhalt gebe, sondern bloß ein Füllstück seines Auskommens und seiner Zeit neben solchen Arbeiten sein, die ihn besser nähren. Dies findet sich nun am leichtesten, wenn das Landvolk solche Arbeit verrichtet, und zwar nur in der Zeit, die ihm von dem Geschäfte des Landbaues frei ist. Daher bestehen diejenigen Manufakturen, von welchen der Anfang Spinnen und Weben ist, nur da gut, wo diese Arbeit unter dem Landvolk betrieben wird. Die Erfahrung beweiset, daß das Landvolk am fleißigsten für diese Arbeit in den gebirgigen Gegenden sei, wo der Landbau mehr Mühe erfodert und den Landmann überhaupt fleißiger, und für sein Auskommen sorgsamer macht.

Ein wichtiger Umstand hiebei ist, wenn der Landmann zur Reinlichkeit und zu einem gewissen sich für ihn schickenden Wohlleben gewöhnt ist. Wenn dies nicht ist, so hat der kleine Verdienst von den Manufakturen keinen Reiz für ihn. S. davon meine Abhandlung vom Geldumlauf. So war es nicht in alten Zeiten, weil das Landvolk überall in der Sklaverei lebte und keinen Genuß, auch des kleinsten Wohllebens, kannte. Damahls geschah alle, auch die Arbeit der ersten Hand, so wie die der letzten, in den Städten. Aber eben deswegen waren die Manufakturarbeiten

über alles Verhältniß zu den Kornpreisen theuer, und bei gleicher Güte wenig wohlfeiler als jetzt.

§. 11.

II) Die Güte der Manufakturwaaren hängt von folgenden Umständen ab:

1) Ob ein Volk das Material derselben in gehöriger Güte aus seinem Boden habe oder leicht dazu gelangen könne. Z. B. Schlesiens Leinenmanufaktur gründet sich auf den starken Flachsbau des Landes, auch des platten Landes, das diese Manufaktur selbst nicht sehr treibt; Englands Wollenmanufaktur auf seine gute Wolle. Spanien würde in dieser Rücksicht den Vorzug in der Manufaktur seiner Tücher behaupten können. Aber weil es seine Wolle ungeweigert allen Ausländern verkauft, so treibt jetzt jedes Volk in Europa die Manufaktur in feinen Tüchern, für welche die Spanische Wolle unentbehrlich ist, wenn es durch die Handlung dieselbe zu sich holen und bei sich die Spinnerei derselben wohlfeil genug haben kann. Eben so betreibt der größte Theil von Europa seine Seidenmanufakturen mit einem Material, welches sehr weit hergeholt werden muß. In Staaten, wo man auf diesen Vortheil aufmerksam ist, verbietet man daher die Ausfuhr dieser Materialien, ja auch wol der ersten daraus verfertigten Arbeit, z. B. des Leinengarns, wobei jedoch noch viel zu bedenken ist.

§. 12.

2) Von der Theilung der Arbeit, oder daß

die verschiedene Arbeit, welche eine Manufakturwaare erfodert, von verschiedenen Händen verrichtet werde. Ein Paar Hände macht nur einerlei Arbeit gleich gut, und Ein Mensch verliert auch zu viel Zeit zwischen dem Wechsel der Arbeit. Dadurch bestehen insonderheit die Brittischen Manufakturen, für welche Metalle das Material sind, daß jeder in denselben angewandte Arbeiter nur einerlei Werk liefert. Von den Uhrenfabriken, nicht nur in England, sondern auch in Genf und Neufchatel, ist eben dies bekannt. Kein Uhrwerk, groß oder klein, wird von Einer Hand von Anfang bis zu Ende ausgearbeitet. In Manufakturen anderer Art hat sich dieses von selbst eingeführt. Kein Spinner läßt sich einfallen, auch sein Garn zu weben, selbst wenn Spinnen und Weben in Einer Familie und unter Einem Dache geschieht. Aber an diese so nützliche Vertheilung der Arbeit ist noch nicht zu denken, so lange die Manufaktur noch in ihrem Anfange ist, und dann allererst kann sich z. B. ein Mensch einfallen lassen, in seiner Werkstätte nur Uhrfedern, Uhrketten, oder Räder zu machen, wenn tausend Uhren in seiner Gegend für den Verkauf zusammengesetzt werden, für deren jeder ein solches einzelne Stück nothwendig wird.

§. 13.

5) Eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung des Betruges bei Waaren, welche nicht bei jedem Einkauf stückweise durchgesehen werden können, oder auf guten Glauben von einem Kommissionair in die

Ferne müssen versandt werden. Die Leinen- und Wollenmanufakturen sind gewöhnlich einer solchen Aufsicht oder Schau von der Obrigkeit unterworfen. Mehr davon findet man Buch 2. Kap. 2. §. 2. Es giebt viele Beispiele, daß eine Manufaktur durch die erste gute Arbeit in Aufnahme gekommen ist; aber sich, ehe die Obrigkeit sich ihrer annehmen konnte, wieder verloren hat, weil der Unternehmer, um geschwinder zu gewinnen, sie schlechter bearbeiten ließ, oder weil Andere, um über ihn zu gewinnen, sie schlechter nachmachten. Oft wird auch eine Ursache zur Verschlimmerung der Manufakturwaare, daß ausländische Kundmänner sie schlechter, als gewöhnlich, und auf den Betrug gemacht verlangen, um ihre Umsätze damit desto leichter zu machen. So kommen nach Hamburg viele Brittische Manufakturwaaren, welche in öffentlichen Versteigerungen dem Schein nach verschleudert werden, wobei jedoch die, welche sie verschrieben haben, ihre Rechnung ganz gut finden.

§. 14.

4) Am besten ists, wenn in der Nation selbst Ehrlichkeit und ein Bestreben Aller herrscht, die einerlei Werk treiben, die Manufaktur des Landes überhaupt bei einer solchen Güte und bei so niedrigen Preisen zu erhalten, daß sie allenthalben den Vorzug behauptet. Keine Manufaktur kömmt da in die Höhe, wo ein jeder Manufakturist seine Geheimnisse hat, oder zu haben glaubt, und diese nur für sich zu benutzen sucht. Dies ist insonderheit der Fehler der Deutschen Manufakturisten, die auch mit den kleinsten Vorthei-

len, in deren Besitz sie zu sein glauben, neidisch und geheim sind. Wie es die Holländischen Manufakturisten, die mit Maschinen arbeiten, darin halten und dahin streben, daß das Gewerk eines jeden die möglich größte Vollkommenheit erlange, habe ich §. 78 meiner Mechanik der Wahrheit gemäß erzählt. Bloß dadurch erhalten es die Holländer dabei, daß keine den ihrigen gleiche und gleich viel schaffende Oel-, Papier- und Sägewindmühle in andern Ländern gebaut werden kann, wenn sie auch aufs genaueste nach denen Zeichnungen verfertigt wird, mit welchen die Holländer keinesweges geheim sind, so wie sie dieselben auch in vielen sogenannten Mühlenbüchern vorlängst ins Publikum gegeben haben. Denn ein solches Maschinenwerk kann einzeln niemahls die Vollkommenheit erreichen, welche es unter der Bemühung so vieler erreicht, ein solches dem ihrigen gleich zu machen, und es von allen Mängeln zu befreien, durch welche dasselbe den ihrigen nachsteht.

§. 15.

5) Maschinen tragen sehr viel zur Vollkommenheit einer Manufakturarbeit bei, indem sie meistentheils gleichförmiger und zuverlässiger arbeiten, als die Hand, auch des geübtesten Menschen, thun kann. Von der anscheinenden Schädlichkeit der Maschinen, indem sie oft auch Menschen arbeitlos machen, s. meine Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 6. Abschn. 5. §. 16.

Die Vollkommenheit der Brittischen Manufakturen und deren seit zwanzig Jahren so hoch gestiegener und

mit allem Wetteifer unerreichbarer Vertrieb ist hauptsächlich den für dieselben neu erfundenen Maschinen zuzuschreiben. Von diesen mehren sich die Erfindungen noch immer in diesem Volk, wo tief gehende Einsicht in die Mechanik, bei Einzelnen sehr selten, aber desto allgemeiner diejenige Kenntniß der praktischen Mechanik, wie auch der Chemie, verbreitet ist, welche dann ein jeder in dem ihn interessirenden Gewerke zu benutzen lernt.

§. 16.

6) Freiheit der Arbeit für jeden, der sich geschickt genug hält, seine Arbeit so gut zu verfertigen, daß sie verkäuflich wird, und die obrigkeitliche Untersuchung da, wo eine solche gilt, ertragen kann. Freilich muß eine gewisse Ordnung im Erlernen dieser Arbeiten gelten; aber die Nebenumstände und Vorschriften, welche die sogenannten Zünfte und Gilden behaupten, und durch welche sie insonderheit die Zahl der arbeitenden Hände klein zu erhalten suchen, lassen nicht zu, daß ein so im Zwange gehaltenes Handwerk sich zu einer großen Manufaktur erhebe, oder drücken es hintennach wieder nieder, wenn es zu einer gewissen Höhe damit gekommen ist. S. hievon und von denen Voraussetzungen, unter welchen die Handwerksgilden minder schädlich werden, obige Abhandlung Buch 4. §. 20.

§. 17.

Die wichtigsten Manufakturen für ein jedes Land

sind die, welche der grosse Hause vorzüglich braucht, z. B. wohlfeile Kleidungsstücke aller Art, oder deren Materialien, als Leder, oder was in allen Geschäften am unentbehrlichsten ist, z. B. Papier, Oel aus Gesämen gepreßt u. s. w. Solche haben allenthalben den sichersten Bestand, und wandern nicht so leicht, als andere Manufakturen, aus einem Lande in das andere. Diese können sich zwar in jedem Lande erhalten, wo es Menschen giebt, die wenigstens für ihre nothwendigen Bedürfnisse Gelderwerb genug haben. Man muß dabei auf das Landvolk, als den vornehmsten Abnehmer und die wichtigste Stütze dieser Manufakturen, sehen. Allein es kömmt hiebei noch auf zwei Stücke an.

§. 18.

a) Daß der Landmann nicht gewohnt sei, und wenn er es gewohnt ist, davon abgehalten werde, sich dergleichen Bedürfnisse ganz durch eigene Arbeit zu verschaffen. Er mag spinnen, allenfalls weben, aber er muß seine Leinen nicht appretiren, sein Tuch nicht scheren und färben, auch nicht etwa sein Leder selbst zubereiten wollen. Wo dies Statt hat, können auch die gemeinsten und nothwendigsten Manufakturen nicht in die Höhe kommen. Mehr hievon, und insonderheit von dem Schaden, den Schweden von diesem falschen Gange der Dinge leidet, s. umständlicher in der Abhandl. vom Geldumlauf, und in meinen Reiseanmerkungen über Schweden. Hier will ich nun noch hinzusetzen, daß der Landmann sich auf die vollen-

eben der Zeit dessen Manufakturen niedergeschlagen haben, als der Landmann sich bei denen hohen Preisen so gut befand, die er für seine schönen Ernten wegen der starken Ausfuhr über Hamburg nach Frankreich zog. Jedes Land, wo die Lebensmittel anhaltend sehr wohlfeil sind, ist freilich der beste Sitz für Manufakturen, auch bei deren ersten Anlage. Ist aber die Ursache davon die schwache Bevölkerung des Landes, und geht der Landbau nicht in gleichem Schritt mit den Manufakturen vorwärts, oder kann nicht durch erleichterte Zufuhr Rath geschafft werden, so kann bloß deswegen eine Manufaktur wieder sinken, weil mit der durch sie gemehrten Menschenzahl die Preise sich zu sehr erhöhen. Dann kömmt es einem Lande, in welchem durch zunehmende Bevölkerung und andere Ursachen sich die Preise der Dinge zu sehr für den Flor von dessen Manufakturen erhöhen, sehr zu Statten, wenn in einem benachbarten Lande der Wohlstand geringer ist, und dessen Einwohner sich den kleiner scheinenden Gewinn von der Arbeit der ersten Hand angenehm sein lassen. So arbeiten z. B. die Bewohner des nicht fruchtbaren Eichsfeldes den Wollenmanufakturen in Thüringen so vor, daß diese sich fast ganz auf jene Vorarbeit stützen.

§. 7.

2) Es kömmt auch sehr viel auf den Münzfuß an, den ein Staat wählt. Die Bedürfnisse des geringen Mannes werden bei Kleinigkeiten von ihm gekauft, und bei diesem kleinen Handel wird nicht darauf gesehen, ob die dafür gegebene Münze mehr oder weniger

Silber habe. Man hat gewiß im Sächsischen und Brandenburgischen für den leichten Sechser oder für 1/48 eines Thalers eben so viel von täglichen Bedürfnissen, als in unsern Gegenden, wo der Lübische Münzfuß gilt, für den schweren Schilling. Der geringe Mann aber bezahlt fast alle seine Bedürfnisse in diesen kleinen Münzen, und er so wenig, als die Verkäufer dieser Bedürfnisse, denken in ihren Umsätzen darauf hinaus, ob derer Thaler, von welchen dieser Sechser oder Schilling 1/48 ist, 11 1/3, ob 12, ob 13 1/3 oder gar 16 aus der Mark fein gemünzt werden. Nur darauf sehen sie hinaus, ob sie gleich viele dieser kleinen Münzstücke für eben dieselben Bedürfnisse geben oder empfangen. S. mehr davon in meiner Abhandlung von dem Geldumlauf Buch 6. §. 14.

Ich kann jedoch mir nicht verbieten zu wiederholen, was ich insonderheit in der Abhandlung über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung (in der Handlungsbibliothek und in Büsch's sämtlichen Schriften über Banken und Münzwesen.) geschrieben habe, daß Holstein, Mecklenburg und mit ihr die Dänischen Staaten so lange keine Manufakturen bei sich aufblühen sehen werden, als man in denselben bei dem schweren Münzfuß beharret, und selbst dann noch, wenn andere Hindernisse, die ich auch kenne, weggeräumt sein werden.

§. 8.

5) Die Auflagen in einem Staate haben auch einen großen Einfluß auf den Preis der Lebensmittel.

Es kömmt aber sehr auf die Art der Auflagen an. Ich werde mehr davon in dem sechsten Kapitel sagen.

§. 9.

4) Allein der wohlfeile Preis der Manufakturen hängt auch sehr von dem Zinsfus und Privatkredit ab, der im Lande Statt hat. Wenn ein Manufakturist zur Anlage seines Gewerbes leicht und zu geringen Zinsen Geld bekommen kann, so kann er schon Preis mit einem Andern halten, der zwar wohlfeiler auslohnt, aber sein Geld theurer verzinsen muß. Es kömmt indeß hiebei auf den Umstand an, ob die Manufaktur in der Anlage viel Geld erfodert, hernach aber mit wenigen Leuten betrieben werden kann, wie z. B. diejenigen, so durch Mühlwerke betrieben werden, als die Säger-, Oel-, Papiermühlen u. dgl. Dies ist die Ursache, warum in Holland alle Manufakturen dieser Art, auch bei dem jetzigen Druck ihrer Handlung, noch immer gut bestehen, und ihre Waaren wohlfeiler verkaufen können, als die in andern Ländern. Dagegen hat Holland alle die Manufakturen wieder verloren, oder kann wenigstens den Theil derselben nicht betreiben, welcher viel Geld in täglicher Auslohnung erfodert, wenn gleich das Kapital zur ersten Anlage kleiner sein darf, als bei jenen.

§. 10.

5) Der Preis mancher Manufakturwaaren ist aus dem Lohne vieler und mancherlei Arbeiten zusammengesetzt. Z. B. in den Tuch- und Leinarbeiten ha-

schäftigen sich manche Hände, die aber sehr verschieden bezahlt werden. Bei dieser Arbeit kömmt es durchaus darauf an, daß der Lohn der ersten Hand möglichst klein sei. Er muß nicht so groß sein, daß er einem Menschen völlig seinen Unterhalt gebe, sondern bloß ein Füllstück seines Auskommens und seiner Zeit neben solchen Arbeiten sein, die ihn besser nähren. Dies findet sich nun am leichtesten, wenn das Landvolk solche Arbeit verrichtet, und zwar nur in der Zeit, die ihm von dem Geschäfte des Landbaues frei ist. Daher bestehen diejenigen Manufakturen, von welchen der Anfang Spinnen und Weben ist, nur da gut, wo diese Arbeit unter dem Landvolk betrieben wird. Die Erfahrung beweiset, daß das Landvolk am fleißigsten für diese Arbeit in den gebirgigen Gegenden sei, wo der Landbau mehr Mühe erfodert und den Landmann überhaupt fleißiger, und für sein Auskommen sorgsamer macht.

Ein wichtiger Umstand hiebei ist, wenn der Landmann zur Reinlichkeit und zu einem gewissen sich für ihn schickenden Wohlleben gewöhnt ist. Wenn dies nicht ist, so hat der kleine Verdienst von den Manufakturen keinen Reiz für ihn. S. davon meine Abhandlung vom Geldumlauf. So war es nicht in alten Zeiten, weil das Landvolk überall in der Sklaverei lebte und keinen Genuß, auch des kleinsten Wohllebens, kannte. Damahls geschah alle, auch die Arbeit der ersten Hand, so wie die der letzten, in den Städten. Aber eben deswegen waren die Manufakturarbeiten

über alles Verhältniß zu den Kornpreisen theuer, und bei gleicher Güte wenig wohlfeiler als jetzt.

§. 11.

II) Die Güte der Manufakturwaaren hängt von folgenden Umständen ab:

1) Ob ein Volk das Material derselben in gehöriger Güte aus seinem Boden habe oder leicht dazu gelangen könne. Z. B. Schlesiens Leinenmanufaktur gründet sich auf den starken Flachsbau des Landes, auch des platten Landes, das diese Manufaktur selbst nicht sehr treibt; Englands Wollenmanufaktur auf seine gute Wolle. Spanien würde in dieser Rücksicht den Vorzug in der Manufaktur seiner Tücher behaupten können. Aber weil es seine Wolle ungeweigert allen Ausländern verkauft, so treibt jetzt jedes Volk in Europa die Manufaktur in feinen Tüchern, für welche die Spanische Wolle unentbehrlich ist, wenn es durch die Handlung dieselbe zu sich holen und bei sich die Spinnerei derselben wohlfeil genug haben kann. Eben so betreibt der größte Theil von Europa seine Seidenmanufakturen mit einem Material, welches sehr weit hergeholt werden muß. In Staaten, wo man auf diesen Vortheil aufmerksam ist, verbietet man daher die Ausfuhr dieser Materialien, ja auch wol der ersten daraus verfertigten Arbeit, z. B. des Leinengarns, wobei jedoch noch viel zu bedenken ist.

§. 12.

2) Von der Theilung der Arbeit, oder daß

die verschiedene Arbeit, welche eine Manufakturwaare erfodert, von verschiedenen Händen verrichtet werde. Ein Paar Hände macht nur einerlei Arbeit gleich gut, und Ein Mensch verliert auch zu viel Zeit zwischen dem Wechsel der Arbeit. Dadurch bestehen insonderheit die Brittischen Manufakturen, für welche Metalle das Material sind, daß jeder in denselben angewandte Arbeiter nur einerlei Werk liefert. Von den Uhrenfabriken, nicht nur in England, sondern auch in Genf und Neufchatel, ist eben dies bekannt. Kein Uhrwerk, groß oder klein, wird von Einer Hand von Anfang bis zu Ende ausgearbeitet. In Manufakturen anderer Art hat sich dieses von selbst eingeführt. Kein Spinner läßt sich einfallen, auch sein Garn zu weben, selbst wenn Spinnen und Weben in Einer Familie und unter Einem Dache geschieht. Aber an diese so nützliche Vertheilung der Arbeit ist noch nicht zu denken, so lange die Manufaktur noch in ihrem Anfange ist, und dann allererst kann sich z. B. ein Mensch einfallen lassen, in seiner Werkstätte nur Uhrfedern, Uhrketten, oder Räder zu machen, wenn tausend Uhren in seiner Gegend für den Verkauf zusammengesetzt werden, für deren jeder ein solches einzelne Stück nothwendig wird.

§. 13.

5) Eine sorgfältige Aufsicht zur Verhütung des Betruges bei Waaren, welche nicht bei jedem Einkauf stückweise durchgesehen werden können, oder auf guten Glauben von einem Kommissionair in die

Ferne müssen versandt werden. Die Leinen- und Wollenmanufakturen sind gewöhnlich einer solchen Aufsicht oder Schau von der Obrigkeit unterworfen. Mehr davon findet man Buch 2. Kap. 2. §. 2. Es giebt viele Beispiele, daß eine Manufaktur durch die erste gute Arbeit in Aufnahme gekommen ist; aber sich, ehe die Obrigkeit sich ihrer annehmen konnte, wieder verloren hat, weil der Unternehmer, um geschwinder zu gewinnen, sie schlechter bearbeiten ließ, oder weil Andere, um über ihn zu gewinnen, sie schlechter nachmachten. Oft wird auch eine Ursache zur Verschlimmerung der Manufakturwaare, daß ausländische Kundmänner sie schlechter, als gewöhnlich, und auf den Betrug gemacht verlangen, um ihre Umsätze damit desto leichter zu machen. So kommen nach Hamburg viele Brittische Manufakturwaaren, welche in öffentlichen Versteigerungen dem Schein nach verschleudert werden, wobei jedoch die, welche sie verschrieben haben, ihre Rechnung ganz gut finden.

§. 14.

4) Am besten ists, wenn in der Nation selbst Ehrlichkeit und ein Bestreben Aller herrscht, die einerlei Werk treiben, die Manufaktur des Landes überhaupt bei einer solchen Güte und bei so niedrigen Preisen zu erhalten, daß sie allenthalben den Vorzug behauptet. Keine Manufaktur kömmt da in die Höhe, wo ein jeder Manufakturist seine Geheimnisse hat, oder zu haben glaubt, und diese nur für sich zu benutzen sucht. Dies ist insonderheit der Fehler der Deutschen Manufakturisten, die auch mit den kleinsten Vorthei-

len, in deren Besitz sie zu sein glauben, neidisch und geheim sind. Wie es die Holländischen Manufakturisten, die mit Maschinen arbeiten, darin halten und dahin streben, daß das Gewerk eines jeden die möglich größte Vollkommenheit erlange, habe ich §. 78 meiner Mechanik der Wahrheit gemäß erzählt. Bloß dadurch erhalten es die Holländer dabei, daß keine den ihrigen gleiche und gleich viel schaffende Oel-, Papier- und Sägewindmühle in andern Ländern gebaut werden kann, wenn sie auch aufs genaueste nach denen Zeichnungen verfertigt wird, mit welchen die Holländer keinesweges geheim sind, so wie sie dieselben auch in vielen sogenannten Mühlenbüchern vorlängst ins Publikum gegeben haben. Denn ein solches Maschinenwerk kann einzeln niemahls die Vollkommenheit erreichen, welche es unter der Bemühung so vieler erreicht, ein solches dem ihrigen gleich zu machen, und es von allen Mängeln zu befreien, durch welche dasselbe dem ihrigen nachsteht.

§. 15.

5) Maschinen tragen sehr viel zur Vollkommenheit einer Manufakturarbeit bei, indem sie meistentheils gleichförmiger und zuverlässiger arbeiten, als die Hand, auch des geübtesten Menschen, thun kann. Von der anscheinenden Schädlichkeit der Maschinen, indem sie oft auch Menschen arbeitlos machen, s. meine Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 6. Abschn. 5. §. 16.

Die Vollkommenheit der Brittischen Manufakturen und deren seit zwanzig Jahren so hoch gestiegener und

mit allem Wetteifer unerreichbarer Vertrieb ist hauptsächlich den für dieselben neu erfundenen Maschinen zuzuschreiben. Von diesen mehren sich die Erfindungen noch immer in diesem Volk, wo tief gehende Einsicht in die Mechanik, bei Einzelnen sehr selten, aber desto allgemeiner diejenige Kenntniß der praktischen Mechanik, wie auch der Chemie, verbreitet ist, welche dann ein jeder in dem ihn interessirenden Gewerke zu benutzen lernt.

§. 16.

6) Freiheit der Arbeit für jeden, der sich geschickt genug hält, seine Arbeit so gut zu verfertigen, daß sie verkäuflich wird, und die obrigkeitliche Untersuchung da, wo eine solche gilt, ertragen kann. Freilich muß eine gewisse Ordnung im Erlernen dieser Arbeiten gelten; aber die Nebenumstände und Vorschriften, welche die sogenannten Zünfte und Gilden behaupten, und durch welche sie insonderheit die Zahl der arbeitenden Hände klein zu erhalten suchen, lassen nicht zu, daß ein so im Zwange gehaltenes Handwerk sich zu einer großen Manufaktur erhebe, oder drücken es hintennach wieder nieder, wenn es zu einer gewissen Höhe damit gekommen ist. S. hievon und von denen Voraussetzungen, unter welchen die Handwerksgilden minder schädlich werden, obige Abhandlung Buch 4. §. 30.

§. 17.

Die wichtigsten Manufakturen für ein jedes Land

sind die, welche der große Hause vorzüglich braucht, z. B. wohlfeile Kleidungsstücke aller Art, oder deren Materialien, als Leder, oder was in allen Geschäften am unentbehrlichsten ist, z. B. Papier, Oel aus Gesämen gepreßt u. s. w. Solche haben allenthalben den sichersten Bestand, und wandern nicht so leicht, als andere Manufakturen, aus einem Lande in das andere. Diese können sich zwar in jedem Lande erhalten, wo es Menschen giebt, die wenigstens für ihre nothwendigen Bedürfnisse Gelderwerb genug haben. Man muß dabei auf das Landvolk, als den vornehmsten Abnehmer und die wichtigste Stütze dieser Manufakturen, sehen. Allein es kömmt hiebei noch auf zwei Stücke an.

§. 18.

a) Daß der Landmann nicht gewohnt sei, und wenn er es gewohnt ist, davon abgehalten werde, sich dergleichen Bedürfnisse ganz durch eigene Arbeit zu verschaffen. Er mag spinnen, allenfalls weben, aber er muß seine Leinen nicht appretiren, sein Tuch nicht scheren und färben, auch nicht etwa sein Leder selbst zubereiten wollen. Wo dies Statt hat, können auch die gemeinsten und nothwendigsten Manufakturen nicht in die Höhe kommen. Mehr hievon, und insonderheit von dem Schaden, den Schweden von diesem falschen Gange der Dinge leidet, s. umständlicher in der Abhandl. vom Geldumlauf, und in meinen Reiseanmerkungen über Schweden. Hier will ich nun noch hinzusetzen, daß der Landmann sich auf die vollen-

bende Arbeit in den ihm nöthigen Manufakturwaaren nicht einläßt, oder auch leicht davon zurückzubringen ist, wenn sein Landbau ihm einträglich genug wird, und die Zeit, welche er an jene Arbeit wenden möchte, ihm fehlt, oder nicht hinlänglich durch sie belohnt wird.

b) Der Landmann muß, um auch Verbraucher solcher Kunstprodukte sein zu können, an welchen er die erste Arbeit thut, zur Reinlichkeit und zu einem gewissen für ihn sich schickenden Wohlleben Lust haben, muß sich gerne gut kleiden und reinlich wohnen wollen. Holland, und vorzüglich England, haben gewiß der Reinlichkeit ihrer Landleute den Bestand ihrer wichtigsten Manufakturen größtentheils zu verdanken. Freilich setzt dies voraus, daß der Landmann im gehörigen Wohlstande sei, und nicht etwa sein Wohlleben in Fressen und Saufen setze. Aber eins hilft hier zum andern. Der reinliche Bauer ist immer gern fleißig, der unreinliche wird weder für sich, noch für das übrige Volk mit Lust und Anstrengung arbeiten. S. mehr hierüber in der Abhandlung von dem Geldumlauf, Buch 3. §. 11 bis 14, und Buch 4. §. 5.

§. 19.

Indessen hat Frankreich großen Vortheil gehabt, und hat ihn anhaltend von solchen Manufakturen genossen, welche zum Wohlleben der höhern Volksklassen hauptsächlich dienen. König Heinrich IV. setzte diese zu seiner ersten Absicht, und verordnete, daß sie von Zeit zu Zeit ihre Muster und Erfindungen verändern sollten. Hiedurch brachte er es dahin, daß Frankreich für

das Wohlleben der höhern Volksklassen in ganz Europa lange Zeit allein arbeitete. Der dreißigjährige Krieg machte die Deutschen Fürsten mit den Franzosen und deren Wohlleben näher bekannt, und als deren Nachkommen einsahen, wie viel Geld Frankreich für diese Manufakturen zog, so glaubten sie, und so glauben es auch noch viele, und außer Deutschland auch andere Fürsten, daß sie nicht besser für ihr Land sorgen können, als wenn sie in demselben Manufakturen für die Bedürfnisse des hohen Wohllebens anlegen. Allein diese gründen sich nicht, wie die Leinen- und Wollenmanufakturen, auf den Nebenfleiß des Landmanns. Sie können nicht wol anders, als in Städten, ja wol gar nur in einzelnen kostbaren Arbeitshäusern betrieben werden. Die Anlagen davon kosten große Summen. Die Kontrebande wirkt ihnen mehr, als andern Manufakturen entgegen, und, wenn es mit ihnen gelingt, so nähren sie doch immer weit weniger Leute, als jene. Am weitesten haben die Fürsten unserer Zeit dies Vorurtheil in Ansehung der Porzellanmanufakturen befolgt, ohne daß irgend ein Staat außer Sachsen, so lange dieses allein im Besitz einer Europäischen Porzellanmanufaktur war, erheblichen Vortheil davon gehabt hätte, der dem von andern Manufakturen gliche, welche für einen allgemeinen Verbrauch arbeiten.

§. 20.

Es kömmt bei den Manufakturen noch auf verschiedene andere Umstände an, ob sie in einem Lande mit Vortheil betrieben werden können. Ein Hauptum-

stand ist die Feurung. (Vergl. den 89sten Zusatz am Ende.) England hat den großen Vortheil, daß es eine jede Fabrik in jeder Gegend seines Landes anlegen kann, weil es seine Steinkohlen allenthalben in der Nähe hat, oder nun durch seine vielen Kanäle mit wenigen Kosten dahin verführen kann. In Deutschland aber, wo man mehrentheils Holz brennt, und dies schon so sehr sich zu verlieren anfängt, sind wenige Gegenden, wo Glashütten, Eisenhämmer und dergleichen bestehen könnten. Selbst die Porzellanfabriken fallen mancher Gegend zur Last. Das Schlesische Leinen wird durch eine Bleiche zubereitet, die einen erstaunlichen Aufwand von Feuerung erfodert. Diese Manufaktur hat daher einzelne Städte, z. B. Jauer, verlassen müssen, nachdem das Holz der Gegend durch sie zu stark verbraucht worden war. Eben diese läßt sich in keiner andern Gegend Deutschlands nachahmen, wo die Feuerung selten und theuer ist. In solchen Gegenden können daher nicht mehrere Arten von Manufakturen neben einander bestehen, die beide viele Feuerung gebrauchen, sondern das Leinen jener Gegend muß ohne vorzügliche Appretur in den Handel, oder zu einem andern Lande übergehen, wo man die vollendende Arbeit daran wenden kann. So gehen z. B. die Westphälischen feinen Leinen großentheils nach Holland über, und von dort weiter unter dem Namen der Holländischen Leinen.

In den Schlesischen Gebirgen haben die Versuche im Bergbaue seit den letzten Jahren Friedrichs des Großen einen lebhaften Fortgang gehabt, welchem aber vielleicht der Umstand die Grenze setzen mochte, daß die dazu er-

foderliche Feuerung nicht bei den Leinenmanufakturen entbehrt werden kann, es sei denn, daß die Steinkohlen dort sich noch ergiebiger zeigen.

Ein anderer wichtiger Umstand ist der Transport, nicht nur der Manufakturwaaren und ihrer Materialien, sondern auch der Bedürfnisse zu deren Betreibung, insonderheit des Holzes. England hat sich durch seine neugegrabenen vielen Kanäle insonderheit diesen Vortheil verschafft, daß die Steinkohlen jetzt wohlfeiler zu den Fabriken gelangen können. Aber eben diese Kanäle dienen ihm auch dazu, daß die Materialien mancher Fabriken aus großen Weiten zu einem Orte herbeigeholt werden, wo sie nicht bestehen könnten, wenn dieselben auf der Achse herbeigeführt werden müßten. Auch die schweren Maschinen, z. B. die Feuermaschinen, machen vermittelst der Kanäle Reisen von einem Orte zum andern, an deren jedem ein Theil der Arbeit zu deren Vollendung geschieht, ehe sie zu demjenigen Platz kommen, wo sie aufgestellt werden sollen.

Zuvörderst ist zu überlegen, ob man auf Menschen genug, oder auf genug freie Zeit bei ihnen rechnen könne, oder ob die Menschen so geartet sind, daß sie die nöthige Arbeit für die Manufakturen thun können oder thun wollen.

In Ländern, wo die Leibeigenschaft noch gilt, wird dem Landmann durch Frohndienste zu viel Zeit genommen, und er ist auch zu gleichgültig für den Nebenverdinst, den ihm die Manufaktur geben könnte. In andern Gegenden ist der große Haufe zu liederlich und

zu faul, und will, so geldlos er ist, nicht anders, als für hohen Lohn arbeiten.

In Ländern, wo der Landbau im lebhaften Steigen ist, fehlt es an Händen für die Manufakturen, und man freuet sich nur, Menschen genug für die nöthigsten Handwerke zu haben. Dies ist bisher noch immer der Fall mit Nordamerika. Eben so fehlt es auch gewöhnlich in solchen Gegenden an Arbeitern für die Manufakturen, wo man die arbeitenden Hände bei der Fischerei und Seefahrt nicht entbehren kann, wie in vielen Küstengegenden des nördlichen Deutschlands, Dänemarks u. s. w.

In mancher Gegend, wo diese Umstände mehr oder weniger zusammen kommen, hat man den Vortheil, eine benachbarte Gegend benutzen zu können, mit deren Einwohnern es anders steht. Den Tuchmanufakturen in Aachen und Eupen wird durch das Landvolk von wenigstens zehn verschiedenen Gebieten vorgearbeitet.

§. 21.

Wenn eine Manufaktur unter jenen mißlichen Umständen angelegt ist, so kann freilich kein Bestand derselben bei freier Handlung erwartet werden. Die Mittel, sie zu erhalten, sind alsdann: Auflagen auf die fremden Manufakturen gleicher Art, oder ein gänzliches Verbot.

Das erste von diesen Mitteln ist als billig anzusehen. Wenn der Ausländer durch seine Manufakturen in einem Lande verdienen will, so ist es gerecht, daß er im Lande etwas dafür lasse. Die inländische Manufak-

tur, wenn sie diese Abgabe nicht mit bezahlt, wird dadurch in den Stand gesetzt, gegen die ausländische zu bestehen, wenn diese so viel, als sie wohlfeiler arbeitet, abgeben muß. Allein sie muß sich doch immer bestreben, ihre Waare gut zu liefern, weil sonst der Einwohner, wenn er Freiheit dazu hat, lieber das Mehrere für die bessere fremde Waare geben wird. Man hat auch an diesen Auflagen ein Mittel der Beurtheilung, ob eine Manufaktur sich für ein Land schicke oder nicht. Man setze z. B., der fremde raffinirte Zucker werde in einem Lande, wo man selbst Zuckerfabriken angelegt hat, mit 10 Prozent Auflage beschwert, und behalte dennoch den Vorzug vor dem inländischen. Nun belege man ihn mit 20 Prozent. Zeigt sich auch dann noch, daß er den Vorzug behält, so ist dies ein Zeichen, daß diese Manufaktur nicht für das Land paßt, weil sie mit einem Vortheil von 20 Prozent nicht neben der ausländischen bestehen kann.

Allein diese Schlüsse lassen sich nicht anders machen, als unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig tarirt und eingehoben wird. Wenn man z. B. für eingeführten feinsten Refinadzucker nur 20 Prozent nach dem Werth der gröbsten Sorte nimmt, so ist dies von keiner Wirkung.

Portugall war bis 1703 mit seinen Manufakturen sehr weit gekommen, und Einfuhr vom Auslande her war ganz verboten. In diesem Jahre aber wirkte der Brittische Minister Methuen aus, daß die Brittischen Manufakturen mit einer Abgabe von 20 Prozent wieder eingeführt werden durften. Sogleich verbrauchte das ganze Reich

nur Brittische Manufakturen, und diese Auflage hinderte nichts, weil in dem für dieselbe geltenden Tarif die Taxe so niedrig gemacht war, und man die bessern Güter so unter den schlechtern versteckte, daß die Auflage vielleicht keine 3 Prozent betrug.

§. 22.

Ein allgemeines Verbot ausländischer Manufakturen hat freilich, wenn darüber gehalten werden kann, die nothwendige Folge, daß nur inländische Manufakturen im Lande verkauft werden dürfen. Allein die Kontrebande stört dies überall gar zu sehr, wiewol es dabei auf andere Umstände noch ankömmt. Ist die inländische Manufaktur gut, und empfiehlt sich durch einen beinahe so wohlfeilen Preis, als die ausländische, so wird das Verbot seine Wirkung thun, und die Kontrebande nicht ins Große gehen.

§. 23.

Gewöhnlich suchen die Unternehmer neuer Manufakturen nicht bloß ein Verbot der Einfuhr von außen, sondern auch das Vorrecht, daß nur sie, wenigstens auf eine bestimmte Zeit, diese Manufaktur im Lande anlegen, und daraus verkaufen dürfen.

Der einzige Grund, welcher zu einer solchen Foderung berechtigen möchte, ist, wenn es dabei auf eine besondere Erfindung ankömmt. Selbst in England, wo man sich doch sonst so sehr vor Monopolien und Privilegien hütet, wird unter diesen Umständen manches Privilegium auf gewisse Zeit ertheilt. In-

dessen hat man auch darin zuweilen ein Versehen gemacht, und es hintennach erkannt. Lombe, der Mann, welcher in Piemont die grose Seidenwindemühle so lange studirt hatte, daß er sie in England nachzuahmen sich getrauete, war auf 14 Jahr privilegirt worden, sie allein benutzen zu dürfen. Das Parlament sah aber seinen Fehler ein, kaufte ihm das gegebene Privilegium wieder ab, und gab nun jedermann Freiheit, sie anzulegen. In jedem andern Fall aber, zumahl wenn der Gegenstand eine Manufakturwaare von sehr allgemeinem Verbrauch ist, haben dergleichen Monopolien die schädlichsten Folgen. Die gewisseste Folge ist, daß der Monopolist, weil er keine Konkurrenz im Lande fürchtet, seine Waare nicht so vollkommen macht, als er sonst thun würde. Es kömmt also niemahls dahin, daß sie durch Güte und Wohlfeilheit zum auswärtigen Vertrieb gelangte. Das Gewöhnliche ist dabei auch, daß ein solcher Monopolist vorstellt, er könne noch nicht so viel Waare verfertigen, als das Land erfodert, und dem zufolge sich die Erlaubniß geben läßt, vors erste fremde Waaren einführen, aber auch allein verkaufen zu dürfen.

§. 24.

In dem jetzigen Bestreben guter Staatswirthe, den Wohlstand ihrer Völker durch Manufakturen zu heben, sind so viele Beispiele von mißlungenen, als von gelungenen Unternehmungen. Friedrichs des Großen Meisterwerk war, daß er seinen Staaten, worin dieselben bis dahin so sehr fehlten, einen so grosen Erwerb durch

das von ihm wie neuerschaffene Manufakturwesen gegeben hat. Aber Manches ist auch ihm mißlungen, und er hat manche schon ergangene Verbote der Einfuhr fremder Manufakturen ungern wieder aufheben müssen. Er, dessen erste Regel war, sein Volk in keinem Stücke glauben zu machen, daß er sich in seinen Maßregeln betriegen könne. So erging es ihm unter andern mit dem Verbot der Einfuhr des fremden Papiers. Andere hat er mit Mühe und mit einem Zwange erhalten, von dessen Unmöglichkeit er vielleicht selbst zuletzt sehr überzeugt war. Man weiß, wie viel schwerer es in den Oesterreichischen Staaten gegangen ist, wenn gleich schon unter Maria Theresia die Hauptsache schnell gelang, und durch die von ihr erregte inländische Betriebsamkeit Kräfte des Staats entstanden, die den Verlust so vieler von ihrem Vater und zum Theil von ihr verlornen Länder mit wenigstens sieben Millionen Unterthanen reichlich ersetzten. Am wenigsten hat es Dänemark und Schweden mit dem lange eifrig befolgten Manufaktursystem gelingen wollen.

Ich habe bereits so viel von den Erfordernissen der Manufakturen gesagt, als für meinen Zweck nöthig ist. Hier will ich noch diese allgemeine Erinnerung hinzusetzen: die meisten Anschläge zur Anlegung solcher Manufakturen, die noch nicht durch Privatindustrie dem Staate haben entstehen wollen, entspringen aus der Nachahmung, wenn ein Regent oder sein Staatsmann hört, daß ein anderer Staat sich bei der Manufaktur gut befinde. Dann ist es aber nothwendig, alle kleinen Umstände, die den Gang dieser Manufaktur betreffen,

nüst genaueste zu wissen, und zu untersuchen, ob das alles in dem Volke, welchem man die Manufaktur geben will, eben so Statt habe, damit es in der jezt so allgemeinen Konkurrenz bestehen könne. Ich habe es geschrieben, und kann nicht umhin, es zu wiederholen: Es giebt Manufakturen, die sich eben so wenig in jeden Staat verpflanzen lassen, als dies mit so vielen Produkten der Natur möglich ist. Ich glaube dies von der Hamburgischen Zuckersiederei in dem 1sten Stücke des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek erwiesen zu haben, wo man auch noch mehr zur Bestätigung dieses wichtigen Satzes S. 104 ff. lesen kann. Einer seinsollenden Widerlegung, welche beim Ende des Abdrucks der ersten Ausgabe dieses Buchs erschien, habe ich eine Antwort entgegengesezt, welche man im 88sten Zusatz findet.

§. 25.

Indessen bleibt es wahr; es giebt Manufakturen, die ein jedes Volk muß haben können, wenn es sie haben will. Aber bei eben diesen gilt die Frage: ob es sie sogleich schon haben könne, wenn der Staatsmann sich einfallen läßt, sie demselben zu geben, und ob er nicht bloß sich begnügen müsse, die Anlage vorläufig zu machen, daß die künftige Generation sie haben könne? Hiebei kömmt es insonderheit auf die in dem Volke herrschende Wendung des Geistes an. Mit mancher Nation läßt sich alles anfangen, mit mancher andern nichts, so lange sie so bleibt, wie sie ist. Sachsen hat in Ansehung seiner Manufakturen alles seinem

natürlichen Vortheilen, und insbesondere dem natürlichen Hange des Volks zum Fleiß, seinen ehemaligen Regenten aber, August den Kurfürsten ausgenommen, nichts zu danken. In allen Staaten hingegen, wo die Leibeigenschaft noch besteht, werden die Versuche des verständigsten Regenten auf diesen Zweck, auch nach aufgehobener Leibeigenschaft, so lange noch vergebens sein, bis durch eine gebesserte Erziehung der aufkeimenden Generation der Geist der Betriebsamkeit mitgetheilt ist. Ganz Europa hat Ursache, den Britten die grosen Vortheile zu beneiden, welche es jetzt von seinen vervollkommneten Manufakturen zieht. Aber lange, lange noch wird in manchem Volke der Wetteifer auch aus der Ursache unwirksam bleiben, weil die Kenntniß der praktischen Mechanik und Chemie, und die darauf sich gründende Erfindsamkeit einzelner Menschen in ihrem besondern Betriebe sich noch nicht so unter andern Völkern verbreiten will, als sie es bei diesem Volke ist, wenn gleich ihre Schriftsteller jetzt in diesen Wissenschaften selbst hinter den Deutschen beträchtlich weit zurückstehen.

§. 26.

Ein beiläufig schon erwähnter Mißgriff der Staatsmänner in Ansehung der Manufakturen ist der, wenn sie die Manufakturen für das hohe Wohlleben einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigen, und glauben, durch deren Einführung Segen über ein Land zu verbreiten, dagegen aber diejenigen vergessen, welche für die nothwendigen Bedürfnisse des grosen Haufens ar-

beiten. Der vornehme Mann erfähret nur die höhern Preise, welche ihm jene Bedürfnisse kosten, und fühlt nicht die Preise von diesen. Wenn er Hunderte für ein reich gesticktes Kleid zahlt, so vergißt er darüber die einzelnen Thaler, die ihm das Leinen zu seinem Nachthemde, sein wollenes Brusttuch und seine Unterstrümpfe kosten. Er vergißt darüber, daß es Tausende gebe, die nichts mehr, als dieses, zur Bedeckung ihres Leibes bezahlen können, und daß diese vielen Tausende alle, die für sie arbeiten, gewisser nähren, als das Hundert von prunkenden Hofleuten, die an einem Gallatage in dem Pallast des Fürsten sich versammeln. Dies ist der Mißgriff so vieler Deutschen Fürsten gewesen, als in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts ihnen der erste Gedanke entstand, daß ihren Staaten Manufakturen nützen könnten. König Friedrich II. glaubt noch in der Geschichte seiner Zeit, Kap. 2. des 5. Theils durch die Porzellanfabrik ein Großes geleistet zu haben. Aber weit glücklicher werde ich denjenigen Deutschen Staat schätzen, dem es gelingen wird, das Englische weiße irdene Tischgeschirr, dessen Einfuhr auch er verbot, ohne eine Manufaktur der Art zu haben, die doch jetzt errichtet sein soll, so in dem Preise und der Güte nachzuahmen, daß es in der Konkurrenz mit dem Brittischen bestehen kann.

§. 27.

Man versieht es auch oft in der Wahl des Orts, in welchem man eine Manufaktur von Belang entstehen zu machen sucht. Alte Städte schicken sich durch-

aus nicht für die Manufakturen unserer Zeit, wenn nicht die Anlage der Häuser, welche zufällig einer ältern Manufaktur gedient haben, so beschaffen ist, daß sie für die neue Manufaktur umgebauet werden können. Die in Hamburg ehemals so hoch getriebene Brauerei erfoderte vielen Raum in mehreren nicht hohen, aber luftigen Stockwerken. Weil dies auch das erste Erfoderniß für eine Zuckersiederei ist, so dienen wenigstens hundert der größten alten Brauhäuser jetzt für diese. Aber keines derselben würde für eine Manufaktur brauchbar sein, welche mit großen Maschinen arbeitet, die allenfalls von Pferden getrieben werden müssen; aber die vieles allenfalls in kleine Gemächer vertheiltes Licht bedürfen. Zu einer kleinen Zuckersiederei, so lange ihr Betrieb nicht an Hunderttausende von Pfunden in einem Jahre steigt, läßt sich fast ein jedes Gebäude einrichten, zumahl, wenn deren Unternehmer noch kein Wohlleben in reinlicher und geschmückter Wohnung für sich und seine Familie kennt. Doch sehen die größeren Zuckersieder jetzt mehr und mehr dahin, und bauen vorzüglich solche Häuser aus, die einen breiten Speicher haben, in welchen viel Raum auf großen luftigen Böden sich gewinnen läßt, und weniger Zeit und Arbeit im Auf- und Niederschleppen des Fabrikats und der Materialien verloren geht. Weit größere Schwierigkeiten aber hat es bei Anlegung einer Kattunmanufaktur, und Hamburg würde dazu nicht Häuser genug nach deren gewöhnlicher Bauart darbieten können, wenn deren so viel wären oder entstehen könnten, als der Zuckersiedereien. Ich habe eine solche gekannt, wo man dem

Pferde, das den Kalander treiben mußte, nur einen Zirkel von dreizehn Fuß im Durchmesser zum Ziehen gegeben hatte, welches gewiß jährlich wenigstens Ein Pferd kostet, aus Gründen, die man §. 60. meiner Mechanik nachlesen kann. Ich habe mich über diese klein scheinenden Umstände ausgedehnt, um die Bemerkung vorzubereiten, daß, wenn in unsern Zeiten Manufakturen ins Große gehen sollen, entweder die Privatindüstrie, oder der sie ermunternde Regent Oerter dazu wählen muß, wo Raum genug zum Bauen ist. Oder es scheint vielmehr, daß dieser Umstand vorzüglich das große und geschwinde Aufblühen der Manufakturen in solchen Städten veranlaßt habe, die mit denselben wie neu entstanden sind. Sehr auffallend muß es jedem Reisenden sein, wie es mir war, dies in Manchester zu bemerken. Hier sieht man jenseits des kleinen Flusses, an welchem diese jetzt so große Stadt liegt, eine alte schmutzige kleine Stadt Stamford. In dieser konnte der Betrieb nicht entstehen, der jetzt Manchester zu einer der größten Städte Englands in so kurzer Zeit gemacht hat, und die Einwohner jener alten Stadt leben von den Vor- und Nebenarbeiten in den Manufakturen der Tochterstadt, wie ich sie glaube nennen zu dürfen. Dies scheint mir ein Hauptgrund zu sein, weswegen in den alten Deutschen Land- und Reichsstädten es mit allen Anschlägen, ihnen durch Manufakturen, wie sie sich für unsere Zeiten schicken, aufzuhelfen, nicht recht fort will. Denn, wenn man solche Anschläge faßt, so kann man nicht in den Plan nehmen, die alte Stadt umzubauen. Eines Theils fehlen

zu faul, und will, so geldlos er ist, nicht anders, als für hohen Lohn arbeiten.

In Ländern, wo der Landbau im lebhaften Steigen ist, fehlt es an Händen für die Manufakturen, und man freuet sich nur, Menschen genug für die nöthigsten Handwerke zu haben. Dies ist bisher noch immer der Fall mit Nordamerika. Eben so fehlt es auch gewöhnlich in solchen Gegenden an Arbeitern für die Manufakturen, wo man die arbeitenden Hände bei der Fischerei und Seefahrt nicht entbehren kann, wie in vielen Küstengegenden des nördlichen Deutschlands, Dänemarks u. s. w.

In mancher Gegend, wo diese Umstände mehr oder weniger zusammen kommen, hat man den Vortheil, eine benachbarte Gegend benutzen zu können, mit deren Einwohnern es anders steht. Den Tuchmanufakturen in Aachen und Eupen wird durch das Landvolk von wenigstens zehn verschiedenen Gebieten vorgearbeitet.

§. 21.

Wenn eine Manufaktur unter jenen mißlichen Umständen angelegt ist, so kann freilich kein Bestand derselben bei freier Handlung erwartet werden. Die Mittel, sie zu erhalten, sind alsdann: A u f l a g e n auf die fremden Manufakturen gleicher Art, oder e i n g ä n z l i c h e s V e r b o t.

Das erste von diesen Mitteln ist als billig anzusehen. Wenn der Ausländer durch seine Manufakturen in einem Lande verdienen will, so ist es gerecht, daß er im Lande etwas dafür lasse. Die inländische Manufak-

tur, wenn sie diese Abgabe nicht mit bezahlt, wird dadurch in den Stand gesetzt, gegen die ausländische zu bestehen, wenn diese so viel, als sie wohlfeiler arbeitet, abgeben muß. Allein sie muß sich doch immer bestreben, ihre Waare gut zu liefern, weil sonst der Einwohner, wenn er Freiheit dazu hat, lieber das Mehrere für die bessere fremde Waare geben wird. Man hat auch an diesen Auflagen ein Mittel der Beurtheilung, ob eine Manufaktur sich für ein Land schicke oder nicht. Man setze z. B., der fremde raffinirte Zucker werde in einem Lande, wo man selbst Zuckerfabriken angelegt hat, mit 10 Prozent Auflage beschwert, und behalte dennoch den Vorzug vor dem inländischen. Nun belege man ihn mit 20 Prozent. Zeigt sich auch dann noch, daß er den Vorzug behält, so ist dies ein Zeichen, daß diese Manufaktur nicht für das Land paßt, weil sie mit einem Vortheil von 20 Prozent nicht neben der ausländischen bestehen kann.

Allein diese Schlüsse lassen sich nicht anders machen, als unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig taxirt und eingehoben wird. Wenn man z. B. für eingeführten feinsten Refinadzucker nur 20 Prozent nach dem Werth der gröbsten Sorte nimmt, so ist dies von keiner Wirkung.

Portugall war bis 1703 mit seinen Manufakturen sehr weit gekommen, und Einfuhr vom Auslande her war ganz verboten. In diesem Jahre aber wirkte der Brittische Minister Methuen aus, daß die Brittischen Manufakturen mit einer Abgabe von 20 Prozent wieder eingeführt werden durften. Sogleich verbrauchte das ganze Reich

für Brittische Manufakturen, und diese Auflage hinderte nichts, weil in dem für dieselbe geltenden Tarif die Taxe so niedrig gemacht war, und man die bessern Güter so unter den schlechtern versteckte, daß die Auflage vielleicht keine 3 Prozent betrug.

§. 22.

Ein allgemeines Verbot ausländischer Manufakturen hat freilich, wenn darüber gehalten werden kann, die nothwendige Folge, daß nur inländische Manufakturen im Lande verkauft werden dürfen. Allein die Kontrebande stört dies überall gar zu sehr, wiewol es dabei auf andere Umstände noch ankömmt. Ist die inländische Manufaktur gut, und empfiehlt sich durch einen beinahe so wohlfeilen Preis, als die ausländische, so wird das Verbot seine Wirkung thun, und die Kontrebande nicht ins Große gehen.

§. 23.

Gewöhnlich suchen die Unternehmer neuer Manufakturen nicht bloß ein Verbot der Einfuhr von außen, sondern auch das Vorrecht, daß nur sie, wenigstens auf eine bestimmte Zeit, diese Manufaktur im Lande anlegen, und daraus verkaufen dürfen.

Der einzige Grund, welcher zu einer solchen Foderung berechtigen möchte, ist, wenn es dabei auf eine besondere Erfindung ankömmt. Selbst in England, wo man sich doch sonst so sehr vor Monopolien und Privilegien hütet, wird unter diesen Umständen manches Privilegium auf gewisse Zeit ertheilt. In-

dessen hat man auch darin zuweilen ein Versehen gemacht, und es hintennach erkannt. Lombe, der Mann, welcher in Piemont die grosse Seidenwindemühle so lange studirt hatte, daß er sie in England nachzuahmen sich getrauete, war auf 14 Jahr privilegirt worden, sie allein benutzen zu dürfen. Das Parlament sah aber seinen Fehler ein, kaufte ihm das gegebene Privilegium wieder ab, und gab nun jedermann Freiheit, sie anzulegen. In jedem andern Fall aber, zumahl wenn der Gegenstand eine Manufakturwaare von sehr allgemeinem Verbrauch ist, haben dergleichen Monopolien die schädlichsten Folgen. Die gewisseste Folge ist, daß der Monopolist, weil er keine Konkurrenz im Lande fürchtet, seine Waare nicht so vollkommen macht, als er sonst thun würde. Es kömmt also niemahls dahin, daß sie durch Güte und Wohlfeilheit zum auswärtigen Vertrieb gelangte. Das Gewöhnliche ist dabei auch, daß ein solcher Monopolist vorstellt, er könne noch nicht so viel Waare verfertigen, als das Land erfodert, und dem zufolge sich die Erlaubniß geben läßt, vors erste fremde Waaren einführen, aber auch allein verkaufen zu dürfen.

§. 24.

In dem jetzigen Bestreben guter Staatswirthe, den Wohlstand ihrer Völker durch Manufakturen zu heben, sind so viele Beispiele von mißlungenen, als von gelungenen Unternehmungen. Friedrichs des Grossen Meisterwerk war, daß er seinen Staaten, worin dieselben bis dahin so sehr fehlten, einen so grossen Erwerb durch

das von ihm wie neuerschaffene Manufakturwesen gegeben hat. Aber Manches ist auch ihm mißlungen, und er hat manche schon ergangene Verbote der Einfuhr fremder Manufakturen ungern wieder aufheben müssen. Er, dessen erste Regel war, sein Volk in keinem Stücke glauben zu machen, daß er sich in seinen Maßregeln betriegen könne. So erging es ihm unter andern mit dem Verbot der Einfuhr des fremden Papiers. Andere hat er mit Mühe und mit einem Zwange erhalten, von dessen Unmöglichkeit er vielleicht selbst zuletzt sehr überzeugt war. Man weiß, wie viel schwerer es in den Oesterreichischen Staaten gegangen ist, wenn gleich schon unter Maria Theresia die Hauptsache schnell gelang, und durch die von ihr erregte inländische Betriebsamkeit Kräfte des Staats entstanden, die den Verlust so vieler von ihrem Vater und zum Theil von ihr verlorenen Länder mit wenigstens sieben Millionen Unterthanen reichlich ersetzten. Am wenigsten hat es Dänemark und Schweden mit dem lange eifrig befolgten Manufaktursystem gelingen wollen.

Ich habe bereits so viel von den Erfordernissen der Manufakturen gesagt, als für meinen Zweck nöthig ist. Hier will ich noch diese allgemeine Erinnerung hinzusetzen: die meisten Anschläge zur Anlegung solcher Manufakturen, die noch nicht durch Privatindustrie dem Staate haben entstehen wollen, entspringen aus der Nachahmung, wenn ein Regent oder sein Staatsmann hört, daß ein anderer Staat sich bei der Manufaktur gut befinde. Dann ist es aber nothwendig, alle kleinen Umstände, die den Gang dieser Manufaktur betreffen,

aufs genaueste zu wissen, und zu untersuchen, ob das Alles in dem Volke, welchem man die Manufaktur geben will, eben so Statt habe, damit es in der jezt so allgemeinen Konkurrenz bestehen könne. Ich habe es geschrieben, und kann nicht umhin, es zu wiederholen: **Es giebt Manufakturen, die sich eben so wenig in jeden Staat verpflanzen lassen, als dies mit so vielen Produkten der Natur möglich ist.** Ich glaube dies von der Hamburgischen Zuckersiederei in dem 1sten Stücke des 3ten Bandes der **Handlungsbibliothek** erwiesen zu haben, wo man auch noch mehr zur Bestätigung dieses wichtigen Satzes S. 104 ff. lesen kann. Einer seinsollenden Widerlegung, welche beim Ende des Abdrucks der ersten Ausgabe dieses Buchs erschien, habe ich eine Antwort entgegengesetzt, welche man im 88sten **Zusatz** findet.

§. 25.

Indessen bleibt es wahr; es giebt Manufakturen, die ein jedes Volk muß haben können, wenn es sie haben will. Aber bei eben diesen gilt die Frage: ob es sie sogleich schon haben könne, wenn der Staatsmann sich einfallen läßt, sie demselben zu geben, und ob er nicht bloß sich begnügen müsse, die Anlage vorläufig zu machen, daß die künftige Generation sie haben könne? Hiebei kömmt es insonderheit auf die in dem Volke herrschende Wendung des Geistes an. Mit mancher Nation läßt sich alles anfangen, mit mancher andern nichts, so lange sie so bleibt, wie sie ist. Sachsen hat in Ansehung seiner Manufakturen alles seinem

natürlichen Vortheilen, und insbesondere dem natürlichen Hange des Volks zum Fleiß, seinen ehemaligen Regenten aber, August den Kurfürsten ausgenommen, nichts zu danken. In allen Staaten hingegen, wo die Leibeigenschaft noch besteht, werden die Versuche des verständigsten Regenten auf diesen Zweck, auch nach aufgehobener Leibeigenschaft, so lange noch vergebens sein, bis durch eine gebesserte Erziehung der aufkeimenden Generation der Geist der Betriebsamkeit mitgetheilt ist. Ganz Europa hat Ursache, den Britten die grosen Vortheile zu beneiden, welche es jezt von seinen vervollkommneten Manufakturen zieht. Aber lange, lange noch wird in manchem Volke der Wetteifer auch aus der Ursache unwirksam bleiben, weil die Kenntniß der praktischen Mechanik und Chemie, und die darauf sich gründende Erfindsamkeit einzelner Menschen in ihrem besondern Betriebe sich noch nicht so unter andern Völkern verbreiten will, als sie es bei diesem Volke ist, wenn gleich ihre Schriftsteller jezt in diesen Wissenschaften selbst hinter den Deutschen beträchtlich weit zurückstehen.

§. 26.

Ein beiläufig schon erwähnter Mißgriff der Staatsmänner in Ansehung der Manufakturen ist der, wenn sie die Manufakturen für das hohe Wohlleben einer vorzüglichen Aufmerksamkeit würdigen, und glauben, durch deren Einführung Segen über ein Land zu verbreiten, dagegen aber diejenigen vergessen, welche für die nothwendigen Bedürfnisse des grosen Haufens ar-

beiten. Der vornehme Mann erfährt nur die höhern Preise, welche ihm jene Bedürfnisse kosten, und fühlt nicht die Preise von diesen. Wenn er Hunderte für ein reich gesticktes Kleid zahlt, so vergißt er darüber die einzelnen Thaler, die ihm das Leinen zu seinem Nachthemde, sein wollenes Brusttuch und seine Unterstrümpfe kosten. Er vergißt darüber, daß es Tausende gebe, die nichts mehr, als dieses, zur Bedeckung ihres Leibes bezahlen können, und daß diese vielen Tausende alle, die für sie arbeiten, gewisser nähren, als das Hundert von prunkenden Hofleuten, die an einem Gallatage in dem Pallast des Fürsten sich versammeln. Dies ist der Mißgriff so vieler Deutschen Fürsten gewesen, als in der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts ihnen der erste Gedanke entstand, daß ihren Staaten Manufakturen nützen könnten. König Friedrich II. glaubt noch in der Geschichte seiner Zeit, Kap. 2. des 5. Theils durch die Porzellanfabrik ein Großes geleistet zu haben. Aber weit glücklicher werde ich denjenigen Deutschen Staat schätzen, dem es gelingen wird, das Englische weiße irdene Tischgeschirr, dessen Einfuhr auch er verbot, ohne eine Manufaktur der Art zu haben, die doch jetzt errichtet sein soll, so in dem Preise und der Güte nachzuahmen, daß es in der Konkurrenz mit dem Brittischen bestehen kann.

§. 27.

Man versieht es auch oft in der Wahl des Orts, in welchem man eine Manufaktur von Belang entstehen zu machen sucht. Alte Städte schicken sich durch-

aus nicht für die Manufakturen unserer Zeit, wenn nicht die Anlage der Häuser, welche zufällig einer ältern Manufaktur gedient haben, so beschaffen ist, daß sie für die neue Manufaktur umgebauet werden können. Die in Hamburg ehemals so hoch getriebene Brauerei erfoderte vielen Raum in mehreren nicht hohen, aber luftigen Stockwerken. Weil dies auch das erste Erfoderniß für eine Zuckersiederei ist, so dienen wenigstens hundert der größten alten Brauhäuser jetzt für diese. Aber keines derselben würde für eine Manufaktur brauchbar sein, welche mit großen Maschinen arbeitet, die allenfalls von Pferden getrieben werden müssen, oder die vieles allenfalls in kleine Gemächer vertheiltes Licht bedürfen. Zu einer kleinen Zuckersiederei, so lange ihr Betrieb nicht an Hunderttausende von Pfunden in einem Jahre steigt, läßt sich fast ein jedes Gebäude einrichten, zumahl, wenn deren Unternehmer noch kein Wohlleben in reinlicher und geschmückter Wohnung für sich und seine Familie kennt. Doch sehen die größern Zuckersieder jetzt mehr und mehr dahin, und bauen vorzüglich solche Häuser aus, die einen breiten Speicher haben, in welchen viel Raum auf großen luftigen Böden sich gewinnen läßt, und weniger Zeit und Arbeit im Auf- und Niederschleppen des Fabrikats und der Materialien verloren geht. Weit größere Schwierigkeiten aber hat es bei Anlegung einer Kattunmanufaktur, und Hamburg würde dazu nicht Häuser genug nach deren gewöhnlicher Bauart darbieten können, wenn deren so viel wären oder entstehen könnten, als der Zuckersiedereien. Ich habe eine solche gekannt, wo man dem

Pferde, das den Kalander treiben mußte, nur einen Zirkel von dreizehn Fuß im Durchmesser zum Ziehen gegeben hatte, welches gewiß jährlich wenigstens Ein Pferd kostet, aus Gründen, die man §. 60. meiner Mechanik nachlesen kann. Ich habe mich über diese klein scheinenden Umstände ausgedehnt, um die Bemerkung vorzubereiten, daß, wenn in unsern Zeiten Manufakturen ins Große gehen sollen, entweder die Privatindüstrie, oder der sie ermunternde Regent Oerter dazu wählen muß, wo Raum genug zum Bauen ist. Oder es scheint vielmehr, daß dieser Umstand vorzüglich das große und geschwinde Aufblühen der Manufakturen in solchen Städten veranlaßt habe, die mit denselben wie neu entstanden sind. Sehr auffallend muß es jedem Reisenden sein, wie es mir war, dies in Manchester zu bemerken. Hier sieht man jenseits des kleinen Flusses, an welchem diese jetzt so große Stadt liegt, eine alte schmutzige kleine Stadt Stamford. In dieser konnte der Betrieb nicht entstehen, der jetzt Manchester zu einer der größten Städte Englands in so kurzer Zeit gemacht hat, und die Einwohner jener alten Stadt leben von den Vor- und Nebenarbeiten in den Manufakturen der Tochterstadt, wie ich sie glaube nennen zu dürfen. Dies scheint mir ein Hauptgrund zu sein, weswegen in den alten Deutschen Land- und Reichsstädten es mit allen Anschlägen, ihnen durch Manufakturen, wie sie sich für unsere Zeiten schicken, aufzuhelfen, nicht recht fort will. Denn, wenn man solche Anschläge faßt, so kann man nicht in den Plan nehmen, die alte Stadt umzubauen. Eines Theils fehlen

zu Anfang die Kräfte dazu, und andern Theils haben solche Entwürfe zur ersten Absicht, der alten Stadt aufzuhelfen und ihren alten Gebäuden, so wie sie sind, einen grössern Werth zu geben. Vielleicht liegt auch eben darin eine Ursache, weswegen noch in neuern Zeiten alte grosse Städte, z. B. Nürnberg und Augsburg, viele von ihren bis dahin fortgedauerten Manufakturen größtentheils verloren haben.

Deutschland hat der Hofstädte so sehr viele, und fast keine derselben ist eine Manufakturstadt. Hier scheint mir eine andere Ursache zu wirken, weil nämlich die Thätigkeit des Bürgers durch seine mehr oder mindere Theilnahme an dem Hofleben eingeschläfert wird; auch der Landmann um solche Städte her mit dem Wohlleben zu sehr bekannt wird, und einen zu sichern Verdienst durch den Absatz seiner Produkte in der Hofstadt findet, bei welchem er nicht Lust behält, an der Arbeit der ersten Hand Theil zu nehmen. Aehnliche Ursachen unterdrücken die Manufakturen in solchen Städten, welche stark besetzte Universitäten haben. Wenn aber einmahl eine Stadt so groß geworden ist, daß der Hof dem geringern in derselben wohnenden Mann minder bemerkbar wird, wie in London, Paris und Berlin, oder wenn dieselbe zahlreiche Vorstädte hat, wie Wien und auch Paris, so können Manufakturen in derselben blühen, und der sichere Absatz bei so vielen großen Geldverzehrern hebt diejenigen, welche für das hohe Wohlleben arbeiten. Indeß entsteht für sie dann eine andere Gefahr aus der Bethörung der dieselben betreibenden Bürger, wenn diese an dem hohen Wohlleben zu viel Antheil

nehmen, mit der Titelsucht befallen werden, und der Regent schwach genug ist, ihnen Titel zu ertheilen, die sich nicht für ihren Stand und ihre Lebensweise schicken, oder sie wol gar zu adeln.

Ueber die Wichtigkeit der Handlungspolitik in Ansehung der Manufakturen u. s. f. s. noch den 89sten Zusatz.

Fünftes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung des Zwischenhandels.

§. 1.

Es wird nöthig sein, die in dieses Kapitel gehörenden Regeln in zwei Abschnitte einzutheilen.

A) In diejenigen, welche der Staat anzuwenden hat; der den Zwischenhandel selbst treibt, oder bei sich entstehen machen will.

B) In diejenigen, welche ein jeder Staat in Ansehung des in und durch ihn gehenden Zwischenhandels befolgen muß.

Erster Abschnitt.

§. 2.

A) In den ältern Zeiten wie im Mittelalter kannte man überhaupt keine andere als die von mir Buch 3. Kap. 1. beschriebene Eigen- oder Proprehandlung. Die-

jenigen Staaten, welche durch Vortheile der Lage oder durch Zeitumstände begünstigt, den Zwischenhandel an sich gebracht hatten, setzten ihre ganze Wohlfahrt darin, denselben allein im Wege des Eigenhandels zu treiben. So manche Verordnung in den gemeinen Beschlüssen der Hanse, und die ganze Handlungspolitik einzelner Städte sowol, als des ganzen Bundes, war auf diesen Zweck gerichtet. Durch veränderte Umstände der Zeit, wovon im 4ten Stück meiner kleinen Schriften von der Handlung umständlich, und kürzer hier Buch 3. Kap. 2., geredet worden, ist der Kommissionshandel entstanden. Wie aber dennoch einzelne Handelsstädte Deutscher Nation oder Deutschen Ursprunges an den alten Grundsätzen haften, und den Proprehandel als den ihnen allein zuträglichen zu behaupten suchen, davon giebt mein Gutachten über die Anmessungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung, in dem 1sten Stück des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek, zulängliche Beweise.

§. 3.

Der Bestand des Zwischenhandels beruht hauptsächlich darauf, daß eine hinlängliche Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren an Einem Orte zusammen komme, so daß die Nachfrage der Käufer anderer Gegenden nicht leicht vergeblich wird. Eben dadurch wird eine Handelsstadt zu einem wahren Marktplatz (m. s. zurück auf Buch 3. Kap. 1. §. 5. ff.); und eben solche Marktplätze sind es, die der Zwischenhandel in Europa zu seinem Hauptsitz wählt. Wie insonderheit die ge-

graphische Lage einem Orte diesen Vortheil zugewendet, vorzüglich die Lage an demjenigen Orte eines Flusses, wo die Seefahrt aufhört und die Flusfahrt anfängt, habe ich Buch 3. Kap. 1. §. 9. gezeigt. In alten Zeiten war es genug, nur einen mittelmäßigen Seehafen zu haben, um einen Zwischenhandel von einiger Ausdehnung zu treiben. In den Zeiten der Hanse war so manche Stadt Niederlage, Stapelstadt und Marktplatz zugleich, und konnte sich lange dabei erhalten. Auch noch jetzt macht manche kleine See=, ja manche Landstadt sich einen gewissen Zwischenhandel eigen, wenn deren Bürger ein hinlängliches Maß von Thätigkeit und Handlungskenntnissen haben, und es ist keine Voraussetzung, welche den thätigen und einsichtsvollen Kaufmann, er lebe wo er wolle, hindern könnte, den Zwischenhandel in demjenigen Wege zu treiben, welchen ich Buch 3. Kap. 1. §. 11. beschrieben habe.

§. 4.

Wenn ein Ort zu einem großen Marktplatz für die Handlung geworden ist, (Buch 3. Kap. 4. §. 9. ff.) oder auch noch dahin strebt, ein solcher zu werden, so muß es ihm gleichgültig sein, ob die Waaren auf seinen Markt durch Eigenhandel oder durch Kommissionshandlung gelangen. Zwar ist es dem einzelnen Handelsmanne in solchen Städten nicht allerdings gleichgültig, wenn sich, bei dem jetzt so allgemein gewordenen Bestreben, die Handlung direkte zu treiben, wohin es nur immer möglich ist, sein eigener oder sein Kommissionshandel mehr und mehr in einen bloßen Transito

handel verwandelt. Aber auch das kann er verschmerzen, und die Erfahrung beweiset es, daß in Handlungsplätzen, welche dem Zwischenhandel Einen Weg wie den andern erlauben, der Eigenhandel neben dem Transitohandel nicht nur sich erhalte, sondern mehr und mehr vergrößere, und dann eine Folge davon werde, daß man den Marktplatz wiederum mehr zu suchen anfängt, welchen man verlassen, oder bloß zum Durchgang für seinen Eigenhandel benutzen zu können glaubte. Mehr davon §. 6.

§. 5.

Kein Ort kann in dem Besitz des Zwischenhandels bestehen, wenigstens nicht den Markt derjenigen Güter an sich halten, in Ansehung derer er mit andern Plätzen in Konkurrenz steht, wenn er die Ein- und Ausfuhr derselben mit hohen Zöllen beschwert. Er muß wenigstens mit Auflegung und Bestimmung derselben nicht weiter gehen, als er bemerkt, daß die Konkurrenz mit andern handelnden Staaten es ihm erlaubt. In neuern Zeiten wendet man es als eines der wirksamsten Mittel an, einen Ort, auf welchen man Zwischenhandlung ziehen will, von allen Zöllen zu befreien, oder ihn zu einem Freihafen (Porto Franco) zu machen. Italien hat einen solchen an Livorno; in unsrer Nachbarschaft ist es Altona. Hamburg, das seine zwar schwachen Zölle nicht ganz entbehren kann, hat dieselben in neuern Zeiten äußerst vermindert, und von allen durchgehenden Gütern ganz abgenommen.

In den vereinigten Niederlanden hat man wegen

der so hoch gestiegenen Staatsschulden die Handlung mit zu starken Abgaben belasten müssen. Die Handlung dieser Staaten hat aber dadurch sowol, als durch andere Umstände viel verloren. Man that daher schon vor vielen Jahren den Vorschlag, einen Hafen der Republik zum Freihafen zu machen. Es wird aber nie dazu kommen, weil derjenige Platz, dem dies Glück wiederfährt, den Zwischenhandel fast ganz an sich ziehen, und sich zum Nachtheil der in alle solche Ueberlegungen zu mächtig einwirkenden Stadt Amsterdam heben würde.

§. 6.

Indessen wird in solchen Handelsplätzen die Eigenhandlung neben der Kommissionshandlung immer bestehen müssen, wenn sie den Markt bei sich erhalten wollen. Mit den Kommissionen allein würde es zu ungewiß gehen; manche Waare würde fehlen, wenn sie lebhaft gesucht wird, und würde alsdann an einem andern Ort gesucht werden müssen. Es ist aber niemahls Schade für einen Platz, wenn durch Kommission von Einer Waare zu viel auf deren Markt kömmt, obgleich alsdann einzelne Spekulanten dabei verlieren. Es giebt auch so manche Art der Handlung, in welcher die Waaren niemahls in Verkaufskommissionen zu einem solchen Platz kommen, und die folglich ganz in demselben fehlen muß, wenn sie nicht durch Spekulanten als Eigenhandlung betrieben wird. So ist es hier in Hamburg mit den Korinten und mit den Italienischen Oelen bewandt. Wenn dann auch der inländische Kaufmann

durch eben diese Plätze ihrer Lage wegen den Weg für seinen direkten Handel sucht, so ist zwar wahr, daß dabei dem Einwohner solcher Plätze nicht der Verdienst entsteht, den ihm die Eigenhandlung bei gut einschlagenden Konjunkturen und die Kommissionshandlung geben. Die bloße Spedition ist auch nicht eigentlich als ein Zweig der Zwischenhandlung anzusehen. Indessen würde der Staat sehr übel thun, welcher in dieser Rücksicht der durchgehenden oder Transitohandlung Schwierigkeit in den Weg legen wollte. Eins hilft zum andern, und mancher Ort hat einen Absatz der auf seinem Markt zusammen kommenden Waaren, welcher sich auf die Transitohandlung gründet. Der Verdienst für den geringen Mann ist auch immer eben so groß von der durchgehenden Waare, als von der, welche der Kaufmann des Orts selbst verschreibt.

§. 7.

Die Handlungspolitik voriger Zeiten sah insonderheit Jahrmärkte und Messen als ein Mittel an, den Zwischenhandel zu erwecken und zu unterhalten.

Auch in neuern Zeiten wandten insonderheit die Deutschen Fürsten dasselbe zuweilen an, um einzelnen Städten diesen Handel zuzuwenden. Sie waren in ältern Zeiten sehr zuträglich, als der Kaufmann überhaupt mit seinen Waaren, sowol zum Einkauf als Verkauf zu reisen pflegte. Durch die Messen und Jahrmärkte wurden die Einkäufer und Verkäufer auf Einen Platz zusammen gebracht. Auch noch jetzt schaffen sie

diesen Nutzen in dem großen Handel den Kaufleuten solcher Gegenden, welche den Handel noch nicht genug ausstudirt haben, oder wo die Straßen nicht sicher genug sind, daß sie ihr Gewerbe in dem gewöhnlichen Wege der Spedition und Kommission gehörig betreiben könnten. Aber in solchen Handlungsplätzen, wo die Zwischenhandlung ihren festen Sitz haben soll, kann die Handlung sich nicht an gewisse Zeiten binden. Insonderheit werden die Messen den Kaufleuten solcher Länder zuträglich, von welchen und auf welche sich die baare Bezahlung nicht durch Wechsel bewirken läßt, oder auch nur große Schwierigkeiten hat.

Der Ausländer muß die Waare, die er dort sucht, zu allen Zeiten finden, er mag sie kommittiren oder er mag selbst kommen, sie zu holen. Z. B. seit 1789 kommen nach Hamburg Marokkaner, um insonderheit Deutsche Leinenwaaren aus der ersten Hand zu kaufen. Sie finden derer mehr, als sie brauchen, ungeachtet Hamburg keine Leinenmesse hat. Aber eben diese Leute würden, wenn eine solche Messe hier wäre, ihre Reise schwerlich danach einrichten können, um zur Zeit der Messe hier zu sein. Wenn daher auch ein solcher Platz einen Jahrmarkt und Messe hat, so kömmt dieselbe bei der übrigen Handlung desselben in keine Achtung, und vermehrt dessen Wohlstand nicht sonderlich.

§. 8.

Ich habe Buch 2. Kap. 1. §. 11. von einer Art des Zwischenhandels, der nicht über den Wohnsitz des Kaufmanns, welcher ihn treibt, hinaus geht, bereits ge-

nug gesagt, um ihn nicht hier aufs neue beschreiben zu dürfen, aber auch erwähnt, daß, so lobenswürdig die Thätigkeit solcher Kaufleute ist, die ihn zu treiben verstehen, doch der Vortheil davon für den Staat, dessen Bürger sie sind, sehr eingeschränkt sei. Welcher Regent wird indeß es sich nicht angenehm sein lassen, solche Kaufleute in seinen Staaten zu haben, die, wenn ihre so feinen Spekulationen einschlagen, zu Reichthum gelangen, und wenigstens in ihrer Stadt Geld durch ihren Aufwand verbreiten. Auch das Beispiel, das sie ihren Mitbürgern geben, muß den Regenten angenehm und wichtig sein, um Nacheiferung in andern Städten und Gegenden des Reichs zu erwecken, von welchen aus und zu welchen die Spekulationen betrieben werden, und den geringern Mitbürgern mehr Verdienst geben können. Auch mag das Komptoir eines solchen Kaufmanns eine vorzügliche Schule für den sich bildenden Jüngling sein, wenn nur derselbe nachher seine Entwürfe nicht alle und ganz in eben demselben Wege, sondern den Lokalumständen seines Wohnsitzes gemäß, zu machen fähig wird. Aber auf diese Art des Handels kann die Handelspolitik des Regenten im geringsten nicht einwirken. Er kann keinem guten Kopfe, der mitten in seinem Lande wohnt, Waaren im Westen von Europa zu verschreiben, und in der Mitte oder in Osten Europens zu verkaufen, gebieten. Er kann ihn nicht in Zöllen begünstigen, da die von demselben herspekulirten Waaren nicht in oder durch sein Land gehen. Er kann ihn nicht unterstützen, es sei denn durch großen Geldvorschuß, und muß gewissermaßen eines solchen

Kaufmanns Kompagnon werden, welches für jeden Fürsten bedenklich ist, und zu leicht die Folge haben möchte, daß ein solcher Mann in gar zu große Spekulationen verleitet wird, und die freie Industrie und überlegungsvolle Sparsamkeit verliert, welche gerade bei diesem Handel so nöthig ist. So entstand derselbe in Iserlohn, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ohne alles Zuthun der Preußischen Monarchen, und da die ersten würdigen Unternehmer desselben nicht alle durch ihnen ähnliche Nachfolger ersetzt sind, so wird auch keine oberherrliche Ermunterung ihn wieder zu seinem ehemaligen Glanze bringen können.

§. 9.

Große Geldgeschäfte knüpfen sich natürlich an einen großen Zwischenhandel an. Aber dieser Handel selbst hält sich auch vorzüglich an solche Städte, wo diese Geldgeschäfte mit Leichtigkeit und Sicherheit vorgehen. Der inländische Kaufmann muß sich an die Banker der großen Marktplätze halten, welche in manchen Städten, wie z. B. in London und Paris, auch in mancher inländischen Deutschen Stadt, nur dies einzige Geschäfte kennen. Daraus allein wächst einem Handelsplatz noch kein vorzüglicher Segen zu. Ich könnte mehr als Eine Stadt nennen, welche bei großen durch ihre Banker betriebenen Geldgeschäften doch sehr nahrungslos ist, und manche andere, in welcher es zwar besser steht, die aber ihren eigentlichen Bankern wenig von ihrem Wohlstande zu danken hat. Sie sieht sie reich werden, Geld auf Geld anhäufen, mit einigem

Aufwande leben, aber selbst ihr erworbener Reichthum irrt in ihren fortgesetzten Geldspekulationen und Negotiationen in fremden Landen umher, und nährt in der Stadt wenige Leute, als Buchhalter, Kassirer, Komptoirbediente und tagweis belohnte Geldschlepper. Weit besser ist es unstreitig, wann in einer solchen Handelsstadt jeder Kaufmann im Stande ist, der Banker seines Korrespondenten zu sein. Dann knüpft sich an diese Geldumsätze ein fürs Ganze möglicher Waarenhandel, es sei in Kommissionen, oder auch nur in Spekulationen.

Die Sicherheit solcher Geschäfte beruht freilich auf den Geldkräften derjenigen, die sie treiben, aber auch auf der Vorsichtigkeit, mit welcher sie selbst dabei zu Werke gehen. Allein die Leichtigkeit wird hauptsächlich durch die Bank eines solchen Platzes bewirkt. Amsterdam hat lange in den Geldgeschäften zum Behuf des ganzen Europa, aber auch zu seinem eigenen Gewinn, das Uebergewicht über alle jetzige handelnde Staaten gehabt, weil die Solidität der Bank dieser Stadt unbezweifelt war. Unbezweifelt, sage ich, weil man von ihrer eigentlichen Verfassung so wenig wußte, oder sie nicht untersuchte, und kein Vorfall einen Beweis gab, daß Verlegenheit für sie entstehen konnte. Einen solchen Beweis zu geben sah die Direktion im Jahr 1790 sich genöthigt, da sie den originellen Preis des Silbers um 10 Prozent erhöhete. Die Folgen davon zeigten sich bald in der Verschwindung des Agio dieser Bank gegen Kurantgeld, welches sogar nun ein Agio von 4 bis 5 Prozent gegen Banco genießt; und sie sind um so viel

merkbarer geworden, da gerade eben um diese Zeit ihre vielleicht zu klein geachtete Nebenbuhlerin, die Hamburgische Bank, ihre so vorzügliche Einrichtung ganz vollendet, und sich auf den Fuß gesetzt hatte, daß, wenn nicht ganz unabsehbare Revolutionen eintreten, die Urenkel des jetzt lebenden Kaufmanns im ganzen Europa in seinen Umsätzen mit Hamburg auf eben den Silberwerth in der Hamburger Bank wird hinausrechnen können, auf welchen jetzt sein Ahnherr rechnet. Man sehe mein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank von S. 450 — 494 im 3. B. der Handlungsbibliothek (auch in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen). Ich konnte indeß damahls noch nichts von denen Unfällen vorher sagen, welche der Holländischen Handlung die Ueberwältigung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1795 zugezogen hat.

Eine Zettelbank thut nicht eben diese Dienste, auch wenn sie in dem besten Bestande ist, und ihre Papiere dem baaren Gelde gleich gelten. Doch ist es immer besser, wenn ein Ort, oder ein Land, das einen lebhaften Zwischenhandel treibt, eine solche Bank, als wenn es gar keine hat, und dessen Banker den ausländischen Handelsmann in den Geldumsätzen nach Willkühr schnellen können.

Zweiter Abschnitt.

§. 10.

B) Die Handlung älterer Zeiten beruhete fast ganz

auf der Betriebsamkeit derjenigen größtentheils kleinen Staaten, welche durch den Zwischenhandel blüheten. Dies war natürlich. Denn jeder einzelne Handel setzt Spekulationen Einzelner voraus, die sich Produkte der Natur oder der Kunst in der Hinaussicht anschaffen, um sie mit Vortheil wieder veräußern zu können. Jeder einzelne Kaufmann ist also ein Zwischenhändler, so lange als er noch seinen Gewinn dadurch sucht, daß er dem Handel Anderer durch die von ihm verlangten Dienste der Kommission und Spedition zu Hülfe kömmt. Ich habe oben gesagt, wie diese durch manche neu entstandene Umstände möglich wurden, und eben deswegen konnte die Handlung der Vorzeit in ihrer Simplicität keine andere, als eine Zwischenhandlung für jeden Staat sein, in welchem der Geist der Handlung rege ward. Auch im Mittelalter war es eben so bewand. Die handelnden Staaten Italiens und Deutschlands, letztere in ihren beiden Bündnissen, dem Rheinischen und dem hanseatischen, nebst einigen Niederländischen Städten, belebten allein den Handel in denjenigen Europäischen Staaten, in welchen er sonst ganz geruhet haben würde. Doch ward in den Städten des Rheinischen Bundes es schon zum Hauptgeschäfte der Handlung, dieser in ihrem Zuge vom Süden in den Norden Europens durch allerlei Dienste zu Hülfe zu kommen. Dies hat sich indeß, insonderheit im 18ten Jahrhundert, sehr geändert.

In jenen Zeiten störten freilich Kriege zuweilen den Gang dieser Handlung, aber nie legte der Handlungsneid derselben Hindernisse in den Weg, weil noch kein Regent daran dachte, wie viel Glück seinen Staaten

durch Eigenhandlung erwachsen könnte, und keiner, wenn er ja dies dachte, es verstand, dieselbe an sich zu ziehen. Der Käufmann war also allenthalben willkommen, er mochte als Käufer oder als Verkäufer erscheinen, oder nur den Weg mit seinen Waaren durch ein Land zu dem andern suchen. So ist es geblieben, bis die Regenten Europens in Ansehung der Handlung anders zu denken anfingen, aber auch nun zu geschwind glaubten, eine jede Handlung ihren Staaten eigen machen zu können, welche sie andere Völker betreiben sahen. Natürlich sind sie auf diejenige Handlung insonderheit aufmerksam geworden, welche sie den Weg durch ihr Land nehmen sahen. Der Gedanke eines Fürsten hat viel Scheinbares: Wer durch mein Land handelt, der handelt bis in mein Land, und dann weiter über dasselbe hinaus. Der Weg, welchen seine Waaren bis zu mir und über meine Grenzen hinaus nehmen, wird nicht kürzer, nicht länger, wenn mein Unterthan eben diese Waaren in dem ersten Theile des Weges zu sich holt, sie zu seinem Eigenthum macht, und sie seinen Mitbürgern verkauft oder sie weiter fortschickt. Die Kosten werden nicht größer, wenn eben die Ueberlegung dabei angewandt wird; und werden sie es ja, so habe ich es doch auch in meiner Macht, dem Fremdling diese Kosten durch meine Zölle zu vermehren, und meinem Unterthan den Vortheil über ihn zu geben. Kein Regent neuerer Zeiten, und viel weniger irgend einer der alten, hat an diesem Gedanken so fest gehaftet, als der große Friedrich, groß in allen Kenntnissen, deren ein Regent bedarf, groß in allen Maßregeln, die er zur Beförderung

des inländischen Geldumlaufs anwandte, aber nichts weniger als groß in seinen Einsichten und Kenntnissen von dem natürlichen Gange der Handlung zwischen verschiedenen Staaten. Er haßte den Zwischenhandel, der durch seine Staaten ging, und erschwerte ihn auf allen Wegen, von welchen er Meister war. Zum Unglück für seine Zeitgenossen war er, oder machte er sich zum Meister von fünf der größten Flüsse, den vorzüglichsten Handlungswegen in der Mitte Europens. Wem ich hiemit zu viel zu sagen scheine, dem werde ich nur den Zolltarif hinhalten dürfen, welchen er noch im Jahre 1775 seinen Schlesischen Handelsmännern gab. Jeder Artikel in demselben zeugt von dem Gedanken: Mein Schlesischer Kaufmann soll alles selbst einhandeln und wieder verhandeln. Selbst Austern soll er vom Meere her im Eigenhandel zu sich ziehen und sie den Polen zusenden. Und so ward diese faulichte Waare, wenn sie durch Breslau durchging, mit 6 Ggr. aufs Hundert wenn sie aber von dem Breslauer verschrieben war, mit 1 Ggr. belastet.

Trieb es gleich keiner so weit, als er, und haben gleich seine Nachfolger einen andern Weg betreten, so ist doch Friedrichs des Einzigen Beispiel im allgemeinen zu wirksam gewesen, als daß man sich wundern dürfte, manche Nachahmung desselben auch in diesem Stück entstanden zu sehen.

Mein Buch wird zwar dies nicht hindern, aber es würde doch eine Lücke in demselben sein, wenn ich nicht das Allgemeinste wider Vorurtheile dieser Art in demselben in Kurzen sagte, wobei ich jedoch, um mich nicht

zu sehr zu wiederholen, auf meine hieher gehörigen Abhandlungen, die zweite und vierte meiner kleinen Schriften über die Handlung und die 2te im 1sten Stück des 2ten Bandes der Handlungsbibliothek werde verweisen dürfen.

§. 11.

Die hieher gehörenden Gründe davon sind 1) geographisch. So sehr die Schiffahrt verbessert worden ist, so sind doch manche Seereisen zu langwierig und ungewiß, und manche Produkte zu verderblich, als daß der Handel mit denselben in Einer Seereise vortheilhaft betrieben werden könnte. Z. B. der Weg für ein Schiff, das mit Produkten aus dem Mittelländischen Meere hoch in den Norden segelt, ist zwar keine der weitesten Seereisen. Aber er verändert seine Richtung so oft, daß man zufrieden ist, wenn ein Schiff ihn in 3 Monaten zurück legt. Es kann aber auch 5 bis 6 Monate dauern, ohne daß ein Schiff sonst Unglück hat. Diese Zeit ist zu lang für die verderblichen Waaren jener Gegenden, und das Schiff läuft Gefahr, die nördlichen Meere und Flüsse erst dann zu erreichen, wenn sie zugefroren sind. Als im Anfange des 18ten Jahrhunderts der Französische Hof es durchaus in den Gang setzen wollte, daß die Französischen Weine und andere Landesprodukte den nördlichen Staaten direkte zugeführt würden, stellte das damahls bestehende Kommerzkollegium vor: die mehresten Französischen Weine litten diese weite Reise nicht; man müsse diese Weine den Holländern gern gönnen, daß sie Lager davon hielten, um sie, wenn

durch eben diese Plätze ihrer Lage wegen den Weg für seinen direkten Handel sucht, so ist zwar wahr, daß dabei dem Einwohner solcher Plätze nicht der Verdienst entsteht, den ihm die Eigenhandlung bei gut einschlagenden Konjunkturen und die Kommissionshandlung geben. Die bloße Spedition ist auch nicht eigentlich als ein Zweig der Zwischenhandlung anzusehen. Indessen würde der Staat sehr übel thun, welcher in dieser Rücksicht der durchgehenden oder Transitohandlung Schwierigkeit in den Weg legen wollte. Eins hilft zum andern, und mancher Ort hat einen Absatz der auf seinem Markt zusammen kommenden Waaren, welcher sich auf die Transitohandlung gründet. Der Verdienst für den geringen Mann ist auch immer eben so groß von der durchgehenden Waare, als von der, welche der Kaufmann des Orts selbst verschreibt.

§. 7.

Die Handlungspolitik voriger Zeiten sah insonderheit Jahrmärkte und Messen als ein Mittel an, den Zwischenhandel zu erwecken und zu unterhalten.

Auch in neuern Zeiten wandten insonderheit die Deutschen Fürsten dasselbe zuweilen an, um einzelnen Städten diesen Handel zuzuwenden. Sie waren in ältern Zeiten sehr zuträglich, als der Kaufmann überhaupt mit seinen Waaren, sowol zum Einkauf als Verkauf zu reisen pflegte. Durch die Messen und Jahrmärkte wurden die Einkäufer und Verkäufer auf Einen Platz zusammen gebracht. Auch noch jetzt schaffen sie

diesen Nutzen in dem grossen Handel den Kaufleuten solcher Gegenden, welche den Handel noch nicht genug ausstudirt haben, oder wo die Straßen nicht sicher genug sind, daß sie ihr Gewerbe in dem gewöhnlichen Wege der Spedition und Kommission gehörig betreiben können. Aber in solchen Handlungsplätzen, wo die Zwischenhandlung ihren festen Sitz haben soll, kann die Handlung sich nicht an gewisse Zeiten binden. Insonderheit werden die Messen den Kaufleuten solcher Länder zuträglich, von welchen und auf welche sich die baare Bezahlung nicht durch Wechsel bewirken läßt, oder auch nur große Schwierigkeiten hat.

Der Ausländer muß die Waare, die er dort sucht, zu allen Zeiten finden, er mag sie kommittiren oder er mag selbst kommen, sie zu holen. Z. B. seit 1789 kommen nach Hamburg Marokkaner, um insonderheit Deutsche Leinenwaaren aus der ersten Hand zu kaufen. Sie finden derer mehr, als sie brauchen, ungeachtet Hamburg keine Leinenmesse hat. Aber eben diese Leute würden, wenn eine solche Messe hier wäre, ihre Reise schwerlich danach einrichten können, um zur Zeit der Messe hier zu sein. Wenn daher auch ein solcher Platz einen Jahrmarkt und Messe hat, so kömmt dieselbe bei der übrigen Handlung desselben in keine Achtung, und vermehrt dessen Wohlstand nicht sonderlich.

§. 8.

Ich habe Buch 2. Kap. 1. §. 11. von einer Art des Zwischenhandels, der nicht über den Wohnsitz des Kaufmanns, welcher ihn treibt, hinaus geht, bereits ge-

nung gesagt, um ihn nicht hier aufs neue beschreiben zu dürfen, aber auch erwähnt, daß, so lobenswürdig die Thätigkeit solcher Kaufleute ist, die ihn zu treiben verstehen, doch der Vortheil davon für den Staat, dessen Bürger sie sind, sehr eingeschränkt sei. Welcher Regent wird indeß es sich nicht angenehm sein lassen, solche Kaufleute in seinen Staaten zu haben, die, wenn ihre so feinen Spekulationen einschlagen, zu Reichthum gelangen, und wenigstens in ihrer Stadt Geld durch ihren Aufwand verbreiten. Auch das Beispiel, das sie ihren Mitbürgern geben, muß den Regenten angenehm und wichtig sein, um Nacheiferung in andern Städten und Gegenden des Reichs zu erwecken, von welchen aus und zu welchen die Spekulationen betrieben werden, und den geringern Mitbürgern mehr Verdienst geben können. Auch mag das Komptoir eines solchen Kaufmanns eine vorzügliche Schule für den sich bildenden Jüngling sein, wenn nur derselbe nachher seine Entwürfe nicht alle und ganz in eben demselben Wege, sondern den Lokalumständen seines Wohnsitzes gemäß, zu machen fähig wird. Aber auf diese Art des Handels kann die Handelspolitik des Regenten im geringsten nicht einwirken. Er kann keinem guten Kopfe, der mitten in seinem Lande wohnt, Waaren im Westen von Europa zu verschreiben, und in der Mitte oder in Osten Europens zu verkaufen, gebieten. Er kann ihn nicht in Zöllen begünstigen, da die von demselben herspekulirten Waaren nicht in oder durch sein Land gehen. Er kann ihn nicht unterstützen, es sei denn durch großen Geldvorschuß, und muß gewissermaßen eines solchen

Kaufmanns Kompagnon werden, welches für jeden Fürsten bedenklich ist, und zu leicht die Folge haben möchte, daß ein solcher Mann in gar zu große Spekulationen verleitet wird, und die freie Industrie und überlegungsvolle Sparsamkeit verliert, welche gerade bei diesem Handel so nöthig ist. So entstand derselbe in Iserlohn, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ohne alles Zuthun der Preußischen Monarchen, und da die ersten würdigen Unternehmer desselben nicht alle durch ihnen ähnliche Nachfolger ersetzt sind, so wird auch keine oberherrliche Ermunterung ihn wieder zu seinem ehemaligen Glanze bringen können.

§. 9.

Große Geldgeschäfte knüpfen sich natürlich an einen großen Zwischenhandel an. Aber dieser Handel selbst hält sich auch vorzüglich an solche Städte, wo diese Geldgeschäfte mit Leichtigkeit und Sicherheit vorgehen. Der inländische Kaufmann muß sich an die Banker der großen Marktplätze halten, welche in manchen Städten, wie z. B. in London und Paris, auch in mancher inländischen Deutschen Stadt, nur dies einzige Geschäfte kennen. Daraus allein wächst einem Handelsplatz noch kein vorzüglicher Segen zu. Ich könnte mehr als Eine Stadt nennen, welche bei großen durch ihre Banker betriebenen Geldgeschäften doch sehr nahrungslos ist, und manche andere, in welcher es zwar besser steht, die aber ihren eigentlichen Bankern wenig von ihrem Wohlstande zu danken hat. Sie sieht sie reich werden, Geld auf Geld anhäufen, mit einigem

Aufwande leben, aber selbst ihr erworbener Reichthum irrt in ihren fortgesetzten Geldspekulationen und Negotiationen in fremden Landen umher, und nährt in der Stadt wenige Leute, als Buchhalter, Kassirer, Komptoirbediente und tagweis belohnte Geldschlepper. Weit besser ist es unstreitig, wann in einer solchen Handelsstadt jeder Kaufmann im Stande ist, der Banker seines Korrespondenten zu sein. Dann knüpft sich an diese Geldumsätze ein fürs Ganze möglicher Waarenhandel, es sei in Kommissionen, oder auch nur in Spekulationen.

Die Sicherheit solcher Geschäfte beruht freilich auf den Geldkräften derjenigen, die sie treiben, aber auch auf der Vorsichtigkeit, mit welcher sie selbst dabei zu Werke gehen. Allein die Leichtigkeit wird hauptsächlich durch die Bank eines solchen Platzes bewirkt. Amsterdam hat lange in den Geldgeschäften zum Behuf des ganzen Europa, aber auch zu seinem eigenen Gewinn, das Uebergewicht über alle jetzige handelnde Staaten gehabt, weil die Solidität der Bank dieser Stadt unbezweifelt war. Unbezweifelt, sage ich, weil man von ihrer eigentlichen Verfassung so wenig wußte, oder sie nicht untersuchte, und kein Vorfall einen Beweis gab, daß Verlegenheit für sie entstehen konnte. Einen solchen Beweis zu geben sah die Direktion im Jahr 1790 sich genöthigt, da sie den originellen Preis des Silbers um 10 Prozent erhöhete. Die Folgen davon zeigten sich bald in der Verschwindung des Agio dieser Bank gegen Kurantgeld, welches sogar nun ein Agio von 4 bis 5 Prozent gegen Banco genießt; und sie sind um so viel.

merkbarer geworden, da gerade eben um diese Zeit ihre vielleicht zu klein geachtete Nebenbuhlerin, die Hamburgische Bank, ihre so vorzügliche Einrichtung ganz vollendet, und sich auf den Fuß gesetzt hatte, daß, wenn nicht ganz unabsehbare Revolutionen eintreten, die Urenkel des jetzt lebenden Kaufmanns im ganzen Europa in seinen Umsätzen mit Hamburg auf eben den Silberwerth in der Hamburger Bank wird hinausrechnen können, auf welchen jetzt sein Ahnherr rechnet. Man sehe mein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank von S. 450 — 494 im 3. B. der Handlungsbibliothek (auch in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen). Ich konnte indeß damahls noch nichts von denen Unfällen vorher sagen, welche der Holländischen Handlung die Ueberwältigung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1795 zugezogen hat.

Eine Zettelbank thut nicht eben diese Dienste, auch wenn sie in dem besten Bestande ist, und ihre Papiere dem baaren Gelde gleich gelten. Doch ist es immer besser, wenn ein Ort, oder ein Land, das einen lebhaften Zwischenhandel treibt, eine solche Bank, als wenn es gar keine hat, und dessen Banker den ausländischen Handelsmann in den Geldumsätzen nach Willkühr schnellen können.

Zweiter Abschnitt.

§. 10.

B) Die Handlung älterer Zeiten beruhete fast ganz

auf der Betriebsamkeit derjenigen größtentheils kleinen Staaten, welche durch den Zwischenhandel blüheten. Dies war natürlich. Denn jeder einzelne Handel setzt Spekulationen Einzelner voraus, die sich Produkte der Natur oder der Kunst in der Hinaussicht anschaffen, um sie mit Vortheil wieder veräußern zu können. Jeder einzelne Kaufmann ist also ein Zwischenhändler, so lange als er noch seinen Gewinn dadurch sucht, daß er dem Handel Anderer durch die von ihm verlangten Dienste der Kommission und Spedition zu Hülfe kömmt. Ich habe oben gesagt, wie diese durch manche neu entstandene Umstände möglich wurden, und eben deswegen konnte die Handlung der Vorzeit in ihrer Simplicität keine andere, als eine Zwischenhandlung für jeden Staat sein, in welchem der Geist der Handlung rege ward. Auch im Mittelalter war es eben so bewand. Die handelnden Staaten Italiens und Deutschlands, letztere in ihren beiden Bündnissen, dem Rheinischen und dem hanseatischen, nebst einigen Niederländischen Städten, belebten allein den Handel in denjenigen Europäischen Staaten, in welchen er sonst ganz geruhet haben würde. Doch ward in den Städten des Rheinischen Bundes es schon zum Hauptgeschäfte der Handlung, dieser in ihrem Zuge vom Süden in den Norden Europens durch allerlei Dienste zu Hülfe zu kommen. Dies hat sich indeß, insonderheit im 18ten Jahrhundert, sehr geändert.

In jenen Zeiten störten freilich Kriege zuweilen den Gang dieser Handlung, aber nie legte der Handlungsneid derselben Hindernisse in den Weg, weil noch kein Regent daran dachte, wie viel Glück seinen Staaten

durch Eigenhandlung erwachsen könnte, und keiner, wenn er ja dies dachte, es verstand, dieselbe an sich zu ziehen. Der Kaufmann war also allenthalben willkommen, er mochte als Käufer oder als Verkäufer erscheinen, oder nur den Weg mit seinen Waaren durch ein Land zu dem andern suchen. So ist es geblieben, bis die Regenten Europens in Ansehung der Handlung anders zu denken anfingen, aber auch nun zu geschwind glaubten, eine jede Handlung ihren Staaten eigen machen zu können, welche sie andere Völker betreiben sahen. Natürlich sind sie auf diejenige Handlung insonderheit aufmerksam geworden, welche sie den Weg durch ihr Land nehmen sahen. Der Gedanke eines Fürsten hat viel Scheinbares: Wer durch mein Land handelt, der handelt bis in mein Land, und dann weiter über dasselbe hinaus. Der Weg, welchen seine Waaren bis zu mir und über meine Grenzen hinaus nehmen, wird nicht kürzer, nicht länger, wenn mein Unterthan eben diese Waaren in dem ersten Theile des Weges zu sich holt, sie zu seinem Eigenthum macht, und sie seinen Mitbürgern verkauft oder sie weiter fortschickt. Die Kosten werden nicht größer, wenn eben die Ueberlegung dabei angewandt wird; und werden sie es ja, so habe ich es doch auch in meiner Macht, dem Fremdling diese Kosten durch meine Zölle zu vermehren, und meinem Unterthan den Vortheil über ihn zu geben. Kein Regent neuerer Zeiten, und viel weniger irgend einer der alten, hat an diesem Gedanken so fest gehaftet, als der große Friedrich, groß in allen Kenntnissen, deren ein Regent bedarf, groß in allen Maßregeln, die er zur Beförderung

des inländischen Geldumlaufs anwandte, aber nichts weniger als groß in seinen Einsichten und Kenntnissen von dem natürlichen Gange der Handlung zwischen verschiedenen Staaten. Er haßte den Zwischenhandel, der durch seine Staaten ging, und erschwerte ihn auf allen Wegen, von welchen er Meister war. Zum Unglück für seine Zeitgenossen war er, oder machte er sich zum Meister von fünf der größten Flüsse, den vorzüglichsten Handlungswegen in der Mitte Europens. Wem ich hiemit zu viel zu sagen scheine, dem werde ich nur den Zolltarif hinhalten dürfen, welchen er noch im Jahre 1775 seinen Schlesischen Handelsmännern gab. Jeder Artikel in demselben zeugt von dem Gedanken: Mein Schlesischer Kaufmann soll alles selbst einhandeln und wieder verhandeln. Selbst Austern soll er vom Meere her im Eigenhandel zu sich ziehen und sie den Polen zusenden. Und so ward diese faulichte Waare, wenn sie durch Breslau durchging, mit 6 Ggr. aufs Hundert wenn sie aber von dem Breslauer verschrieben war, mit 1 Ggr. belastet.

Trieb es gleich keiner so weit, als er, und haben gleich seine Nachfolger einen andern Weg betreten, so ist doch Friedrichs des Einzigen Beispiel im allgemeinen zu wirksam gewesen, als daß man sich wundern dürfte, manche Nachahmung desselben auch in diesem Stück entstanden zu sehen.

Mein Buch wird zwar dies nicht hindern, aber es würde doch eine Lücke in demselben sein, wenn ich nicht das Allgemeinste wider Vorurtheile dieser Art in demselben in Kurzen sagte, wobei ich jedoch, um mich nicht

zu sehr zu wiederholen, auf meine hieher gehörigen Abhandlungen, die zweite und vierte meiner kleinen Schriften über die Handlung und die 2te im 1sten Stück des 2ten Bandes der Handlungsbibliothek werde verweisen dürfen.

§. 11.

Die hieher gehörenden Gründe davon sind 1) geographisch. So sehr die Schifffahrt verbessert worden ist, so sind doch manche Seereisen zu langwierig und ungewiß, und manche Produkte zu verderblich, als daß der Handel mit denselben in Einer Seereise vortheilhaft betrieben werden könnte. Z. B. der Weg für ein Schiff, das mit Produkten aus dem Mittelländischen Meere hoch in den Norden segelt, ist zwar keine der weitesten Seereisen. Aber er verändert seine Richtung so oft, daß man zufrieden ist, wenn ein Schiff ihn in 5 Monaten zurück legt. Es kann aber auch 5 bis 6 Monate dauern, ohne daß ein Schiff sonst Unglück hat. Diese Zeit ist zu lang für die verderblichen Waaren jener Gegenden, und das Schiff läuft Gefahr, die nördlichen Meere und Flüsse erst dann zu erreichen, wenn sie zugefroren sind. Als im Anfange des 18ten Jahrhunderts der Französische Hof es durchaus in den Gang setzen wollte, daß die Französischen Weine und andere Landesprodukte den nördlichen Staaten direkte zugeführt würden, stellte das damahls bestehende Kommerzkollegium vor: die mehresten Französischen Weine litten diese weite Reise nicht; man müsse diese Weine den Holländern gern gönnen, daß sie Lager davon hielten, um sie, wenn

durch eben diese Plätze ihrer Lage wegen den Weg für seinen direkten Handel sucht, so ist zwar wahr, daß dabei dem Einwohner solcher Plätze nicht der Verdienst entsteht, den ihm die Eigenhandlung bei gut einschlagenden Konjunkturen und die Kommissionshandlung geben. Die blosse Spedition ist auch nicht eigentlich als ein Zweig der Zwischenhandlung anzusehen. Indessen würde der Staat sehr übel thun, welcher in dieser Rücksicht der durchgehenden oder Transitohandlung Schwierigkeit in den Weg legen wollte. Eins hilft zum andern, und mancher Ort hat einen Absatz der auf seinem Markt zusammen kommenden Waaren, welcher sich auf die Transitohandlung gründet. Der Verdienst für den geringen Mann ist auch immer eben so groß von der durchgehenden Waare, als von der, welche der Kaufmann des Orts selbst verschreibt.

§. 7.

Die Handlungspolitik voriger Zeiten sah insonderheit Jahrmärkte und Messen als ein Mittel an, den Zwischenhandel zu erwecken und zu unterhalten.

Auch in neuern Zeiten wandten insonderheit die Deutschen Fürsten dasselbe zuweilen an, um einzelnen Städten diesen Handel zuzuwenden. Sie waren in ältern Zeiten sehr zuträglich, als der Kaufmann überhaupt mit seinen Waaren, sowol zum Einkauf als Verkauf zu reisen pflegte. Durch die Messen und Jahrmärkte wurden die Einkäufer und Verkäufer auf Einen Platz zusammen gebracht. Auch noch jetzt schaffen sie

diesen Nutzen in dem grossen Handel den Kaufleuten solcher Gegenden, welche den Handel noch nicht genug ausstudirt haben, oder wo die Straßen nicht sicher genug sind, daß sie ihr Gewerbe in dem gewöhnlichen Wege der Spedition und Kommission gehörig betreiben könnten. Aber in solchen Handlungsplätzen, wo die Zwischenhandlung ihren festen Sitz haben soll, kann die Handlung sich nicht an gewisse Zeiten binden. Insonderheit werden die Messen den Kaufleuten solcher Länder zuträglich, von welchen und auf welche sich die baare Bezahlung nicht durch Wechsel bewirken läßt, oder auch nur grosse Schwierigkeiten hat.

Der Ausländer muß die Waare, die er dort sucht, zu allen Zeiten finden, er mag sie kommittiren oder es mag selbst kommen, sie zu holen. Z. B. seit 1789 kommen nach Hamburg Marokkaner, um insonderheit Deutsche Leinenwaaren aus der ersten Hand zu kaufen. Sie finden derer mehr, als sie brauchen, ungeachtet Hamburg keine Leinenmesse hat. Aber eben diese Leute würden, wenn eine solche Messe hier wäre, ihre Reise schwerlich danach einrichten können, um zur Zeit der Messe hier zu sein. Wenn daher auch ein solcher Platz einen Jahrmarkt und Messe hat, so kömmt dieselbe bei der übrigen Handlung desselben in keine Achtung, und vermehrt dessen Wohlstand nicht sonderlich.

§. 8.

Ich habe Buch 2. Kap. 1. §. 11. von einer Art des Zwischenhandels, der nicht über den Wohnsitz des Kaufmanns, welcher ihn treibt, hinaus geht, bereits ge-

nug gesagt, um ihn nicht hier aufs neue beschreiben zu dürfen, aber auch erwähnt, daß, so lobenswürdig die Thätigkeit solcher Kaufleute ist, die ihn zu treiben verstehen, doch der Vortheil davon für den Staat, dessen Bürger sie sind, sehr eingeschränkt sei. Welcher Regent wird indeß es sich nicht angenehm sein lassen, solche Kaufleute in seinen Staaten zu haben, die, wenn ihre so feinen Spekulationen einschlagen, zu Reichthum gelangen, und wenigstens in ihrer Stadt Geld durch ihren Aufwand verbreiten. Auch das Beispiel, das sie ihren Mitbürgern geben, muß den Regenten angenehm und wichtig sein, um Nacheiferung in andern Städten und Gegenden des Reichs zu erwecken, von welchen aus und zu welchen die Spekulationen betrieben werden, und den geringern Mitbürgern mehr Verdienst geben können. Auch mag das Komptoir eines solchen Kaufmanns eine vorzügliche Schule für den sich bildenden Jüngling sein, wenn nur derselbe nachher seine Entwürfe nicht alle und ganz in eben demselben Wege, sondern den Lokalumständen seines Wohnsitzes gemäß, zu machen fähig wird. Aber auf diese Art des Handels kann die Handelspolitik des Regenten im geringsten nicht einwirken. Er kann keinem guten Kopfe, der mitten in seinem Lande wohnt, Waaren im Westen von Europa zu verschreiben, und in der Mitte oder im Osten Europens zu verkaufen, gebieten. Er kann ihn nicht in Zöllen begünstigen, da die von demselben herspekulirten Waaren nicht in oder durch sein Land gehen. Er kann ihn nicht unterstützen, es sei denn durch grossen Geldvorschuß, und muß gewissermaßen eines solchen

Kaufmanns Kompagnon werden, welches für jeden Fürsten bedenklich ist, und zu leicht die Folge haben möchte, daß ein solcher Mann in gar zu große Spekulationen verleitet wird, und die freie Industrie und überlegungsvolle Sparsamkeit verliert, welche gerade bei diesem Handel so nöthig ist. So entstand derselbe in Iserlohn, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ohne alles Zuthun der Preußischen Monarchen, und da die ersten würdigen Unternehmer desselben nicht alle durch ihnen ähnliche Nachfolger ersetzt sind, so wird auch keine oberherrliche Ermunterung ihn wieder zu seinem ehemaligen Glanze bringen können.

§. 9.

Große Geldgeschäfte knüpfen sich natürlich an einen großen Zwischenhandel an. Aber dieser Handel selbst hält sich auch vorzüglich an solche Städte, wo diese Geldgeschäfte mit Leichtigkeit und Sicherheit vorgehen. Der inländische Kaufmann muß sich an die Banker der großen Marktplätze halten, welche in manchen Städten, wie z. B. in London und Paris, auch in mancher inländischen Deutschen Stadt, nur dies einzige Geschäfte kennen. Daraus allein wächst einem Handelsplatz noch kein vorzüglicher Segen zu. Ich könnte mehr als Eine Stadt nennen, welche bei großen durch ihre Banker betriebenen Geldgeschäften doch sehr nahrungslos ist, und manche andere, in welcher es zwar besser steht, die aber ihren eigentlichen Bankern wenig von ihrem Wohlstande zu danken hat. Sie sieht sie reich werden, Geld auf Geld anhäufen, mit einigem

Aufwande leben, aber selbst ihr erworbener Reichthum irrt in ihren fortgesetzten Geldspekulationen und Negotiationen in fremden Landen umher, und nährt in der Stadt wenige Leute, als Buchhalter, Kassirer, Komptoirbediente und tagweis belohnte Geldschlepper. Weit besser ist es unstreitig, wann in einer solchen Handelsstadt jeder Kaufmann im Stande ist, der Banker seines Korrespondenten zu sein. Dann knüpft sich an diese Geldumsätze ein fürs Ganze möglicher Waarenhandel, es sei in Kommissionen, oder auch nur in Spekulationen.

Die Sicherheit solcher Geschäfte beruht freilich auf den Geldkräften derjenigen, die sie treiben, aber auch auf der Vorsichtigkeit, mit welcher sie selbst dabei zu Werke gehen. Allein die Leichtigkeit wird hauptsächlich durch die Bank eines solchen Platzes bewirkt. Amsterdam hat lange in den Geldgeschäften zum Behuf des ganzen Europa, aber auch zu seinem eigenen Gewinn, das Uebergewicht über alle jetzige handelnde Staaten gehabt, weil die Solidität der Bank dieser Stadt unbezweifelt war. Unbezweifelt, sage ich, weil man von ihrer eigentlichen Verfassung so wenig wußte, oder sie nicht untersuchte, und kein Vorfall einen Beweis gab, daß Verlegenheit für sie entstehen konnte. Einen solchen Beweis zu geben sah die Direktion im Jahr 1790 sich genöthigt, da sie den originellen Preis des Silbers um 10 Prozent erhöhete. Die Folgen davon zeigten sich bald in der Verschwindung des Agio dieser Bank gegen Kurantgeld, welches sogar nun ein Agio von 4 bis 5 Prozent gegen Banco genießt; und sie sind um so viel

merkbarer geworden, da gerade eben um diese Zeit ihre vielleicht zu klein geachtete Nebenbuhlerin, die Hamburgische Bank, ihre so vorzügliche Einrichtung ganz vollendet, und sich auf den Fuß gesetzt hatte, daß, wenn nicht ganz unabsehbare Revolutionen eintreten, die Urenkel des jetzt lebenden Kaufmanns im ganzen Europa in seinen Umsätzen mit Hamburg auf eben den Silberwerth in der Hamburger Bank wird hinausrechnen können, auf welchen jetzt sein Ahnherr rechnet. Man sehe mein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank von S. 450 — 494 im 3. B. der Handlungsbibliothek (auch in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen). Ich konnte indeß damahls noch nichts von denen Unfällen vorher sagen, welche der Holländischen Handlung die Ueberwältigung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1795 zugezogen hat.

Eine Zettelbank thut nicht eben diese Dienste, auch wenn sie in dem besten Bestande ist, und ihre Papiere dem baaren Gelde gleich gelten. Doch ist es immer besser, wenn ein Ort, oder ein Land, das einen lebhaften Zwischenhandel treibt, eine solche Bank, als wenn es gar keine hat, und dessen Banker den ausländischen Handelsmann in den Geldumsätzen nach Willkühr schnellen können.

Zweiter Abschnitt.

§. 10.

B) Die Handlung älterer Zeiten beruhete fast ganz

auf der Betriebsamkeit derjenigen größtentheils kleinen Staaten, welche durch den Zwischenhandel blüheten. Dies war natürlich. Denn jeder einzelne Handel setzt Spekulationen Einzelner voraus, die sich Produkte der Natur oder der Kunst in der Hinaussicht anschaffen, um sie mit Vortheil wieder veräußern zu können. Jeder einzelne Kaufmann ist also ein Zwischenhändler, so lange als er noch seinen Gewinn dadurch sucht, daß er dem Handel Anderer durch die von ihm verlangten Dienste der Kommission und Spedition zu Hülfe kömmt. Ich habe oben gesagt, wie diese durch manche neu entstandene Umstände möglich wurden, und eben deswegen konnte die Handlung der Vorzeit in ihrer Simplicität keine andere, als eine Zwischenhandlung für jeden Staat sein, in welchem der Geist der Handlung rege ward. Auch im Mittelalter war es eben so bewand. Die handelnden Staaten Italiens und Deutschlands, letztere in ihren beiden Bündnissen, dem Rheinischen und dem hanseatischen, nebst einigen Niederländischen Städten, belebten allein den Handel in denjenigen Europäischen Staaten, in welchen er sonst ganz geruhet haben würde. Doch ward in den Städten des Rheinischen Bundes es schon zum Hauptgeschäfte der Handlung, dieser in ihrem Zuge vom Süden in den Norden Europens durch allerlei Dienste zu Hülfe zu kommen. Dies hat sich indeß, insonderheit im 18ten Jahrhundert, sehr geändert.

In jenen Zeiten störten freilich Kriege zuweilen den Gang dieser Handlung, aber nie legte der Handlungsneid derselben Hindernisse in den Weg, weil noch kein Regent daran dachte, wie viel Glück seinen Staaten

durch Eigenhandlung erwachsen könnte, und keiner, wenn er ja dies dachte, es verstand, dieselbe an sich zu ziehen. Der Kaufmann war also allenthalben willkommen, er mochte als Käufer oder als Verkäufer erscheinen, oder nur den Weg mit seinen Waaren durch ein Land zu dem andern suchen. So ist es geblieben, bis die Regenten Europens in Ansehung der Handlung anders zu denken anfingen, aber auch nun zu geschwind glaubten, eine jede Handlung ihren Staaten eigen machen zu können, welche sie andere Völker betreiben sahen. Natürlich sind sie auf diejenige Handlung insonderheit aufmerksam geworden, welche sie den Weg durch ihr Land nehmen sahen. Der Gedanke eines Fürsten hat viel Scheinbares: Wer durch mein Land handelt, der handelt bis in mein Land, und dann weiter über dasselbe hinaus. Der Weg, welchen seine Waaren bis zu mir und über meine Grenzen hinaus nehmen, wird nicht kürzer, nicht länger, wenn mein Unterthan eben diese Waaren in dem ersten Theile des Weges zu sich holt, sie zu seinem Eigenthum macht, und sie seinen Mitbürgern verkauft oder sie weiter fortschickt. Die Kosten werden nicht größer, wenn eben die Ueberlegung dabei angewandt wird; und werden sie es ja, so habe ich es doch auch in meiner Macht, dem Fremdling diese Kosten durch meine Zölle zu vermehren, und meinem Unterthan den Vortheil über ihn zu geben. Kein Regent neuerer Zeiten, und viel weniger irgend einer der alten, hat an diesem Gedanken so fest gehaftet, als der große Friedrich, groß in allen Kenntnissen, deren ein Regent bedarf, groß in allen Maßregeln, die er zur Beförderung

des inländischen Geldumlaufs anwandte, aber nichts weniger als groß in seinen Einsichten und Kenntnissen von dem natürlichen Gange der Handlung zwischen verschiedenen Staaten. Er haßte den Zwischenhandel, der durch seine Staaten ging, und erschwerte ihn auf allen Wegen, von welchen er Meister war. Zum Unglück für seine Zeitgenossen war er, oder machte er sich zum Meister von fünf der größten Flüsse, den vorzüglichsten Handlungswegen in der Mitte Europens. Wem ich hiemit zu viel zu sagen scheine, dem werde ich nur den Zolltarif hinhalten dürfen, welchen er noch im Jahre 1775 seinen Schlesischen Handelsmännern gab. Jeder Artikel in demselben zeugt von dem Gedanken: Mein Schlesischer Kaufmann soll alles selbst einhandeln und wieder verhandeln. Selbst Austern soll er vom Meere her im Eigenhandel zu sich ziehen und sie den Polen zusenden. Und so ward diese faulichte Waare, wenn sie durch Breslau durchging, mit 6 Ggr. aufs Hundert wenn sie aber von dem Breslauer verschrieben war, mit 1 Ggr. belastet.

Trieb es gleich keiner so weit, als er, und haben gleich seine Nachfolger einen andern Weg betreten, so ist doch Friedrichs des Einzigen Beispiel in allgemeinen zu wirksam gewesen, als daß man sich wundern dürfte, manche Nachahmung desselben auch in diesem Stück entstanden zu sehen.

Mein Buch wird zwar dies nicht hindern, aber es würde doch eine Lücke in demselben sein, wenn ich nicht das Allgemeinste wider Vorurtheile dieser Art in demselben in Kurzen sagte, wobei ich jedoch, um mich nicht

zu sehr zu wiederholen, auf meine hieher gehörigen Abhandlungen, die zweite und vierte meiner kleinen Schriften über die Handlung und die 2te im 1sten Stück des 2ten Bandes der Handlungsbibliothek werde verweisen dürfen.

§. 11.

Die hieher gehörenden Gründe davon sind 1) geographisch. So sehr die Schiffahrt verbessert worden ist, so sind doch manche Seereisen zu langwierig und ungewiß, und manche Produkte zu verderblich, als daß der Handel mit denselben in Einer Seereise vortheilhaft betrieben werden könnte. Z. B. der Weg für ein Schiff, das mit Produkten aus dem Mittelländischen Meere hoch in den Norden segelt, ist zwar keine der weitesten Seereisen. Aber er verändert seine Richtung so oft, daß man zufrieden ist, wenn ein Schiff ihn in 5 Monaten zurück legt. Es kann aber auch 5 bis 6 Monate dauern, ohne daß ein Schiff sonst Unglück hat. Diese Zeit ist zu lang für die verderblichen Waaren jener Gegenden, und das Schiff läuft Gefahr, die nördlichen Meere und Flüsse erst dann zu erreichen, wenn sie zugefroren sind. Als im Anfange des 18ten Jahrhunderts der Französische Hof es durchaus in den Gang setzen wollte, daß die Französischen Weine und andere Landesprodukte den nördlichen Staaten direkte zugeführt würden, stellte das damahls bestehende Kommerzkollegium vor: die mehresten Französischen Weine litten diese weite Reise nicht; man müsse diese Weine den Holländern gern gönnen, daß sie Lager davon hielten, um sie, wenn

sie sich geworfen, zu verbessern und sie dann trinkbar den nördlichen Staaten wieder zu verkaufen. Einige Waaren können nicht anders, als in solch einer Jahreszeit verschrieben werden, da ihre Ankunft in den nördlichen Häfen vor Winter schon mislich wird. Dergleichen sind Rosinen und Korinten. Wie wäre es da möglich, und wie unsicher würde die Handlung für einen Ostseeischen Platz sein, der im Oktober ein Schiff in Malaga oder gar in Zante befrachten liese, das, wenn es recht glücklich geht, um Neujahr ankommen würde. Eben so ist es umgekehrt mit manchen Produkten des Nordens. Wenn z. B. Spanien Korn nöthig hat, so wird ihm dies von Hamburg oder Holland allenfalls im Februar schon zugesandt werden können; aus einem Ostseeischen Hafen aber nicht so früh im Jahre. Von diesem her möchte es erst nach dort vollendeter Ernte, oder in der Sommerhitze verdorben dort ankommen können. Das Korn überhaupt kann nur selten der Gegenstand eines Kommissions-, viel weniger eines Speditionshandels werden, sondern immer wird es dabei bleiben müssen, daß Eigenhandel und Spekulationen den Verkehr damit beleben. Nur Unwissende können sich dagegen empören, und dem Spekulanten im Zwischenhandel den Vortheil mißgönnen, der ihm aus einem so bedenklichen Gewerbe zuweilen entsteht.

§. 12.

2) Politisch oder in dem jetzigen Zustande der handelnden Staaten gegründet.

Es würde zu weitläufig werden, hier viele Bei-

spiele anzuführen, die man in der Handlungs- und Staatsgeschichte eines jeden Landes besser kennen lernt. Es ist bekannt und schon erwähnt, daß alle Staaten, welche Kolonien besitzen, keiner fremden Nation den direkten Handel auf ihre Colonien erlauben. Das Mittelmeer bleibt für die Seefahrt aller derjenigen Staaten, welche den Frieden mit den seeräuberischen Mächten nicht erkauft oder erzwungen haben, wie geschlossen. Die Ostindische Handlung ist für jeden Staat mißlich, der nicht seine Flagge den Seemächten respektabel machen kann, oder in jenen Gegenden Faktoreien oder eigenes Gebiet sich zu erwerben im Stande ist. Lange glaubte Spanien, und führte die Sprache so, als wenn es alle Europäische Nationen von der Handlung beider Indien abhalten dürfte. Noch im 18ten Jahrhundert sah Kaiser Karl VI. seinen Plan, von den Niederlanden aus nach Ostindien direkte zu handeln, durch die Seemächte niedergeschlagen, welche den Vorwand dazu in einem Artikel des Westphälischen Friedens fanden. (S. Büsch's Gesch. der merkwürd. Welthändel neuerer Zeit, 3te Aufl. S. 278 f.) Durch eben diesen Frieden hat Holland bis auf unsere Zeit die Schelde für Antwerpen gesperrt erhalten, bevor die Franzosen durch die Ueberwältigung Belgiens den Knoten gewaltsam durchschnitten.

§. 13.

5) In manchen Fällen kommen geographische und politische Ursachen zusammen. Z. B. Frankreich wird nie die Handlung im Norden anhaltend direkte treiben können, weil es wegen der Beschaffenheit seiner Küsten.

am Kanal, und der ganz verschiedenen Beschaffenheit der Brittischen Küsten, auch in dem glücklichsten Seekriege, nicht Meister von der Fahrt durch den Kanal bleiben kann.

Von geographischen Ursachen, die auf die Ostseeische Handlung Einfluß haben, ist schon geredet: aber auch politische Umstände wirken hier sehr mit ein. Dänemark ist nach seiner Lage gewissermaßen Meister vom Sunde. Der hanseatische Bund fing an, die Ostseeische Handlung durch seine Händel mit Dänemark, insonderheit in dem Grafenkriege 1533, zu verlieren, und die Holländer setzten sich von der Zeit an in den Besitz derselben durch die enge Verbindung, in welche sie mit Dänemark eintraten.

Daß sehr oft politische und geographische Umstände die inländische Handlung durch Sperrung der Flüsse in ihrem natürlichen Gange stören können, zeigt sich in der Deutschen Handlung und den Bemühungen Preußens, die Danziger Handlung zu stören, bis es endlich diese Stadt im Jahre 1794 zu seinem Eigenthum machte.

§. 14.

Indessen hat ein jeder Staat eine Menge Handlungszweige, bei welchen es der Frage sehr werth ist, ob die direkte oder die Zwischenhandlung vortheilhafter bei demselben sei. Die Federfechterei darüber ist niemahls so lebhaft gewesen, als sie in unsern Zeiten war, und niemahls wurden die Fürsten mehr gegen denjenigen Zwischenhandel eingenommen, der von andern Staaten in und durch die ihrigen geht.

Auch für den Kaufmann hat dieser Grund vielen Anschein: der fremde Kaufmann, welcher die Waaren eines Landes kauft, um sie an einen Dritten zu verkaufen, sucht einen Gewinn damit, den die erste Hand selbst machen würde, wenn sie da verkaufte, wo er verkauft. Er macht auch einen Gewinn beim Verkauf an die zweite Hand, den der lezte Käufer selbst scheint machen zu können, wenn er aus der ersten Hand kauft.

§. 15.

Allein, nicht jede Art der Handlung kann diese Vortheile nach ihrer Beschaffenheit geniessen. Je weiter eine Handlung in die Ferne geht, desto grösser wird die Gefahr des Verlustes durch mißlichen oder zu lange dauernden Kredit. Der Manufakturhandel insonderheit kann diese Gefahr nicht ertragen. Sein Wohlstand beruhet darauf, daß das Gewerbe im Lande, soviel möglich, in gleichem Bestande fortgehe, und es dem grossen Manufakturisten nie an Gelde fehle, um seinen Betrieb in gleicher Lebhaftigkeit fortsetzen zu können. S. davon mehr in der 2ten Abhandlung meiner kleinen Schriften über die Handlung.

Man erinnere sich hiebei an das, was Buch 2. Kap. 4. §. 6. von der Wirkung der Nachfrage und deren Graden gesagt ist. Nur eine starke anhaltende Nachfrage ist dem Manufakturhandel eines Landes zuträglich. Von der hohen Nachfrage fließt demselben an sich allemahl etwas zu. Aber der Hauptgewinn muß dem Spekulanten gegönnt werden, er wohne wo er wolle, er sei Mitunterthan oder nicht.

§. 16.

Indessen mag ein jeder Kaufmann im Manufakturhandel sich nach seinen Kräften richten. Wenn er Geld genug hat, um nicht nur sein Gewerbe anhaltend fortzusetzen, sondern auch bei entstehender Spekulation stärkere Ankäufe zu machen und den beim direkten Verkauf entstehenden langen Kredit auszuhalten, so mag er immerhin auch den Vortheil der hohen Nachfrage genießen. So geht es auch in jedem Lande, wo der Manufakturhandel einzelne Leute sehr reich gemacht hat, und wird auch immer so bleiben. Die Schlesischen Kaufleute trieben schon unter Oesterreichischer Herrschaft, welche sie nicht dazu aufmunterte, zum Theil den direkten Handel, wie man aus Marpergers Schlesischen Kaufmann sehen kann. Aber der Fürst thut nicht wohl, der den Manufakturisten seines Landes überhaupt zu lebhaft zumuthet, in diesem Wege zu verfahren.

§. 17.

Insonderheit aber behält der Zwischenhandel eine große Nothwendigkeit, und wird sich immer erhalten müssen, durch die Schwierigkeit der Zahlung in und aus der Ferne. So weit es mit dem Wechselgeschäfte jetzt gelangt ist, und so sehr es ausstudirt ist, so hilft es doch bei weiten nicht allen Schwierigkeiten in die Ferne ab, selbst in kurzen Entfernungen, wo man es nicht vermuthen sollte; z. B. zwischen Hamburg und der Schweiz, bis nun endlich selbst mitten im Kriege

ein Wechselkurs zwischen Hamburg und Basel eingerichtet ist. Von Hamburg kann auf Rußland nur remittirt werden, und Holland selbst kann nicht trassiren. Schweden macht mit Hamburg vorzüglich seine Wechselgeschäfte: Hamburg selbst kann aber nicht auf Schweden trassiren. S. Buch 1. Kap. 6. §. 36. und meine kleine Schriften über die Handlung S. 449. ff.

§. 18.

Ueberhaupt scheint der Sturm, welchen so viele Fürsten, Minister und Schriftsteller neuerer Zeit gegen den Zwischenhandel erregten, sich jetzt immer mehr zu legen. Wenn in der Politik von Dankbarkeit die Rede sein könnte, so würde ich mehrere Thatsachen zum Beweise anführen können, wie viel der Handel einzelner Provinzen Deutschlands überhaupt, insbesondre aber der Manufakturhandel dem Zwischenhandel der am meisten beneideten Städte zu danken habe. Aber ein Beispiel will ich doch noch einmahl hieher stellen, weil ich jetzt den vollständigen Beweis aus einem der bewährtesten Preußischen Schriftsteller geben kann. Die Schlesische Leinenmanufaktur war im 17ten Jahrhundert sehr unbedeutend, und es ward mehr rohes, nicht einmahl gebleichtes Garn, als Leinen ausgeführt. Fast aller Gewinn von Leinenhandel mit Spanien und dem Spanischen Amerika floß Frankreich zu. Hamburgische Kaufleute waren es, die denselben von Hamburg nach Schlesien verpflanzten. Dies habe ich bereits in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften gesagt, so wie

ich es aus den Erzählungen meiner Mitbürger wußte. Aber weit umständlicher erzählt es Zimmermann in seinen Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien, Brieg, 1786, und aus diesem im Auszuge Gilbert im ersten Bande seines Handbuchs für Reisende durch Deutschland, Leipz. 1791, S. 425. „Hamburger Kaufleute ließen Schlesische Meister in „der Französischen Verfahrungsart unterrichten, ver„schafften ihnen die nöthigen Muster, und thaten starke „Vorschüsse. In kurzer Zeit gelang diese Nachahmung „so vollkommen, daß selbst, nach dem Geständniß der „Franzosen, die Schlesischen Kontrefaits den Mustern „in Nichts nachstehen und in Wohlfeilheit sie noch sehr „übertreffen, daher auch die Franzosen sich ihrer zu ihren „Sortements bedienen. Man rechnet, daß Schlesien „jetzt halb so viel Kontrefaits liefert, als überhaupt an „Französischer Leinwand, Schleier und Cambray durch „Europa und Amerika vertrieben wird. Fast alle Arten „Schlesischer Leinwand führen daher auch Französische „Namen, als Rouennes, Bretagnes, Platilles etc.“ Daraus ist nun ein Gewerbe entstanden, welches in guten Jahren nach dem Zeugnisse dieser Schriftsteller zwischen 5 und 6 Millionen fremdes Geld ins Land zieht. Gilbert schlägt S. 428. den Vortheil der Hamburgischen, Holländischen, Englischen und Spanischen Kaufleute in dem weitern Betriebe dieser Leinen zu 50 bis 60 Prozent an. „Könnte,“ sagt er weiter, „die Leinwand über Stettin aus unmittelbar nach Holland, „England, Spanien, Portugal und Amerika geführt „werden, so würden die Schlesischen Kaufleute wenig-

„stens fünfmal so viel als jetzt gewinnen." Diese Zahl möchte noch vielleicht zu klein sein, wenn sie für den Unterschied des Preises, für welchen diese Linin in Schlesien zu haben sind, und desjenigen, für welchen sie tief in Amerika verkauft werden, gilt. Denn in Peru und Chili werden sie wenigstens 100 Prozent theurer. Aber ist dies alles Gewinn für jeden, oder für alle Zwischenhände, durch welche sie bis dahin gelanget? Wie viele Handlungsunkosten, wie viel an Zöllen, wie viel für die Fracht bis Amerika und weiterhin über Land, geht nicht davon ab? Wäre ein Gewinn von 20 Prozent auch nur für die zweite Hand des Hamburgers, welcher sie aus der ersten des Schlesiers, erhält, gewiß, so ist dies dem Hamburg so nahe lebenden Schlesier so wenig verborgen, daß er den direkten Weg, wenigstens nach Spanien (denn bis Amerika ist er ihm so wenig, als in der Regel dem Hamburger offen) längst gesucht und gefunden haben würde. Handlungshäuser, die Kräfte genug dazu besitzen, fanden ihn schon vor 1714. Ich habe aber §. 36. der zweiten meiner kleinen Schriften aus einer Vorstellung der Schlesischen Kaufleute selbst, an den König, der sie zu dem unmittelbaren Handel nachdrücklichst auffoderte, die eigentlichen Gründe angegeben, welche sie mit dem jetzt bestehenden so natürlichen Gange ihrer Handlung zufrieden stellen, und Ursache wurden, daß diese Versuche, wie Gilbert selbst sagt, für Manchen so unglücklich ausgefallen sind.

§. 19.

Besonders aber erfahren die inländischen Staaten die Nothwendigkeit des Zwischenhandels bei denen Zerrüttungen der Handlung, welche der Ausbruch eines jeden Seekriegs veranlaßt. Den größten Beweis davon giebt der jetzt noch fortdauernde Krieg. Das innere Deutschland erfuhr gar bald die Niederschlagung seiner wichtigsten Manufakturen durch gewöhnliche und nicht gewöhnliche Ursachen. Die Ausfuhr seiner Leinen stockte so sehr, daß die außer Arbeit gesetzten Schlesier einem Aufruhr nahe waren. Vergebens befahl König Friedrich Wilhelm II. seinen Manufakturisten, fortarbeiten zu lassen, und den Verlust nicht zu achten, den sie bei der Ausführung ihrer Leinen leiden würden. Vergebens drohete er ihnen, für seine Rechnung fortarbeiten und ausführen zu lassen, und den daraus zu erwartenden Verlust ihnen auf ihre Rechnung zu bringen. Die Sache kam doch nicht eher ins Gleis, als bis die durch den Krieg nur aufgehaltenen Aufträge an die den Zwischenhandel treibenden Plätze gelangten, oder diese selbst jeden sich eröffnenden Weg benutzen lernten, um den entfernten Verbrauchern die Schlesischen Leinen wieder entgegen zu bringen. Aehnliche Wirkungen hatte das zu schnell ergangene Inhibitorium des Deutschen Handels vom Dezember 1792, welches so manches Deutsche Natur- und Kunstprodukt zur Kriegskontrebande machte, das sonst nie dafür angesehen war. Wie es aber so gut als unmöglich ward, in die Länge darüber ernsthaft zu halten, so möchte doch die Deutsche

Handlung darüber lange eingeschläfert geblieben seyn, wenn nicht in den Deutschen Ausfuhrhäfen jeder Anschein von gemilderter Gesinnung und nachlassender Strenge in Ansehung jenes zu strengen Verbots benutzt worden wäre, um die Gegenstände Deutscher Handlung wieder aufs neue zu vertreiben. Nun aber brachen die Franzosen im Januar 1798 mit ihrem Dekret wieder die Englischen Güter hervor, und beharrten dabei. Wer kann sich doch auch die Möglichkeit nur denken, daß unter den seitdem geübten Kapereien einige Handlung übers Meer hätte fortgehen können, wenn die Thätigkeit der den Zwischenhandel treibenden Kaufleute sich dadurch hätte niederschlagen lassen. Wie würde der inländische Kaufmann es haben möglich machen können, auch nur Eine Kiste Leinen in das Spanische Amerika zu befördern, die Gefahren der Kaperei gegen den darauf zu hoffenden Gewinn in die Wage zu legen, und durch eine, wenn gleich noch so hohe, Assekuranz den so wahrscheinlichen Verlust seiner Waare zu decken. Wie würde er die auf die Retourgüter zu machenden Vortheile an sich ziehen, und dadurch insonderheit sich zu dem Muth haben erwecken lassen können, solche Unternehmungen zu machen, von welchen man selbst in Hamburg vor 20 Jahren noch keine Vorstellung hatte?

§. 20.

Der Zwischenhandel, welcher jetzt noch in Europa übrig ist, wird sich gewiß erhalten. Eben so wird auch, da sich mit der steigenden Aufnahme so mancher Staa-

sie sich geworfen, zu verbessern und sie dann trinkbar den nördlichen Staaten wieder zu verkaufen. Einige Waaren können nicht anders, als in solch einer Jahrszeit verschrieben werden, da ihre Ankunft in den nördlichen Häfen vor Winter schon mißlich wird. Dergleichen sind Rosinen und Korinten. Wie wäre es da möglich, und wie unsicher würde die Handlung für einen Ostseeischen Platz sein, der im Oktober ein Schiff in Malaga oder gar in Zante befrachten ließe, das, wenn es recht glücklich geht, um Neujahr ankommen würde. Eben so ist es umgekehrt mit manchen Produkten des Nordens. Wenn z. B. Spanien Korn nöthig hat, so wird ihm dies von Hamburg oder Holland allenfalls im Februar, schon zugesandt werden können; aus einem Ostseeischen Hafen aber nicht so früh im Jahre. Von diesem her möchte es erst nach dort vollendeter Ernte, oder in der Sommerhitze verdorben dort ankommen können. Das Korn überhaupt kann nur selten der Gegenstand eines Kommissions-, viel weniger eines Speditionshandels werden, sondern immer wird es dabei bleiben müssen, daß Eigenhandel und Spekulationen den Verkehr damit beleben. Nur Unwissende können sich dagegen empören, und dem Spekulanten im Zwischenhandel den Vortheil mißgönnen, der ihm aus einem so bedenklichen Gewerbe zuweilen entsteht.

§. 12.

2) Politisch oder in dem jetzigen Zustande der handelnden Staaten gegründet.

Es würde zu weitläufig werden, hier viele Bei-

spiele anzuführen, die man in der Handlungs- und Staatsgeschichte eines jeden Landes besser kennen lernt. Es ist bekannt und schon erwähnt, daß alle Staaten, welche Kolonien besitzen, keiner fremden Nation den direkten Handel auf ihre Colonien erlauben. Das Mittelmeer bleibt für die Seefahrt aller derjenigen Staaten, welche den Frieden mit den seeräuberischen Mächten nicht erkauft oder erzwungen haben, wie geschlossen. Die Ostindische Handlung ist für jeden Staat mißlich, der nicht seine Flagge den Seemächten respektabel machen kann, oder in jenen Gegenden Faktoreien oder eigenes Gebiet sich zu erwerben im Stande ist. Lange glaubte Spanien, und führte die Sprache so, als wenn es alle Europäische Nationen von der Handlung beider Indien abhalten dürfte. Noch im 18ten Jahrhundert sah Kaiser Karl VI. seinen Plan, von den Niederlanden aus nach Ostindien direkte zu handeln, durch die Seemächte niedergeschlagen, welche den Vorwand dazu in einem Artikel des Westphälischen Friedens fanden. (S. Büsch's Gesch. der merkwürd. Welthändel neuerer Zeit, 3te Aufl. S. 278 f.) Durch eben diesen Frieden hat Holland bis auf unsere Zeit die Schelde für Antwerpen gesperrt erhalten, bevor die Franzosen durch die Ueberwältigung Belgiens den Knoten gewaltsam durchschnitten.

§. 13.

5) In manchen Fällen kommen geographische und politische Ursachen zusammen. Z. B. Frankreich wird nie die Handlung im Norden anhaltend direkte treiben können, weil es wegen der Beschaffenheit seiner Küsten.

am Kanal, und der ganz verschiedenen Beschaffenheit der Baltischen Küsten, auch in dem glücklichsten Seekriege, nicht Meister von der Fahrt durch den Kanal bleiben kann.

Von geographischen Ursachen, die auf die Ostseeische Handlung Einfluß haben, ist schon geredet: aber auch politische Umstände wirken hier sehr mit ein. Dänemark ist nach seiner Lage gewissermaßen Meister vom Sunde. Der hanseatische Bund fing an, die Ostseeische Handlung durch seine Händel mit Dänemark, insonderheit in dem Grafenkriege 1533, zu verlieren, und die Holländer setzten sich von der Zeit an in den Besitz derselben durch die enge Verbindung, in welche sie mit Dänemark eintraten.

Daß sehr oft politische und geographische Umstände die inländische Handlung durch Sperrung der Flüsse in ihrem natürlichen Gange stören können, zeigt sich in der Deutschen Handlung und den Bemühungen Preußens, die Danziger Handlung zu stören, bis es endlich diese Stadt im Jahre 1794 zu seinem Eigenthum machte.

§. 14.

Indessen hat ein jeder Staat eine Menge Handlungszweige, bei welchen es der Frage sehr werth ist, ob die direkte oder die Zwischenhandlung vortheilhafter bei demselben sei. Die Federfechterei darüber ist niemahls so lebhaft gewesen, als sie in unsern Zeiten war, und niemahls wurden die Fürsten mehr gegen denjenigen Zwischenhandel eingenommen, der von andern Staaten in und durch die ihrigen geht.

Auch für den Kaufmann hat dieser Grund vielen Anschein: der fremde Kaufmann, welcher die Waaren eines Landes kauft, um sie an einen Dritten zu verkaufen, sucht einen Gewinn damit, den die erste Hand selbst machen würde, wenn sie da verkaufte, wo er verkauft. Er macht auch einen Gewinn beim Verkauf an die zweite Hand, den der letzte Käufer selbst scheint machen zu können, wenn er aus der ersten Hand kauft.

§. 15.

Allein, nicht jede Art der Handlung kann diese Vortheile nach ihrer Beschaffenheit geniessen. Je weiter eine Handlung in die Ferne geht, desto größer wird die Gefahr des Verlustes durch mißlichen oder zu lange dauernden Kredit. Der Manufakturhandel insonderheit kann diese Gefahr nicht ertragen. Sein Wohlstand beruhet darauf, daß das Gewerbe im Lande, soviel möglich, in gleichem Bestande fortgehe, und es dem großen Manufakturisten nie an Gelde fehle, um seinen Betrieb in gleicher Lebhaftigkeit fortsetzen zu können. S. davon mehr in der 2ten Abhandlung meiner kleinen Schriften über die Handlung.

Man erinnere sich hiebei an das, was Buch 2. Kap. 4. §. 6. von der Wirkung der Nachfrage und deren Graden gesagt ist. Nur eine starke anhaltende Nachfrage ist dem Manufakturhandel eines Landes zuträglich. Von der hohen Nachfrage fließt demselben an sich allemahl etwas zu. Aber der Hauptgewinn muß dem Spekulanten gegönnt werden, er wohne wo er wolle, er sei Mitunterthan oder nicht.

Aufwande leben, aber selbst ihr erworbener Reichthum irrt in ihren fortgesetzten Geldspekulationen und Negotiationen in fremden Landen umher, und nährt in der Stadt wenige Leute, als Buchhalter, Kassirer, Komptoirbediente und tagweis belohnte Geldschlepper. Weit besser ist es unstreitig, wann in einer solchen Handelsstadt jeder Kaufmann im Stande ist, der Banker seines Korrespondenten zu sein. Dann knüpft sich an diese Geldumsätze ein fürs Ganze möglicher Waarenhandel, es sei in Kommissionen, oder auch nur in Speditionen.

Die Sicherheit solcher Geschäfte beruht freilich auf den Geldkräften derjenigen, die sie treiben, aber auch auf der Vorsichtigkeit, mit welcher sie selbst dabei zu Werke gehen. Allein die Leichtigkeit wird hauptsächlich durch die Bank eines solchen Platzes bewirkt. Amsterdam hat lange in den Geldgeschäften zum Behuf des ganzen Europa, aber auch zu seinem eigenen Gewinn, das Uebergewicht über alle jetzige handelnde Staaten gehabt, weil die Solidität der Bank dieser Stadt unbezweifelt war. Unbezweifelt, sage ich, weil man von ihrer eigentlichen Verfassung so wenig wußte, oder sie nicht untersuchte, und kein Vorfall einen Beweis gab, daß Verlegenheit für sie entstehen konnte. Einen solchen Beweis zu geben sah die Direktion im Jahr 1790 sich genöthigt, da sie den originellen Preis des Silbers um 10 Prozent erhöhete. Die Folgen davon zeigten sich bald in der Verschwindung des Agio dieser Bank gegen Kurantgeld, welches sogar nun ein Agio von 4 bis 5 Prozent gegen Banco genießt; und sie sind um so viel

merkbarer geworden, da gerade eben um diese Zeit ihre vielleicht zu klein geachtete Nebenbuhlerin, die Hamburgische Bank, ihre so vorzügliche Einrichtung ganz vollendet, und sich auf den Fuß gesetzt hatte, daß, wenn nicht ganz unabsehbare Revolutionen eintreten, die Urenkel des jetzt lebenden Kaufmanns im ganzen Europa in seinen Umsätzen mit Hamburg auf eben den Silberwerth in der Hamburger Bank wird hinausrechnen können, auf welchen jetzt sein Ahnherr rechnet. Man sehe mein Wort zu seiner Zeit über die Hamburgische Bank von S. 450 — 494 im 3. B. der Handlungsbibliothek (auch in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen). Ich konnte indeß damahls noch nichts von denen Unfällen vorher sagen, welche der Holländischen Handlung die Ueberwältigung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1795 zugezogen hat.

Eine Zettelbank thut nicht eben diese Dienste, auch wenn sie in dem besten Bestande ist, und ihre Papiere dem baaren Gelde gleich gelten. Doch ist es immer besser, wenn ein Ort, oder ein Land, das einen lebhaften Zwischenhandel treibt, eine solche Bank, als wenn es gar keine hat, und dessen Banker den ausländischen Handelsmann in den Geldumsätzen nach Willkühr schnellen können.

Zweiter Abschnitt.

§. 10.

B) Die Handlung älterer Zeiten beruhete fast ganz

auf der Betriebsamkeit derjenigen größtentheils kleinen Staaten, welche durch den Zwischenhandel blüheten. Dies war natürlich. Denn jeder einzelne Handel setzt Spekulationen Einzelner voraus, die sich Produkte der Natur oder der Kunst in der Hinaussicht anschaffen, um sie mit Vortheil wieder veräußern zu können. Jeder einzelne Kaufmann ist also ein Zwischenhändler, so lange als er noch seinen Gewinn dadurch sucht, daß er dem Handel Anderer durch die von ihm verlangten Dienste der Kommission und Spedition zu Hülfe kömmt. Ich habe oben gesagt, wie diese durch manche neu entstandene Umstände möglich wurden, und eben deswegen konnte die Handlung der Vorzeit in ihrer Simplicität keine andere, als eine Zwischenhandlung für jeden Staat sein, in welchem der Geist der Handlung rege ward. Auch im Mittelalter war es eben so bewand. Die handelnden Staaten Italiens und Deutschlands, letztere in ihren beiden Bündnissen, dem Rheinischen und dem hanseatischen, nebst einigen Niederländischen Städten, belebten allein den Handel in denjenigen Europäischen Staaten, in welchen er sonst ganz geruhet haben würde. Doch ward in den Städten des Rheinischen Bundes es schon zum Hauptgeschäfte der Handlung, dieser in ihrem Zuge vom Süden in den Norden Europens durch allerlei Dienste zu Hülfe zu kommen. Dies hat sich indeß, insonderheit im 18ten Jahrhundert, sehr geändert.

In jenen Zeiten störten freilich Kriege zuweilen den Gang dieser Handlung, aber nie legte der Handlungsneid derselben Hindernisse in den Weg, weil noch kein Regent daran dachte, wie viel Glück seinen Staaten

durch Eigenhandlung erwachsen könnte, und keiner, wenn er ja dies dachte, es verstand, dieselbe an sich zu ziehen. Der Kaufmann war also allenthalben willkommen, er mochte als Käufer oder als Verkäufer erscheinen, oder nur den Weg mit seinen Waaren durch ein Land zu dem andern suchen. So ist es geblieben, bis die Regenten Europens in Ansehung der Handlung anders zu denken anfingen, aber auch nun zu geschwind glaubten, eine jede Handlung ihren Staaten eigen machen zu können, welche sie andere Völker betreiben sahen. Natürlich sind sie auf diejenige Handlung insonderheit aufmerksam geworden, welche sie den Weg durch ihr Land nehmen sahen. Der Gedanke eines Fürsten hat viel Scheinbares: Wer durch mein Land handelt, der handelt bis in mein Land, und dann weiter über dasselbe hinaus. Der Weg, welchen seine Waaren bis zu mir und über meine Grenzen hinaus nehmen, wird nicht kürzer, nicht länger, wenn mein Unterthan eben diese Waaren in dem ersten Theile des Weges zu sich holt, sie zu seinem Eigenthum macht, und sie seinen Mitbürgern verkauft oder sie weiter fortschickt. Die Kosten werden nicht grösser, wenn eben die Ueberlegung dabei angewandt wird; und werden sie es ja, so habe ich es doch auch in meiner Macht, dem Fremdling diese Kosten durch meine Zölle zu vermehren, und meinem Unterthan den Vortheil über ihn zu geben. Kein Regent neuerer Zeiten, und viel weniger irgend einer der alten, hat an diesem Gedanken so fest gehaftet, als der grosse Friedrich, groß in allen Kenntnissen, deren ein Regent bedarf, groß in allen Maßregeln, die er zur Beförderung

des inländischen Geldumlaufs anwandte, aber nichts weniger als groß in seinen Einsichten und Kenntnissen von dem natürlichen Gange der Handlung zwischen verschiedenen Staaten. Er haßte den Zwischenhandel, der durch seine Staaten ging, und erschwerte ihn auf allen Wegen, von welchen er Meister war. Zum Unglück für seine Zeitgenossen war er, oder machte er sich zum Meister von fünf der größten Flüsse, den vorzüglichsten Handlungswegen in der Mitte Europens. Wem ich hiemit zu viel zu sagen scheine, dem werde ich nur den Zolltarif hinhalten dürfen, welchen er noch im Jahre 1775 seinen Schlesischen Handelsmännern gab. Jeder Artikel in demselben zeugt von dem Gedanken: Mein Schlesischer Kaufmann soll alles selbst einhandeln und wieder verhandeln. Selbst Austern soll er vom Meere her im Eigenhandel zu sich ziehen und sie den Polen zusenden. Und so ward diese faulichte Waare, wenn sie durch Breslau durchging, mit 6 Ggr. aufs Hundert wenn sie aber von dem Breslauer verschrieben war, mit 1 Ggr. belastet.

Trieb es gleich keiner so weit, als er, und haben gleich seine Nachfolger einen andern Weg betreten, so ist doch Friedrichs des Einzigen Beispiel in allgemeinen zu wirksam gewesen, als daß man sich wundern dürfte, manche Nachahmung desselben auch in diesem Stück entstanden zu sehen.

Mein Buch wird zwar dies nicht hindern, aber es würde doch eine Lücke in demselben sein, wenn ich nicht das Allgemeinste wider Vorurtheile dieser Art in demselben in Kurzen sagte, wobei ich jedoch, um mich nicht

zu sehr zu wiederholen, auf meine hieher gehörigen Abhandlungen, die zweite und vierte meiner Kleinen Schriften über die Handlung und die 2te im 1sten Stück des 2ten Bandes der Handlungsbibliothek werde verweisen dürfen.

§. 11.

Die hieher gehörenden Gründe davon sind 1) geographisch. So sehr die Schifffahrt verbessert worden ist, so sind doch manche Seereisen zu langwierig und ungewiß, und manche Produkte zu verderblich, als daß der Handel mit denselben in Einer Seereise vortheilhaft betrieben werden könnte. Z. B. der Weg für ein Schiff, das mit Produkten aus dem Mittelländischen Meere hoch in den Norden segelt, ist zwar keine der weitesten Seereisen. Aber er verändert seine Richtung so oft, daß man zufrieden ist, wenn ein Schiff ihn in 5 Monaten zurück legt. Es kann aber auch 5 bis 6 Monate dauern, ohne daß ein Schiff sonst Unglück hat. Diese Zeit ist zu lang für die verderblichen Waaren jener Gegenden, und das Schiff läuft Gefahr, die nördlichen Meere und Flüsse erst dann zu erreichen, wenn sie zugefroren sind. Als im Anfange des 18ten Jahrhunderts der Französische Hof es durchaus in den Gang setzen wollte, daß die Französischen Weine und andere Landesprodukte den nördlichen Staaten direkte zugeführt würden, stellte das damahls bestehende Kommerzkollegium vor: die mehresten Französischen Weine litten diese weite Reise nicht; man müsse diese Weine den Holländern gern gönnen, daß sie Lager davon hielten, um sie, wenn

sie sich geworfen, zu verbessern und sie dann trinkbar den nördlichen Staaten wieder zu verkaufen. Einige Waaren können nicht anders, als in solch einer Jahreszeit verschrieben werden, da ihre Ankunft in den nördlichen Häfen vor Winter schon mißlich wird. Dergleichen sind Rosinen und Korinten. Wie wäre es da möglich, und wie unsicher würde die Handlung für einen Ostseeischen Platz sein, der im Oktober ein Schiff in Malaga oder gar in Zante befrachten ließe, das, wenn es recht glücklich geht, um Neujahr ankommen würde. Eben so ist es umgekehrt mit manchen Produkten des Nordens. Wenn z. B. Spanien Korn nöthig hat, so wird ihm dies von Hamburg oder Holland allenfalls im Februar, schon zugesandt werden können; aus einem Ostseeischen Hafen aber nicht so früh im Jahre. Von diesem her möchte es erst nach dort vollendeter Ernte, oder in der Sommerhitze verdorben dort ankommen können. Das Korn überhaupt kann nur selten der Gegenstand eines Kommissions-, viel weniger eines Speditionshandels werden, sondern immer wird es dabei bleiben müssen, daß Eigenhandel und Spekulationen den Verkehr damit beleben. Nur Unwissende können sich dagegen empören, und dem Spekulanten im Zwischenhandel den Vortheil mißgönnen, der ihm aus einem so bedenklichen Gewerbe zuweilen entsteht.

§. 12.

2) Politisch oder in dem jetzigen Zustande der handelnden Staaten gegründet.

Es würde zu weitläufig werden, hier viele Bei-

spiele anzuführen, die man in der Handlungs- und Staatsgeschichte eines jeden Landes besser kennen lernt. Es ist bekannt und schon erwähnt, daß alle Staaten, welche Kolonien besitzen, keiner fremden Nation den direkten Handel auf ihre Colonien erlauben. Das Mittelmeer bleibt für die Seefahrt aller derjenigen Staaten, welche den Frieden mit den seeräuberischen Mächten nicht erkauft oder erzwungen haben, wie geschlossen. Die Ostindische Handlung ist für jeden Staat mißlich, der nicht seine Flagge den Seemächten respektabel machen kann, oder in jenen Gegenden Faktoreien oder eigenes Gebiet sich zu erwerben im Stande ist. Lange glaubte Spanien, und führte die Sprache so, als wenn es alle Europäische Nationen von der Handlung beider Indien abhalten dürfte. Noch im 18ten Jahrhundert sah Kaiser Karl VI. seinen Plan, von den Niederlanden aus nach Ostindien direkte zu handeln, durch die Seemächte niedergeschlagen, welche den Vorwand dazu in einem Artikel des Westphälischen Friedens fanden. (S. Büsch's Gesch. der merkwürd. Welthändel neuerer Zeit, 3te Aufl. S. 278 f.) Durch eben diesen Frieden hat Holland bis auf unsere Zeit die Schelde für Antwerpen gesperrt erhalten, bevor die Franzosen durch die Ueberwältigung Belgiens den Knoten gewaltsam durchschnitten.

§. 13.

5) In manchen Fällen kommen geographische und politische Ursachen zusammen. Z. B. Frankreich wird nie die Handlung im Norden anhaltend direkte treiben können, weil es wegen der Beschaffenheit seiner Küsten.

am Kanal, und der ganz verschiedenen Beschaffenheit der Brittischen Küsten, auch in dem glücklichsten Seekriege, nicht Meister von der Fahrt durch den Kanal bleiben kann.

Von geographischen Ursachen, die auf die Ostseeische Handlung Einfluß haben, ist schon geredet: aber auch politische Umstände wirken hier sehr mit ein. Dänemark ist nach seiner Lage gewissermaßen Meister vom Sunde. Der hanseatische Bund fing an, die Ostseeische Handlung durch seine Händel mit Dänemark, insonderheit in dem Grafenkriege 1533, zu verlieren, und die Holländer setzten sich von der Zeit an in den Besitz derselben durch die enge Verbindung, in welche sie mit Dänemark eintraten.

Daß sehr oft politische und geographische Umstände die inländische Handlung durch Sperrung der Flüsse in ihrem natürlichen Gange stören können, zeigt sich in der Deutschen Handlung und den Bemühungen Preußens, die Danziger Handlung zu stören, bis es endlich diese Stadt im Jahre 1794 zu seinem Eigenthum machte.

§. 14.

Indessen hat ein jeder Staat eine Menge Handlungszweige, bei welchen es der Frage sehr werth ist, ob die direkte oder die Zwischenhandlung vortheilhafter bei demselben sei. Die Federfechterei darüber ist niemahls so lebhaft gewesen, als sie in unseren Zeiten war, und niemahls wurden die Fürsten mehr gegen denjenigen Zwischenhandel eingenommen, der von andern Staaten in und durch die ihrigen geht.

Auch für den Kaufmann hat dieser Grund vielen Anschein: der fremde Kaufmann, welcher die Waaren eines Landes kauft, um sie an einen Dritten zu verkaufen, sucht einen Gewinn damit, den die erste Hand selbst machen würde, wenn sie da verkaufte, wo er verkauft. Er macht auch einen Gewinn beim Verkauf an die zweite Hand, den der letzte Käufer selbst scheint machen zu können, wenn er aus der ersten Hand kauft.

§. 15.

Allein, nicht jede Art der Handlung kann diese Vortheile nach ihrer Beschaffenheit geniessen. Je weiter eine Handlung in die Ferne geht, desto größer wird die Gefahr des Verlustes durch mißlichen oder zu lange dauernden Kredit. Der Manufakturhandel insonderheit kann diese Gefahr nicht ertragen. Sein Wohlstand beruhet darauf, daß das Gewerbe im Lande, soviel möglich, in gleichem Bestande fortgehe, und es dem großen Manufakturisten nie an Gelde fehle, um seinen Betrieb in gleicher Lebhaftigkeit fortsetzen zu können. S. davon mehr in der 2ten Abhandlung meiner kleinen Schriften über die Handlung.

Man erinnere sich hiebei an das, was Buch 1. Kap. 4. §. 6. von der Wirkung der Nachfrage und deren Graden gesagt ist. Nur eine starke anhaltende Nachfrage ist dem Manufakturhandel eines Landes zuträglich. Von der hohen Nachfrage fließt demselben an sich allemahl etwas zu. Aber der Hauptgewinn muß dem Spekulanten gegönnt werden, er wohne wo er wolle, er sei Mitunterthan oder nicht.

§. 16.

Indessen mag ein jeder Kaufmann im Manufakturhandel sich nach seinen Kräften richten. Wenn er Geld genug hat, um nicht nur sein Gewerbe anhaltend fortzusetzen, sondern auch bei entstehender Spekulation stärkere Ankäufe zu machen und den beim direkten Verkauf entstehenden langen Kredit auszuhalten, so mag er immerhin auch den Vortheil der hohen Nachfrage genießen. So geht es auch in jedem Lande, wo der Manufakturhandel einzelne Leute sehr reich gemacht hat, und wird auch immer so bleiben. Die Schlesischen Kaufleute trieben schon unter Oesterreichischer Herrschaft, welche sie nicht dazu aufmunterte, zum Theil den direkten Handel, wie man aus Marpergers Schlesischen Kaufmann sehen kann. Aber der Fürst thut nicht wohl, der den Manufakturisten seines Landes überhaupt zu lebhaft zumuthet, in diesem Wege zu verfahren.

§. 17.

Insonderheit aber behält der Zwischenhandel eine große Nothwendigkeit, und wird sich immer erhalten müssen, durch die Schwierigkeit der Zahlung in und aus der Ferne. So weit es mit dem Wechselgeschäfte jetzt gelangt ist, und so sehr es ausstudirt ist, so hilft es doch bei weiten nicht allen Schwierigkeiten in die Ferne ab, selbst in kurzen Entfernungen, wo man es nicht vermuthen sollte; z. B. zwischen Hamburg und der Schweiz, bis nun endlich selbst mitten im Kriege

ein Wechselkurs zwischen Hamburg und Basel eingerichtet ist. Von Hamburg kann auf Rußland nur remittirt werden, und Holland selbst kann nicht trassiren. Schweden macht mit Hamburg vorzüglich seine Wechselgeschäfte: Hamburg selbst kann aber nicht auf Schweden trassiren. S. Buch 1. Kap. 6. §. 36. und meine kleine Schriften über die Handlung S. 449. ff.

§. 18.

Ueberhaupt scheint der Sturm, welchen so viele Fürsten, Minister und Schriftsteller neuerer Zeit gegen den Zwischenhandel erregten, sich jetzt immer mehr zu legen. Wenn in der Politik von Dankbarkeit die Rede sein könnte, so würde ich mehrere Thatsachen zum Beweise anführen können, wie viel der Handel einzelner Provinzen Deutschlands überhaupt, insbesondre aber der Manufakturhandel dem Zwischenhandel der am meisten beneideten Städte zu danken habe. Aber ein Beispiel will ich doch noch einmahl hieher stellen, weil ich jetzt den vollständigen Beweis aus einem der bewährtesten Preussischen Schriftsteller geben kann. Die Schlesische Leinenmanufaktur war im 17ten Jahrhundert sehr unbedeutend, und es ward mehr rohes, nicht einmahl gebleichtes Garn, als Leinen ausgeführt. Fast aller Gewinn von Leinenhandel mit Spanien und dem Spanischen Amerika floß Frankreich zu. Hamburgische Kaufleute waren es, die denselben von Hamburg nach Schlesien verpflanzten. Dies habe ich bereits in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften gesagt, so wie

ich es aus den Erzählungen meiner Mitbürger wußte. Aber weit umständlicher erzählt es Zimmermann in seinen Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien, Brieg, 1786, und aus diesem im Auszuge Gilbert im ersten Bande seines Handbuchs für Reisende durch Deutschland, Leipz. 1791, S. 425. „Hamburger Kaufleute ließen Schlesische Meister in „der Französischen Verfahrungsart unterrichten, ver„schafften ihnen die nöthigen Muster, und thaten starke „Vorschüsse. In kurzer Zeit gelang diese Nachahmung „so vollkommen, daß selbst, nach dem Geständniß der „Franzosen, die Schlesischen Kontrefaits den Mustern „in Nichts nachstehen und in Wohlfeilheit sie noch sehr „übertreffen, daher auch die Franzosen sich ihrer zu ihren „Sortements bedienen. Man rechnet, daß Schlesien „jetzt halb so viel Kontrefaits liefert, als überhaupt an „Französischer Leinwand, Schleier und Cambray durch „Europa und Amerika vertrieben wird. Fast alle Arten „Schlesischer Leinwand führen daher auch Französische „Namen, als Rouennes, Bretagnes, Platilles etc.“ Daraus ist nun ein Gewerbe entstanden, welches in guten Jahren nach dem Zeugnisse dieser Schriftsteller zwischen 5 und 6 Millionen fremdes Geld ins Land zieht. Gilbert schlägt S. 428. den Vortheil der Hamburgischen, Holländischen, Englischen und Spanischen Kaufleute in dem weitern Betriebe dieser Leinen zu 50 bis 60 Prozent an. „Könnte,“ sagt er weiter, „die Leinwand über Stettin aus unmittelbar nach Holland, „England, Spanien, Portugal und Amerika geführt „werden, so würden die Schlesischen Kaufleute wenig-

„stens fünfmal so viel als jetzt gewinnen." Diese Zahl möchte noch vielleicht zu klein sein, wenn sie für den Unterschied des Preises, für welchen diese Linin in Schlesien zu haben sind, und desjenigen, für welchen sie tief in Amerika verkauft werden, gilt. Denn in Peru und Chili werden sie wenigstens 100 Prozent theurer. Aber ist dies alles Gewinn für jeden, oder für alle Zwischenhände, durch welche sie bis dahin gelanget? Wie viele Handlungsunkosten, wie viel an Zöllen, wie viel für die Fracht bis Amerika und weiterhin über Land, geht nicht davon ab? Wäre ein Gewinn von 20 Prozent auch nur für die zweite Hand des Hamburgers, welcher sie aus der ersten des Schlesiers, erhält, gewiß, so ist dies dem Hamburg so nahe lebenden Schlesier so wenig verborgen, daß er den direkten Weg, wenigstens nach Spanien (denn bis Amerika ist er ihm so wenig, als in der Regel dem Hamburger offen) längst gesucht und gefunden haben würde. Handlungshäuser, die Kräfte genug dazu besitzen, fanden ihn schon vor 1714. Ich habe aber §. 36. der zweiten meiner kleinen Schriften aus einer Vorstellung der Schlesischen Kaufleute selbst, an den König, der sie zu dem unmittelbaren Handel nachdrücklichst auffoderte, die eigentlichen Gründe angegeben, welche sie mit dem jetzt bestehenden so natürlichen Gange ihrer Handlung zufrieden stellen, und Ursache wurden, daß diese Versuche, wie Gilbert selbst sagt, für Manchen so unglücklich ausgefallen sind.

§. 19.

Besonders aber erfahren die inländischen Staaten die Nothwendigkeit des Zwischenhandels bei denen Zerrüttungen der Handlung, welche der Ausbruch eines jeden Seekriegs veranlaßt. Den größten Beweis davon giebt der jetzt noch fortdauernde Krieg. Das innere Deutschland erfuhr gar bald die Niederschlagung seiner wichtigsten Manufakturen durch gewöhnliche und nicht gewöhnliche Ursachen. Die Ausfuhr seiner Leinen stockte so sehr, daß die außer Arbeit gesetzten Schlesier einem Aufruhr nahe waren. Vergebens befahl König Friedrich Wilhelm II. seinen Manufakturisten, fortarbeiten zu lassen, und den Verlust nicht zu achten, den sie bei der Ausführung ihrer Leinen leiden würden. Vergebens drohete er ihnen, für seine Rechnung fortarbeiten und ausführen zu lassen, und den daraus zu erwartenden Verlust ihnen auf ihre Rechnung zu bringen. Die Sache kam doch nicht eher ins Gleis, als bis die durch den Krieg nur aufgehaltenen Aufträge an die den Zwischenhandel treibenden Plätze gelangten, oder diese selbst jeden sich eröffnenden Weg benutzen lernten, um den entfernten Verbrauchern die Schlesischen Leinen wieder entgegen zu bringen. Aehnliche Wirkungen hatte das zu schnell ergangene Inhibitorium des Deutschen Handels vom Dezember 1792, welches so manches Deutsche Natur- und Kunstprodukt zur Kriegskontrebande machte, das sonst nie dafür angesehen war. Wie es aber so gut als unmöglich ward, in die Länge darüber ernsthaft zu halten, so möchte doch die Deutsche

Handlung darüber lange eingeschläfert geblieben seyn, wenn nicht in den Deutschen Ausfuhrhäfen jeder Anschein von gemilderter Gesinnung und nachlassender Strenge in Ansehung jenes zu strengen Verbots benutzt worden wäre, um die Gegenstände Deutscher Handlung wieder aufs neue zu vertreiben. Nun aber brachen die Franzosen im Januar 1798 mit ihrem Dekret wieder die Englischen Güter hervor, und beharrten dabei. Wer kann sich doch auch die Möglichkeit nur denken, daß unter den seitdem geübten Kapereien einige Handlung übers Meer hätte fortgehen können, wenn die Thätigkeit der den Zwischenhandel treibenden Kaufleute sich dadurch hätte niederschlagen lassen. Wie würde der inländische Kaufmann es haben möglich machen können, auch nur Eine Kiste Leinen in das Spanische Amerika zu befördern, die Gefahren der Kaperei gegen den darauf zu hoffenden Gewinn in die Wage zu legen, und durch eine, wenn gleich noch so hohe, Assekuranz den so wahrscheinlichen Verlust seiner Waare zu decken. Wie würde er die auf die Retourgüter zu machenden Vortheile an sich ziehen, und dadurch insonderheit sich zu dem Muth haben erwecken lassen können, solche Unternehmungen zu machen, von welchen man selbst in Hamburg vor 20 Jahren noch keine Vorstellung hatte?

§. 20.

Der Zwischenhandel, welcher jetzt noch in Europa übrig ist, wird sich gewiß erhalten. Eben so wird auch, da sich mit der steigenden Aufnahme so mancher Staa-

ßen die Zahl der Konsumenten von Waaren aller Art fortdauernd mehrt, nicht nur die Handlung überhaupt, sondern insbesondere der Zwischenhandel derjenigen Staaten und Städte fortdauernd zunehmen, welche jezt durch ihre Lage und die Art ihrer Betriebsamkeit in dem Besiz derselben sind. Ich habe also noch Vieles über die Handlungspolitik zu sagen nöthig, die einem Staat in Ansehung des durch ihn gehenden Handels, welchen sich selbst eigen zu machen er die Hoffnung aufgeben, und den er in seinem Bestande lassen muß, zuträglich ist. In Ansehung eines solchen Staats haben zwei Fälle Statt:

I) Der Transitohandel geht bereits durch ihn hin, und kann keine andere Straße nehmen; oder

II) er sucht den nicht durch ihn gehenden Transitohandel noch an sich zu ziehen, oder den schon durch ihn gehenden zu vermehren.

§. 21.

I) Wenn ich von Staaten rede, welche sich gewiß halten können, daß der Transitohandel nur durch sie seinen Weg nehmen könne, so kann hier nicht die Rede von Wegen des Handels über offene Meere seyn; sondern von Fluß- und Landwegen. Diese haben die Regenten älterer und neuerer Zeit sich durch ihre Zölle äußerst einträglich zu machen gesucht, und es ist freilich nicht genau bestimmbar, wie weit es damit gehen könne, ohne den Transitohandel ganz zu vernichten. Man weiß, wie übertrieben hoch die Flußfahrt in Deutschland mit Zöllen belastet ist, so daß

man sich wundern möchte, wie diese Flüsse noch befahren werden. Aber diese sind nun einmahl die von der Natur angewiesenen Wege der Handlung, und natürlich werden sie ungern von der Handlung verlassen, bevor die Zölle den Vortheil beinahe ganz wegnehmen, welchen der Unterschied zwischen der Fluß- und Landfracht dem Kaufmann entstehen macht. Doch irrt sich der Regent sehr, dessen Gierigkeit sich diesen Grenzen nähert. Denn auch der verhaßte Aufenthalt, welchen diese Zölle in der Flußreise verursachen, wird schon eine Ursache dazu. Vergl. oben Buch 4. Kap. 1. §. 13, und insonderheit den 62sten Zusatz. Eine zweite Ursache, den Fluß zu verlassen, wird die Schwierigkeit der Reise gegen den Strom. Es ist denn doch nun auch wirklich dahin gekommen, daß die Landfracht den Vorzug vor der Flußfracht für alle solche Güter gewinnt, deren Werth das höhere Fuhrlohn ertragen kann. Eine ungeheure Masse von Waaren geht deswegen von Hamburg auf Lüneburg oder Haarburg, und von dort auf der Achse in solche Gegenden des innern Deutschlandes, welchen ohne diese Zölle die Elbe sie zuführen würde.

Mit so vielen und so hohen Zöllen kann nun freilich die Landstraße nicht erschwert werden, wenn nicht der Fürst die durch sein Land gehende Handlung ganz niederschlagen will. Aber doch fehlt es daran nicht allerdings. Billig wäre es auch, einem Transitohandel gute Straßen zu geben, selbst wenn man sich gewiß glaubt, daß er keinen andern Weg nehmen könne. Ich kenne indeß einen Staat, in welchem ich die Straßen überall verfal-

len sah, die unter der vorigen Regierung in einem wenigstens erträglichen Zustande erhalten waren. Man erklärte mir dies so: Unser Regent sagt: Je länger die Fuhrleute und die Reisenden in meinem Lande aufgehalten werden, desto mehr Geld müssen sie verzehren.

§. 22.

II) Ganz anders muß freilich ein Regent verfahren, wenn die Lage seines Landes eine solche ist, daß der Transitohandel noch seinen Weg neben demselben finden kann. Zwar erträgt derselbe alsdann auch noch Zölle, selbst auf den Landwegen, aber diese müssen sehr mäßig seyn, und mit großer Gelindigkeit eingefordert werden. Diesem Handel fällt der Transitozoll selbst nicht so schwer, als die scharfe Durchsuchung mit dem daraus entstehenden Aufenthalt, und den Plackereien der Zollbedienten. Ein Umweg von vielen Meilen wird dem mit seinen Gütern durchziehenden Fremdling nicht zu lang, um diese zu vermeiden. Bis zu dem Jahre 1770 ging der Zug der Polen von und zu der Leipziger Messe durch Breslau, wo man nur 1/8 Prozent an Zoll von diesen Transitogütern hob. Man nahm diesen nach einer ungefähren Schätzung an, und muthete den Polen nicht zu, abzuladen, und ihre Packen zu öffnen. Daraus war ein gewinnvoller Zwischen-, nicht Transitohandel, für die Breslauer selbst entstanden. Die Polen merkten sich auf ihrer Hinreise die Preise in Breslau. Wenn sie dann diese in Leipzig höher fanden, oder von diesen Waaren nicht genug auf der Messe befindlich waren, so kauften sie dieselben auf ihrer Rück-

lehr aus den Breslauischen Waagenlagern, und zahlten gerne noch etwas mehr, als in Leipzig, weil sie vierzig Meilen weniger daran zu schleppen hatten. Der damahlige dirigirende Minister von Schlaberndorf aber gab Befehl, dies halbe Prozent mit Schärfe einzufodern, und unterwarf die Polen einer so genauen Untersuchung, als wären es viele Prozente gewesen. Dies war nur Einmahl geschehen, als die Polen von Leipzig aus den Weg durch Böhmen und das Oesterreichische Schlesien nahmen, und Breslau diesen Handel verlor. Der würdige Nachfolger jenes Ministers hatte Jahre vergebens angewandt, die Polen in den alten Weg durch das Versprechen wieder zu ziehen, daß sie so milde, wie vorhin, behandelt werden sollten. Die Wirkung davon fing an sich zu zeigen, als im Jahre 1775 der König durch den §. 10. erwähnten neuen Zolltarif die Transitohandlung Schlesiens ganz zu tödten unternahm. Unter ähnlicher Veranlassung verließ nach dem siebenjährigen Kriege die von Hamburg nach Obersachsen gehende Landfracht die ebene Straße durch das Magdeburgische und Halberstädtische, und nahm den Bergweg über den Harz nach dem Braunschweigischer Seits die Beschwerlichkeiten desselben durch einen Ausbau dieser Straße etwas erleichtert waren.

§. 23.

In so belegenen Ländern fühlen dann die Regenten, falls ihnen der Transitohandel einigermaßen lieb ist, mehr und mehr, wie nothwendig gute Landstraßen sind. Diese sind ein fast so unfehlbares Mit-

§. 16.

Indessen mag ein jeder Kaufmann im Manufakturhandel sich nach seinen Kräften richten. Wenn er Geld genug hat, um nicht nur sein Gewerbe anhaltend fortzusetzen, sondern auch bei entstehender Spekulation stärkere Ankäufe zu machen und den beim direkten Verkauf entstehenden langen Kredit auszuhalten, so mag er immerhin auch den Vortheil der hohen Nachfrage genießen. So geht es auch in jedem Lande, wo der Manufakturhandel einzelne Leute sehr reich gemacht hat, und wird auch immer so bleiben. Die Schlesischen Kaufleute trieben schon unter Oesterreichischer Herrschaft, welche sie nicht dazu aufmunterte, zum Theil den direkten Handel, wie man aus Marpergers Schlesischen Kaufmann sehen kann. Aber der Fürst thut nicht wohl, der den Manufakturisten seines Landes überhaupt zu lebhaft zumuthet, in diesem Wege zu verfahren.

§. 17.

Insonderheit aber behält der Zwischenhandel eine große Nothwendigkeit, und wird sich immer erhalten müssen, durch die Schwierigkeit der Zahlung in und aus der Ferne. So weit es mit dem Wechselgeschäfte jetzt gelangt ist, und so sehr es ausstudirt ist, so hilft es doch bei weiten nicht allen Schwierigkeiten in die Ferne ab, selbst in kurzen Entfernungen, wo man es nicht vermuthen sollte; z. B. zwischen Hamburg und der Schweiz, bis nun endlich selbst mitten im Kriege

ein Wechselkurs zwischen Hamburg und Basel eingerichtet ist. Von Hamburg kann auf Rußland nur remittirt werden, und Holland selbst kann nicht trassiren. Schweden macht mit Hamburg vorzüglich feine Wechselgeschäfte: Hamburg selbst kann aber nicht auf Schweden trassiren. S. Buch 1. Kap. 6. §. 56, und meine kleine Schriften über die Handlung S. 449. ff.

§. 18.

Ueberhaupt scheint der Sturm, welchen so viele Fürsten, Minister und Schriftsteller neuerer Zeit gegen den Zwischenhandel erregten, sich jetzt immer mehr zu legen. Wenn in der Politik von Dankbarkeit die Rede sein könnte, so würde ich mehrere Thatsachen zum Beweise anführen können, wie viel der Handel einzelner Provinzen Deutschlands überhaupt, insbesondre aber der Manufakturhandel dem Zwischenhandel der am meisten beneideten Städte zu danken habe. Aber ein Beispiel will ich doch noch einmahl hieher stellen, weil ich jetzt den vollständigen Beweis aus einem der bewährtesten Preussischen Schriftsteller geben kann. Die Schlesische Leinenmanufaktur war im 17ten Jahrhundert sehr unbedeutend, und es ward mehr rohes, nicht einmahl gebleichtes Garn, als Leinen ausgeführt. Fast aller Gewinn von Leinenhandel mit Spanien und dem Spanischen Amerika floß Frankreich zu. Hamburgische Kaufleute waren es, die denselben von Hamburg nach Schlesien verpflanzten. Dies habe ich bereits in der ersten Ausgabe meiner kleinen Schriften gesagt, so wie

ich es aus den Erzählungen meiner Mitbürger wußte. Aber weit umständlicher erzählt es Zimmermann in seinen Beiträgen zur Beschreibung von Schlesien, Brieg, 1786, und aus diesem in Auszuge Gilbert im ersten Bande seines Handbuchs für Reisende durch Deutschland, Leipz. 1791, S. 425. „Hamburger Kaufleute ließen Schlesische Meister in „der Französischen Verfahrungsart unterrichten, ver„schafften ihnen die nöthigen Muster, und thaten starke „Vorschüsse. In kurzer Zeit gelang diese Nachahmung „so vollkommen, daß selbst, nach dem Geständniß der „Franzosen, die Schlesischen Kontrefaits den Mustern „in Nichts nachstehen und in Wohlfeilheit sie noch sehr „übertreffen, daher auch die Franzosen sich ihrer zu ihren „Sortements bedienen. Man rechnet, daß Schlesien „jetzt halb so viel Kontrefaits liefert, als überhaupt an „Französischer Leinwand, Schleier und Cambray durch „Europa und Amerika vertrieben wird. Fast alle Arten „Schlesischer Leinwand führen daher auch Französische „Namen, als Rouennes, Bretagnes, Platilles etc." Daraus ist nun ein Gewerbe entstanden, welches in guten Jahren nach dem Zeugnisse dieser Schriftsteller zwischen 5 und 6 Millionen fremdes Geld ins Land zieht. Gilbert schlägt S. 428. den Vortheil der Hamburgischen, Holländischen, Englischen und Spanischen Kaufleute in dem weitern Betriebe dieser Leinen zu 50 bis 60 Prozent an. „Könnte," sagt er weiter, „die Leinwand über Stettin aus unmittelbar nach Holland, „England, Spanien, Portugal und Amerika geführt „werden, so würden die Schlesischen Kaufleute wenig-

„stens fünfmal so viel als jetzt gewinnen.“ Diese Zahl möchte noch vielleicht zu klein sein, wenn sie für den Unterschied des Preises, für welchen diese Linin in Schlesien zu haben sind, und desjenigen, für welchen sie tief in Amerika verkauft werden, gilt. Denn in Peru und Chili werden sie wenigstens 100 Prozent theurer. Aber ist dies alles Gewinn für jeden, oder für alle Zwischenhände, durch welche sie bis dahin gelanget? Wie viele Handlungsunkosten, wie viel an Zöllen, wie viel für die Fracht bis Amerika und weiterhin über Land, geht nicht davon ab? Wäre ein Gewinn von 20 Prozent auch nur für die zweite Hand des Hamburgers, welcher sie aus der ersten des Schlesiers, erhält, gewiß, so ist dies dem Hamburg so nahe lebenden Schlesier so wenig verborgen, daß er den direkten Weg, wenigstens nach Spanien (denn bis Amerika ist er ihm so wenig, als in der Regel dem Hamburger offen) längst gesucht und gefunden haben würde. Handlungshäuser, die Kräfte genung dazu besitzen, fanden ihn schon vor 1714. Ich habe aber §. 36. der zweiten meiner kleinen Schriften aus einer Vorstellung der Schlesischen Kaufleute selbst, an den König, der sie zu dem unmittelbaren Handel nachdrücklichst auffoderte, die eigentlichen Gründe angegeben, welche sie mit dem jetzt bestehenden so natürlichen Gange ihrer Handlung zufrieden stellen, und Ursache wurden, daß diese Versuche, wie Gilbert selbst sagt, für Manchen so unglücklich ausgefallen sind.

§. 19.

Besonders aber erfahren die inländischen Staaten die Nothwendigkeit des Zwischenhandels bei denen Zerrüttungen der Handlung, welche der Ausbruch eines jeden Seekriegs veranlaßt. Den größten Beweis davon giebt der jetzt noch fortdauernde Krieg. Das innere Deutschland erfuhr gar bald die Niederschlagung seiner wichtigsten Manufakturen durch gewöhnliche und nicht gewöhnliche Ursachen. Die Ausfuhr seiner Leinen stockte so sehr, daß die außer Arbeit gesetzten Schlesier einem Aufruhr nahe waren. Vergebens befahl König Friedrich Wilhelm II. seinen Manufakturisten, fortarbeiten zu lassen, und den Verlust nicht zu achten, den sie bei der Ausführung ihrer Leinen leiden würden. Vergebens drohete er ihnen, für seine Rechnung fortarbeiten und ausführen zu lassen, und den daraus zu erwartenden Verlust ihnen auf ihre Rechnung zu bringen. Die Sache kam doch nicht eher ins Gleis, als bis die durch den Krieg nur aufgehaltenen Aufträge an die den Zwischenhandel treibenden Plätze gelangten, oder diese selbst jeden sich eröffnenden Weg benutzen lernten, um den entfernten Verbrauchern die Schlesischen Leinen wieder entgegen zu bringen. Aehnliche Wirkungen hatte das zu schnell ergangene Inhibitorium des Deutschen Handels vom Dezember 1792, welches so manches Deutsche Natur- und Kunstprodukt zur Kriegskontrebande machte, das sonst nie dafür angesehen war. Wie es aber so gut als unmöglich ward, in die Länge darüber ernsthaft zu halten, so möchte doch die Deutsche

Handlung darüber lange eingeschläfert geblieben sein, wenn nicht in den Deutschen Ausfuhrhäfen jeder Anschein von gemilderter Gesinnung und nachlassender Strenge in Ansehung jenes zu strengen Verbots benutzt worden wäre, um die Gegenstände Deutscher Handlung wieder aufs neue zu vertreiben. Nun aber brachen die Franzosen im Januar 1798 mit ihrem Dekret wieder die Englischen Güter hervor, und beharrten dabei. Wer kann sich doch auch die Möglichkeit nur denken, daß unter den seitdem geübten Kapereien einige Handlung übers Meer hätte fortgehen können, wenn die Thätigkeit der den Zwischenhandel treibenden Kaufleute sich dadurch hätte niederschlagen lassen. Wie würde der inländische Kaufmann es haben möglich machen können, auch nur Eine Kiste Leinen in das Spanische Amerika zu befördern, die Gefahren der Kaperei gegen den darauf zu hoffenden Gewinn in die Wage zu legen, und durch eine, wenn gleich noch so hohe, Assekuranz den so wahrscheinlichen Verlust seiner Waare zu decken. Wie würde er die auf die Retourgüter zu machenden Vortheile an sich ziehen, und dadurch insonderheit sich zu dem Muth haben erwecken lassen können, solche Unternehmungen zu machen, von welchen man selbst in Hamburg vor 20 Jahren noch keine Vorstellung hatte?

§. 20.

Der Zwischenhandel, welcher jezt noch in Europa übrig ist, wird sich gewiß erhalten. Eben so wird auch, da sich mit der steigenden Aufnahme so mancher Staa-

gen die Zahl der Konsumenten von Waaren aller Art fortdauernd mehrt, nicht nur die Handlung überhaupt, sondern insbesondere der Zwischenhandel derjenigen Staaten und Städte fortdauernd zunehmen, welche jetzt durch ihre Lage und die Art ihrer Betriebsamkeit in dem Besitz derselben sind. Ich habe also noch Vieles über die Handlungspolitik zu sagen nöthig, die einem Staat in Ansehung des durch ihn gehenden Handels, welchen sich selbst eigen zu machen er die Hoffnung aufgeben, und den er in seinem Bestande lassen muß, zuträglich ist. In Ansehung eines solchen Staats haben zwei Fälle Statt:

I) Der Transitohandel geht bereits durch ihn hin, und kann keine andere Straße nehmen; oder

II) er sucht den nicht durch ihn gehenden Transitohandel noch an sich zu ziehen, oder den schon durch ihn gehenden zu vermehren.

§. 21.

I) Wenn ich von Staaten rede, welche sich gewiß halten können, daß der Transitohandel nur durch sie seinen Weg nehmen könne, so kann hier nicht die Rede von Wegen des Handels über offene Meere sein; sondern von Fluß- und Landwegen. Diese haben die Regenten älterer und neuerer Zeit sich durch ihre Zölle äußerst einträglich zu machen gesucht, und es ist freilich nicht genau bestimmbar, wie weit es damit gehen könne, ohne den Transitohandel ganz zu vernichten. Man weiß, wie übertrieben hoch die Flußfahrt in Deutschland mit Zöllen belastet ist, so daß

man sich wundern möchte, wie diese Flüsse noch befahren werden. Aber diese sind nun einmahl die von der Natur angewiesenen Wege der Handlung, und natürlich werden sie ungern von der Handlung verlassen, bevor die Zölle den Vortheil beinahe ganz wegnehmen, welchen der Unterschied zwischen der Fluß- und Landfracht dem Kaufmann entstehen macht. Doch irrt sich der Regent sehr, dessen Gierigkeit sich diesen Grenzen nähert. Denn auch der verhaßte Aufenthalt, welchen diese Zölle in der Flußreise verursachen, wird schon eine Ursache dazu. Vergl. oben Buch 4. Kap. 1. §. 13, und insonderheit den 62sten Zusatz. Eine zweite Ursache, den Fluß zu verlassen, wird die Schwierigkeit der Reise gegen den Strom. Es ist denn doch nun auch wirklich dahin gekommen, daß die Landfracht den Vorzug vor der Flußfracht für alle solche Güter gewinnt, deren Werth das höhere Fuhrlohn ertragen kann. Eine ungeheure Masse von Waaren geht deswegen von Hamburg auf Lüneburg oder Haarburg, und von dort auf der Achse in solche Gegenden des innern Deutschlandes, welchen ohne diese Zölle die Elbe sie zuführen würde.

Mit so vielen und so hohen Zöllen kann nun freilich die Landstraße nicht erschwert werden, wenn nicht der Fürst die durch sein Land gehende Handlung ganz niederschlagen will. Aber doch fehlt es daran nicht allerdings. Billig wäre es auch, einem Transitohandel gute Straßen zu geben, selbst wenn man sich gewiß glaubt, daß er keinen andern Weg nehmen könne. Ich kenne indeß einen Staat, in welchem ich die Straßen überall verfal-

ken sah, die unter der vorigen Regierung in einem wenigstens erträglichen Zustande erhalten waren. Man erklärte mir dies so: Unser Regent sagt: Je länger die Fuhrleute und die Reisenden in meinem Lande aufgehalten werden, desto mehr Geld müssen sie verzehren.

§. 22.

II) Ganz anders muß freilich ein Regent verfahren, wenn die Lage seines Landes eine solche ist, daß der Transitohandel noch seinen Weg neben demselben finden kann. Zwar erträgt derselbe alsdann auch noch Zölle, selbst auf den Landwegen, aber diese müssen sehr mäßig seyn, und mit großer Gelindigkeit eingefordert werden. Diesem Handel fällt der Transitozoll selbst nicht so schwer, als die scharfe Durchsuchung mit dem daraus entstehenden Aufenthalt, und den Plackereien der Zollbedienten. Ein Umweg von vielen Meilen wird dem mit seinen Gütern durchziehenden Fremdling nicht zu lang, um diese zu vermeiden. Bis zu dem Jahre 1770 ging der Zug der Polen von und zu der Leipziger Messe durch Breslau, wo man nur 1/8 Prozent an Zoll von diesen Transitogütern hob. Man nahm diesen nach einer ungefähren Schätzung an, und muthete den Polen nicht zu, abzuladen, und ihre Packen zu öffnen. Daraus war ein gewinnvoller Zwischen -, nicht Transitohandel, für die Breslauer selbst entstanden. Die Polen merkten sich auf ihrer Hinreise die Preise in Breslau. Wenn sie dann diese in Leipzig höher fanden, oder von diesen Waaren nicht genug auf der Messe befindlich waren, so kauften sie dieselben auf ihrer Rück-

kehr aus den Breslauischen Waagenlagern, und zahlten gerne noch etwas mehr, als in Leipzig, weil sie vierzig Meilen weniger daran zu schleppen hatten. Der damahlige dirigirende Minister von Schlaberndorf aber gab Befehl, dies halbe Prozent mit Schärfe einzufodern, und unterwarf die Polen einer so genauen Untersuchung, als wären es viele Prozente gewesen. Dies war nur Einmahl geschehen, als die Polen von Leipzig aus den Weg durch Böhmen und das Oesterreichische Schlesien nahmen, und Breslau diesen Handel verlor. Der würdige Nachfolger jenes Ministers hatte Jahre vergebens angewandt, die Polen in den alten Weg durch das Versprechen wieder zu ziehen, daß sie so milde, wie vorhin, behandelt werden sollten. Die Wirkung davon fing an sich zu zeigen, als im Jahre 1775 der König durch den §. 10. erwähnten neuen Zolltarif die Transitohandlung Schlesiens ganz zu tödten unternahm. Unter ähnlicher Veranlassung verließ nach dem siebenjährigen Kriege die von Hamburg nach Obersachsen gehende Landfracht die ebene Straße durch das Magdeburgische und Halberstädtische, und nahm den Bergweg über den Harz nachdem Braunschweigischer Seits die Beschwerlichkeiten desselben durch einen Ausbau dieser Straße etwas erleichtert waren.

§. 23.

In so belegenen Ländern fühlen dann die Regenten, falls ihnen der Transitohandel einigermaßen lieb ist, mehr und mehr, wie nothwendig g u t e L a n d s t r a ß e n sind. Diese sind ein fast so unfehlbares Mit-

tel, den Transitohandel in neue von ihm noch nicht benutzte Wege zu ziehen, als die Kanäle es sind, von welchen ich deswegen hier nichts mehr sagen werde, weil es schwer ist, nicht zu wiederholen, was ich davon bereits Buch 3. Kap. 8. gesagt habe. Aber es ist damit noch lange so weit nicht in Deutschland gediehen, als man es deswegen erwarten sollte, weil die kleinern Staaten nur darin das sichere Mittel finden können, einen Transitohandel in ihr Land zu ziehen, der so leicht seinen Weg neben ihren Grenzen hin finden kann. So aber ist die Mischung so vieler kleinen Gebiete durch einander ein Haupthinderniß. Die so böse mit Recht verschriene Meile zwischen Buzbach und Friedberg, welche durch das Gebiet von fünf Herren geht, giebt ein redendes Beispiel davon. Fast vergebens hat der Landgraf von Hessenkassel der Handlung den Weg auf seinen gebesserten Chausseen gegen Frankfurt zu erleichtert. Auf dieser Meile wird wahrscheinlich noch lange der Fuhrmann seine Pferde zu Grunde richten, und der Reisende doppeltes Postgeld für einen Weg bezahlen müssen, welchen zu bessern, und dann ein hohes Wegegeld von ihm zu fodern, diese fünf Herren sich nicht vereinigen können oder wollen. (Die neuern politischen Veränderungen in Deutschland, insonderheit die Vereinigung vieler ehemahligen Reichsländer unter einen souveränen Fürsten lassen nun auch darin manche Abänderungen erwarten).

§. 24.

Der Transitohandel bedarf in keinem Wege derjenigen Städte, welche ich im Buch 3. K. 3. §. 5. Ab-

lagerplätze benannt habe, deren Wohlstand folglich ganz darauf beruhet, diesen Handel an sich zu halten. Sind sie einem Landesherrn unterworfen, so hängen sie freilich von der Handlungspolitik desselben ab, und ich habe in Ansehung ihrer wenig zu sagen. Doch kann ich nicht unbemerkt lassen, daß, da viele dieser Städte alte dem Handel lästige Vorrechte haben, ein Regent sehr zu überlegen hat, ob es fürs Ganze rathsam sei, sie bei diesen Vorrechten zu erhalten, zumahl wenn in diesen Städten selbst keine reine Einsichten in Ansehung der Handlung gelten, oder deren Eigennutz das Wohl des Landes von ihren besondern Wohlstande zu sehr unterscheidet. Die Händel, welche die Stadt Rostock ihrem Landesherrn und ihren Mitständen macht, sind ein redendes Beispiel dieser Art. Man sehe davon mein Gutachten im 1sten Stück des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek, aber auch S. 32 ein anderes Beispiel, wie das Tribunal zu Wismar ähnliche Anmaßungen der Stadt Stralsund, und S. 5, wie die K. Katharina II. die fast noch weiter gehenden Anmaßungen der Stadt Reval niedergeschlagen hat. Und so muß es auch nach höchster Billigkeit seyn. Wer nicht parteiisch ist, wird mit mir darin einig seyn, daß ein Land, welches das Glück hat, an der See belegen zu seyn, aber nur Einen oder wenige Seehäfen besitzt, sehr übel daran sey, wenn diese Häfen ihm nicht als Ablagerplätze dienen, keinen Transitohandel verstatten, sondern alles durch Eigenhandel betreiben wollen. Der Fürst muß vielmehr alles anwenden, einen solchen Seeplatz zum Ablagerplatz für den Handel seines Staats und für den

Transitohandel zu machen, wenn es nur immer möglich ist. Dies gelingt nicht immer, wie es denn dem Dänischen Hofe bisher mit der Stadt Kiel noch nicht recht hat gelingen wollen. Dann aber mag die Stadt, wie das Land, dies gleich sehr bedauern. Aber auch auf den Landwegen findet die Handlung große Hindernisse durch Straßenzwang, und ganz unnatürliche Stapelgerechtigkeiten mancher Landstände. Ein redendes Beispiel davon giebt die Stapelgerechtigkeit Leipzigs; man s. den 61sten Zusatz.

Wenn der Handlungsneid gegen den Nachbarn einen Fürsten leitet, einer in dem Wege des Transitohandels belegenen Stadt solche Rechte zu geben, oder veraltete Rechte hervorzusuchen, so hat dies freilich mehrern Schein. So suchte Friedrich um das Jahr 1750 die vernachlässigte Stapelgerechtigkeit der Magdeburger wieder hervor, und sperrte den Sachsen, wie den Hamburgern, die Fahrt längs der Elbe. Man würde mir nicht glauben, wenn ich behaupten wollte, daß Magdeburg keinen wesentlichen Vortheil davon gehabt habe. Denn seine Schiffer sind seit der Zeit Meister davon gewesen, ihre Frachtgelder sehr zu erhöhen. Aber es ist doch auch Eine derer Ursachen geworden, warum, wie ich §. 21 dieses Kapitels erzählt habe, der Transitohandel ins innere Deutschland seitdem weit stärker, als vorhin, die Straße über Lüneburg und Braunschweig gewählt hat, und wird eine Ursache sein, warum die Preußischen Staaten von der großen seitdem entstandenen Zunahme der von Hamburg abgehenden Transitohandlung weit weniger Nutzen ziehen können, als ihnen

sonst entstanden sein möchte; es sei denn, daß der unter Friedrich Wilhelm II. unternommene Straßenbau im Magdeburgischen den Transitohandel mehr wieder dahin lockt.

§. 25.

In eben solchen Ablagerstädten werden ernsthafte Verfügungen nöthig, daß das Fuhrwesen dort zu keiner Zeit fehle, die Waaren schnell genug hin und her befördert werden, und die Frachtgelder billig bleiben mögen. Dazu gehört nicht wenig, und Lokalumstände erregen oft böse Hindernisse. Es ist und wird ein solches für die Aufnahme des Transitohandels in Kiel bleiben, daß die Gegend umher nicht Fuhrwerk genug hat, so lange die umliegenden Güter nur leibeigene Bewohner haben, welche sich mit Frachtfuhren nicht befassen können, noch dürfen. Dann aber bedarf es auch einer strengen Aufsicht, daß das Speditionswesen mit Ehrlichkeit, Sicherheit und mit möglichst geringen Nebenkosten fortgehe. In solchen Städten sind von Alters her viele Leute zu solchen Diensten angestellt, welche nicht wesentlich nothwendig sind, oder sind zu einem zu hohen Lohn für diejenigen Dienste berechtigt, deren der Transitohandel wirklich bedarf. Denn sorgfältige Ordnung ist freilich bei diesen Geschäften nöthig, damit alle Waaren zu treuen Händen gelangen, und die Frachtbriefe gehörig ausgestellt werden, welche bei der Landfracht die Stelle der Konnossemente in der Schiffahrt vertreten. Dabei kann ich die Anmerkung nicht unterdrücken, daß die Beispiele

von Dieberei und Veruntreuung bei Landfrachten viel seltener, als bei Schiffen, sind, ungeachtet ein Fuhrmann, der viele Meilen ohne Zeugen über Land fährt, sie viel leichter finden muß, als Seeleute in einem vollgepackten Schiffe, aus welchem sie nur im Hafen das Gestohlne auf die Seite bringen können. Auf Flußfahrten sind die Beispiele viel häufiger. Die Ursache scheint mir theils in der Lebensart eines Fuhrmanns, theils in diesem Umstande zu liegen: der Fuhrmann, welcher Waaren veruntreuet, kann die Schuld auf niemanden anders, höchstens auf seinen Knecht, werfen. Aber er kennt seine Knechte besser, und wechselt nicht oft mit ihnen; weiß auch, daß er keine Fracht da wieder findet, wo er oder seine Knechte sich verdächtig gemacht haben. Der Schiffer hingegen, welcher fast zu jeder Reise anderes Volk dinget, schiebt es auf dieses, und wird immer vorgeben, er habe nun sichere Leute ausgesucht.

§. 26.

Unabhängige Städte, deren Hauptgeschäfte die Spedition ist, werden freilich ähnliche Grundsätze in ihrer Handlungspolitik befolgen müssen. Sie werden insonderheit keine Stapelgerechtigkeit behaupten, und nicht auf den Eigenhandel halten können, wenn einmahl derselbe sich in einen Transitohandel verwandelt hat. Die Stadt Lübeck giebt davon ein merkwürdiges Beispiel. So lange sie das Haupt der Hanse war, trieb sie fast nur Eigenhandel, und bediente sich Hamburgs in einem grosen Theil desselben als eines Ab-

Lagerplatzes. Viele ihrer Statuten zweckten auch darauf ab. Als aber die Umstände sich änderten, und es allmählig dahin kam, daß sie hauptsächlich nur durch den Transitohandel blühete, hat sie diesem seine gänzliche Freiheit gelassen, und ihren alten auf den Eigenhandel sich beziehenden Verfassungen entsagt. Aber darin ist sie in dem alten Wege geblieben, daß sie jenen Handel unter der Last eines Zolles gelassen hat, welcher im Durchschnitt genommen 2 Prozent beträgt, die freilich mit großer Gelindigkeit gehoben werden; indeß zieht der Lübeckische Spediteur, nicht der Versender, den größten Vortheil davon. Bis an unsere Zeiten hat sie dabei bestehen können, weil die kurze und dabei wohlfeile Landfracht den Uebergang der Waaren aus der Nordsee in die Ostsee an diese Stadt festgehalten hat. Doch bemerkt sie nun schon manchen Verlust durch den Dänischen Kanal, durch welchen selbst ihre Schwesterstadt Hamburg aus der Ostsee alle diejenigen Waaren zu sich zieht und versendet, bei welchen die Rechnung ergiebt, daß der in Lübeck zu zahlende Zoll dabei erspart werden könne.

In Hamburg ist es gerade umgekehrt ergangen. Seitdem diese Stadt, vorzüglich durch das Ueberwandern der Antwerper am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, Kräfte gewann, und solche Kenntnisse gemeiner wurden, wie sie zum Eigenhandel erforderlich sind, ward dieser lange als der einzige angesehen, der Hamburg reich machen könnte. Im 17ten Jahrhundert ging die Handlungspolitik der Hamburger fast ganz auf diesen Zweck. Sie bewirkte noch bei den Kaisern Ferdi-

nand II. und Leopold I. die Befestigung ihrer bis dahin schwankenden Stapelgerechtigkeit in der möglich größten Ausdehnung. Man sehe mein Rostock betreffendes Gutachten S. 18 ff. in der Handlungsbibl. Bd. III. S. 18 ff. und meinen Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Aber nun entstand fast unter ihren Mauern eine Stadt, welche durch ihren Landesherrn zum Freihafen erklärt wurde. Es kam darauf an, allen Händeln sich auszusetzen und sie auszuführen, welche die Behauptung jener Stapelgerechtigkeit gegen dieselbe nach sich gezogen haben würde, oder das zu thun, was die Natur des Transitohandels erfordert, d. i. allen Zoll auf denselben aufzugeben. Letzteres ist geschehen, und Hamburg hat gewiß wohl daran gethan.

Sechstes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Schiffahrt.

§. 1.

Ich habe nicht vermeiden können, in demjenigen, was ich in dem 1sten Kap. des 4ten Buchs von der Schiffahrt überhaupt als einem Hülfsmittel der Handlung sagte, schon vieles von den geographischen und politischen Vortheilen eines Volks in Absicht auf die Schiffahrt zu sagen, werde nun aber hier unnütze Wiederholungen vermeiden. Für den Regenten hat die Schiffahrt nur Eine Seite. Sie gilt ihm als das erste

Hülfsmittel zur Belebung des inländischen Geldumlaufs, und zur Ausbreitung der Handlung seines Staats, wenn die Natur demselben die Lage gegeben hat, daß er dasselbe benutzen kann. Freilich ist die Schiffahrt ein Gewerbe, von welchem der Gewinn zweifelhafter ist, als von irgend einem andern, und das Werkzeug derselben, das Schiff, hat bei seiner grossen Kostbarkeit einen so veränderlichen Werth, als kaum irgend ein anderes Ding, das der Bürger eines Staates als einen Theil seines nutzbaren Eigenthums besitzt. Dies Gewerbe bedarf also mehr Ermunterungen, als irgend ein anderes. Der Regent muß daher alle mögliche Sorge anwenden, um den Gewinn desselben so groß, und insonderheit so gewiß für seine Unterthanen zu machen, als es nur immer bei der natürlichen Mißlichkeit desselben möglich ist.

§. 2.

Die erste natürliche sich darbietende Maßregel dazu ist, daß er seine Unterthanen leite, in dem Handel, den sie selbst treiben, eigene Schiffe oder nur die Schiffe ihrer Mitbürger zu gebrauchen. In vorigen Zeiten bedurfte es dazu keiner Aufmunterung und keiner Befehle. Der Kaufmann welcher über See handelte, that dies fast immer nur mit seinen eigenen Schiffen. Sein Schiff führte gemeiniglich nur seine Waaren, und brachte in seiner Rückfracht wenig andere mit, als die ihm eigenthümlich gehörten. Doch kam es schon damahls auf die besondere Thätigkeit an, in welcher ein handelnder Staat den andern übertraf. Der ganz aktive Handel der Hanseaten verschafft ihren Schiffen die Rückfracht

wie die Hinfracht. Sie ließen also denen Völkern, mit welchen sie handelten, nicht einmahl den Anlaß entstehen, die hanseatischen Häfen mit ihren Schiffen zu befahren. Insbesondere hielt ihre Handlungspolitik, die so lange sehr gewaltthätig war, als sie dazu die Kräfte fühlten, die Schiffe aller andern Europäer von der Ostsee ab. So etwas hat nun nicht mehr Statt, und kann für mindermächtige Staaten nicht wieder entstehen. Die Schifffahrt der handelnden Nationen durchkreuzt sich überhaupt so sehr, und der Kaufmann selbst folgt seinen Privatnutzen so gern in der Auswahl der Schiffe, die er mit seinem Handel beschäftigt, daß wirklich es einer besondern Aufmerksamkeit des Regenten bedarf, um es dabei zu erhalten, daß die Schiffe seines Volks auch nur in dessen Handlung vorzüglich ihre Beschäftigung und Verdienst finden.

Diese Aufmerksamkeit wird in neuern Zeiten fast von allen Regenten angewandt, deren Volk die See befährt. Frankreich hat seit langer Zeit ein Faßgeld (droit de tonneau) von 2 1/2 Livres auf die Tonne, d. i. 2000 Pfund, die ein Schiff in Fracht nehmen kann, festgesetzt; aber auch zu wenig Schiffe und Seeleute für seine sehr ausgedehnte Kauffahrt gehabt. Seine Monarchen konnten für ihre Seekriege nie auf mehr als 80,000 derselben rechnen, bei deren Anwendung auf den Flotten die Kauffahrtei immer gar sehr litt. Schweden hat durch Verfügungen, die den Brittischen sich nähern jedoch bei weiten nicht so hart für andere seefahrende Völker sind, nämlich durch das sogenannte Produktplakat vom J. 1724, seiner Seefahrt den ihr

aus seinem eignen Handel zufließenden Vortheil gesichert. Portugal hat allererst vor wenig Jahren die Schiffe der Nation mit einem Vortheil von 5 Prozent im Zoll begünstigt, wird aber auch selbst im Frieden nicht eher Vortheile davon ziehen, als wenn es mehr Schiffe und Seeleute hat, die jetzt kaum zahlreich genug für seine Kauffahrt auf Brasilien sind. In beiden ist es bisher noch zu sehr unter dasjenige herabgesunken, was es vor zwei Jahrhunderten war. Großbritanien ist am weitesten darin gegangen, da es durch seine 1651 festgesetzte und 1660 bestätigte Navigationsakte den Schiffen aller fremden Nationen seine Häfen gewissermaßen geschlossen hat. Denn wenn es gleich ihnen erlaubt, die Waare ihres Landes zu ihm überzuführen, so nimmt es ihnen durch das Verbot, keine einheimische Güter oder die seiner Kolonien aus Brittischen Häfen zurückzunehmen, den Vortheil der Rückfracht, ohne welchen in den Umständen unsrerer Zeit die Schiffahrt überhaupt dem Eigner eines Schiffes nicht lange einträglich bleiben kann.

§. 3.

Die Brittische Navigationsakte (s. die Geschichte derselben von mir zum zweitenmahl ausgearbeitet in der Handlungsbiblioth. Bd. II. S. 630 ff.) ist freilich die gewisseste Maßregel, die ein Staat nehmen kann, um sich nicht nur allen Vortheil der aus seiner eigenen Handlung für seine Schiffahrt entstehen kann, eigen zu machen, sondern auch sich in den Genuß des Gewinns der Schiffahrt auf fremde Staaten zu set-

sen. Sie ist aber auch die gewaltthätigste Maßregel der Handlungspolitik. Wäre es möglich, daß alle andern seefahrenden Nationen sie nachahmten, so würde der Gewinn von der Fracht für jedes Schiff im Durchschnitt auf die Hälfte herabgesetzt, oder, weil doch die Seefahrt nicht ganz aufhören kann, ein jeder Schiffer genöthigt werden, seine Hinfracht aus dem Hafen, dem er angehört, sehr zu erhöhen, um bestehen zu können, weil er auf keine Rückfracht rechnen darf. Welch ein schweres Hinderniß der Handlung würde nicht daraus entstehen! Man sehe meine angef. Abhandlung, insonderheit von S. 654 an, wo ich die Ursachen zusammengestellt habe, weswegen andere seefahrende Völker nicht die billige Vergeltung in Festsetzung ähnlicher Verordnungen genommen haben, oder haben nehmen können. Dieß ist nun freilich ein Glück für die Handlung überhaupt. Indessen fahren die Britten fortdauernd in demselben Wege fort, und schmälern die Vortheile anderer Völker, welche sie ihnen in jener Akte noch übrig gelassen, oder ihnen durch besondere Verträge erlaubt haben. Man lese ebendaselbst die Geschichte der besondern Akten, durch welche Karl II. die drei Hansestädte und Danzig von der Navigationsakte zwar befreiete, aber auch, wie durch so viele neue Parlamentsakten, der Vortheil für diese Begnadigung den Hamburgern insbesondere in den für die Schifffahrt einträglichsten Waaren geschmälert wird.

§. 4.

Indessen zeigt sich genugsam, daß durch die gelindern Verfügungen anderer Staaten allein nur ein Theil

von demjenigen erlangt wird, was dabei zum Zweck gesetzt war. Es sind derer Umstände so viele, die es hindern, daß ein Volk auch nicht einmahl die von seiner eigenen Handlung gehofften Vortheile für seine Schiffahrt ziehen kann. So hat z. B. Frankreich, schon zur Zeit der Monarchie, das Faßgeld allen denen Nationen erlassen müssen, deren Handlung auf seine Häfen ihm angenehm und wichtig ist. Es hat durch so viele Ermunterungen bisher seine Seefahrt auf die nordischen Häfen auch in Friedenszeit nicht so vermehrt gesehen, als es gewiß erwartete. Die Hauptursache davon scheint mir zu sein, daß dieser Nation, welcher bei der grosen und mannichfaltigen Fruchtbarkeit ihres Bodens die Materialien zum Schiffsbau so sehr fehlen, die Schiffe zu kostbar im Bau werden, und sie daher sich begnügen muß, nur Schiffe genug für ihre Küsten, ihre Koloniefahrt und den Levantischen Handel zu besitzen. Ja, sie kann es nicht einmahl dahin bringen, daß ihre Schiffe nur die Hinfracht auf den Häfen der Britten mit Vortheil machen könnten, welchen sie das Faßgeld, wie billig, nicht erlassen hat. Die Ursache liegt darin, daß die Brittischen und Irländischen Schiffe, welche Französische Produkte, insonderheit Weine, holen, immer eine volle Hinfracht auf die Französischen Häfen, und wären es auch nur Steinkohlen, mitnehmen können. Diese leztern bringen ihn mehr ein, als das Faßgeld kostet, sie können daher die Rückfracht immer wohlfeiler geben, als der Französische Schiffer, welcher nur die Hinfracht gewinnen kann, und mit Ballast wieder zurück segeln muß. Auch von Portugiesischen Schiffen sieht

man seit jener Begünstigung wenige mehr in dem Hamburgischen Hafen ankommen; doch vermehrt sich deren Fahrt auf die Ostsee. Schweden hat noch bisher die Vortheile seiner oben erwähnten Verfügung ohne andere Unterbrechung, als in Kriegszeiten, genossen.

Anmerkung.

Ich lasse dieses so stehen, wie ich es vor bald sieben Jahren schrieb. Hat gleich seitdem der jetzige Krieg alles zerrüttet, so wird doch zu hoffen sein, daß der Seehandel, wo nicht ganz in den vorigen Gang kommen, doch sich seinem ehemahligen Zustande wieder nähern werde, und daß die seefahrenden Nationen in solchen Verfügungen nicht viel ändern werden, bei welchen sie sich bisher wohl befunden haben. Diejenigen aber, welche bisher in Friedenszeiten die erwartete Wirkung nicht gehabt haben, werden sie auch dann nicht haben. In diesen möchten dann Aenderungen vorfallen, welche ich nicht voraus sagen kann.

§. 5.

Die Kriegsvorfälle stören nicht nur oft ein Volk in dem Genuß der Schiffahrt für seine eigene Handlung, sondern wirken auch in die Friedenszeit hinaus. Dies hat Frankreich, insonderheit in Ansehung der von ihm so sehr gewünschten nordischen Seefahrt erfahren, die, wenn sie im Frieden zu einiger Höhe gelangt ist, in jedem Seekriege mit den Britten ganz und gar wieder niedergeschlagen wird, so daß auch kein Französisches Kauffahrteischiff sich noch durch den Kanal

wagen kann. Hierin ist ihm die Natur selbst zuwider. Ich habe es nun schon dreimahl erlebt, daß die Koloniehandlung von Havre de Grace und die Seehandlung zwischen demselben und Hamburg in den lebhaftesten Gang gekommen und wieder niedergeschlagen ist. Der Weg dorthin ist kürzer, die Fahrt kann mit kleinern Schiffen betrieben werden, von welchen man Beispiele hat, daß sie sieben Reisen in Einem Jahre machten. Der Kaufmann unserer Gegend kann also die kommittirten Kolonienwaaren von dorther geschwinder auf sein Lager bekommen, als von den entfernteren Französischen Häfen und auf größern Schiffen. Allein, sobald ein Seekrieg ausbricht, ist auch der kleine Theil des Kanals durch welchen ein Schiff auf Havre de Grace segeln muß, zu unsicher für dasselbe, und aller Koloniehandel dieses Platzes hört auf.

Das alles war in frühern Zeiten anders, als jetzt. Wenn eine seefahrende Nation in Krieg gerieth, so mußte sie dennoch ihre Schiffe auf die See wagen, wollte sie anders ihren Handel fortsetzen. Denn eines Theils boten sich ihr nicht die Schiffe anderer Nationen für ihre Frachten an; andern Theils entschied die Assekuranz, die damahls minder gewöhnlich war, nicht so, wie jetzt, in denen Ueberlegungen, die der Kaufmann macht, wenn er seine Waare in mißlichen Zeitumständen über die See wagt. Jetzt aber hat jedes Schiff den Vorzug unter denen, die zu gleicher Zeit in Ladung liegen, für welches der Assekuradör weniger Prämie fodert. Ehemahls ließ der in Krieg gerathene Staat seine Schiffe sich in Flotten sammeln, und durch

von Dieberei und Veruntreuung bei Landfrachten viel seltener, als bei Schiffen, sind, ungeachtet ein Fuhrmann, der viele Meilen ohne Zeugen über Land fährt, sie viel leichter finden muß, als Seeleute in einem voll gepackten Schiffe, aus welchem sie nur im Hafen das Gestohlne auf die Seite bringen können. Auf Flußfahrten sind die Beispiele viel häufiger. Die Ursache scheint mir theils in der Lebensart eines Fuhrmanns, theils in diesem Umstande zu liegen: der Fuhrmann, welcher Waaren veruntreuet, kann die Schuld auf niemanden anders, höchstens auf seinen Knecht, werfen. Aber er kennt seine Knechte besser, und wechselt nicht oft mit ihnen; weiß auch, daß er keine Fracht da wieder findet, wo er oder seine Knechte sich verdächtig gemacht haben. Der Schiffer hingegen, welcher fast zu jeder Reise anderes Volk dinget, schiebt es auf dieses, und wird immer vorgeben, er habe nun sichere Leute ausgesucht.

§. 26.

Unabhängige Städte, deren Hauptgeschäfte die Spedition ist, werden freilich ähnliche Grundsätze in ihrer Handlungspolitik befolgen müssen. Sie werden insonderheit keine Stapelgerechtigkeit behaupten, und nicht auf den Eigenhandel halten können, wenn einmahl derselbe sich in einen Transitohandel verwandelt hat. Die Stadt Lübeck giebt davon ein merkwürdiges Beispiel. So lange sie das Haupt der Hanse war, trieb sie fast nur Eigenhandel, und bediente sich Hamburgs in einem grossen Theil desselben als eines Ab-

Lagerplatzes. Viele ihrer Statuten zweckten auch darauf ab. Als aber die Umstände sich änderten, und es allmählig dahin kam, daß sie hauptsächlich nur durch den Transitohandel blühete, hat sie diesem seine gänzliche Freiheit gelassen, und ihren alten auf den Eigenhandel sich beziehenden Verfassungen entsagt. Aber darin ist sie in dem alten Wege geblieben, daß sie jenen Handel unter der Last eines Zolles gelassen hat, welcher im Durchschnitt genommen 2 Prozent beträgt, die freilich mit großer Gelindigkeit gehoben werden; indeß zieht der Lübeckische Spediteur, nicht der Versender, den größten Vortheil davon. Bis an unsere Zeiten hat sie dabei bestehen können, weil die kurze und dabei wohlfeile Landfracht den Uebergang der Waaren aus der Nordsee in die Ostsee an diese Stadt festgehalten hat. Doch bemerkt sie nun schon manchen Verlust durch den Dänischen Kanal, durch welchen selbst ihre Schwesterstadt Hamburg aus der Ostsee alle diejenigen Waaren zu sich zieht und versendet, bei welchen die Rechnung ergiebt, daß der in Lübeck zu zahlende Zoll dabei erspart werden könne.

In Hamburg ist es gerade umgekehrt ergangen. Seitdem diese Stadt, vorzüglich durch das Ueberwandern der Antwerper am Ende des sechzehnten Jahrhunderts, Kräfte gewann, und solche Kenntnisse gemeiner wurden, wie sie zum Eigenhandel erforderlich sind, ward dieser lange als der einzige angesehen, der Hamburg reich machen könnte. Im 17ten Jahrhundert ging die Handlungspolitik der Hamburger fast ganz auf diesen Zweck. Sie bewirkte noch bei den Kaisern Ferdi-

nand II. und Leopold I. die Befestigung ihrer bis dahin schwankenden Stapelgerechtigkeit in der möglich größten Ausdehnung. Man sehe mein Rostock betreffendes Gutachten S. 18 ff. in der Handlungsbibl. Bd. III. S. 18 ff. und meinen Versuch einer Geschichte der Hamburgischen Handlung. Aber nun entstand fast unter ihren Mauern eine Stadt, welche durch ihren Landesherrn zum Freihafen erklärt wurde. Es kam darauf an, allen Händeln sich auszusetzen und sie auszuführen, welche die Behauptung jener Stapelgerechtigkeit gegen dieselbe nach sich gezogen haben würde, oder das zu thun, was die Natur des Transitohandels erfordert, d. i. allen Zoll auf denselben aufzugeben. Letzteres ist geschehen, und Hamburg hat gewiß wohl daran gethan.

Sechstes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Schiffahrt.

§. 1.

Ich habe nicht vermeiden können, in demjenigen, was ich in dem 1sten Kap. des 4ten Buchs von der Schiffahrt überhaupt als einem Hülfsmittel der Handlung sagte, schon vieles von den geographischen und politischen Vortheilen eines Volks in Absicht auf die Schiffahrt zu sagen, werde nun aber hier unnütze Wiederholungen vermeiden. Für den Regenten hat die Schiffahrt nur Eine Seite. Sie gilt ihm als das erste

Hülfsmittel zur Belebung des inländischen Geldumlaufs, und zur Ausbreitung der Handlung seines Staats, wenn die Natur demselben die Lage gegeben hat, daß er dasselbe benutzen kann. Freilich ist die Schiffahrt ein Gewerbe, von welchem der Gewinn zweifelhafter ist, als von irgend einem andern, und das Werkzeug desselben, das Schiff, hat bei seiner grossen Kostbarkeit einen so veränderlichen Werth, als kaum irgend ein anderes Ding, das der Bürger eines Staates als einen Theil seines nutzbaren Eigenthums besitzt. Dies Gewerbe bedarf also mehr Ermunterungen, als irgend ein anderes. Der Regent muß daher alle mögliche Sorge anwenden, um den Gewinn desselben so groß, und insonderheit so gewiß für seine Unterthanen zu machen, als es nur immer bei der natürlichen Mißlichkeit desselben möglich ist.

§. 2.

Die erste natürliche sich darbietende Maßregel dazu ist, daß er seine Unterthanen leite, in dem Handel, den sie selbst treiben, eigene Schiffe oder nur die Schiffe ihrer Mitbürger zu gebrauchen. In vorigen Zeiten bedurfte es dazu keiner Aufmunterung und keiner Befehle. Der Kaufmann welcher über See handelte, that dies fast immer nur mit seinen eigenen Schiffen. Sein Schiff führte gemeiniglich nur seine Waaren, und brachte in seiner Rückfracht wenig andere mit, als die ihm eigenthümlich gehörten. Doch kam es schon damahls auf die besondere Thätigkeit an, in welcher ein handelnder Staat den andern übertraf. Der ganz aktive Handel der Hanseaten verschafft ihren Schiffen die Rückfracht

wie die Hinfracht. Sie liessen also denen Völkern, mit welchen sie handelten, nicht einmahl den Anlaß entstehen, die hanseatischen Häfen mit ihren Schiffen zu befahren. Insbesondere hielt ihre Handlungspolitik, die so lange sehr gewaltthätig war, als sie dazu die Kräfte fühlten, die Schiffe aller andern Europäer von der Ostsee ab. So etwas hat nun nicht mehr Statt, und kann für mindermächtige Staaten nicht wieder entstehen. Die Schiffahrt der handelnden Nationen durchkreuzt sich überhaupt so sehr, und der Kaufmann selbst folgt seinen Privatnutzen so gern in der Auswahl der Schiffe, die er mit seinem Handel beschäftigt, daß wirklich es einer besondern Aufmerksamkeit des Regenten bedarf, um es dabei zu erhalten, daß die Schiffe seines Volks auch nur in dessen Handlung vorzüglich ihre Beschäftigung und Verdienst finden.

Diese Aufmerksamkeit wird in neuern Zeiten fast von allen Regenten angewandt, deren Volk die See befährt. Frankreich hat seit langer Zeit ein Faßgeld (droit de tonneau) von 2 1/2 Livres auf die Tonne, d. i. 2000 Pfund, die ein Schiff in Fracht nehmen kann, festgesetzt; aber auch zu wenig Schiffe und Seeleute für seine sehr ausgedehnte Kauffahrt gehabt. Seine Monarchen konnten für ihre Seekriege nie auf mehr als 80,000 derselben rechnen, bei deren Anwendung auf den Flotten die Kauffahrtei immer gar sehr litt. Schweden hat durch Verfügungen, die den Brittischen sich nähern jedoch bei weiten nicht so hart für andere seefahrende Völker sind, nämlich durch das sogenannte Produktplakat vom J. 1724, seiner Seefahrt den ihr

aus seinem eignen Handel zufliessenden Vortheil gesichert. Portugal hat allererst vor wenig Jahren die Schiffe der Nation mit einem Vortheil von 5 Prozent im Zoll begünstigt, wird aber auch selbst im Frieden nicht eher Vortheile davon ziehen, als wenn es mehr Schiffe und Seeleute hat, die jetzt kaum zahlreich genug für seine Kauffahrt auf Brasilien sind. In beiden ist es bisher noch zu sehr unter dasjenige herabgesunken, was es vor zwei Jahrhunderten war. Großbritanien ist am weitesten darin gegangen, da es durch seine 1651 festgesetzte und 1660 bestätigte Navigationsakte den Schiffen aller fremden Nationen seine Häfen gewissermaßen geschlossen hat. Denn wenn es gleich ihnen erlaubt, die Waare ihres Landes zu ihm überzuführen, so nimmt es ihnen durch das Verbot, keine einheimische Güter oder die seiner Kolonien aus Brittischen Häfen zurückzunehmen, den Vortheil der Rückfracht, ohne welchen in den Umständen unsrerer Zeit die Schiffahrt überhaupt dem Eigner eines Schiffes nicht lange einträglich bleiben kann.

§. 3.

Die Brittische Navigationsakte (s. die Geschichte derselben von mir zum zweitenmahl ausgearbeitet in der Handlungsbibliothek. Bd. II. S. 630 ff.) ist freilich die gewisseste Maßregel, die ein Staat nehmen kann, um sich nicht nur allen Vortheil der aus seiner eigenen Handlung für seine Schiffahrt entstehen kann, eigen zu machen, sondern auch sich in den Genuß des Gewinns der Schiffahrt auf fremde Staaten zu sei-

sen. Sie ist aber auch die gewaltthätigste Maßregel der Handlungspolitik. Wäre es möglich, daß alle andern seefahrenden Nationen sie nachahmten, so würde der Gewinn von der Fracht für jedes Schiff im Durchschnitt auf die Hälfte herabgesetzt, oder, weil doch die Seefahrt nicht ganz aufhören kann, ein jeder Schiffer genöthigt werden, seine Hinfracht aus dem Hafen, dem er angehört, sehr zu erhöhen, um bestehen zu können, weil er auf keine Rückfracht rechnen darf. Welch ein schweres Hinderniß der Handlung würde nicht daraus entstehen! Man sehe meine angef. Abhandlung, insonderheit von S. 654 an, wo ich die Ursachen zusammengestellt habe, weswegen andere seefährende Völker nicht die billige Vergeltung in Festsetzung ähnlicher Verordnungen genommen haben, oder haben nehmen können. Dieß ist nun freilich ein Glück für die Handlung überhaupt. Indessen fahren die Britten fortdauernd in demselben Wege fort, und schmälern die Vortheile anderer Völker, welche sie ihnen in jener Akte noch übrig gelassen, oder ihnen durch besondere Verträge erlaubt haben. Man lese ebendaselbst die Geschichte der besondern Akten, durch welche Karl II. die drei Hansestädte und Danzig von der Navigationsakte zwar befreiete, aber auch, wie durch so viele neue Parlamentsakten, der Vortheil für diese Begnadigung den Hamburgern insbesondere in den für die Schifffahrt einträglichsten Waaren geschmälert wird.

§. 4.

Indessen zeigt sich genugsam, daß durch die gelindern Verfügungen anderer Staaten allein nur ein Theil

von demjenigen erlangt wird, was dabei zum Zweck gesetzt war. Es sind deren Umstände so viele, die es hindern, daß ein Volk auch nicht einmahl die von seiner eigenen Handlung gehofften Vortheile für seine Schiffahrt ziehen kann. So hat z. B. Frankreich, schon zur Zeit der Monarchie, das Faßgeld allen denen Nationen erlassen müssen, deren Handlung auf seine Häfen ihm angenehm und wichtig ist. Es hat durch so viele Ermunterungen bisher seine Seefahrt auf die nordischen Häfen auch in Friedenszeit nicht so vermehrt gesehen, als es gewiß erwartete. Die Hauptursache davon scheint mir zu sein, daß dieser Nation, welcher bei der grosen und mannichfaltigen Fruchtbarkeit ihres Bodens die Materialien zum Schiffsbau so sehr fehlen, die Schiffe zu kostbar im Bau werden, und sie daher sich begnügen muß, nur Schiffe genug für ihre Küsten, ihre Koloniefahrt und den Levantischen Handel zu besitzen. Ja, sie kann es nicht einmahl dahin bringen, daß ihre Schiffe nur die Hinfracht auf den Häfen der Britten mit Vortheil machen könnten, welchen sie das Faßgeld, wie billig, nicht erlassen hat. Die Ursache liegt darin, daß die Brittischen und Irländischen Schiffe, welche Französische Produkte, insonderheit Weine, holen, immer eine volle Hinfracht auf die Französischen Häfen, und wären es auch nur Steinkohlen, mitnehmen können. Diese letztern bringen ihn mehr ein, als das Faßgeld kostet, sie können daher die Rückfracht immer wohlfeiler geben, als der Französische Schiffer, welcher nur die Hinfracht gewinnen kann, und mit Ballast wieder zurück segeln muß. Auch von Portugiesischen Schiffen sieht

man seit jener Begünstigung wenige mehr in dem Hamburgischen Hafen ankommen; doch vermehrt sich deren Fahrt auf die Ostsee. Schweden hat noch bisher die Vortheile seiner oben erwähnten Verfügung ohne andere Unterbrechung, als in Kriegszeiten, genossen.

Anmerkung.

Ich lasse dieses so stehen, wie ich es vor halb sieben Jahren schrieb. Hat gleich seitdem der jetzige Krieg alles zerrüttet, so wird doch zu hoffen sein, daß der Seehandel, wo nicht ganz in den vorigen Gang kommen, doch sich seinem ehemahligen Zustande wieder nähern werde, und daß die seefahrenden Nationen in solchen Verfügungen nicht viel ändern werden, bei welchen sie sich bisher wohl befunden haben. Diejenigen aber, welche bisher in Friedenszeiten die erwartete Wirkung nicht gehabt haben, werden sie auch dann nicht haben. In diesen möchten dann Aenderungen vorfallen, welche ich nicht voraus sagen kann.

§. 5.

Die Kriegsvorfälle stören nicht nur oft ein Volk in dem Genuß der Schiffahrt für seine eigene Handlung, sondern wirken auch in die Friedenszeit hinaus. Dies hat Frankreich, insonderheit in Ansehung der von ihm so sehr gewünschten nordischen Seefahrt erfahren, die, wenn sie im Frieden zu einiger Höhe gelangt ist, in jedem Seekriege mit den Britten ganz und gar wieder niedergeschlagen wird, so daß auch kein Französisches Kauffahrteischiff sich noch durch den Kanal

wagen kann. Hierin ist ihm die Natur selbst zuwider. Ich habe es nun schon dreimahl erlebt, daß die Koloniehandlung von Havre de Grace und die Seehandlung zwischen demselben und Hamburg in den lebhaftesten Gang gekommen und wieder niedergeschlagen ist. Der Weg dorthin ist kürzer, die Fahrt kann mit kleinern Schiffen betrieben werden, von welchen man Beispiele hat, daß sie sieben Reisen in Einem Jahre machten. Der Kaufmann unserer Gegend kann also die kommittirten Koloniewaaren von dorther geschwinder auf sein Lager bekommen, als von den entfernteren Französischen Häfen und auf größern Schiffen. Allein, sobald ein Seekrieg ausbricht, ist auch der kleine Theil des Kanals, durch welchen ein Schiff auf Havre de Grace segeln muß, zu unsicher für dasselbe, und aller Koloniehandel dieses Platzes hört auf.

Das alles war in frühern Zeiten anders, als jetzt. Wenn eine seefahrende Nation in Krieg gerieth, so mußte sie dennoch ihre Schiffe auf die See wagen, wollte sie anders ihren Handel fortsetzen. Denn eines Theils boten sich ihr nicht die Schiffe anderer Nationen für ihre Frachten an; andern Theils entschied die Assekuranz, die damahls minder gewöhnlich war, nicht so, wie jetzt, in denen Ueberlegungen, die der Kaufmann macht, wenn er seine Waare in mißlichen Zeitumständen über die See wagt. Jetzt aber hat jedes Schiff den Vorzug unter denen, die zu gleicher Zeit in Ladung liegen, für welches der Assekuradör weniger Prämie fodert. Ehemahls ließ der in Krieg gerathene Staat seine Schiffe sich in Flotten sammeln, und durch

bewehrte Schiffe sie begleiten. Da mußten dann die Schiffe, welche einerlei Bestimmung hatten, sich sammeln, und abwarten, bis eine der Begleitung werthe Zahl segelfertig ward. Das aber verträgt sich in dem jetzigen Gange der Handlung nicht mit den Spekulationen eines Kaufmanns, bei deren Ausführung jeder Zeitverlust ihn verlegen macht. Nur bei einer so lebhaften Schiffahrt, und mit einer so zahlreichen Seemacht, wie die Großbritannische, kann der Kaufmann auf die Konvoyen der Schiffe so rechnen, daß ihm daraus kein erheblicher Zeitverlust entsteht, und daß ihm seine Spekulation nicht vereitelt wird. In dem vorigen Jahre 1798 war es zu wenig für die Kaufmannschaft, für die Seefahrt von London und von Hull her auf die Elbe, daß die Regierung monatlich eine Konvoy versprach. Man verlangte eine solche zweimahl im Monat, und dem Brittischen Kaufmann geschah sein Wille bis zu Anfang des Winters. Man sehe davon meinen Brief an den Französischen Direktor Rewbel des Anhangs der politischen Briefe zu meinem kaufm. Briefsteller. Dahin aber wird es nie eine seefahrende Nation bringen, sondern da mag der Kaufmann froh sein, wenn er alle zwei oder drei Monate auf eine Konvoy für sein Schiff rechnen kann.

§. 6.

Jedes Volk, das Kolonien hat, hält von allen Theilen der Schiffahrt zum Behuf des Eigenhandels die Schiffahrt auf seine Kolonien am festesten an sich. Diese einer andern Nation frei geben, würde ebensoviel sein, als derselben den eignen Koloniehandel

selbst schenken, und alle Vortheile aufgeben, die derselbe für das Mutterland hat. Dennoch aber kann fast keine Nation es ganz dabei erhalten. Die Kontrebande thut der Schiffahrt, wie dem Handel jedes Mutterlandes auf die Kolonien, gewaltigen Eintrag. Spanien muß alle diejenigen Schiffe sich willkommen sein lassen, welche seinen Kolonien Neger zuführen, aber auch durch eine natürliche Folge Nachsicht gegen deren Kontrebande brauchen. Die Antillen sind überhaupt in einem großen Bedürfniß vieler Dinge, welche ihnen die Nordamerikaner, wo nicht allein, doch vorzüglich, und unter geringern Preisen zuführen können, z. B. Pferde, Bauholz, Stabholz und Lebensmittel. Daran knüpften aber diese schon lange einen Handel mit Waaren jeder andern den Pflanzern angenehmen Art, und nahmen einen großen Vorrath von Produkten der Kolonien als Bezahlung zurück. Spanien bewirkte nach dem Frieden von 1763 ein Verbot dieser Schiffahrt auf seine Kolonien, und dieß ward eine Ursache mehr, welche die Empörung vorbereitete, nach welcher jenes Volk dies Gewerbe jetzt viel freier und lebhafter trieb, bis die Französische im Jahre 1798 entstandene unbeschränkte Kaperei dieselbe so sehr gestört hat, wiewol es jene dennoch nicht aufgiebt. Der Krieg stört dann auch allerdings diese Schiffahrt. Noch immer haben jedoch die Staaten die Fahrt auf ihre Kolonien auch mitten im Kriege ganz an sich zu halten gesucht. Doch mußten sie in dem letzten Kriege alle nacheinander thun, was sie sonst niemahls gethan hatten, und thun es zum Theil jetzt wieder. Holland fieng an, ließ den Schiffen neutraler Flaggen die Fahrt auf seine

Kolonien frei. Frankreich folgte nach, und zuletzt sogar England, seiner Navigationsakte ungeachtet. Sie mußten einander folgen. Denn jede dieser Nationen konnte schon um so viel wohlfeiler seine Koloniewaaren in seine Häfen bekommen und wieder ausführen, je früher sie die Fahrt dahin frei gab, und fremde Schiffe zu benutzen anfing. Freilich kam es dann auch bald dahin, daß so manches Schiff aus den im Krieg begriffenen Staaten nur eine neutrale Flagge mit dem dazu gehörigen Zertifikat kaufte, sich damit auf die See wagte, aber von den feindlichen Kapern aufgebracht ward. Man wird sich lange erinnern, was es damahls hieß, ein Schiff Ostendisiren, und die Assekuradöre werden mit Schmerz daran denken, wie viel die Ostendisirten Schiffe ihnen gekostet haben. Daß auch überhaupt, und warum dieser Gang des Koloniehandels für die neutralen Staaten am Ende sehr nachtheilig ausfiel, habe ich bereits an einem andern Orte gesagt. Von denen Zerrüttungen, welche der jetzige Krieg in dieser, wie in der ganzen Seefahrt der neutralen Staaten, entstehen gemacht hat, s. man den 90sten Zusatz.

§. 7.

Noch ein wichtiger Umstand verhindert jetzt manchen Staat, seine eigene Handlung mit eigenen Schiffen zu betreiben. Dieser ist die Seeräuberei der bekannten Afrikanischen Staaten. Die kurze Geschichte von dem Entstehen dieser Seeräuberei und der theils erzwungenen, theils mit Geld erkauften, doch immer nur durch Geschenke erneuerbaren Friedenstraktate

mit denselben sehe man in m. Geschichte der Welthändel bei dem J. 1682, in der 3ten Aufl. S. 209. ff. Jetzt sind es denn noch die meisten Italienischen Staaten, Portugall, und im Norden Rußland, Preußen, nach einem neuen Friedensbruch nun wieder Holland, und die drei Hansestädte nebst Danzig, deren Seefahrt in das Mittelländische Meer durch diese Seeräuber vereitelt wird. Auch die Nordamerikaner litten unter diesem Uebel seit ihrer Losreißung von Großbritannien, dessen Flagge sie ehemahls schützte. Auf die so natürliche Frage, warum die grosen Seemächte Europens diese kleinen Staaten nicht zu einem allgemeinen Frieden nöthigen, ist die Antwort zwar die richtige: deswegen nicht, um ihren Unterthanen die Frachtfahrt zum Dienst der benannten noch nicht zum Frieden gelangten Nationen zu erhalten. Aber auch selbst jene Staaten, insonderheit Algier, werden immer mehr unwillig, neue Verträge einzugehen, weil es ihnen zuletzt an Gegenständen ihrer Seeräuberei fehlen würde, welche ihnen nebst den Geschenken der christlichen Staaten statt aller Gewerbe gilt. Indeß haben die Nationen, welche einen Frieden mit denselben zu Stande brachten, wenigstens dafür gesorgt, daß die Fahrt der noch unfreien Schiffe auf ihre Häfen diesseits des Cabo Finisterre sicher bleibt, indem sie alle es zur Hauptbedingung ihrer Traktaten gemacht haben, daß keiner dieser Seeräuber, die sonst selbst bis Island hinauf im Norden kreuzten, diesseits jenes Vorgebirges erscheinen darf. Einen völlig so wichtigen Dienst leistet Portugall denselben durch das beständige Kreuzen einer Eskadre vor der Straße von

Gibraltar, um seine Fahrt auf Brasilien zu sichern. Es können daher unfreie Schiffe sich noch bis Lissabon wagen.

Bevor Dänemark und Schweden mit diesen Seeräubern Frieden geschlossen hatten, zwang die Noth gewissermaßen die Hamburger und andere nordische Staaten, ihre Schiffe in die Mittelländische See zu wagen, zumahl wenn Kriege im Norden Europens die Flagge der Engländer und Holländer unfrei machten. Als aber um das Jahr 1745 zwölf Hamburgische Schiffe kurz nach einander von den Algierern genommen wurden, stieg die Assekuranz auf dieselben so hoch, daß die Hamburgische Flagge sich seitdem nicht mehr im Mittelländischen Meere gezeigt hat. Denn auch selbst der Rheder, der sein Schiff dahin wagen wollte, würde keine Ladung finden, und, wenn er es stark genug zum Widerstande ausrüsten und bemannen wollte, so würde dies allen Vortheil von der Fracht wegnehmen.

§. 8.

Weil nun durch alle diese Umstände so mancher handelnde Staat gehindert wird, seine eigene Handlung mit eigenen Schiffen zu treiben, so ist jetzt mehr als jemahls die Frachtfahrt im Dienst anderer Völker ein gewinnvolles Gewerbe derjenigen, welche durch die Buch 4. Kap. 1. §. 9. ff. angegebenen Vortheile, oder durch ihre Sparsamkeit sich in Stand setzen, eine zahlreiche Kauffahrt zu treiben, oder die wohlfeilste Fracht einzuwilligen. Freilich wirken denselben die §. 2. und 3. erwähnten Verfügungen sehr entgegen, aber ich habe an

eben dem Orte derer Hindernisse erwähnt, welche eben diesen entgegen stehen, und will nur überhaupt anmerken, daß die Assekuranz mehr als alles darüber entscheidet. Wenn der Versicherer den Ausspruch thut, daß er auf ein Schiff Einer Nation nicht anders als 2 oder 3 Prozent theurer, als auf das einer andern, zeichnen wolle, so ist es auch nicht einmahl genug, daß der Schiffer seine Fracht um so viele Prozente wohlfeiler zu geben sich erbietet. Denn selbst dem Kaufmann ist es nicht genug, sich vor Verlust sicher gestellt zu haben, sondern er wählt für sich auch den Schiffer, der seine Waare sicherer und zu rechter Zeit für seine Spekulation überführt.

§. 9.

Darin liegt auch ein Haupthinderniß wider das Aufblühen der Schiffahrt irgend einer Nation in einem neuen Wege. Man weiß, daß solche Schiffer der Gegenden und Meere noch unkundig sind. Der Assekuradör fodert dem zufolge z. B. von einem Portugiesischen Schiffer, der auf die Ostsee segelt, gewiß einige Prozente mehr, als von einem Holländer oder Hamburger. Noch schlimmer aber ist es, und wirkt auf längere Zeit, wenn die Schiffer einer Nation in dem bösen Ruf sind, daß sie ihr Werk schlecht verstehen. Noch vor einigen Jahren bestand eine fast allgemeine Beredung unter den Hamburgischen Assekuradören, nicht mehr auf die Schiffe eines gewissen nordischen Staats zu zeichnen, da nicht leicht Eines unter fünf Schiffen desselben ohne Schiffbruch, oder ohne schwere Averei seine Reise machte, weil

die Schiffer unwissend, und die Schiffe schlecht gebaut waren.

Es ist also kein unwichtiger Gegenstand der Handlungspolitik, daß der Regent oder seine Minister für gute Navigationsschulen sorgen, und auch eine gewisse Aufsicht auf den Bau der Schiffe bestellen, daß sie nicht von zu schlechtem Holze und mit zu großer Ersparung in den nöthigen Materialien gebauet werden. Alle Schiffe sehen gleich gut und fest aus, wenn sie vom Stapel laufen. Aber wer oft Schiffe bauen sieht, wird bald bemerken, welch ein großer Unterschied darin sei.

§. 10.

In unsern Zeiten werden die Seekriege auch der Frachtfahrt derjenigen Nationen sehr hinderlich, welche nicht an denselben Theil nehmen. Es ist natürlich und dem Rechte des Krieges gemäß, daß kein Schiff eines friedlichen Volkes dem bekriegten fertige Bedürfnisse des Land- und Seekrieges zuführen dürfe, wol aber Materialien, deren Anwendung zu andern Bedürfnissen eben so gut, als zu denen des Krieges Statt hat, z. B. Eisen, Holz, Hanf u. d. gl. Holland erlangte das Recht dazu von England, als eine Bedingung in dem Frieden zu Breda im Jahr 1667 nach einem mit den Britten geführten glücklichen Kriege. Und doch ward die Ueberführung solcher Waaren aus der Ostsee nach Frankreich 113 Jahre später eine Ursache des Krieges, mit welchem die V. Niederlande von den Britten angegriffen wurden. Und wie manches friedlich handelnde Schiff anderer Nationen ist von diesem übermüthigen Volke in

dessen letzten Seekriegen unter ähnlichen Vorwänden in dessen Häfen eingeschleppt, grundlosen Untersuchungen unterworfen, und zuletzt ohne allen Ersatz der Kosten und des durch den Verzug erlittenen Verlustes an Volksmiethe und Kost, und an verderblichen Waaren, entlassen worden. Mir ist ein Vorfall dieser Art bekannt, da die Versicherer auf ein solches Schiff, das in England viele Monate durch aufgehalten war, und aus welchem nicht das geringste für eine gute Prise erklärt werden konnte, mehr als den Belauf der von ihnen versicherten Summe bezahlen mußten. Man s. den Grund davon Buch 5. Kap. 3. §. 11, und überhaupt über diese und andere Seegreuel mein Buch über das Bestreben der Völker, sich im Seehandel wehe zu thun. Hamb. 1800.

§. 11.

Wie im 17ten Jahrhundert die ersten Schriftsteller und Weltweisen Europens das Natur- und Völkerrecht, und insbesondere das Recht des Krieges und des Friedens, in ein demselben bisher fehlendes Licht setzten, war es eine unter ihnen eine Zeitlang streitige Frage, ob die Meere so, wie das Land, zum Gebiete eines Staats gerechnet werden dürften. Die Vernunft überwog so, daß jetzt kein Staat mehr eigentlich behauptet, daß die seine Ufer umfließenden Meere weiter, als ein Kanonenschuß reicht, ihm angehören. Dem zufolge sieht ein jeder im Frieden begriffene Staat einen jeden in dieser Nähe sich ereignenden Kriegsvorfall so gut für eine Beleidigung seines Gebiets an, als wenn er innerhalb seiner Landes-

grenzen vorgeht. Völlig so einleuchtend ist es, daß einer kriegführenden Macht keine Rechte über Schiffe zustehen, die als Eigenthum der Unterthanen einer friedlichen Macht Meere besegeln, welche Niemandes Eigenthum sind, und wo Niemands besondere Befehle gelten.

Man s. noch über den §. 11 bis 15 den 90sten Zusatz.

§. 12.

Aus der allgemeinen Anerkennung dieser und mehrerer Wahrheiten des Natur- und Völkerrechts ward dann das sogenannte Recht der neutralen Flagge dem Namen nach allgemein gültig. Zwar schließt der Begriff des Krieges den Vorsatz ein, dem bekriegten Volke nicht nur allen möglichen Schaden bis zu dessen äußerstem Verderben zu thun, sondern auch alle Vortheile desselben zu stören und deren Quellen ihm zu verstopfen, auch dem zufolge das feindliche Gut zu nehmen, wo es nur zu finden ist. Allein einerseits ist die Denkungsart der kultivirten Völker in Ansehung des Krieges viel menschlicher geworden, und der Gedanke an gänzliche Zerstörung und Zernichtung des Feindes jetzt so gut als unausführbar. Andererseits haben die handelnden Völker einsehen gelernt, daß, wenn sie die Handlung des Volkes durch Wegnehmung des feindlichen Eigenthums, wo sie es finden, stören, sie ihren eignen Schaden bewirken. Kein Volk kann die Bedürfnisse ganz und gar entbehren, welche der Boden und der Kunstfleiß des bekriegten Volkes ihm gewährt, oder möchte gern dem Gewinn ganz entsagen, den es aus

dem Handel mit demselben zu ziehen gewohnt war. Man sah daher schon lange eine jede Handlung und Schiffahrt als den Krieg nicht angehend an, welche von einem friedlichen Volke auf eine solche Art getrieben wird, daß sie mit dem Kriege in keine Verbindung kömmt, oder keinen unmittelbaren Einfluß darauf hat. Nach einer natürlichen Folge muß also einem solchen Volke erlaubt bleiben, die Handlung mit dem bekriegten Volke so fortzuführen, wie es im Frieden sie zu betreiben gewohnt war. Dazu kömmt nun seit Jahrhunderten, daß ein Volk dem andern seine Schiffe zum Handel und zur Frachtfahrt vermiethet, und sich Güter, die das Eigenthum mehrerer Völker sind, in Einem Schiffe mit einander mischen. Eben das Schiff, welches aus einem Französischen Hafen Güter und Waaren nach Hamburg bringt, die der Hamburger verschrieben hat, nimmt auch andere ein, welche die Franzosen in Verkaufskommission nach Hamburg versenden. Ein Gebot von Seiten des feindlichen Volkes an das friedliche, dies nicht zu thun, wäre nicht viel weniger, als ein Verbot der Handlung selbst mit dem bekriegten Volke an jenes Volk, und so sehr dem Völkerrechte entgegen, daß darin Grund genug zu einer Kriegserklärung abseiten dieses Volkes liegen würde. Noch mehr ist der Befehl oder die Erlaubniß an die bewaffneten Schiffe so anzusehen, die Schiffe der friedlichen Nation auf freier See anzuhalten, zu durchsuchen, oder, weil dies auf der See nicht immer möglich ist, sie in seine Häfen zu schleppen, um da diese Durchsuchung zu vollführen. Man hat deswegen in neuern Zeiten häufig als Regel angenommen, daß das

Schiff, wenn es friedlich oder neutral ist, auch das feindliche Gut frei macht, und schon die neutrale Flagge dem Anhalten und Durchsuchen eines friedlichen Schiffes entgegen stehen müsse. Als in dem vorigen Jahrhundert die christlichen Seemächte den Afrikanischen Seeräubern den Frieden theils abzuzwingen, theils abzukaufen für gut fanden, war dies die Hauptbedingung desselben, und ist es noch immer bei jedem neuen mit denselben geschlossenen Traktate. Wäre es diesen Seeräubern erlaubt geblieben, ein nun zum Frieden mit ihm gelangtes Schiff unter dem Vorwande, sich gewiß zu machen, ob es auch feindliche Güter führe, zu durchsuchen und allenfalls in ihre Häfen zu schleppen, so wäre aller Vortheil von diesen Traktaten für jene Nation weggefallen.

§. 13.

Vielleicht haben eben diese Traktaten die Seemächte mehr und mehr daran gewöhnt, auch den Grundsatz aufzugeben, daß man feindliches Gut nehmen könne, wo man es findet. Alle, außer England, haben in ihren Seekriegen das Recht der neutralen Flagge für jede Nation gelten lassen, die nicht an ihren Kriegen Antheil nahm. Man wird nicht leicht einen Fall anführen können, daß die Franzosen, selbst unter dem gewaltthätigen Ludwig XIV., demselben entgegen gehandelt hätten, wenigstens selten einige, die von dem Hofe gebilligt worden wären, wenn sie zu dessen Wissenschaft kamen. Nur die Britten, die doch so gut, wie andere, den Afrikanern diese Bedingung aufdrangen, streben derselben bisher noch entgegen, vers

längen von allen friedlichen Seefahrern Beweise, daß sie nur Eigenthum ihres Volks führen, und schleppen sie in ihre Häfen, um auf jeden ihnen entstehenden Verdacht vor Gerichten, wo sie Kläger und Richter sind, es zu untersuchen. Noch jetzt, wie in dem vorigen Seekriege, bestehen sie darauf, daß ein jedes aus friedlichen nordischen Häfen abgehende Schiff Dokumente eines über jede Waare geleisteten Eides mitführen muß, daß sie nicht feindliches Eigenthum sei. So empörend diese Maßregel für alle Völker Europens ist, welche das Recht der neutralen Flagge gelten lassen, so ganz zweckwidrig ist sie. Ich möchte freilich nicht für die Gewissenhaftigkeit aller bei dieser Gelegenheit geleisteten Eide einstehen. König Friedrich II. selbst glaubte den Britten fugen zu müssen; aber, um die Gewissen seiner Unterthanen zu erleichtern, war den Obrigkeiten in Preußischen Handelsstädten die Weisung gegeben, sie nicht zum Eide zu fodern, sondern einem jeden, der es verlangte, einen Attest zu geben, daß er der Brittischen Vorschrift gemäß geschworen habe, die von ihm versandten Güter wären seine. So schrieben dann freilich die Magistrate die Unwahrheit, aber keiner von ihnen eine beschworne Unwahrheit. Doch gesetzt, es wäre allenthalben alles so ehrlich geschworen, als es jenes stolze Volk verlangte, so war die Folge davon diese, daß kein Franzose oder Spanier Waaren aus dem Norden kommittiren oder die seinigen dorthin in Verkaufskommission senden konnte. Wol aber mußten die nordischen Kaufleute jenen ihre Waaren in Verkaufskommission zusenden, und was sie von dorther be-

durften, durch Einkaufskommission ziehen. Alles reiner Vortheil von 2 Prozent wenigstens auf jede hin oder her gehende Waare für die Kaufleute der bekriegten Nationen! Es ist mir unbegreiflich, daß doch bisher nicht ein Britte aufgestanden ist, um seinem Volke zu sagen, daß dessen Eigensinn die Vortheile seiner Feinde geradezu vermehre, anstatt sie zu mindern.

§. 14.

Friedrich der Große hatte nach dem Achener Frieden für die in dem Oesterreichischen Successions-kriege seinen Unterthanen von den Britten auf der See zugefügten Kränkungen, welche auf 200,000 Rthlr. berechnet wurden, sich durch Einbehaltung der von ihm übernommenen Schlesischen Schuld bezahlt gemacht, wovon ich schon bei anderer Veranlassung Buch 3. Kap. 6. §. 14. etwas gesagt habe. Als in dem letzten Seekriege die Britten dies Spiel so arg trieben, nahm die Kaiserinn Katharina II. von Rußland eine Maßregel, deren sich ganz Europa damahls erfreuen konnte, indem sie fast alle nicht im Kriege begriffenen seefahrenden Nationen für die sogenannte bewaffnete Neutralität verbündete, und diesem Bündnisse durch ihre Flotten Achtung verschaffte. Aber leider! ist noch nichts dadurch entschieden, und, ungeachtet der Friede, der diesen Krieg beendigte, unter Russischer Vermittelung geschlossen ward, hat doch Großbritannien in keinem Artikel desselben seinen Anmaßungen fürs künftige entsagt. Dagegen hat der letzte Seekrieg in der Ostsee Vorfälle entstehen gemacht, welche denen Grund-

sätzen, auf welchen das Bündniß für die bewaffnete Neutralität beruhet, gerade zuwider waren. Sehr unerwartet ward Schwedischer Seits selbst das Geld auf neutralen Schiffen für Kontrebande erklärt, und ein Lübeckisches Schiff, noch ehe diese in ihrer Art ganz unerhörte Verfügung gehörig bekannt gemacht war, in Schweden aufgebracht. Hier aber hörten wir, daß von unserer friedlichen Elbe Kaper unter Russischer Flagge auf den Fang der Schwedischen Retourschiffe von China her ausgelaufen wären, und daß, da ihnen dieses mißlang, eines derselben ein neutrales nach Kadix gehendes Schiff in der Mündung der Elbe unter dem Vorwande weggenommen habe, weil auf demselben Leute in Türkischer Tracht, eben die vorhin erwähnten Marokkaner, sich befanden.

§. 15.

Alle bisher in öfteren Seekriegen begriffen gewesene Völker haben mehr und mehr erfahren, daß die Kaperei der Kauffahrteischiffe keinen Gewinn bringe, der Krieg mag laufen, wie er wolle, insonderheit seitdem es gewöhnlich geworden ist, daß auch feindliche Schiffe bei der Nation versichert werden, deren Kaper auf sie Jagd machen. Man hat wol in Schriften darüber gestritten, ob dies den Unterthanen einer im Kriege begriffenen Nation zu erlauben sei. Noch aber hat kein Staat Gesetze dawider gemacht. Die hohen Prämien im Kriege sind so anlockend, und der Grund hat in der That viel Gewicht für den Staatsmann, daß durch dieselben selbst die glücklich ankommenden

Schiffe der feindlichen Nation seinem Staate einträglich werden. Aber wenn der Gewinn von der Kaperei sich zwischen zwei feindlichen Nationen ungefähr ausgleicht, so mag es doch mit dem von den Assekuranzprämien nicht immer eben so stehen. In dem Anfange des vorigen Seekrieges kamen einige Westindische Flotten, für welche man in England sehr besorgt gewesen war, glücklich an. Ich wünschte einem hier anwesenden Engländer, einem großen Assekuradör, Glück dazu. Gut genug, sagte er, doch würde mir das Herz leichter sein, wenn ich in den Zeitungen läse, daß die Französischen Ostindienfahrer, die man jetzt erwartet, glücklich eingelaufen wären. Ich verstand ihn nicht sogleich, und mußte fragen warum? Als ich aber nachher in den Zeitungen von mehrern derselben las, daß sie von den Engländern genommen wären, so erfuhr ich auch bald darauf, daß dieser Mann einen großen Bankerott gemacht hätte. Ich habe schon erwähnt, was ohnehin bekannt genug ist, daß gegen das Ende jenes Krieges alle in demselben begriffenen Nationen den neutralen Flaggen die Fahrt auf ihre Kolonien erlaubten. Nun hatte die Kaperei der Engländer, wie der Franzosen, wenig andere Gegenstände, als etwa noch die Ostendisirten Schiffe. Sie ward also fast ganz aufgegeben.

Möchte man doch fürs künftige hoffen dürfen, daß die kriegbegierigen Nationen bei künftig ausbrechenden Kriegen endlich weise genug sein werden, um in Ansehung der Kauffahrteischiffe es eben so zu halten, wie man, bei der jetzt allgemein eingeführten mildern Art

Krieg zu führen, es in Ansehung der Landfrachten hält, welche mit ihren Kaufmannsgütern von regulären Truppen nichts, und, wenn überhaupt die gute Disziplin bei den Heeren sich erhält, wenig von den Marodören zu fürchten haben. In dem ganzen siebenjährigen Kriege sind gewiß wenige Beispiele von Beraubung der Landfrachten vorgefallen. Und warum sollte nicht mit gleichem Grunde ein wehrloses Kauffahrteischiff, das nichts als Waaren fährt, die keine Beziehung auf den Krieg haben, eben so sicher über Meere gehen dürfen, als ein Fuhrmann zu Lande? Es kömmt dazu, daß die kriegführenden Mächte viele Schwierigkeit haben, ihre Kriegsschiffe zu bemannen, so lange die Kaperei lebhaft geht. Das erfuhr England in den ersten Jahren des letzten Seekrieges. Frankreich aber hat es in dem jetzigen Kriege in hohem Grade erfahren, und scheint es jetzt erst recht zu erkennen. Seine Machthaber hatten befohlen, daß die Kaper ihre Mannschaft zum größten Theil aus unbefahrnen Leuten nehmen sollten, weil es bei dem Angriff der wehrlosen Kauffahrer weniger auf das Talent eines Seefahrers als auf die Zahl der Mannschaft ankömmt. Nach einiger Zeit aber gestanden sie der Nation, daß dieser Befehl schlecht befolgt sei, und daß mit den vielen genommenen Kapern 20,000 Seeleute in Brittische Gefangenschaft gerathen seien.

Friedrich der Große hat denn doch wirklich den Wink zur gänzlichen Abschaffung der Kaperei andern Staaten gegeben, indem sein Handlungstraktat mit den Nordamerikanischen Freistaaten den Artikel enthält, daß, wenn zwischen beiden Staaten einmahl Krieg ent-

stehen sollte, die Kauffahrteischiffe von beiden eine freie Fahrt behalten sollen. Nur Schade, daß dies Beispiel weniger wirksam werden möchte, weil schwerlich jemahls ein Krieg zwischen Preußen und Nordamerika entstehen wird! Mehr konnte man von dem Erbieten der konstituirenden Versammlung in Frankreich hoffen, im Fall eines Krieges, der noch nicht ausgebrochen war, aller Kaperei zu entsagen, und die Kauffahrer nicht nur der neutralen, sondern auch der kriegführenden Nationen in Frieden segeln zu lassen. Vergl. noch über §. 11 bis 15. den 90sten Zusatz.

§. 16.

Indessen bleibt eine starke und wohl unterhaltene Seemacht ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung der Schiffahrt und Seehandlung für ein Volk, das im Besitz von beiden ist, und von Zeit zu Zeit in Kriege verwickelt zu werden fürchten muß. Venedig, welches vor etwa 18 Jahren von der kleinen Republik Tunis seine Seefahrt gestört sah, erfuhr, welchen Schaden ein solcher Staat davon habe, der seine Handlung durch seine Seemacht lange Zeit geschützt hat, wenn es von ihm kund wird, daß er dieselbe habe verfallen lassen. Freilich giebt es manche kleine handelnde Staaten, welche diesen Gedanken nicht fassen können. Von diesen kann hier nicht die Rede sein, und sie müssen dann freilich in Kriegszeiten sich von einzelnen gewaltthätigen Seemächten vieles gefallen lassen, das dem Völkerrechte ganz entgegen ist. M. s. §. 13. ff.

§. 17.

Insonderheit beruhet die Sicherheit des Kolonie-handels und die Erhaltung des Besitzes entfernter Kolonien auf der Seemacht, die ein Staat zu unterhalten im Stande ist: und dies um so viel mehr, da es mit den Kriegen der Europäischen Staaten seit einem Jahrhundert eine solche Wendung genommen hat, daß sie fast alle Handlungskriege, und die Kolonien der Preis des Kampfs gewesen sind. Holland hat in seinen beiden letzten Seekriegen erfahren, wie wenig es bei seiner verfallenen Seemacht seine Kolonien zu erhalten im Stande war. Frankreich aber erfuhr sogleich diese Folge von seiner in den ersten Gefechten geschwächten Seemacht durch den Verlust von Martinique und anderer kleinen Antillen, und dem Verlust aller seiner Handlungsniederlassungen in Ostindien.

§. 18.

Auch die in Großen und in entfernten Meeren betriebene Fischerei erfodert den Schutz der Seemacht nothwendig. Im vorigen Jahrhundert konnte Holland noch wagen, mitten im Kriege seine Fischereien fortzusetzen, weil es dieselben durch seine Seemacht zu schützen im Stande war. Aber im vorletzten Kriege mußte es schon sogar gebieten, daß kein Schiff weder zum Wallfisch-, noch zum Heringsfange auslaufen sollte. Als es im Jahre 1798 noch einen Versuchin der Grönländischen Fischerei mit einigen Schiffen machte, gingen diese sogleich verloren. Nordamerika wird blos seine

Fischerei wegen Ursache haben, eine Seemacht in Stand zu setzen, die es sonst um so mehr entbehren könnte, da es keine entfernte Kolonie hat, und schwerlich jemahls dergleichen erwerben wird.

§. 19.

Die Errichtung und Unterhaltung einer Seemacht beruhet auf denen Hülfsmitteln, die oben Buch 3 Kap. 4 angeführt worden, noch mehr, als die ausgebreitete Schiffahrt einer Nation selbst. Dies beweiset die Geschichte aller sogenannten Seemächte und auch noch deren jetziger Zustand. Für diese Seemacht sind gute Navigationsschulen ein noch nothwendigeres Hülfsmittel, als für die Kauffahrtei. Ein Kriegsschiff ist an sich von einem so großen Werth, daß man mehr Ursache hat, für einen geschickten Führer desselben zu sorgen, als bei einem Kauffahrteischiffe. Zudem ist ein Schiff allemahl desto schwerer zu regieren, je größer es ist. Vielleicht ließe sich behaupten, daß der Verlust so vieler Kriegsschiffe, den die vereinigten Niederlande im vorigen Kriege durch Stranden und Versinken erlitten, daran liege, daß sie jetzt schlechtere Seeschulen, als andere Staaten, haben. Ich werde nicht nöthig haben, zu beweisen, wie viel für die Seemächte auf die Kunst des Schiffbaues ankomme, sondern bloß anführen dürfen, daß jetzt die Franzosen in derselben vor diesem Kriege einen Vorzug gewonnen hatten, welcher ihnen noch jetzt selbst von den Engländern willig eingestanden wird, so daß sie sich eines jeden den Franzosen abgenommenen Kriegsschiffes um so viel mehr freuen, da sie gewiß sind,

ein besser gebautes Schiff daran zu bekommen, als selbst die ihrigen es sind.

§. 20.

So schwer es auch ist, eine Seemacht zu errichten, so ist es nicht minder schwer, sie zu erhalten. Ein Fürst kann, wenn er eines langen Friedens gewiß ist, seine Landmacht schwächen, und überzeugt sein, daß, wenn er nur die Truppen, die er auf den Beinen hält, in Disziplin und Kriegsfertigkeit nicht zurück gehen läßt, und Geld und volle Magazins beim Ausbruch eines Krieges hat, er seine Armee bald wieder werde vermehren und hinlänglich in Stand setzen können. Aber in Ansehung der Seemacht gilt dieses nicht. Man muß im Frieden nicht viel weniger Aufmerksamkeit auf sie wenden, als im Kriege. Das Schlimmste ist, daß die Schiffe selbst, wenn sie ruhig im Hafen liegen, eben so bald, als im Gebrauche, abgängig werden, besonders im süßen Wasser. So manches Schiff wird im Frieden gebauet, um im Frieden wieder zu verfaulen. Auch der Vorrath in Seearsenälen besteht größtentheils aus leicht verderblichen Dingen. Fehlt die gehörige Aufsicht auf diese, so erfährt ein Staat bei unerwartet ausbrechendem Seekriege so böse Folgen davon, als Holland in dem letzten Seekriege. Aber schon 1777 fiel es mir nicht Sachkundigen gar sehr auf, das Arsenal in Amsterdam so schlecht versorgt zu finden. Es wird daher einem Staate unendlich kostbarer, sich als eine Seemacht zu erhalten. Dänemark kostet seine nicht große Marine ungefähr 900,000 Rthlr. jährlich, und dieses Geld ist von 1721 bis 1789 gewisser-

maßen vergebens verwandt. Und bei diesem Aufwande selbst hat sich doch gezeigt, daß, wenn der der Marine vorgesetzte Minister seine Sache nicht recht verstand, dieselbe sehr bald unbrauchbar ward, wovon noch neulich die Beweise aus den Jahren 1766 ff. im Druck erschienen sind. Frankreich hat eben dies unter Ludwig XV. schlaffer Regierung mehrmahls erfahren, und England führte auch im vorigen Kriege über seinen so ungeschickten als eigennützigen Lord Sandwich gerechte Klagen.

§. 21.

Indessen sehen wir doch auch Beispiele, daß ein Staat, wenn er nicht selbst in einen Krieg mit verwickelt ist, der die Meere beunruhigt, seine Flagge in Achtung halten könne, ohne Ein Kriegsschiff in See schicken zu dürfen. Dies hat insonderheit Friedrich der Große im vorigen Seekriege bewiesen. Auch er schloß sich an die bewaffnete Neutralität an, zu deren Behauptung er kein Schiff stellen konnte, und unter seiner Flagge ließen die Holländer ihre Schiffe sogar nach Ostindien gehen. Es ist auch zu erwarten, wenn es jemahls dazu kömmt, daß das Recht der neutralen Flagge völlig festgesetzt wird, daß diejenigen handelnden Staaten, welche keine Kolonien in der Entfernung zu beschützen haben, ihre Seemacht immer mehr werden eingehen lassen können, zumahl da die Kosten derselben, insonderheit durch den zunehmenden Holzmangel, ihnen immer schwerer zu ertragen sein werden.

Auch darin hat sich der Seekrieg sehr geändert, und eben dadurch werden die großen Flotten minder noth-

wendig werden, daß man eingesehen hat, wie wenig durch grosse Seeschlachten entschieden wird. In dem vorigen Jahrhundert schlugen die Admirale, wo sie sich nur trafen, und der Sieg war unter gleich geübten Nationen gewöhnlich auf der Seite der zahlreichern Flotte. In dem vorigen Seekriege von 1778 bis 1782 aber fiel unter etlichen und zwanzig Seegefechten nur ein grosses entscheidendes vor. (Dagegen enthält die Geschichte der Seekriege seit 1792 doch schon wieder mehrere Beispiele von grossen und sehr entscheidenden Seeschlachten).

§. 22.

Für kleine, insonderheit für Freistaaten, die durch den Zwischenhandel blühen, sind wenige oder gar keine Maßregeln der Handlungspolitik in Ansehung der Schiffahrt anwendbar. Denn nicht leicht eine derselben kann gewählt werden, ohne der Freiheit der Handlung, die von ihnen durchaus behauptet werden muß, einigen Eintrag zu thun, oder ohne dem Kaufmann in demjenigen, was seine Sparsamkeit ihm anräth, einen gewissen Zwang anzulegen. Er muß das Schiff wählen dürfen, welches sich ihm zur wohlfeilsten Fracht anbietet, oder auf welches er die Assekuranz am wohfeilsten finden kann, es mag ein einheimisches oder ein fremdes sein. Auch der Schiffbau hängt in solchen Staaten von Umständen ab, welche durch politische Verfügungen nicht regiert werden können. Der Zwischenhandel führt solchen Häfen manches fremde Schiff zu, welches der Kaufmann wohlfeiler kaufen, als auf den Werften seiner Stadt bauen lassen kann. Prämien auf den einheimischen Schiffbau zu setzen, wäre

zwar ein Mittel zu dessen Ermunterung. Aber diese Prämien müssen sehr groß sein, wenn deren Zweck erfüllt werden sollte. In unserm Hamburg ist daher die Frachtfahrt ein gleich freies Gewerbe für Einheimische und Fremde. So enge die Grenzen sind, innerhalb welcher die See für die Hamburgische Flagge frei ist, so hängt doch an unserer Börse der fremde Schiffer neben dem Hamburger seine Anzeige, daß er auf einerlei Hafen mit ihm lade, ungehindert an. Auch in denen Ungeldern, welche ihren Grund in den Kosten der Erhaltung des Hafens und der Sicherung der Fahrt von der See her haben, gilt kein Unterschied.

Dagegen aber fehlt es nicht ganz in solchen Staaten an kleinern oder größern Erschwerungen der Schiffahrt. Für Hamburg sind die Zunftgerechtsame des Amtes der Schiffbauer ein großes Hinderniß des Schiffbaues in der Stadt, und machen auch die Reparaturen der Schiffe innerhalb des Hafens kostbar. Der Wallfischfang ist mit einer freilich kleinen Abgabe von jedem gefangenen Wallfisch beschweret, wenn dagegen England durch ansehnliche Prämien eben diese Fischerei ermuntert hat. Dergleichen Dinge rühren von ältern Zeiten her, da man nicht Alles, so wie jetzt, zu überlegen brauchte. In andern Staaten machen Zeitumstände dergleichen neu entstehen. So hat z. B. Holland im Anfange des vorigen Seekrieges seine Schiffahrt mit einem Last- und Veilgelde beschwert, und wird wol nimmermehr im Stande sein, dasselbe wieder aufzuheben.

Anmerkung.

Meinen Lesern wird es fast bei jedem §. dieses Kapitels eingefallen sein, wie durch den jetzigen Krieg der Gang der Dinge in der Seefahrt, und in den Seerechten so ganz verändert worden sei. Ich war auch wirklich schon dem Entschluß nahe, dasselbe in dieser Auflage ganz umzuarbeiten. Aber ich habe es nicht gethan. Denn so arg es auch jetzt (1798) auf der See zugeht, so läßt es sich doch hoffen, daß alles mit dem Frieden sich wenigstens dem Zustande der Dinge im Jahr 1792 so wieder nähern werde, daß das, was ich hier geschrieben habe, dem künftigen Gange der Dinge wiederum gemäß wird.

Siebentes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung verschiedener Hülfsmittel der Handlung.

Dieses Kapitel wird nur sehr kurz sein können und dürfen. Was der Regent in Ansehung der, im 4ten Buche nach der Schiffahrt, abgehandelten Hülfsmittel der Handlung zum Vortheil seines Volks zu thun hat, hängt theils mit den übrigen schon angegebenen oder beurtheilten Maßregeln der Handlungspolitik sehr enge zusammen, theils wird es ein Gegenstand der Gesetzgebung über die Handlung. Es würde mir also schwer werden, wenn ich dies Kapitel sehr dehnen wollte, Wiederholungen zu vermeiden, oder nicht demjenigen vorzugreifen, was ich über die Handlungsrechte und Gesetze

noch in dem neunten Kapitel zu sagen habe. Weil indessen der Zusammenhang mich geleitet hat, von den Banken, den Geld- und Wechselgeschäften nicht unter den Hülfsmitteln der Handlung, wie sie es wirklich sind, sondern bereits im ersten Buche zu reden, wo ich wenig von ihnen in politischer Rücksicht sagen konnte, so will ich vorzüglich über diese noch etwas in letzterwähnter Hinsicht nachtragen; demnächst aber noch einige Anmerkungen über das Postwesen und die Erleichterungen kaufmännischer Reisen anhängen.

§. 1.

Die Banken sind von ihrem Anfange an in die Staatswirthschaft derer Völker, die sie errichtet haben, so verwebt worden, daß man ihres ursprünglichen Zwecks, ein Hülfsmittel der Handlung zu sein, beinahe vergessen hat. Man hat sie vielmehr gemißbraucht, um dem Staat bei jeder ihm entstehenden Verlegenheit auszuhelfen. Republiken sind so wenig, als monarchische Staaten, von diesem Vorwurfe frei. Der Schatz der Bank zu Venedig ist sehr früh in die Hände der Regierung gefallen, welche dafür Bürgschaft leistete. Dies sagt Kruse in seinem Kontoristen S. 427. der neuesten Ausgabe. Er konnte mir nicht seine Quelle angeben, und vergebens habe ich schon vor zwanzig Jahren in meiner Abhandlung von den Banken jeden näher davon Unterrichteten gebeten, mir dies historisch aufzuklären. Aber gewiß genug mag die Sache sein. Denn schon seit so langer Zeit ist die Bank geschlossen, und mit allem Ab- und Zuschreiben in deren Büchern wird

niemand Herr eines Hellers aus dem ursprünglichen Fond derselben, sondern man zahlt sich in baarem Gelde, welches zweierlei Agio gegen das ganz imaginäre Bankgeld giebt oder trägt. Auch ist bei dem Uebergang dieser großen Republik unter die Oesterreichische Herrschaft (so wie seit der Vereinigung der Venetianischen Provinzen mit dem Königreich Italien durch den Frieden zu Wien), nichts vom ursprünglichen Fond der Bank zu hören gewesen.

Die Georgenbank in Genua ist eine Zettelbank, welche bekanntlich vorlängst durch ihre großen Vorschüsse an die Republik sich zur Eignerinn des größten Theils ihrer Einkünfte gemacht hat. Doch waren ihre Zettel noch in Ehren, weil die Bank deren Belauf einem jeden zahlen konnte. Als aber der Staat in den unglücklichen Oesterreichischen Erbfolgekrieg verwickelt ward, leerte derselbe deren baare Kasse aus. Jahre gingen unter vielen Anschlägen verloren, wie ihr wieder aufzuhelfen wäre, und die Aushülfe war endlich eine Verringerung ihrer Valuta in die Valuta di permesso, welche 5 Prozent schlechter, als die alte Bankvaluta ist. Jetzt ist keine Bank in Europa, die nicht durch Mißbrauch mehr oder weniger zerrüttet worden wäre, ohne nur unter den Girobanken die Hamburger Bank. Wenn ich die Berliner Bank nicht mit in diese Reihe stelle, so ist es deswegen, weil sie sobald aufgehört hat, der Handlung, ihrem ersten Entwurfe gemäß, zu dienen, und mehr eine Leihe- und Depositenbank, als eine Handlungsbank geworden ist.

§. 2.

Als ich im Jahr 1772 eine in Büchern bisher fehlende Aufklärung über die Banken gegeben hatte, gelangte mehr als Ein Auftrag an mich, Vorschläge zur Errichtung einer Bank in solchen Staaten zu geben, deren Finanzen durch den siebenjährigen Krieg zerrüttet worden waren. Ich gestehe, daß ich damahls noch die Zettelbanken als ein Mittel ansah, dem Staat seine zu große Schuldenlast zu erleichtern. Ich hatte in jener Abhandlung genug von den Gefahren ihres Mißbrauches gesagt, so daß man mir zutrauen wird, daß meine Vorschläge sehr behutsam angegeben waren. Aber jetzt preise ich, nach meinen spätern Einsichten, diese Staaten glücklich, in welchen man von diesen Anschlägen bald wieder abging; nicht deswegen, weil ich zu glauben aufhöre, daß Banken ein wahres Hülfsmittel für einen verschuldeten Staat abgeben können, sondern weil seit jener Zeit die Erfahrungen sich so sehr gemehrt haben, aus welchen nicht bloß mir, sondern gewiß einem jeden Staatswirth einleuchtet:

1) daß eine Bank selten lange besteht, ohne daß man deren Hauptzweck verläßt, und ihre Einrichtung so umkehrt, daß dem Staat, statt der erwarteten Hülfe, vielmehr ein wesentlicher Schaden daraus entsteht. Der Mißgriff ist leicht gethan, und die Folgen desselben äußern sich schnell; aber nicht so bald und leicht sind die Mittel ausgefunden, dem Uebel wieder abzuhelfen;

2) daß jedem Staat, in welchem man den Gedanken, sich durch Papiergeld zu helfen, verlassen, und dagegen sich entschlossen hat, durch eine wohl überlegte

Sparsamkeit und gebesserte Ordnung in den Finanzen sich zu helfen, dieses bald und sicher gelungen ist.

Vergl. den 91sten Zusatz.

§. 3.

Ist dann noch etwa ein Staat in oder außer Deutschland, in welchem eine Bank für die Handlung dienen könnte, wo dieselbe über kurz oder lang errichtet werden möchte, so nehme man dies zur ersten Regel:

1) Man gebe den Gedanken so lange ganz auf, als der Staat oder dessen Regent in dringender Geldverlegenheit ist, und errichte ja nimmer eine Bank in der Absicht, dieser Verlegenheit abzuhelfen. In dringender Verlegenheit sage ich. Denn daß eine Zettelbank einem blühenden Staat, und dem es nicht an andern Hülfsquellen fehlt, gleich von ihrem Anfange an zu Hülfe kommen könne, das beweiset das Beispiel der Londoner Bank, welche von ihrem ersten Fond, der 1,200,000 L. S. betrug, der Krone sogleich 900,000 L. S. vorschoß. M. s. den zweiten Anhang zu meiner Abhandl. von den Banken (in Büsch's sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen, S. 301 ff.). Der Mißbrauch erfolgt aber sehr bald auf den guten Gebrauch, und möchte noch vor zwei Jahren dem Staat gefährlich geworden sein, wenn sich dessen Wohlstand nicht bisher in einem fortdauernden Steigen befunden hätte. Wenn man aber mit dem Mißbrauch sogleich anfängt, so sind die Folgen davon unabsehlich.

2) Man sorge zuvörderst für gute Münze

und einen recht zuverläßigen Münzfuß, ehe man eine Bank errichtet. Das war der Fehler bei der Londoner Bank, daß sie zu einer Zeit errichtet wurde, da das Silbergeld in England äußerst schlecht war, und immer schlechter ward, so daß eine vollwichtige Guinee 36 Schilling in Silber galt; und dies drohete der Bank zwei Jahre nach ihrer Errichtung schon den völligen Umsturz. Ein gleicher Fehler drückt die Petersburger Bank. Der Russische Münzfuß ist seit Peter dem Großen nie recht zuverläßig gewesen, aber von eben der Zeit an vollends unzuverläßig geworden, da deren Zettel um 100 Millionen Rubel in der Absicht vermehrt wurden, dem Russischen Adel auf seine Güter Vorschüsse thun zu können. Dennoch ist diese Bank seit einigen Jahren mit einer Assistenzkasse verbunden worden, welche jetzt, wie mir gesagt ist, den daneben auch den Lombard benutzenden Wucher in den Stand setzt, seine Vortheile aufs höchste zu treiben.

§. 4.

Die schon bestehenden Banken scheitern insonderheit an folgenden drei Klippen:

1) An übertriebenen Darlehen auf liegende Gründe. Doch davon habe ich genug in meiner Abh. von Banken, insonderheit in Absicht auf die Schwedische Bank gesagt. (S. die sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen, S. 1 ff.)

2) Wenn der Staat seine Banknoten als ein Hülfsmittel ansieht, mit welchem er Krieg, sogar über seine Grenzen hinaus, führen könne. Vor diesem Fehler hü-

tete Karl XII. sich, selbst in seinen äußerst dringenden Verlegenheiten. Die Bank blieb ihm noch immer heilig, selbst als er durch die Münzzeichen sich zu helfen suchte, die jedoch ein noch schlechteres Hülfsmittel, als Banknoten, für ihn gewesen sein würden, weil sie leichter nachzuahmen waren, als diese, und auch wirklich im Auslande in Menge nachgeprägt wurden. Auch hätte Karl XII. deswegen weiter mit Banknoten reichen können, weil er in den letzten Jahren auf seine Landesgrenzen eingeschränkt war, und nur innerhalb derselben seinen Krieg fortsetzen konnte. Aber nach seinem Tode glaubte das freier gewordene Reich zweimahl, mit Banknoten offensive Kriege führen zu können. In dem ersten Kriege im Jahre 1741 war die Haupthülfe ein Papiergeschenk von 10 Mill. Thaler Silbermünze. Weil aber dieser Krieg, wider Schwedens Hoffnung, durch dessen Unglück innerhalb seiner Grenzen blieb, so konnte dies Papier da noch die Stelle des Geldes vertreten, und die Folgen dieses Mißgriffes wurden nicht so schwer empfunden, als da es sich in den siebenjährigen Krieg mischte, und auch jenseits des Meeres mit seinen Papierkräften Krieg führen zu können glaubte.

3) Eben so wenig lassen sich durch Papiergeld große Handlungsspekulationen betreiben. Wie die Handelsmänner Dänemarks während des letzten Seekrieges in diesen schädlichen Irrweg geriethen, und wie dadurch für diesen Staat die größte Konjunktur, welche seiner Handlung und Schiffahrt jemahls entstanden ist, verloren ging, und ganz zu seinem Verluste ausschlug, habe ich in dem vierten Anhange zu meiner Abhandlung von den Ban-

ken, ungern, aber der Wahrheit gemäß, erzählt. (S. die sämmtl. Schriften über Banken, S. 299 ff.)

§. 5.

Die Französischen Assignate sind eine ganz neue Erscheinung in dem Geldwesen unserer Zeit. Sie waren nicht zum Dienst der Handlung, sondern ganz zur Aushülfe des höchstverschuldeten Staats bestimmt. Sehr schnell aber traten sie in die Stelle des baaren Geldes, und verrückten den Gang der Handlung auf eine sehr unerwartete Weise, welche auf unbestimmbare Zeiten hinaus für diesen Staat belehrend sein mag. Wer hätte denken mögen, daß ein Papiergeld, welches nicht nur von dem Staat autorisirt, und für zahlbar in den öffentlichen Einnahmen erklärt war, dem man seine Anwendung in dem Ankaufe eines so sehr begehrten nutzbaren Eigenthums, der liegenden Gründe der Geistlichkeit, angewiesen hatte, und von dem man versprach, was niemahls bei der Errichtung einer Bank für deren Zettel versprochen ist, daß sie, so wie sie in den öffentlichen Kassen zurückkehrten, sollten vernichtet werden, und dieses gehalten hat; dessen totaler Werth auch bis jetzt noch nicht der Masse des in Frankreich vorräthigen baaren Geldes gleich kömmt; wer hätte, sage ich, denken mögen, daß eben dieses in weniger als zwei Jahren auf fast den halben Werth herabsinken, und die Nation in eine so böse Verlegenheit bringen würde, wie sie je in einem Volke aus dessen Ueberhäufung mit Banknoten entstanden ist? Ich gestehe auch gern, daß meine Einsichten in dieses Fach nicht so weit gereicht haben, um dieses im Anfange

gleich schon zu vermuthen. Als Ursachen, welche den ersten Fall der Assignaten bewirkten, glaube ich insonderheit folgende annehmen zu dürfen: 1) weil keine Kasse da war, welche auch nur zu Anfang den Zahlwerth dieses Papiergeldes baar zu zahlen gehalten gewesen wäre. Es ist durchaus unmöglich, daß ein Papiergeld, von welcher Art es auch sei, sich nicht bald von dem baaren Gelde, so zu reden, losreiße, wenn nicht eine Kasse da ist, die zu jeder Stunde durch unverzögerte baare Bezahlung die Inhaber desselben erinnert, daß dasselbe mit dem baaren Gelde Eins sein solle, und für jeden Besitzer des Papiers wirklich sei. 2) In den ersten Jahren waren nur die geistlichen Güter der Gegenstand dieses Papiergeldes. Den Käufern derselben war die Bezahlung auf jährige Termine bis zwölf Jahre hinaus gestellt. Also ward nur der zwölfte Theil dieses neuen Papiergeldes zu Anfang auf ihren Hauptzweck anwendbar. 3) Der schwankende Zustand der Hauptangelegenheiten des Staats setzte manche in die Besorgniß, daß vielleicht darin es sich noch ändern, die Geistlichkeit die Oberhand wieder gewinnen, und die schon verkauften Güter sich wieder ohne Bezahlung eigen machen könnte; wie denn auch, aus dieser Ursache vielleicht, mit deren Verkaufe eingehalten ward.

Ueberhaupt scheint Frankreich der Staat zu sein welchem am wenigsten von allen das Papiergeld zuträglich ist. Es hat nun im 18ten Jahrhundert zwei sehr unglücklich ausgefallene Versuche mit der Bank des Law und mit diesen Assignaten, und zwischen beiden einen minder unglücklichen mit der Caisse d'Escompte gemacht. Gerade in diesem Volke haben eines Theils so viele zweck-

widrige Missgriffe den ursprünglichen bei diesen Papiergeldern abgezweckten Plan gestört; andern Theils ist der Eigennutz der Gewinnsüchtigen so erfindsam gewesen, als es nicht leicht Beispiele in andern Staaten gegeben hat. Wenn einmahl das Papiergeld sich von dem baaren Gelde losgerissen hat, so ist in einer Nation, wo das Einverständniß so weniger Banker in so wenigen Wechselplätzen so leicht ist, der Vortheil der letztern gewiß, das Papiergeld mag steigen oder fallen. Man lernte bald beides à la hausse und à la baisse mit den Assignaten spielen. Bei ihnen ist die Voraussicht jeder Veränderung, die den übrigen im Volke fehlt. Sie können die Pfeifen schneiden, weil sie im Rohr sitzen. Eben in der Woche, da ich dieses schreibe, ist der Kurs von Paris auf Hamburg von 380 auf 280, das ist, um 53 Prozent in acht Tagen gebessert hergekommen, aber auch schnell wieder gefallen. Welch ein ungeheurer Gewinn für diejenigen, die sich danach zu halten wußten, daß er ihnen zufließen mußte! Aber welch ein Nachtheil, welch eine Irrung in der Handlung überhaupt!

Sehr wahrscheinlich wird dies der Nachkommenschaft zur Lehre dienen, und wenn der Staat sich von diesen Assignaten los gemacht haben wird, wol niemahls ein neues eigentliches Papiergeld in Frankreich wieder entstehen. Eigentliches, sage ich. Denn daß die Staatsschulden und Aktien nicht dazu gehören, glaube ich in dem 2ten Abschnitte des 3ten, und in dem 1sten des 6ten Buchs der Abh. vom Geldumlauf bewiesen zu haben.

Was von diesen in einem Buche des vorliegenden

Inhalts erwartet werden möchte, habe ich bereits im dritten Buche gesagt.

Uebrigens vergl. zur Erläuterung dieser §§ 2 bis 5 noch den 91sten Zusatz.

Anmerkung.

Hatte ich Grund zu dieser warnenden Behauptung im Jahr 1792, so ist derselbe durch die spätern Vorfälle gar sehr verstärkt worden. Aber jedermann weiß auch, wie so ganz ein anderes Ding die Assignaten wurden, als die Französischen Machthaber diese Papiere, und deren spätere Surrogate nach dem Ausbruche des Krieges im folgenden Jahre als das fast alleinige Hülfsmittel zur Führung ihrer Kriege ansahen, und darin so glücklich waren, daß man mit Wahrheit sagen kann, Frankreich habe die nun an sich gerissenen und schwerlich ihm wieder zu entreißenden Länder durch sein Papier erobert, während dagegen andere Staaten in ihren Kriegen nicht mehr fortkommen konnten, wenn sie dieselben mit Papiergelde über ihre Grenzen hinausführen wollten. Die Aufklärung von diesem politischen Paradox würde mich zu weit führen, und gehört eigentlich nicht für dies Buch, sondern mehr in mein Buch vom Geldumlauf. Weil jedoch dieselben noch immer ein Handlungspapier blieben, und als ein solches große Zerrüttung in der Handlung veranlaßt, wenigen Vortheil und unzählig großen Schaden gebracht haben, so habe ich die Vorgänge mit den Assignaten noch ausführlicher im 92sten Zusatz erläutert.

§. 6.

Dem Postwesen gab nicht die Handlung, sondern die Politik den ersten Ursprung, als König Ludwig XI. von Frankreich sich durch untergelegte Pferde schnelle Nachricht von den Unternehmungen seines so sehr gefürchteten Feindes, Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, zu verschaffen suchte. Bei den von Thurn und Taxis nachmahls in den Niederlanden angelegten Posten war vielleicht schon mehr Rücksicht auf die Handlung genommen. Als aber eben dieses Haus unter Kaiserlicher Autorität in Deutschland dies gewinnvolle Geschäft an sich brachte, belegte es manche schon damahls beträchtliche Straße der Handlung noch nicht mit Posten. Es hatte z. B. die zwischen Hamburg und Amsterdam noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht sich eigen gemacht, und überhaupt das nördliche Deutschland sehr übersehen. Lange Zeit war es allen Deutschen Fürsten unbegreiflich, daß Posten einträglich sein könnten. Der große Kurfürst Friedrich Wilhelm fand es zuerst aus, legte Posten durch sein Land an, und damahls war Sachsen noch sehr zufrieden, als es ihn dieselben auch bis weit über seine Grenzen ausdehnen sah.

§. 7.

Jetzt kennt nun jeder Regent die Einträglichkeit derselben, und daß diese hauptsächlich auf den Gebrauch beruhe, den die Handlung davon macht. Freilich vertheuert man ihr dieses Hülfsmittel zur Betreibung ihrer Geschäfte immer mehr. Indeß wäre es der Frage werth, bis zu welchen Grenzen es mit dieser Vertheurung gehen

könne, wenn die Antwort sich nicht sogleich darin fände daß die Posten der Handlung unentbehrlich sind, und diese freilich eine jede Vertheurung derselben sich müsse gefallen lassen. Aber nur wenige Briefe, welche nicht durch die Handlung veranlaßt werden, haben eine solche Nothwendigkeit, daß nicht viele derselben ungeschrieben bleiben würden, wenn das Postgeld zu hoch steigt. Als Friedrich der Große vor bald dreißig Jahren das Briefporto um die Hälfte erhöhete, gestand mir der Direktor eines der größten Preußischen Postkomptoire zwei Jahre nachher, daß die Einkünfte der reitenden Post nach dieser Vertheurung sich nicht gemehrt hätten. Es waren also nur zwei Drittheile derer Briefe noch geschrieben, welche vorhin mit der Post gingen; und auch dabei würde es sich nicht erhalten haben, wenn in den Handlungsbriefen eben so viel, als in andern, hätte gespart werden können. Dies geschieht zwar genug, und der Kaufmann wird über manches kleine Geschäfte nicht schreiben, wenn die Post sehr theuer ist, sondern es aufschieben, bis mehr und wichtigere Geschäfte einen Brief nothwendig machen. Weil aber dies nicht immer geschehen kann, so ist der Grund, der den Regenten noch übrig bleibt, um die Handlung nicht mit gar zu hohem Postgelde zu belasten, bloß dieser, daß sie die Konkurrenz mit Posten anderer Staaten fürchten müssen. Und dieser Grund wirkt bisher noch nicht in denen Kreisen Deutschlandes, wo die Fürstlich Taxischen Posten mit den Posten anderer Fürsten konkurriren.

Die fahrenden öffentlichen Posten sind ein großes Hülfsmittel der Handlung für Waaren von

kleinem Gewinn bei beträchtlichem Werthe, oder für solche, deren Versendung Eile erfodert. Dies erkennt man nicht besser, als wenn man in solchen Ländern sich befindet, wo dieselben fehlen, wie z. B. in Schweden; denn hier können die Einwohner der inländischen Städte und auch der Dörfer zu manchem Bedürfniß gar nicht gelangen, weil auch die Frachtfuhren selten vorfallen. Zwischen den Seehäf.n und den innern Landesstädten geht daher alles Gewerbe überaus träge und beschwerlich fort. Es ist unglaublich, nach wie vielen Dingen man dort vergebens fragt, die in Deutschland jedermann zu seinen Bedürfnissen rechnet, welche aber die Handlung bis dahin nicht vertreiben kann. Aber da, wo die Handlung die Versendung des baaren Geldes über Land nicht überhoben sein kann, wenn die Balanz derselben zwischen zweien Staaten sie nothwendig, oder eine auf den Wechselkurs gegründete Spekulation sie vortheilhaft macht, sind die fahrenden Posten ein wichtiges Hülfsmittel für dieselben. Ich erinnere mich des Jahres 1782, in welchem der Wechselkurs zwischen Hamburg und allen westlichen Staaten Europens, insonderheit Englands, so hoch über Pari stand, Schwed.n aber ungeheuer viel Silber von Hamburg herzog, daß Manche eine Ausleerung der Hamburgischen Bank durch Schweden besorgten. Allein die kriegführenden Staaten, welche so viel an den Norden zu bezahlen hatten, füllten sie mit ihrem Silber wieder aus. England sandte sein Gold in Menge herüber, das eben dadurch in Hamburg wohlfeil gegen Silber ward. Dies veranlaßte Spekulationen auf dieses Gold in dem innern Deutschland, die nur durch baar hergesandtes Silber aus-

geführt werden konnten, so daß nun fast ein jeder Postwagen von dorther 50 bis 60,000 Thaler mit sich brachte.

§. 8.

Die Leichtigkeit und Bequemlichkeit der Reisen giebt auch der Handlung eine große Erleichterung. Allein es ist gewiß, daß für dieselbe in keinem Lande leicht Rath geschaft werden kann, als wo die Handlung selbst viele Reisen veranlaßt, und wo viele Städte sind, aus deren Einer das wechselseitige Gewerbe den Kaufmann oder seine Gehülfen zu der andern ruft. Davon entsteht einem jeden, der England bereiset, sehr bald die Ueberzeugung, so wie bei einigem Nachdenken auch diese, daß in dem größten Theile Deutschlands nicht eben die Vortheile und Annehmlichkeiten zu bewirken sind. Aber ein anderes ist, sie nicht bewirken können, und wieder ein anderes, den Reisenden unter so vielen Unannehmlichkeiten und Beschwerden, und eben dabei unter so großen ungebührlichen Kosten, leiden lassen, als dies bisher noch in dem nördlichen Deutschland geschieht. Ich will aber mich hierüber nicht verbreiten, sondern werde nur auf meine in das letzte Stück des Neuen Deutschen Museums eingerückte Abhandlung über diesen Gegenstand, und daneben auf meine Reisebemerkungen über Holland und England verweisen dürfen. Was ich in meinen Reisebemerkungen über Schweden von der Art, dort zu reisen, erzählt habe, giebt wenigstens den Beweis, wie leicht, wenn gleich nicht in allen Umständen angenehm, man das Reisen auch in einem solchen Lande

machen könne, wo die Handlung noch weit weniger Veranlassung zum Reisen entstehen macht, und das Klima nebst dem Boden mehr Hindernisse in den Weg legen, als in dem nördlichen Deutschland.

Achtes Kapitel.

Von der Handlungspolitik in Ansehung der Zölle.

§. 1.

Ich bin zwar eine Weile angestanden, ob ich nicht in diesem Buche von mehrern, als derjenigen Art der Abgaben, welche die Handlung absonderlich treffen, das ist, von den Zöllen, reden wollte. Denn freilich ist dem Kaufmanne eine allgemeine Einsicht in diese wichtige politische Materie von den Abgaben sehr nöthwendig, nicht nur in solchen Staaten, wo er Theil am Regiment nimmt, sondern auch in solchen, wo er mehr und mehr erwarten kann, über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen zu werden. Das erste hat nicht nur in Frankreich seit der Revolution, sondern auch in so manchem Freistaat, insonderheit Deutschlands, Statt. Das zweite geschieht in monarchischen oder der Monarchie sich nähernden Staaten nicht nur mehr und mehr, sondern unsere Zeiten haben der Beispiele so viele von Männern, die aus dem Kaufmannsstande von ihrem Landesherrn zur Direktion der Finanzen übergezogen sind. Aber auch solcher Beispiele sind viele, daß in dem Regimente der handelnden Freistaaten, und in den Köpfen einzelner von ihren

Fürsten ins Ministerium gezogenen Kaufleute, richtige Einsicht in diese wichtige Materie sehr gefehlt habe. Selbst der mit hohem Recht gepriesene Colbert sah in dieser Sache nicht klar. Neuerlich war es gewiß Frankreichs Unglück, und die Hauptursache von dessen fortwährenden und unabsehlichen Verlegenheiten, daß in seiner Nationalversammlung wenig oder gar keine Männer aus dem Kaufmannsstande, nach Neckers Verdrängung, aufgetreten sind, welche vom Finanzwesen, und insbesondere von den Abgaben, die richtige Einsicht gehabt hätten, welche nöthig war, um der physiokratischen Theorie entgegen zu wirken. Mirabeau nahm zwar diese mit in die Nationalversammlung; aber bald durch reinere, ihm nun entstehende praktische Kenntniß geleitet, gestand er, daß sie auf einen so großen Staat, wie Frankreich, nicht anwendbar wäre.

§. 2.

Schon mehrmahlen hat der Zusammenhang mich darauf geleitet zu erwähnen, wie die Regenten der Erde von den ersten Zeiten her, da Handlung entstand, sich dieselbe durch Auflagen einträglich gemacht haben, und wie dies auch lange der einzige Gesichtspunkt geblieben sei, in welchem man die Handlung mit Abgaben belegt hat. Es ist auch noch der einzige Zweck der Türken und anderer Völker, welche keine eigentliche Handlungspolitik kennen und üben. So lange es dabei bleibt, sind die Abgaben mäßig. In der Türkei zahlt man für alle aus- und eingehende Waaren nur ungefähr drei Prozent.

§. 3.

Indessen erschwerten auch schon vor Alters die Zölle die Handlung aus folgenden drei Ursachen:

1) Man hob diese Zölle von ausgehenden Waaren so, wie von einkommenden, und erschwerte dadurch den Produkten- und Manufakturhandel des eigenen Landes gar sehr. Die Regenten schienen dabei nicht mehr zu denken, als: wer handelt, hat Geld, und kann davon geben, er handele mit inländischen oder fremden Waaren.

2) In jenen Zeiten waren die größern Europäischen Staaten unter viele Herren getheilt, die in einigen ganz unabhängig waren, in andern zwar von Einem Oberherrn abhingen, aber doch landesherrliche Rechte übten. Diese suchten nun von jeder durch ihr Land oder aus demselben gehenden Waare für sich zu gewinnen. Sie legten also an ihren Grenzen allenthalben Zölle an, und so konnte keine Waare einen weiten Weg verführt werden, ohne eine Menge Zölle zu bezahlen. Dies veranlaßte das Entstehen zahlloser Zölle in allen Staaten, die nicht früh Einem Oberhaupte unterwürfig wurden. Denn in diesen vergaß man die Zölle zwar eben so wenig, legte sie aber fast allein an den Grenzen und in Häfen an.

§. 4.

Hievon ist nun noch vieles in dem jetzigen Zustande von Europa übrig geblieben, wenigstens bei den gebesserten Einsichten der Regenten nicht ganz gehoben. In Frankreich hat man erst in den letzten Jahren, vor der Revolution angefangen, die Zölle zwischen den Provinzen

aufzuheben, welche noch von der Zeit her bestanden, da diese so viele besondere Herren hatten, und nun sind alle Zölle an die äusserste Grenze verlegt. Maria Theresia fand es noch eben so in den verschiedenen Theilen des Oesterreichischen Kreises. Sie hob sie zwar hier größtentheils auf, aber zwischen diesem Kreise und den übrigen Staaten ihres Hauses bestehen dieselben noch größtentheils. Auch Friedrich II. ließ die Zölle zwischen seinen alten und neu erworbenen Staaten noch auf eben die Art bestehen, wie er sie fand. Wer von Hamburg über Berlin nach Schlesien reiset, muß für jedes zollbare Bedürfniß seiner Reise zweimahl, und reiset er ins Glazische, zum drittenmahl bezahlen.

§. 5.

Noch jetzt bestehen in allen Staaten eine Menge Zölle und Abgaben, bei welchen sich kein Zweck annehmen läßt, als daß sie dem Regenten Einkünfte verschaffen sollen. Dieses ist billig und recht, wenn die Gegenstände der Zölle gehörig gewählt sind, und man in der Erhebungsart dahin sieht, daß sie die Handlung nicht zu sehr stören, wenn es gleich unvermeidlich ist, daß sie nicht dem Kaufmann Mühe machen. Zwar habe ich den Vorwurf nur gar zu oft lesen müssen, daß ich, durch meine Lage verleitet, für eine von allen Zöllen freie Handlung eingenommen sei. Aber wie kann man das von mir annehmen, da ich in so vielen Stellen, daß es mir Mühe machen würde, sie alle anzuführen, laut erklärt habe, daß ich eine völlige Freiheit der Handlung in dem jetzigen

Zustande Europens für nicht rathsam, ja für unmöglich halte? *)

Ich habe schon vor 18 Jahren in meinem Buche über den Geldumlauf eine gewissermaßen neue Eintheilung der Auflagen, in die auf den Besitz, auf den Genuß und auf den Erwerb, angegeben. Die Auflagen auf den Genuß scheinen mir die vorzüglichsten zu sein. Diese sind es insonderheit, welche auf den Handel fallen, sie mögen als Auflagen auf die inländischen Produkte den Namen der Accise, oder in Absicht auf die ausländische den der Zölle führen. Ich habe dort sogar der Tabakspacht das Wort geredet, wenn sie gleich einem in neuern Zeiten so wichtig gewordenen Handelszweige sehr im Wege steht. Auch der Grund, den ich für die Auflagen auf den Genuß anführe, weiset auf eine Einschränkung der Handlung mit deren Gegenständen hinaus. Er ist dieser, daß es in jedermanns Freiheit steht, das, was ihm die Auflage kostet, durch den gemin-

*) In der ersten Unterredung, die ich mit dem Grafen Mirabeau bei seinem Aufenthalt in Hamburg hatte, war seine erste Voraussetzung, daß ich dem physiokratischen System anhinge. Als ich ihm dies verneint hatte, fragte er: Wenigstens werden Sie doch für die völlige Freiheit der Handlung sein? Auch das nicht, antwortete ich, sondern ich halte sie in dem jetzigen Zustande Europens, und selbst der Handlung, für unmöglich. Das wundert mich, sagte er, von einem Schriftsteller zu hören, der in einer Handelsstadt lebt, wo die Handlung so frei sein muß, und welche bei einer allgemeinen Freiheit der Handlung erst recht blühen würde. Sie sehen, sagte ich, daß meine Lage mich nicht in meinen Schriften leitet.

herten Verbrauch einzuholen, wenn der Gegenstand der Auflage nicht durchaus unentbehrlich ist. Aber ein Staat müßte sich ganz ohne Auflagen behelfen können, wenn es bei jeder derselben in Frage käme, ob die Handlung und Gewerbe dadurch einigermaßen eingeschränkt werden. Dies thun am meisten die Auflagen auf den Erwerb, und hierin liegt ein Hauptgrund, dieselben zu vermeiden. Weil aber die Auflagen auf den Besitz unmöglich alle Bedürfnisse des Staats erfüllen können, so müssen der Auflagen auf den Genuß desto mehr sein; indeß muß man auch darauf hinaussehen, daß sie die Handlung so wenig, als möglich, erschweren. Zölle, die von den Gegenständen des Genusses bei deren Einfuhr ins Land gehoben werden, erscheinen mir keinesweges deswegen verwerflicher, weil der Kaufmann bei deren Einfuhr sie zahlen muß, als die Accise, die im Lande davon gehoben wird. Kein Staat kann sie entbehren, wenn er sich Geldkräfte verschaffen will. Sie sind das beste Mittel der Regenten, um dem Gelde in seinem Umlauf, so zu reden, aufzulauern, und aus jeder Hand einen Theil desjenigen zu heben, was seine Bürger zu ihrem Geldauskommen rechnen. Dies war der Haupteinwurf, mit welchem ich das physiokratische System am Ende m. Abh. vom Geldumlauf bestritten habe; ein Einwurf, von welchem ich noch immer glaube, daß er den Vertheidigern dieses Systems unauflöslich bleiben werde.

Freilich hat es der Kaufmann schwer dabei, und in wenigen derer Staaten, wo man es mit den Zöllen hoch treibt, ist genug dafür gesorgt, die Einhebung derselben so leicht und einfach einzurichten, wie es doch mög-

lich sein muß. Dies kommt daher, weil fast in allen diese Abgaben und Zölle in dem Maß vervielfacht sind, wie die Bedürfnisse des Staats zunahmen, oder, daß man es hie und da noch zu sehr beim Alten läßt, und Zölle, die doch zuletzt in Eine Kasse fließen, vertheilt gehoben werden, weil sie ursprünglich verschiedene Bestimmungen hatten.

§. 6.

Mit diesen Bedürfnissen des Staats sind auch die Gegenstände der Abgaben vervielfältigt, oder derselbe Gegenstand ist durch mehrere nach einander darauf gelegte Abgaben belastet worden. Als Spanien bei seiner übrigen Wirthschaft im vorigen Jahrhundert einmahl angefangen hatte, sein inländisches Gewerbe durch eine Alcavala zu erschweren, so wurden dieser Alcavalas wenigstens sechs, die man von eben demselben Gegenstande von so vielen verschiedenen Einnehmern heben ließ. Dies war auch der Fehler in den vereinigten Niederlanden, insonderheit in der Accise auf die verzehrbaren Bedürfnisse. Ein Freund, bei dem ich zu Mittage aß, sagte mir, daß der Fisch, welcher voraus in der Schüssel lag, fünf Abgaben getragen habe, ehe er in seine Küche kam. In England ist es die ungeheure Mannichfaltigkeit derer Gegenstände, welche Zölle und Abgaben tragen, wodurch die Berichtigung der Zölle zu einem weitläufigen Geschäfte geworden ist, so daß jedes Handlungshaus von einigem Belang kaum an Einem Bedienten zu demselben genug hat. Weil man ja doch durch diese Zölle den auswärtigen Handel nicht erschweren will, und deswegen der Rückzölle

so viele sind, so wird auch dadurch dies Geschäfte um so viel weitläufiger. Man vergleiche ein Book of rates and customs vom Anfange des 18ten Jahrhunderts mit einem der letzten Jahre desselben, so wird man bloß daraus urtheilen können, wie unendlich leichter der Waarenhandel in England damahls war, als er jetzt ist. Auch bei minder dringenden Bedürfnissen, als die der großen Staaten, zumahl in neuern Zeiten, geworden sind, haben die halb oder ganz freien Handelsstädte schon in ältern Zeiten ihre Handlung mit so mancherlei Abgaben und Unkosten belastet, daß man darin alle Handlungspolitik vermißt. Als ein Beispiel davon gelten mir die zu Riga noch im Jahre 1768 unter allerlei Benennungen bestandenen vielen Abgaben, wovon noch unten §. 15 dieses Kapitels mehr gesagt wird. Für die Hamburgische Handlung möchte es eine große Erleichterung abgeben, wenn die vier vor Alters errichteten Zölle unter dem Namen des Schaumburgischen Zolles in Einen vereint würden.

§. 7.

Man hat aber auch erst in neuern Zeiten, so viel ich auffinden kann, angefangen, die Zölle als ein Mittel anzusehen, durch welches die Handlungspolitik die Handlung nach ihren wahren oder falschen Grundsätzen zu leiten vermag. In der That sind sie das einzige Mittel, welches außer den Handelsverboten zu diesem wichtigen Zweck angewandt werden kann, und in manchen Fällen den Handelsverboten weit vorzuziehen. Das Wenige, was ich davon hier zu sagen nöthig glaube nach dem, was schon davon gesagt ist, kann abermahl nach den vier

allgemeinsten Arten der Handlung eingetheilt werden. Ueberhaupt gilt indeß die Regel, daß alle an sich unbedenklichen Zölle mäßig bleiben, und daß man alle Chikane bei der Einhebung derselben sorgfältig verhüten müsse.

§. 8.

I. In dem Produktenhandel können die Zölle große Dienste thun. Aber das Verfahren in Auflegung dieser Zölle ist natürlich sehr verschieden bei Produkten welche Bedürfnisse des Lebens, und solchen, welche Materialien der Manufakturen sind. Jene ertragen nicht eher Zölle, wenigstens keine von Belang, als wenn ein Volk durch die Fruchtbarkeit seines Bodens und den Fleiß seiner Landbauer gewiß davon ist, der fremden Einfuhr entbehren zu können. Unter solchen Umständen hat England deren Einfuhr sogar verbieten können, wenn nicht der Preis im Lande über ein bestimmtes Mittel geht. (S. davon den 86sten Zusatz.) Dagegen wird Holland nicht nur sie nimmer verbieten, sondern auch bei ihrer Einfuhr nicht hoch belasten dürfen. Will dann aber ein solcher Staat von deren Genuß noch etwas haben, so muß er dies durch die inländische Accise thun bei deren Einhebung nicht mehr die Frage ist, ob diese Lebensmittel einheimisch oder ausheimisch sind? Weit minder bedenklich sind Zölle, welche auf die Einfuhr solcher Produkte gelegt werden, die schon zu den Bedürfnissen des Wohllebens gerechnet werden können, z. B. Weine, Brantweine, ausländische Früchte u. dergl. Von diesen muß der Staat schon heben können, was ihm nöthig und billig ist, sobald sie an seine Grenzen kommen.

Bei den Materialien der Manufakturen kömmt es darauf an, ob ein Land fruchtbar und volkreich genug ist, um gewisse Produkte hervorzubringen, und ob es dabei nur durch den zu wohlfeilen Preis der von außen her eingeführten Produkte gestört wird. Dann giebt eine Auflage auf die Einfuhr ein sicheres Mittel ab, die inländischen Produkte in ihrer Konkurrenz mit den Ausländern zu heben. Z. B. ein Land brauche lauter ausländisches Leder, so wird eine Auflage auf dasselbe den Gebrauch und die Bearbeitung des inländischen Leders schon befördern können.

Wenn jedoch das Land schon Manufakturen hat, die das rohe Material, z. B. Wolle, Flachs, lebhaft bearbeiten, so thut es sehr unrecht, wenn es dessen Einfuhr blindlings durch Zölle beschwert. Am schädlichsten ist der Mißgriff, wenn man das zum Anbau dieser Materialien nöthige Gesäme mit Einfuhrzöllen hoch belastet, oder wol gar den Handel damit unter Privilegien oder Monopolien stellt. Und diesen Mißgriff that doch wirklich Friedrich der Große in Ansehung des seinem Schlesien und seinen Westphälischen Staaten so höchstnöthigen ausländischen Leinsaamens.

§. 9.

Indessen kann durch solche Auflagen, welche die Einfuhr ausländischer Produkte und Materialien für die Manufakturen erschweren sollen, allein keine Ausfuhr der Produkte entstehen, bis andere Ursachen einwirken, welche den Landbau heben, und eine solche Vermehrung der Landesprodukte bewirken, daß der Ausländer

sie wohlfeiler, als bei sich, oder bei andern Völkern findet. Großbritannien hat in dieser Absicht einen Weg erwählt, in welchem es noch keine Nachahmer gefunden hat. Aber vorher war der wichtige Schritt gethan, daß man die Gemeinweiden in dem größten Theile des Landes aufhob und eintheilte. Bis jetzt ist dies bei weiten nicht überall geschehen. Dennoch aber hat es auch selbst denselben aufgeben müssen, nachdem es etwa achtzig Jahre durch große Vortheile davon gezogen hat. Dies war die Gratifikation auf die Ausfuhr des Korns, wovon schon oben (im 2ten Kap. des 5ten Buchs, und im 86sten Zusatz) geredet ist. In den meisten Europäischen Staaten ist man desto ängstlicher über die Ausfuhr des Korns; und manche, insonderheit kleine zwischen solchen Nachbaren belegene Staaten, welche oft die Kornausfuhr sperren, haben große Ursache, darin behutsam zu sein. Gewöhnlich sucht man diese Handlung nicht durch Zölle und Auflagen, sondern durch völliges Verbot zu zwingen; s. den 86sten Zusatz. Rußland übte ehemahls eine für den Ausländer sehr beschwerliche Handlungspolitik in Ansehung des Korns aus. Wer in Archangel Korn laden ließ, mußte den dritten Theil des Vorraths dort bis zum nächsten Jahre liegen lassen, damit das Land vor Mangel sicher bliebe. Nun war das Korn, welches man ausführte, alles schon im Winter vorher gekauft und bezahlt. Die Zinsen für diese Zeit kamen schon dem Handel zur Last, und für das zurückbleibende ein Drittel mußten sie noch ein Jahr länger getragen werden. Indessen hinderte dieses den Handel lange Zeit noch nicht, weil der Einkaufspreis so äußerst

geringe, in Kasan zu Anfang dieses Handels nur 7 Rubel für die Last Roggen, war. Als aber durch die Konkurrenz, insonderheit in und nach dem Hungerjahre 1771, der Einkaufspreis stieg, hätte sich dieser Handel ganz verlieren müssen, wenn nicht diese Verordnung aufgehoben wäre. Doch hat er sich durch diese und andere Erschwerungen in spätern Jahren sehr gemindert. Sogar ist der zunehmende Fleiß der Russischen Landleute im Süden von Archangel dadurch sehr niedergeschlagen worden.

§. 10.

II. In dem Koloniehandel wendet die Handlungspolitik die Zölle auf sehr verschiedene Weise an. England nimmt von seinen Kolonieprodukten große Abgaben, die der inländische Konsument tragen muß; bei der Ausfuhr derselben wird dieser Zoll aber im Drawback (Rückzoll) zurückgegeben; sonst würde der ausländische Vertrieb nicht möglich sein. Frankreich hingegen ließ bis an die Zeit der Revolution diesen Zoll in den Händen der Eigner, und gab ihnen ein sogenanntes Acquit à caution, bis die Ankunft der Waare am Orte der Bestimmung bescheinigt war.

§. 11.

In Ansehung der nach den Kolonien versandten Waaren sind die Zölle der meisten Nationen sehr hoch. Schon oben ist gesagt, daß jedes Mutterland durch die strengsten Verordnungen den Handel mit den Kolonien an sich zu halten suche. In der Voraussetzung, daß man dies erzwingen könne, suchen die Regenten ihre

Vortheile von jenen Kolonisten durch große Abgaben auf die Waaren zu ziehen, welche denselben von Hause aus zugeführt werden. Spanien treibt dieselben bis auf 20 Prozent, bei Andern sind sie etwas geringer. Indessen entsteht eben daraus eine starke Kontrebande, wozu die Versuchung allemahl um so viel stärker wird, je höher diese Abgaben sind. Da Großbritannien bei sich zu Hause selbst sie so wenig hindern kann, so ist leicht einzusehen, wie viel weniger sie in jenen entfernten Meeren gehindert werden könne. Einige dieser Nationen suchen dann dadurch sie vollends zu begünstigen, daß sie einzelne Kolonien in jenen Gegenden zu Freihäfen machen. Dafür hat Holland seine dortigen Inseln St. Eustaz und Kuraçao, und Dänemark St. Thomas erklärt. Sie hat nicht anders als sich mehren können, seitdem die Nordamerikaner mit ihrem Gewerbe, welches der Krieg gestört hatte, wieder in Ordnung gekommen sind, so daß sie es auch mitten in den sie in so großen Verlust setzenden Kapereien der Franzosen in der Gegend der Antillen im Jahre 1798 nicht aufgaben. Die Antillen aller Nationen können ihre Zufuhr von nothwendigen Bedürfnissen nicht entbehren. Sie versteckten zu allen Zeiten allerlei Europäische Waaren unter ihre erlaubten Ladungen, und unterlassen dies gewiß jetzt weniger, als jemahls. Spanien litt sonst in dem Handel auf Südamerika sehr durch die große Kontrebande, welche von der Portugiesischen Kolonie St. Sagramento aus queer durch das Land nach Chili ging. Der große Belauf derselben zeigte sich in der Menge von Piastern, welche die Portugiesischen Retourschiffe von Brasilien nach Lissabon brachten. Davon

hat sich Spanien durch die Eroberung dieser Kolonie in dem kurzen Seekriege 1777 losgemacht, wodurch es in seinen Zöllen, wie in seiner Handlung sehr gewann.

§. 12.

III. In dem Manufakturhandel werden die Zölle hauptsächlich von den handelnden Staaten angewandt, um denselben nach dem Entwurf der Regenten zu lenken. Es ist klar, daß unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig bezahlt werde, selbiger ein Mittel abgiebt, eine inländische Manufaktur über die Konkurrenz mit einer ausländischen zu heben, wenn man die Waare der letztern mit einem solchen Zolle belegt. Z. B. Rußland hat einige Zuckersieder. Sie arbeiten wenigstens 20 Prozent theurer, als die Hamburger, und würden schon längst eingegangen sein, wenn nicht der Hamburgische Zucker mit etwa 15 Prozent belegt wäre. Allein man kann nur darauf rechnen, wenn die Waaren so groß und schwer sind, daß der Zoll nicht leicht bei ihnen betrogen werden kann. Bei feinern Manufakturen gelingt dies nicht. Wie Portugal dies in dem Jahre 1703 erfahren habe, ist Kap. 4. §. 21 erzählt.

§. 13.

Dergleichen Erfahrungen veranlassen die Regenten unserer Zeit, zur Aufnahme ihrer Landesmanufakturen, die auswärtigen lieber ganz zu verbieten. Auch davon ist im 4ten Kap. §. 22. schon mehr gesagt. Indessen bleiben die Zölle ein sehr schickliches Mittel für den Regenten, wenn er es mit einer Manufaktur ernsthaft versuchen

Zustande Europens für nicht rathsam, ja für unmöglich halte? *)

Ich habe schon vor 18 Jahren in meinem Buche über den Geldumlauf eine gewissermaßen neue Eintheilung der Auflagen, in die auf den Besitz, auf den Genuß und auf den Erwerb, angegeben. Die Auflagen auf den Genuß scheinen mir die vorzüglichsten zu sein. Diese sind es insonderheit, welche auf den Handel fallen, sie mögen als Auflagen auf die inländischen Produkte den Namen der Accise, oder in Absicht auf die ausländische den der Zölle führen. Ich habe dort sogar der Tabakspacht das Wort geredet, wenn sie gleich einem in neuern Zeiten so wichtig gewordenen Handelszweige sehr im Wege steht. Auch der Grund, den ich für die Auflagen auf den Genuß anführe, weiset auf eine Einschränkung der Handlung mit deren Gegenständen hinaus. Er ist dieser, daß es in jedermanns Freiheit steht, das, was ihm die Auflage kostet, durch den gemin-

*) In der ersten Unterredung, die ich mit dem Grafen Mirabeau bei seinem Aufenthalt in Hamburg hatte, war seine erste Voraussetzung, daß ich dem physiokratischen System anhinge. Als ich ihm dies verneint hatte, fragte er: Wenigstens werden Sie doch für die völlige Freiheit der Handlung sein? Auch das nicht, antwortete ich, sondern ich halte sie in dem jetzigen Zustande Europens, und selbst der Handlung, für unmöglich. Das wundert mich, sagte er, von einem Schriftsteller zu hören, der in einer Handelsstadt lebt, wo die Handlung so frei sein muß, und welche bei einer allgemeinen Freiheit der Handlung erst recht blühen würde. Sie sehen, sagte ich, daß meine Lage mich nicht in meinen Schriften leitet.

herten Verbrauch einzuholen, wenn der Gegenstand der Auflage nicht durchaus unentbehrlich ist. Aber ein Staat müßte sich ganz ohne Auflagen behelfen können, wenn es bei jeder derselben in Frage käme, ob die Handlung und Gewerbe dadurch einigermaßen eingeschränkt werden. Dies thun am meisten die Auflagen auf den Erwerb, und hierin liegt ein Hauptgrund, dieselben zu vermeiden. Weil aber die Auflagen auf den Besitz unmöglich alle Bedürfnisse des Staats erfüllen können, so müssen der Auflagen auf den Genuß desto mehr sein; indeß muß man auch darauf hinaussehen, daß sie die Handlung so wenig, als möglich, erschweren. Zölle, die von den Gegenständen des Genusses bei deren Einfuhr ins Land gehoben werden, erscheinen mir keinesweges deswegen verwerflicher, weil der Kaufmann bei deren Einfuhr sie zahlen muß, als die Accise, die im Lande davon gehoben wird. Kein Staat kann sie entbehren, wenn er sich Geldkräfte verschaffen will. Sie sind das beste Mittel der Regenten, um dem Gelde in seinem Umlauf, so zu reden, aufzulauern, und aus jeder Hand einen Theil desjenigen zu heben, was seine Bürger zu ihrem Geldauskommen rechnen. Dies war der Haupteinwurf, mit welchem ich das physiokratische System am Ende m. Abh. vom Geldumlauf bestritten habe; ein Einwurf, von welchem ich noch immer glaube, daß er den Vertheidigern dieses Systems unauflöslich bleiben werde.

Freilich hat es der Kaufmann schwer dabei, und in wenigen derer Staaten, wo man es mit den Zöllen hoch treibt, ist genug dafür gesorgt, die Einhebung derselben so leicht und einfach einzurichten, wie es doch mög-

lich sein muß. Dies kommt daher, weil fast in allen diese Abgaben und Zölle in dem Maß vervielfacht sind, wie die Bedürfnisse des Staats zunahmen, oder, daß man es hie und da noch zu sehr beim Alten läßt, und Zölle, die doch zuletzt in Eine Kasse fließen, vertheilt gehoben werden, weil sie ursprünglich verschiedene Bestimmungen hatten.

§. 6.

Mit diesen Bedürfnissen des Staats sind auch die Gegenstände der Abgaben vervielfältigt, oder derselbe Gegenstand ist durch mehrere nach einander darauf gelegte Abgaben belastet worden. Als Spanien bei seiner übrigen Wirthschaft im vorigen Jahrhundert einmahl angefangen hatte, sein inländisches Gewerbe durch eine Alcavala zu erschweren, so wurden dieser Alcavalas wenigstens sechs, die man von eben demselben Gegenstande von so vielen verschiedenen Einnehmern heben ließ. Dies war auch der Fehler in den vereinigten Niederlanden, insonderheit in der Accise auf die verzehrbaren Bedürfnisse. Ein Freund, bei dem ich zu Mittage aß, sagte mir, daß der Fisch, welcher voraus in der Schüssel lag, fünf Abgaben getragen habe, ehe er in seine Küche kam. In England ist es die ungeheure Mannichfaltigkeit derer Gegenstände, welche Zölle und Abgaben tragen, wodurch die Berichtigung der Zölle zu einem weitläufigen Geschäfte geworden ist, so daß jedes Handlungshaus von einigem Belang kaum an Einem Bedienten zu demselben genug hat. Weil man ja doch durch diese Zölle den auswärtigen Handel nicht erschweren will, und bewilligen der Rückzölle

so viele sind, so wird auch dadurch dies Geschäfte um so viel weitläuftiger. Man vergleiche ein Book of rates and customs vom Anfange des 18ten Jahrhunderts mit einem der letzten Jahre desselben, so wird man bloß daraus urtheilen können, wie unendlich leichter der Waarenhandel in England damahls war, als er jetzt ist. Auch bei minder dringenden Bedürfnissen, als die der großen Staaten, zumahl in neuern Zeiten, geworden sind, haben die halb oder ganz freien Handelsstädte schon in ältern Zeiten ihre Handlung mit so mancherlei Abgaben und Unkosten belastet, daß man darin alle Handlungspolitik vermißt. Als ein Beispiel davon gelten mir die zu Riga noch im Jahre 1768 unter allerlei Benennungen bestandenen vielen Abgaben, wovon noch unten §. 15 dieses Kapitels mehr gesagt wird. Für die Hamburgische Handlung möchte es eine große Erleichterung abgeben, wenn die vier vor Alters errichteten Zölle unter dem Namen des Schaumburgischen Zolles in Einen vereint würden.

§. 7.

Man hat aber auch erst in neuern Zeiten, so viel ich auffinden kann, angefangen, die Zölle als ein Mittel anzusehen, durch welches die Handlungspolitik die Handlung nach ihren wahren oder falschen Grundsätzen zu leiten vermag. In der That sind sie das einzige Mittel, welches außer den Handelsverboten zu diesem wichtigen Zweck angewandt werden kann, und in manchen Fällen den Handelsverboten weit vorzuziehen. Das Wenige, was ich davon hier zu sagen nöthig glaube nach dem, was schon davon gesagt ist, kann abermahl nach den vier

allgemeinsten Arten der Handlung eingetheilt werden. Ueberhaupt gilt indeß die Regel, daß alle an sich unbedenklichen Zölle mäßig bleiben, und daß man alle Chikane bei der Einhebung derselben sorgfältig verhüten müsse.

§. 8.

I. In dem Produktenhandel können die Zölle große Dienste thun. Aber das Verfahren in Auflegung dieser Zölle ist natürlich sehr verschieden bei Produkten welche Bedürfnisse des Lebens, und solchen, welche Materialien der Manufakturen sind. Jene ertragen nicht eher Zölle, wenigstens keine von Belang, als wenn ein Volk durch die Fruchtbarkeit seines Bodens und den Fleiß seiner Landbauer gewiß davon ist, der fremden Einfuhr entbehren zu können. Unter solchen Umständen hat England deren Einfuhr sogar verbieten können, wenn nicht der Preis im Lande über ein bestimmtes Mittel geht. (S. davon den 86sten Zusatz.) Dagegen wird Holland nicht nur sie nimmer verbieten, sondern auch bei ihrer Einfuhr nicht hoch belasten dürfen. Will dann aber ein solcher Staat von deren Genuß noch etwas haben, so muß er dies durch die inländische Accise thun bei deren Einhebung nicht mehr die Frage ist, ob diese Lebensmittel einheimisch oder ausheimisch sind? Weit minder bedenklich sind Zölle, welche auf die Einfuhr solcher Produkte gelegt werden, die schon zu den Bedürfnissen des Wohllebens gerechnet werden können, z. B. Weine, Brantweine, ausländische Früchte u. dergl. Von diesen muß der Staat schon heben können, was ihm nöthig und billig ist, sobald sie an seine Grenzen kommen.

Bei den Materialien der Manufakturen kömmt es darauf an, ob ein Land fruchtbar und volkreich genug ist, um gewisse Produkte hervorzubringen, und ob es dabei nur durch den zu wohlfeilen Preis der von aussen her eingeführten Produkte gestört wird. Dann giebt eine Auflage auf die Einfuhr ein sicheres Mittel ab, die inländischen Produkte in ihrer Konkurrenz mit den Ausländern zu heben. Z. B. ein Land brauche lauter ausländisches Leder, so wird eine Auflage auf dasselbe den Gebrauch und die Bearbeitung des inländischen Leders schon befördern können.

Wenn jedoch das Land schon Manufakturen hat, die das rohe Material, z. B. Wolle, Flachs, lebhaft bearbeiten, so thut es sehr unrecht, wenn es dessen Einfuhr blindlings durch Zölle beschwert. Am schädlichsten ist der Mißgriff, wenn man das zum Anbau dieser Materialien nöthige Gesäme mit Einfuhrzöllen hoch belastet, oder wol gar den Handel damit unter Privilegien oder Monopolien stellt. Und diesen Mißgriff that doch wirklich Friedrich der Grose in Ansehung des seinem Schlesien und seinen Westphälischen Staaten so höchstnöthigen ausländischen Leinsaamens.

§. 9.

Indessen kann durch solche Auflagen, welche die Einfuhr ausländischer Produkte und Materialien für die Manufakturen erschweren sollen, allein keine Ausfuhr der Produkte entstehen, bis andere Ursachen einwirken, welche den Landbau heben, und eine solche Vermehrung der Landesprodukte bewirken, daß der Ausländer

sie wohlfeiler, als bei sich, oder bei andern Völkern findet. Großbritannien hat in dieser Absicht einen Weg erwählt, in welchem es noch keine Nachahmer gefunden hat. Aber vorher war der wichtige Schritt gethan, daß man die Gemeinweiden in dem größten Theile des Landes aufhob und eintheilte. Bis jetzt ist dies bei weiten nicht überall geschehen. Dennoch aber hat es auch selbst denselben aufgeben müssen, nachdem es etwa achtzig Jahre durch große Vortheile davon gezogen hat. Dies war die Gratifikation auf die Ausfuhr des Korns, wovon schon oben (im 2ten Kap. des 5ten Buchs, und im 86sten Zusatz) geredet ist. In den meisten Europäischen Staaten ist man desto ängstlicher über die Ausfuhr des Korns; und manche, insonderheit kleine zwischen solchen Nachbaren belegene Staaten, welche oft die Kornausfuhr sperren, haben große Ursache, darin behutsam zu sein. Gewöhnlich sucht man diese Handlung nicht durch Zölle und Auflagen, sondern durch völliges Verbot zu zwingen; s. den 86sten Zusatz. Rußland übte ehemahls eine für den Ausländer sehr beschwerliche Handlungspolitik in Ansehung des Korns aus. Wer in Archangel Korn laden ließ, mußte den dritten Theil des Vorraths dort bis zum nächsten Jahre liegen lassen, damit das Land vor Mangel sicher bliebe. Nun war das Korn, welches man ausführte, alles schon im Winter vorher gekauft und bezahlt. Die Zinsen für diese Zeit kamen schon dem Handel zur Last, und für das zurückbleibende ein Drittel mußten sie noch ein Jahr länger getragen werden. Indessen hinderte dieses den Handel lange Zeit noch nicht, weil der Einkaufspreis so äußerst

geringe, in Kasan zu Anfang dieses Handels nur 7 Rubel für die Last Roggen, war. Als aber durch die Konkurrenz, insonderheit in und nach dem Hungerjahre 1771, der Einkaufspreis stieg, hätte sich dieser Handel ganz verlieren müssen, wenn nicht diese Verordnung aufgehoben wäre. Doch hat er sich durch diese und andere Erschwerungen in spätern Jahren sehr gemindert. Sogar ist der zunehmende Fleiß der Russischen Landleute im Süden von Archangel dadurch sehr niedergeschlagen worden.

§. 10.

II. In dem Koloniehandel wendet die Handlungspolitik die Zölle auf sehr verschiedene Weise an. England nimmt von seinen Kolonieprodukten große Abgaben, die der inländische Konsument tragen muß; bei der Ausfuhr derselben wird dieser Zoll aber im Drawback (Rückzoll) zurückgegeben; sonst würde der ausländische Vertrieb nicht möglich sein. Frankreich hingegen ließ bis an die Zeit der Revolution diesen Zoll in den Händen der Eigner, und gab ihnen ein sogenanntes Acquit à caution, bis die Ankunft der Waare am Orte der Bestimmung bescheinigt war.

§. 11.

In Ansehung der nach den Kolonien versandten Waaren sind die Zölle der meisten Nationen sehr hoch. Schon oben ist gesagt, daß jedes Mutterland durch die strengsten Verordnungen den Handel mit den Kolonien an sich zu halten suche. In der Voraussetzung, daß man dies erzwingen könne, suchen die Regenten ihre

Vortheile von jenen Kolonisten durch grosse Abgaben auf die Waaren zu ziehen, welche denselben von Hause aus zugeführt werden. Spanien treibt dieselben bis auf 20 Prozent, bei Andern sind sie etwas geringer. Indessen entsteht eben daraus eine starke Kontrebande, wozu die Versuchung allemahl um so viel stärker wird, je höher diese Abgaben sind. Da Grosbritannien bei sich zu Hause selbst sie so wenig hindern kann, so ist leicht einzusehen, wie viel weniger sie in jenen entfernten Meeren gehindert werden könne. Einige dieser Nationen suchen dann dadurch sie vollends zu begünstigen, daß sie einzelne Kolonien in jenen Gegenden zu Freihäfen machen. Dafür hat Holland seine dortigen Inseln St. Eustaz und Kuraçao, und Dänemark St. Thomas erklärt. Sie hat nicht anders als sich mehren können, seitdem die Nordamerikaner mit ihrem Gewerbe, welches der Krieg gestört hatte, wieder in Ordnung gekommen sind, so daß sie es auch mitten in den sie in so großen Verlust setzenden Kapereien der Franzosen in der Gegend der Antillen im Jahre 1798 nicht aufgaben. Die Antillen aller Nationen können ihre Zufuhr von nothwendigen Bedürfnissen nicht entbehren. Sie versteckten zu allen Zeiten allerlei Europäische Waaren unter ihre erlaubten Ladungen, und unterlassen dies gewiß jetzt weniger, als jemahls. Spanien litt sonst in dem Handel auf Südamerika sehr durch die große Kontrebande, welche von der Portugiesischen Kolonie St. Sagramento aus queer durch das Land nach Chili ging. Der große Belauf derselben zeigte sich in der Menge von Piastern, welche die Portugiesischen Retourschiffe von Brasilien nach Lissabon brachten. Davon

hat sich Spanien durch die Eroberung dieser Kolonie in dem kurzen Seekriege 1777 losgemacht, wodurch es in seinen Zöllen, wie in seiner Handlung sehr gewann.

§. 12.

III. In dem Manufakturhandel werden die Zölle hauptsächlich von den handelnden Staaten angewandt, um denselben nach dem Entwurf der Regenten zu lenken. Es ist klar, daß unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig bezahlt werde, selbiger ein Mittel abgiebt, eine inländische Manufaktur über die Konkurrenz mit einer ausländischen zu heben, wenn man die Waare der letztern mit einem solchen Zolle belegt. Z. B. Rußland hat einige Zuckersieder. Sie arbeiten wenigstens 20 Prozent theurer, als die Hamburger, und würden schon längst eingegangen sein, wenn nicht der Hamburgische Zucker mit etwa 15 Prozent belegt wäre. Allein man kann nur darauf rechnen, wenn die Waaren so groß und schwer sind, daß der Zoll nicht leicht bei ihnen betrogen werden kann. Bei feinern Manufakturen gelingt dies nicht. Wie Portugal dies in dem Jahre 1703 erfahren habe, ist Kap. 4. §. 21 erzählt.

§. 13.

Dergleichen Erfahrungen veranlassen die Regenten unserer Zeit, zur Aufnahme ihrer Landesmanufakturen, die auswärtigen lieber ganz zu verbieten. Auch davon ist im 4ten Kap. §. 22. schon mehr gesagt. Indessen bleiben die Zölle ein sehr schickliches Mittel für den Regenten, wenn er es mit einer Manufaktur ernsthaft versuchen

Zustande Europens für nicht rathsam, ja für unmöglich halte? *)

Ich habe schon vor 18 Jahren in meinem Buche über den Geldumlauf eine gewissermaßen neue Eintheilung der Auflagen, in die auf den Besitz, auf den Genuß und auf den Erwerb, angegeben. Die Auflagen auf den Genuß scheinen mir die vorzüglichsten zu sein. Diese sind es insonderheit, welche auf den Handel fallen, sie mögen als Auflagen auf die inländischen Produkte den Namen der Accise, oder in Absicht auf die ausländische den der Zölle führen. Ich habe dort sogar der Tabakspacht das Wort geredet, wenn sie gleich einem in neuern Zeiten so wichtig gewordenen Handelszweige sehr im Wege steht. Auch der Grund, den ich für die Auflagen auf den Genuß anführe, weiset auf eine Einschränkung der Handlung mit deren Gegenständen hinaus. Er ist dieser, daß es in jedermanns Freiheit steht, das, was ihm die Auflage kostet, durch den gemin-

*) In der ersten Unterredung, die ich mit dem Grafen Mirabeau bei seinem Aufenthalt in Hamburg hatte, war seine erste Voraussetzung, daß ich dem physiokratischen System anhinge. Als ich ihm dies verneint hatte, fragte er: Wenigstens werden Sie doch für die völlige Freiheit der Handlung sein? Auch das nicht, antwortete ich, sondern ich halte sie in dem jetzigen Zustande Europens, und selbst der Handlung, für unmöglich. Das wundert mich, sagte er, von einem Schriftsteller zu hören, der in einer Handelsstadt lebt, wo die Handlung so frei sein muß, und welche bei einer allgemeinen Freiheit der Handlung erst recht blühen würde. Sie sehen, sagte ich, daß meine Lage mich nicht in meinen Schriften leitet.

dertern Verbrauch einzuholen, wenn der Gegenstand der Auflage nicht durchaus unentbehrlich ist. Aber ein Staat müste sich ganz ohne Auflagen behelfen können, wenn es bei jeder derselben in Frage käme, ob die Handlung und Gewerbe dadurch einigermaßen eingeschränkt werden. Dies thun am meisten die Auflagen auf den Erwerb, und hierin liegt ein Hauptgrund, dieselben zu vermeiden. Weil aber die Auflagen auf den Besitz unmöglich alle Bedürfnisse des Staats erfüllen können, so müssen der Auflagen auf den Genuß desto mehr sein; indeß muß man auch darauf hinaussehen, daß sie die Handlung so wenig, als möglich, erschweren. Zölle, die von den Gegenständen des Genusses bei deren Einfuhr ins Land gehoben werden, erscheinen mir keinesweges deswegen verwerflicher, weil der Kaufmann bei deren Einfuhr sie zahlen muß, als die Aceise, die im Lande davon gehoben wird. Kein Staat kann sie entbehren, wenn er sich Geldkräfte verschaffen will. Sie sind das beste Mittel der Regenten, um dem Gelde in seinem Umlauf, so zu reden, aufzulauern, und aus jeder Hand einen Theil desjenigen zu heben, was seine Bürger zu ihrem Geldauskommen rechnen. Dies war der Haupteinwurf, mit welchem ich das physiokratische System am Ende m. Abh. vom Geldumlauf bestritten habe; ein Einwurf, von welchem ich noch immer glaube, daß er den Vertheidigern dieses Systems unauflöslich bleiben werde.

Freilich hat es der Kaufmann schwer dabei, und in wenigen derer Staaten, wo man es mit den Zöllen hoch treibt, ist genug dafür gesorgt, die Einhebung derselben so leicht und einfach einzurichten, wie es doch mög-

lich sein muß. Dies kömmt daher, weil fast in allen diese Abgaben und Zölle in dem Maß vervielfacht sind, wie die Bedürfnisse des Staats zunahmen, oder, daß man es hie und da noch zu sehr beim Alten läßt, und Zölle, die doch zuletzt in Eine Kasse fließen, vertheilt gehoben werden, weil sie ursprünglich verschiedene Bestimmungen hatten.

§. 6.

Mit diesen Bedürfnissen des Staats sind auch die Gegenstände der Abgaben vervielfältigt, oder derselbe Gegenstand ist durch mehrere nach einander darauf gelegte Abgaben belastet worden. Als Spanien bei seiner übrigen Wirthschaft im vorigen Jahrhundert einmahl angefangen hatte, sein inländisches Gewerbe durch eine Alcavala zu erschweren, so wurden dieser Alcavalas wenigstens sechs, die man von eben demselben Gegenstande von so vielen verschiedenen Einnehmern heben ließ. Dies war auch der Fehler in den vereinigten Niederlanden, insonderheit in der Accise auf die verzehrbaren Bedürfnisse. Ein Freund, bei dem ich zu Mittage aß, sagte mir, daß der Fisch, welcher voraus in der Schüssel lag, fünf Abgaben getragen habe, ehe er in seine Küche kam. In England ist es die ungeheure Mannichfaltigkeit derer Gegenstände, welche Zölle und Abgaben tragen, wodurch die Berichtigung der Zölle zu einem weitläufigen Geschäfte geworden ist, so daß jedes Handlungshaus von einigem Belang kaum an Einem Bedienten zu demselben genug hat. Weil man ja doch durch diese Zölle den auswärtigen Handel nicht erschweren will, und deswegen die Rückzölle

so viele sind, so wird auch dadurch dies Geschäfte um so viel weitläufiger. Man vergleiche ein Book of rates and customs vom Anfange des 18ten Jahrhunderts mit einem der letzten Jahre desselben, so wird man bloß daraus urtheilen können, wie unendlich leichter der Waarenhandel in England damahls war, als er jetzt ist. Auch bei minder dringenden Bedürfnissen, als die der großen Staaten, zumahl in neuern Zeiten, geworden sind, haben die halb oder ganz freien Handelsstädte schon in ältern Zeiten ihre Handlung mit so mancherlei Abgaben und Unkosten belastet, daß man darin alle Handlungspolitik vermißt. Als ein Beispiel davon gelten mir die zu Riga noch im Jahre 1768 unter allerlei Benennungen bestandenen vielen Abgaben, wovon noch unten §. 15 dieses Kapitels mehr gesagt wird. Für die Hamburgische Handlung möchte es eine große Erleichterung abgeben, wenn die vier vor Alters errichteten Zölle unter dem Namen des Schaumburgischen Zolles in Einen vereint würden.

§. 7.

Man hat aber auch erst in neuern Zeiten, so viel ich auffinden kann, angefangen, die Zölle als ein Mittel anzusehen, durch welches die Handlungspolitik die Handlung nach ihren wahren oder falschen Grundsätzen zu leiten vermag. In der That sind sie das einzige Mittel, welches außer den Handelsverboten zu diesem wichtigen Zweck angewandt werden kann, und in manchen Fällen den Handelsverboten weit vorzuziehen. Das Wenige, was ich davon hier zu sagen nöthig glaube nach dem, was schon davon gesagt ist, kann abermahl nach den vier

allgemeinsten Arten der Handlung eingetheilt werden. Ueberhaupt gilt indeß die Regel, daß alle an sich unbedenklichen Zölle mäßig bleiben, und daß man alle Chikane bei der Einhebung derselben sorgfältig verhüten müsse.

§. 8.

I. In dem Produktenhandel können die Zölle grosse Dienste thun. Aber das Verfahren in Auflegung dieser Zölle ist natürlich sehr verschieden bei Produkten welche Bedürfnisse des Lebens, und solchen, welche Materialien der Manufakturen sind. Jene ertragen nicht eher Zölle, wenigstens keine von Belang, als wenn ein Volk durch die Fruchtbarkeit seines Bodens und den Fleiß seiner Landbauer gewiß davon ist, der fremden Einfuhr entbehren zu können. Unter solchen Umständen hat England deren Einfuhr sogar verbieten können, wenn nicht der Preis im Lande über ein bestimmtes Mittel gehe. (S. davon den 86sten Zusatz.) Dagegen wird Holland nicht nur sie nimmer verbieten, sondern auch bei ihrer Einfuhr nicht hoch belasten dürfen. Will dann aber ein solcher Staat von deren Genuß noch etwas haben, so muß er dies durch die inländische Accise thun bei deren Einhebung nicht mehr die Frage ist, ob diese Lebensmittel einheimisch oder ausheimisch sind? Weit minder bedenklich sind Zölle, welche auf die Einfuhr solcher Produkte gelegt werden, die schon zu den Bedürfnissen des Wohllebens gerechnet werden können, z. B. Weine, Brantweine, ausländische Früchte u. dergl. Von diesen muß der Staat schon heben können, was ihm nöthig und billig ist, sobald sie an seine Grenzen kommen.

Bei den Materialien der Manufakturen kömmt es darauf an, ob ein Land fruchtbar und volkreich genug ist, um gewisse Produkte hervorzubringen, und ob es dabei nur durch den zu wohlfeilen Preis der von außen her eingeführten Produkte gestört wird. Dann giebt eine Auflage auf die Einfuhr ein sicheres Mittel ab, die inländischen Produkte in ihrer Konkurrenz mit den Ausländern zu heben. Z. B. ein Land brauche lauter ausländisches Leder, so wird eine Auflage auf dasselbe den Gebrauch und die Bearbeitung des inländischen Leders schon befördern können.

Wenn jedoch das Land schon Manufakturen hat, die das rohe Material, z. B. Wolle, Flachs, lebhaft bearbeiten, so thut es sehr unrecht, wenn es dessen Einfuhr blindlings durch Zölle beschwert. Am schädlichsten ist der Mißgriff, wenn man das zum Anbau dieser Materialien nöthige Gesäme mit Einfuhrzöllen hoch belastet, oder wol gar den Handel damit unter Privilegien oder Monopolien stellt. Und diesen Mißgriff that doch wirklich Friedrich der Große in Ansehung des seinem Schlesien und seinen Westphälischen Staaten so höchstnöthigen ausländischen Leinsaamens.

§. 9.

Indessen kann durch solche Auflagen, welche die Einfuhr ausländischer Produkte und Materialien für die Manufakturen erschweren sollen, allein keine Ausfuhr der Produkte entstehen, bis andere Ursachen einwirken, welche den Landbau heben, und eine solche Vermehrung der Landesprodukte bewirken, daß der Ausländer

sie wohlfeiler, als bei sich, oder bei andern Völkern findet. Großbritannien hat in dieser Absicht einen Weg erwählt, in welchem es noch keine Nachahmer gefunden hat. Aber vorher war der wichtige Schritt gethan, daß man die Gemeinweiden in dem größten Theile des Landes aufhob und eintheilte. Bis jetzt ist dies bei weiten nicht überall geschehen. Dennoch aber hat es auch selbst denselben aufgeben müssen, nachdem es etwa achtzig Jahre durch große Vortheile davon gezogen hat. Dies war die Gratifikation auf die Ausfuhr des Korns, wovon schon oben (im 2ten Kap. des 5ten Buchs, und im 86sten Zusatz) geredet ist. In den meisten Europäischen Staaten ist man desto ängstlicher über die Ausfuhr des Korns; und manche, insonderheit kleine zwischen solchen Nachbaren belegene Staaten, welche oft die Kornausfuhr sperren, haben große Ursache, darin behutsam zu sein. Gewöhnlich sucht man diese Handlung nicht durch Zölle und Auflagen, sondern durch völliges Verbot zu zwingen; s. den 86sten Zusatz. Rußland übte ehemahls eine für den Ausländer sehr beschwerliche Handlungspolitik in Ansehung des Korns aus. Wer in Archangel Korn laden ließ, mußte den dritten Theil des Vorraths dort bis zum nächsten Jahre liegen lassen, damit das Land vor Mangel sicher bliebe. Nun war das Korn, welches man ausführte, alles schon im Winter vorher gekauft und bezahlt. Die Zinsen für diese Zeit kamen schon dem Handel zur Last, und für das zurückbleibende ein Drittel mußten sie noch ein Jahr länger getragen werden. Indessen hinderte dieses den Handel lange Zeit noch nicht, weil der Einkaufspreis so äußerst

geringe, in Kasan zu Anfang dieses Handels nur 7 Rubel für die Last Roggen, war. Als aber durch die Konkurrenz, insonderheit in und nach dem Hungerjahre 1771, der Einkaufspreis stieg, hätte sich dieser Handel ganz verlieren müssen, wenn nicht diese Verordnung aufgehoben wäre. Doch hat er sich durch diese und andere Erschwerungen in spätern Jahren sehr gemindert. Sogar ist der zunehmende Fleiß der Russischen Landleute im Süden von Archangel dadurch sehr niedergeschlagen worden.

§. 10.

II. In dem Koloniehandel wendet die Handlungspolitik die Zölle auf sehr verschiedene Weise an. England nimmt von seinen Kolonieprodukten große Abgaben, die der inländische Konsument tragen muß; bei der Ausfuhr derselben wird dieser Zoll aber im Drawback (Rückzoll) zurückgegeben; sonst würde der ausländische Vertrieb nicht möglich sein. Frankreich hingegen ließ bis an die Zeit der Revolution diesen Zoll in den Händen der Eigner, und gab ihnen ein sogenanntes Acquit à caution, bis die Ankunft der Waare am Orte der Bestimmung bescheinigt war.

§. 11.

In Ansehung der nach den Kolonien versandten Waaren sind die Zölle der meisten Nationen sehr hoch. Schon oben ist gesagt, daß jedes Mutterland durch die strengsten Verordnungen den Handel mit den Kolonien an sich zu halten suche. In der Voraussetzung, daß man dies erzwingen könne, suchen die Regenten ihre

Vortheile von jenen Kolonisten durch große Abgaben auf die Waaren zu ziehen, welche denselben von Hause aus zugeführt werden. Spanien treibt dieselben bis auf 20 Prozent, bei Andern sind sie etwas geringer. Indessen entsteht eben daraus eine starke Kontrebande, wozu die Versuchung allemahl um so viel stärker wird, je höher diese Abgaben sind. Da Großbritannien bei sich zu Hause selbst sie so wenig hindern kann, so ist leicht einzusehen, wie viel weniger sie in jenen entfernten Meeren gehindert werden könne. Einige dieser Nationen suchen dann dadurch sie vollends zu begünstigen, daß sie einzelne Kolonien in jenen Gegenden zu Freihäfen machen. Dafür hat Holland seine dortigen Inseln St. Eustaz und Kuraçao, und Dänemark St. Thomas erklärt. Sie hat nicht anders als sich mehren können, seitdem die Nordamerikaner mit ihrem Gewerbe, welches der Krieg gestört hatte, wieder in Ordnung gekommen sind, so daß sie es auch mitten in den sie in so großen Verlust setzenden Kapereien der Franzosen in der Gegend der Antillen im Jahre 1798 nicht aufgaben. Die Antillen aller Nationen können ihre Zufuhr von nothwendigen Bedürfnissen nicht entbehren. Sie versteckten zu allen Zeiten allerlei Europäische Waaren unter ihre erlaubten Ladungen, und unterlassen dies gewiß jetzt weniger, als jemahls. Spanien litt sonst in dem Handel auf Südamerika sehr durch die große Kontrebande, welche von der Portugiesischen Kolonie St. Sagramento aus queer durch das Land nach Chili ging. Der große Belauf derselben zeigte sich in der Menge von Piastern, welche die Portugiesischen Retourschiffe von Brasilien nach Lissabon brachten. Davon

hat sich Spanien durch die Eroberung dieser Kolonie in dem kurzen Seekriege 1777 losgemacht, wodurch es in seinen Zöllen, wie in seiner Handlung sehr gewann.

§. 12.

III. In dem Manufakturhandel werden die Zölle hauptsächlich von den handelnden Staaten angewandt, um denselben nach dem Entwurf der Regenten zu lenken. Es ist klar, daß unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig bezahlt werde, selbiger ein Mittel abgiebt, eine inländische Manufaktur über die Konkurrenz mit einer ausländischen zu heben, wenn man die Waare der letztern mit einem solchen Zolle belegt. Z. B. Rußland hat einige Zuckersieder. Sie arbeiten wenigstens 20 Prozent theurer, als die Hamburger, und würden schon längst eingegangen sein, wenn nicht der Hamburgische Zucker mit etwa 15 Prozent belegt wäre. Allein man kann nur darauf rechnen, wenn die Waaren so groß und schwer sind, daß der Zoll nicht leicht bei ihnen betrogen werden kann. Bei feinern Manufakturen gelingt dies nicht. Wie Portugal dies in dem Jahre 1703 erfahren habe, ist Kap. 4. §. 21 erzählt.

§. 13.

Dergleichen Erfahrungen veranlassen die Regenten unserer Zeit, zur Aufnahme ihrer Landesmanufakturen, die auswärtigen lieber ganz zu verbieten. Auch davon ist im 4ten Kap. §. 22. schon mehr gesagt. Indessen bleiben die Zölle ein sehr schickliches Mittel für den Regenten, wenn er es mit einer Manufaktur ernsthaft versuchen

will, ob sie sich für sein Land schicke, oder nicht. Im letztern Fall, wenn andere Hindernisse, z. B. Knechtschaft, Mangel der Bevölkerung und des inländischen Geldumlaufs, hoher Preis der Materialien und Abneigung des geringen Mannes oder Trägheit, an der Arbeit der ersten Hand Theil zu nehmen, und daneben ein übelgewählter Münzfuß entgegen stehen, so giebt es die Erfahrung, daß alle Verbote und Zölle den Manufakturen nicht aufhelfen, noch die Kontrebande hindern können, bevor jenen Hindernissen abgeholfen ist.

Aber man muß von den Zöllen das lernen wollen, was sie lehren können. So mancher Fürst entschließt sich zu Handlungsverboten, nachdem er vergebens versucht hat, fremde Manufakturen durch hohe Zölle von seinem Lande abzuhalten. Sie hätten ihn lehren können, daß wenigstens vorjezt die Manufaktur nicht sich für sein Land schicke, und daß er vorher auf Wegräumung jener Hindernisse und Erweckung solcher Vortheile, die sein Land noch nicht genießt, sinnen müsse. Sobald aber das Verbot ergangen ist, so wird daran nicht weiter gedacht. Die Kontrebande geht in ihrem unwiderstehlichen Gange fort, und besteht dann noch die Manufaktur dabei, so ist es mehr zum Schaden, als zum Vortheil des Staats.

§. 14.

Der Wohlstand der Manufakturen beruht sehr auf die Leichtigkeit, die Materialien derselben ganz roh oder mit der im Buch 2. Kap. 1. §. 6 — 8. erwähnten Vorarbeit zu bekommen. Kann man zu denselben nicht an-

ders, als durch fremde Einfuhr gelangen, so versteht es sich, daß ein verständiger Regent diese so viel als möglich erleichtern muß, wenigstens nicht dieselbe durch Zölle vertheuern darf. Indessen sind doch viele Länder, in welchen man dieselben nicht von den Zöllen befreiet hat, welche von Alters her auf sie gelegt gewesen sind. Wenn sie aber das Land selbst giebt, und man glaubt deren Ausfuhr sei den Manufakturen des Landes schädlich, so entschließt sich freilich fast jeder Regent zu einem allgemeinen Verbot derselben. So hat England vorlängst die Ausfuhr seiner Wolle verboten. Friedrich II. that dies ebenfalls für Schlesien, nicht nur in Ansehung der Wolle und des Flachses, sondern auch des Leinengarns.

Es ist aber unstreitig gerathener, durch Zölle, in welchen man den Umständen verhältnismäßig folgt, die Ausfuhr solcher Produkte zu schwächen und den Preis dem Ausländer so weit zu vertheuern, als es dienlich ist. Ja wir sehen Beispiele, daß die ganz freie Ausfuhr solcher Materialien, nachdem der Unterthan den Lohn gewisser Vorarbeiten daran gewonnen hat, den Manufakturen im Lande selbst dennoch nicht schadet, vielmehr eine Ursache wird, daß immer ein hinlänglicher Vorrath und wohlfeiler Preis dieses vorgearbeiteten Materials sich findet. In Niedersachsen und Westphalen ist die Ausfuhr des Leinengarns gänzlich frei. Wenigstens hat kein Fürst eine Abgabe in der Absicht darauf gelegt, um die Ausfuhr dadurch zu erschweren. Indessen wird in diesen Gegenden allenthalben so viel Leinen gemacht, und in einem Theile Westphalens sorgfältig appretirt,

als man nur irgend absetzen kann. Dies ist freilich nicht in allgemeinen anzunehmen.

Schlesiens Ausfuhr war vor der Preussischen Besitznehmung wol so groß dem Werthe nach in Garnen, als in Leinen. Friedrich verbot die Ausfuhr der ersteren um der letztern willen. Im Ravensbergischen mußte sie frei bleiben. Dennoch wurden in 12 Monaten der Jahre 1790 und 91 in 1,207,265 Thlrn. drei Viertheile des Werhs in Leinen und ein Viertheil in Garnen ausgeführt. (M. s. das Genauere Seite 16. der 2ten Abth. der den Zimmermannischen Fragmenten entgegengesetzten Anmerkungen, Berlin 1792.) Ein sichrer Beweis, daß die Ausfuhr des vorgearbeiteten Materials der Manufaktur selbst nicht entgegen stand! Indessen ist gewiß, daß die zu freie Ausfuhr eines Produkts als Materiel, ohne alle Vorarbeit, den Manufakturen durchaus nachtheilig ist. Z. B. in den Gegenden um Hamburg besteht keine Papiermühle, wenigstens nicht in feinerem Papier, weil die Lumpen alle zu theuer von den Engländern und Holländern aufgekauft werden. Als in der Nachbarschaft Hamburgs deren Ausfuhr verboten, und der alleinige Ankauf den Papiermüllern zugewiesen ward, war die Folge davon, daß diese den Alleinhandel damit auch in der verbotenen Ausfuhr trieben. Denn davon war ihnen der Vortheil gewisser, als wenn sie ihre Gewerke erweitert und verbessert hätten, um mehr und besseres Papier zu machen. Es würde eine bessere Wirkung haben, wenn die Ausfuhr dieser groben nicht leicht auszuschleichenden Waare unter einem mäßigen Zoll aber mit der Bedingung erlaubt würde, daß die Lumpen

nicht anders, als mit gehöriger Sorgfalt sortirt, ausgeführt werden dürften. Dadurch würde eines Theils der Lohn dieser Vorarbeit dem Lande erhalten, andern Theils dem Ausländer deren Preis so gesteigert werden, daß die Ausfuhr natürlich abnehmen müßte.

§. 15.

IV. Was ich in dem fünften Kapitel dieses Buchs über die Handlungspolitik in Ansehung des Zwischen- und des Transitohandels gesagt habe, hat mich so oft auf die Zölle geführt, durch welche man dieselben zu befördern, zu leiten, auch wol zu stören sucht, daß ich nichts mehr hinzuzusetzen habe, ohne diesen Nachtrag zu demjenigen, was §. 5. und 21. jenes Kapitels gesagt ist. Auch habe ich schon in dem 62sten Zusatz, mich noch weiter über diese Materie, insonderheit über die Deutschen Zölle verbreitet.

Kleine Staaten, welche durch diesen Handel blühen, haben Ursache, sehr ernsthaft auf die Verbesserung ihrer Zollordnungen und auf eine einfachere Hebungsart ihrer noch bestehenden Zölle zu sehen. Sie müssen mehr und mehr die Erschwerungen wegräumen, welche aus den an seinem Ort erwähnten Ursachen in beiden entstanden sind. Eben in diesen Erschwerungen liegt eine Ursache mehr, wodurch ihr Zwischenhandel geschwächt werden kann, welchem doch ohnehin so sehr nachgetrachtet und durch diesen oder jenen oberherrlichen Befehl geschadet wird. Riga führt eine vieljährige Klage über die zu seinem Nachtheil von seiner Beherrscherinn gemachten Verfügungen im Zoll, nach welchen derselbe dort in Albertsthalern ge-

rechnet werden muß, da er in Petersburg nach Rubeln gezahlt wird, neben andern Beklemmungen seines Handels. Man sehe Münzels Tabellen über die Rigaische Lizent-, Portorien-, Staats-, Accise- und Sundzolltaxe, nebst Schiffsungeldern-, Accidenten und zur Vertiefung des Dünastroms bewilligten Auflageverzeichnisse; Riga 1768 4. nach, und beurtheile daraus die noch von Alters her bestehende Weitläufigkeit in dem Zollwesen dieser Stadt. Doch weiß ich nicht, ob es von derselben in ihrem jetzigen Zustande abhänge, darin Aenderungen zu machen. Hamburg hebt unbeträchtliche Zölle, aber es sind derer vier unter so vielen verschiedenen Benennungen, von welchen einer bis zum Gottorpschen Vertrage mit den beiden Hauptlinien des Oldenburgischen Hauses getheilt ward. Jetzt da er ganz Hamburgisch geworden ist, fließt die kleine Einnahme aus demselben in Eine Kasse mit den übrigen, wird aber doch noch besonders gehoben. Die Stadt Lübeck beschwert von Alters her noch immer ihren Handel durch einen zwar nur mäßigen, aber für den Transitohandel zu hohen Zoll, fühlt aber doch vielleicht schon die Folgen davon in der zunehmenden Durchfahrt durch den Holsteinischen Kanal.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Anmerkungen über die Handlungsrechte.

§. 1.

Die Handlung ist ein so wichtiges Geschäfte der bürgerlichen Gesellschaft, daß die gesetzgebende Macht große

Ursache hat, in ihren Verordnungen sich derselben mehr anzunehmen, als irgend eines andern Geschäftes, das in den verschiedenen Verbindungen des bürgerlichen Lebens vorkömmt. Allein alle Gesetzbücher neuerer Zeiten sind in Ansehung der Handlungsrechte sehr mangelhaft, und bis jetzt ist der Preußische Staat der erste, welcher von §. 475, des 8ten Titels bis zum Ende des zweiten Theils seines neuen allgemeinen Gesetzbuchs ein gewissermaßen vollständiges Handlungsgesetz hat.

§. 2.

Die Ursachen davon sind:

1) Die am stärksten handelnden Nationen dieser Zeit machen neue nach dem Ruin des Römischen Reichs entstandene Staaten aus, deren Gesetze und Verfassungen ihren Grund in Ursachen haben, die der Handlung ganz fremd sind. Sie sind gesammelt, erweitert und in eine Art von Gesetzbüchern gebracht, ehe diese Völker sich mit der Handlung ernsthaft beschäftigten. Manche derselben sind bis jetzt noch sehr unvollständig, und daher haben die meisten derselben das Römische Recht als ein Hülfsrecht für die Fälle angenommen, welche in jenen nicht beachtet waren.

§. 3.

2) Allein die Römer, so sehr sie sonst in ihren Sitten ausgebildet und so mannichfaltig die Vorfälle waren, in welchen es auf das Mein und Dein, auf Recht und Unrecht ankam, kannten doch die Handlung viel zu wenig. Die weitläufige Sammlung ihrer Gesetze erwähnt

daher kaum des Namens der Handlung, und alles, was sich in denselben findet, das man als auf die Handlung anwendbar ansehen möchte, kann nur durch eine gewisse Akkommodation, und nicht dem Buchstaben nach, auf Handlungsvorfälle angewandt werden.

Das Römische Recht hat eine weitläufige Lehre von Kontrakten, aber nichts von Handlungskontrakten insbesondre. Nun setzen fast alle Geschäfte des Kaufmanns einen Kontrakt voraus, der aber da, wo die Handlung lebhaft geht, eilfertig und ohne viele Formalitäten geschlossen wird. Indessen wendet der Rechtsgelehrte, so gut er kann, aber sehr oft irrig, seine Römische Lehre von Kontrakten auf die Handlungsvorfälle an.

§. 4.

3) Wie die Handlung in Europa wieder aufblühete wurden deren Geschäfte anfangs auf eine sehr einfache Art betrieben. Nach und nach aber kamen eine Menge Erfindungen, z. B. Wechsel und Assekuranz, hinzu, welche die Geschäfte verwickelter und deren Entscheidung dem Rechtsgelehrten schwer machen. Hier sehen nun zwar die Regenten und Obrigkeiten die Nothwendigkeit ein, über diese Geschäfte insbesondre gewisse Verordnungen zu machen. Jeder handelnde Staat hat nun seine Wechsel-, Assekuranz-, Makler-, und Fallitenordnungen, und seine Seerechte. Aber seitdem diese verfertigt sind, wurden diese Geschäfte auch wieder verwickelter, und jede dieser Verordnungen wird, wenn sie etwas alt ist, wieder unbrauchbar. Es entdecken sich häufig auch Fälle, wofür eine solche Verordnung nicht gesorgt hat.

oder unerwartete schädliche Folgen ihrer Verfügungen. Rechtsgelehrte, welchen man alsdann die Verbesserung und Erweiterung solcher Verordnungen auftragen möchte, müssen jetzt weit mehr von der Handlung und ihrer Verwickelung wissen, als deren erste Verfasser wissen durften. Solche Männer aber sind sehr selten.

Anmerkung.

Es ist bekannt, daß die höchstverordnete Preußische Gesetzkommission einen Entwurf zu dem vorhabenden neuen Gesetzbuche durch den Druck ins Publikum vertheilte und jedermann auffoderte, zu dessen möglichster Vollkommenheit durch Anmerkungen, die mit dem Entwurf fortliefen, oder durch Abhandlungen in dem bei Preisaufgaben gewöhnlichen Wege beizutragen. Fast alle Preismedaillen für die beiden ersten Theile wurden zweien Rechtsgelehrten in den Dänischen Staaten, den Herren Professoren von Eggers in Kopenhagen, und Schrader in Kiel zu Theil. Beide gehören zu denen seltenen Rechtsgelehrten, deren juristische Einsichten sich auf Philosophie, und bei letzterem insbesondere auch auf Mathematik stützen. Als der Entwurf des Handlungsrechtes erschien, glaubte ich, der ich kein Rechtsgelehrter bin, zum wenigsten durch Einsendung meiner damahls nach gehöriger Umarbeitung in dem 1sten Bande der Handlungsbibliothek wieder abgedruckten Abhandlung über das Wechselrecht im Jahr 1785 einen Beitrag geben zu dürfen. Dieser ward von dem Großkanzler Freiherrn von Carmer gütigst aufgenommen, und ich erhielt eine Auffoderung von diesem, über das Ganze mit oder

daher kaum des Namens der Handlung, und alles, was sich in denselben findet, das man als auf die Handlung anwendbar ansehen möchte, kann nur durch eine gewisse Akkommodation, und nicht dem Buchstaben nach, auf Handlungsvorfälle angewandt werden.

Das Römische Recht hat eine weitläufige Lehre von Kontrakten, aber nichts von Handlungskontrakten insbesondre. Nun setzen fast alle Geschäfte des Kaufmanns einen Kontrakt voraus, der aber da, wo die Handlung lebhaft geht, eilfertig und ohne viele Formalitäten geschlossen wird. Indessen wendet der Rechtsgelehrte, so gut er kann, aber sehr oft irrig, seine Römische Lehre von Kontrakten auf die Handlungsvorfälle an.

§. 4.

5) Wie die Handlung in Europa wieder aufblühete wurden deren Geschäfte anfangs auf eine sehr einfache Art betrieben. Nach und nach aber kamen eine Menge Erfindungen, z. B. Wechsel und Assekuranz, hinzu, welche die Geschäfte verwickelter und deren Entscheidung dem Rechtsgelehrten schwer machen. Hier sehen nun zwar die Regenten und Obrigkeiten die Nothwendigkeit ein, über diese Geschäfte insbesondre gewisse Verordnungen zu machen. Jeder handelnde Staat hat nun seine Wechsel-, Assekuranz-, Makler-, und Fallitenordnungen, und seine Seerechte. Aber seitdem diese verfertigt sind, wurden diese Geschäfte auch wieder ve[illegible]ter, und jede dieser Verordnungen wird, wenn [illegible] ist, wieder unbrauchbar. Es entdecken [illegible] Fälle, wofür eine solche Verordnung [illegible]

oder unerwartete schädliche Folgen ihrer Verfügungen. Rechtsgelehrte, welchen man alsdann die Verbesserung und Erweiterung solcher Verordnungen auftragen möchte, müssen jetzt weit mehr von der Handlung und ihrer Verwickelung wissen, als deren erste Verfasser wissen durften. Solche Männer aber sind sehr selten.

Anmerkung.

Es ist bekannt, daß die höchstverordnete Preußische Gesetzkommission einen Entwurf zu dem vorhabenden neuen Gesetzbuche durch den Druck ins Publikum vertheilte und jedermann auffoderte, zu dessen möglichster Vollkommenheit durch Anmerkungen, die mit dem Entwurf fortliefen, oder durch Abhandlungen in dem bei Preisaufgaben gewöhnlichen Wege beizutragen. Fast alle Preismedaillen für die beiden ersten Theile wurden zweien Rechtsgelehrten in den Dänischen Staaten, den Herren Professoren von Eggers in Kopenhagen, und Schrader in Kiel zu Theil. Beide gehören zu denen seltenen Rechtsgelehrten, deren juristische Einsichten sich auf Philosophie, und bei letzterem insbesondere auch auf Mathematik stützen. Als der Entwurf des Handlungsrechtes erschien [illegible] ich, der ich kein Rechtsgelehrter bin, zum we[illegible] Einsendung meiner damahls nach gehöri[illegible]ng in dem 1sten Bande der Handlungsb[illegible]er abgedruckten Abhandlung [illegible] das W[illegible] Jahr 1785 einen Beitrag [illegible]fen. [illegible] von dem Großkanzler [illegible] aufgenommen, und [illegible]sem, über das [illegible]

Vortheile von jenen Kolonisten durch große Abgaben auf die Waaren zu ziehen, welche denselben von Hause aus zugeführt werden. Spanien treibt dieselben bis auf 20 Prozent, bei Andern sind sie etwas geringer. Indessen entsteht eben daraus eine starke Kontrebande, wozu die Versuchung allemahl um so viel stärker wird, je höher diese Abgaben sind. Da Großbritannien bei sich zu Hause selbst sie so wenig hindern kann, so ist leicht einzusehen, wie viel weniger sie in jenen entfernten Meeren gehindert werden könne. Einige dieser Nationen suchen dann dadurch sie vollends zu begünstigen, daß sie einzelne Kolonien in jenen Gegenden zu Freihäfen machen. Dafür hat Holland seine dortigen Inseln St. Eustaz und Kuraçao, und Dänemark St. Thomas erklärt. Sie hat nicht anders als sich mehren können, seitdem die Nordamerikaner mit ihrem Gewerbe, welches der Krieg gestört hatte, wieder in Ordnung gekommen sind, so daß sie es auch mitten in den sie in so großen Verlust setzenden Kapereien der Franzosen in der Gegend der Antillen im Jahre 1798 nicht aufgaben. Die Antillen aller Nationen können ihre Zufuhr von nothwendigen Bedürfnissen nicht entbehren. Sie versteckten zu allen Zeiten allerlei Europäische Waaren unter ihre erlaubten Ladungen, und unterlassen dies gewiß jetzt weniger, als jemahls. Spanien litt sonst in dem Handel auf Südamerika sehr durch die große Kontrebande, welche von der Portugiesischen Kolonie St. Sagramento aus queer durch das Land nach Chili ging. Der große Belauf derselben zeigte sich in der Menge von Piastern, welche die Portugiesischen Retourschiffe von Brasilien nach Lissabon brachten. Davon

hat sich Spanien durch die Eroberung dieser Kolonie in dem kurzen Seekriege 1777 losgemacht, wodurch es in seinen Zöllen, wie in seiner Handlung sehr gewann.

§. 12.

III. In dem Manufakturhandel werden die Zölle hauptsächlich von den handelnden Staaten angewandt, um denselben nach dem Entwurf der Regenten zu lenken. Es ist klar, daß unter der Voraussetzung, daß der Zoll richtig bezahlt werde, selbiger ein Mittel abgiebt, eine inländische Manufaktur über die Konkurrenz mit einer ausländischen zu heben, wenn man die Waare der letztern mit einem solchen Zolle belegt. Z. B. Rußland hat einige Zuckersieder. Sie arbeiten wenigstens 20 Prozent theurer, als die Hamburger, und würden schon längst eingegangen sein, wenn nicht der Hamburgische Zucker mit etwa 15 Prozent belegt wäre. Allein man kann nur darauf rechnen, wenn die Waaren so groß und schwer sind, daß der Zoll nicht leicht bei ihnen betrogen werden kann. Bei feinern Manufakturen gelingt dies nicht. Wie Portugal dies in dem Jahre 1703 erfahren habe, ist Kap. 4. §. 21 erzählt.

§. 13.

Dergleichen Erfahrungen veranlassen die Regenten unserer Zeit, zur Aufnahme ihrer Landesmanufakturen, die auswärtigen lieber ganz zu verbieten. Auch davon ist im 4ten Kap. §. 22. schon mehr gesagt. Indessen bleiben die Zölle ein sehr schickliches Mittel für den Regenten, wenn er es mit einer Manufaktur ernsthaft versuchen

will, ob sie sich für sein Land schicke, oder nicht. Im letztern Fall, wenn andere Hindernisse, z. B. Knechtschaft, Mangel der Bevölkerung und des inländischen Geldumlaufs, hoher Preis der Materialien und Abneigung des geringen Mannes oder Trägheit, an der Arbeit der ersten Hand Theil zu nehmen, und daneben ein übelgewählter Münzfuß entgegen stehen, so giebt es die Erfahrung, daß alle Verbote und Zölle den Manufakturen nicht aufhelfen, noch die Kontrebande hindern können, bevor jenen Hindernissen abgeholfen ist.

Aber man muß von den Zöllen das lernen wollen, was sie lehren können. So mancher Fürst entschließt sich zu Handlungsverboten, nachdem er vergebens versucht hat, fremde Manufakturen durch hohe Zölle von seinem Lande abzuhalten. Sie hätten ihn lehren können, daß wenigstens vorjezt die Manufaktur nicht sich für sein Land schicke, und daß er vorher auf Wegräumung jener Hindernisse und Erweckung solcher Vortheile, die sein Land noch nicht genießt, sinnen müsse. Sobald aber das Verbot ergangen ist, so wird daran nicht weiter gedacht. Die Kontrebande geht in ihrem unwiderstehlichen Gange fort, und besteht dann noch die Manufaktur dabei, so ist es mehr zum Schaden, als zum Vortheil des Staats.

§. 14.

Der Wohlstand der Manufakturen beruht sehr auf die Leichtigkeit, die Materialien derselben ganz roh oder mit der im Buch 2. Kap. 1. §. 6 — 8. erwähnten Vorarbeit zu bekommen. Kann man zu denselben nicht an-

ders, als durch fremde Einfuhr gelangen, so versteht es sich, daß ein verständiger Regent diese so viel als möglich erleichtern muß, wenigstens nicht dieselbe durch Zölle vertheuern darf. Indessen sind doch viele Länder, in welchen man dieselben nicht von den Zöllen befreiet hat, welche von Alters her auf sie gelegt gewesen sind. Wenn sie aber das Land selbst giebt, und man glaubt deren Ausfuhr sei den Manufakturen des Landes schädlich, so entschließt sich freilich fast jeder Regent zu einem allgemeinen Verbot derselben. So hat England vorlängst die Ausfuhr seiner Wolle verboten. Friedrich II. that dies ebenfalls für Schlesien, nicht nur in Ansehung der Wolle und des Flachses, sondern auch des Leinengarns.

Es ist aber unstreitig gerathener, durch Zölle, in welchen man den Umständen verhältnismäßig folgt, die Ausfuhr solcher Produkte zu schwächen und den Preis dem Ausländer so weit zu vertheuern, als es dienlich ist. Ja wir sehen Beispiele, daß die ganz freie Ausfuhr solcher Materialien, nachdem der Unterthan den Lohn gewisser Vorarbeiten daran gewonnen hat, den Manufakturen im Lande selbst dennoch nicht schadet, vielmehr eine Ursache wird, daß immer ein hinlänglicher Vorrath und wohlfeiler Preis dieses vorgearbeiteten Materials sich findet. In Niedersachsen und Westphalen ist die Ausfuhr des Leinengarns gänzlich frei. Wenigstens hat kein Fürst eine Abgabe in der Absicht darauf gelegt, um die Ausfuhr dadurch zu erschweren. Indessen wird in diesen Gegenden allenthalben so viel Leinen gemacht, und in einem Theile Westphalens sorgfältig appretirt,

als man nur irgend absetzen kann. Dies ist freilich nicht in allgemeinen anzunehmen.

Schlesiens Ausfuhr war vor der Preußischen Besitznehmung wol so groß dem Werthe nach in Garnen, als in Leinen. Friedrich verbot die Ausfuhr der ersteren um der letztern willen. Im Ravensbergischen mußte sie frei bleiben. Dennoch wurden in 12 Monaten der Jahre 1790 und 91 in 1,207,265 Thlrn. drei Viertheile des Werhs in Leinen und ein Viertheil in Garnen ausgeführt. (M. s. das Genauere Seite 16. der 2ten Abth. der den Zimmermannischen Fragmenten entgegengesetzten Anmerkungen, Berlin 1792.) Ein sichrer Beweis, daß die Ausfuhr des vorgearbeiteten Materials der Manufaktur selbst nicht entgegen stand! Indessen ist gewiß, daß die zu freie Ausfuhr eines Produkts als Materiel, ohne alle Vorarbeit, den Manufakturen durchaus nachtheilig ist. Z. B. in den Gegenden um Hamburg besteht keine Papiermühle, wenigstens nicht in feinerem Papier, weil die Lumpen alle zu theuer von den Engländern und Holländern aufgekauft werden. Als in der Nachbarschaft Hamburgs deren Ausfuhr verboten, und der alleinige Ankauf den Papiermüllern zugewiesen ward, war die Folge davon, daß diese den Alleinhandel damit auch in der verbotenen Ausfuhr trieben. Denn davon war ihnen der Vortheil gewisser, als wenn sie ihre Gewerke erweitert und verbessert hätten, um mehr und besseres Papier zu machen. Es würde eine bessere Wirkung haben, wenn die Ausfuhr dieser groben nicht leicht auszuschleichenden Waare unter einem mäßigen Zoll aber mit der Bedingung erlaubt würde, daß die Lumpen

nicht anders, als mit gehöriger Sorgfalt sortirt, ausgeführt werden dürften. Dadurch würde eines Theils der Lohn dieser Vorarbeit dem Lande erhalten, andern Theils dem Ausländer deren Preis so gesteigert werden, daß die Ausfuhr natürlich abnehmen müßte.

§. 15.

IV. Was ich in dem fünften Kapitel dieses Buchs über die Handlungspolitik in Ansehung des Zwischen- und des Transitohandels gesagt habe, hat mich so oft auf die Zölle geführt, durch welche man dieselben zu befördern, zu leiten, auch wol zu stören sucht, daß ich nichts mehr hinzuzusetzen habe, ohne diesen Nachtrag zu demjenigen, was §. 5. und 21. jenes Kapitels gesagt ist. Auch habe ich schon in dem 62sten Zusatz, mich noch weiter über diese Materie, insonderheit über die Deutschen Zölle verbreitet.

Kleine Staaten, welche durch diesen Handel blühen, haben Ursache, sehr ernsthaft auf die Verbesserung ihrer Zollordnungen und auf eine einfachere Hebungsart ihrer noch bestehenden Zölle zu sehen. Sie müssen mehr und mehr die Erschwerungen wegräumen, welche aus den an seinem Ort erwähnten Ursachen in beiden entstanden sind. Eben in diesen Erschwerungen liegt eine Ursache mehr, wodurch ihr Zwischenhandel geschwächt werden kann, welchem doch ohnehin so sehr nachgetrachtet und durch diesen oder jenen oberherrlichen Befehl geschadet wird. Riga führt eine vieljährige Klage über die zu seinem Nachtheil von seiner Beherrscherinn gemachten Verfügungen im Zoll, nach welchen derselbe dort in Albertsthalern ge-

rechnet werden muß, da er in Petersburg nach Rubeln gezahlt wird, neben andern Beklemmungen seines Handels. Man sehe Münzels Tabellen über die Rigaische Lizent-, Portorien-, Staats-, Accise- und Sundzolltaxe, nebst Schiffsungeldern-, Accidenten und zur Vertiefung des Dünastroms bewilligten Auflageverzeichnisse; Riga 1768 4. nach, und beurtheile daraus die noch von Alters her bestehende Weitläufigkeit in dem Zollwesen dieser Stadt. Doch weiß ich nicht, ob es von derselben in ihrem jetzigen Zustande abhänge, darin Aenderungen zu machen. Hamburg hebt unbeträchtliche Zölle, aber es sind derer vier unter so vielen verschiedenen Benennungen, von welchen einer bis zum Gottorpschen Vertrage mit den beiden Hauptlinien des Oldenburgischen Hauses getheilt ward. Jetzt da er ganz Hamburgisch geworden ist, fließt die kleine Einnahme aus demselben in Eine Kasse mit den übrigen, wird aber doch noch besonders gehoben. Die Stadt Lübeck beschwert von Alters her noch immer ihren Handel durch einen zwar nur mäßigen, aber für den Transitohandel zu hohen Zoll, fühlt aber doch vielleicht schon die Folgen davon in der zunehmenden Durchfahrt durch den Holsteinischen Kanal.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Anmerkungen über die Handlungsrechte.

§. 1.

Die Handlung ist ein so wichtiges Geschäfte der bürgerlichen Gesellschaft, daß die gesetzgebende Macht grosse

Ursache hat, in ihren Verordnungen sich derselben mehr anzunehmen, als irgend eines andern Geschäftes, das in den verschiedenen Verbindungen des bürgerlichen Lebens vorkömmt. Allein alle Gesetzbücher neuerer Zeiten sind in Ansehung der Handlungsrechte sehr mangelhaft, und bis jetzt ist der Preußische Staat der erste, welcher von §. 475, des 8ten Titels bis zum Ende des zweiten Theils seines neuen allgemeinen Gesetzbuchs ein gewissermaßen vollständiges Handlungsgesetz hat.

§. 2.

Die Ursachen davon sind:

1) Die am stärksten handelnden Nationen dieser Zeit machen neue nach dem Ruin des Römischen Reichs entstandene Staaten aus, deren Gesetze und Verfassungen ihren Grund in Ursachen haben, die der Handlung ganz fremd sind. Sie sind gesammelt, erweitert und in eine Art von Gesetzbüchern gebracht, ehe diese Völker sich mit der Handlung ernsthaft beschäftigten. Manche derselben sind bis jetzt noch sehr unvollständig, und daher haben die meisten derselben das Römische Recht als ein Hülfsrecht für die Fälle angenommen, welche in jenen nicht beachtet waren.

§. 3.

2) Allein die Römer, so sehr sie sonst in ihren Sitten ausgebildet und so mannichfaltig die Vorfälle waren, in welchen es auf das Mein und Dein, auf Recht und Unrecht ankam, kannten doch die Handlung viel zu wenig. Die weitläufige Sammlung ihrer Gesetze erwähnt

daher kaum des Namens der Handlung, und alles, was sich in denselben findet, das man als auf die Handlung anwendbar ansehen möchte, kann nur durch eine gewisse Akkommodation, und nicht dem Buchstaben nach, auf Handlungsvorfälle angewandt werden.

Das Römische Recht hat eine weitläufige Lehre von Kontrakten, aber nichts von Handlungskontrakten insbesondre. Nun setzen fast alle Geschäfte des Kaufmanns einen Kontrakt voraus, der aber da, wo die Handlung lebhaft geht, eilfertig und ohne viele Formalitäten geschlossen wird. Indessen wendet der Rechtsgelehrte, so gut er kann, aber sehr oft irrig, seine Römische Lehre von Kontrakten auf die Handlungsvorfälle an.

§. 4.

3) Wie die Handlung in Europa wieder aufblühete wurden deren Geschäfte anfangs auf eine sehr einfache Art betrieben. Nach und nach aber kamen eine Menge Erfindungen, z. B. Wechsel und Assekuranz, hinzu, welche die Geschäfte verwickelter und deren Entscheidung dem Rechtsgelehrten schwer machen. Hier sehen nun zwar die Regenten und Obrigkeiten die Nothwendigkeit ein, über diese Geschäfte insbesondre gewisse Verordnungen zu machen. Jeder handelnde Staat hat nun seine Wechsel-, Assekuranz-, Makler-, und Fallitenordnungen, und seine Seerechte. Aber seitdem diese verfertigt sind, wurden diese Geschäfte auch wieder verwickelter, und jede dieser Verordnungen wird, wenn sie etwas alt ist, wieder unbrauchbar. Es entdecken sich häufig auch Fälle, wofür eine solche Verordnung nicht gesorgt hat.

oder unerwartete schädliche Folgen ihrer Verfügungen. Rechtsgelehrte, welchen man alsdann die Verbesserung und Erweiterung solcher Verordnungen auftragen möchte, müssen jetzt weit mehr von der Handlung und ihrer Verwickelung wissen, als deren erste Verfasser wissen durften. Solche Männer aber sind sehr selten.

Anmerkung.

Es ist bekannt, daß die höchstverordnete Preußische Gesetzkommission einen Entwurf zu dem vorhabenden neuen Gesetzbuche durch den Druck ins Publikum vertheilte und jedermann auffoderte, zu dessen möglichster Vollkommenheit durch Anmerkungen, die mit dem Entwurf fortliefen, oder durch Abhandlungen in dem bei Preisaufgaben gewöhnlichen Wege beizutragen. Fast alle Preismedaillen für die beiden ersten Theile wurden zweien Rechtsgelehrten in den Dänischen Staaten, den Herren Professoren von Eggers in Kopenhagen, und Schrader in Kiel zu Theil. Beide gehören zu denen seltenen Rechtsgelehrten, deren juristische Einsichten sich auf Philosophie, und bei letzterem insbesondere auch auf Mathematik stützen. Als der Entwurf des Handlungsrechtes erschien, glaubte ich, der ich kein Rechtsgelehrter bin, zum wenigsten durch Einsendung meiner damahls nach gehöriger Umarbeitung in dem 1sten Bande der Handlungsbibliothek wieder abgedruckten Abhandlung über das Wechselrecht im Jahr 1785 einen Beitrag geben zu dürfen. Dieser ward von dem Großkanzler Freiherrn von Carmer gütigst aufgenommen, und ich erhielt eine Auffoderung von diesem, über das Ganze mit oder

ohne Namen zu arbeiten. Meine damahls wiederum schwache Gesundheit und mein längst genommener fester Entschluß, nie eine eigentliche Preisschrift zu schreiben, waren Ursache, daß ich vor dem den erwarteten Preisschriften gesetzten Termin gar nicht die Feder dazu ansetzte. Im Jahr 1786 gab mir der Großkanzler schriftlich die Nachricht, daß über die Handlungsgesetze gar keine beachtungswerthe Abhandlungen oder Anmerkungen eingelaufen wären, wie denn auch jedermann wissen kann, daß gar kein Preis für diesen Abschnitt ertheilt ist. Ein Beweis, wie selten unter den Rechtsgelehrten, Philosophen und Kaufleuten die Einsichten sind, welche zu einer richtigen Gesetzgebung über die Handlung erfodert werden! Nun allererst folgte ich gerne seiner Auffoderung, Hand an dies Werk zu legen. Aber schon vorher war die Ueberzeugung da, daß ich allein demselben nicht gewachsen sein würde. Ich vereinigte also drei Männer mit mir für diesen Zweck, deren tiefgehende Kenntnisse und Erfahrungen im Handlungsfach in unserer Gegend jedermann kennt. Diese waren mein vor Kurzen so unerwartet verstorbener Freund, Georg Heinrich Sieveking, Herr Ulrich Moller, Bevollmächtigter der fünften Assekuranzkompagnie, beide in Hamburg, und Herr Jürgen Hinrich Gäderz, Assekuradör und Theilnehmer an der Handlung unter der Firma: Gäderz und Wildfanck in Lübeck. Von dem Eifer dieser würdigen Männer in diesem auf meine Auffoderung unternommenen Geschäfte bewahre ich die Beweise in deren Manuskripten auf, welche ihre Anmerkungen

nach der Ordnung der §§. des Entwurfs enthalten, insonderheit aber in dem Manuskript der Resultate unserer Konferenzen über die Seegesetze. Durch diese vereinigten wir unsere bis dahin oft abweichenden Meinungen, und Herr Gäbertz brachte bloß dieses Geschäftes wegen den ganzen Monat Januar des Jahrs 1790 mit uns in Hamburg zu. Es ist also vielleicht keinem Theile dieses Gesetzbuchs so ernsthaft vorgearbeitet worden, als diesem, wiewol ich damit garnicht angeben will, oder kann, als wäre dasselbe in seiner endlichen Ausfertigung ganz unsern Vorschlägen gemäß erschienen. Mir wird man es nicht zur Eitelkeit auslegen, daß ich diese Umstände bekannt mache. Denn die würde mehr vergnügt werden, wenn ich einen jeden, der in dem Laufe jener fünf Jahre von meiner Arbeit etwas erfahren hat, in der Meinung ließe, ich hätte alles allein, oder die Hauptsache gethan. Aber meinen Freunden bin ich es schuldig, dies ins Publikum zu bringen, da der verehrungswürdigen Preußischen Gesetzkommission bei und nach der Herausgabe des Gesetzbuches kein Anlaß scheint entstanden zu sein, diese Männer öffentlich zu nennen, die ohne Aussicht auf Prämien und Gewinn bloß in dem Zweck arbeiteten, etwas dazu beizutragen, daß der Preußische Staat zuerst von allen zu einem etwas vollständigen Gesetzbuche über die Handlung gelangen möchte.

§. 5.

Bis jetzt haben wir noch keinen Staat außer dem Preußischen, der durch ein neues allgemeines Gesetzbuch Recht und Gerechtigkeit in den Zustand gesetzt hätte,

welcher den jetzigen Zeitumständen und der Umbildung des Geistes und der Sitten der Völker dieser Zeit gemäß ist. In Rußland ist zwar der Anfang dazu unter Katharina II. gemacht worden, es blieb aber bis jetzt auch alles beim Anfange. Indessen läßt sich erwarten, daß mehrere Staaten, deren Regenten die Handlung wichtig ist, früher zu einem vollständigen Handlungsgesetzbuch gelangen werden, als das ganze Werk einer allgemeinen neuen Gesetzgebung vollendet werden kann. Das Preußische Gesetzbuch giebt für jeden wenigstens die Grundlage. Aber auch noch immer wird man sich vor Uebereilung dabei zu hüten haben, und es wird nöthig bleiben, mit jedem einzelnen Theile der Gesetzgebung über den Handel auf dem Wege zu verfahren, den die Preußische Gesetzkommission so weise gewählt hat *).

*) Hamburg hat das älteste gedruckte Wechselrecht in seinem Stadtbuche seit 1603 gehabt. Eine spätere und für ihre Zeit ziemlich vollständige Wechselordnung erschien im Jahr 1725. Die Hamburgische Kommerzdeputation ließ im Jahr 1792 die von ihrem damahligen Präses G. H. Sieveking entworfenen Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, denkenden Rechtsgelehrten und Kaufleuten zur Prüfung vorgelegt, auf 206 Oktavseiten in Quartformat drucken, um den Anmerkungen Platz zu geben. Dies ist der wahre Weg, den man wählen muß, wenn solch ein Werk ausreifen soll, und man muß den Verlust einzelner Jahre dabei nicht achten, wenn nur bestmögliche Vollendung daraus entsteht. Aber wie sehr ist zu fürchten, daß der unerwartete Tod des Verfassers die Vollendung dieses wichtigen Geschäftes, zu welchem seine Beihülfe so nothwendig war, auf lange Zeit stören werde!

§. 6.

Weil indessen die Geschäfte des Kaufmanns in den wesentlichen Umständen so sehr mit einander übereinstimmen, so haben die Kaufleute aller Zeiten und Länder vorlängst ohne Antrieb und Hülfe der Gesetze sich natürlich für eine gewisse Norm ihres Verfahrens vereinigt. Der gute Glaube, und was demselben gemäß ist, sind der Hauptgrund desselben geworden. Mit Gesetz oder ohne Gesetz kann kein Mann hoffen, die Rolle eines Kaufmanns lange zu spielen, wenn er sich nicht demjenigen gemäß bezeiget, was der gute Glaube erfodert. Die Empfindungen der Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit mögen in seinem Herzen so schwach sein, als sie immer wollen, so muß er doch in seinen Geschäften den Schein derselben aufs äußerste behaupten. Wenn Hunderte, ja Tausende von Menschen nach einerlei Bewegungsgründen und in gleichem Zwecke handeln, so entsteht natürlich eine Uebereinstimmung in ihrem Verfahren auch ohne Vorschrift der Gesetze, d. i. eine Gewohnheit oder Usanz.

§. 7.

Die Geschäfte des Kaufmanns sind so mannichfaltig, und gehen zum Theil in einer solchen Geschwindigkeit fort, daß der Kaufmann die Zeit nicht genug dabei zu sparen weiß. Es wird ihm zu weitläufig, eine durch öffentliche Rechte bestimmte, oft nur zu weitläufige Verfahrungsart in seinen Geschäften erst zu lernen und nachzuahmen. Jeder Handel, den man schließt, ist ein Kontrakt. Nicht nur das Römische, sondern auch an-

dere Rechte geben weitläufige Vorschriften über Kontrakte, die Bedingnisse, unter welchen sie gültig sein sollen, und schreiben gewisse Feierlichkeiten vor, unter welchen sie vollzogen werden müssen. Der Kaufmann hat sich nothgedrungen frei davon machen müssen, und schließt und vollzieht die wichtigsten Kontrakte mit Beiseitsezung aller derer Umständlichkeiten, welche bei minder wichtigen Verträgen im bürgerlichen Leben nie versäumt werden dürfen.

§. 8.

Eben dieser Eilfertigkeit wegen kann der Kaufmann nicht so sorgfältig in Abfassung und Aufbehaltung solcher Beweisthümer sein, welche bei entstehenden Streitigkeiten über sein Recht oder Unrecht entscheiden können. In mündlichen Beredungen bleibt der Makler gewöhnlich sein einziger Zeuge; in schriftlichen Unterhandlungen hat er oft kein anderes Dokument, als seine Handlungsbücher. Diese sind zwar einseitig, aber sie haben doch bei allen Gerichten ein so großes Gewicht, als in keinen andern Rechtsfällen einseitige Beweise es erwarten dürfen.

§. 9.

Die in der Handlung neuerer Zeiten zu deren Erleichterung entstandenen mannichfaltigen Erfindungen und Hülfsgeschäfte, welche das Alterthum gar nicht kannte, waren bei ihrem ersten Entstehen einfach, sind aber in der Anwendung, zumahl da die Handlung überhaupt so sehr zunahm, immer verwickelter geworden.

Die gesetzgebende Macht hat bei deren erstem Entstehen keinen Theil daran gehabt. Der Kaufmann richtete sich in seiner ersten Verfahrungsart bloß nach dem, was der gute Glaube erfodert, und ist eben dieser Vorschrift so weit gefolgt, als sie nur immer zureichte. So entstand z. B. das Wechselrecht unter den Kaufleuten, und bestand lange, ehe vielleicht ein Richter oder Rechtsgelehrter erfuhr, daß es Wechsel gäbe. Man sehe m. Abhandlung vom Wechselrechte, im 3ten Stück des 1sten Bandes der Handlungsbibliothek. Das erste Verfahren dabei war einfach, so lange die Wechsel noch nicht viel indossirt wurden, und großentheils in Meßwechseln bestanden, deren Gläubiger und Schuldner auf den nächsten Messen persönlich wieder mit einander zusammentrafen. Der gute Glaube führte allenthalben das Recht ein, daß, wer einen Wechsel verkauft hatte, sogleich bezahlen mußte, wenn dieser an Ort und Stelle nicht bezahlt war.

§. 10.

Aus allen diesen Ursachen hat daher der Kaufmann Regeln seines Verfahrens annehmen müssen, welche zwar nicht den Vorschriften der für andere bürgerliche Geschäfte geltenden Gesetze entgegenstehen, aber auch wenig von denselben abhängen, und insonderheit den Richter selbst leiten, das sonst übliche rechtliche Verfahren sehr abzukürzen, wenn es dazu kömmt. Dies alles ist nicht etwa durch eine Beredung in einer allgemeinen Versammlung der Kaufleute entstanden. Gesunder Menschenverstand und die beständige Rücksicht auf das,

was die Behauptung des guten Glaubens erfodert, haben ihn darin geleitet, und eine solche Uebereinstimmung darin bewirkt, wie man sie sonst in menschlichen Handlungen nicht leicht findet. In demjenigen, was man sonst Gewohnheitsrecht nennt, findet sich von einem Lande zum andern solch ein Unterschied, daß der Rechtsgelehrte große Bibliotheken von den Gewohnheitsrechten sammeln kann. Aber das, was in der Handlung zur Gewohnheit oder Usanz geworden ist, gilt, in den einfachen Fällen wenigstens, in der ganzen handelnden Welt auf einerlei Art, und würde ein nicht starkes Buch ausmachen, wenn es mit gehöriger Auswahl gesammelt würde. Es ist z. B. kein Land, wo der Kaufmann, wenn er einen wichtigen Waarenhandel schließt, Notarien oder Zeugen herbeiriefe, und es ihm bei entstehendem Streitfalle zum Nachtheil gereichte, dies nicht gethan zu haben. Ist ein Unterschied in dergleichen Dingen, so bestehet er allenfalls darin, daß in einzelnen Ländern der gute Glaube noch wirksamer ist, und ihm mehr eingeräumt wird, als in andern. Man wird z. B. hier, wenn man einen Kontrakt über Lieferungen von Waaren schließt, doch wenigstens etwas schriftlich darüber verfassen, zumahl wenn man Geldvorschüsse darauf macht. Mir aber hat ein glaubwürdiger Mann, der in Kanton lange als Oberkaufmann für die Holländische Kompagnie gestanden, versichert, daß er mit seinen Chinesischen Kaufleuten bloß mündlich kontrahirt und ihnen große Vorschüsse gemacht habe, ohne jemahls dabei zu verlieren. Wenn in unsern Gegenden jemand eine Handlungskompagnie schließen, oder in gewissen Geschäften

einen fremden Namen gebrauchen will, so hält man einen Kontrakt für äuserst nöthig, und die aus den Handlungssozietätstraktaten entstehenden Streitigkeiten geben ein fettes Futter für die Sachwalter in Handelsplätzen. Wer aber von Kadix aus als ein Fremder auf Amerika handeln will, muß eines Spaniers Namen dazu gebrauchen, und sich ihm so in die Hände geben, daß der Spanier, sobald er zum Betrüger werden will, Kapital und Gewinn als ihm gehörig an sich reißen kann. Schriftlich geht nichts darüber vor, und würde auch im Gericht nicht gelten. Dennoch ist kein Beispiel, daß ein Fremder von einem Spanier in diesem Fall betrogen wäre.

§. 11.

Diesen Handlungsgewohnheiten aber fehlet es noch an drei Dingen:

1) Sie sind noch nicht hinlänglich gesammelt, wie die Gesetze und die das Gesetz vertretenden Gewohnheiten für andere bürgerliche Geschäfte gesammelt sind. Es wird auch noch lange daran fehlen müssen, weil

2) diese Usanzen größtentheils unter den Kaufleuten selbst nicht hinlänglich bestätiget sind, und zu viel Gelegenheiten zum Widerspruch darüber entstehen. Wenn Kaufleute in Streitigkeiten mit einander gerathen, so sucht ein jeder zur Bestätigung seines Rechts ein Gutachten, oder ein sogenantes Parere von andern erfahrnen Kaufleuten, welche wenig anders sagen, als daß der Requirent, unter der Voraussetzung seines angegebenen Facti, nach Handlungsusanz Recht habe. Ein solches Parere bekömmt gewöhnlich ein jeder,

der es verlangt, in einer nicht auffallend ungerechten Sache. Denn er sucht sich seine Freunde dazu aus. Es entstehen also sehr oft gegenseitige Gutachten, deren eines das umstößt, was das andere zur Handlungsusanz machen will. Richtiger geht es, wenn ein Streithandel unter Kaufleuten an sogenannte gute Männer gebracht wird, und diese sich zuletzt für Eine Entscheidung nach Handlungsusanz vereinigen. Aber auch in solchen Fällen geschieht es oft, daß, wenn beide gute Männer vereint sprechen, dennoch der eine Theil noch zu Gerichte geht. Diesem vorzubeugen, haben in Hamburg mehrere Kaufleute von befestigtem gutem Rufe der Einsicht und Rechtschaffenheit es zur Regel gemacht, daß sie kein Gutachten als gute Männer geben, wenn nicht die dasselbe suchenden Parteien sich vorher schriftlich verpflichten, sich an kein Gericht weiter zu wenden, wenn entweder sie beide für ein gemeines Gutachten sich vereint haben, oder ein Dritter, der sogenante Obmann, zwischen ihnen entschieden hat.

3) Die obrigkeitliche Bestätigung fehlt diesen Handlungsusanzen noch zu sehr. Die Obrigkeit hat sich der Handlung bisher hauptsächlich nur in fünf Stücken angenommen, und was sie in diesen als Gewohnheit geltend fand, zum Gesetz gemacht, nämlich in den Wechseln, den Assekuranzen, der Makelei, den Bankerotten und den Seegesetzen. Aber in Uebrigen ist noch wenig an ein allgemeines Gesetzbuch für die Handlung gedacht. Kein Buch enthält dasselbe, auch nur für einen einzelnen Staat, wenn gleich dessen Titel es zu versprechen scheint, z. B. Beawe's lex mercatoria rediviva für

Großbritannien. Denn freilich ist dieser durch die Handlung so große Staat weiter entfernt, als irgend ein anderer, von einer Vollständigkeit seiner Handlungsgesetze. Diese entstehen dort aus einzelnen gemachten Parlamentsakten, bei welchen niemahls an Zusammenhang und Vollständigkeit gedacht ist. Daß es den Britten ganz an Seegesetzen fehle, insonderheit an solchen, welche sich auf das Völkerrecht beziehen, habe ich in meiner Abhandlung über die Zerrüttung des Seehandels (in der 2ten Aufl. betitelt: Über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel wehe zu thun. Hamb. 1800) gezeigt, und durch das Eingeständniß ihrer Schriftsteller selbst bewiesen. Von denen Folgen, die dies für den Kaufmann in seinen Rechtshändeln hat, s. meine Abhandlung von den Handlungsusanzen in der Handlungsbibliothek.

§. 12.

Von den Handlungsgerichten brauche ich hier nicht weitläufig zu reden. Kein Staat, in welchem die Handlung lebhaft ist, kann sie entbehren, und fast jeder hat sie unter allerlei Benennungen. Doch giebt es noch wenige Gerichte, die für alle Vorfälle der Handlung bestellt wären. Hier in Hamburg ist das einzige eigentliche besondere Handlungsgericht die Admiralität. Aber diese hat nur die Entscheidung über Assekuranz- und Seevorfälle, und auch diese nicht in letzter Instanz. Mit der Brittischen Admiralität ist es fast eben so bewandt. In dem südlichen Europa bestehen die sogenannten Kon-

sulatsgerichte. Indeß hat man in handelnden Staaten grose Mühe, ein eigentliches Handlungsgericht aus Kaufleuten zu sammeln, so lange noch dem Kaufmann die Vorkenntnisse fehlen, und er die gewöhnliche Verachtung für sie hegt, ohne welche ein Richter in seiner Entscheidung immer verlegen ist, er mag mit dem Geschäfte selbst so bekannt sein, als er will.

§. 13.

In den meisten Staaten gehen also die aus der Handlung entstehenden Streitigkeiten wenigstens in letzter Instanz zu den gewöhnlichen Gerichten, deren Mitglieder eigentliche Rechtsgelehrte sind. Wenn ich annehme, daß viele dieser Männer um so viel verlegener bei Handlungsprozessen sein müssen, je rechtschaffener sie sind, und je lebhafter ihr Wunsch ist, nach bestem Wissen und Gewissen über solche Fälle zu entscheiden, so rechne ich auf deren Bestimmung. Ich wage es daher, solchen Männern, insonderheit den Referenten in solchen Händeln, einen zwiefachen Rath zu geben:

Der erste ist, daß sie bei Durchlesung der Akten, so viel möglich, alle eigentlich juristische Ideen entfernen, und blos ihren gesunden Verstand benutzen, um die Natur des Geschäftes recht durchzuschauen, und einzusehen, was der gute Glaube bei demselben voraussetze oder zur Folge habe. Vielleicht dient eben dieses mein Buch dazu, manchem, in seinem Tribunalsort entfernt von Handelsplätzen lebenden Rechtsgelehrten diese richtigen Vorstellungen, wenigstens in allgemeinen, zu geben. Der zweite: Um der Chikane recht auf die

Spur zu kommen, welche bei der einen oder der andern Partei sich annehmen läßt, dürfen sie nur, nach wohl durchgeschaueter Natur des Geschäftes, sich einleuchtend machen, was sie selbst, wenn sie handelnde Partei in demselben wären, von dem guten Glauben der andern würden erwartet, oder, wenn sie die Sache umkehren, selbst gethan haben. Wenn nun in den Akten Thatbeweise sich darlegen, daß der eine Theil diesem guten Glauben gemäß gehandelt habe, so thun sie gewiß dem Gegentheile nicht mehr Unrecht, wenn sie wider ihn entscheiden. Denn es wird ihnen aus eben diesen Akten einleuchten, daß er demselben nicht ganz gemäß gehandelt habe, und durch Ausflüchte, die nicht in der Natur des Geschäfts liegen, sich loszuwinden suche, und wären diese auch aus den Winkeln der feinsten Jurisprudenz hervorgesucht.

Durch diese beiden Regeln werden sie insonderheit sich in den Stand gesetzt sehen, zwischen den in solchen Fällen vorkommenden kaufmännischen Gutachten zu entscheiden, und sich durch deren Widerspruch nicht irre machen zu lassen, wenn sich dieselbe auf entgegenstehende Handelsusanzen berufen. Denn das ist zuverlässig die wahre Usanz, die dem guten Glauben die gemäßeste ist.

Erster Anhang

zum ersten Bande, insonderheit zu Buch 1, Kap. 6.

Jedermann weiß, wie sehr das Wechselgeschäft von seiner alten Simplizität abgewichen sei, und wie es noch immer verwickelter werde. Um dies einzusehen, vergleiche man mit den neuesten Wechselgesetzen, insonderheit mit den Preußischen, im 3ten Theil des neuen Preußischen Gesetzbuchs, S. 479 — 541, und noch besser mit des verstorbenen Sieveking's 1792 herausgegebenen Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht, die älteste aller gedruckten Wechselordnungen in dem Hamburgischen Stadtbuche. Diese Vergleichung zu erleichtern, lasse ich von der letztern hier einen Abdruck folgen.

Hamburgisches Stadtbuch,

Theil II. Tit. VII.

Vom Wechsel und von Wechselbriefen.

Art. 1.

Wer einen Wechselbrief acceptirt, der wird Debitor oder Selbstschuldiger sowol, als der das Geld selber aufgenommen und empfangen hat.

Art. 2.

Wenn ein Wechselbrief von fremden Oertern kommt, und auf einen zu acceptiren assigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich weigert; so mag der Einhaber des Wechselbriefes alsobald protestiren. Will er aber, demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen, drei Tage warten, soll ihm solches, woferne kein Bothe immittelst nach dem Orte, wo das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, unpräjudizirlich und unschädlich sein.

Art. 3.

Will in den dreien Tagen der, an welchen der Wechselbrief konsigniret, nicht acceptiren; so gebühret dem Einhaber des Wechselbriefes, zu protestiren, den Protest zurückzusenden, den Wechselbrief aber bei sich zu behalten, bis der betaget. Will alsdann derselbe, an welchen der Wechselbrief geschrieben, noch bezahlen; so muß der Einhaber empfangen: jedoch daß die, wegen des Protestes, aufgewandten Unkosten zugleich mit erlegt werden. Will er aber nicht bezahlen; so muß der Einhaber protestiren vom Hauptstuhle, Schaden und Interesse, den Protest nebst dem Wechselbrief zurücksenden, und die Bezahlung des Hauptstuhls, Interesse und Schadens, nach Wechselslauf, wie der zurück gehet, von dem Prinzipalaufnehmer wieder fodern.

Art. 4.

Wenn ein Wechselbrief betaget und verfallen; soll der Einhaber desselben an möglichem Fleiße, das Geld zu fodern, nichts lassen gewinden. Da aber der Acceptator in der Bezahlung säumig befunden würde; soll der

Einhaber des Wechselbriefes, innerhalb zwölf Tagen, zu protestiren schuldig sein: und soll ihm dieselbe Zeit, wofern er fleißig gefodert, und immittelst keine Nouation, pacta und andere Gedinge mit dem Acceptatore gemacht hat, unnachtheilig sein. Würde er aber, nach Verlauf der zwölf Tage, erst protestiren; so hat er damit seinen Anspruch an den Prinzipalaufnehmer verlohren, und muß sich an den Acceptatorem halten: es wäre denn, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauf kein Protest mag gemacht werden.

Art. 5.

Wenn einer einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren; der soll zu bezahlen schuldig sein.

Art. 6.

Wird jemanden ein Wechselbrief zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drei Börsezeiten bei sich behält; und der vorige Einhaber des Wechselbriefes ihn wieder abfodert, aber nicht wieder bekommen kann; so soll derselbe für vollkömmlich acceptiret gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der den Wechselbrief, über vorbenannte Zeit, bei sich behalten, und, auf beschehene Abfoderung, nicht von sich gegeben, bezahlet werden.

Art. 7.

Wenn einer Geld aufgenommen, und an bestimmtem Orte der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptirt wird, und davon Protest wieder zurück kömmt; so ist der Aufnehmer in continenti (ohne Verzug) Bürgen zu

stellen, oder gute Waaren und Pfande zu überliefern verpflichtet, damit der Kreditor, wegen Hauptstuhls, Unkosten und Schadens, möge gesichert sein.

Art. 8.

Wenn ein Diener, ohne schriftliche Vollmacht und Instruktion, einen Wechselbrief, der an seinen Herrn konsignirt ist, acceptiret; so ist der Herr denselben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener schriftliche Vollmacht von seinem Herrn; so muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen.

Art. 9.

Wann einem ein Wechselbrief präsentiret, von demselben nicht acceptiret ist; mag der Dritte, zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, acceptiren. Und wann derselbige die Bezahlung gethan, und durch Transport den Wechselbrief empfangen; hat er die Aktion gegen den Debitorem, von demselben die Bezahlung wieder zu suchen: oder er lasse protestiren, acceptire den Wechselbrief, und bezahle, und nehme zu sich den Wechselbrief mit dem Protest, damit er das seine könne wieder fodern. Und dieselbe dritte Person ist, in Kraft der Acceptation, schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen.

Art. 10.

Es soll niemand einen Wechselbrief bezahlen, ehe und zuvor derselbige betagt und verfallen. Denn da es sich begäbe, deß derselbe, an dem die Bezahlung, vor der Zeit, geschehen, immittelst fallirte; auf solchen Fall

ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief, vor der Zeit, bezahlt hat.

Art. 11.

Es mag auch derjenige, der die in dem Wechselbriefe gemeldete Summe oder Pfennige ausgezahlet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Kommission durch denselben, der den Wechselbrief geschrieben, re integra (ehe und zuvor der Acceptant denselben bezahlt) wiederrufen oder wiederrufen lassen: es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechselbrief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlighaber des Senders des Wechselbriefes, sondern daß dieselben Pfennige ihm gehörig, und er bei dem Wechselbriefe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbsteigenen Nutzen, die darin begriffene Summe zu empfangen.

Art. 12.

Wenn Wechsel auf Frankfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahrmärkte, übergeschrieben, daselbsten acceptiret, und nicht bezahlet werden; sollen dem Einhaber des Wechselbriefes, Präjudiz und Nachtheil, drei Tage, nachdem das Geleit weggezogen, an den Oertern, da das Geleite gebräuchlich, und an andern Oerten drei Tage nach der Zahlwoche, den Protest zu thun gegönnet werden. Würde er aber gar nicht, oder nach Verlauf dreier Tagen, protestiren; hat er seine Aktion gegen den Prinzipalaufnehmer damit verloren, und muß sich an den Acceptatorem halten.

Siegel hat diesen Abdruck nicht in seinen Corpore juris cambialis gegeben, weil er die Verordnung entweder nicht kannte, oder sie für überflüssig neben der vollständigern von 1711 hielt. Mein Buch wird gewiß viele Leser haben, die das Hamburgische Stadtbuch nicht besitzen; und manche unter den hiesigen Lesern werden diesen Abschnitt desselben nicht beachtet haben, weil er ihnen in ihren Geschäften brauchbar zu sein, aufgehört hat. Sieveking's Entwurf (s. Buch 5. Kap. 9. §. 5) ist ausdrücklich in einer solchen Gestalt und zu dem Zwecke abgedruckt worden, daß Sachverständige bequem ihre Anmerkungen und Vorschläge in ihr Exemplar eintragen mögen, wie einer neuen Hamburgischen Wechselordnung die möglichst größte Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben sei.

Es läßt sich erwarten, daß wenn dieses wichtige Werk vollführt sein wird, die große Aufmerksamkeit, welche das gesammte handelnde Europa auf Hamburg wendet, und das immer mehr sich befestigende Vorurtheil für die in dieser Stadt ausgebreiteten Handelskentnisse einen jeden Staat veranlassen werden, wenn er sein Wechselrecht verbessern will, das Hamburgische zum Grunde zu legen, und alles aus demselben in das seinige aufzunehmen, was die Lokalumstände nur immer erlauben. Doch stehen diese gewiß einer Gleichförmigkeit im Wechselrecht weniger im Wege, als in irgend einem andern Theile der Gesetzgebung. So viel Wechselordnungen wir auch haben, so ist doch wol kein handelnder Staat, der nicht einer neuen bedürfte. Nur der Preußische bedarf ihrer jezt am wenigsten. Sonst aber

ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief, vor der Zeit, bezahlt hat.

Art. 11.

Es mag auch derjenige, der die in dem Wechselbriefe gemeldete Summe oder Pfennige ausgezahlet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Kommission durch denselben, der den Wechselbrief geschrieben, re integra (ehe und zuvor der Acceptant denselben bezahlt) wiederrufen oder wiederrufen lassen: es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechselbrief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlighaber des Senders des Wechselbriefes, sondern daß dieselben Pfennige ihm gehörig, und er bei dem Wechselbriefe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbsteigenen Nutzen, die darin begriffene Summe zu empfangen.

Art. 12.

Wenn Wechsel auf Frankfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahrmärkte, übergeschrieben, daselbsten acceptiret, und nicht bezahlet werden; sollen dem Einhaber des Wechselbriefes, Präjudiz und Nachtheil, drei Tage, nachdem das Geleit weggezogen, [illegible] den Oertern, da das Geleite gebräuchlich, und an [illegible]ern Oerten drei Tage nach der Zahlwoche, den Pro[illegible] [illegible]u thun gegönnet werden. Würde er aber gar nicht, [illegible]ach Verlauf dreier Tagen, protestiren; hat er seine [illegible] gegen den Prinzipalaufnehmer [illegible] sich an den Acceptatorem hal[illegible]

Siegel hat diesen Abdruck nicht in seinen Corpore juris cambialis gegeben, weil er die Verordnung entweder nicht kannte, oder sie für überflüssig neben der vollständigern von 1711 hielt. Mein Buch wird gewiß viele Leser haben, die das Hamburgische Stadtbuch nicht besitzen, und manche unter den hiesigen Lesern werden diesen Abschnitt desselben nicht beachtet haben, weil er ihnen in ihren Geschäften brauchbar zu sein, aufgehört hat. Sieveking's Entwurf (s. Buch 5. Kap. 9. §. 5) ist ausdrücklich in einer solchen Gestalt und zu dem Zwecke abgedruckt worden, daß Sachverständige bequem ihre Anmerkungen und Vorschläge in ihr Exemplar eintragen mögen, wie einer neuen Hamburgischen Wechselordnung die möglichst größte Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben sei.

Es läßt sich erwarten, daß wenn dieses wichtige Werk vollführt sein wird, die große Aufmerksamkeit, welche das gesammte handelnde Europa auf Hamburg wendet, und das immer mehr sich befestigende Vorurtheil für die in dieser Stadt ausgebreiteten Handelskentnisse einen jeden Staat veranlassen werden, wenn er sein Wechselrecht verbessern will, das Hamburgische zum Grunde zu legen, und alles aus demselben in das seinige aufzunehmen, was die Lokalumstände nur immer erlauben. Doch stehen diese gewiß einer Gleichförmigkeit im Wechselrecht weniger im Wege, als in irgend einem andern Theile der Gesetzgebung. So viel Wechsel[illegible]agen wir auch haben, so ist doch wol kein handeln[illegible]taat, der nicht einer neuen bedürfte. Nur der [illegible]ische bedarf ihrer jetzt am wenigsten. Sonst aber

der es verlangt, in einer nicht auffallend ungerechten Sache. Denn er sucht sich seine Freunde dazu aus. Es entstehen also sehr oft gegenseitige Gutachten, deren eines das umstößt, was das andere zur Handlungsusanz machen will. Richtiger geht es, wenn ein Streithandel unter Kaufleuten an sogenannte gute Männer gebracht wird, und diese sich zuletzt für Eine Entscheidung nach Handlungsusanz vereinigen. Aber auch in solchen Fällen geschieht es oft, daß, wenn beide gute Männer vereint sprechen, dennoch der eine Theil noch zu Gerichte geht. Diesem vorzubeugen, haben in Hamburg mehrere Kaufleute von befestigtem gutem Rufe der Einsicht und Rechtschaffenheit es zur Regel gemacht, daß sie kein Gutachten als gute Männer geben, wenn nicht die dasselbe suchenden Parteien sich vorher schriftlich verpflichten, sich an kein Gericht weiter zu wenden, wenn entweder sie beide für ein gemeines Gutachten sich vereint haben, oder ein Dritter, der sogenante Obmann, zwischen ihnen entschieden hat.

3) Die obrigkeitliche Bestätigung fehlt diesen Handlungsusanzen noch zu sehr. Die Obrigkeit hat sich der Handlung bisher hauptsächlich nur in fünf Stücken angenommen, und was sie in diesen als Gewohnheit geltend fand, zum Gesetz gemacht, nämlich in den Wechseln, den Assekuranzen, der Makelei, den Bankerotten und den Seegesetzen. Aber in Uebrigen ist noch wenig an ein allgemeines Gesetzbuch für die Handlung gedacht. Kein Buch enthält dasselbe, auch nur für einen einzelnen Staat, wenn gleich dessen Titel es zu versprechen scheint, z. B. Beawe's lex mercatoria rediviva für

Großbritannien. Denn freilich ist dieser durch die Handlung so große Staat weiter entfernt, als irgend ein anderer, von einer Vollständigkeit seiner Handlungsgesetze. Diese entstehen dort aus einzelnen gemachten Parlamentsakten, bei welchen niemahls an Zusammenhang und Vollständigkeit gedacht ist. Daß es den Britten ganz an Seegesetzen fehle, insonderheit an solchen, welche sich auf das Völkerrecht beziehen, habe ich in meiner Abhandlung über die Zerrüttung des Seehandels (in der 2ten Aufl. betitelt: Über das Bestreben der Völker neuerer Zeit, sich einander im Seehandel wehe zu thun. Hamb. 1800) gezeigt, und durch das Eingeständniß ihrer Schriftsteller selbst bewiesen. Von denen Folgen, die dies für den Kaufmann in seinen Rechtshändeln hat, s. meine Abhandlung von den Handlungsusanzen in der Handlungsbibliothek.

§. 12.

Von den Handlungsgerichten brauche ich hier nicht weitläufig zu reden. Kein Staat, in welchem die Handlung lebhaft ist, kann sie entbehren, und fast jeder hat sie unter allerlei Benennungen. Doch giebt es noch wenige Gerichte, die für alle Vorfälle der Handlung bestellt wären. Hier in Hamburg ist das einzige eigentliche besondere Handlungsgericht die Admiralität. Aber diese hat nur die Entscheidung über Assekuranz- und Seevorfälle, und auch diese nicht in letzter Instanz. Mit der Brittischen Admiralität ist es fast eben so bewandt. In dem südlichen Europa bestehen die sogenannten Kon-

sulatsgerichte. Indeß hat man in handelnden Staaten große Mühe, ein eigentliches Handlungsgericht aus Kaufleuten zu sammeln, so lange noch dem Kaufmann die Vorkenntnisse fehlen, und er die gewöhnliche Verachtung für sie hegt, ohne welche ein Richter in seiner Entscheidung immer verlegen ist, er mag mit dem Geschäfte selbst so bekannt sein, als er will.

§. 13.

In den meisten Staaten gehen also die aus der Handlung entstehenden Streitigkeiten wenigstens in letzter Instanz zu den gewöhnlichen Gerichten, deren Mitglieder eigentliche Rechtsgelehrte sind. Wenn ich annehme, daß viele dieser Männer um so viel verlegener bei Handlungsprozessen sein müssen, je rechtschaffener sie sind, und je lebhafter ihr Wunsch ist, nach bestem Wissen und Gewissen über solche Fälle zu entscheiden, so rechne ich auf deren Bestimmung. Ich wage es daher, solchen Männern, insonderheit den Referenten in solchen Händeln, einen zwiefachen Rath zu geben:

Der erste ist, daß sie bei Durchlesung der Akten, so viel möglich, alle eigentlich juristische Ideen entfernen, und bloß ihren gesunden Verstand benutzen, um die Natur des Geschäftes recht durchzuschauen, und einzusehen, was der gute Glaube bei demselben voraussetze oder zur Folge habe. Vielleicht dient eben dieses mein Buch dazu, manchem, in seinem Tribunalsort entfernt von Handelsplätzen lebenden Rechtsgelehrten diese richtigen Vorstellungen, wenigstens in allgemeinen, zu geben. Der zweite: Um der Chikane recht auf die

Spur zu kommen, welche bei der einen oder der andern Partei sich annehmen läßt, dürfen sie nur, nach wohl durchgeschaueter Natur des Geschäftes, sich einleuchtend machen, was sie selbst, wenn sie handelnde Partei in demselben wären, von dem guten Glauben der andern würden erwartet, oder, wenn sie die Sache umkehren, selbst gethan haben. Wenn nun in den Akten Thatbeweise sich darlegen, daß der eine Theil diesem guten Glauben gemäß gehandelt habe, so thun sie gewiß dem Gegentheile nicht mehr Unrecht, wenn sie wider ihn entscheiden. Denn es wird ihnen aus eben diesen Akten einleuchten, daß er demselben nicht ganz gemäß gehandelt habe, und durch Ausflüchte, die nicht in der Natur des Geschäfts liegen, sich loszuwinden suche, und wären diese auch aus den Winkeln der feinsten Jurisprudenz hervorgesucht.

Durch diese beiden Regeln werden sie insonderheit sich in den Stand gesetzt sehen, zwischen den in solchen Fällen vorkommenden kaufmännischen Gutachten zu entscheiden, und sich durch deren Widerspruch nicht irre machen zu lassen, wenn sich dieselbe auf entgegenstehende Handelsusanzen berufen. Denn das ist zuverlässig die wahre Usanz, die dem guten Glauben die gemäßeste ist.

Erster Anhang

zum ersten Bande, insonderheit zu Buch 1, Kap. 6.

Jedermann weiß, wie sehr das Wechselgeschäft von seiner alten Simplizität abgewichen sei, und wie es noch immer verwickelter werde. Um dies einzusehen, vergleiche man mit den neuesten Wechselgesetzen, insonderheit mit den Preußischen, im 3ten Theil des neuen Preußischen Gesetzbuchs, S. 479 — 541, und noch besser mit des verstorbenen Sieveking's 1792 herausgegebenen Materialien zu einem vollständigen Wechselrecht, die älteste aller gedruckten Wechselordnungen in dem Hamburgischen Stadtbuche. Diese Vergleichung zu erleichtern, lasse ich von der letztern hier einen Abdruck folgen.

Hamburgisches Stadtbuch,

Theil II. Tit. VII.

Vom Wechsel und von Wechselbriefen.

Art. 1.

Wer einen Wechselbrief acceptirt, der wird Debitor oder Selbstschuldiger sowol, als der das Geld selber aufgenommen und empfangen hat.

Art. 2.

Wenn ein Wechselbrief von fremden Oertern kommt, und auf einen zu acceptiren assigniret ist, und derselbe zu acceptiren sich weigert; so mag der Einhaber des Wechselbriefes alsobald protestiren. Will er aber, demselben, so acceptiren soll, zu Gefallen, drei Tage warten, soll ihm solches, woferne kein Bothe immittelst nach dem Orte, wo das Geld ausgezahlet ist, gehen würde, unpräjudizirlich und unschädlich sein.

Art. 3.

Will in den dreien Tagen der, an welchen der Wechselbrief konsigniret, nicht acceptiren; so gebühret dem Einhaber des Wechselbriefes, zu protestiren, den Protest zurückzusenden, den Wechselbrief aber bei sich zu behalten, bis der betaget. Will alsdann derselbe, an welchen der Wechselbrief geschrieben, noch bezahlen; so muß der Einhaber empfangen: jedoch daß die, wegen des Protestes, aufgewandten Unkosten zugleich mit erlegt werden. Will er aber nicht bezahlen; so muß der Einhaber protestiren vom Hauptstuhle, Schaden und Interesse, den Protest nebst dem Wechselbrief zurücksenden, und die Bezahlung des Hauptstuhls, Interesse und Schadens, nach Wechsellauf, wie der zurück gehet, von dem Prinzipalaufnehmer wieder fodern.

Art. 4.

Wenn ein Wechselbrief betaget und verfallen; soll der Einhaber desselben an möglichem Fleiße, das Geld zu fodern, nichts lassen gewinden. Da aber der Acceptator in der Bezahlung säumig befunden würde; soll der

Einhaber des Wechselbriefes, innerhalb zwölf Tagen, zu protestiren schuldig sein: und soll ihm dieselbe Zeit, wofern er fleißig gefodert, und immittelst keine Nouation, pacta und andere Gedinge mit dem Acceptatore gemacht hat, unnachtheilig sein. Würde er aber, nach Verlauf der zwölf Tage, erst protestiren; so hat er damit seinen Anspruch an den Prinzipalaufnehmer verloren, und muß sich an den Acceptatorem halten: es wäre denn, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauf kein Protest mag gemacht werden.

Art. 5.

Wenn einer einen Wechselbrief zu sich nimmt, und gelobet zu acceptiren; der soll zu bezahlen schuldig sein.

Art. 6.

Wird jemanden ein Wechselbrief zu acceptiren gegeben, und derselbige solchen drei Börsezeiten bei sich behält; und der vorige Einhaber des Wechselbriefes ihn wieder abfodert, aber nicht wieder bekommen kann; so soll derselbe für vollkömmlich acceptiret gehalten, und wann derselbe verfallen, von dem, der den Wechselbrief, über vorbenannte Zeit, bei sich behalten, und, auf beschehene Abfoderung, nicht von sich gegeben, bezahlet werden.

Art. 7.

Wenn einer Geld aufgenommen, und an bestimmtem Orte der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptirt wird, und davon Protest wieder zurück kömmt; so ist der Aufnehmer in continenti (ohne Verzug) Bürgen zu

stellen, oder gute Waaren und Pfande zu überliefern verpflichtet, damit der Kreditor, wegen Hauptstuhls, Unkosten und Schadens, möge gesichert sein.

Art. 8.

Wenn ein Diener, ohne schriftliche Vollmacht und Instruktion, einen Wechselbrief, der an seinen Herrn konsignirt ist, acceptiret; so ist der Herr denselben, wann er verfallen, zu bezahlen nicht verbunden. Hat aber der Diener schriftliche Vollmacht von seinem Herrn; so muß der Herr auf verfallene Zeit billig bezahlen.

Art. 9.

Wann einem ein Wechselbrief präsentiret, von demselben nicht acceptiret ist; mag der Dritte, zu Ehren dessen, der den Wechselbrief ausgegeben, acceptiren. Und wann derselbige die Bezahlung gethan, und durch Transport den Wechselbrief empfangen; hat er die Aktion gegen den Debitorem, von demselben die Bezahlung wieder zu suchen: oder er lasse protestiren, acceptire den Wechselbrief, und bezahle, und nehme zu sich den Wechselbrief mit dem Protest, damit er das seine könne wieder fodern. Und dieselbe dritte Person ist, in Kraft der Acceptation, schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen.

Art. 10.

Es soll niemand einen Wechselbrief bezahlen, ehe und zuvor derselbige betagt und verfallen. Denn da es sich begäbe, daß derselbe, an dem die Bezahlung, vor der Zeit, geschehen, immittelst fallirte; auf solchen Fall

ist sothane Bezahlung zu Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief, vor der Zeit, bezahlt hat.

Art. 11.

Es mag auch derjenige, der die in dem Wechselbriefe gemeldete Summe oder Pfennige ausgezahlet, als Herr des Wechsels, die darin begriffene Kommission durch denselben, der den Wechselbrief geschrieben, re integra (ehe und zuvor der Acceptant denselben bezahlt) wiederrufen oder wiederrufen lassen: es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechselbrief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehligshaber des Senders des Wechselbriefes, sondern daß dieselben Pfennige ihm gehörig, und er bei dem Wechselbriefe aviso und Befehl bekommen, in rem suam und zu seinem selbsteigenen Nutzen, die darin begriffene Summe zu empfangen.

Art. 12.

Wenn Wechsel auf Frankfurt, Leipzig, Naumburg, und dergleichen Messen und Jahrmärkte, übergeschrieben, daselbsten acceptiret, und nicht bezahlet werden; sollen dem Einhaber des Wechselbriefes, Präjudiz und Nachtheil, drei Tage, nachdem das Geleit weggezogen, an den Oertern, da das Geleite gebräuchlich, und an andern Oerten drei Tage nach der Zahlwoche, den Protest zu thun gegönnet werden. Würde er aber gar nicht, oder nach Verlauf dreier Tagen, protestiren; hat er seine Aktion gegen den Prinzipalaufnehmer damit verloren, und muß sich an den Acceptatorem halten.

Siegel hat diesen Abdruck nicht in seinem Corpore juris cambialis gegeben, weil er die Verordnung entweder nicht kannte, oder sie für überflüssig neben der vollständigern von 1711 hielt. Mein Buch wird gewiß viele Leser haben, die das Hamburgische Stadtbuch nicht besitzen, und manche unter den hiesigen Lesern werden diesen Abschnitt desselben nicht beachtet haben, weil er ihnen in ihren Geschäften brauchbar zu sein, aufgehört hat. Sieveking's Entwurf (s. Buch 5. Kap. 9. §. 5) ist ausdrücklich in einer solchen Gestalt und zu dem Zwecke abgedruckt worden, daß Sachverständige bequem ihre Anmerkungen und Vorschläge in ihr Exemplar eintragen mögen, wie einer neuen Hamburgischen Wechselordnung die möglichst größte Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben sei.

Es läßt sich erwarten, daß wenn dieses wichtige Werk vollführt sein wird, die große Aufmerksamkeit, welche das gesammte handelnde Europa auf Hamburg wendet, und das immer mehr sich befestigende Vorurtheil für die in dieser Stadt ausgebreiteten Handelskentnisse einen jeden Staat veranlassen werden, wenn er sein Wechselrecht verbessern will, das Hamburgische zum Grunde zu legen, und alles aus demselben in das seinige aufzunehmen, was die Lokalumstände nur immer erlauben. Doch stehen diese gewiß einer Gleichförmigkeit im Wechselrecht weniger im Wege, als in irgend einem andern Theile der Gesetzgebung. So viel Wechselordnungen wir auch haben, so ist doch wol kein handelnder Staat, der nicht einer neuen bedürfte. Nur der Preußische bedarf ihrer jetzt am wenigsten. Sonst aber

haben die besten unter ihnen wenigstens den Fehler, daß seit ihrer Abfassung so viel Neues in dem Wechselgeschäfte entstanden, und zum Theil in nicht redlichen Absichten erfunden ist. Wo aber will man das Licht für eine möglichst vollkommene Wechselordnung herholen? Nicht aus Frankreich. Denn in dessen Wechselgesetzen und Usanzen ist gar vieles unrecht und mangelhaft. Von diesem Staate ist es zu erwarten, daß er nach seiner jetzigen Umformung am ersten ein neues Wechselrecht sich verschaffe, aber auch zu besorgen, daß er zu schnell darin verfahre und vielleicht aus seinen alten Gesetzen und Usanzen manches Alte beibehalten werde, das mit dem Wechselrecht nicht zusammenstimmt. Eines dergleichen ist das böse droit de süite (s. Buch 3. Kap. 2. §. 8. und den 48sten Zusatz, Bd. II.). England hat eigentlich kein zusammenhängendes Wechselrecht, sondern dies muß aus seinen Statuten stückweise hervorgesucht werden. Es hat daher große Lükken, und, wenn ein Fall vorkömmt, für welchen durch keine Parlamentsakte gesorgt ist, so darf kein Gericht darüber sprechen. So fiel, z. B. den Britten unter der Königinn Anna ein, daß es der Festsetzung einer Strafe wider die Verfälscher der Wechsel bedürfe, die sie bis dahin nicht fürchten durften, weil die Gesetzgebung nicht an sie gedacht hatte. Nun aber ward der Strang die Strafe jeder Verfälschung einer jeden Handschrift in Geldsachen, und durch diesen mußte Doktor Dodd ohne Gnade für die nachgemachte Handschrift eines reichen Freundes mit dem Tode büßen.

Zweiter Anhang.

Entwurf einer Assoziation zu einer Garanterie des kaufmännischen Kredits in einem großen Staate.

S. Buch 3. Kap. 5. §. 15 dieser Darstellung der Handlung.

Da ich den in diesem § erwähnten Vorschlag zu einer großen Kreditassekuranz in dem 25sten Jahre nach dessen Entwerfung wieder hervorsuche, so scheint mir dieselbe einer Bekanntmachung nicht unwürdig. Mein Urtheil darüber ist jetzt so unbefangen, als es nur immer sein könnte, wenn er die Arbeit eines andern Kopfes wäre. Ich gab nach dessen Abfassung bald die Hoffnung auf, seine Ausführung zu erleben. Ich hoffe auch jetzt dieselbe weniger, als damahls, wenigstens nicht für meine Lebenszeit. Aber das glaube ich, daß er Ideen enthalte, die noch niemand vor mir gehabt hat, und die einmahl in künftigen Zeiten von jemandem weiter verfolgt, und unter solchen Modifikationen, welche die Umstände näher angeben werden, einer Ausführung fähig sein möchten. Ich sah damahls so gut, wie jetzt, das ein, was mein Buch sagt, daß nämlich keine Kreditassekuranz durch eine freiwillige Assoziation, auch nicht in dem gewöhnlichen Wege der Seeversicherung, ins Werk gerichtet werden, oder, wenn es ja dazu käme,

einen etwas langen Bestand haben könne. Es muste eine solche Veranlassung kommen, die mir die Hoffnung gab, die Sache in einem monarchischen Staate ausgeführt zu sehen, wo die Ueberzeugung von deren Möglichkeit sowol, als von ihrem Nutzen, ohne durch landesherrlichen Befehl despotisch geboten zu werden, gegen die gewiß zu vermuthenden Vorurtheile etwas mehr geschützt werden könnte. Wie diese Veranlassung mir entstanden sei, werde ich jetzt geschichtlich erzählen dürfen.

Ich war in dem Jahre 1769 zu einer angenehmen und ehrenvollen Verbindung mit dem damahligen Preussischen Staatsminister, dem sel. Freihern von der Horst gelangt, da derselbe seinen ältesten, leider schon zu früh verstorbenen Sohn in die hiesige damahls noch neue Handlungsakademie sandte, wo dieser zwei volle Jahre durch den von mir angeordneten, und insbesondere meinen eigenen Unterricht täglich genoß. Der damahlige Vorsteher dieses Instituts, der sel. Wurmb, faßte in dieser Zeit den Gedanken, eine allgemeine Kreditassekuranz für die Preussischen Staaten anzugeben, und theilte mir einen noch sehr unreifen Entwurf davon mit, der aber noch nichts mit demjenigen gemein hatte, den hier der Leser finden wird. Da ich der Sache ernsthaft nachdachte, so gerieth ich tiefer in sie hinein, als ich selbst erwartet hatte. Ich leugne nicht, daß ich bei meiner damahls lebhaftern Einbildungskraft zu voll von der Hoffnung ward, die Ausführung eines solchen Plans zu erleben, wobei ich insonderheit auf die Unterstützung des Ministers glaubte rechnen zu können. Meine Arbeit reifte zu demjenigen, freilich nicht ganz

vollständigen Plan, welchen ich hier nebst den erläuternden Anmerkungen, abdrucken lasse. Es war aber sehr natürlich, daß der Minister auch die Meinung eines verständigen Beurtheilers darüber zu erfahren suchte. Dazu wählte er Moses Mendelsohn, von dem man weiß, daß er durch Handlungsgeschäfte seinen Unterhalt erwarb, aber, da er nichts darüber geschrieben, das ins Publikum gekommen wäre, nicht weiß, wie sehr sein philosophischer Geist ihn auch in diesen Beschäftigungen leitete. Einem solchen Kopfe, wie der seinige war, mußte natürlich ein so weitläufiger Plan Anlaß zu Bedenklichkeiten geben. Diese theilte mir der Minister in einer Abschrift mit, die ich noch aufbewahre. Ich beantwortete sie, und glaube sie größtentheils gehoben zu haben. Im Jahr 1773 traf ich mit Mendelson in Pirmont zusammen, und da wir hier drei volle Wochen neben einander lebten, so sprachen wir doch vieles darüber mit einander durch. Allein die Lebhaftigkeit — too sanguine hopes würde der Britte sie nennen — mit welcher ich mir die Ausführung als möglich, ja sogar als nahe gedacht hatte, so lange mein Kopf in der Ausarbeitung voll von der Sache war, hatte sich nun nach vier Jahren so sehr gemindert, daß ich mit schriftlicher Bearbeitung desjenigen, was noch weiter auseinander zu setzen war, nicht eilte, wenn ich gleich in den nächsten beiden Jahren noch zweimahl in Hamburg und Berlin persönlich mit dem Minister darüber geredet habe. Als aber derselbe im Jahr 1776 von seinem Posten abging, blieb vollends alles liegen, ohne daß jemahls etwas von der Sache zu der Wissenschaft des großen Königs kam,

Dazu war freilich meine Arbeit noch nicht reif genug: auch noch jezt würde ich sie nicht dafür halten, wenn er noch lebte, und meinen Plan mir abfoderte. Aber man erlaube mir, ihn für reif genug zu halten, um ihn in der oben angegebenen Hinaussicht bekannt zu machen, daß doch über kurz oder lang einiger Gebrauch davon gemacht werden könne. Denke man dabei, welche Schwierigkeiten man will, so glaube ich doch immer, daß die Handlung desjenigen Staats in einer bewundernswürdigen Ordnung und mit zuverlässigem Bestande fortgehen würde, dessen Handelsleute, nicht einzeln, sondern alle, sich über die Gefahr hinaus gesetzt sehen, durch den Verlust, der ihnen aus den Fallimenten ihrer Mitbürger entstehen kann, ihren Wohlstand zu verlieren. Viele meiner Leser werden es ungern sehen, daß ich nicht auch Mendelssons Einwendungen mit abdrucken lasse. Sie sind wirklich ein schätzbares Fragment aus der Feder dieses so berühmten Schriftstellers, in einem Fach, worin er sich nicht als einen solchen öffentlich gezeigt hat. Allein ich habe keine Abschrift meiner Beantwortung behalten. Mit dieser würde ich sie abdrukken lassen. Jetzt aber wird man mir verzeihen, daß ich sie noch zurück behalte. Mancher Leser würde mich für widerlegt und meine Plane vieleicht für ein leeres Projekt halten, deren es so viele giebt, wenn ich nicht eine Beantwortung seiner Einwürfe noch jezt ganz neu ausarbeitete. Das würde ich auch noch thun, wenn irgend ein Mann meinen Entwurf von der Seite ansähe, und zu benutzen suchte, um ihn in irgend einem monarchischen Staate der Ausführung näher zu bringen. Weil

ich aber zu fern von dieser Erwartung bin, und nicht mehr hoffen kann, so etwas zu erleben, so mag ich auch jetzt mich dieser Mühe nicht mehr unterziehen.

Doch noch ein Wort für diejenigen unter meinen Mitbürgern, welche vielleicht es mir verargen möchten, daß ich in jener Zeit einen Entwurf zum Besten der Handlung eines großen Staats aufgesetzt habe, über dessen König die Klage so lebhaft und gewissermaßen gegründet war, daß er die Handlung Hamburgs mit so ungünstigen Augen ansah. Es ist nun einmahl meine Art zu handeln und zu denken, daß ich für eine jede Sache warm werde, welche ich in sich für gut halte, ohne zu fragen, welchem Volke sie gut sei, oder welchem Volke der oder diejenigen angehören, welchen ich durch meine Einsichten, durch mein Nachdenken, und durch meinen Fleiß nützlich zu werden suche. Für Hamburg konnte ich einen solchen Plan nicht angeben, weil eine freiwillige Vereinigung nichts Gutes schaffen kann, und eine gebotene oder gar gezwungene Vereinigung mit dem Geiste einer Republik streitet. Wenn aber einer, oder wenn alle monarchische Staaten, mit welchen Hamburg in Handlungsverbindungen steht, den Folgen aller Fallimente durch eine Kreditassekuranz vorbeugten, sie wenigstens minder schädlich machten, und ihre Kaufleute unter die Ordnung stellten, welche ein Hauptzweck meines Plans war, dann möchte doch wol die Handlung des Staats, welchen ich angehöre, sich sehr wohl dabei stehen, und vielleicht ließe sich dann eine ähnliche Einrichtung unter sehr veränderten Modifikationen auch wol für Republiken erfinden.

Vielleicht findet mein Buch manche Leser in Preußischen Staaten, der damit unzufrieden ist, daß ich vor so vieler Zeit einen Anschlag angab, welcher dem Kaufmann die Freiheit, die er in seinen Geschäften so sehr liebt, unter einen gewissen Zwang gesetzt haben würde. Ist das durch meinen Plan abgezweckte Gute nicht wichtiger, als das Unangenehme in diesem Zwange, so verdiene ich freilich Tadel; allein fast jede Seite meines Plans giebt Beweise, wie sehr ich darauf hinausgesehen habe, daß diese scheinbaren dem Kaufmann angelegten Bande so schlaff als möglich bleiben möchten.

Doch halte ich ein solches Institut für eine einzelne, wenn gleich noch so große Handelsstadt, gewissermaßen für überflüssig. Hier lebt ein Kaufmann dem andern so nahe, daß die Gefahr durch den Bankerott seines Mitbürgers zu leiden viel kleiner wird, wenn gleich der Beispiele von großem Verlust in solchen Fällen noch immer genug sind. Ich kenne einen Kaufmann in Hamburg, der seine Ehre darin sucht, daß sein Name nie in der Designation eines hiesigen Falliments erscheine. Vielleicht behauptet er sie dadurch, daß er lieber einen kleinen Posten aufgiebt, um nicht mitgenannt zu werden. Aber es ist gewiß genug, daß er nie eine beträchtliche Summe bei Hamburgischen Falliten verloren hat. Für einen bedachtsamen Kaufmann hat dies, wie mich dünkt, keine große Schwierigkeit. Ohne selbst ein Kaufmann, ohne jemahls in kaufmännische Geschäfte verwickelt gewesen zu sein, habe ich doch aus der Beobachtung meiner Mitbürger, ihrer Wirthschaft, und insonm

heit des sich leicht entdeckenden Mangels an Ordnung und anhaltender Thätigkeit, manches Falliment in Hamburg früh geahnet, ohne jedoch gegen jemand etwas darüber zu äußern, und mich nicht gewundert, wenn es ausbrach. Bei Andern habe ich, so früh über den anfangenden Mißkredit ein stilles Gerede bemerkt, wenn vielleicht unter Kaufleuten selbst die Sache nicht mehr zweifelhaft war. Insonderheit aber bleibt die Wechselreuterei, der gewöhnliche Vorbote eines Bankerotts nicht lange an der Börse eines großen Handelsplatzes unbemerkt. Mein Entwurf geht also nur auf den Kredit, den die weit auseinander wohnenden Bürger eines großen Staats sich einander, nicht auf den, welchen sie dem Ausländer geben. Ist dies ein Mangel, so halte ich denselben für unabwendlich, wenigstens so lange, als nicht alle handelnde Staaten eine solche Kreditassekuranz für ihre Bürger haben, wie ich sie hier vorschlage. Man wird §. 20 und 21 dieses meines Entwurfs sehen, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen ich für den Ausländer eine Theilnehmung an diesem Institut für den Kredit vorschage, den er Preussischen Unterthanen giebt. So würden diese an dem Institut in jedem Staat ihren dahin gegebenen Kredit versichern lassen können, in welchem sie ein ähnliches Institut fördern. Aber ohne diese Voraussetzungen sind die Gründe gar zu schwankend, aus welchen Prämien zur Versicherung eines außer Landes gegebenen Kredits sich bestimmen lassen, und ich möchte nimmermehr es auf mich nehmen, einen nur einigermaßen genügenden Vorschlag dazu zu entwerfen.

Man wird in diesem Plane manchen Ausdruck, z. B. Aktiv- und Passivkredit, u. dergl. finden, welchen jeder Leser hoffentlich bald sich erklären wird, wenn ich sie gleich in einem nicht sonst gewöhnlichen Sinne, z. B. Dividend bei einem Fallissement, nehme, welchen Ausdruck man nur bei Aktien kennt.

Entwurf.

§. 1.

Es muß Niemanden in den Preußischen Landen erlaubt sein, eigene Handelsgeschäfte zu treiben, ohne in diese Assoziation einzutreten und den inländischen Aktiv- und Passivkredit seiner Handlung mit einer gewissen Summe pro rata, welche er kontribuirt, versichern zu lassen.

Anmerkung.

Dies allgemeine Gebot wird durchaus nothwendig sein, um die Kreditkasse von Anfang an groß und vermögend zu machen. Eine freiwillige Subskription möchte vielleicht Vielen deswegen besser gefallen, weil der Kaufmann gern frei in seinen Handlungen, auch in denen, die er zu seinem eigenen Besten thun muß, sein will. Allein die gewisse Folge von einer freiwilligen Subskription würde diese sein: Mancher solide Kaufmann würde aus überflüssiger Vorsicht und Mangel des Zutrauens, oder aus Geiz, anfangs zurück bleiben, und vorher sehen wollen, wie die Sache laufe. Die Schwächern würden, um ihren Passivkredit zu bessern, häufi-

weise subskribiren, und die ganze Assoziation würde demnach von Anfang an aus mehrentheils schwachen Mitgliedern bestehen, unter welchen die Bankerotte bald in Menge ausbrechen, der zu leistende Beitrag den stehend bleibenden Mitgliedern zu schwer fallen, diese folglich bald wieder ausscheiden, mithin die Assoziation sich bald wieder trennen würde. Auf der andern Seite wäre es gut, wenn dieselbe von Anfang an aus lauter vermögenden Kaufleuten, deren Wohlstand recht sicher wäre, gesammelt werden könnte. Da aber dieses nicht ohne einen übertriebenen Zwang, und ohne Durchschauung der Bücher eines jeden Mitgliedes, möglich zu machen ist, so muß wenigstens ein compelle dasein, damit diese nicht zurückbleiben, und die Assoziation vom ersten Anfang an aus vermögenden und schwächern Mitgliedern gemischt sei. Doch möchte auch bei diesem Anfange zuträglich sein, daß man vorher über alle aufzunehmende Mitglieder ballotirte. Es würde mich zu weit führen, die Modalität davon anzugeben, wenn dieselbe gleich nicht ohne Schwierigkeit ist, insonderheit diese, daß durch das wider einen Mann ausfallende Ballotement, dessen Kredit ganz niedergeschlagen werden würde. Oder man möchte das Gesetz machen, daß einer, der schon einmal fallirt hat, nicht eintreten dürfe, ohne seine Bücher einigen dazu zu kommittirenden Kaufleuten vorzulegen. Oder es möchte ein ausballotirter Kaufmann eine solche Kommission verlangen dürfen, welcher er seine Bücher vorlegte, und, wenn diese gut für ihn ausfielen, ohne neues Ballotiren aufgenommen werden. Eben dieser Ursache wegen wird die Sache in einer Monarchie leichter,

alS in einer Republik sich errichten lassen. Diese werden sie vielleicht nachahmen, wenn sie sehen, daß sie in den Preußischen Staaten gelingt. Sie werden aber, weil ein solches allgemeines Gebot dem Geist der Republiken nicht gemäß ist, es durch eine freiwillige Subskription ausführen wollen, und eben deswegen mit dem ersten oder zweiten Versuche wahrscheinlich nicht fortkommen.

§. 2.

Um diese Summe zu bestimmen, ziehe der Kaufmann die Summe alles desjenigen aus seinen Handlungsbüchern zusammen, was er in dem Laufe des letzten Jahres seiner Handlung an Kaufleute, die seine Mitunterthanen sind, selbst kreditiret, oder von ihnen kreditirt bekommen hat. Er hat die Freiheit, von dieser Summe, so viel er will, in den Büchern seines Kreditkollegiums einzeichnen zu lassen. Das Wenigste aber, was er einzeichnen lassen darf, sind 10 Prozent. Diese Summe kann er mit jedem Jahre anders bestimmen, und nach den Umständen seiner Handlung erhöhen oder mindern. Eine geringere Subskription, als auf 300 Thlr., wird gar nicht angenommen, und jede andre Subskription muß auf eine runde Summe von 100 Thlrn. gestellt werden. Wenn er aber in dem Laufe eines Jahrs mehr als die Hälfte desjenigen verliert, worauf er für das Jahr subskribirt und kontribuirt hat, so hat er auch nichts mehr, als die Hälfte der subskribirten Summe, aus der Kreditkasse zu erwarten.

Beispiel.

Gesetzt die Kreditkasse nimmt mit künftigem Jahre den Anfang. Ein Kaufmann sieht nun in seinen Büchern, daß das Meiste, was er in dem Laufe dieses Jahres, gleichviel an welchem Tage, theils kreditirt hatte, theils seinen Mitunterthanen schuldig war, 33,930 Thlr. betrug, wovon 10 Prozent 3393 Thlr. betragen. Wenn er nun 3400 oder 3500 Thlr. subskribirt, so ist er ohne Vorwurf. Gesetzt aber, er verlöre in den nächsten 6 Monaten bei verschiedenen Fallimenten so viel, daß die Kreditkasse nach ihrer Verpflichtung §. 5. ihm 5000 Thlr. auszuzahlen bekäme, so müßte er den Ueberschuß über seine subskribirte Summe einbüßen, und die Kasse haftete ihm nur für 3400 oder 3500 Thlr.

Anmerkung.

Die Sache wäre leichter und deutlicher, wenn man dem Kaufmann auferlegen könnte, die Totalsumme seines Aktiv- und Passivkredits einzuzeichnen, und pro rata derselben zu kontribuiren. Allein dies kann man ihm nicht anmuthen, daß er den Belauf seines Handlungsbetriebes vor jedermanns Augen bloß darlegen soll. Da es hier nur auf eine verhältnißmäßige Summe ankömmt, pro rata deren der Kaufmann kontribuiren könne, so ist es genug, ihm die Grenze zu setzen, unter welche er nicht gehen darf, aber es seiner Willkühr zu überlassen, wie weit er darüber gehen will.

Anfangs würden die mehrsten wahrscheinlich genau bei 10 Prozent bleiben, weil sie nicht wissen, wie hoch der Belauf ihres Zuschusses gehen möchte. Wenn sie

hernachmahls sehen, daß dieser leidlich bleibt, und noch Fälle entstehen sollten, da einer, weil er zu wenig eingezeichnet hat, nicht alles von der Kasse bezahlt bekäme, was er sonst hätte bekommen müssen, wenn er mehr eingezeichnet hätte, so werden sie ihre Einzeichnung bald erhöhen, zumahl da ein jeder Kaufmann gern seinen Betrieb höher in den Augen Anderer macht, als dieser wirklich ist. Der kleine Handelsmann oder Krämer, welcher seinen Kredit bloß an Leute giebt, für welche ihm die Kreditkasse nicht einsteht, kann bloß für seinen Passivkredit unterzeichnen. 300 Thlr., die er aufs wenigste nur einzeichnen darf, supponiren 3000 Thlr. Passivkredit, das ist mehr, als die meisten Krämer brauchen. Die Kasse kann ihm seinen Aktivkredit nicht garantiren, es sei denn, daß er neben seiner Krämerei ein Gewerbe treibe, in welchem auch Kaufleute, deren Passivkredit garantirt ist, von Zeit zu Zeit seine Schuldner werden.

§. 3.

Die sechs unten zu benennenden Handelsstädte in den Preußischen Landen habe jede ein besonderes Kreditkollegium, über dessen Einrichtung ein absonderlicher Vorschlag angehängt werden wird. Bei diesem Kollegium läßt sich ein jeder zu dem Distrikt desselben gehörige Handelsmann zu einer gewissen Summe nach der §. 2. gegebenen Regel einzeichnen.

Anmerkung.

Einer jeden Stadt, welche Kaufleute und Gewerbe genug hat, daß man die Mitglieder des Kreditkollegi-

ums, auch bei nöthiger Abwechselung, aus denselben wählen kann, ohne daß man fürchten dürfte, daß die mehresten Fallimente unter den Mitgliedern des Kollegium selbst vorfielen, könnte zwar ein besonderes Kreditkollegium erlaubt werden. Errichtet man zu wenig derselben, so werden viele Konkurse in entfernten Oertern vorfallen, und für die Kreditkollegien wird es zu schwer, dieselben zu dirigiren. Wenigstens würden die Reisen des Dispaschörs zu dem Orte des Falliments grosse Kosten machen. Vielleicht wäre es am rathsamsten, wenn man den grossen Hauptstädten der Preussischen Staaten, Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Danzig und Magdeburg, den zerstreueten Westphälischen Staaten aber mehrere Kreditkollegien gäbe, in den kleinern Handelsstädten, als z. B. Memel, Kolberg, und anderen kleinere und jenen grössern subordinirte Kollegien errichtete, die mit diesen in Korrespondenz stünden, da die grössern allein mit dem Oberkollegium in Berlin in unmittelbarer Verbindung wären.

§. 4.

Diesen einzelnen Kreditkollegien wird ein Oberkreditkollegium vorgesetzt, das seinen Sitz zu Berlin hat, und welches von dem Belauf aller eingezeichneten Summen unterrichtet sein muß. Alle 6 Monate werden demselben die in dem halben Jahre einem jeden Kreditkollegium zur Last fallenden Ausgaben einberichtet und demzufolge die den Umständen nach zu repartirende Quote in Prozenten der eingeschriebenen Summe ausgeschrieben.

Beispiel.

Ich nehme an, mit Anfang 1770 nähme die Sache ihren Anfang. Die Supskriptionen betrügen in allem zehn Millionen Thaler, eine freilich große Zahl, aus welcher sich aber am bequemsten rechnen läßt!

1) Für Berlin mit seinem Distrikte	2,000,000	Thlr.
2) = Königsberg	1,600,000	=
3) = Stettin	1,500,000	=
4) = Breslau	2,300,000	=
5) = Magdeburg	1,000,000	=
6) = Emden	300,000	=
7) = Bielefeld	1,100,000	=
	10,000,000	Thlr.

Im Mai dieses Jahrs schlössen alle Kollegien ihre Rechnung ab, und sendeten an das Oberkollegium in Berlin ein, was sie in dem Laufe des folgenden halben Jahres für bis dahin vorgefallene Fallimente zu bezahlen hätten:

1) Berlin in seinem Distrikte	135,000	Thlr.
2) Königsberg	40,000	=
3) Stettin	90,000	=
4) Breslau	95,000	=
5) Magdeburg	32,000	=
6) Emden	18,000	=
7) Bielefeld	80,000	=
Summa	500,000	Thlr.

Dieser Betrag der nächstbevorstehenden Ausgabe erfoderte demnach einen Zuschuß von 5 Prozent der subskribirten Summe, welchen alsdann das Oberkollegium festsetzte, und allgemein, ein jedes Spezialkollegium aber

in seinem Distrikte besonders bekannt machte, und einhöbe. Dem zufolge höbe

1) Berlin für subskribirte	2,000,000 Thlr.,	100,000 Thlr.
2) Königsberg . . .	1,600,000 „	80,000 „
3) Stettin . . .	1,500,000 „	75,000 „
4) Breslau	2,300,000 „	115,000 „
5) Magdeburg . . .	1,000,000 „	50,000 „
6) Emden	500,000 „	25,000 „
7) Bielefeld	1,100,000 „	55,000 „
	Summa	500,000 Thlr.

Hier zeigte sich nun mit Einem Blick, welches Kollegium zu viel, welches zu wenig zu seiner Ausgabe hätte, und das Oberkollegium wiese dasjenige Kollegium, welches zu viel hätte, an, seinen Ueberschuß an diejenigen, bei welchen es fehlte, zu remittiren, oder diese an, auf jene zu assigniren: Z. B. Bielefeld würde angewiesen auf Emden 7000, und auf Magdeburg 18,000 zu assigniren, so wären mit seinen 55,000 Thalern die 80,000 Thaler, welche es in seinem Distrikte zu bezahlen hat, liquidirt.

§. 5.

Ein jeder Kaufmann, welcher sich durch Einzeichnung einer gewissen Summe zum Mitgliede der Assoziation gemacht hat, genießt in Ansehung seines Aktivkredits das Benefizium, daß ihm die allgemeine Kreditkasse aus den Konkursen aller Falliten, die Preußische Unterthanen und Kaufleute, auch folglich der Kreditkasse assoziirt sind, nachdem die Masse die ihm zukommenden Prozente ausbezahlt hat, das ihm noch zukom-

mende Residuum bis an 50 Prozent seiner Foderung vergütet. Z. B. A in Breslau ist in dem Konkurse des Falliten B in Stettin Kreditor auf 10,000 Thlr. Die Masse des B hat 50 Prozent ausgeworfen, so bezahlt ihm nun die Kreditkasse das Residuum von 50 Prozent. Gesetzt, er hätte 60 Prozent bekommen, so bekömmt er von der Kasse 40. Hätte er aber nur 30 Prozent bekommen, so bezahlt ihm die Kreditkasse auch nur 50 Prozent und sein Verlust bleibt 20 Prozent.

Anmerkung.

Man möchte denken, die Vollkommenheit des Instituts wäre größer, wenn sie einem jeden das volle Residuum, und nicht 50 Prozent des ganzen Debets vergütete; alsdann wäre der Kredit freilich noch sicherer. Allein zu viel Gutes schaffen wollen, ist nicht immer gut. Der unwissende, der unbesonnene, der offenbar verschwenderische, ja sogar der Betrügerei verdächtige Kaufmann könnte dann mit eben der Leichtigkeit fremdes Geld angeliehen bekommen und Kredit finden, als der verständigste, der vorsichtigste, sparsamste und rechtschaffenste Kaufmann. Es ist besser gethan, wenn der Disponent und der kreditirende Kaufmann doch noch immer einige Furcht übrig behalten, welche sie nöthigt, den Mann zu prüfen, dem sie Kredit geben wollen. Es ist auch besser, daß der schlechte Kaufmann noch immer im Zügel gehalten werde, und besorgen müsse, seinen Kredit zu verlieren, und in Verlegenheit zu kommen, wenn er seine Handlung nicht verständig und rechtschaffen führt. Wer nun mit blindem Vertrauen seinem Schuldner-

Ansieht, bis er den letzten Heller verschleudert hat, mag es sich zurechnen, wenn er am Ende des Handels sein halbes Kapital verliert.

Ich glaube auch, daß bei der Fortdauer dieses Kreditwesens ein Bankerott, der weniger als 50 Prozent auswirkt, eine seltene, und ein Bankerott von 25 Prozent und darunter, eine unerhörte Sache sein werde.

§. 6.

Eben dadurch aber erlangt der Kaufmann in Ansehung seines Passivkredits eine uneingeschränkte Garantie von 50 Prozent von dem Belaufe desselben, doch nur für diejenigen, welche Mitglieder der Assoziation sind. Folglich hat diese Garantie nur Statt in Ansehung

1) aller Kaufleute in Preußischen Landen, als welche nach §. 1. Assoziirte sein müssen;
2) aller derjenigen Preuß. Unterthanen, welche auf die nachher §. 19. zu bemerkenden Bedingungen sich assoziirt haben;
3) auch derjenigen Fremden, welche auf die §. 20. ff. ebenfalls noch anzugebenden Bedingungen dem Institut beigetreten sind.

Anmerkung.

Diese Garantie ist in so weit uneingeschränkt, daß der Belauf derselben nicht in Ansehung eines jeden Kaufmanns insbesondere genau vorher bestimmt werden kann, ohne die Handlung auf eine höchst nachtheilige Art zu geniren. Insofern ich aber voraussetze, daß 1) alle diejenigen, welche den Kredit geben, kon-

tribuiren; 2) diejenigen, welche den Kredit genießen, ehrlich dafür beitragen, folglich für jedes Kreditum doppelt bezahlt wird; so beläuft sich dieser Kredit im Ganzen nicht höher, als ungefähr auf die ganze subskribirte Summe fünfmahl genommen. Für diese Ehrlichkeit in der Subskription wird nun freilich niemand allerdings Bürge sein. Indessen ist doch §. 17. ff. ein starkes Band für denjenigen Kaufmann angegeben, der seiner Sache nicht recht gewiß ist, und ich erwarte von dem Kaufmann, zumahl alsdann, wenn das Kreditwesen sein völliges Vertrauen gewinnt, eben so viel Ehrlichkeit in dieser Unterschrift, als diejenige ist, welche der Hamburgische Kaufmann in der Bezahlung seines Quartprozents beweiset.

§. 7.

Die für die Preußischen Lande bestehenden Kreditgesetze und Konkursordnungen bleiben im Uebrigen ganz in ihrer Kraft, und die Konkurse gehen ihren Gang, wie sonst. Doch unterhält und besoldet ein jedes Kreditkollegium einen oder mehrere Dispaschöre, welche in Vollmacht derselben die Fallitsachen, in Konkurrenz mit den ordentlich eingesetzten Kuratoren, auseinander setzen, die Foderungen eines jeden, so weit sie aus der Konkursmasse berichtigt werden können, berichtigen helfen und das Residuum sogleich an ihr respektives Kreditkollegium, dieses aber an das Oberkollegium bekannt machen.

Diese Stelle ist, so wie sie hier steht, unter der Voraussetzung abgefaßt, daß der König seine Kon-

kursordnung und die bisher gewöhnliche Direktion der Konkurse dem ganzen Inhalt nach in Kraft werde erhalten wollen. Weit besser aber wäre es, wenn die Direktion aller Konkurse dem Kreditkollegium überlassen würde, welches jedesmahl zum größten Kreditor wird, und natürlich konkurriren muß. Dadurch würden zwar die Nebenkosten der Kreditkasse an Dispaschören und Buchhaltern sehr gemehrt, aber überhaupt die Spesen der Fallimente sehr gemindert, und ebenfalls über die ganze Kaufmannschaft repartirt werden. In der Voraussetzung, daß dieser beliebt werden sollte, würde dieser §. als Gesetz ungefähr lauten, wie folgt: (Post verba gehen ihren Gang wie sonst.)

„Doch wollen und befehlen Se. Majestät, daß „künftig bei allen Fallimenten zwei Mitglieder des „Kreditkollegiums, unter dessen Bezirke der Fallit „steht, Kuratoren der Masse des Falliten sein sollen, „und in Konkurrenz mit dem übrigen Kurator oder „Kuratoren der Masse die Fallitsachen administriren. „Ueberdem aber hat ein jedes Kreditkollegium einen „Dispaschör zu bestellen, welcher unter der Aufsicht „und dem Beistande vorbemeldeter Kuratoren das „Falliment untersucht, und die Foderungen eines jeden „bald möglichst berichtigt und auseinander setzt, die „Masse konstituirt, und das Residuum bald möglichst „seinem Kollegium bekannt macht, welches davon gegen die Zeit der neuen Hebung dem Oberkollegium „in Berlin die gehörige Anzeige macht."

Anmerkung.

In dem Zweifel, ob andere Umstände eine Veränderung der bisher beobachteten Konkursordnung zulassen möchten, habe ich diesen §. auf eine zwiefache Art abgefaßt. Indessen möchte ich dem Institut nicht viel Gutes prophezeiben, wenn nicht die Fallimente unter dessen Direktion, wenigstens in Konkurrenz mit andern Kollegien oder Privatpersonen, gestellt werden. Daß sie ganz und gar dem Kreditkollegium überlassen würden, möchte eben so wenig rathsam sein. Denn bei jedem Falliment werden eine Anzahl Gläubiger Nichtassoziirte sein, nämlich 1) Landeseinwohner, welche nicht Kaufleute oder nicht Disponenten sind, oder, da sie zu den letztern gehören, sich nicht haben assoziiren wollen; 2) Fremde, die sich ebenfalls nicht das ihnen angebotene Benefizium der Assoziation haben zu Nutze machen wollen, oder nicht zu Nutze machen können, weil sie in einem Geldgeschäft von kurzer Dauer und in keinem fortwährenden gegenseitigen Kredit mit dem Falliten standen. Man muß diesen eine Hand in der Kuratel des Falliments zu behalten erlauben, weil sie sonst schreien, und, zumahl wenn das Dividend schlecht ausfiele, die Administration des Kreditkollegiums mit übeln Nachreden verunglimpfen würden. Es müßte vielmehr ausdrücklich bei jedem Falliment dahin gesehen werden, daß ein Kurator der Masse abseiten und in Vollmacht der nicht assozirten Einheimischen oder Fremden bestellt würde.

§. 8.

Wenn ein Kaufmann bricht, nimmt der Dispo-

schör die erste vorläufige Kenntniß von der Sache, und rapportirt sogleich davon an sein Kreditkollegium, um dasselbe in den Stand zu setzen, denen Kaufleuten, welche durch das Falliment Gefahr laufen, auf die unten §. 10. näher zu bestimmende Art ohne Verzug unter die Arme zu greifen.

Anmerkung.

Nicht alle Fallimente werden von der Art sein, daß der Dispaschör den Zustand der Sache auch nur überhaupt mit Zuverlässigkeit sogleich übersehen könnte. Indessen wird selbst dieses Institut, wenn es den Kaufmann des Wechselrentens überhebt, die Verwirrung der Konkurse sehr mindern, und machen, daß die Schulden des Falliten mehr liquide werden. Indessen kann die Kasse einem jeden in Verlegenheit gesetzten assoziirten Kreditor ohne Gefahr mit den garantirten 50 Prozenten sogleich auf die unten anzugebende Weise zu Hülfe kommen.

§. 9.

Der Betrag, welchen alle Assoziirte nach Erfoderniß der Vorfälle einschießen, wird überhaupt halbjährig von dem Oberkollegium in Berlin in gewissen einzelnen, halben oder Quartprozenten der eingezeichneten Generalsumme, bekannt gemacht. Alsdann aber trägt jedes Spezialkreditkollegium den Beitrag eines jeden einzelnen Assoziirten in seinem Distrikt pro rata eines eingezeichneten Kapitals ein.

Anmerkung.

Hievon ist schon oben §. 4. mehr gesagt. Indessen werden die Kreditkassen niemahls ganz entblößt vom Gelde sein dürfen, und es wird deswegen rathsam sein, bei Ausschreibung der Quote auf einen gewissen Ueberschuß zu sehen, dessen Verwendung in dem Laufe des halben Jahres durch eine offene und genaue Rechnung zu Tage gelegt werden muß. Gleich nach der Subskription müßte daher schon, ehe die Kollegien in Aktivität kommen, ein Einschuß, z. B. von 2 Prozent der subskribirten Summe, welches nur 2/10 Prozent von der Totalsumme des ganzen Kredits ausmacht, erlegt werden.

§. 10.

Wenn ein Kaufmann bricht, so stellt das Kreditkollegium sogleich auf Verlangen der Kreditoren den Belauf der 50 Prozent ihrer völlig liquiden Schulden in Wechseln aus, welche auf einen Monat später, als der Termin der nächsten Hebung ausgestellt sind. Der etwanige Diskont dieser Wechsel aber fällt nicht der Kreditkasse, sondern dem Inhaber derselben zur Last.

Wenn der Konkurs sich in die Länge ziehen sollte, doch so, daß sich eine Zeit voraussehen läßt, in welcher die Bezahlung des Residuums sehr wahrscheinlich erfolgen könnte, werden sich die Kreditkollegien mit den Kreditoren dahin verstehen, daß sie ihnen auf Verlangen Wechsel auf den größten Theil von dem Belauf des ihnen noch zukommenden Residuums geben, welche ebenfalls

einen Monat nach der muthmaßlichen Abbezahlung des Residuums ablaufen.

Beispiel.

A. in Berlin hat in einem Falliment 10,000 Thlr. liquide Schuld zu fodern. Das Falliment erfolgt in Stettin im Februar 1771. Das Stettinsche Kollegium stellt ihm einen Wechsel von 5000 Thlr. aus, der am Ende Augusts eben dieses Jahres abläuft. Nun meldet sich A. wegen seines Residuums. Das Kollegium kann voraussetzen, daß das Falliment am Ende des Jahrs abgemacht sein, und noch 25 Prozent für A. auswerfen wird. Es giebt also an A. einen zweiten Wechsel auf 20 Prozent oder 2000 Thlr. der bis den letzten Januar 1772 zu laufen hat. A. ist dadurch geborgen, da er 70 Prozent seiner Schuld schon wieder nutzen kann, und das Kreditkollegium kann höchstens in einen kleinen Vorschuß gerathen.

Anmerkung.

Dies ist der Hauptvortheil, den die Kasse dem Kaufmanne verschafft, daß er sogleich wieder die Hälfte seiner liquiden Foderung in den Kreis seiner Geschäfte bringen und nutzen kann. Freilich kann der Fall kommen, daß die Kasse diese 50 Prozent früher auszahlt, als sie aus dem Falliment das ihr etwa gebührende wieder einbekömmt. Dafür aber wird sie dieses oft schon in Händen haben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist. Ueberhaupt aber wird dieses ein Hauptgrund sein, die Kassen in einigen Vorath zu setzen und darin zu erhalten. Denn

dieses Benefizium ist zu wichtig für den Kaufmann, wenn gleich dadurch die Rechnung der Kreditkollegien etwas weitläufiger werden. Der Fall kann aber eintreffen, daß die Masse mehr als 50 Prozent auswirft. Was dann die Kasse auf die zur Unterstützung des Kreditors ausgestellten Wechsel zu viel bezahlt hat, wird sie aus der Masse des Falliten wieder nehmen können.

§. 11.

Wenn ein Kaufmann zum ersten Mahle bricht, und seine Masse wirft 75 Prozent seines ganzen Debet aus, so ist das Kreditkollegium von Stund an, da es von dem Belauf des Dividends, und daß es mit dem Falliment in allen Dingen redlich zugegangen, gewiß gemacht ist, gehalten, öffentlich bekannt zu machen, daß sein Falliment keinen Verdacht der Unredlichkeit übrig lasse, und das Kreditkollegium die Garantie seines Passivkredits bei seiner erneuerten Handlung aufs neue wieder übernehme. Ein solcher Fallit ist ein Fallit der ersten Klasse.

§. 12.

Wirft die Masse zwischen 75 und 50 Prozent aus, so wird er ein Fallit der zweiten Klasse, und nun kann das Kreditkollegium, unter welches der Fallit gehört, nicht entscheiden, ob es seine Garantie erneuern wolle. Es muß aber von der Lage der Sache und den Veranlassungen des Falliments eine genaue Relation an die übrigen Kreditkollegien einschicken, und, ohne daß seine Stimme dabei gilt, die Entscheidung der mehrsten Stimmen abwarten. Wenn gleichviel Kolle-

gien für und wider den Falliten stimmen, so geht die Sache unmittelbar an das Oberkollegium in Berlin, welches in solchen Fällen eine entscheidende Stimme hat, aber nicht den von der Pluralität der Kollegien genommenen Entschluß, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Falliten, umändern darf.

Anmerkung.

Eine Gleichheit der Kollegialstimmen wird nur Statt haben, wenn nicht sechs, sondern sieben Privatkollegien errichtet werden, deren eines seine Stimme suspendirt.

§. 13.

Wirft die Masse zwischen 20 und 50 Prozent aus, so wird der Fallit zur dritten Klasse gerechnet, und nun wird es eben so wie in dem vorigen Fall gehalten. Allein der Fallit muß in jedem Kreditkollegium zwei Drittel Stimmen zu einem Generalvotum dieses Kollegiums für sich haben, und dieser Generalstimmen müssen ebenfalls zwei Drittheile für ihn ausfallen, bevor die Garantie seines Passivkredits von dem Kollegium, unter welches er gehört, erneuert werden kann.

§. 14.

Jeder, dessen Masse unter 20 Prozent auswirft, ist ein Fallit der vierten und letzten Klasse, und kann gar nicht mehr wieder als Kaufmann angenommen werden und die Erneuerung seines Passivkredits erlangen. Doch bleibt ihm übrig, durch eine aufrichtige und

von seinem Kreditkollegium attestirte Vorstellung seiner nicht vorhergesehenen Unglücksfälle darum anzuhalten. Alsdann aber müssen alle Kreditkollegien insgesammt nebst dem Oberkollegium für ihn stimmen. In solchem Fall kann auch die erneuerte Garantie auf weniger als 50 Prozent, z. B 20, 30 oder 40 eingeschränkt werden, und wird solches öffentlich bekannt gemacht.

Anmerkungen zu §. 11 — 14.

Auf die strenge Beobachtung dieser Maßregeln, welche mit dem Falliten nach der verschiedenen Bewandniß ihres Falliments zu nehmen sind, kömmt alles an. Was wird nicht der Kaufmann thun, wenn er sein Vermögen abnehmen sieht, um sich der Wiederherstellung in seinen vorigen Kredit und in seine Geschäfte würdig zu machen. Daß jetzt die mehresten Fallimente so schlecht ausfallen; daß ein Kaufmann, wenn er sein Vermögen täglich abnehmen sieht, es bis aufs äußerste auszuhalten sucht, und zuletzt zum Betruge und groben Malversationen seine Zuflucht nimmt; das alles rühret daher, weil er kein sicheres Mittel sieht, welches ihm die Wiederherstellung seines Wohlstandes gewiß machte, und weil es ihm gar zu hart fällt, der traurigen Veränderung seines Zustandes, die mit seinem Falliment ihm bevorsteht, sich zu unterwerfen. Alles dieses Kummers wird er durch diese Einrichtung überhoben, wenn er ehrlich ist, und nicht das Aeußerste abwartet. Alles, was er sonst durch Betrug erlangen konnte, nämlich eine Hülfsquelle für die Zukunft, findet er viel sicherer in dem erneuerten Kredit, welchen er sich von der Kasse versprechen kann.

Indessen bin ich weit entfernt, anzunehmen, als wenn nun dem Falliten alle Ursachen des Betruges und der Leichtsinnigkeit benommen wären. Mancher wird denken, daß sein Kreditkollegium seine Sache nicht so genau und scharf untersuchen werde, als ein Kurator der Masse zu thun pflegt, der für seinen eigenen Vortheil zu sorgen hat. Mancher wird, im Vertrauen auf seine Verbindungen mit den Mitgliedern der verschiedenen Kollegien, eine Nachsicht hoffen, welche seine böse Sache wieder gut macht, und ihm durchhilft.

Dies alles wird größtentheils auf die ersten Vorfälle ankommen. Wenn in den ersten vorkommenden Fällen die Kreditkollegien scharf verfahren, die Bücher des Falliten sorgfältig untersuchen, und den etwanigen Betrug entwickeln, wo er nur irgend verborgen liegt; in ihren Relationen wegen der Falliten der zweiten und folgenden Klassen nicht gar zu gelinde sind, und dann die Schlüsse der übrigen Kollegien so ausfallen, wie es die Sache mit sich bringt, so wird dieses einen starken Eindruck machen. Es würde eine gar zu weitläufige Sache werden, wenn man dem Oberkollegium zu Berlin die Revision aller Bücher der Falliten auftragen wollte. Indessen würde es doch allemahl nothwendig werden, wenn es in der Relation dieses oder jenes Kollegiums die Spuren, einer zu großen Gelindigkeit bemerkte. Es müßte aber alsdann nicht befugt sein, durch seinen besondern Ausspruch den Schluß der Spezialkollegien zu reformiren, sondern nur durch eine, den Umständen nach veränderte, Relation diesen die Sache zur wiederholten Deliberation zurück zu senden.

Indessen sehe ich eben in dieser Entscheidung der Sache durch mehrere Kollegien einen Hauptgrund ein, warum eine zu große Nachsicht sich nicht so leicht möchte einschleichen können. Einem Falliten der zweiten Klasse muß es doch immer sehr schwer fallen, die Pluralität; und einem von der dritten Klasse unendlich schwer, zwei Drittheile der Stimmen in so vielen von ihm entlegenen Kollegien zu gewinnen, wenn seine Sache nicht gut ist. Indessen wird freilich auf die Relation des Spezialkollegiums des Falliten das Meiste ankommen, welches dieser nur gar zu leicht für sich gewinnen möchte. Daher müßte es auch der besondern Vorsorge des Oberkollegiums überlassen sein, sich durch geheime Erkundigungen von dem wahren Zustande der Sache zu unterrichten, und allenfalls unerwartet, zumahl bei großen Fallimenten, einen Kommissarius aus seinem Mittel an den Ort des Falliments zur nähern Inspektion der Sache abzusenden.

Dagegen möchte es Manchem scheinen, als ob den Kreditkollegien zu viel Macht über ihren Mitunterthan eingeräumt würde. Allein es ist klar einzusehen, daß dieses in der Natur der Sache liegt. Einem Privatmann kann nicht befohlen werden, ob er einem Falliten, bei welchem er einmahl verloren hat, wieder Kredit geben solle, oder nicht. Wie vielmehr muß dieses einem so großen, und für das gemeine Beste sorgenden Korps überlassen werden. Ich würde alle Hoffnung für den guten Bestand der Sache aufgeben, wenn in diesem Fall eine Appellation gölte, oder wenn auch nur das Oberkollegium die Macht hätte, den gemeinen Spruch der Spezialkollegien durch seinen besondern Machtspruch zu

reformiren. Sollten ihm Nachtsmüthe erlaubt werden, so müßte ein solcher blos zur vermehrten, nicht zur verminderten Strenge des Ausspruchs der Spezialkollegien Statt haben dürfen. Doch bei beiden möchte viel zu bedenken sein.

§. 15.

Wenn ein Kaufmann, der einmahl 75 Prozent gegeben, zum zweiten Mahle bricht, und wieder 75 Prozent bezahlt, so wird er ein Fallit der zweiten Klasse, und nun wird es nach §. 12. gehalten, als hätte er etwa 50 Prozent zum ersten Mahl gegeben. Giebt er bei seinem zweiten Falliment nur 50 Prozent, so wird er als ein Fallit der dritten Klasse nach §. 13. behandelt, der zum ersten Mahl unter 50 bezahlt hat. Giebt er unter 50, so wird er wie ein solcher angesehen, der unter 20 bezahlt hat, und kann nach §. 14. nicht ohne Zustimmung aller Kollegien die Garantie seines Passivkredits bekommen. Giebt er nur 20 Prozent, so ist ihm ipso facto alle Vorstellung untersagt.

Wenn er bei dem ersten Falliment 50, und bei dem zweiten 75 bezahlt, wird er eben so angesehen, als wenn er zum ersten Mahle 75, und zum zweiten Mahle 50 bezahlt hätte, und so mit den übrigen.

Ein Fallit, der zum ersten Mahle zwischen 75 und 50 bezahlt hat, und zum zweiten Mahle einen eben so schlechten Bankerott macht, wird ein Fallit der dritten Klasse. Bezählet er das zweite Mahl unter 50, oder hat er das erste Mahl unter 50, das zweite Mahl über 50 bezahlt, so wird er ein Fallit der vierten Klasse. Ist

eins von beiden Fallimenten aber noch schlechter ausgefallen; so ist ihm alle Erneuerung seines Passivkredits auf immer untersagt.

Ein Fallit, der zum dritten Mahle insolvent wird, kann in den Preußischen Landen nicht mehr handeln. Wenn er, oder irgend ein andrer Fallit, dem die Kreditkasse die Erneuerung seines Kredits versagt hat, unter fremden Namen eine Handlung wieder anfangen wollte, so hat die Kreditkasse das Recht, einem solchen, dessen Namen er brauchen zu wollen scheint, alle Garantie des Kredits zu versagen, bis derselbe dem Kreditkollegium den Beweis gegeben hat, daß er mit soliden Fonds zu handeln vorhabe, und der verdächtige Fallit keinen Antheil an seinen Geschäften, ohne nur allenfalls, wie ein Kommis für einen bestimmten Gehalt, nehme.

Anmerkung.

Auch hierüber wird mit der größten Strenge gehalten werden müssen. Denn sonst würde es bald eine große Reizung zum Betruge geben, wenn ein Kaufmann mehrere Mahle mit 75 Prozent brechen könnte, und jedesmahl gleich gewiß wäre, daß er neuen Kredit bekommen werde.

Zudem ist die Ursache einer solchen Anordnung sehr natürlich. Derjenige, welcher in zwei Fallimenten jedesmahl 25 Prozent der Kreditkasse kostet, ist nichts besser, als derjenige, welcher in Einem Falliment ihr 50 Prozent gekostet hat u. s. f. Zudem machen zwei Fallimente mehr Unkosten, als eins.

§. 16.

Zeigt sich ein erweislicher Betrug bei dem Falliment, so bezahlt zwar das Kreditkollegium den Belauf seiner Garantie, übergiebt aber den Betrüger zur rechtlichen Bestrafung den königlichen Gerichten.

Anmerkung.

Die in der vorläufigen Erläuterung angegebenen schlimmen Folgen strenger Bestrafung eines betrügerischen Falliten fallen bei einem durch diese Einrichtung eines soliden Kreditwesens nicht nur ganz weg, sondern diese werden vielmehr zum Schrecken der übrigen sehr heilsam. Zudem wird nun das Verbrechen des betrügerischen Falliten ein Verbrechen einer ganz andern Art, nämlich ein Betrug an dem gemeinen Gute, welches die Gesetze überhaupt schärfer ahnden, als den gegen einen Privatmann ausgeübten Betrug.

Eben daher möchte bei Errichtung der Kreditkasse die Festsetzung geschärfter, nach der Art des Verbrechens genau bestimmter, und nachher unabbittlicher Bestrafungen nothwendig werden, in Ansehung deren ich mit meinen Vorschlägen nicht vorgreifen mag.

Die Spezialkollegien hätten nun in Ansehung dieser Bestrafungen kein anderes Geschäft, als daß sie das Verbrechen konstatirten, und bei Wahrnehmung desselben die Hülfe der Obrigkeit suchten, ehe der Verbrecher, bei Wahrnehmung seiner Gefahr, entfliehen könnte.

§. 17.

Eben so wird mit demjenigen verfahren, aus dessen Büchern bei Ausbruch seines Falliments sich zeigt, daß

er sich für weniger als 16 Prozent der Summe seines Aktiv- und Passivkredits bei der Assoziation unterzeichnet habe, um in der verminderten Sicherheit seines eignen Wohlstandes desto weniger zum gemeinen Wohlstande beizutragen. Ist indessen sein Falliment redlich, und kostet es der Kreditkasse nicht mehr, als 25 Prozent; getrauet er sich auch den Beweis zu führen, daß es ein bloßer Fehler der Unwissenheit sei; so wird er noch als ein Fallit der vierten Klasse unter gehörigen Vorstellungen zugelassen. Kostet es aber der Kasse mehr als 25 Prozent, so wird er unter keinem Vorwande weiter gehört, zumahl da es in der Macht eines jeden stehet, durch Einzeichnung einer höhern Summe ein solches Versehen zu vermeiden, und seinen Aktivkredit dadurch mehr zu sichern.

Anmerkung.

Dies ist das vornehmste Band, durch welches der Kaufmann angehalten werden kann, bei der Unterzeichnung ehrlich zu verfahren. Ein zweites muß die Furcht sein, in dem Laufe eines halben Jahres mehr, als die Hälfte seiner Subskription, bei Falliten zu verlieren.

Ich wünsche freilich, dem Kaufmann eine engere und schärfere Verpflichtung auflegen zu können, daß er nicht zu wenig unterzeichne. Allein noch sehe ich kein Mittel dazu, als die Inspektion seiner Bücher von Jahr zu Jahr. Ein Mittel, zu welchem gewiß kein Vernünftiger rathen wird.

Wenn indessen ein solcher Betrug von der richter-

lichen Gewalt nachdrücklich geahndet wird, so muß dieses den Kaufmann um so vielmehr in Furcht setzen, weil doch Wenige so gewiß in ihren Sachen sind, daß sie nicht einmahl bei lange fortgesetzter Handlung als Falliten bei der Kreditkasse einzukommen besorgen dürften.

§. 18.

In eben diese Assoziation können alle Unterthanen des Königs, die nicht Kaufleute sind, auf folgende Weise eintreten: 1) Ein Mann, der in andern bürgerlichen Geschäften Kapitalien theils belegt, theils zu seinem Behuf aufnimmt, folglich seinen Aktivkredit sowohl, als seinen Passivkredit, garantirt zu sehen wünscht, kann auf gleiche Bedingungen mit dem Kaufmann eintreten, und bezahlt halbjährig mit ihm gleiche Quote. Doch hat er sich keiner unumschränkten Garantie eines Passivkredits zu versehen, sondern muß eine gewisse Summe angeben, bis zu welcher er diese Garantie verlangt, und dem Kreditkollegium vorher den Beweis geben, daß er diesen Kredit zu soliden und sichern Unternehmungen brauche. Die Summe wird alsdann in seinen Kreditzettel gezeichnet, mit der Klausel, daß alle diejenigen, welche ihm nach dieser Garantie vorschießen, ihren Vorschuß bei dem Kreditkollegium anzugeben, und dafür beizutragen haben, widrigenfalls dasselbe ihnen nichts garantire. Auch bleibt dem Kreditkollegium vorbehalten, die Garantie nach Befinden der Umstände auf weniger als 50 Prozent einzuschränken, wie auch dem, der diese Garantie

sucht, zu verpflichten, daß er jedesmahl auf Verlangen den Mitgliedern seines Kollegiums, unter welchem er steht, seine Bücher vorlegen müsse.

Anmerkung.

Mit der Garantie des Passivkredits solcher Privatmänner, die nicht Kaufleute sind, kann die Kreditkasse nicht behutsam genug verfahren. Man weiß, zu was für Unternehmungen sich mancher Privatmann beschwatzen läßt, die er nicht versteht, aus Begierde, reicher zu werden, als er es nach seinen übrigen Umständen hoffen kann. Ohne große Behutsamkeit könnte es endlich dahin kommen, daß die Kreditkasse die Goldmacherei garantirte.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß ein thätiger Mann auf manche, ihm sowol, als dem Publikum nützliche, und für einen Kaufmann sich nicht schickende Unternehmung gerathen könne, in welcher er fremden Kredit nöthig hat, und darin unterstützt zu werden verdient. Nur für solche müßte die Garantie bewilligt werden, und, sobald das Kollegium aus seinen Büchern sieht, daß er in seiner Unternehmung zurück kömmt, auf die beste und billigste Art derselben ein Ende gemacht werden, ehe das Falliment zu groß wird, und das Publikum zu viel dabei verliert.

Als ich im Jahre 1769 dieses schrieb, war noch von keinen Kreditkassen für adelige Güter im Preußischen die Rede. Ich nahm meine Aussicht daher auch auf diese. Jetzt, da diese Institute errichtet und in gutem Bestande sind, fallen die Güterbesitzer weg. In

es müßte sogar festgesetzt werden, daß dieses Institut dieselben nicht annehme. Denn wer durch jene Institute sich nicht helfen kann, der ist gewiß kein annehmenswürdiges Subjekt für diese. Und wer in Ländern, wo der Zutritt freiwillig ist, bei diesem Institut Hülfe sucht, den würde man eben deswegen an das für die Güter seines Distrikts errichtete Institut zurückweisen, und ihm sagen können: dort findest du deine eigentlich für dich bestimmte Hülfe.

§. 19.

2) Alle diejenigen, welche bloß als Disponenten ihren Aktivkredit garantirt haben wollen folglich gar keine Garantie ihres Passivkredits nöthig haben und verlangen, subskribiren wenigstens für 10 Prozent ihres Aktivkredits, so viel sie nämlich bei Kaufleuten und andern auf den Passivkredit assoziirten Preußischen Unterthanen ohne bestimmte Spezialhypothek ausstehen haben. Mehr als die subskribirte Summe garantirt ihnen die Kreditkasse nicht. Verlieren sie mehr als dieses in dem Laufe eines halben Jahrs, so haben sie sich den Verlust des übrigbleibenden selbst zuzuschreiben. Sie bezahlen gleiche Quote mit jenen. Indessen, wenn sie selbst in ihren Umständen zurück kommen, bezahlt die Kreditkasse nichts für sie, weil sie ihren Passivkredit nicht haben garantiren lassen können.

Beispiel.

Ein begüterter Mann disponirt von seinem Vermögen 50,000 Thlr. auf liegende nicht adelige Güter und sichere Hypothek; 40,000 Thlr. aber bei Kaufleu-

ten und im Diskontiren, aber bei solchen, die nach §. 18. ihren Passivkredit garantirt bekommen haben; 10,000 Thlr. aber im Diskont solcher Wechselbriefe, welche auf die Kreditkasse selbst laufen. Dieser darf nur auf 40,000 Thlr. unterschreiben. Denn für die ersten 50,000 und die letzten 10,000 Thlr. braucht er keine Garantie. Verliert er aber in dem Laufe der 6 Monate a dato der Subskription so viel bei Falliten, daß die Kasse ihm mehr als 20,000 Thlr. zu bezahlen haben würde, so büßt er das übrige alles ein.

Anmerkung.

Durch diesen Weg erlangt die Kasse für alle bei dem Kaufmann belegte Kapitalien den Beitrag zwiefach. Denn einmahl bezahlt der Kaufmann für seinen bei den Disponenten genossenen Passivkredit, und nun auch dieser für den Aktivkredit, welchen er dem Kaufmann giebt.

§. 20.

3) Alle Ausländer, welche ihren an Preußische Unterthanen gegebenen Aktivkredit garantirt zu sehen wünschen, können bei den hienächst ihnen anzuweisenden Kreditkollegien auf eine beliebige Summe sich einzeichnen lassen, bezahlen aber als Fremde außer ihrer Quote alle halbe Jahr 1/8 Prozent von der eingezeichneten Summe voraus, und stellen zugleich im Lande einen für hinlänglich angenommenen Bürgen für ihre Quote, der zugleich ihr Bevollmächtigter bei etwa vorkommenden Fällen sein kann. Dagegen können sie

alle halbe Jahr bei Erlegung ihres 1/8 Prozents ihre Subskription erhöhen, mindern, oder ganz aufheben.

Anmerkung.

Eigentlich ist kein anderer Grund vorhanden, warum man den Fremden mehr bezahlen lassen dürfte, wie den Inländer, als dieser, daß man ihn nicht in der Macht hat, wenn er zu wenig pro rata seines an Preußische Unterthanen gegebenen Kredits bezahlt.

Es möchte daher rathsam sein, ihn nicht ein halb Prozent mehr, als den Inländer, bezahlen zu lassen, sondern die Garantie der Kasse, die sie dem Einheimischen bis auf 50 Prozent leistet, in Ansehung seiner auf 40 Prozent einzuschränken. Jenes wird ihn veranlassen, seine Subskription so klein zu machen, als er es nur irgend, ohne Gefahr zu verlieren, thun kann. Dieses aber wird ihn dahin bringen, desto mehr zu unterschreiben, damit er doch wenigstens bei allen Fallimenten, wo er verlieren könnte, von seinen 40 Prozenten sicher sei. Man könnte ihm auch erlauben, die Garantie bis auf 50 Prozent zu nehmen, und dafür 1/4 des Beitrages, den die Unterthanen geben, mehr zu bezahlen. Dem zufolge würde vorstehender §. so lauten müssen:

Sie bezahlen mit den Einheimischen gleiche Quote. Doch garantirt ihnen die Kreditkasse nur 40 Prozent von dem Residuum, wenn sie den Preußischen Unterthanen 50 Prozent bezahlt. Wer indessen die Garantie bis auf 50 Prozent des Residuums ausgedehnt verlangt, bezahlt jedesmahl halbjährig 1/8 Prozent sei-

ner subskribirten Summe und ist zu eben der Quote gehalten, welche von dem Oberkollegium für diejenigen Assozirten, welche für die Preußischen Unterthanen halbjährlich ausgeschrieben wird, und muß für diese eine annehmliche Bürgschaft stellen.

§. 21.

Ausländer können auf keine Weise ihren Passivkredit von der Kreditkasse garantirt erlangen. Auch selbst die Erwerbung eines Preußischen Ehrentitels oder andre Verbindungen können ihnen diesen Vortheil nicht verschaffen, so lange sie im Fall eines Falliments einer fremden Obrigkeit unterworfen sind, und der Konkurs nicht direkte von der Kreditkasse administrirt werden kann.

Anmerkung.

Es ist leicht einzusehen, daß mancher auswärtige Kaufmann, um seinen Kredit zu heben, sich dem Namen nach zu einem Preußischen Unterthan machen würde, wenn dieses genug wäre, um die Garantie seines Passivkredits von der Kreditkasse zu verlangen. Dadurch würde 1) der Fremde das Surplus ersparen, welches er nach §. 20. entrichten soll, 2) die Kasse bei manchem auswärtigen betrüglichen Bankerotte sehr leiden, 3) auch bei ehrlichen Fallimenten von der Entscheidung auswärtiger Konkursgerichte ganz abhängen. Wenn indessen ein Mann außer Landes solche Geschäfte für den König oder für Preußische Unterthanen treibt, die von der Art sind, daß sie den Hof befugen,

seine Person und Effekten im Fall eines Falliments cum effectu ganz und ungetheilt zu reklamiren, so ist die Sache anders anzusehen, wie auch in dem Falle, wenn die Kreditkasse einen sichern Regreß wegen seines Falliments im Lande hat.

§. 22.

Die Garantie der Kreditkasse geht in dem ersten Jahre nach ihrer Errichtung nicht weiter als auf 30 Prozent des Residuums. Gegen das Ende dieses Jahrs wird durch Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden, ob die Kasse ihre Garantie in dem nächsten Jahre auf 40 Prozent ausdehnen könne. Fallen die mehrsten Stimmen dahin aus, so wird auf eben die Art ausgemacht, ob sie in dem folgenden dritten Jahre bis auf 50 Prozent gehen könne, wobei es denn sein Verbleiben haben wird.

Anmerkung.

Die Ursache dieser Einschränkung für die ersten Jahre ist diese. Mancher Kaufmann, der zu der Zeit schwach ist, wird vielleicht in dem ersten Jahre eilen, sich insolvent zu erklären, um seine Umstände durch Hülfe der Kreditkasse ins Reine zu bringen. Die Kasse würde demnach im Anfange sehr viel herschießen müssen. Und obgleich dieses kein Verlust für das Land wäre, weil ja das Geld von einem Unterthan zu dem andern ginge, so möchte doch das Geschrei dadurch im Anfange über den zu hohen Beitrag zu groß werden, und der Unterthan nicht Vertrauen genug zu dem ganzen Institut be-

kommen. Mittlerweile wird zwar ein jeder brechen, der sich durchaus nicht halten kann. Allein mancher von denen, welche nicht gar zu schwach sind, wird sich durch den schon gebesserten Kredit in die Höhe helfen und in der Folge ganz erhalten. Die Umfrage, welche am Ende des ersten Jahrs geschähe, ginge nun darauf hinaus: ob viele Fallimente, die vom alten Schaden herrührten, in dem Jahre ausgebrochen; ob sie nicht deswegen sehr wenig ausgeworfen, und ob sich gegen das Ende des Jahrs eine Besserung darin zu zeigen angefangen. Ist dieses letztere nicht, so muß die Kasse wenigstens ein halbes Jahr mit 30 Prozent fortfahren, geht aber, so bald es die Umstände erlauben, weiter.

Aus eben diesem Grunde möchte es der Kasse gefährlich werden, wenn sie Fremde gleich anfangs mit eintreten lassen wollte. Denn es läßt sich voraussehen, daß alsdann alle Fremde, die einen mißlichen Kundmann im Lande haben, subskribiren, aber sobald sie sich dadurch sicher gestellt sehen, diesen anreizen würden, zu falliren, und seine und ihre Sachen ins Reine zu bringen. Wollte er es nicht, so würden sie ihn durch Aufkündigung des Kredits dazu nöthigen. Es möchte also der Termin zur Aufnahme der Fremden ein oder zwei Jahre später gesetzt, und mit diesen auch schrittweise weiter verfahren werden, um zu versuchen, ob die Kasse bei deren Eintritt Schaden hätte, und ob Unterschleif und Betrug mit durch liefe.

§. 23.

Geräth ein Kaufmann bei sonst guten Umständen

in solche Verlegenheiten, daß er mit der Bezahlung einhalten müßte, wenn ihm nicht Hülfe geleistet würde, so kann er sich von dem Spezialkollegium, unter welches er gehört, zwei Deputirte, die aber von diesem ernannt werden müssen, erbitten, welchen er unter Angelobung des Geheimnisses seine Handlungsbilanz vorlegt. Finden diese sein Vermögen nicht so sehr geschwächt, daß er völlig brechen müßte, so werden auf deren auf Eid und Gewissen abgelegte Relation ihm Wechsel auf 25 Prozent seiner Bilanz gegeben, welche das Kreditkollegium indossirt, und welche 7 Monate Zeit zu laufen haben. Findet er sich am Ende dieser Monate im Stande, sie selbst einzulösen, so ist damit der Handel geschlossen. Hindern ihn fortdauernde Verlegenheiten daran, so muß er sich einen Monat vor Ablauf der Wechsel melden, und seine Bilanz zweien andern Deputirten aufs neue vorlegen, auf deren Relation abermahls andere Wechsel auf gleiche Zeit zu seinem Behuf von dem Kollegium indossirt werden. In dem Laufe dieses halben Jahrs aber ist er gehalten, seine Bücher von zwei zu zwei Monaten diesen Deputirten aufs neue vorzulegen, und wenn diese sehen, daß der Zustand seiner Sachen sich verschlimmert, sich insolvent erklären, ehe seine Masse gar zu schlecht wird. Er wird aber alsdann als ein Fallit der ersten Klasse anzusehen sein, wenn auch sein Falliment mit dem Ertrage des zweiten Wechsels der Kreditkasse mehr als 25 Prozent kosten sollte. Es wäre denn, daß sich in der nähern Untersuchung seines Betragens und seiner Handlungsführung Umstände zeigten, welche die Sicherheit der Kreditkasse bei Erneuerung seines Kredits zwei-

felhaft machen. In diesem Fall referirt das Kollegium an die übrigen davon, und holt deren Gutachten ein. Kömmt er während der Zeit, da die zweiten Wechsel laufen, so weit vorwärts, daß er wenigstens 1/5 derselben selbst einlösen kann, so indossirt das Kollegium ein drittes Mahl Wechsel auf den Rest, und hilft ihm nach und nach so weit aus, als es wagen kann, ohne sich in die Gefahr eines größern Verlustes, als 25 Prozent, bei seinem etwanigen Bruche zu setzen.

Anmerkung.

Es ist bei einer solchen Kreditkasse höchst nöthig, daß sie auch dem Kaufmann in solchen Umständen helfe, welche ihn sonst zuweilen genöthiget haben, bei dem Landesherrn Moratorien zu suchen. Denn solche Moratorien würden den Zweck und den Nutzen der Kreditkasse äußerst stören, und die Ordnung, welche sie in das Kommerz zu bringen bestimmt ist, ganz und gar zerrütten. Eine Menge Kaufleute gerathen durch das Moratorium eines Mannes in Verlegenheiten, die aber nicht so qualifizirt sind, daß sie die Hülfe bei der Kasse suchen dürften, welche sie ihnen bei offenbaren Fallimenten zufolge §. 10. leisten müßte.

Daß indessen die Kasse einem solchen Kaufmann auf die im §. bemerkte Art ohne sonderliche Gefahr aushelfen könne, ist leicht deutlich zu machen. Denn wenn der Kaufmann, der diese Hülfe sucht, bräche, so würde er der Kasse einen gewissen Verlust verursachen. Jetzt hilft sie ihm mit ihrem Kredit, den sie aber nicht weiter erstreckt, als auf dasjenige, was sie bei ausbrechendem

Falliment höchstens verlieren würde; und in der Voraussetzung, daß die Umstände des Mannes sich bei der Untersuchung gut gezeigt haben, wird er in 7 Monaten sich schon etwas helfen, und so weit arrangiren können, daß er in dem zweiten halben Jahre weniger Hülfe braucht, und die Gefahr der Kasse, bei ihm zu verlieren, mit der Gefahr des gänzlichen Falliments glücklich aufhört.

Doch wird, sobald der Fall etwas mißlich ist, für den Kaufmann sowol, als für die Kreditkasse gerathener sein, daß er völlig breche: 1) für den Kaufmann gerathener, weil ich voraussetzen darf, daß ein Mann, der diese Hülfe sucht, wenigstens 75 Prozent geben könne, und also als ein Fallit der ersten Klasse durch erneuerte Garantie der Kasse seine Geschäfte bald wieder mit neuem Kredit vornehmen könne. 2) Für die Kasse, weil sie weniger Weitläufigkeit bei einem offenbaren Falliment, als bei jener dem Kaufmann geleisteten Hülfe, hat, und nun freier und in besserer Ordnung denen, welche mit den Falliten verstrickt sind, nach §. 10. zu Hülfe kommen kann. Ueberhaupt sehe ich das Verfahren des Spezialkollegiums, dem ein solcher Fall vorkömmt, als den delikatesten Fall an, und es muß seine klügsten Mitglieder zur Durchsicht der Balanz eines solchen Mannes auswählen, um nicht in falsche und nur zu mehrerem Verlust führende Maßregeln verleitet zu werden. Es müßte auch angehalten sein, von seinen Maßregeln an das Oberkollegium in Berlin umständlich und aufrichtig zu referiren, und dieses befugt sein, in wichtigen Fällen dieser Art einen außerordentlichen Kommissarius aus

seinem Mittel, oder sonst jemand zur nähern Durchsicht der Sache zu bevollmächtigen.

In manchen Fällen möchte es durch eine solche vorläufige Hülfe unter kurzer Direktion eines Spezialkollegiums dahin eingeleitet werden können, daß ein an sich unvermeidliches Falliment so vorbereitet würde, daß es viel leidlicher für die Kasse ausfiele, als sonst geschehen wäre.

Art. 24.

Ein jeder Kaufmann, welcher seinen Passivkredit garantiren lassen will, bekömmt halbjährig eine Bescheinigung darüber, welche die Summe seiner Subskription anzeigt, um dieselbe nöthigenfalls da, wo er Kredit sucht, vorzeigen zu können. Da er aber dieselben nicht bloß in loco brauchen möchte, so kann er von den Sekretarien des Spezialkollegiums sich vidimirte Kopien davon für eine mäßige Gebühr ausfertigen lassen.

Anmerkung.

Mancher Kaufmann wird ein Dokument dieser Art nöthig haben, um sich Kredit bei einem entfernten Korrespondenten im Lande zu verschaffen. Eben deswegen wird auch mancher mehr subskribiren, als er nach dem Umfange seiner Geschäfte thun dürfe. Denn obgleich die Garantie der Kreditkasse für den Passivkredit unbestimmt ist, so hat doch derjenige gewiß mehr Kredit, und wird von seinen Korrespondenten für einen größern Kaufmann angesehen, welcher 10,000 Thlr., als derjenige, welcher 5000 Thlr. eingezeichnet hat. Das

Hauptdokument müßte nun freilich einem jedem Kaufmann mit eigenhändiger Unterschrift aller Mitglieder des Spezialkollegiums ausgefertigt werden. Weil aber dergleichen Dokumente nebenher ungemein viele gefodert werden, und ich den Mitgliedern des Kollegiums nicht so viele Schreiberei anmuthen möchte, als hiezu erfodert wird, so könnten nebenher voll ausgedruckte Zettel mit der Handschrift des Sekretärs des Kollegiums und dem Siegel des leztern, doch mit vollausgedruckten Namen der Mitglieder, ausgefertigt werden.

Vorschlag

zur Einrichtung der Kreditkollegien, zur Handhabung des vorstehenden Plans.

§. 1.

Die größern Preußischen Staaten, Preußen, die Mark, Pommern, Schlesien, Magdeburg mit Halberstadt, bekommen jeder sein besonderes Kollegium, unter der Benennung eines Spezialkollegiums, eine jede in ihren Hauptstädten Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg.

§. 2.

Die so zerstreut liegenden Westphälischen Staaten möchten vielleicht an Einem Spezialkollegium nicht genug haben, sondern ihnen 2, oder gar 3 erlaubt werden müssen. Doch wird durch die unten §. 4 zu erwählenden Unterkollegien der Sache geholfen werden können, und dem.

Spezialkollegium da kein Ort gegeben werden müssen, wo die meisten Kaufleute beisammen leben.

§. 3.

Alle diese Spezialkollegien stehen unter jenem zu Berlin zu errichtenden Oberkollegium.

§. 4.

Außer diesen aber wäre jedem Ort, der so viele ansehnliche Kaufleute hätte, daß man fünf derselben zu Assessoren nehmen, und alle Jahr ein neuer statt des abgehenden erwählt werden kann, ein sogenanntes Unterkollegium zu geben.

§. 5.

Die Spezialkollegien würden von der Kaufmannschaft der Hauptstädte durch eine freie Wahl ernannt. Die Zahl ihrer Mitglieder richtete sich

1) nach der Menge der in dem Distrikte desselben zu vermuthenden Geschäfte. Aus diesem Grunde möchte das Breslauische das zahlreichste werden. Die kleinste Anzahl der Mitglieder müßte fünf, die größte elf sein (eine unebene Zahl, um nicht zu oft gleiche Stimmenzahl, zu haben);

2) nach der Anzahl der wahlfähigen Einwohner des Orts.

§. 6.

Die Erfodernisse der Wahlfähigkeit möchten folgende sein:

1) ein gewisser Belauf der Subskription wenigstens 1000 Thlr., welches einen Betrieb von wenigstens 10,000 Thalern anzeigte. Ein Disponent, der auf 1000 Thlr. unterschrieben, möchte allenfalls wahlfähig sein, wenn ihm sonst Kenntniß genug von dem Geschäfte des Kollegiums zugetrauet werden kann.

2) Der zu Wählende müßte eine gewisse Zeit, wenigstens 6 Jahre, seine Handlung gehabt haben. Wenn unter diesen Handlungsrechtverständige sind, so möchte es besser sein; auch dürfte man diese um so leichter finden, da das neue Preußische Gesetzbuch den Umfang der Rechtsgelehrtheit in diesem Staate so sehr einschränkt.

3) Ein solcher müßte, um wahlfähig zu sein, ein gewisses Alter, wenigstens 30 Jahre, haben.

§. 7.

Von den Mitgliedern, welche man den Titel Assessor geben möchte, wäre zu Anfang der älteste Kaufmann, und wenn die erst Gewählten abgegangen sind, der älteste im Kollegium ein Jahr Präses. Dieser träte nun mit Ablauf des Jahres ganz ab, und ein neuer würde zum jüngsten Mitgliede erwählt, wie auch geschähe, wenn einer mit Tode abginge. Doch wären die abgegangenen Mitglieder verpflichtet, bei wichtigen Fällen auf die Einladung des dermahligen Präses in der Versammlung zu erscheinen, da sie denn ihre Stimme unmittelbar nach dem Präses gäben. Sie müßten auch nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden können.

Mit den Unterkollegien könnte es eben so gehalten werden; sie hätten auch ihren Präses und ihre Assessoren, und würden auf eben die Art und nach eben den Gründen gewählt.

§. 8.

Von der Einrichtung des Oberkollegiums in Berlin wäge ich nicht, Rath und Vorschläge zu geben. Doch möchte dem jedesmahligen Präses des Berlinschen Spezialkollegiums, wie auch den Vorsitzern der entfernten Kollegien, wenn sie in Berlin gegenwärtig wären, Sitz und Stimme in demselben verstattet werden, so wie hingegen jedes Mitglied des Oberkollegiums bei etwaniger Anwesenheit an dem Orte des Spezialkollegiums in diesem Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Präses hätte.

§. 9.

Die Verbindung der Spezialkollegien mit dem Oberkollegium bestünde, dem Aeußerlichen nach, darin, daß

1) ein jeder Präses der Spezialkollegien von Rechtswegen Mitglied des Oberkollegiums, und ein jedes Mitglied des Oberkollegiums von Rechtswegen Mitglied eines jeden Spezialkollegiums ist. Doch müßten in dem Berlinschen Spezialkollegium zur Zeit nur zwei Mitglieder des Oberkollegiums per modum deputationis, und nicht willkührlich, erscheinen und votiren dürfen. Stimmen der Abwesenden gölten in keinem Kollegium, wie auch keine Vollmachten.

2) Ein jedes Spezialkollegium sendet seinen monatlichen Bericht in bündigster Kürze, und wenn nichts bei demselben vorfällt, auch davon die Anzeige an das Oberkollegium ein, von welchem der im 6ten Monat eingesandte den ganzen Statum desjenigen Theils der Kasse, welcher unter Inspektion des Spezialkollegiums stehet, bündig und deutlich zu Tage legen müßte.

§. 10.

Die Verbindung der Spezial- und der Unterkollegien bestände darin, daß

1) die Präses eines jeden Unterkollegiums von Rechtswegen Mitglied seines Spezialkollegiums; die Assessoren des letztern aber Mitglieder der Unterkollegien wären, doch wenn mehrere sich zufällig an dem Ort des Unterkollegiums befänden, nur zwei Stimmen derselben gültig sind.

2) Die Unterkollegien referiren monatlich an die Spezialkollegien, so daß dieser Bericht einen Posttag vor Abgang der Relation des Spezialkollegiums an das Oberkollegium bei demselben einläuft.

§. 11.

Die nähere innere Verbindung der Kollegien in Ansehung ihrer Geschäfte giebt größtentheils der Plan an die Hand. Es würde dabei auf folgende Hauptpunkte ankommen.

I.

Daß der Zustand des ganzen Kreditwesens beständig zur genauesten Wissenschaft des Oberkollegiums ge-

bracht, und mitten im Junius und Dezember dieses Oberkollegium in den Stand gesetzt würde, die nächst bevorstehenden Ausgaben so zu übersehen, daß die im Julius und Januar aufs neue zu hebende Quote dem zufolge baldigst richtig bestimmt, und die Verwendung derselben demnächst ohne Irrthum repartirt werden könnte. Demnach müßte das Oberkollegium von jedem Spezialkollegium unterrichtet werden:

1) Wieviel das Spezialkollegium in dem Laufe des nächsten halben Jahres als Zuschuß zu schon abgemachten Fallimenten gewiß bezahlen müsse, wozu die zu Prozenten gesetzte Einnahme, welche den Mitgliedern und dem Oberkollegium von den Fallimenten gebührte, mitzurechnen wäre.

2) Wieviel sie etwa durch die Wechsel, die dem Kaufmann, wegen noch nichtausgemachten Abgangs an den Fallitmassen, nach §. 10 des Plans, ausgestellt worden, voraus zu bezahlen haben möchte.

3) Von dem Belauf der festgesetzten Kosten an Salarien des Sekretärs, des Buchhalters 2c. und muthmaßlichen Kosten für die etwanigen Reisen und Diäten des Dispaschörs.

Dem zufolge würde die Quote so hoch ausgeschrieben, daß sie alle einzelne Spezialkollegien mit Hülfe der dabei geschehenen Anweisung nicht nur in den Stand setzte, den schon bestimmten Ausgaben vorzukommen, sondern auch die muthmaßlichen Ausgaben an Unkosten, die sich nicht auf ein halbes Jahr voraus bestimmen lassen, zu bestreiten.

Den Ueberschuß wiesen die Bücher des Spezialkolle-

giums am Ende des halben Jahres aus, und dieser würde dem Oberkollegium alsdann wieder als Einnahme berechnet.

§. 12.

II.

Die Unterkollegien hätten die Einnahme an ihrem Orte und in dem ihnen untergebenen Distrikte, aber nicht das Recht, das geringste anders, als auf ausdrückliche Anweisung der Spzialkollegien, zu verwenden. Diese gäbe ebenfalls dem Spezialkollegium monatlich Nachricht von allen das Kreditwesen betreffenden und in ihrem Distrikte sich ereignenden Vorfällen. Die Unterkollegien korrespondirten nun unmittelbar mit dem Spezialkollegium, und dieses zöge die Berichte von jenen in seinen Bericht.

§. 13.

Wenn indessen ein Unterkollegium mit seinem Spezialkollegium in Mißhelligkeit geriethe, stünde ihm frei, seine Klage unmittelbar an das Oberkollegium zu bringen, welches nach Untersuchung der Sache an die übrigen Spezialkollegien referirte, und deren Stimmen darüber einsammelte. In solchen Fällen trügen die Mitglieder des Unterkollegiums privato nomine bloß die Kosten der nothwendigen Kopialien. Alles Uebrige muß ex officio geschehen. Oder vielleicht kürzer so: wenn ein ollegium mißhellig wird, so kompromittirt jenes auf ein anderes Spezialkollegium, und dieses auf ein Unterkollegium, das aber nicht unter den Distrikt des

[illegible]

[illegible] nehmen.

Die [illegible] Bate und in den [illegible] nicht das [illegible] se gäbe [illegible] nicht von allen den [illegible] vom Distrikte [illegible] legien [illegible] stellungen, und [illegible] seinen [illegible].

Wenn [illegible] seine [illegible]



gen, welches nach Untersuchung [illegible] gen Spezialkollegen [illegible] über einsen [illegible]

seinem Mittel, oder sonst jemand zur nähern Durchsicht der Sache zu bevollmächtigen.

In manchen Fällen möchte es durch eine solche vorläufige Hülfe unter kurzer Direktion eines Spezialkollegiums dahin eingeleitet werden können, daß ein an sich unvermeidliches Falliment so vorbereitet würde, daß es viel leidlicher für die Kasse ausfiele, als sonst geschehen wäre.

Art. 24.

Ein jeder Kaufmann, welcher seinen Passivkredit garantiren lassen will, bekömmt halbjährig eine Bescheinigung darüber, welche die Summe seiner Subskription anzeigt, um dieselbe nöthigenfalls da, wo er Kredit sucht, vorzeigen zu können. Da er aber dieselben nicht bloß in loco brauchen möchte, so kann er von den Sekretarien des Spezialkollegiums sich vidimirte Kopien davon für eine mäßige Gebühr ausfertigen lassen.

Anmerkung.

Mancher Kaufmann wird ein Dokument dieser Art nöthig haben, um sich Kredit bei einem entfernten Korrespondenten im Lande zu verschaffen. Eben deswegen wird auch mancher mehr subskribiren, als er nach dem Umfange seiner Geschäfte thun dürfe. Denn obgleich die Garantie der Kreditkasse für den Passivkredit unbestimmt ist, so hat doch derjenige gewiß mehr Kredit, und wird von seinen Korrespondenten für einen größern Kaufmann angesehen, welcher 10,000 Thlr., als derjenige, welcher 5000 Thlr. eingezeichnet hat. Das

Hauptdokument müßte nun freilich einem jedem Kaufmann mit eigenhändiger Unterschrift aller Mitglieder des Spezialkollegiums ausgefertigt werden. Weil aber dergleichen Dokumente nebenher ungemein viele gefodert werden, und ich den Mitgliedern des Kollegiums nicht so viele Schreiberei anmuthen möchte, als hiezu erfodert wird, so könnten nebenher voll ausgedruckte Zettel mit der Handschrift des Sekretärs des Kollegiums und dem Siegel des letztern, doch mit vollausgedruckten Namen der Mitglieder, ausgefertigt werden.

Vorschlag

zur Einrichtung der Kreditkollegien, zur Handhabung des vorstehenden Plans.

§. 1.

Die größern Preußischen Staaten, Preußen, die Mark, Pommern, Schlesien, Magdeburg mit Halberstadt, bekommen jeder sein besonderes Kollegium, unter der Benennung eines Spezialkollegiums, eine jede in ihren Hauptstädten Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau und Magdeburg.

§. 2.

Die so zerstreut liegenden Westphälischen Staaten möchten vielleicht an Einem Spezialkollegium nicht genug haben, sondern ihnen 2, oder gar 3 erlaubt werden müssen. Doch wird durch die unten §. 4 zu erwählenden Unterkollegien der Sache geholfen werden können, und dem

Spezialkollegium da sein Ort gegeben werden müssen, wo die meisten Kaufleute beisammen leben.

§. 3.

Alle diese Spezialkollegien stehen unter jenem zu Berlin zu errichtenden Oberkollegium.

§. 4.

Außer diesen aber wäre jedem Ort, der so viele ansehnliche Kaufleute hätte, daß man fünf derselben zu Assessoren nehmen, und alle Jahr ein neuer statt des abgehenden erwählt werden kann, ein sogenanntes Unterkollegium zu geben.

§. 5.

Die Spezialkollegien würden von der Kaufmannschaft der Hauptstädte durch eine freie Wahl ernannt. Die Zahl ihrer Mitglieder richtete sich

1) nach der Menge der in dem Distrikte desselben zu vermuthenden Geschäfte. Aus diesem Grunde möchte das Breslauische das zahlreichste werden. Die kleinste Anzahl der Mitglieder müßte fünf, die größte elf sein (eine unebene Zahl, um nicht zu oft gleiche Stimmenzahl, zu haben);

2) nach der Anzahl der wahlfähigen Einwohner des Orts.

§. 6.

Die Erfodernisse der Wahlfähigkeit möchten folgende sein:

1) ein gewisser Belauf der Subskription wenigstens 1000 Thlr., welches einen Betrieb von wenigstens 10,000 Thalern anzeigte. Ein Disponent, der auf 1000 Thlr. unterschrieben, möchte allenfalls wahlfähig sein, wenn ihm sonst Kenntniß genug von dem Geschäfte des Kollegiums zugetrauet werden kann.

2) Der zu Wählende müßte eine gewisse Zeit, wenigstens 6 Jahre, seine Handlung gehabt haben. Wenn unter diesen Handlungsrechtverständige sind, so möchte es besser sein; auch dürfte man diese um so leichter finden, da das neue Preußische Gesetzbuch den Umfang der Rechtsgelehrtheit in diesem Staate so sehr einschränkt.

3) Ein solcher müßte, um wahlfähig zu sein, ein gewisses Alter, wenigstens 30 Jahre, haben.

§. 7.

Von den Mitgliedern, welche man den Titel Assessor geben möchte, wäre zu Anfang der älteste Kaufmann, und wenn die erst Gewählten abgegangen sind, der älteste im Kollegium ein Jahr Präses. Dieser träte nun mit Ablauf des Jahres ganz ab, und ein neuer würde zum jüngsten Mitgliede erwählt, wie auch geschähe, wenn einer mit Tode abginge. Doch wären die abgegangenen Mitglieder verpflichtet, bei wichtigen Fällen auf die Einladung des dermahligen Präses in der Versammlung zu erscheinen, da sie denn ihre Stimme unmittelbar nach dem Präses gäben. Sie müßten auch nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden können.

Mit den Unterkollegien könnte es eben so gehalten werden; sie hätten auch ihren Präses und ihre Assessoren, und würden auf eben die Art und nach eben den Gründen gewählt.

§. 8.

Von der Einrichtung des Oberkollegiums in Berlin wäge ich nicht, Rath und Vorschläge zu geben. Doch möchte dem jedesmaligen Präses des Berlinschen Spezialkollegiums, wie auch den Vorsitzern der entfernten Kollegien, wenn sie in Berlin gegenwärtig wären, Sitz und Stimme in demselben verstattet werden, so wie hingegen jedes Mitglied des Oberkollegiums bei etwaniger Anwesenheit an dem Orte des Spezialkollegiums in diesem Sitz und Stimme unmittelbar nach dem Präses hätte.

§. 9.

Die Verbindung der Spezialkollegien mit dem Oberkollegium bestünde, dem Aeußerlichen nach, darin, daß

1) ein jeder Präses der Spezialkollegien von Rechtswegen Mitglied des Oberkollegiums, und ein jedes Mitglied des Oberkollegiums von Rechtswegen Mitglied eines jeden Spezialkollegiums ist. Doch müßten in dem Berlinschen Spezialkollegium zur Zeit nur zwei Mitglieder des Oberkollegiums per modum deputationis, und nicht willkührlich, erscheinen und votiren dürfen. Stimmen der Abwesenden gölten in keinem Kollegium, wie auch keine Vollmachten.

2) Ein jedes Spezialkollegium sendet seinen monatlichen Bericht in bündigster Kürze, und wenn nichts bei demselben vorfällt, auch davon die Anzeige an das Oberkollegium ein, von welchem der im 6ten Monat eingesandte den ganzen Statum desjenigen Theils der Kasse, welcher unter Inspektion des Spezialkollegiums stehet, bündig und deutlich zu Tage legen müßte.

§. 10.

Die Verbindung der Spezial- und der Unterkollegien bestände darin, daß

1) die Präses eines jeden Unterkollegiums von Rechtswegen Mitglied seines Spezialkollegiums; die Assessoren des leztern aber Mitglieder der Unterkollegien wären, doch wenn mehrere sich zufällig an dem Ort des Unterkollegiums befänden, nur zwei Stimmen derselben gültig sind.

2) Die Unterkollegien referiren monatlich an die Spezialkollegien, so daß dieser Bericht einen Posttag vor Abgang der Relation des Spezialkollegiums an das Oberkollegium bei demselben einläuft.

§. 11.

Die nähere innere Verbindung der Kollegien in Ansehung ihrer Geschäfte giebt größtentheils der Plan an die Hand. Es würde dabei auf folgende Hauptpunkte ankommen.

I.

Daß der Zustand des ganzen Kreditwesens beständig zur genauesten Wissenschaft des Oberkollegiums ge-

bracht, und mitten im Junius und Dezember dieses Oberkollegium in den Stand gesetzt würde, die nächst bevorstehenden Ausgaben so zu übersehen, daß die im Julius und Januar aufs neue zu hebende Quote dem zufolge baldigst richtig bestimmt, und die Verwendung derselben demnächst ohne Irrthum repartirt werden könnte. Demnach müßte das Oberkollegium von jedem Spezialkollegium unterrichtet werden:

1) Wieviel das Spezialkollegium in dem Laufe des nächsten halben Jahres als Zuschuß zu schon abgemachten Fallimenten gewiß bezahlen müsse, wozu die zu Prozenten gesetzte Einnahme, welche den Mitgliedern und dem Oberkollegium von den Fallimenten gebührte, mitzurechnen wäre.

2) Wieviel sie etwa durch die Wechsel, die dem Kaufmann, wegen noch nichtausgemachten Abgangs an den Fallitmassen, nach §. 10 des Plans, ausgestellt worden, voraus zu bezahlen haben möchte.

3) Von dem Belauf der festgesetzten Kosten an Salarien des Sekretärs, des Buchhalters &c. und muthmaßlichen Kosten für die etwanigen Reisen und Diäten des Dispaschörs.

Dem zufolge würde die Quote so hoch ausgeschrieben, daß sie alle einzelne Spezialkollegien mit Hülfe der dabei geschehenen Anweisung nicht nur in den Stand setzte, den schon bestimmten Ausgaben vorzukommen, sondern auch die muthmaßlichen Ausgaben an Unkosten, die sich nicht auf ein halbes Jahr voraus bestimmen lassen, zu bestreiten.

Den Ueberschuß wiesen die Bücher des Spezialkolle-

giums am Ende des halben Jahres aus, und dieser würde dem Oberkollegium alsdann wieder als Einnahme berechnet.

§. 12.

II.

Die Unterkollegien hätten die Einnahme an ihrem Orte und in dem ihnen untergebenen Distrikte, aber nicht das Recht, das geringste anders, als auf ausdrückliche Anweisung der Spzialkollegien, zu verwenden. Diese gäbe ebenfalls dem Spezialkollegium monatlich Nachricht von allen das Kreditwesen betreffenden und in ihrem Distrikte sich ereignenden Vorfällen. Die Unterkollegien korrespondirten nun unmittelbar mit dem Spezialkollegium, und dieses zöge die Berichte von jenen in seinen Bericht.

§. 13.

Wenn indessen ein Unterkollegium mit seinem Spezialkollegium in Mißhelligkeit geriethe, stünde ihm frei, seine Klage unmittelbar an das Oberkollegium zu bringen, welches nach Untersuchung der Sache an die übrigen Spezialkollegien referirte, und deren Stimmen darüber einsammelte. In solchen Fällen trügen die Mitglieder des Unterkollegiums privato nomine bloß die Kosten der nothwendigen Kopialien. Alles Uebrige muß ex officio geschehen. Oder vielleicht kürzer so: wenn ein ollegium mißhellig wird, so kompromittirt jenes auf ein anderes Spezialkollegium, und dieses auf ein Unterkollegium, das aber nicht unter den Distrikt des

mißhelligen oder desjenigen Spezialkollegiums gehört, auf welches kompromittirt worden ist. Wenn diese verschiedener Meinung sind, gehen die Akten an das Oberkollegium, welches den Ausschlag giebt.

§. 14.

Die Spezialkollegien haben einen Dispaschör, einen Sekretär und einen Buchhalter, oder, nach Erfoderniß der Geschäfte, mehr als einen. Auch den Unterkollegien möchte, wenn ihrer Geschäfte viel werden, ein besonders besoldeter Sekretär erlaubt werden, oder der Stadtsekretär besorgte dieselbe für ein mäßiges Emolument, oder irgend eine andere schon salarirte Person. Sie dürfen auch einen Buchhalter anstellen, der pro rata der entstehenden Fallitmassen bezahlt würde, und also könnten sie eines Dispaschörs entbehren. In beträchtlichen Vorfällen müßte der Dispaschör des Spezialkollegiums dahin reisen. Alsdann würde gewiß alles Mögliche dabei erspart werden, da sonst ein jedes Kollegium nur dahin sehen möchte, recht viele Bediente mit ansehnlichem Gehalte zu bestellen, und die allgemeinen Kosten zu vergrößern. Im Uebrigen müßten alle Bemühungen pro rata der vorkommenden Geschäfte in Prozenten des Belaufs der Fallimente bezahlt werden, und alsdann würde man hoffentlich alles mit 3 Prozent des Belaufs der Fallitmassen bestreiten können.

Art. 15.

Wenn in dem Laufe der Geschäfte sich die Nothwendigkeit zeigte, ein Spezialkollegium zahlreicher zu

machen, so möchte dasselbe auf funfzehn vergrößert werden, und dieses sich in drei Abtheilungen, wie die Senate in grosen Gerichten, absondern, deren jedes mit besondern Unterkollegien die Korrespondenz unterhielten; z. B. das Breslauische könnte aus funfzehn Mitgliedern bestehen, die sich in drei Subdeputationen theilten, vor deren eine die von Oberschlesien und Glaz; vor deren zweite, die aus dem Gebirge; vor deren dritte, die aus dem übrigen Niederschlesien einkommenden Sachen und Relationen gehörten.

Dritter Anhang.

Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des bisherigen Schleswig-Holsteinschen Strandrechts, als Zusatz zu dem Anhange vom Strandrecht.

Buch 4. Kapitel 4. §. 11. und 12.

Bei den zu diesen §§. nöthigen Erläuterungen, die ich in der ersten Auflage versprochen hatte, vermehrten sich nach und nach die Gründe sehr, es damit recht ernsthaft zu nehmen; doch glaube ich hier eine geschichtliche Darstellung von dem allmähligen Entstehen des von der K. Dänischen Rentekammer bisher an den Schleswig-Holsteinischen Küsten geübten Strandrechts vorausschicken zu müssen. Zwar wird manchem inländischen Leser meine Behandlung dieses Gegenstandes zu weitläufig scheinen. Aber man bedenke, daß ich von einem Uebel rede, unter welchem bisher die Seefahrt des gesammten Europa im Norden litt. Mir selbst ist bei meiner Arbeit die Ueberzeugung entstanden, daß die Sache noch von Niemand in das gehörige Licht gesetzt und insonderheit nicht der Kontrast, der zwischen dem eigentlich Dänischen und dem Schleswig-Holsteinischen Strandrechte Statt hat, mit den Ursachen von dessen Entstehung gezeigt ist. (Die-

se treffliche Darstellung des ehrwürdigen Greises ward auch durch den glücklichsten Erfolg gekrönt. Die gerechte und milde königl. Dänische Regierung veranstaltete bald hernach den Entwurf einer neuen Strandordnung für die Herzogthümer, und ließ sie unterm 30sten Dezember 1803 publiziren. Mit Recht schrieb daher der Verfasser in einem Zusatz im Jahr 1799: „Nie habe ich eine glei„che Freude über die Folge einer meiner schriftstellerischen „Arbeiten gehabt, als diejenige war, welche in der Mitte „dieses Jahrs mir aus der von Kopenhagen erhaltenen „Nachricht entstand, daß die H. K. Regierung im Be„griff sei, ein neues Strandreglement bekannt zu ma„chen, u. s. w." Z. d. H.)

§. 1.

Das Schleswig-Holsteinische Strandrecht hat nicht in alter Barbarei seinen Grund, sondern ist ein neuer Rückfall in jene.

Es ist überflüssig zu untersuchen, wie lange von den Dänen, so wie von andern Strandbewohnern an dem nördlichen Meere das Strandrecht mit der Härte der alten barbarischen Zeiten geübt sei. Auch setze ich die Frage bei Seite, ob noch jetzt die Regenten polizirter, und was doch auch hierbei noch gelten muß, christlicher Staaten, ohne zu erröthen, ein Strandrecht in der Absicht üben dürfen, es sich einträglich zu machen. Denn liegt darin ein Vorwurf, so fällt, wie wir bald sehen werden, derselbe nicht auf den König von Dänemark, wol aber auf den Herzog von Schleswig-Holstein. Der König hat als König schon lange aufgehört, am Strandrecht

einen andern Antheil zu nehmen, als welcher jedem Regenten, der eine Seeküste hat, zukömmt, ja sogar zur Pflicht wird. Wann es dahin gekommen sei, kann ich nicht mit Gewißheit ausmachen. Schubach giebt §. 15. Abth. 2 des ersten Theils seines Buchs, S. 125 ff. der Deutschen Uebersetzung, die geschichtliche Reihe der mehr oder minder milden Dänischen Verordnungen über die Strandgüter chronologisch an. Unter diesen vermisse ich den im Jahr 1423 vom König Erich aus Pommern, damahls Herrn aller drei Nordischen Kronen, mit den Hansestädten geschlossenen Vergleich, in welchem er ihnen die Befreiung vom Strandrecht ertheilte. Dieser Vergleich, den ich in Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein im 4ten Bande, S. 120 kennen gelernt habe, scheint mir wichtiger, als alle frühe oder später ertheilten besondern Begünstigungen und Privilegien, weil er mit dem gesammten Bunde gemacht war. Die Befreiung vom Strandrechte ist, wie ich es nicht anders annehmen kann, die Bedingung auch späterer Vergleiche geblieben, durch welche die von Zeit zu Zeit zwischen der Krone Dänemark und den Hansestädten entstandenen Händel beigelegt wurden. Daher konnte bis zur Entkräftung der Hanse kein Strandrecht von Dänemark geübt werden. Denn bis dahin befuhren wenig andre, als hanseatische Schiffe die Ost- und die Nordsee, und so lange wird auch dieser mächtige Bund darüber zu halten gewußt haben.

§. 2.

König Christian III. und Herzog Adolph stellten es 1558 und 1559 wieder her, da es in den Zeiten der Hanse fast ganz geruhet hatte.

Wie die Hanse durch den Grafenkrieg ihre Kräfte verlor, so zeigte sich auch in den Verordnungen der Regenten des Oldenburgischen Hauses bald ein anderer Geist. Zwar begünstigte der König im Jahr 1538 die Schifffahrt der Hamburger, welche an dem Grafenkriege keinen ihm mißfälligen Antheil genommen hatten, ganz besonders s. Schuback S. 155. Aber im Jahr 1558 gab Christian III. eine bei jenem a. a. O. nachzulesende allgemeine Verordnung, welche zwar in Ansehung der in Unglück gerathenen Schiffe sehr milde ist, so lange der Schiffer mit seinem Volk, oder mit anderer herbeigeholter Hülfe noch Schiff und Gut retten zu können glaubt. Wenn er aber diese Hoffnung aufgiebt, so lautet der zweite Artikel so hart, und dabei so dunkel, daß Schuback nicht auszumachen wagt, ob das Ganze oder ein Theil dem Könige verfallen sein soll. Doch ist klar genug, daß hier die königlichen Strandgüter zum Gegenstande oberherrlicher Gewinnsucht gemacht, und die aufgegebene Hoffnung, Schiff und Gut zu retten, als eine Dereliktion, ein Abandonnement angesehen werde, nach welchem der königliche Fiskus die Rechte eines Finders behaupten will. Im Jahr 1559 gab des Königs Bruder, Herzog Adolph zu Holstein, den Helgoländern ein Privilegium, in welchem ich noch mehr, als in jener Akte, den Grund alles Uebels zu finden glaube, ohne jetzt schon mehr davon zu sagen.

§. 3.

Die Könige traten bald in den mildern Weg zurück und beharrten dabei.

Dänemarks Könige geriethen indeß immer mehr und mehr in den billigen Weg. Davon zeugen mehrere Beispiele, insonderheit aber die jetzt nur vorläufig anzuführende Akte Königs Christian V. vom 19ten März 1687. Sie ist zwar kurz, deutet aber durch die Nichterwähnung einiges dem Fiskus zufließenden Vortheils, ohne nur von treibenden und ganz herrenlosen Gütern, deren Werth der König und der Berger theilen wollen, sehr deutlich darauf, daß der König auf kein Schiff oder Gut den geringsten Anspruch mache, dessen Eigenthümer es zwar hat verlassen müssen, aber sich bald wieder meldet. Sie gilt aber nicht nur für die eigentlichen Dänischen Staaten, sondern auch für den damahls dem Könige gehörenden Theil Holsteins an der Elbe, das ist für alle Holsteinische Elbbewohner, deren keiner unter herzoglicher Hoheit stand. Weit deutlicher aber ist die Verordnung Königs Friedrich IV., welche ich in meinem Buche so falsch beurtheilt habe, aber nun, da ich sowol aus dem Deutschen Altonaischen Abdruck als aus einer Abschrift des Dänischen Originals sie recht kennen lerne, nichts anders ist, als eine äußerst billige und gerechte, auf keinen besondern Nutzen des königlichen Fiskus deutende Polizeiverordnung und Vorschrift, wie es mit den Strandgütern und Schiffen zum Besten ihrer Eigner gehalten werden solle. Auch in dieser behält sich der König nur die Hälfte der nach Verlauf Eines Jahres herrenlos bleibenden Güter vor. Diese

Verordnung ist die Grundlage des noch jetzt bestehenden eigentlich Dänischen Strandrechts. Sie läßt niemand etwas zu wünschen übrig, und giebt keinem Tadel Raum. Sie gilt für jeden, auch den kleinsten Theil der eigentlich Dänischen Küste.

§. 4.

Vorläufige Bemerkungen über Osterland-Föhr und die Insel Amron.

Es ist mir der Folge wegen wichtig, anzumerken, daß bis zum Jahre 1771 die Westseite der Insel Föhr, und die dieser nahe liegende Insel Amron, unter das Jütländische Amt Rybe (von Deutschen Ripen genannt) gehörten, zwar in diesem Jahre dem Amt Tondern zugewandt wurden, daß aber diese Veränderung im März 1773 wieder aufgehoben, und endlich jene Verlegung unter das Amt Tondern nach 24 Jahren unterm 29sten März 1797 wieder erneuert ward. Im Jahr 1772 gerieth ein Englischer Schiffer Brown bei Amron auf den Grund. Die erste Besorgniß aus diesem Unfall war so groß, daß er mit allen seinem Volke auf einem Boot zu einer andern kleinen Insel flüchtete. Nach drei Tagen, als die gebesserte Witterung es ihm erlaubte, kam er wieder zu seinem Schiffe, dessen Besitznehmung sich niemand widersetzte. Mir sind indeß weit wichtigere Fälle bekannt, daß Schiffe von großem Werth auf der Jütischen Küste gänzlich strandeten, alles daraus Gerettete nach Zahlung des Bergelohns den Eignern verblieb, aber der königliche Fiskus nicht das Geringste gefodert oder bekommen habe. Nur Ein Beispiel des Gegenfalls hat

bracht, und mitten im Junius und Dezember dieses Oberkollegium in den Stand gesetzt würde, die nächst bevorstehenden Ausgaben so zu übersehen, daß die im Julius und Januar aufs neue zu hebende Quote dem zufolge baldigst richtig bestimmt, und die Verwendung derselben demnächst ohne Irrthum repartirt werden könnte. Demnach müßte das Oberkollegium von jedem Spezialkollegium unterrichtet werden:

1) Wieviel das Spezialkollegium in dem Laufe des nächsten halben Jahres als Zuschuß zu schon abgemachten Fallimenten gewiß bezahlen müsse, wozu die zu Prozenten gesetzte Einnahme, welche den Mitgliedern und dem Oberkollegium von den Fallimenten gebührte, mitzurechnen wäre.

2) Wieviel sie etwa durch die Wechsel, die dem Kaufmann, wegen noch nichtausgemachten Abgangs an den Fallitmassen, nach §. 10 des Plans, ausgestellt worden, voraus zu bezahlen haben möchte.

3) Von dem Belauf der festgesetzten Kosten an Salarien des Sekretärs, des Buchhalters rc. und muthmaßlichen Kosten für die etwanigen Reisen und Diäten des Dispaschörs.

Dem zufolge würde die Quote so hoch ausgeschrieben, daß sie alle einzelne Spezialkollegien mit Hülfe der dabei geschehenen Anweisung nicht nur in den Stand setzte, den schon bestimmten Ausgaben vorzukommen, sondern auch die muthmaßlichen Ausgaben an Unkosten, die sich nicht auf ein halbes Jahr voraus bestimmen lassen, zu bestreiten.

Den Ueberschuß wiesen die Bücher des Spezialkolle-

giums am Ende des halben Jahres aus, und dieser würde dem Oberkollegium alsdann wieder als Einnahme berechnet.

§. 12.

II.

Die Unterkollegien hätten die Einnahme an ihrem Orte und in dem ihnen untergebenen Distrikte, aber nicht das Recht, das geringste anders, als auf ausdrückliche Anweisung der Spezialkollegien, zu verwenden. Diese gäbe ebenfalls dem Spezialkollegium monatlich Nachricht von allen das Kreditwesen betreffenden und in ihrem Distrikte sich ereignenden Vorfällen. Die Unterkollegien korrespondirten nun unmittelbar mit dem Spezialkollegium, und dieses zöge die Berichte von jenen in seinen Bericht.

§. 13.

Wenn indessen ein Unterkollegium mit seinem Spezialkollegium in Mißhelligkeit geriethe, stünde ihm frei, seine Klage unmittelbar an das Oberkollegium zu bringen, welches nach Untersuchung der Sache an die übrigen Spezialkollegien referirte, und deren Stimmen darüber einsammelte. In solchen Fällen trügen die Mitglieder des Unterkollegiums privato nomine bloß die Kosten der nothwendigen Kopialien. Alles Uebrige muß ex officio geschehen. Oder vielleicht kürzer so: wenn ein Kollegium mißhellig wird, so kompromittirt jenes auf ein anderes Spezialkollegium, und dieses auf ein Unterkollegium, das aber nicht unter den Distrikt des

mißhelligen oder desjenigen Spezialkollegiums gehört, auf welches kompromittirt worden ist. Wenn diese verschiedener Meinung sind, gehen die Akten an das Oberkollegium, welches den Ausschlag giebt.

§. 14.

Die Spezialkollegien haben einen Dispaschör, einen Sekretär und einen Buchhalter, oder, nach Erfoderniß der Geschäfte, mehr als einen. Auch den Unterkollegien möchte, wenn ihrer Geschäfte viel werden, ein besonders besoldeter Sekretär erlaubt werden, oder der Stadtsekretär besorgte dieselbe für ein mäßiges Emolument, oder irgend eine andere schon salarirte Person. Sie dürfen auch einen Buchhalter anstellen, der pro rata der entstehenden Fallitmassen bezahlt würde, und also könnten sie eines Dispaschörs entbehren. In beträchtlichen Vorfällen müßte der Dispaschör des Spezialkollegiums dahin reisen. Alsdann würde gewiß alles Mögliche dabei erspart werden, da sonst ein jedes Kollegium nur dahin sehen möchte, recht viele Bediente mit ansehnlichem Gehalte zu bestellen, und die allgemeinen Kosten zu vergrößern. Im Uebrigen müßten alle Bemühungen pro rata der vorkommenden Geschäfte in Prozenten des Belaufs der Fallimente bezahlt werden, und alsdann würde man hoffentlich alles mit 3 Prozent des Belaufs der Fallitmassen bestreiten können.

Art. 15.

Wenn in dem Laufe der Geschäfte sich die Nothwendigkeit zeigte, ein Spezialkollegium zahlreicher zu

machen, so möchte dasselbe auf funfzehn vergrößert werden, und dieses sich in drei Abtheilungen, wie die Senate in großen Gerichten, absondern, deren jedes mit besondern Unterkollegien die Korrespondenz unterhielten; z. B. das Breslauische könnte aus funfzehn Mitgliedern bestehen, die sich in drei Subdeputationen theilten, vor deren eine die von Oberschlesien und Glaz; vor deren zweite, die aus dem Gebirge; vor deren dritte, die aus dem übrigen Niederschlesien einkommenden Sachen und Relationen gehörten.

Dritter Anhang.

Darstellung des in den nördlichen Gewässern üblichen, insonderheit des bisherigen Schleswig-Holsteinschen Strandrechts, als Zusatz zu dem Anhange vom Strandrecht.

Buch 4. Kapitel 4. §. 11. und 12.

Bei den zu diesen §§. nöthigen Erläuterungen, die ich in der ersten Auflage versprochen hatte, vermehrten sich nach und nach die Gründe sehr, es damit recht ernsthaft zu nehmen; doch glaube ich hier eine geschichtliche Darstellung von dem allmähligen Entstehen des von der K. Dänischen Rentekammer bisher an den Schleswig-Holsteinischen Küsten geübten Strandrechts vorausschicken zu müssen. Zwar wird manchem inländischen Leser meine Behandlung dieses Gegenstandes zu weitläufig scheinen. Aber man bedenke, daß ich von einem Uebel rede, unter welchem bisher die Seefahrt des gesammten Europa im Norden litt. Mir selbst ist bei meiner Arbeit die Ueberzeugung entstanden, daß die Sache noch von Niemand in das gehörige Licht gesetzt und insonderheit nicht der Kontrast, der zwischen dem eigentlich Dänischen und dem Schleswig-Holsteinischen Strandrechte Statt hat, mit den Ursachen von dessen Entstehung gezeigt ist. (Die-

e treffliche Darstellung des ehrwürdigen Greises ward
uch durch den glücklichsten Erfolg gekrönt. Die gerech-
e und milde königl. Dänische Regierung veranstaltete
ald hernach den Entwurf einer neuen Strandordnung für
ie Herzogthümer, und ließ sie unterm 30sten Dezember
803 publiziren. Mit Recht schrieb daher der Verfasser
n einem Zusatz im Jahr 1799: „Nie habe ich eine glei-
che Freude über die Folge einer meiner schriftstellerischen
Arbeiten gehabt, als diejenige war, welche in der Mitte
dieses Jahrs mir aus der von Kopenhagen erhaltenen
Nachricht entstand, daß die H. K. Regierung im Be-
griff sei, ein neues Strandreglement bekannt zu ma-
chen, u. s. w.“ Z. d. H.)

§. 1.

Das Schleswig-Holsteinische Strandrecht hat nicht
n alter Barbarei seinen Grund, sondern ist ein neuer
Rückfall in jene.

Es ist überflüssig zu untersuchen, wie lange von den
Dänen, so wie von andern Strandbewohnern an dem
nördlichen Meere das Strandrecht mit der Härte der al-
en barbarischen Zeiten geübt sei. Auch setze ich die Fra-
e bei Seite, ob noch jetzt die Regenten polizirter, und
as doch auch hierbei noch gelten muß, christlicher Staa-
en, ohne zu erröthen, ein Strandrecht in der Absicht
ben dürfen, es sich einträglich zu machen. Denn liegt
arin ein Vorwurf, so fällt, wie wir bald sehen werden,
erselbe nicht auf den König von Dänemark, wol aber
uf den Herzog von Schleswig-Holstein. Der König
at als König schon lange aufgehört, am Strandrecht

einen andern Antheil zu nehmen, als welcher jedem Regenten, der eine Seeküste hat, zukömmt, ja sogar zur Pflicht wird. Wann es dahin gekommen sei, kann ich nicht mit Gewißheit ausmachen. Schuback giebt §. 15. Abth. 2 des ersten Theils seines Buchs, S. 125 ff. der Deutschen Uebersetzung, die geschichtliche Reihe der mehr oder minder milden Dänischen Verordnungen über die Strandgüter chronologisch an. Unter diesen vermisse ich den im Jahr 1423 vom König Erich aus Pommern, damahls Herrn aller drei Nordischen Kronen, mit den Hansestädten geschlossenen Vergleich, in welchem er ihnen die Befreiung vom Strandrecht ertheilte. Dieser Vergleich, den ich in Christiani's Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein im 4ten Bande, S. 120 kennen gelernt habe, scheint mir wichtiger, als alle frühe oder später ertheilten besondern Begünstigungen und Privilegien, weil er mit dem gesammten Bunde gemacht war. Die Befreiung vom Strandrechte ist, wie ich es nicht anders annehmen kann, die Bedingung auch späterer Vergleiche geblieben, durch welche die von Zeit zu Zeit zwischen der Krone Dänemark und den Hansestädten entstandenen Händel beigelegt wurden. Daher konnte bis zur Entkräftung der Hanse kein Strandrecht von Dänemark geübt werden. Denn bis dahin befuhren wenig andre, als hanseatische Schiffe die Ost- und die Nordsee, und so lange wird auch dieser mächtige Bund darüber zu halten gewußt haben.

§. 2.

König Christian III. und Herzog Adolph stellten es 1558 und 1559 wieder her, da es in den Zeiten der Hanse fast ganz geruhet hatte.

Wie die Hanse durch den Grafenkrieg ihre Kräfte verlor, so zeigte sich auch in den Verordnungen der Regenten des Oldenburgischen Hauses bald ein anderer Geist. Zwar begünstigte der König im Jahr 1558 die Schifffahrt der Hamburger, welche an dem Grafenkriege keinen ihm mißfälligen Antheil genommen hatten, ganz besonders s. Schuback S. 155. Aber im Jahr 1558 gab Christian III. eine bei jenem a. a. O. nachzulesende allgemeine Verordnung, welche zwar in Ansehung der in Unglück gerathenen Schiffe sehr milde ist, so lange der Schiffer mit seinem Volk, oder mit anderer herbeigeholter Hülfe noch Schiff und Gut retten zu können glaubt. Wenn er aber diese Hoffnung aufgiebt, so lautet der zweite Artikel so hart, und dabei so dunkel, daß Schuback nicht auszumachen wagt, ob das Ganze oder ein Theil dem Könige verfallen sein soll. Doch ist klar genug, daß hier die königlichen Strandgüter zum Gegenstande oberherrlicher Gewinnsucht gemacht, und die aufgegebene Hoffnung, Schiff und Gut zu retten, als eine Dereliktion, ein Abandonnement angesehen werde, nach welchem der königliche Fiskus die Rechte eines Finders behaupten will. Im Jahr 1559 gab des Königs Bruder, Herzog Adolph zu Holstein, den Helgoländern ein Privilegium, in welchem ich noch mehr, als in jener Akte, den Grund alles Uebels zu finden glaube, ohne jetzt schon mehr davon zu sagen.

§. 3.

Die Könige traten bald in den mildern Weg zurück und beharrten dabei.

Dänemarks Könige geriethen indeß immer mehr und mehr in den billigen Weg. Davon zeugen mehrere Beispiele, insonderheit aber die jetzt nur vorläufig anzuführende Akte Königs Christian V. vom 19ten März 1687. Sie ist zwar kurz, deutet aber durch die Nichterwähnung einiges dem Fiskus zufließenden Vortheils, ohne nur von treibenden und ganz herrenlosen Gütern, deren Werth der König und der Berger theilen wollen, sehr deutlich darauf, daß der König auf kein Schiff oder Gut den geringsten Anspruch mache, dessen Eigenthümer es zwar hat verlassen müssen, aber sich bald wieder meldet. Sie gilt aber nicht nur für die eigentlichen Dänischen Staaten, sondern auch für den damahls dem Könige gehörenden Theil Holsteins an der Elbe, das ist für alle Holsteinische Elbbewohner, deren keiner unter herzoglicher Hoheit stand. Weit deutlicher aber ist die Verordnung Königs Friedrich IV., welche ich in meinem Buche so falsch beurtheilt habe, aber nun, da ich sowol aus dem Deutschen Altonaischen Abdruck als aus einer Abschrift des Dänischen Originals sie recht kennen lerne, nichts anders ist, als eine äußerst billige und gerechte, auf keinen besondern Nutzen des königlichen Fiskus deutende Polizeiverordnung und Vorschrift, wie es mit den Strandgütern und Schiffen zum Besten ihrer Eigner gehalten werden solle. Auch in dieser behält sich der König nur die Hälfte der nach Verlauf Eines Jahres herrenlos bleibenden Güter vor. Diese

Verordnung ist die Grundlage des noch jetzt bestehenden eigentlich Dänischen Strandrechts. Sie läßt niemand etwas zu wünschen übrig, und giebt keinem Tadel Raum. Sie gilt für jeden, auch den kleinsten Theil der eigentlich Dänischen Küste.

§. 4.

Vorläufige Bemerkungen über Osterland-Föhr und die Insel Amron.

Es ist mir der Folge wegen wichtig, anzumerken, daß bis zum Jahre 1771 die Westseite der Insel Föhr, und die dieser nahe liegende Insel Amron, unter das Jütländische Amt Rybe (von Deutschen Ripen genannt) gehörten, zwar in diesem Jahre dem Amt Tondern zugewandt wurden, daß aber diese Veränderung im März 1773 wieder aufgehoben, und endlich jene Verlegung unter das Amt Tondern nach 24 Jahren unterm 29sten März 1797 wieder erneuert ward. Im Jahr 1772 gerieth ein Englischer Schiffer Brown bei Amron auf den Grund. Die erste Besorgniß aus diesem Unfall war so groß, daß er mit allen seinem Volke auf einem Boot zu einer andern kleinen Insel flüchtete. Nach drei Tagen, als die gebesserte Witterung es ihm erlaubte, kam er wieder zu seinem Schiffe, dessen Besitznehmung sich niemand widersetzte. Mir sind indeß weit wichtigere Fälle bekannt, daß Schiffe von großem Werth auf der Jütischen Küste gänzlich strandeten, alles daraus Gerettete nach Zahlung des Bergelohns den Eignern verblieb, aber der Königliche Fiskus nicht das Geringste gefodert oder bekommen habe. Nur Ein Beispiel des Gegenfalls hat

vor etlichen und zwanzig Jahren bei einem Hamburgischen Schiffe de Zee-Roof (der Seeraub) Statt gehabt. Aber es war das Beispiel eines Machtspruches, dessen Urheber zu nennen, ich mir verbiete, so gewiß er mir auch angegeben ist. Weiter unten werde ich das noch nicht ganz entschiedene Schicksal eines kleinen, bei Amron auf den Grund gerathenen Schiffes erzählen und zuverlässige Belege davon beibringen.

§. 5.

Herzog Adolphs Privilegium vom Jahr 1559 für die Helgoländer.

Jeder Kenner der nordischen Geschichte weiß, daß König Christian III. mit seinen Brüdern Johann und Adolph die Herzogthümer Schleswig und Holstein theilte; daß diese Theilung nach Johanns unbeerbtem Tode im Jahre 1582 verändert ward, und aus drei gleichen Theilen zwei gleiche, der königliche und der herzogliche, gemacht wurden, welche aber sehr zerstreut durch einander lagen. Schon im Jahre 1559 gehörte dem Herzog Adolph die Insel Helgoland. Dieser gab ei nachstehendes Privilegium, welches ich hier ganz hersetzen will, weil es mir zu wichtigen Anmerkungen Anlaß giebt.

„Wenn ein Schiff anstrandet, soll den Bergeleuten, „so es bergen, das vierte Part gefolget werden, und uns „sollen sie zu gute aufheben und zuschicken das dritte „Part, dem Kaufmann soll folgen zwei Part; ist aber „der Kaufmann nicht dabei, nehmen Wir drei Part, und „die es bergen, das vierte Part; wann aber die Güter „auf dem Strom geborgen werden, so soll den Bergern

„das dritte Part zu gute kommen, dem Kaufmann zwei
„Part und Uns das Uebrige; ist aber der Kaufmann
„nicht dabei, so soll Uns von den geborgenen Gütern
„zwei Theil, und den Bergern das dritte Part zukom-
„men. Im Fall auch die Güter in der wilden See ge-
„borgen werden, hinüber den Strom, so soll den Ber-
„gern der halbe Theil und Uns der halbe Theil gefolget
„werden; da aber der Kaufmann käme, und umb sein
„Gut fodern würde, so gibt er gleichfalls den Bergeleu-
„ten die Helffte und gebühret Uns also der drit-
„te Theil; trifft auch ein Schiff an den Strandt, und
„der Schiffer und Kaufmann es in dreien Zeiten mit
„ihren Eigenen Volk selbst wiederumb ab auf den Strom
„bringen können, haben sie sich dessen zu erfreuen, und
„alsdann von den Gütern nichts zu geben, verleuret ein
„Schiffer sein Anker, soll er schuldig sein, dem der es
„geborgen, seinen Willen davor zu machen, ehe ers
„ihm völlig lasse.

„Da aber ein Schiffer ein Anker verleuret, und
„nicht kommet denselben abzuholen, gebühret alsdann
„den Bergern der halbe Theil, und Uns der halbe
„Theil; würde auch Waare angeschlagen und gebor-
„gen, so von Wasser bald kann verdorben werden, sol-
„len Unsere Unterthanen auf Heilliglandt Macht haben,
„solches, wie sie es am theuersten ausbringen können,
„zu verkaufen und Uns Unsern Anpart des Geldes zu-
„schicken; da aber theurbare Waare und Güter als Sei-
„dengewand, Flachs, Wachs und anders anstrandet und
„geborgen werden, so sollen Unsere Unterthanen schul-
„dig sein, Uns von dem allen eine richtige Verzeichniß

„zu überschicken, und sich Unsers Befehlig zu erhalten, „die Güter aber in mittler Weil in guter Verwahrung „nehmen, und nichts davon flotten oder führen lassen, „ehe sie Unsern Willen wissen."

§. 6.

Ueber die Ungereimtheit und Unschicklichkeit desselben für neuere Zeiten.

Fast jedes Wort in diesem seltsamen Privilegium würde eine Anmerkung veranlassen können. Es sei jedoch genug, Folgendes zu bemerken.

1) Die Fälle sind sehr übel auseinandergesetzt, in welchen die Berger und der Herzog das Mehrere oder das Mindere haben sollen, doch in einem Fall soll der Eigner, vermöge der durch den Druck ausgezeichneten Worte, nur ein Sechstheil haben.

2) Die Gegenwart des Kaufmanns gilt als ein Hauptpunkt zur Milderung des Strandrechts. Wer war dieser Kaufmann? Man muß sich erinnern, daß damahls noch kein Kommissionshandel war, und der Kaufmann oder ein zuverlässiger Mann, ein Voigt nach der Sprache der Hanse, den man jetzt Kargadór nennen würde, mit allen in die Ferne versandten Waaren reisen mußte. Der Geist dieser Akte ist überhaupt dieser, daß wenn der Eigenthümer oder sein Bevollmächtigter bei dem Schiff und den Gütern ist, diese noch nicht als verlassen angesehen werden sollen, wol aber, wenn dieser sich nicht zeigt. Auf den Schiffer, welcher jetzt Generalbevollmächtigter über Schiff und Waaren ist, wird in ihr gar nicht gesehen. Er wird nur für den Fall genannt, da

der Kaufmann mit seiner und des Schiffsvolks Hülfe das Schiff wieder flott macht. Was mag also geschehen sein, wenn ein Schiffer, der keinen Kaufmann auf dem Schiffe hatte, sein Schiff binnen drei Zeiten wieder flott machte? ward es dann nicht schon als ein verlassenes Gut angesehen, und von den Helgoländern als ein solches behandelt? Aber dies durch Thatsachen auszumachen, weiß ich keine Mittel. Als nun jene Art, den Seehandel zu betreiben, aufhörte, und der Schiffer, wenigstens in den Europäischen Gewässern, in die Stelle des Kaufmanns trat, war diese Akte den Zeiten angemessen. Dennoch ward sie von allen nachfolgenden Herzogen auf das Gesuch der Helgoländer ohne die geringste Veränderung bestätigt. Als aber der unruhige, und durch seinen Tod bei Klissow 1702 für seine Störung der Ruhe in Norden büßende Herzog Friedrich IV. zur Regierung kam, mußten die Helgoländer, als sie 1695 die Erneuerung suchten, gestehen, daß das Original verloren gegangen wäre. Jetzt wäre Zeit gewesen, ihnen zu sagen: die Kopei eures Privilegiums, wenn wir sie auch für richtig annehmen, paßt gar nicht mehr auf unsere Zeiten. Wir wollen euch indessen eine andere Akte geben, wie sie sich zu dem jetzigen Gange der Seefahrt und zu der mit den Sitten unserer Zeit gebesserten Humanität und Theilnehmung an fremdem Unglück schickt. Aber von dem allen geschah nichts. Der veraltete Wisch war der produzirten Kopei gemäß buchstäblich bestätigt, und diente seitdem noch immer mehr zur Grundlage bei dem Verfahren dieser, und vermuthlich der übrigen fürstlichen Unterthanen in Strandvorfällen und zum Ent-

scheidungsgrunde der Theilung zwischen ihnen und dem Herzoge. Wie regellos und ungerecht es dabei zugegangen sein mag, läßt sich leicht denken. Aber wir werden bald lernen, daß sich König Friedrich IV. dem darauf sich gründenden Verfahren gewissermaßen konformirte, und daß ich Recht habe, wenn ich in dieser bösen Akte den Grund des Uebels finde, unter welchem die Seefahrer Europens so sehr, und eben seit wenigen Jahren ärger, als sonst, leiden.

§. 7.

Rechthandel der Stadt Hamburg wider den König und die Herzoge nach dem Jahr 1568 zu Wetzlar.

Ein Jahr vorher hatte der König Christian III. ihnen die oben angeführte Verordnung gegeben. Von der Zeit scheinen die drei Regenten (denn Herzog Johann lebte noch bis 1580) auf das Strandrecht sehr erpicht worden zu sein. Denn als im Jahr 1568 Hamburgische Schiffe an Ditmarsen strandeten, nahmen sie ihr Drittheil rasch weg. Die Hamburgischen Kaufleute fingen darüber einen Rechtshandel bei dem Reichskammergericht an, welches gewierig für sie sprach. König Friedrich II. leistete dessen Dekreten zuerst Folge, aber die Herzoge weigerten sich noch lange, bis 1573. Bei diesem von Schubac S. 145 ff. erzählten Handel ist merkwürdig: 1) daß das obiectum litis sehr unbedeutend gewesen ist. Denn die an den König ausgestellte Quittung ist nur auf 190 Mk. 15 ßl. gestellt. 2) Daß der König zuerst nachgab, hatte, vielleicht in dem 1558 den Hamburgern ertheilten Privilegium seinen Grund-

Wie der Strandungsfall bewandt, und ob er nicht dem zweiten Artikel der Verordnung von 1558 gemäß gewesen sei, weiß ich nicht. 5) Die Herzoge führten in einem ihrer gerichtlichen Produkte ausdrücklich an, daß es mit dem hanseatischen Bunde zu Ende gehe, ein Beweis, daß die Achtung für diesen Bund dem Strandrecht bis dahin sehr entgegen gestanden sei. Von der Zeit an scheinen die Könige von Dänemark in den mildern Weg übergegangen zu sein. (Beiläufig muß ich in Hinsicht auf S. 144 beim Schuback anmerken, daß der Friede zu Brömsebrö S. 45 A. 12 von den in Nothhäfen einlaufenden Schiffen beider Nationen, nichts von Schiffbrüchen, redet.)

§. 8.

Billigkeit eines hinlänglichen Bergelohns für die Berger. Erwerb der Helgoländer und Blankeneser.

Die milden Verordnungen Christians V. und Friedrichs IV., durch welche sie sich als Landesherren nichts zueigneten, aber den Dänischen Unterthanen, selbst im Holsteinischen ihren Vortheil durch ein billiges Berglohn zu suchen erlaubten, sind schon angeführt. Es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn dieses Bergelohn nach Maßgabe der Mühe und Gefahr sehr ansehnlich wird, wenn nur die Grenze desselben ein Drittheil des Werths bleibt. Mir sind Beispiele bekannt, daß solche Berger mit zu sparsamen Kaufleuten zu schaffen hatten, und bei ihrer Obrigkeit nicht die gehörige Fürsprache fanden, folglich weit unter ihrer Erwartung abgelohnt wurden. Die Folge davon ist gewesen, daß

sie sich des Bergens gar nicht mehr annehmen wollten. Man weiß, daß in unserer Gegend die Helgoländer, und im Holsteinschen die Blankeneser ihren sichern Haupterwerb von der Fischerei haben, welche sie mit einer großen Anzahl von Fahrzeugen, jene in guter Jahrszeit beständig auf dem Meere, diese bald auf dem Meere, bald auf den Flüssen, insonderheit auf der Elbe, halten. Wäre diese Fischerei nicht, so würde es für alle zu Unglück kommende Schiffe fast gänzlich an Rettern der Menschen und Bergern der Güter fehlen. Dies Geschäft sehen sie, insonderheit in der Jahrszeit, in welcher die Fischerei fast ganz aufhört, für einträglicher, als diese selbst an. Ja es wird in der schlechten Jahrszeit, wenn der Eisgang sie nicht hindert, zur einzigen Ursache, warum sie sich noch mit ihren Fahrzeugen auf dem Wasser halten. So haben denn auch die Helgoländer und Blankeneser viele Jahre durch diesem Gewinn aufgelauert und ihn mit und neben einander gesucht. Diese Gewinnsucht mag sehr oft zur Raubbegierde ausgeartet sein, wovon folgende Verordnung Königs Georg I. vom Jahr 1724 einen authentischen Beweis giebt.

§. 9.

König Georgs I. strenge Verfügung wider die Strandräuber (vom Jahre 1724) am Bremischen Strande.

„Wir, Georg ꝛc. fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir mit ungnädigstem Mißfallen vernehmen müssen, daß, ungeachtet von Unserer Brem- und Verdischen Regierung in denen meisten Marschdistrikten

„Unsers Herzogthums Bremen auf Unsern gnädigsten „Befehl ernstliche Verordnungen ergangen, daß das an „ein und andern auswärtigen Ort annoch obtinirende „barbarische Strandrecht gänzlich aufgehoben und „abgeschaffet, mithin alle Vergewaltig- und Beraubun„gen derer gestrandeten oder sonst verunglückten Schiffe „verboten sein sollen, denenselben dennoch die schuldige „Folge nicht geleistet, sondern im Gegentheil, wenn „ein dergleichen unglücklicher Casus sich ergiebet, die „antreibende rechtlose Schiffe nicht allein von den Alte„naern, Blankenesern, Helgoländern und andern, son„dern auch sogar von Unsern eigenen Unterthanen in „gedachten Marschlanden Unsers Herzogthums Bremen „angefallen; die etwa darauf noch befindende Menschen „und Schiffsvolk mit Gewalt davon getrieben, das Schiff „in Stücken gehauen, die Waaren und Güter herausge„nommen und Preis gemacht worden; Wir aber diesen „unchristlichen, und anbei zu höchster Gravation und „Ruin des Kommercii gereichenden Unwesen länger nach„zusehen, oder es zu dulden, in keine Wege gemeinet „seind.

„Als verordnen Wir, daß alle und jede unsere Un„terthanen derer Marschdistrikte, an Unsern Flüssen, „als der Elbe, Weser und dem Wattlande Wursten be„legen, zwar gehalten sein sollen, dergleichen verun„glückten und angestrandeten Schiffen, es sein, daß das „Unglück innerhalb Unserer Jurisdiktion geschehe, oder „auch eine dergleichen Wracke mit darin befindlichem Gut „und Waaren durch Wasser und Wind dahin getrieben „werde, auf geschehendes Ansuchen, oder zu gebendes Sig-

„nal, von dem annoch darauf befindlichen Schiffsvolk, „erheischender Nothdurft und äußerster Möglichkeit nach, „alle Hülfe und Rettung zu leisten, und ihnen beizu„springen.

„Verbieten wir aber im Gegentheil bei Leib- und Le„bensstrafe allen und jeden Unsern Marschunterthanen, „von was Stand und Kondition dieselbe sein mögen, „ohne expresse Kommission des Schiffskapitäns, Steuer„manns, oder andern auf den verunglückten Schiffe an„noch übrigen Schiffsvolkes, unter was Prätext solches „auch geschehen möchte, demselben an Bord zu fahren „oder zu kommen, noch weniger von Tau- und Takel„werk, Segeln, Ankern, oder allen andern, wie es Na„men haben mag, etwas los zu machen, und am aller„wenigsten das geringste von dem darin befindlichen „Gut zu sich und mit vom Schiff wegzunehmen, und „solches alles zwar, wann selbiges auf dem Grund sitzen, „oder löchericht geworden, oder auch voll Wassers sein „sollte, es wäre dann, daß oberwähntermaßen, die auf „dem Schiff noch vorhandene Leute solches ausdrücklich „verlangten, oder um Hülfe ansuchten.

„Diejenigen nun von Unsern Unterthanen, welche „solchergestalt an Bord des verunglückten Schiffes, zu „dessen Salvirung gelassen werden, sollen gleichfalls „nichts darauf, als mit Verwilligung dererjenigen, wel„che sie dahin zu kommen gebeten, bei Strafe des Kar„renschiebens und Kondemnirung zur Arbeit an denen „Festungsbauen, vornehmen oder veranstalten. Würde „sich aber jemand unterstehen, an der Person der Schiffs„kapitän, Steuermannes oder andern Schiffsvolks, ent-

„weder auf dem Schiffe selbst oder an Land mit Gewalt „oder Drohung, oder auch dem Schiff und dessen La„dung durch Hinwegnehmung eines Ballen, Kisten, Ton„nen oder andern Guts, wie es Namen haben mag, „sich zu vergreifen, so soll derselbe ohnnachbleiblich am „Leben gestrafet werden; so befehlen Wir gleichmäßig, „daß die Waaren und Güter, um deren Verderb zu ver„hüten, unter einer akkuraten und allenfalls eidlich zu „beschwörenden Designation gelöschet, und nebst der „Schiffsgeräthschaft, so viel sich vorfindet, an einem „bequemen und verschlossenen Orte deponirt werden, da„mit alles zusammen an die Eigner, wenn bei Unserer „Brem- und Verdischen Regierung sie sich gemeldet, „und desfalls genugsam legitimiret, gegen ein billig mä„ßiges Bergelohn abgefolget werden könne.

„Alsdann aber auch die Erfahrung gegeben, daß „die Blankeneser, Altonaer, Helgoländer und andere, „bei solcherlei unglücklichen und betrübten Zufällen die „größesten Insolenzien und Spolirungen derer rhedlo„sen Schiffe verüben, ja sich nicht entsehen, selbige so„gar in Unserer Jurisdiktion und Territorio zu be„treiben.

„Als werden alle obrigkeitliche Personen und Be„amten in Unsern Marschdistrikten sammt und sonders „hiedurch instruiret und befehliget, in solchen vorkom„menden Fällen auf dergleichen Piraten wohl Ach„tung geben zu lassen, und wann sie solcherlei Exzesse „und Violenzien in Unserer Jurisdiktion noch weiter zu „begehen sich unterfangen sollten, durch aufgebotene „Mannschaft vom Lande, wie auch Zuziehung derer in

„alldortiger Gegend einquartierten Reiter, sie anzuge-
„hen, das Geraubte abzunehmen, sich ihrer Ever und
„Fahrzeuge, wie auch Personen zu bemächtigen, zur ge-
„fänglichen Haft an Land zu bringen, und davon also-
„fort an Unsere Regierung zu Stade Nachricht zu ge-
„ben, da man, was die allgemeine und Seerechte, we-
„gen Bestrafung solcherlei Piraten und Räuber ver-
„ordnen und statuiren, an ihnen zu exequiren nicht er-
„mangeln wird.

§. 10.

Noch lange bestanden für die Helgoländer und Blan-
keneser verschiedene Gesetze.

Aber nun bestand lange Zeit zwischen beiden klei-
nen Völkerschaften der Unterschied: daß die Helgolän-
der an ihrem, von ihren Herzogen so oft erneuerten,
wenn gleich den Zeiten gar nicht gemäßen Privilegium
ein geschriebenes Gesetz hatten, welches sie wenigstens zu
einem Viertheil des Werths als Bergelohn befugte, und
daß sie ihren Fang nicht bloß für sich, sondern auch für
ihren Landesherrn machten. Die Blankeneser aber wa-
ren ihres Lohns nicht so gewiß, und ihr Landesherr ver-
langte noch nichts zu seinem Antheil. Dieser Unterschied
scheint mir so lange bestanden zu sein, bis jene durch die
Besitznehmung des herzoglichen Antheils von Schleswig,
und folglich auch der diesem angehörenden Insel Helgo-
land Unterthanen Eines Herrn wurden. Damahls scheint
mir erst bei dem Könige Friedrich IV. der Gedanke ent-
standen zu sein, auch sich das Strandrecht so einträglich
zu machen, wie es den Herzogen bis dahin gewesen war.

§. 11.

König Friedrichs IV. erste Akte, wodurch er sich 1/3 von den Strandungen an Schleswig-Holsteinschen Küsten zueignet.

Von der ersten Akte König Friedrichs IV. habe ich keine frühere Spur aufgefunden, als die in einer Verordnung von 1720. Sie führt die Ueberschrift einer Intimation, und zwar an die Ober- und Hebungsbeamten in Steinburg, Süderdithmarsen und Pinneberg.

„Demnach Ihro königl. Maj. mittelst Dero uns er„theilten Resolution vom 24sten dieses allergnädigst für „gut befunden haben, daß es mit den Strandgütern „durchgehends in den Herzogthümern auf eine gleiche Art „verhalten, folglich Deroselben, wenn Strandgüter ge„borgen worden, davon der eine dritte Theil berechnet, „denen Bergern für ihre Mühe gleichfalls ein drittes „Theil zugewandt, und denen Eigenthümern, wenn sie „sich innerhalb Jahresfrist anmelden, auch ein dritter „Theil davon wiedergegeben, auf den Fall aber die Ei„genthümer die gestrandeten Sachen und Waaren inner„halb Jahresfrist nicht reklamiren, daß sodann der ih„nen jetzt erwähntermaßen sonst gebührende 1/3 Ihro „königl. Maj. zugleich mit berechnet werden soll. So „unterlassen wir nicht, dem Herrn von solcher königl. „Resolution hiedurch behufige Notill zu ertheilen, um „sich bei vorkommenden Fällen darnach gebührend rich„ten zu können. Kopenhagen, den 29. Junius 1720.“

Ich darf hiebei bemerken

1) daß dieß kein öffentliches promulgirtes allgemeines Gesetz, sondern dem Titel nach nur eine Intimation

an einige Beamte Holsteins sei; späterhin erschien sie in dem corpore constitutionum Holsaticarum.

2) Das Motiv der Verfügung ist hier deutlich, daß es mit den Strandgütern durchgehends in den Herzogthümern auf eine gleiche Art gehalten werden solle. Denn der König war nun Herr aller Holsteinschen Küsten, die Norderdithmarsische ausgenommen, er wollte also Gleichförmigkeit haben: aber womit eigentlich? doch wol nicht mit dem Privilegium der Helgoländer, sondern mit den daraus abgeleiteten und vielleicht einem durch öffentliche Akten erklärten Verfahren der Herzoge von Holstein.

3) Es ward also die Akte seines Vaters von 1687 aufgehoben, welche ein dem Dänischen Verfahren ähnliches denen königlichen Unterthanen in Holstän gebot, und dem königlichen Fiskus nichts einräumte. Hier ward also die Scheidelinie zwischen dem königlichen und dem alten herzoglichen Verfahren zuerst gezogen. Es scheint mir, daß man Hamburgischer Seits, vielleicht wegen ermangelnder Publizität der Akte, versäumt habe, dem Könige dagegen Vorstellungen zu thun, mit welchem die Stadt damahls nicht in Mißhelligkeit stand. Man hätte vorstellen sollen, daß der nun zur Absicht gesetzte Gewinn von Strandgefällen fast ganz auf Unkosten derjenigen Stadt ginge, welche so große Kosten auf die Sicherung der Elbfahrt und des Meers vor derselben wende, und daß die Verfügung um so viel ungerechter sei, da kraft des Traktats von 1640 die Dänischen Unterthanen Vortheil davon genossen, ohne so, wie andere Seefahrer, das geringste dazu beizutragen. Viel-

leicht hätte dies damahls gewirkt, aber warum sollte ich verzweifeln, daß diese Ueberlegung nicht noch jetzt Platz finden könne.

§. 12.

Scheinbare Milderung in 2 Akten eben dieses Königs vom Jahr 1729.

Wie geneigt indessen Friedrich IV. noch nach 1720 blieb, dies Verfahren einzuschränken, beweiset ein Vorfall von 1729, welchen ein durch ein königliches Reskript anbefohlnes Schreiben der königl. Rentekammer an den Grafen von Callenberg, damahligen Landdrosten von Pinneberg, d. d. 16ten April veranlaßte:

„Es haben Ihro königl. Maj. immittelst Dero unterm heutigen Dato an uns ergangenem Rescripti Allergnädigst befohlen, daß wir unsern hochgeehrten Herrn Grafen zu schreiben hätten; das Derselbe die aus der von Amsterdam gekommenen und auf der Elbe bei Oevelgönne vom Eise beschädigten Schmacke, gelöschten, denen Schiffsinteressenten oder deren Commissarius gegen Kaution extradirten und sonsten annoch unverkauften Güter und Waaren, ohne daran einige weitere Prätension zu machen, ihnen lassen, mithin die Kaution relaxiren, sodann auch die aus denen geborgenen und bereits verkauften Gütern und Waaren gelöseten Gelder, an die Interessenten solcher Güter und Waaren gegen ein nach Recht und Billigkeit zu determinirendes Berglohn für die Oevelgönnische oder andere königliche Unterthanen, welche von dem Schiffer zur Lösch- und Bergung der Waaren ex-

„sucht und angenommen worden, alsofort baar „auszahlen lassen; diesemnächst aber in dergleichen Fäl- „len künftig behutsamer und nicht, wie diesesmahl auf „ein so irriges Principium geschehen, verfahren; son- „dern nichts für würklich gestrandetes Gut halten sollen, „als was wirklich in der See, oder auf der Elbe von den „königlichen Unterthanen geborgen; oder auch, da ein „Schiff durch Sturm und Ungewitter auf der See, oder „auf dem Elbstrom verunglücket, von dem Schiffer und „seinem Volk gänzlich verlassen; sodann auf königl. „Strande getrieben, und die Güter und Waaren von de- „nen in solcher Gegend wohnenden Unterthanen gebor- „gen, mithin solche von dem Schiffer und seinem Volk „gleichsam pro derelictis gehalten worden.

„Als welches wir dann unserem hochgeehrten Herrn „Grafen hiemit zu eröffnen, nicht ermangeln sollen, mit „dem ganz dienstlichen Ersuchen, uns mit nächster Post „hierauf eine beliebige Antwort werden zu lassen rc."

Diesem folgte ein ähnliches Reskript an den da- mahligen Oberpräsidenten in Altona, Grafen von Re- ventlau, d. d. 26sten April 1729, welches ich, so wie es dieser in Altona promulgirte, wegen der Abweichung in einigen wichtigen Ausdrücken, auf die ich weiter unten zurückkommen werde, ganz hieher setzen will.

„Ich Christian Detleff, Graf zu Reventlau rc. thue „denen Bürgern und Einwohnern der Stadt Altona, „wie auch denen Eingesessenen zu Ottensen und Neu- „mühlen, wie auch sonst jedermänniglich durch gegen- „wärtiges öffentliche Placat hiemit kund und zu wissen: „wasgestalt Ihro königl. Maj. vermöge der Occasione

„einer von Amsterdam gekommenen und ohnlängst auf der „Elbe bei Oevelgönne von dem losgegangenen Eise be„schädigten Schmacke und deren Ladung unterm 16ten „hujus an die königl. Rentekammer ergangenen aller„gnädigsten Rescripti, nicht gemeinet sind, die derosel„ben kompetirende Strandgerechtigkeit anderer Gestalt „zu exerziren, als in denen Fällen, da entweder die ge„strandeten oder sonst verunglückten Güter und Waaren, „es sei in der See oder auf der Elbe, von dero Untertha„nen geborgen worden, oder auch da ein Schiff durch „Sturm und Ungewitter auf der See oder auf dem Elb„strom verunglücket, von dem Schiffer und seinem Volk „gänzlich verlassen, sodann auf königl. Strande vertrie„ben, und die Güter und Waaren, von denen in solcher „Gegend wohnenden königl. Unterthanen geborgen, mit„hin solche von dem Schiffer und seinem Volk gleich„sam pro derelictis gehalten worden; wornach sich je„dermänniglich zu richten. Signat. Kopenhagen, den 26 „April Anno 1729."

§. 13.

Vorläufige Bemerkungen über die Ausdrücke derselben (wovon unten mehr).

Diese sehr merkwürdigen Reskripte sind freilich schon sehr oft als Schutzwehr gegen die zu weit gehende Ausdehnung des Strandrechts gebraucht worden. Sie veranlassen mich jedoch zu folgenden Anmerkungen.

1) Es zeugt von des Königs, doch eigentlich nur als Herzogs von Schleswig-Holstein, Willen, sich von einem blos in Noth gerathenen Schiffe und dessen Ladung

nichts anzumaßen, wenn gleich zu dessen Rettung fremde Hülfe nothwendig geworden.

2) Das Schiff soll verunglückt und dann erst von der Besatzung verlassen sein.

3) Aber wenn man bei den Worten bleibt, sollen das verunglückte Schiff und die Güter durch Sturm und Wellen an dem königl. oder eigentlich Holsteinschen Strand getrieben sein, und erst alsdann sollen das Schiff und die Güter gleichsam pro derelictis gehalten werden, also doch wol noch nicht, sobald das Schiff nach der Strandung von Schiffsvolk verlassen ist.

4) Also vollends noch nicht in dem Fall, wenn der Schiffer und sein Volk vor dessen gänzlicher Verunglükkung durch die Sorge für ihr Leben, oder von denjenigen, welche das noch unversehrte Schiff zum Hafen bringen sollen, in Angst gesetzt, oder in der deutlichen Absicht, die ihnen fehlende Hülfe zu suchen, von demselben auf eine Weile flüchten, und ihr Vorsatz, es im eigentlichen Verstande zu verlassen, durch ihre später gethanen Bemühungen, wieder zum Schiffe zurück zu kehren, deutlich widerlegt wird.

§. 14.

Vielleicht hatte die Akte von 1729 mehr eine Erweiterung der Majestätsrechte, als Habsucht zum Grunde.

Fast möchte ich annehmen, daß jener Schritt des Königs von 1729 mehr auf eine Erweiterung der Majestätsrechte, als auf eine Vermehrung der königlichen Einkünfte gerichtet gewesen sei. Der König gewann bei Strandungsvorfällen eine Gelegenheit, Gnade zu erthei-

len, die ihm so lange gemangelt hatte, als er sich den dritten Theil noch nicht anmaßte. Freilich möchte der Philosoph hier fragen, ist es wohlgethan, ist es zu billigen, wenn ein Regent seine Hoheitsrechte auf Dinge erweitert, auf welche ihm eigentlich kein Recht zusteht, bloß um durch Erlassung dieses Rechts Gnade zu erweisen? Aus dem Schiffbruch gerettetes Eigenthum der Schiffbrüchigen, oder mag es sein, des reichen Kaufmanns, kann doch wol durch keinen allgemeinen Rechtsgrund anders zum Eigenthum des Regenten werden, als wenn es im eigentlichen Verstand herrenlos, oder der Eigner zwar bekannt ist, aber sich des Eigenthums förmlich begeben hat, da folglich, wenn doch ein neues Eigenthumsrecht entstehen soll, dies dem Landesherrn, nicht jedem Finder, wenigstens nicht dem Finder ganz, zustehet. Demnach sollte das Strandrecht bloß zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen in sofern bestehen, daß dieser das herrenlose Gut nicht sich ganz und eigenmächtig anmaßen dürfe. Aber gesetzt, das verlorne nicht verlassene Gut gehört einem Unterthanen, der sich nicht als Finder, sondern als Eigner dem Landesherrn darstellt, so sollte, nachdem er diejenigen abgelohnt hat, welche es gefunden oder gerettet hatten, doch wol nicht die Frage entstehen, wer nun Eigner des Ganzen sei. Aber warum soll denn diese Frage nicht zwischen einem Landesherrn und dem Fremdling gelten? Es würde wol nie ein Strandrecht zwischen dem Könige und seinen Unterthanen, oder in einem freien Volke zwischen dessen Bürgen entstanden sein. Aber es entstand in jenen Zeiten, da der Fremdling, und zumahl der unglückliche, schon als halber Feind angesehen

ward, und zufrieden sein mußte, wenn das rohe Volk, unter welches er gerieth, ihm nur das Leben ließ. Für keinen Verlust, den auf festem Lande der Eigner eines Gutes durch Naturvorfälle, oder selbst durch Verwahrlosung leidet, bestehet irgendwo ein Statut, welches die Obern des Staats, zu Herren des verlornen Guts machte, wenn jemand den Beweis des Eigenthums davon beibringt; auch nicht ein Statut, vermöge dessen die Obern eines Landes dem durchreisenden Fremden, wenn er auf seiner Reise eine Sache von Werth verloren hat, sagen dürften: warum hast du auf unserm Grund und Boden diese Sache verloren? Jetzt gehört ein Dritthril uns, das Uebrige mag dir bleiben.

§. 15.

Die Herzoge von Holstein beharrten bei ihrer Strenge: Beweis daß ihre Akte von 1559 an allem Schuld war.

Allein seit 1559 führten die Herzoge von Schleswig-Holstein gerade diese Sprache gegen jeden auf ihrem Strande Verunglückenden: Warum bist du mit deinem Schiffe auf unsern Grund gestoßen? Wisse, daß dafür, den Umständen nach, die Hälfte oder ein Dritthell uns gehört, ein Viertheil ist der Lohn desjenigen, der dein Eigenthum aus den Wellen gerettet hat, und nun nimm das Uebrige, ein Drittel oder Sechstel, hin. (Man sehe oben S. 251 ff.). Schlimm war es, daß bei diesen Herren kein Beispiel von Gnade Statt hatte. Hartnäckig weigerten sie sich in dem erwähnten Prozesse, wegen der von den Dithmarsen gemachten Beute von Heringen, das kleine Sümmchen wieder herauszugeben,

als der König Friedrich II. es schon ausgekehrt hatte. Ich finde späterhin kein Beispiel von Gnade, — wenn es so genannt werden darf, — würde jedoch sehr zufrieden sein, wenn ich zur Ehre dieser Fürsten des bessern belehrt würde. Natürlich ward auch das Strandrecht diesen Fürsten einträglicher, je mehr die Weise sich verlor, daß der Kaufmann mit dem Schiffe reisete. Nun würde eine Veränderung des Privilegiums nothwendig geworden sein, wie der Schiffer als Generalbevollmächtigter für Schiff und Ladung bei Strandungsfällen anzusehen sei. Dies geschah aber nicht; und so wurden wahrscheinlich alle Schiffe mehr und mehr nach dem übrigen Inhalt des Privilegiums behandelt.

Ich selbst habe hier den Grund, wie ich glaube, richtig angegeben, welcher den König nach der Besitznehmung Helgolands und der Schleswigschen, ehemals fürstlichen Küste (denn die Norddithmarsische Küste verblieb bis 1768 den Herzogen) leitete, als Herzog von Schleswig-Holstein ungefähr eben so zu verfahren, wie diese gethan hatten.

§. 16.

Lange fortdauernde Milde der Könige von Dänemark nach 1720.

Doch die schon gerühmte Mildigkeit des Königes dauerte fast gleichmäßig eine Reihe von Jahren durch. Schuback, der sein Buch 1751 in Druck gab, bricht mit dem Ruhme derselben seine Erzählung von dem Dänischen Strandrechte ab, in welchem er bis zu Ende aus nicht den Unterschied ahnete, welcher zwischen dem

eigentlich Dänischen und Schleswig-Holsteinischen besteht. In den Jahren 1740 bis 1756 lebte in Blankenese ein Oheim von mir, der nebst mehreren königlichen Bedienungen auch die eines Strandvogts hatte. Ich weiß also mit Bestimmtheit, daß in dieser Zeit das königliche Drittheil von jedem gestrandeten Schiffe oft ohne Rücksicht, ob es vom Schiffsvolk verlassen worden, gefodert ist; aber es mußte de- und wehmüthig um dessen Erlassung geflehet werden, und es ward fast immer erlassen. Mir schwebt nur Ein Fall im Gedächtniß, in welchem es nicht erlassen wurde.

§. 17.

Ein Beweis, wie man bei der königl. Dän. Kammer selbst das Strandrecht angesehen, vom J. 1744.

Zu einem ganz authentischen Beweise von dem in dieser Zeit beobachteten Verfahren, dient folgender Attest von der königl. Rentekammer vom 12ten September 1744.

„Auf geziemendes Ansuchen des Kauf- und Handelsmanns in der Stadt Eckernförde Christian Otto ratione „seiner vom Schiffer Friedrich Schmidt geführten, mit „einer Ladung Korn nach Königsberg destinirt gewesenen, „und durch einen heftigen Sturm auf eine Sandbank „bei Memel gerathenen, hiernächst aber von besagtem „Schiffer in einen brauchbaren Stand wieder gesetzten „Galliothe, der halbe Mond genannt, ingleichen das von „ihm bei dem königl. Preußischen Licent-Collegio zu pro„ducirenden beglaubten Attestats, wegen des in den Her„zogthümern Schleswig und Holstein üblichen Strand-

„Rechts samt was dem anhängig, wird hiedurch nach„gesetztermaßen, der Wahrheit zu Steuer attestiret. —

„Was gestalt sowohl in Ansehung der Preußischen „als anderer Schiffe und Güter von Sr. Königl. Maj. „zu Dänemark, Norwegen U. A. K. und Herrn in besag„ten Dero Herzogthümern das Strand-Recht sonst nie„mahls exerciret werde, ohne wann einige in der See „treibende Güter von Dero Unterthanen aufgefischet und „zu Lande gebracht, oder auch verunglückte Schiffe von „dem Schiffer und seinem Volk gänzlich verlassen, und „solchergestalt das Schiff oder die darin gewesene Güter „auf den allerhöchst Deroselben gehörigen Strand getrie„ben, von Dero Unterthanen geborgen, und also von „dem Schiffer und seinen Leuten pro derelictis gehal„ten worden, folglich in dem mit Eingangs erwähnter „Galliothe bei Memel sich zugetragenen Fall, und wann „dermaßen ein Preußisches Schiff an den Schleswig-„Holsteinischen Küsten strandete oder antriebe, und „Schiffer und Volk, oder ein Theil derselben davon mit „dem Schiffe zu Lande käme, und der Schiffer nachher „das Schiff auf seine Kosten wieder in segelbaren Stand „setze, mithin weder Schiff noch Güter von „den Seeleuten gänzlich verlassen und also „nicht pro derelictis angesehen worden; sodann „von dergleichen Schiffen und Gütern, sie mögen nun „Königl. Preußischen und anderer hohen Potentaten Unter„thanen zuständig sein, ein Strandrecht allganz nicht, „sondern nur bloß die Kontentirung der Berger gefodert „werde, so wie in Gegentheil von den Anfangs gemelde„ten Seetriftigen, auch sonst von Schiffer und Schiffs-

„leuten gänzlich verlassenen, mithin strandvöllig zu ach„tenden Gütern, den vorigen Eigenthümern, wenn sie „sich binnen Jahr und Tag dazu melden, und des Ei„genthums halber behörig legitimiret, nur allein der „dritte Theil entweder in Natura, wann die Waaren „noch vorhanden, oder an Gelde von dem daraus gelö„seten Quanto zugekehrt wird. Urkundlich ꝛc."

§. 18.

Dieses Attest hinderte dennoch einzelne Gewaltthätigkeiten der Berger nicht. Indeß giebt mir auch dieser Attest zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1) Königliche Kammer unterscheidet so wenig das Dänische und Schleswig-Holsteinische Strandrecht, daß man fast glauben muß, der Konzipient dieses Attestes habe denselben nicht gekannt, oder nur dunkel davon gewußt. Er hätte doch immerhin anführen mögen, daß bei allen Strandfällen an eigentlich Dänischem Ufer von einem königlichen Drittheil nicht die Rede sei.

2) Dennoch spricht dieser Attest kräftig für alle wirklich von dem Schiffsvolk verlassene Schiffe, wenn der Schiffer hintennach die Bemühung, zu retten, was er kann, nicht ganz aufgiebt. Die Anwendung davon auf drei neuere Fälle zu machen, werde ich bald Gelegenheit haben.

Dennoch konnte diese Milde der Regenten nicht das Betragen der ungeschlachten Berger hinlänglich leiten, welches oft zur Gewaltthätigkeit ausartete, wider welche das Edikt Königs Georg I. so strenge Verfügun-

gen macht. Ich erinnere mich noch eines Blankeneser Riesen, in seinem Dorfe de groote Wilken genannt. Er war der schönste Riese, den man sehen kann, und auf dem Lande fromm wie ein Lamm. Als er aber unter andern ähnlichen Fällen einmahl an ein auf den Grund gerathenes Schiff kam, und der Schiffer sich widersetzte, wie die Berger nach Gefallen die Ladung herausholten, und als Strandgut davon führen wollten, faßte Wilken ihn beim Kragen, und seine Mitgenossen ansehend, sagte er: „shall ick em entwei rieten oder över Boord smieten?“ und natürlich hatte aller Widerstand ein Ende. Indessen muß ich zur Steuer der Wahrheit gestehen, daß mir mancher Fall bekannt ist, da die Blankeneser ein Schiff ehrlich und redlich gerettet haben, das sonst verloren gewesen sein würde; keiner aber, da sie das Schiffsvolk vom Schiffe weggelockt oder weggenöthigt hätten, um dasselbe eine Weile nachher, als ein verlassenes Gut in Besitz zu nehmen. Für sie fallen denn auch mehrere Fälle als bloße Bergungsfälle aus, durch welche die königl. Kammer einen Vorwand erhielt, sich einen dritten Theil anzumaßen.

§. 19.

Neueres durch keine Verordnung gerechtfertigtes Benehmen der K. Rentekammer; 1) bei der Sache des Gr. Caleb Earl.

Mit dem allen ist es aber seit einigen und zwanzig Jahren ganz anders geworden, ohne daß ein vom Könige promulgirtes Gesetz oder eine Verordnung das ganz veränderte Verfahren der Rentekammer und ihre Ab-

weichung von den frühern Gesetzen einigermaßen erklärte, und es wider den Vorwurf der aufs äußerste getriebenen Willkühr rechtfertigte. Noch mache ich diesem höchst respektablen Kollegium keinen daraus gezogenen Vorwurf. Aber ich will drei Vorfälle nach der strengsten Wahrheit aus den mir mitgetheilten Akten darstellen, und diese für die Wahrheit reden lassen.

Caleb Earl, ein Schiffer, wie ihrer viele sind, ein Mensch ohne Arg und ohne die Schlauheit, welche so nöthig ist, um in unerwarteten Unfällen unter unbekannten Menschen sich gehörig vorzusehen, kam, nach einer Reise von sechs Wochen, von Philadelphia her am 10ten März 1795 bei Helgoland an. Die Ladung bestand fast ganz aus Amerikanischen Kolonienwaaren, und betrug etwa 240,000 BMk., das ganz neue Schiff aber 41,000 Mk. C. an Werth. Hier nahm er vier — sage vier, Lootsen von dieser Insel ein, die ihn bis auf eine Viertelmeile von Kuxhaven durch das viele Treibeis brachten. Dies aber nöthigte ihn auf drei Meilen wieder zurück. Jetzt wollte er wieder die hohe See suchen aber die Lootsen verweigerten ihm ihren Beistand unter dem grundfalschen Vorwande, daß er dort in mehr Eis, als hier, gerathen würde, welches Eis ihn um Mitternacht an den Vogelsand drängte. Dies ist eine, sich mehrere Meilen weit in die See hineinstreckende Sandbank, von welchem der Punkt, wo das Schiff auf den Grund gerieth, unstreitig unter Hamburgische Bothmäßigkeit gehört. Denn das Schiff lag eine Meile ostwärts, das ist rückwärts von der letzten Hamburgischen sogenannten rothen Tonne, neben der letzten weißen Ton-

ne. Der gute Caleb machte seine erste Reise in diesen Gegenden, so wie es auch des ganz neuen Schiffes erste Reise war. Das Dänische Strandrecht war eine ihm unerhörte Sache, auch verstand er die Sprache seiner Lootsen nicht. Schon am Morgen erschienen von Helgoland her zwei sogenannte Schniggen, zwar kleine, doch seefahrige bedeckte Schiffe der Helgoländer, mit deren Führern er die Lichtung des Schiffes auf die Bedingung, daß sie die eingenommenen Güter nach Kurhaven bringen sollten, besprach. Als mit der Ebbe das Schiff auf die Seite zu liegen kam, fingen die Lootsen an, es für verloren auszugeben, und wußten dem Schiffsvolk es verständlich zu machen, daß es in zwei Stunden zertrümmert sein würde. Caleb suchte vergebens sein Volk, insonderheit die Schniggen, die gar keine Noth litten, und die Lootsen bei sich zu behalten. Alles lärmte und schrie über die Nothwendigkeit zu flüchten, wiewol jetzt vierzig Menschen beisammen waren, die doch noch wol etwas Wesentliches zur Rettung des Schiffes hätten beitragen können, wenigstens die Fluth abwarten mußten. Er selbst also mußte mit ihnen fort, ließ aber doch seinen Hund, als einen Beweis des Nichtverlassens, auf dem Schiffe zurück. Doch beging er den Fehler, daß er aus seiner Kajüte einen Spiegel und andere ihm werthe Sachen, auch Lebensmittel und den Kompaß in die Schniggen übergab, welches von seiner Ueberredung, daß er das Schiff verloren gegeben, hintennach zeugen sollte. So kam er nach Helgoland, wo er sich bald eines bessern besann, und in dem Hause des dortigen Landvogts für 20 Guineen eine Schnigge

bedung, die ihn wieder zu seinem Schiffe führen sollte. Aber der Mannschaft, die mit ihm dieselbe bestieg, war es so wenig ein Ernst, ihn zum Schiffe zu bringen, daß sie ihn die ganze Nacht umherführte, und bei Tagesanbruch wieder an der Stelle aussetzte, wo er abgesegelt war. Wahrscheinlich hatte Caleb geschlafen, und nicht auf den Kompaß noch auf das Leuchtfeuer zurückgesehen, sonst hätte er nicht so berückt werden können, indeß ward diesen Leuten ihre Spazierfahrt in Hamburg nachher mit 100 Rthlr. bezahlt. Ein Helgoländer, Reckmer Symens, hatte schon den Tag vorher mit seiner Schnigge südwärts ab im Gesicht des Schiffes gelegen, und da er mit Verwundern sah, wie es am hellen Tage von so viel Menschen verlassen ward, wagte er sich in der nächsten Nacht an dasselbe, und fand es nun durch die Fluth flott gemacht und unbeschädigt. Er führte es jetzt mit seinen wenigen Leuten ohne Schwierigkeit nach Helgoland. Aber so, wie er erschien, wollten ihn die Insulaner, unter Androhung von Thätlichkeit, zwingen, es vollends zum Stranden zu bringen, welches jedoch theils durch seine Widersetzung, theils durch den Beistand des Landvogts verhindert ward. Sie sahen ein, daß der Gewinn von der Bergung des Schiffes dem Symens und seinen Konsorten zu Theil werden würde. Die Strandung hätte Schiff und Ladung zu einer Beute Aller gemacht.

Jetzt glaubte der Schiffer wieder Herr von demselben zu werden. Aber es ward dem letzten Berger mit der Order übergeben, es nach Glückstadt zu führen, um des königlichen Drittheils gewiß zu werden. Da das

Schiff wegen des noch fortdauernden Eisganges nicht nach Glückstadt eingebracht werden konnte, segelte es ganz wohlbehalten nach Altona hinauf, wo es am 24sten März anlangte.

§. 20.

Einige Bemerkungen über diesen Vorfall, insonderheit über die ungeheuren Nebenkosten.

Meine Leser werden jetzt erwarten, daß eine rechtliche Untersuchung dieser Vorfälle und eine ernsthafte Ahndung der unredlichsten Behandlung des unkundigen Schiffers die natürlichen Folgen davon gewesen sein würden. Das Schiff war in Vermeidung des Eises auf einem fremden Grunde fest geworden. Ein Theil seiner Ladung war gelichtet, aber, ohne einen Versuch, es nach Kuxhaven zu bringen, schon als Strandgut nach Helgoland geschleppt. Vier zur Führung des Schiffes gedungene Lootsen weigern sich, ihn in die offene See zurückzubringen, und da er flottlos geworden, bei ihm zu bleiben. Die zum Lichten und Retten herbeigekommenen Schiffer verlassen das Schiff, ohne dessen ferneres Schicksal abzuwarten, und die noch mögliche Hülfe es zu retten. Das in fremde unbekannte Meere und unter Menschen gerathene Schiffvolk, aus deren Sprache es nur so viel verstand, daß das Schiff nicht zu retten sei, verläßt in Schrecken den Schiffer. Dieser nur so viel wissend, daß ein Beweis des Nichtverlassens nöthig sei, läßt seinen Hund auf demselben, und eilt nun, um persönlich noch zur Rettung des Schiffes zu bewirken, was möglich ist. Er geräth aber an Verräther, die

versichert, und die Gewißheit davon von Amerika her zu erlangen, drohete den Theilnehmern mit einem für Alle höchst nachtheiligen Verzuge. Dieses stellten sie unter dem 23sten Oktober vor, und legten meinen im Anhange nachzutragenden gedruckten Aufsatz bei, in welchem ich die Richtigkeit dieses Grundsatzes gezeigt habe. Dies bewirkte eine Resolution unter dem 14ten Januar 1796, durch welche diesem Unterschied entsagt ward. Man hatte diesem Supplikat einen Beweis des Hamburgischen Lootskommandörs beigelegt, daß das Schiff auf Hamburgischen Grunde festgesessen habe, und von dort von den Helgoländern weggeholt sei. Dies aber bewirkte nichts. Denn man hatte schon lange aufgehört, in der Ausübung des Schl. Holst. Strandrechts das forum rei sitae zu respektiren. Man bat nun auch um die Erlassung von 15 Prozent an dem köngl. Drittheil, worin der Berger Symens durch sein Beispiel vorgegangen war. Dies ward bewilligt. Damit aber dieser Erlaß nicht zu groß gerechnet würde, sollten die 15 Prozent nicht von der ganzen Summe, sondern von dem berechnet werden, was nach Abzug aller Kostenrechnungen übrig bleiben würde, welche vorher quittirt eingesandt werden sollten. Dies wies die endliche Ausmachung der Sache auf einen für den Kaufmann höchst nachtheiligen Zeitverlust hinaus, wofür nur höchstens 1700 Mark mehr der Kammer zuflossen.

Mittlerweile war schon unterm 14ten April von Gottorp aus der Befehl nach Helgoland ergangen, daß über die Beschwerden der Hamburgischen Interessenten wegen der Behandlung der aufs Land geborgenen Gü-

ter ernsthafte Untersuchung angestellt, die Güter selbst den Eignern verabfolget werden sollten, jedoch nach Leistung einer hinlänglichen Kaution für alles, wie für jede gerechte und billige Foderung, die ihnen etwa für ihre übernommene Mühe und geleistete Hülfe zuerkannt werden möchte. Aber diese Leute waren eines andern Sinnes. Gerechte und billige Foderungen und obrigkeitliche Entscheidung darüber war nicht ihre Sache. Sie setzten fest, daß ihnen von diesen blos gelichteten Gütern ein Drittheil in natura werden sollte und müßte, gaben quasi supplicando eine Vorstellung in Gottorp bei dem Obergerichte ein, das zwar auf seinem ersten Bescheide unterm 19ten Febr. 1796, also nach zehn Monaten bestand, aber doch der Sache sich dadurch entledigte, daß es dieselbe an die K. Kammer verwies. Ueber dieses Verweisen werde ich weiter unten noch viel zu sagen haben. Doch konnte diese selbst nicht auf ein Drittheil dieser Güter Anspruch machen, weil sie als im eigentlichen Fall geborgen, nicht gestrandet, anzusehen wären. Noch verging ein halbes Jahr unter wiederholten Bitten um Moderation, doch vergebens, wegen der Ladung im Schiffe. Dem Schiffe war das Drittheil geschenkt, aus dem Grunde, weil die Amerikaner kein Strandrecht hätten und übten. Aber warum galt nicht eben dieser Grund für die Ladung? Denn auch die Hamburger kennen und üben kein Strandrecht. Wol aber — man erlaube mir diese Wiederholung — verwenden sie jährlich mehr als 100,000 Mk. an die Sicherung der Elbfahrt, zum nicht vergoltenen Nutzen Dänischer Unterthanen.

Indessen kam unerwartet eine Resolution unterm

28. Febr. 1797 zu Gunsten eines Leamy in Philadelphia, welchem K. Kammer das Drittheil an seinen erweislich nicht versicherten Gütern mit etwa 7000 Mark erließ. Dieser hatte den übrigen Interessenten unwissend in Kopenhagen sollicitirt und Gehör gefunden. So ging dann dieselbe im Febr. 1796 zu dem ein Jahr vorher aufgegebenen falschen Grundsatz wieder zurück.

Das Ende der Sache erfolgt durch eine Finalresolution vom 21. Jul. 1797, welche die Interessenten anwieß, das königl. Drittheil ohne weitere Moderation, als die der 15 Prozent, in Altona zu bezahlen. Die Summe war, wie die dem Hauptberger bezahlte, 45,885 Mk. Bco. So endigte sich diese unangenehme Angelegenheit nach 27 Monaten. Freilich war die Beute so wichtig, als sie seit langer Zeit aus Schiffsschäden in dieser Gegend nicht vorgefallen war. Ich weiß von guter Hand, daß die Strandungen, an welchen die Helgoländer Theil nahmen, in mehreren Jahren vorher zusammen nicht so viel betragen haben. Aber der an dem Ganzen erlittene Schaden betrug viel mehr, als das der königlichen Kammer zufließende Kapital. Wäre diesmal die sonst wohl gewohnte Milde geübt, und das königl. Drittheil auf die erste demüthige Bitte der Interessenten geschenkt worden, so wären dieselben in kurzer Frist wieder in Besitz ihres unversehrten Eigenthums gelangt, hätten die Konjunktur benutzt, die sich in vielen Artikeln sehr änderte, da unter andern der Indigo 50 Prozent gefallen war. Die Zinsen des Werths der in so langer Zeit nicht zum Verkauf gelangenden Waaren, und der bis jetzt nur zum Theil bezahlten Assekuranz, weil die Dispache am Schluß des

Jahres 1797 noch nicht aufgemacht werden konnte, der so hohe Diskont für die auf die Ladung sich beziehenden Wechsel hätten ganz nicht, oder nur zu einem kleinen Theil, statt gehabt. Schon damals waren 60 Prozent von den Interessenten eingeschossen, und die Dispache konnte schwerlich unter 70 Prozent ausfallen. Dann wäre auch der Vorwand zu den enormen Rechnungen weggefallen, mit welchen jeder, der nur eine Hand in dies Geschäft zu stecken Gelegenheit fand, die Masse angrif. Ich werde nur von einigen derselben etwas absonderlich sagen. Würde ich alle mir mitgetheilte Berechnungen hier eintragen, so würde mir der Beweis nicht schwer fallen, daß die der königl. Kammer zugeflossenen 15,300 Rthlr. auch bei dem Nachlaß von 15 Prozent, den Interessenten wenigstens eben so viel nebenher gekostet haben. Wäre das Dekret des Gottorpischen Obergerichts in Ansehung der gelichteten Güter zur Kraft gelangt, und nicht durch die harte und in den Umständen durchaus nicht begründete Resolution vom 2ten April 1796 vereitelt worden, wie viel kleiner wäre dann nicht der Verlust an diesen Gütern gewesen.

Aber es ist auch gewiß eine bleibende böse Folge dieser Begebenheit, daß, da den Bergern, statt der wirklich verdienten Ahndung ihres Betragens, indem sie das Schiff bei hellem Tage verließen, ihm alle noch dienliche Hülfe versagten, und es nachher noch muthwillig zum Stranden bringen wollten, mehr zu Gute geschah, als was sie, den Hauptberger ausgenommen, erwarten konnten, ihnen überhaupt der Muth sehr gestärkt ward, in ähnlichen Fällen auf ähnliche Weise zu verfahren. Ich

werde jetzt gleich ein zweites Beispiel als einen Beweis dieser Folge beibringen. Wird man auch noch von ihnen erwarten können, daß sie einem in wesentliche Gefahr gerathenen Schiffe die zweckdienliche Hülfe leisten, da sie dieselbe diesem Schiffe in einer Gefahr versagten, die, wie es der Erfolg bewies, noch nicht wesentlich war, da beide, Lootsen und Berger, das Gegentheil von allem thaten, wozu jene der Verdienst von 20 Thaler auf den Mann, diese die Beredung mit dem Schiffer verband, die Güter nach Cuxhaven, nicht nach Helgoland zu bringen, welche zu erfüllen sie nicht den geringsten Versuch machten.

Eben so bleibend wird die Ermunterung sein, mit den ausschweifendsten Foderungen sich zu einer Theilnehmung zu solchen Beuten zuzudrängen, und wenigstens zu versuchen, so viel zu erpressen als möglich. Ich will nur einige derselben aus den mir mitgetheilten Rechnungen ausheben.

Alle die, welche zu der Abfahrt des Schiffes in die Elbe einigen Dienst leisteten, verlangten hintennach den Bergern gleich geachtet zu werden. Diese waren:

1) 5 Leute, welche der Hauptberger R. Symens besprach, um als Matrosen das Schiff zu führen, verlangten als vorgebliche Mitberger 9000 Mark, und bekamen 3000 Mk. Sie waren unnöthig, weil das Amerikanische Schiffsvolk, welches das Schiff von Amerika hergebracht hatte, es auch gar wol bis nach Hamburg hätte bringen können. Aber man trauete diesen nicht, man mußte sich die Prise sichern, und erlaubte ihm und dem Schiffer nicht ohne Schwierigkeit, als Passagiere mitzugehen.

2) Die von dem Schiffer Caleb in die Lichter gege-

bene Schiffsgeräthschaft und Provision lagen nun am Ufer der Insel unter Beschlag. Sie mußten durch andere ersetzt werden; dies geschah mit einer in der Beurt, das ist einer in der Reihefahrt liegenden Schnigge, durch einen Andreßen und Konsorten. Auch diese sprachen: Wir sind wie Berger anzusehn. Ohne unsern Vorschub hätte das Schiff nicht nach Altona gelangen können. Sie verlangten also 12,000 Mark, und empfingen 3000 Mark.

3) Ich habe gesagt, daß das Schiff in Glückstadt einlaufen sollte, und an einen gewissen königlichen Offizier angewiesen war. Als es dort nicht einlaufen konnte, verfügte dieser, daß ein oder mehrere kleine Fahrzeuge durch das Eis dem Schiffe sich nähern, wenns möglich es einbringen, oder es anweisen sollten nach Altona zu segeln. Ein im Auftrage der Interessenten sich befindender Mann bezeugte zwar, daß er sein Zimmer, ja seinen Schlafrock nicht verlassen habe, als er diese Verfügungen machte. Er aber sprach von großer Lebensgefahr, die er dabei ausgestanden hätte, wollte wie ein Kaufmann angesehen sein, an den das Schiff konsignirt gewesen wäre, rechnete dafür 2 Prozent von 300,000 Mark Kour., d. i. 6000 Mark, ließ sich aber handeln auf 600 Mark. Eine Unkostenrechnung eben desselben von einigen hundert Thalern ward auf etwa die Hälfte abgehandelt.

4) Die Herren Sachwalter und Notarien berechneten Summen, von welchen ich nur sagen will, daß sie mir sehr leicht verdient zu sein scheinen. Ein Notarius in Altona berechnete für jeden Tag 16 und 12 Thlr., an welchem er eine einzelne Stunde bei der Inventur

weichung von den frühern Gesetzen einigermaßen erklärte, und es wider den Vorwurf der aufs äußerste getriebenen Willkühr rechtfertigte. Noch mache ich diesem höchst respektablen Kollegium keinen daraus gezogenen Vorwurf. Aber ich will drei Vorfälle nach der strengsten Wahrheit aus den mir mitgetheilten Akten darstellen, und diese für die Wahrheit reden lassen.

Caleb Earl, ein Schiffer, wie ihrer viele sind, ein Mensch ohne Arg und ohne die Schlauheit, welche so nöthig ist, um in unerwarteten Unfällen unter unbekannten Menschen sich gehörig vorzusehen, kam, nach einer Reise von sechs Wochen, von Philadelphia her am 10ten März 1795 bei Helgoland an. Die Ladung bestand fast ganz aus Amerikanischen Kolonienwaaren, und betrug etwa 240,000 BMk., das ganz neue Schiff aber 41,000 Mk. C. an Werth. Hier nahm er vier — sage vier, Lootsen von dieser Insel ein, die ihn bis auf eine Viertelmeile von Kuxhaven durch das viele Treibeis brachten. Dies aber nöthigte ihn auf drei Meilen wieder zurück. Jetzt wollte er wieder die hohe See suchen aber die Lootsen verweigerten ihm ihren Beistand unter dem grundfalschen Vorwande, daß er dort in mehr Eis, als hier, gerathen würde, welches Eis ihn um Mitternacht an den Vogelsand drängte. Dies ist eine, sich mehrere Meilen weit in die See hineinstreckende Sandbank, von welchem der Punkt, wo das Schiff auf den Grund gerieth, unstreitig unter Hamburgische Bothmäßigkeit gehört. Denn das Schiff lag eine Meile ostwärts, das ist rückwärts von der letzten Hamburgischen sogenannten rothen Tonne, neben der letzten weißen Ton-

ne. Der gute Caleb machte seine erste Reise in diesen Gegenden, so wie es auch des ganz neuen Schiffes erste Reise war. Das Dänische Strandrecht war eine ihm unerhörte Sache, auch verstand er die Sprache seiner Lootsen nicht. Schon am Morgen erschienen von Helgoland her zwei sogenannte Schniggen, zwar kleine, doch seefahrige bedeckte Schiffe der Helgoländer, mit deren Führern er die Lichtung des Schiffes auf die Bedingung, daß sie die eingenommenen Güter nach Kurhaven bringen sollten, besprach. Als mit der Ebbe das Schiff auf die Seite zu liegen kam, fingen die Lootsen an, es für verloren auszugeben, und wußten dem Schiffsvolk es verständlich zu machen, daß es in zwei Stunden zertrümmert sein würde. Caleb suchte vergebens sein Volk, insonderheit die Schniggen, die gar keine Noth litten, und die Lootsen bei sich zu behalten. Alles lärmte und schrie über die Nothwendigkeit zu flüchten, wiewol jetzt vierzig Menschen beisammen waren, die doch noch wol etwas Wesentliches zur Rettung des Schiffes hätten beitragen können, wenigstens die Fluth abwarten mußten. Er selbst also mußte mit ihnen fort, ließ aber doch seinen Hund, als einen Beweis des Nichtverlassens, auf dem Schiffe zurück. Doch beging er den Fehler, daß er aus seiner Kajüte einen Spiegel und andere ihm werthe Sachen, auch Lebensmittel und den Kompaß in die Schniggen übergab, welches von seiner Ueberredung, daß er das Schiff verloren gegeben, hintennach zeugen sollte. So kam er nach Helgoland, wo er sich bald eines bessern besann, und in dem Hause des dortigen Landvogts für 20 Guineen eine Schnigge

deckung, die ihn wieder zu seinem Schiffe führen sollte. Aber der Mannschaft, die mit ihm dieselbe bestieg, war es so wenig ein Ernst, ihn zum Schiffe zu bringen, daß sie ihn die ganze Nacht umherführte, und bei Tagesanbruch wieder an der Stelle aussetzte, wo er abgesegelt war. Wahrscheinlich hatte Caleb geschlafen, und nicht auf den Kompaß noch auf das Leuchtfeuer zurückgesehen, sonst hätte er nicht so berückt werden können, indeß ward diesen Leuten ihre Spazierfahrt in Hamburg nachher mit 100 Rthlr. bezahlt. Ein Helgoländer, Reckmer Symens, hatte schon den Tag vorher mit seiner Schnigge südwärts ab im Gesicht des Schiffes gelegen, und da er mit Verwundern sah, wie es am hellen Tage von so viel Menschen verlassen ward, wagte er sich in der nächsten Nacht an dasselbe, und fand es nun durch die Fluth flott gemacht und unbeschädigt. Er führte es jetzt mit seinen wenigen Leuten ohne Schwierigkeit nach Helgoland. Aber so, wie er erschien, wollten ihn die Insulaner, unter Androhung von Thätlichkeit, zwingen, es vollends zum Stranden zu bringen, welches jedoch theils durch seine Widersetzung, theils durch den Beistand des Landvogts verhindert ward. Sie sahen ein, daß der Gewinn von der Bergung des Schiffes dem Symens und seinen Konsorten zu Theil werden würde. Die Strandung hätte Schiff und Ladung zu einer Beute Aller gemacht.

Jetzt glaubte der Schiffer wieder Herr von demselben zu werden. Aber es ward dem letzten Berger mit der Order übergeben, es nach Glückstadt zu führen, um des königlichen Drittheils gewiß zu werden. Da das

Schiff wegen des noch fortdauernden Eisganges nicht nach Glückstadt eingebracht werden konnte, segelte es ganz wohlbehalten nach Altona hinauf, wo es am 24sten März anlangte.

§. 20.

Einige Bemerkungen über diesen Vorfall, insonderheit über die ungeheuren Nebenkosten.

Meine Leser werden jetzt erwarten, daß eine rechtliche Untersuchung dieser Vorfälle und eine ernsthafte Ahndung der unredlichsten Behandlung des unkundigen Schiffers die natürlichen Folgen davon gewesen sein würden. Das Schiff war in Vermeidung des Eises auf einem fremden Grunde fest geworden. Ein Theil seiner Ladung war gelichtet, aber, ohne einen Versuch, es nach Kuxhaven zu bringen, schon als Strandgut nach Helgoland geschleppt. Vier zur Führung des Schiffes gedungene Lootsen weigern sich, ihn in die offene See zurückzubringen, und da er flottlos geworden, bei ihm zu bleiben. Die zum Lichten und Retten herbeigekommenen Schiffer verlassen das Schiff, ohne dessen ferneres Schicksal abzuwarten, und die noch mögliche Hülfe es zu retten. Das in fremde unbekannte Meere und unter Menschen gerathene Schiffvolk, aus deren Sprache es nur so viel verstand, daß das Schiff nicht zu retten sei, verläßt in Schrecken den Schiffer. Dieser nur soviel wissend, daß ein Beweis des Nichtverlassens nöthig sei, läßt seinen Hund auf demselben, und eilt nun, um persönlich noch zur Rettung des Schiffes zu bewirken, was möglich ist. Er geräth aber an Verräther, die

sein Geld nehmen, und mit ihm, wahrscheinlich ohne andern Zweck, umherkreuzen, als die vorhabende Wiederbesitznehmung von seinem Schiffe zu vereiteln. Mittlerweile thut die Natur alles. Aber nun hat ein anderer Helgoländer sich desselben bemächtigt. Noch will man das Schiff auf den Helgoländer Klippen zu Grunde richten. Man wollte noch ein Bubenstück begehen, um Schiff und Ladung zu einer gemeinsamen Beute Aller zu machen.

Wirklich glaubten die Interessenten, daß es nichts mehr, als einer auf diese Thatsachen begründeten Vorstellung bedürfe, um, unter der Erbietung einer billigen Abhandlung mit dem letzten Berger des ganzen Schiffes, höhern Orts die Befugniß zu erlangen, ihr vor ihren Augen auf dem Strome liegendes ganz unversehrtes Eigenthum wieder an sich zu nehmen. Aber dort ward die Sache wider ihr Erwarten ganz anders angesehen. Die Absicht der königlichen Rentekammer entdeckte sich bald, das Schiff als völlig gestrandet zu behandeln. Sehr bald entdeckte sich auch der Rückblick auf den zwischen den versicherten und nicht versicherten Gütern zu machenden Unterschied.

Jetzt steht mir nichts mehr an, als in Einer Folge die darüber gethanen Schritte der Interessenten und die darauf gewordenen Bescheide K. Kammer in dem Laufe von zwei Jahren und drei Monaten zu erzählen. Ich werde mir dabei alle Reflexionen so verbieten, als wenn mein Kopf deren gar nicht fähig wäre, und mein Herz nichts bei der Sache mehr fühlte.

Die erste Supplik ging nach Kopenhagen den 17ten

April ab, worauf unter den 15ten Mai die Sache an das Obergericht zu Gottorp verwiesen ward.

Das Objekt der Abhandlung mit den Bergern allein war nun dreifach, nämlich 1) die nach Helgoland gebrachten, 2) die mit dem Schiffe an Altona gelangten Güter, und 3) das Schiff selbst.

Die Interessenten sahen das Abhandeln über die beiden letztern mit dem Berger Symens und seinen Konsorten als den ersten nothwendigen Schritt an. Diese kam unter der Vermittelung des Oberpräsidenten von Stemann zu Altona am 18ten Mai so zu Stande, daß das Schiff durch Schiffszimmerleute und die Ladung durch beeidigte Makler zu Altona taxirt und ihm davon der dritte Theil, nach Abzug aller Kosten, sie mögen zum Ganzen oder zur Havarie Grosse gehören, als Bergelohn, jedoch mit einem Rabatt von 15 Prozent zu bezahlen wäre. Die Taxe gab für die Ladung 195,300 Mark Banco, und für das Schiff 41,200 Mk. Kurant. Diese Summe schwand nach Abrechnung der großen Kosten zusammen auf 161,848 Mk. Banco, wovon ihm, nach Abschlag von 15 Prozent, das Drittheil mit 45,857 Mk. Banco und das ebenmäßig berechnete Drittheil des Schiffes mit 11,000 Mark Kurant bezahlt ward. Die Interessenten eilten, diesen Vergleich der königl. Kammer anzuzeigen, und um die Erlassung des königl. Drittheils zu bitten. Erst unter dem 25sten September erfolgte die Resolution, daß den Nichtversicherten das königl. Drittheil erlassen, für die versicherten Güter aber es bezahlt werden solle. So viel man damahls wissen konnte, war wenig oder gar nichts un-

versichert, und die Gewißheit davon von Amerika her zu erlangen, drohete den Theilnehmern mit einem für Alle höchst nachtheiligen Verzuge. Dieses stellten sie unter dem 23sten Oktober vor, und legten meinen im Anhange nachzutragenden gedruckten Aufsatz bei, in welchem ich die Richtigkeit dieses Grundsatzes gezeigt habe. Dies bewirkte eine Resolution unter dem 14ten Januar 1796, durch welche diesem Unterschied entsagt ward. Man hatte diesem Supplikat einen Beweis des Hamburgischen Lootskommandörs beigelegt, daß das Schiff auf Hamburgischen Grunde festgesessen habe, und von dort von den Helgoländern weggeholt sei. Dies aber bewirkte nichts. Denn man hatte schon lange aufgehört, in der Ausübung des Schl. Holst. Strandrechts das forum rei sitae zu respektiren. Man bat nun auch um die Erlassung von 15 Prozent an dem köngl. Drittheil, worin der Berger Symens durch sein Beispiel vorgegangen war. Dies ward bewilligt. Damit aber dieser Erlaß nicht zu groß gerechnet würde, sollten die 15 Prozent nicht von der ganzen Summe, sondern von dem berechnet werden, was nach Abzug aller Kostenrechnungen übrig bleiben würde, welche vorher quittirt eingesandt werden sollten. Dies wies die endliche Ausmachung der Sache auf einen für den Kaufmann höchst nachtheiligen Zeitverlust hinaus, wofür nur höchstens 1700 Mark mehr der Kammer zuflossen.

Mittlerweile war schon unterm 14ten April von Gottorp aus der Befehl nach Helgoland ergangen, daß über die Beschwerden der Hamburgischen Interessenten wegen der Behandlung der aufs Land geborgenen Gü-

der ernsthafte Untersuchung angestellt, die Güter selbst den Eignern verabfolget werden sollten, jedoch nach Leistung einer hinlänglichen Kaution für alles, wie für jede gerechte und billige Foderung, die ihnen etwa für ihre übernommene Mühe und geleistete Hülfe zuerkannt werden möchte. Aber diese Leute waren eines andern Sinnes. Gerechte und billige Foderungen und obrigkeitliche Entscheidung darüber war nicht ihre Sache. Sie setzten fest, daß ihnen von diesen blos gelichteten Gütern ein Drittheil in natura werden sollte und müßte, gaben quasi supplicando eine Vorstellung in Gottorp bei dem Obergerichte ein, das zwar auf seinem ersten Bescheide unterm 19ten Febr. 1796, also nach zehn Monaten bestand, aber doch der Sache sich dadurch entledigte, daß es dieselbe an die K. Kammer verwies. Ueber dieses Verweisen werde ich weiter unten noch viel zu sagen haben. Doch konnte diese selbst nicht auf ein Drittheil dieser Güter Anspruch machen, weil sie als im eigentlichen Fall geborgen, nicht gestrandet, anzusehen wären. Noch verging ein halbes Jahr unter wiederholten Bitten um Moderation, doch vergebens, wegen der Ladung im Schiffe. Dem Schiffe war das Drittheil geschenkt, aus dem Grunde, weil die Amerikaner kein Strandrecht hätten und übten. Aber warum galt nicht eben dieser Grund für die Ladung? Denn auch die Hamburger kennen und üben kein Strandrecht. Wol aber — man erlaube mir diese Wiederholung — verwenden sie jährlich mehr als 100,000 Mk. an die Sicherung der Elbfahrt, zum nicht vergoltenen Nutzen Dänischer Unterthanen.

Indessen kam unerwartet eine Resolution unterm

28. Febr. 1797 zu Gunsten eines Leamy in Philadelphia, welchem K. Kammer das Drittheil an seinen erweislich nicht versicherten Gütern mit etwa 7000 Mark erließ. Dieser hatte den übrigen Interessenten unwissend in Kopenhagen sollicitirt und Gehör gefunden. So ging dann dieselbe im Febr. 1796 zu dem ein Jahr vorher aufgegebenen falschen Grundsatz wieder zurück.

Das Ende der Sache erfolgt durch eine Finalresolution vom 21. Jul. 1797, welche die Interessenten anwieß, das königl. Drittheil ohne weitere Moderation, als die der 15 Prozent, in Altona zu bezahlen. Die Summe war, wie die dem Hauptberger bezahlte, 45,885 Mk. Bco. So endigte sich diese unangenehme Angelegenheit nach 27 Monaten. Freilich war die Beute so wichtig, als sie seit langer Zeit aus Schiffsschäden in dieser Gegend nicht vorgefallen war. Ich weiß von guter Hand, daß die Strandungen, an welchen die Helgoländer Theil nahmen, in mehreren Jahren vorher zusammen nicht so viel betragen haben. Aber der an dem Ganzen erlittene Schaden betrug viel mehr, als das der königlichen Kammer zufließende Kapital. Wäre diesmal die sonst wohl gewohnte Milde geübt, und das königl. Drittheil auf die erste demüthige Bitte der Interessenten geschenkt worden, so wären dieselben in kurzer Frist wieder in Besitz ihres unversehrten Eigenthums gelangt, hätten die Konjunktur benutzt, die sich in vielen Artikeln sehr änderte, da unter andern der Indigo 50 Prozent gefallen war. Die Zinsen des Werths der in so langer Zeit nicht zum Verkauf gelangenden Waaren, und der bis jetzt nur zum Theil bezahlten Assekuranz, weil die Dispache am Schluß des

Jahres 1797 noch nicht aufgemacht werden konnte, der so hohe Diskont für die auf die Ladung sich beziehenden Wechsel hätten ganz nicht, oder nur zu einem kleinen Theil, statt gehabt. Schon damals waren 60 Prozent von den Interessenten eingeschossen, und die Dispache konnte schwerlich unter 70 Prozent ausfallen. Dann wäre auch der Vorwand zu den enormen Rechnungen weggefallen, mit welchen jeder, der nur eine Hand in dies Geschäft zu stecken Gelegenheit fand, die Masse angrif. Ich werde nur von einigen derselben etwas absonderlich sagen. Würde ich alle mir mitgetheilte Berechnungen hier eintragen, so würde mir der Beweis nicht schwer fallen, daß die der königl. Kammer zugeflossenen 15,300 Rthlr. auch bei dem Nachlaß von 15 Prozent, den Interessenten wenigstens eben so viel nebenher gekostet haben. Wäre das Dekret des Gottorpischen Obergerichts in Ansehung der gelichteten Güter zur Kraft gelangt, und nicht durch die harte und in den Umständen durchaus nicht begründete Resolution vom 2ten April 1796 vereitelt worden, wie viel kleiner wäre dann nicht der Verlust an diesen Gütern gewesen.

Aber es ist auch gewiß eine bleibende böse Folge dieser Begebenheit, daß, da den Bergern, statt der wirklich verdienten Ahndung ihres Betragens, indem sie das Schiff bei hellem Tage verließen, ihm alle noch dienliche Hülfe versagten, und es nachher noch muthwillig zum Stranden bringen wollten, mehr zu Gute geschah, als was sie, den Hauptberger ausgenommen, erwarten konnten, ihnen überhaupt der Muth sehr gestärkt ward, in ähnlichen Fällen auf ähnliche Weise zu verfahren. Ich

werde jetzt gleich ein zweites Beispiel als einen Beweis dieser Folge beibringen. Wird man auch noch von ihnen erwarten können, daß sie einem in wesentliche Gefahr gerathenen Schiffe die zweckdienliche Hülfe leisten, da sie dieselbe diesem Schiffe in einer Gefahr versagten, die, wie es der Erfolg bewies, noch nicht wesentlich war, da beide, Lootsen und Berger, das Gegentheil von allem thaten, wozu jene der Verdieng von 20 Thaler auf den Mann, diese die Beredung mit dem Schiffer verband, die Güter nach Cuxhaven, nicht nach Helgoland zu bringen, welche zu erfüllen sie nicht den geringsten Versuch machten.

Eben so bleibend wird die Ermunterung sein, mit den ausschweifendsten Foderungen sich zu einer Theilnehmung zu solchen Beuten zuzudrängen, und wenigstens zu versuchen, so viel zu erpressen als möglich. Ich will nur einige derselben aus den mir mitgetheilten Rechnungen ausheben.

Alle die, welche zu der Abfahrt des Schiffes in die Elbe einigen Dienst leisteten, verlangten hintennach den Bergern gleich geachtet zu werden. Diese waren:

1) 5 Leute, welche der Hauptberger R. Symens besprach, um als Matrosen das Schiff zu führen, verlangten als vorgebliche Mitberger 9000 Mark, und bekamen 3000 Mk. Sie waren unnöthig, weil das Amerikanische Schiffsvolk, welches das Schiff von Amerika hergebracht hatte, es auch gar wol bis nach Hamburg hätte bringen können. Aber man trauete diesen nicht, man mußte sich die Prise sichern, und erlaubte ihm und dem Schiffer nicht ohne Schwierigkeit, als Passagiere mitzugehen.

2) Die von dem Schiffer Caleb in die Lichter gege-

bene Schiffsgeräthschaft und Provision lagen nun am Ufer der Insel unter Beschlag. Sie mußten durch andere ersetzt werden; dies geschah mit einer in der Beurt, das ist einer in der Reihefahrt liegenden Schnigge, durch einen Andreßen und Konsorten. Auch diese sprachen: Wir sind wie Berger anzusehn. Ohne unsern Vorschub hätte das Schiff nicht nach Altona gelangen können. Sie verlangten also 12,000 Mark, und empfingen 3000 Mark.

3) Ich habe gesagt, daß das Schiff in Glückstadt einlaufen sollte, und an einen gewissen königlichen Offizier angewiesen war. Als es dort nicht einlaufen konnte, verfügte dieser, daß ein oder mehrere kleine Fahrzeuge durch das Eis dem Schiffe sich nähern, wenns möglich es einbringen, oder es anweisen sollten nach Altona zu segeln. Ein im Auftrage der Interessenten sich befindender Mann bezeugte zwar, daß er sein Zimmer, ja seinen Schlafrock nicht verlassen habe, als er diese Verfügungen machte. Er aber sprach von großer Lebensgefahr, die er dabei ausgestanden hätte, wollte wie ein Kaufmann angesehen sein, an den das Schiff konsignirt gewesen wäre, rechnete dafür 2 Prozent von 300,000 Mark Kour., d. i. 6000 Mark, ließ sich aber handeln auf 600 Mark. Eine Unkostenrechnung eben desselben von einigen hundert Thalern ward auf etwa die Hälfte abgehandelt.

4) Die Herren Sachwalter und Notarien berechneten Summen, von welchen ich nur sagen will, daß sie mir sehr leicht verdient zu sein scheinen. Ein Notarius in Altona berechnete für jeden Tag 16 und 12 Thlr., an welchem er eine einzelne Stunde bei der Inventur

der aus dem Schiff geladenen Güter zugebracht hatte. Weil jedoch Rechnen nicht zum Notariatgeschäfte gehört, so nahmen ihm die dazugezogenen Makler zwar die Mühe ab. Dennoch aber brachte er 50 Mark auch dafür in Rechnung.

Wenn inländische Kaufleute durch die Zeitungen erfahren, daß ein Schiff, auf welchem sie Waaren erwarten, die auf Hamburg konsignirt haben, auf den Grund gerathen, aber durch zeitig geleistete Hülfe wieder flott geworden sei, so freuen sie sich, zumahl wenn sie keine Versicherung genommen haben, besorgen keinen erheblichen Verlust, weder an Geld, noch Zeit, der sie die Konjunktur verlieren machen könnte. Wenn denn nachher die bösen Rechnungen kommen, so glauben sie, nicht ohne Grund, daß man sie betriegen wolle. Aber hier können sie lesen, und eben deswegen habe ich den Vorfall so umständlich dargestellt, von welcher bösen Bedeutung es bisher war, wenn ein Schiff unter das Schl. Holst. Strandrecht gerieth, und daß der Schade nicht viel geringer sei, als wenn es gänzlich verloren gegangen wäre. Sie können daraus sehen, wie jedermann an ihr und ihrer Mitinteressenten Eigenthum die Hand zu schlagen suchte, und daß, wenn ein Schiff das Verbrechen beginge, auf den heiligen Schleswig-Holsteinischen Grund zu stoßen, die aus irgend einem erlangten Vorwande gemachten Foderungen keiner solchen Regel unterworfen waren, nach welcher die Bemühungen eben solcher Personen sonst geschätzt und moderirt zu werden pflegen. Doch was sage ich, Caleb beging dies Verbrechen nicht;

er stieß nicht auf Dänischen, sondern auf nicht zu bezweifelnden Hamburgischen Grund.

Dabei kommt es nun freilich sehr darauf an, ob den Grund, auf welchen ein Schiff geräth, einem Herrn gehöre, der seine Rechte zu behaupten weiß. König Georg I. wußte sich dabei zu behaupten. Man sehe S. 268. §. 9. dieses dritten Anhangs.

§. 21.

2) In dem ganz ähnlichen Fall des Schwedischen Schiffers Magnus Römcke.

Ein zweiter Fall ging 1797 mit einem von Gothenburg auf Hamburg bestimmten Schiffe vor. Dies mit Eisen und Thee beladene, nur 30 1/2 Schwedische Lasten große, aber über 120,000 Mk. Banco geschätzte Schiff, geführt von Kapitain Magnus Römcke, kam nach einer zehntägigen Fahrt den 4ten Nov. bei einem Sturm aus West-Nord-West um 12 1/2 Uhr dicht unter Helgoland an. Auf ein von ihm gegebnes Zeichen kam ein Lootse an Bord. Dieser foderte 225 Rthlr., wiewol das Schiff nur klein, und der Sturm nicht äußerst schwer war; denn die Helgoländer fuhren mit ihren Schaluppen nach Herzenslust ab und zu, zwischen dem Lande und dem Schiffe. Der Schiffer mochte denken: dingen gehört zum handeln, und bot ihm 180 Rthlr. Der Lootse bestieg, ohne zu antworten, das Schiff, nahm mit dem Rechte eines jeden Lootsen das Kommando an sich, und befahl dem Volke einen Anker fallen zu lassen, dann würde er über das Lootsgeld sprechen. Als der Schiffer in ihn drang, den Rest des kurzen Tages zu benutzen, um die Elbe zu

verdächen, antwortete er: das würde er gegen Abend thun! Ein der Pflicht des Lootsen durchaus widriges und auf Tücke deutendes Verfahren. Nun kam ein zweiter Lootse ans Schiff. Der erste Anker faßte nicht Grund, weil der Boyereep (oder das schwächere Seil, welches von dem Anker bis zur Boye geht) sich zwischen dem Steuerruder und Schiffe festgeklemmt hatte. Jetzt befahlen die hochgebietenden Herren Lootsen, den zweiten Anker fallen zu lassen, gaben aber, als das Volk sich dazu anschickte, dem Lootsenboot ein Zeichen. Das Schiffsvolk hoffte nun mehrere Hülfe ankommen zu sehen. So war es aber nicht gemeint. Beide Lootsen sprangen nun in das Boot, und waren durch keine Versprechung des Schiffers, daß er ihnen das Höchste geben wolle, was sie verlangten, zurückzuhalten, sondern segelten davon, mit den Worten: sie könnten nicht weiter helfen, müßten sich selbst retten, und würden wieder kommen, wenn das Wetter besser würde. Man stelle sich die Angst der guten Leute vor, als nun das Schiff mit zwei nicht Grund fassenden Ankern, deren Taue in einander verschlenkert waren, als ein Spiel der Wellen umher trieb. Hier ist der Ort zu der ernsthaften Frage: ist es Menschen zu verdenken, wenn sie unter solchen Umständen, da sie sich so offenbar verrathen sehn, vorerst nur für ihr Leben sorgen? Ist daraus ein animus derelinquendi, ein förmliches freiwilliges, nicht nothgedrungenes Aufgeben des Besitzes, durch irgend eine Auslegungskunst abzunehmen, das den ersten den besten Finder in das Recht setzt, sich eines so wichtigen Eigenthums zuzueignen? Freilich kann man mit dem

Worte gleichsam alles herausbringen, und so gleichsam derelinquirten sie das Schiff, indem sie in ihr groses Boot um 5 Uhr Abends stiegen. Angstvoll hatten sie Eine Stunde den Wellen entgegen gerudert, unter wiederholtem Bedenken, ob sie nicht wieder zu dem Schiffe gehen wollten, als zwei grose Boote von Helgoland her auf sie zusegelten, die sie einnahmen und um 10 Uhr Nachts nach Helgoland brachten. Vergebens hatten sie die Mannschaft in den Booten gebeten, sie lieber zum Schiffe, als ans Land, zu bringen. Auch ihr groses Boot musten sie den Wellen überlassen, um für ihre Person gerettet zu werden. Ich habe §. 20. S. 713. gesagt, daß die Helgoländer, nachdem ihnen mit dem Schiffe des Caleb Carl alles so gut gelungen war, es immer auf ähnliche Art versuchen würden, eine quasi dereliotionem reicher Schiffe zu veranlassen. Ist doch dieses so ganz ein Nachspiel von jener Geschichte, nur daß die Naturvorfälle, welche den Schiffer und das Volk nöthigten, das Schiff gleichsam zu derelinquiren, verschieden sind. Auch die Folge davon war ganz gleich, von welcher mir nur die Hauptsache bekannt ist. Das Schiff ward am folgenden Tage von den Helgoländern treibend gefunden. Es konnte mit zwei von dem Bog herunter schleppenden Ankern nicht weit treiben, und auch auf keinen Sand gerathen, weil die Anker schon vor dem Sande Grund gefaßt haben würden, sie waren also ihrer Beute sehr gewiß. Nun kamen sie bei Kuxhafen an, wo sie nicht umhin konnten, Hamburger Lootsen einzunehmen. Diese gab ihnen der Lootskommandör mit dem Beding, das Schiff nach Hamburg zu bringen. Als sie aber

an Glückstadt gelangten, führten sie das Schiff in den Hafen dieser Festung, wo man schnell die Hamburger Lootsen abbezahlte und wegschickte. Hier blieb es eine Zeitlang liegen, und so sehr man Hamburgischer Seits eilte, gegen eine für den ganzen Werth hinlängliche Kaution das Schiff mit seiner so köstbaren, aber so leicht verderblichen Waare, dem Thee in Besitz zu bekommen, so zögerte doch die königl. Kammer lange, ein Dekret darüber abzugeben. (Das hochpreißliche Obergericht zu Schleswig sprach aber doch nachher mit einer Gerechtigkeitsliebe, die nichts zu wünschen übrig ließ, indem man das durch ähnliche Ränke der Helgoländer eingefangene Schiff ganz frei gab. Den Bergern ward das billige Bergelohn von 3000 Thalern zuerkannt; die Helgoländer Lootsen aber, welche es absichtlich in Noth und Verlegenheit gesetzt hatten, wurden persönlich bestraft. Das Schiff ward darauf mit seiner Ladung von Glückstadt her den Rhedern und Eignern unversehrt übergeben.)

§. 22.

3) In dem Fall des Schwedischen Schiffers Jöns Sandström.

Fast merkwürdiger als diese beiden Fälle ist ein dritter, nicht in Absicht auf den Werth des Schiffs, sondern auf gewisse ihn begleitende Umstände, weil sich in ihnen die feinern Züge des in Strandsachen beobachteten Verfahrens auf eine gewiß von keinem meiner Leser erwartete Art darlegen.

Jöns Sandström, ein Schwedischer Schiffer,

gerieth auf seiner Reise von London nach Gothenburg am 7ten Dezember 1796 auf einen mit der Insel Amron wenigstens bei Ebbezeit zusammenhängenden Sand, Kniepsand genannt, auf den Grund. Es war keine Gefahr für das Leben der Menschen, auch keine für die Güter, auch, wie es anfangs schien, nicht für das Schiff. Der Schiffer sah bald zwei Leute zu Fuß von der Insel Amron sich dem Schiffe nähern, und ging mit diesen, ohne eine böse Folge zu ahnden, ans Land, nachdem er sein Schiff mit einem Anker befestigt hatte. Die guten Menschen bedürften nach der auf der See ausgestandenen Ermüdung einiger Erquickung. Doch ließ er sein Erstes sein, das auf der Insel zu habende Fuhrwerk zu besprechen, um die Ladung ans Land zu bringen, welches ohne wesentliche Gefahr, und in guter Ordnung, so wie das Löschen des Schiffes aber durch sein eigenes Volk geschah. Ich habe schon oben §. 4, S. 251. in Rücksicht auf diesen Vorfall angemerkt, daß die Insel Amron dem Amte Ripen abgenommen, und unter das Amt Tondern verlegt, aber unter dem 18ten August 1773 dem Amte Ripen aufs neue zugetheilt ward. In dieser Periode, nämlich im Frühjahr 1772 war ein Englischer Schiffer, James Brown, auf einem von eben dieser Insel weit entfernten Aussensande fest gerathen. Die Umstände droheten seinem Leben und dem Leben seines Schiffsvolks weit mehr Gefahr, als Sandström und seinem Volke, so daß alle in dem Boote flüchteten. Sie gelangten zu einer kleinen, in den Akten nicht benannten Insel. Erst nach einigen Tagen wagten sie es, das Schiff aufzusuchen. Sie fanden es bereits von demjeni-

gen entblößt, was davon zu holen war, also ohne Segel, Takellage u. s. w. Das Schiff selbst ward hintennach ein Raub des Meers. Die Amroner Berger hinderten sie gar nicht das Schiff zu besteigen. Nun gingen sie nach Amron, und fanden dort alles Geborgene in gutem Gewahrsam.

Damahls aber waren die Gesinnungen bei der königlichen Rentekammer von den im Jahr 1797 sich äussernden, so verschieden, daß ungeachtet der Sand, auf welchem das Schiff verunglückte, damahls unter Schleswig-Holsteinische Jurisdiktion gehörte, und bis zum 28ten August angehört hat, dieselbe unter dem 2ten Mai 1772 den äusserst gerechten Bescheid gab, welchen ich weiter unten vollständig einrücken werde, daß die königl. Kasse an diesem Strandfall keinen Antheil nehmen könne.

Im Dezember 1796 war die Sache in der ganz verschiednen Lage, die dem guten Schweden ganz hätte zu Statten kommen müssen, da der Strand von Amron unstreitig unter Dänische Jurisdiktion gehörte. Nicht nur der Strandvogt, sondern auch der Birkevogt der kleinen Insel leisteten ihm alle Hülfe und Dienste als einem Manne, der mit dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht nichts zu schaffen hätte, halfen ihm die Güter in Sicherheit bringen, welche unter seiner, des Schiffers, Vorsorge und Vollmacht standen, wie diese jedem Schiffer gebührt. Nun erschien der Hebungsbeamte von Osterland-Föhr, einem ursprünglich unter das Amt Tondern gehörigen, eigentlich Schleswigschen Distrikt, und verlangte Schiff und Gut als gleich-

sein Bergelohn für Strandgut. Es würde mich gar zu weit führen, alle Schritte zu erzählen, welche der Schiffer unter dem Beistand eines mit solchen Verhältnissen sich oft und viel beschäftigenden, und von Hamburg her bevollmächtigten Einwohners von Föhr, Namens Peter Melfs, auch mit Theilnehmung des seine obrigkeitlichen Rechte behauptenden Birkevogts that, um sich aus den auf ihn gewaltsam gelegten Händen der Holsteinischen Hebungsbeamten zu ziehen. Aber alles ging nun einen andern Gang. Man setzte die Ladung unter Beschlag, und dem Schiffer wurden alle Rechte darauf genommen. Man verkaufte jene öffentlich, und setzte bald als entschieden voraus, daß dem Schiffer nur ein Drittheil gebühre, der königlichen Kammer nur ein zweites, und, damit ja alles in der Regel des Schleswig-Holsteinischen Strandrechts ging, den Bergern auch ein volles Drittheil werden solle. Ehe dies so entscheidend erklärt ward, war unter dem 29sten März 1797 eine königliche Resolution erfolgt, nach welcher die Insel Amron und Westerland-Föhr, in Ansehung der Strandfälle, den Schleswig-Holsteinischen Strandgesetzen, welche hier deutlicher, als ich es in irgend einer andern Akte gefunden habe, mit den Dänischen in Opposition gesetzt werden, aufs neue unterworfen sein sollten. Diese Resolution war ohne Zweifel eine Folge des Streits zwischen dem Dänischen Birkevogt und den Holsteinischen Hebungsbedienten, und der am 4ten Febr. von Sandström an die königl. Dänische Kanzelei ergangenen Supplik, ihn als einen auf gut Dänisch, nicht auf Holsteinisch verunglückten Mann anzusehen, und ihn unter der

Jurisdiktion zu lassen, für welche sein Fall gehörte. Aber nimmermehr wird ihr eine zurückwirkende Kraft bis zum 7ten Dezemb. 1796, dem Tage, an welchem Sandström zu Unglück kam, beigelegt werden können. Nimmermehr wird das, was die königl. Kammer am 2ten Mai 1772 so ganz in Ansehung des Englischen Schiffes für Recht erkannte, als am 7ten Dezember deswegen nicht mehr geltend angesehen werden können, weil der Dänische Grund, auf welchen er stieß, drei Monat und zwei und zwanzig Tage später wieder für Holsteinisch erklärt ward; wiewol selbst, wenn alles beim Alten geblieben wäre, jener im Jahre 1772 für H. B. gegebene Bescheid als ein entscheidendes Präjudikat für Sandström hätte gelten müssen. Wenn ein Schriftsteller Parachronismen macht, und spätere Zeiten mit den frühern verwechselt, so fällt die Geissel der Kritik scharf auf ihn, die er denn ertragen mag, so gut er kann. Aber wenn ein Gericht Parachronismen macht, wenn es später erschienene Verfügungen zum Grunde seiner Entscheidung über frühere Vorfälle, zum Nachtheil des Privatmanns macht, so hat dies eine sehr ernsthafte nicht bloß zu bespöttelnde Seite. (Der Schiffer starb nachher auf der Insel Föhr.)

§. 23.

Nähere Erwägung des königlichen Reskripts vom Jahr 1729.

Jetzt muß ich noch einmahl zu dem königl. Reskript vom Jahr 1729 zurückkehren S. 267. Die Worte desselben: „da ein Schiff — verunglückt, schon an königlichen Strand getrieben, und die Güter und Waa-

ten von denen in solcher Gegend wohnenden Unterthanen geborgen, mithin solche von dem Schiffer und seinem Volk gleichsam pro derelictis gehalten worden geben eine Folge von Vorfällen an, in welcher gewiß selten Schiff und Güter zu Unglück kommen, und folglich, wenn es nach dem Buchstaben gehen soll, selten zu Strandgut werden können. Das Schiff soll 1) verunglücken, dann 2) auf königlichen Strand treiben, und auf 3) die Güter und Waaren geborgen, mithin 4) von dem Schiffer und seinem Volk gleichsam pro derelictis gehalten werden. Ein Verunglücken ohne Strandung ist nur denkbar, wenn ein Schiff rein wegsinkt oder verbrennt, dann aber kann es nicht mehr stranden. Ein durch Umschlagen verunglücktes Schiff, das nicht durch seine Last sinkt, kann freilich noch an den Strand treiben, aber auf diese drei Fälle ist wol nicht in dem Reskript hinaus gesehen. Die Worte: pro derelicto gehalten, haben einen Doppelsinn. So wie sie da stehen, geben sie an, daß es auf die Meinung, auf ein Dafürhalten des Schiffers und seines Volks ankomme, ob Schiff und Gut ein Derelictum sei. Aber dies kann nicht die Meinung der königlichen Rentekammer sein, denn ihr ist es immer genug, daß das Schiff eine Weile verlassen gewesen, wie und warum? geht sie nicht an, auch wenn die Meinung und das Dafürhalten des Schiffers und des Schiffsvolks, das Schiff und Gut nicht zu verlassen, durch die Verklarung und andere Dokumente völlig konstatirt sind. Oder sind diese Worte etwa in dem Verstande zu nehmen, welchen sie auf gut Deutsch in dieser logischen Ordnung haben würden, als von dem

Schiffer und seinem Volke verlassen anzusehen sind. Es scheint mir dieser Doppelsinn sei dadurch hinein gekommen, daß der Konzipient das Wort derelictum in diese königliche Verordnung hineinbringen wollte. Aber er hat auch nur das Wort hineingebracht, nicht den Begriff, welchen das Römische Recht so bestimmt angiebt; und hat dieses vollends durch den Zusatz gleichsam so unbestimmt gemacht, als wenn er darauf hinausgesehen hätte, daß alles pro derelicto gehalten werden könnte. Ich möchte einen Kenner des Römischen Rechts auffordern, in dem ganzen Corpore juris mir ein so unbestimmtes und jeder Auslegung fähiges Gesetz aufzufinden, als dieses ist.

Es ist ein auf der See nicht seltener Vorfall, daß ein furchtsamer oder durch eine wesentliche Gefahr erschreckter Schiffer sein Schiff mit allem Volk verläßt und dem Lande zueilt. Da die Gefahr durch Aenderung des Wetters und des Windes aufhört, treibt das verlassene Schiff unversehrt auf dem Meere. Treibt es dann dem Schleswig-Holsteinischen Strande zu, oder wird es von den Unterthanen gefunden und in einen Hafen gebracht, so ist es in beiden Fällen nicht verunglückt, und nicht einmahl in dem letztern Falle sodann gestrandet; in beiden Fällen ist es nicht für völlig und nicht für gleichsam derelinquirt zu halten, aber es ist nach dem Ausdruck des Römischen Rechts salutis causa interim dimissum (doch davon wird unten S. 801. ff. mehr zu sagen sein) kann folglich nicht pro derelicto gehalten werden. Doch das war nicht Regel für die königl. Kammer. Sie vergab dem Schiffer nicht, daß er,

es sey aus welchen Gründen es wolle, von seinem Schiffe auf eine kleine Weile gewichen war. Zwar ließ Caleb Cart seinen Hund auf dem Schiffe und hätte sagen können: Mein Hund giebt nach alten Seerechten den Beweis, daß ich mein Schiff *gleichsam* nicht derelinquirt habe. Aber darauf ward und wird nimmer geachtet. Dann aber müssen auch die Eigner mit einem Drittheil ihres Eigenthums für das Verbrechen des Schiffers büßen, der sein Schiff und Gut auch nur für eine Weile für *gleichsam* derelikt gehalten hat. Nicht jeder Schiffer weiß oder glaubt dies. Wer es aber weiß oder glaubt, und als ein ehrlicher Mann für seine Rheder und Befrachter zu sorgen sich entschließt, dem kostet es oft sein Leben, wovon folgende grausenvolle Geschichte das Beyspiel giebt.

§. 24.

Grausenvolle Geschichte des Schiffers Held, der sein Schiff nicht *gleichsam* derelinquiren wollte.

Schiffer *Held* war im Dezember 1783 noch vor dem Frost aus der Themse gesegelt, aber nach Norwegen durch einen Sturm verschlagen, wo er von keinem strengen Winter etwas merkte, und also im Februar getrost nach der Elbe segelte. Hier aber war der Eisgang so stark, daß er seewärts getrieben, und auf den Sand bey Neuewerk gedrängt ward. Sein Schiffsvolk rettete sich ohne Schwierigkeit, er selbst aber blieb mit einem Lootsen auf dem Schiffe, weil er seine Gegenwart auf demselben für nöthig hielt, um es gegen das Schleswig-Holsteinische Strandrecht zu schützen, so daß, wenn es zum

non potest, quod salutis causa interim dimissum est (für verlassen kann nichts gehalten werden, was einer, um sich zu retten, einstweilig aufgegeben hat, oder fahren ließ). Doch darf ein ehrlicher Mann nicht von Philosophen oder Juristen lernen, was er für verlassen anzusehen habe, und demzufolge sich zueignen dürfe. Ihm gilt noch nicht für verlassen, was verloren ist, auch nicht, wenn er erfährt, daß es der Besitzer für verloren ansieht. Der ehrliche Finder macht keine Interpretation, wodurch er dem Verlierer einen animum derelinquendi andichten könnte. Nur dann, wenn er den Beweis hat, daß er sich des Besitzes begeben habe, eignet er es sich als Finder zu, und glaubt, dem Grundsatze folgen zu dürfen: res derelicta cedit primo occupanti (die verlassene Sache wird dem ersten, der sich in deren Besitz setzt, zu Theil). Ein ehrlicher Mann findet auf der Landstraße einen Beutel mit Goldstücken. Er ist also verloren. Er erfährt, wer der Besitzer gewesen sei, und daß derselbe erklärt habe, er gebe den Beutel verloren. Noch ist dies ihm nicht genug, sich ein Recht darauf anzumaßen. Er wird ihn aufsuchen, und wenn dieser ihm erklärt, daß er ihn nur für verloren gehalten habe, weil seine Bemühung, ihn wieder zu bekommen, bisher vergeblich gewesen sei, so wird er ihm das Geld mit Freuden wieder geben, oder höchstens, wenn seine Umstände es ihm annehmlich machen, einen Theil des Fundes von dessen Herrn annehmen, aber als Lohn, nicht als einen Theil einer von demselben verlassenen Sache. Gesetzt aber, er findet den Beutel, und erblickt, indem er sich umsieht, einen ermordeten Menschen: Daß er

sich selbst ermordet habe, beweiset ihm der hingeworfene Beutel, und er hat nun Ursache, eine völlige Dereliction desselben anzunehmen. Noch würde dieses dem ehrlichen Finder nicht genug sein; denn, richtete sich der Mensch aus Wahnsinn hin, so gilt das Wegwerfen des Geldes noch nicht für einen Beweis des Vorsatzes, daß die Sache nicht mehr in der Zahl der ihm gehörigen Dinge sein sollte. Er hatte auch als ein Wahnsinniger nicht das Recht dazu, und der ehrliche Finder wird sie seinen Erben anbieten, die sein Tod in das Recht, es zu besitzen, gesetzt hat.

Doch man erlaube mir noch eine Instanz. Gesetzt einem Reiter kömmt sein Pferd aus der Macht. Durch einen überlegten Sprung wirft er sich von demselben ab. Das Pferd läuft mit dem Mantelsack davon. Er erlangt in mehreren Tagen keine Nachricht von ihm; es ist von Leuten eingefangen, die nicht des Willens sind, es wieder herauszugeben. Nun sagt er: ich gebe mein Pferd für verloren. Er erfährt aber endlich, wo er dasselbe zu suchen habe. Er geht dahin, um es sich zu vindiziren, und erbietet sich Alles zu bezahlen, was man ihm als Kosten abfodert. Wird man nun dem Manne etwa sagen: Du hast dein Pferd verloren gegeben, du hast es folglich gleichsam verlassen, und kannst höchstens nur den Drittheil von dessen Werth wiederfodern? Man denke den Umstand hinzu, daß dem Manne in seiner Verlegenheit ein Mensch zu Hülfe gekommen sei, habe den Zügel des Pferdes angefaßt, aber aus Ungeschicklichkeit oder Bosheit denselben ihm vom Kopfe gestreift, und darauf alles Bittens ungeachtet ihn seinem Schicksale überlas-

sei; eben dieser Mensch habe nachher sein Pferd eingefangen und verlange nun ein Drittel von dessen Werth und den Baarschaften für sich, ein Drittel verlange der Herr des Landguts, und mit einem Drittel solle sich der Reiter begnügen. Auf dem Lande gilt so etwas für reine Dichtung. Aber daß es auf dem Meere zwischen Helgoland und der Elbe grade so zugehe, daß gerade solche Foderungen gemacht und den Eignern reicher Schiffe abgedrungen werden, davon sind die Beweise bereits oben gegeben.

§. 26.

Der grundfalsche Begriff der Dereliktion kömmt zuerst mit den Holsteinischen Verfügungen auf. Wie König Friedrich IV. zu derselben 1729 übergegangen sei.

Wie ist es doch möglich, daß man in das Strandrecht in neuern Zeiten einen Begriff des Derelinquirens hat hineinbringen können, welchen nie jemand mit demselben verknüpft hat. Bei den alten ungeschlachten Strandbewohnern an der Nordsee ward nach dem Derelinquiren gar nicht gefragt, denn sie nahmen dem Unglücklichen ohne alle Gesetze Alles. Als aber in neuern Zeiten die Strandungsvorfälle ein Gegenstand geschriebener Gesetze wurden, so suchte man nach einem Vorwande, um das Strandrecht wenigstens zum Theil zum Eigenthum der Landesherrn zu machen. Diesen Vorwand fand man in einem äußerst falschen Begriffe der Dereliktion. Das zeigt sich schon in dem so oft angeführten Helgoländer Privilegium. Die Gegenwart des Kaufmanns sollte die non derelictionem, eine Abwesenheit

desselben aber eine wirkliche derelictionem beweisen. Ein Aehnliches statuirt die Verordnung Königs Christian des III. Das Römische Recht empfiehlt sich noch immer durch die bündigen, mit philosophischem Geiste gemachten Definitionen der Gegenstände der aus ihnen hergeleiteten Gesetze, und zu diesen gehören unstreitig die aus dem Kalvinus angeführten. Hätte das Dänische Reich, so wie andere Europäische Staaten, sich von frühern Zeiten her an das Römische Recht gehalten, so wage ich zu glauben, daß diese höchst falsche Idee niemahls würde in das Dänische Strandrecht sich haben einschleichen können; ja vielmehr es würde so wenig ein Schleswig-Holsteinisches Strandrecht aus dem rechten Begriff der Dereliktion haben entstehen können, als es bei den Römern entstehen konnte. In dem eigentlich Dänischen ward sie schon früh wieder aufgegeben. In dem herzoglichen erhielt sie sich weit länger, da jeder Herzog jenes ungereimte Privilegium wieder bestätigte. Aber König Friedrich den IV. verführte im Jahre 1714 der Besitz der Insel Helgoland, diese falsche Idee in dem für Schleswig-Holstein geltenden Strandrechte zu erneuern, und in Folge dessen sich ein Drittheil solcher Güter zum Eigenthum zu machen, welche eine gewisse Auslegungskunst gar leicht für gleichsam derelinquirt erklären kann, wenn gleich alle Thatsachen den animum non derelinquendi, und daß man sie nur Rettungs halben einstweilig habe fahren lassen, konstatiren.

Freilich macht das Meer manches Gut für dessen Besitzer verloren gehen, der es deswegen nie verloren giebt, aber auch nicht, wenn er wollte, seinen Vorsatz

sich des Besitzes zu begeben, kund machen kann. Weil jedoch das Eigenthum endlich einmahl an einen Andern übergehen muß, so ist der billige und auch in andern Fällen allgemein übliche Weg, die Bestimmung einer gewissen Zeit, innerhalb welcher er sein Eigenthumsrecht in dem Vorsatz, dasselbe nicht eher aufzugeben, zu erweisen hat.

§. 27.

Wie die königl. Rentekammer hätte verfahren müssen, wenn sie als Gerichtshof in Strandungsfällen gelten wollte:

I) Sie sollte über das königliche Interesse nicht die Rechte der durch Schiffbruch Leidenden vernachlässigen.

Hier setze ich noch die Untersuchung der Frage aus, ob und mit welchem Rechte die königliche Rentekammer der erste und sogar der einzige Gerichtshof in Strandungsvorfällen sei, so wenig dies mit dem sonstigen Gange der Rechtspflege in allen königlich Dänischen Staaten übereinstimmt. Auch bei ihr mag der alleinige Gnadenthron zu finden sein. Dann aber wird mir erlaubt sein, zu bemerken, daß zu diesem richterlichen Amte dieses hochpreislichen Kollegium noch Vieles gehöre, was in dessen Verfahren mir durchaus zu fehlen scheint.

Wird die Gerechtigkeit mit verbundenen beiden Augen symbolisch gemahlt, so hat die Strandgerechtigkeit der königlichen Kammer immer das Eine Auge offen. Dies ist in allen Fällen, woraus ihre Ansprüche entstehen, auf das königl. Interesse gerichtet, und sie darf

dies Eine Auge von Amts- und Pflichtwegen nicht schließen. Aber dann wäre es doch wol besser, sie nähme die Binde von dem zweiten Auge ab, und richtete dieses ernsthaft auf die billigen Vortheile derer, welche unter ihren einseitigen Sprüchen zu leiden, Gefahr laufen. Aber auch selbst eine solche einseitige Gerechtigkeit muß doch ihre Norm und Regeln haben. Diese sollen die königlichen zu Gesetzen gemachten Befehle sein. Zu diesen eigentlichen Gesetzen müssen ältere Entscheidungen oder Präjudikate kommen, sie mögen unter dem Einfluß noch lebender Mitglieder, oder von deren Verwesern abgefaßt sein. Sie muß nicht, wie Sir James Mariot in London auf dem Brittischen Justizthron der Admiralität, wenn er über Dänische und andere neutrale Schiffe aburtheilt, sprechen: habe ich bis heute so gesprochen, so will ich von nun an nach einer andern Regel sprechen. (Man sehe mein Buch über die Zerrüttung des Seehandels, oder die neue Ausgabe desselben unter dem Titel: Ueber das Bestreben der Völker neuer Zeiten, sich einander im Seehandel zu schaden.)

§. 28.

II) Ihre Aussprüche müssen unter einander einstimmig sein.

Ein jeder Gerichtshof muß sich selbst wie eine unsterbliche Person ansehen. Er muß felsenfest in seinen Beschlüssen und seinem Verfahren sein, und was er vor funfzig Jahren ausgesprochen hat, muß ihm jetzt noch gelten. Nur zwei Gründe müssen darin eine Aenderung

machen dürfen. Der erste ist: wenn die gesetzgebende Macht, von welcher die richterliche doch immer abhängt, neue Gesetze gegeben, oder die alten verändert hat. Der zweite: wenn ihm die Ueberzeugung entsteht, in den frühern Beschlüssen gefehlt zu haben. Denn, wenn eine provocatio a judice male informato ad melius informandum gilt, und wenn sie gegründet ist, ihre Wirkung nicht verfehlen darf, so ist es auch dem Richter nicht nur erlaubt, sondern es ist sogar Pflicht für ihn, zu gestehen, er sei male informatus gewesen, aber jetzt melius informatus. Allein dann ist er dabei nicht nur den Parteien, sondern auch dem Publikum eine Rechtfertigung darüber schuldig, warum er seinen frühern Präjudikaten späterhin entgegenspricht. Thut er dies in der Folge neuer oder veränderter Gesetze, so muß er sich auf diese laut berufen, und die Parteien, welche die Sache angeht, nicht etwa rathen lassen, wo das Gesetz zu finden sei, oder gar sie in Zweifel setzen, ob ein solches Gesetz vorhanden sei, oder ob vielleicht der Gerichtshof für diesmahl nach eigener Willkühr gesprochen habe, und er mit dem Leichtsinn eines Marists mit den Gründen seiner Beschlüsse wechsele, wie es ihm gefällt.

§. 29.

Beweise des in denselben sich zeigenden Widerspruchs: a) in der Sache des James Brown.

Ob ich Recht zu dieser wichtigen Anmerkung habe, und ob sie auf die königliche Rentekammer zutreffe, mögen unpartheiische Leser aus der Vergleichung folgender zum Theil schon angeführten Akten beurtheilen. Drei

derselben beziehen sich auf die beiden Reskripte von 1729. Das erste ist der Bericht, welcher zum Vortheil des Schiffers von Eckernförde an die Preußische Regierung im Jahr 1744 abgegeben war. Das zweite erging als ein Dekret in Sachen des oben angeführten Englischen Schiffers James Brown, welches ich hier ganz hersetzen will.

Abschrift einer von der Kammer an den Etatsrath und Landvogt Kirchhof auf Föhr eingegangenen Verfügung de dato den 2ten Mai 1772.

„Welche Waaren, Sachen und Geräthschaften aus „dem bei Amron auf den Strand gerathenen Englischen „Schiffe de Collin genannt, geborgen und aufgebracht „worden, hat man aus dem von dem Herrn Etatsrath „und Landvogt Kirchhof bei seinem Bericht vom 17ten „passati anhero gesandten Inventario ersehen. —

„Da es aber nach dem Bericht und den dabei ange„schlossen gewesenen Beweisthümern keinem Zweifel un„terworfen ist, daß der Schiffer James Brown das „gestrandete Schiff geführet, auch alle vorgekommene „Umstände es klar zu Tage legen, daß er das Schiff „nicht gänzlich verlassen oder sich animo de„relinquendi davon begeben habe; so ist dieser „Strandungsfall von keiner solchen Beschaffenheit, daß „die Allerhöchste Resolution vom 16ten Apr. 1729 dar„auf Anwendung finden, und die Königl. Kasse daran „Theil nehmen könne. Vielmehr müssen zufolge Königl. „Resolution vom 6ten Dec. 1749 sowol von geborgenen

„Waaren, als auch die Schiffsgeräthe, gegen Bezahlung „des verordnungsmäßigen Bergelohns der gewöhnlichen „Kosten und Gebühren, besagtem Schiffer gegen gehö„rigen Beweisschein wieder ausgeliefert werden. —

„Der Herr Etatsrath hat sich also hiernach zu ver„halten, und den gegenwärtigen Strandungsfall in sei„ner diesjährigen Landrechnung unter Anlegung dieses „nebst der Bergerquittung und des Schiffers Beschei„nigung bloß nachrichtlich vor der Linie anzuführen." —

§. 30.

b) In der Sache des Schiffers Jöns Sandström.

Man bemerke, daß am Tage der Ausfertigung jenes Bescheides die Machthaber im Staat nicht mehr dieselben waren, welche ein Jahr vorher durch eine Kabinetsordre die Insel Amron und deren Sand der Schleswig-Holsteinischen Jurisdiktion unterworfen hatten. Aber im Jahr 1797, als eben dieser Grund unter Dänischer Jurisdiktion wiederum stand ward Sandströms Schiff für strandfällig erklärt. Von den Gründen dazu wenn sie als solche gelten sollen, gibt folgender zur Mittheilung an die k. Schwedische Gesandschaft in Kopenhagen im Namen der k. Kammer ertheilte Bericht nähere Kenntniß:

„Die Strandgesetze enthalten bekanntlich die „von jeher beobachtete Vorschrift, daß in wirklichen „Strandungsfällen, und wenn der Schiffer mit seiner „Mannschaft das Schiff verlassen hat, weder der Ei„genthümer des Schiffs und der Ladung, noch der „Schiffer, irgend einige Disposition über die verunglück-

„gen, und angetriebenen Sachen hat, sondern die Ber-
„gung, Konservation, und weitere Behandlung unter
„Aufsicht des Beamten, den dazu angeordneten, und
„beeidigten Strandvögten überlassen werden muß.

„Es war also, indem die Rentekammer die Ber-
„gung aus dem Schiffe Concordia, welches von Jöns
„Sandström geführt gewesen, und die Konservirung und
„Behandlung der geborgenen Sachen durch die beeidig-
„ten Strandvögte unter Direktion des dortigen He-
„bungsbeamten bewerkstelligen ließ, die Erledigung der
„Fragen nöthig: ob gedachtes Schiff gestrandet sei, und
„ob der Schiffer Sandström mit seiner Mannschaft sel-
„biges verlassen habe? Zwar wollte der Schiffer Sand-
„ström in seinen verschiedenen, bei der königl. Däni-
„schen Kanzelei sowol als bei der Rentekammer einge-
„reichten Beschwerden behaupten, daß so wenig das von
„ihm geführte Schiff gestrandet sei, als von ihm und
„seiner Mannschaft verlassen worden. Allein bei der
„darüber angestellten genauen Untersuchung haben so-
„wol die schriftlichen Zeugnisse beeidigter Beamten, und
„eidliche Attestationen anderer bei dieser Strandung auf
„keine Weise interessirenden glaubwürdigen Männer es
„ergeben, daß nicht nur das Schiff auf den Strand ge-
„rathen, und sogleich mit Wasser angefüllt worden sei,
„sondern auch der Schiffer und seine Mannschaft an
„demselben Tage, in dem Schiffsboote es ver-
„lassen und nach Amron sich retten mußten. Hiezu
„kömmt noch, daß das Schiff mehrere Monate auf dem
„Strande so fest gesessen, daß es nicht hat abgebracht
„werden können, sondern das Wrak auf öffentlicher

„Auktion für 100 Rthlr. hat verkauft werden müs„sen.

„Da nach diesen Umständen, und nach der bestäti„genden Aeusserung der königl. Dänischen Kanzelei kein „Zweifel an einer wirklichen Strandung des Schiffs „Concordia übrig blieb, so ist der öffentliche Verkauf „der, mit vieler Beschwerde geborgenen und auf „das sorgfältigste konservirten Stücke von hieraus ver„fügt und dem Schiffer Sandström zu erkennen gegeben „worden, daß vorschriftsmäßig von der Verkaufssumme „an die Berger ein Drittheil ausgekehrt, ein Drittheil „für die königl. Kasse berechnet, und der Rest bis zur „beigebrachten ordnungsmäßigen Legitimation der Eigen„thümer aufbewahrt werde, daß aber der königl. Antheil „in den Fällen geschenkt zu werden pflege, da hinläng„lich durch eidliche Versicherungen der Eigenthümer dar„gethan worden, daß die geborgenen Sachen nicht ver„sichert gewesen, und daß die Rentekammer, wenn sie „mit solchen Beweisthümern versehen worden, deshalb „sich Allerhöchsten Orts verwenden werde.

„Diese Darstellung der wahren Lage der Stran„dungssache des Schiffs Concordia, wird dem königl. „Departement der auswärtigen Angelegenheiten hoffent„lich hinlängliche Anleitung geben, den königl. Schwe„dischen Chargé d'affaires zu überzeugen, daß der Schif„fer Jöns Sandström auf keine Weise zu Beschwerden „rechtliche Ursache habe, sondern daß die Rentekammer „den, von jeher beobachteten Vorschriften in Stran„dungsfällen, von der sie abzuweichen sich „nicht erlauben darf, auch in diesem Falle gefolgt

„frei zu sprechen, aber die Eigenthümer des Schiffs und „der Ladung, um den Eigner 1/3 in Empfang zu neh„men, vor ihrer Obrigkeit, eidlich versichern und das „solches geschehen, mittelst eines Protokoll-Extrakt, hie„selbst bescheinigen müssen, daß sie die wahren und al„leinigen Eigenthümer davon sein, auch auf gleiche „Weise beeidigt und hieselbst bescheinigt werden müsse, „daß das Geborgene nicht versichert gewesen, wenn die „Rentekammer auf die Schenkung des königl. 1/3 an„tragen solle, und daß endlich der Antrag des Schif„fers Sandström, daß die aus dem Verkauf gelöseten „Geldes an ihn ausbezahlt werden mögen, nicht eher „bewilligt werden könne, bevor er mit vorerwähnten „Legitimationen der Eigner auch zugleich eine gehörige „Vollmacht von denselben einliefert, durch welche er „von ihnen zur Erhebung des Geldes berechtigt wird."

Ich enthalte mich, die Bemerkungen hieher zu setzen, zu welchen mir die im Druck ausgezeichneten Stellen Anlaß geben würden, wenn ich nicht glaubte, daß aufmerksame Leser des Obigen von selbst auf dieselben gerathen werden. Einige dieser Stellen stehen im offenbaren Widerspruch mit der Verklarung, welchen ich ebenfalls hier nicht aufdecken will. Doch dieser Widerspruch darf niemanden wundern, wenn ich hinzusetze, daß der Bericht des Birkevogts auf Amron nicht gefodert ist, ungeachtet des wiederholten Ansuchens, denselben vor allen Dingen zu den Akten zu ziehen. Dieser Mann war der erste Zeuge von dem Vorfall, und der treue Gehülfe in der keinesweges mit vieler Beschwerde von ihm dem Schiffer und dessen Volk, und den

für Lohn gedungenen wenigen Menschen und Fuhren vollführten Bergung. Dies scheint so wenig der königl. Kammer bekannt geworden zu sein, daß sie den Bergern ein Drittheil zuerkennt, welche doch wol am Ende keine andern als der Schiffer und sein Beistand Peter Mellfs werden sein können, da die gedungenen Hülfsleistenden bereits abgelohnt sind. Aber man weiß, wie es mit solchen Berichten geht, wenn deren Abfassung von höchst respektablen Kollegien ihren Subalternen aufgetragen wird. Solche Männer schreiben zu gerne in dem Geiste eines Sachwalters, der die Sache so darstellt, wie es für die Partei dient, in deren Auftrag er schreibt, und es darauf ankommen läßt, ob und von wem die Unzuverlässigkeit seiner Darstellung hinten nach werde bewiesen werden.

§. 31.

c) Zwischen den Bescheiden über die Legitimation des Eigenthums von 1740 und 1742.

Zwischen denen Vorfällen, welche die zweite und dritte Akte veranlaßt haben, sind zwei andere in eben der Gegend vorgefallen, in welchen der Schiffer und sein Volk nicht von dem Schiffe gewichen waren, wie es doch Brown wirklich that, in welchen aber dennoch königl. Kammer auf ihrem Drittheil bestehet. Von einem derselben werde ich bald in anderer Hinsicht noch mehr zu sagen haben.

Einen zweiten Beweis werden meine Leser in folgenden Akten und Vorfällen finden.

Im Jahr 1740 erging unter dem 31sten Dez. in Ans

sehung der Legitimation der Besitzer von gestrandeten Gütern unter andern billigen Verfügungen auch diese:

„daß, wenn ein Schiff verunglückte, der Schiffer „aber dabei am Leben wäre, sodann demselben, als letztem Einhaber, derjenige Antheil von den daraus geborgenen Gütern, so nach königl. allerhöchsten Verordnungen, Resolutionen und Ordres, den Eignern gelassen würde, in natura, oder wo sie etwa bereits verkauft, „an Gelde gegen ein Rezepisse wieder zurückzugeben sein;

„daß, wenn ein Schiff verunglückte und der Schiffer verstorben wäre, sich aber andere anmeldeten, an „welche die geborgenen Waaren vorher konsignirt gewesen, auch diese dessen Richtigkeit vor Gericht eidlich bekräftigten, darüber ein gerichtliches Attestatum, und „daneben ein reines Konnossement produzirten, alsdann „obbesagter Antheil ihnen, weil doch die Güter, wann sie „wohlbehalten nach dem designirten Ort gekommen gewesen wären, gegen Schein verabfolget werden sollen" — —

Als nun der Magistrat von Altona deswegen näher anfragte, ward demselben unterm 4ten August 1743 folgender Bescheid:

„Wenn nun der Altonaische Magistrat hiebei die „Bedenklichkeit gehabt und zwar

„Quoad 1mum passum obgedachter allergnädigsten „Resolution, daß in Altona wie in Hamburg, die mehreste Vollmacht nicht judicialiter, sondern coram Notario et testibus expediret, diese aber quoad fidem den „gerichtlichen Handlungen solcher Art gleichgeachtet wurden und

„Quoad 2dum et reliquos welchergestalt es für die

„währen Eigenthümer der Güter sehr mißlich sein dürfte, „wenn der am Leben gebliebene Schiffer eines verunglück„ten Schiffes als der letzte Einhaber konsideriret, und „ihm der jenen gebührende Antheil in natura oder an „Gelde abgefolget werden sollte. —

„So haben wir gedachtem Magistrat unterm heu„tigen dato darauf folgendes in Antwort erwiedert, als:

„Ad 1mum wie in Fällen, da kein gerichtliches In„strumentum zu haben gewesen, man es dabei lassen „kann, daß statt dessen eines wohlbekannten Notarii cum „testibus Attestation für gültig angenommen werde, „sonsten es aber lediglich bei der gemeldeten königl. aller„gnädigsten Resolution verbleiben müsse.

„Ad 2dum et reliquos, daß es überhaupt der „Kammer Sache nicht sei, den Eignern einiger „verunglückten Güter für den ihnen davon kompetiren„den Antheil bei ihren Schiffern mehrere Sicherheit zu „schaffen, als sie zu Anfange, da sie ihnen die gesammte „Güter anbetrauet, schon selber genommen und für sich „nöthig erachtet haben, folglich es in Fällen, wo sonsten „alles seine Richtigkeit hat, gleichergestalt bei der oballe„girten königl. allergnädigsten Resolution zu lassen sei, „es möge der Schiffer von einem einzigen oder verschie„denen Interessenten befrachtet sein. Sollte inmittelst „aber zu der einen oder andern Zeit sich hierbei der Ca„sus ereignen, daß entweder die dem Schiffer bei den „Waaren zugestellten Konnossemente oder auch die auf „den Gütern gewesenen Marques verloren gegangen, oder „doch wenigstens unkennbar geworden, oder auch, daß „einige Sachen sich finden, worüber weder Konnosse-

„mente noch Frachtbriefe jemahls mitgegeben wären, oder
„auch andere zum voraus nicht wohl zu bestimmende
„Umstände sich zeigten, wornach man füglich die Mei-
„nung fassen könnte, daß etwa diese oder jene Waaren
„nicht sowol dem Schiffer, als vielmehr einer andern
„sich aufm Schiffe befundenen Person anbetrauet gewe-
„sen, oder auch daß der Schiffer doch den rechten Eig-
„ner unmöglich kennen, mithin auch dem ihm unbekann-
„ten Eigner nichts an erhaltenem Gelde oder Waaren
„von dem Geborgenen retradiren können, da wird sich
„alsdann von selbsten verstehen, daß man auch dem Schif-
„fer (weil er sich solchenfalls, gegen seinen Willen, nur
„selbst dadurch bereichern würde) weder von solchen Gü-
„tern noch dem daraus gelöseten Gelde etwas auszulie-
„fern, sondern in dergleichen Fällen den sonst für den
„Eigner zu extradirenden Antheil auf Jahr und Tag in
„sichere Verwahrsam zu nehmen, und nach deren Ab-
„lauf, wann sich inmittelst gar kein wahrer Eigner mel-
„det, damit der bisherigen anderweitigen Anordnung und
„Usance nach zu verfahren habe. Es wolle demnach
„der Herr A. wie wir resp. darum ganz dienstlich er-
„suchen, hiernach auch seines Orts bei vorkommenden
„Fällen sich richten, und das Gehörige beobachten. Die
„wir verbleiben.

Gottorp den 1sten August 1742.

Friedrich Ernst.

Des ungeachtet, und ohne daß, wenigstens wie ich weiß, irgend eine Resolution, welche die vorstehende aufhöbe, angeführt würde, hatte seitdem königl. Kammer die Befugniß des Schiffers, sich der gestrandeten Gü-

ter anzunehmen, und durch die in Händen habenden Konnossemente als Bevollmächtigter statt der Eigener zu handeln, ganz vernichtet. Es war dahin gekommen, daß, sobald ein Schiff oder Gut ihr als strandfällig erschien, alle Disposition und Theilnehmung dem Schiffer genommen, der Verkauf von allen auch an den unbequemsten Oertern von ihr verfügt, das Geld einkassirt und unter ihre Gewahrsam genommen ward. So ist in Allem mit Sandström verfahren worden, der noch immer durch Protestation abzuwehren suchte, daß nicht zum Schaden seiner Prinzipalen finaliter über alles disponirt werde. Wenn dies nicht geschieht, wie bei Caleb Earl, so wird die Legitimation vor königl. Kammer gezogen, und solchen Zögerungen unterworfen, welche den Schaden der Eigner bei jedem Ausgange der Sache äußerst vergrößern.

Bei diesem Widerspruche der spätern mit den frühern Akten und des neuern und ältern Verfahrens ist noch nie ein verändertes Gesetz angeführt, noch nie ein Entscheidungsgrund meines Wissens hervorgekommen, welcher die königl. Kammer wider den Verdacht der Willkühr rechtfertigte.

§. 32.

III. Ohne höhern Befehl sollte sie keine neuern Grundsätze für ihre Entscheidungen annehmen.

3) Königl. Rentekammer sollte folglich keine neue Prinzipe festsetzen, ohne durch hohen Befehl dazu autorisirt zu sein. Ein solches Prinzip war das seit etwa zehn Jahren angenommene, nach welchem man des

Nichtversicherten das Drittheil schenkte, den Versicherten aber es gar zu gerne absprach. Die königl. Kammer setzte sich hier in die Stelle der Gnade ertheilenden Majestät. Aber vergebens fragt man nach der königl. Verfügung, welche einen solchen Unterschied der Gnade zwischen den versicherten und nicht versicherten Gütern machte. So aber führte sie nun einen offenen Krieg gegen die Versicherer, insonderheit gegen die Hamburgischen. Doch was ich darüber schon im Jahr 1795 geschrieben habe, will ich lieber jezt, um den Zusammenhang nicht so sehr zu unterbrechen, dieser Abhandlung als einen Anhang beifügen.

§. 33.

IV. Ihre Rechtspflege sollte schneller gehn.

4) Sie sollte nicht den Gang der an sich gezogenen scheinbaren Rechtspflege so langsam machen, und überhaupt ihre Resolution schneller geben. Die Sache des Amerikaners Earl ward erst nach 27 Monaten beendigt. Die des Sandström dauert nun schon 14 Monate. Freilich kömmt diesmahl bei diesem die Ursache hinzu, daß derselbe noch da Recht sucht, wo er glaubt, daß es für ihn zu finden sei. Aber ohnehin wird alles dadurch äußerst in die Länge gezogen, daß a) königl. Kammer das Erkenntniß über die Legitimation des Eigenthums von jedem Stück Gut als ihr kompetirend ansieht, worüber ich bereits das Nöthige gesagt habe; daß sie b) vor gänzlicher Erledigung der Sache alle, auch die kleinsten Berechnungen quittirt zu bekommen verlangt, um aufs genaueste auszumachen, was nach Abzug aller Kosten das

netto provenu ihres Drittheils sei, weil sie dieses nicht aus dem Bruttoertrag der Strandgüter berechnet wissen will; c) daß sie nun erst ausgemacht wissen will, was assekurirt oder nicht assekurirt sei. Bei Caleb Carl müßte in Ansehung der Güter des Leamy dies erst von Amerika her attestirt werden.

§. 34.

V. Sie müßte das Verbrechen besser untersuchen die ein Schiff zu Unglück bringen.

5) Königl. Kammer sollte auch zu ihrer Rechtspflege die Untersuchung derjenigen Tücke rechnen, durch welche ein Schiffer mit seinem Volk von seinem Schiff abgenöthigt ist. Aber so hat sie genug an der Thatsache, daß das Schiff auch nur auf eine kleine Weile verlassen gewesen sei, um es für gleichsam derelikt zu erklären, dann läßt sie es sich durchaus gleichgültig sein, wie es damit zugegangen sei. Die Lootsen, welche ihre Pflicht nicht bloß versäumt, sondern ihr ganz entgegen gehandelt haben, die Berger, welche das Uebrige dazu gethan, sind nicht nur gewiß davon, daß sie unbestraft bleiben.

§. 35.

VI. Noch weniger diese an dem Gewinn daran Theil nehmen lassen.

6) Alle diese sind sogar eben so gewiß davon, daß ihnen alles werde zu Theil werden, was nur eigentlich nach dem Geist der Verordnung dem ehrlichen, und mit eigener oft großen Gefahr Bergenden zuerkannt werden kann. Caleb Carl war noch mit allem Volk auf dem

Schiff, als er zweien Schniggen als Lichter der Güter von der Ladung für 40,000 Mk. an Werth übergab. Sie brachen die Abrede, sie nach Kuxhaven zu führen, und brachten sie nach Helgoland. Dadurch hörte der Theil der Ladung nicht auf, gelichtetes Gut zu sein, und ward noch nicht im eigentlichen Verstande ein geborgenes, oder aus dem Schiffbruch gerettetes Gut. Das Obergericht zu Schleswig erkannte auf ein billiges Bergelohn. Helgoländer widersetzten sich und dekretirten, daß sie ein volles Drittheil, und zwar in natura, haben wollten. Das Obergericht verwies nun, welches nimmer hätte geschehen sollen, die Sache an die Kammer; und da obsiegte das eigennützige Dekret der Helgoländer über das gerechte Dekret des Obergerichts. So futtert der Weidmann seine Jagdhunde mit dem Eingeweide des erlegten Wildes, um ihnen zum neuen Fange Muth und Lust zu geben. Ich bin weit davon entfernt, dies als die Absicht eines solchen Beschlusses anzusehen. Aber daß es die unausbleibliche, vielleicht nicht bedachte, Folge davon sei, hat schon mehr als Ein ähnlicher Vorfall bewiesen. In Sandströms Sache ist schon die Resolution der Kammer ergangen, daß die Berger ein Drittheil bekommen sollen. Freilich gehört dies ganz in die Analogie des Strandrechts, wenn Schiff und Gut, es sei aus welchen Gründen es wolle, für strandfällig erklärt worden sind. Aber hier wird, wenn es dabei bleiben soll, der kitzliche Fall entstehen, wer die eigentlichen Berger sind; ob die Leute, die nebst dem Schiffsvolk für Tagelohn und Fuhrgeld dienten, oder Sandström und sein Freund Peter Melffs, welche diese Leute bedungen und

bezahlten? sollte hier vielleicht noch den schon befriedigten Leuten gegeben werden, was sie gar nicht erwarteten oder verlangten?

§. 36.

VII. Ihre der Zeit nach verschiedenen Entscheidungen müßten doch einstimmig sein.

7) Wenigstens sollte in ihren, der Zeit nach nahen Entscheidungsgründen, eine ernste Uebereinstimmung sein. Sie schenkte das Drittheil von Caleb Earls Schiffe aus dem Grunde, weil die Nordamerikaner kein Strandrecht haben. Ein Strandrecht das dem Schleswig-Holsteinischen gliche, haben nur wenig seefahrende Völker; Hamburg insonderheit hat es nicht, wiewol der dem Amte Ritzebüttel angehörende Strand ihm oft einträglich werden könnte. Doch ist mir ein früherer Fall von einem Nordamerikanischen auch bei Amron gestrandeten Schiffe bekannt, der ganz in die Reihe der von mir erzählten gehört, und auf welchem kein Drittheil geschenkt ist. Kapitän Dennis Paise strandete auf seiner Reise von Baltimore nach Hamburg im Oktober 1795 bei Amron. Am 18ten Januar 1796 ward seinetwegen an die königl. Dänische Kanzelei supplizirt, aber wie gewöhnlich, die Sache an die königl. Kammer verwiesen. Das Schiff ging ganz, und die Ladung bis auf eine Kleinigkeit verloren, die auf Amron geborgen ward. Man ward bald mit den Bergern fertig, die ihr Drittheil in natura nahmen. Nun blieben sieben Fässer Rum und 3000 Pfund maßgewordner Indigo und etwas Kaffe übrig, welches zusammen für 900 Thaler verkauft ward.

Diese Kleinigkeit glaubte der Staatsrath Voght in Hamburg, an welchen das Schiff konsignirt war, ohne Schwierigkeit an sich nehmen zu können, zumahl da für 30,000 Dollars in Baltimore darauf versichert war. Aber noch ist nach 27 Monaten auch diese Sache nicht beendigt, weil königl. Kammer auch davon ein Drittheil haben will, und den vor 6 Monaten für das Schiff des Carl bei ihr geltenden Grund, daß die Nordamerikaner kein Strandrecht haben, noch nicht beachtet, wol aber die Legitimation, die aus den nicht verlornen Konnossementen sich leicht ergeben würde, der nun einmahl den ältern Dekreten entgegen von ihr eingeführten Weitläufigkeit durch ein von ihr neubeliebtes Dekret unterworfen hat.

Noch immer werden mir während des Drucks andere Strandvorfälle aus den letzten Jahren bekannt, allein ich mag meine Schrift nicht durch dieselben zu sehr ausdehnen. Zudem fehlen mir noch die dieselben betreffenden Akten, ohne welche ich nichts schreiben mag, da ich schon bei der vorläufigen Erkundigung nach einzelnen solchen Vorfällen erfahren habe, wie schwankend die mündlichen Berichte über solche sind, und der Gefahr des Vorwurfs einer unrichtigen Darstellung mich nicht aussetzen kann.

§. 37.

Die königl. Rentekammer ist kein Gerichtshof.

Vor 230 Jahren suchten die Hamburger bei einem der ersten Versuche, das Strandrecht an der Holsteinischen Küste zu üben, ihr Recht bei dem Reichskammer-

gericht zu Speier: und sie fanden es. Von ähnlichen späteren Versuchen, ihr Recht zu suchen, finde ich nichts; und auch Schubart muß nichts gefunden haben, weil er nur diesen einzigen erzählt. Aber ist denn noch jetzt kein Recht wider solche Seegreuel irgendwo zu finden, als welche ich erzählt habe? Ist kein Richter in den Dänischen oder Schleswig-Holsteinischen Staaten zu finden, der über die willkührlichen Auslegungen des unseligen gleichsam Derelictum zu entscheiden befugt ist, vermöge welcher ein jedes Schiff, dessen Besatzung, es sei aus unzeitiger, oder aus gegründeter Furcht, oder beschwatzt, tückisch getäuscht, oder gar gezwungen durch eben die, welche bestellt sind, ihr zu Hülfe zu kommen, für ein gänzlich verlassenes, ganz aufgegebenes, und dem zufolge unter den Landesherrn, den Finder und den Eigner zu gleichen Theilen zu theilendes Eigenthum erklärt wird? Wer in den königl. Dänischen Staaten, er sei Unterthan oder Fremder, irgend einen Rechtshandel hat, findet sehr bald seinen kompetenten Richter in denen höchstverehrlichen Kollegien, welche in des Königs Namen Recht sprechen. So wird der König in seinen höchstverehrlichen Tribunalen in Glückstadt, in Schleswig und in Kopenhagen durch die Dänische und Deutsche Kanzelei, selbst in dem höchsten Gerichte repräsentirt und präsidirt. Bei diesen ist das Recht, die Gnade aber beim Thron selbst zu suchen. Die königl. Rentekammer ist kein gerichtliches Tribunal. Mit der ihr obliegenden Pflicht, in den Einkünften und den Ausgaben der Krone Ordnung zu erhalten, ist freilich auch die Pflicht verbunden, über deren Rechte in Ansehung dieser Einkünfte zu wachen.

Aber die Entscheidung über diese Rechte kömmt ihr nicht zu, ja selbst nicht einmahl die Befugniß, von diesen Rechten etwas nach ihrem besondern Gutachten zu erlassen, d. i. Gnade zu ertheilen. Sie ist in der Behauptung der Rechte der Krone den hohen und höchsten Tribunalen unterworfen. Bei allen Vorfällen der Art, die auf dem Lande entstehen, belangt der Unterthan oder der Fremde sie bei diesen Tribunalen, wenn ihre Foderungen mit seinen Privatrechten zu streiten scheinen. Da verliert sie manchen Prozeß, und das von Rechtswegen, wie der edle Wrisberg seinem Könige kühnlich sagte, als dieser ihn fragte, warum seine Rentekammer so viele Prozesse bei dem Tribunale in Zelle verliere, in welchem er präsidirte?

§. 38.

Wie sie dennoch muthmaßlich zum einzigen Gericht in Strandsachen geworden sei.

Wie mag es denn dahin gekommen sein, daß, seitdem das Schleswig-Holsteinische Strandrecht in Folge der Reskripte von 1720 und 1729 zu einer Quelle königlicher oder vielmehr herzoglicher Einkünfte gemacht ist, der Ausländer — denn diesen trifft es doch fast immer — die königliche Rentekammer als das in letzter Instanz über sein Eigenthum entscheidende Tribunal ansehen muß? Wie mag es dahin gekommen sein, daß er bei diesem sonst äußerst verehrlichen Kollegium die Auskehrung seines Eigenthums als Gnade zu suchen sich gewöhnt hat, welchem Amt und Pflicht eigentlich nicht erlauben, Gnade zu ertheilen, sondern ihm vielmehr auflegen, so viel als möglich zu den Einkünften der Krone zu ziehn, und

von welchem daher eine gewierige Antwort sich schwerlich erwarten läßt? Wie kann die Sache derjenigen, die durch das Meer in Unglück gerathen — denn Seeverlust ist doch immer Unglück, er treffe wen er wolle — in jenen Rechtsgang hineingezwungen werden, welchem der Besitzer eines Grundstücks, der seine Recht behauptet, in eben diesem Staate sich niemahls unterwerfen darf?

Auf diese Fragen kann ich nicht eine auf Thatsachen gegründete Antwort geben, in welcher der Anfang dieses Kontrastes sich entdeckte. Indessen scheint mir folgende Erklärung der Sache wahrscheinlich: bis zum Jahr 1713 war nie von einem königlichen Antheil an Strandgütern die Rede, wenn die Helgoländer und andere Unterthanen der Herzoge von Holstein-Gottorp dieselben aufgebracht hatten. Diese Herzoge handelten gar nicht in dem Geiste, welchen ihr würdiger Nachkomme Friedrich August in seiner Strandordnung für das Herzogthum Oldenburg von 1776 bewies. Vielleicht hat kein Staat so viele Verfügungen über Strandsachen gehabt, als welche diese Herzoge gegeben haben. Schubach führt sie alle in chronologischer Ordnung an, scheuete aber mit Grund die Mühe, sie einzutragen. In gleicher Ordnung erzählt er kurz die vielen Streitfälle und ernsthaften Unterhandlungen der Hamburger Strandfälle, in welchen alle Herzoge des vorigen Jahrhunderts, insonderheit aber Herzog Friedrich II. steif auf ihrem Sinne beharrten, welcher es im Jahr 1658 in einem Schreiben an den Hamburgischen Magistrat wörtlich ein von seinen hochlöblichen christseligen Ahn-

herren und Vorfahren vor hundert und mehr Jahren hergebrachtes und von ihm in seiner Gottlob Ein und Vierzigjährigen Regierung gebrauchtes übliches Strandrecht nennt. Diese, den harten Sinn des Herzogs bezeugenden Worte verdienen eine nähere Beleuchtung. Sie bestätigen, was ich oben gesagt habe, daß das ganze Uebel von dem 1559 an die Helgoländer gegebenen Privilegium Herzog Albrechts herrühre. Dieser war der Stammvater des Hauses Holstein-Gottorp. Er hatte damahls keinen andern Strand an der Nordsee, als den von Helgoland. Denn der von Sylt, Föhr, Nordstrand und Eyderstädt fiel ihm allererst 1582 nach dem Tode seines Bruders Johannes zu Hadersleben zu, und der von Norderdithmarsen im Jahr 1558 durch die Ueberwältigung dieses Landes. Es war also nur der Strand und das Meer um Helgoland, welches er sich durch jenes Privilegium einträglich zu machen suchte. Wenn nun Friedrich III. im J. 1658 sich auf das vor hundert und mehr Jahren hergebrachte Strandrecht beruft, so kann dies nicht weiter zurück, als auf jenes Privilegium gedeutet werden. Mit solchen Fürsten, welchen es genug ist, daß vor hundert Jahren ihr Vorfahr eine ungerechte, und, wie ich gewiesen habe, übel zusammenhängende, auf spätere Zeiten gar nicht passende Verfügung gemacht hat, um in eben dem Wege fortzufahren, läßt sich von allgemeinen Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit nicht sprechen. Die Krone Dänemark war indessen auf dem guten Wege verblieben. Das beweisen noch die Verfügungen Königs Christian V. vom Jahr

1687 und Friedrich IV. noch vom Jahr 1705. Die Besitznehmung der Holstein-Gottorpischen Strande, an und auf welchen jenes Unrecht so lange geübt war, leitete den letztern König im Jahr 1720 zu ähnlichen Verfügungen über, in welchen er eigentlich nur das Betragen seiner fürstlichen Vettern nachgeahmt hat, aber für seine königl. Strande es beim Alten ließ. Bis dahin war mit der königl. Dänischen Regierung in solchen Fällen, woran dessen Holsteinische und auch Schleswigsche Unterthanen Antheil hatten, nichts weiter zu behandeln, als daß die Obrigkeit derselben, insonderheit die der Blankenser in der Bestimmung des denselben zuzutheilenden Bergelohns thätig war. - Mir ist zwar nicht bekannt, aber ich kann doch nicht annehmen, daß die königl. Kammer in diese Vorfälle damahls schon sich einzumischen Anlaß gehabt habe. Als aber im Jahr 1720 König Friedrich IV. das zu lesende Reskript gab, war man vielleicht Hamburgischer Seits nicht aufmerksam genug darauf, um von Magistrats wegen gegen diese Erweiterung des Strandrechts ernsthaft vorzustellen, wie wenig man Grund habe, einer Stadt hart zu fallen, die um seine Unterthanen das große Verdienst habe, die Elbfahrt mit mehr als hundert tausend Mark Kosten zu sichern, ohne einen Beitrag dazu von denselben einzuheben. Denn dies Verdienst hatten die Hamburger nicht um die herzoglichen Unterthanen, welche höchstens von der Eider her mit kleinen Schiffen die Elbe befuhren. Man hätte dem König bei dieser Gelegenheit vorhalten mögen, daß dies eine Sache sei, welche vor die Reichsgerichte gehöre, dessen Entscheidung sein Ahnherr Friedrich II. um das Jahr 1570

williger, als die Herzoge jener Zeitfolge geleistet habe. Die einzelnen, welche nun darunter litten, legten es aufs Bitten, und wurden wahrscheinlich oft erhört. Wenn man mit Hoffnung eines guten Erfolgs bitten will, so spricht man nicht von Recht. Zudem konnte nicht jeder ein Tribunal, bei welchem man über Recht hätte sprechen können. So blieb es nach 1729, da der König den das Strandrecht scheinbar mildernden Bescheid gab, und nicht leicht eine Bitte um Schenkung des königl. Drittheils versagt ward. Weil nun immer dabei von Milderung eines Rechts die Rede war, das der königl. Kammer einträglich sein sollte, so war es natürlich für den um Gnade angesprochenen König, daß er diese Kammer zur Auslegerinn seiner als Gesetz geltenden Reskripte machte, bei ihr den Bericht über den Fall foderte, und, theils in Folge dieser Berichte, theils nach seinem eigenen Hange zur Mildigkeit, die gesuchte Gnade ertheilte. In dieser Periode der Mildigkeit schrieb Schuback sein Buch 1751, begnügte sich diese zu rühmen, und fragte nicht, was nach allgemeinen Gründen für recht anzusehen sei. Das möchte ich auch jetzt noch nicht gethan und überhaupt diese Bogen nicht geschrieben haben, wenn es in jenem Gange geblieben wäre.

§. 30.

Welchem Kollegium die Entscheidung in Strandsachen eigentlich zustehen?

Aber jetzt ist es Zeit zu fragen, was Rechtens in dieser Sache, und wo die Entscheidung darüber zu suchen sei, seitdem die königliche Kammer die älteren

Verordnungen immer so ausschlägt, daß sie ein jedes, sei es unter welchen Umständen es wolle, auf eine kleine Weise verlassene Schiff für gleichsam derelinquirt erklärt. Seidem sie in diesen Erklärungen den Vorwand findet, die bei ihr gesuchte Begnadigung fast jedesmahl zu versagen, so sind die darunter Leidenden doch wol befugt, sie nicht mehr als Quelle der Gnade anzusehen, und die Entscheidung über das Recht- und Unrechtmäßige in den Auslegungen der königlichen Verordnung da zu suchen, wo sie nur immer zu finden ist. Sie sind befugt, bei den eigentlichen, des Königs Majestät repräsentirenden Tribunalen eben die Rechte zu reklamiren, welche in Fällen auf dem Lande der Fremde, wie der Unterthan hat, und die königl. Kammer nicht als Richter, sondern als ihren Gegenpart in allen Fällen anzusehen, wo sie die Rechte des Königs zu hoch treiben will. Freilich kömmt es in dem Regiment eines Staats bald dahin, daß die Geschäfte unter gewisse Departemente vertheilt werden, und dann kein Departement sich in die Geschäfte eines andern mischt. Wenn jene Vertheilung durch kundbar gemachte Verfügungen des Oberherrn geschehen ist, so ist dies völlig recht; aber ich weiß nicht, ob irgend eine königl. Verordnung existire, welche die Entscheidung über alle in Strandsachen vorkommende Fälle, die Befugniß, Recht über den sich für gekränkt haltenden Fremden zu sprechen, und Gnade zu ertheilen, der königlichen Kammer zugewandt und ihre Sprüche für inappellabel erklärt hat. Die Gewohnheit hat gemacht, daß die übrigen höchst verehrlichen Kollegien,

deren Superiorität in andern Fällen die königliche Kammer erkennen muß, die Entscheidung an sie zurückweisen, und dem Klagenden selbst nicht antworten. Davon ist der Beweis in dem Fall des Schiffers Sandstrim weiter oben gegeben. Ja selbst die Tribunale geben davon Beispiele. Ich habe ein solches in der Sache des Caleb Carl angeführt.

§. 40.

Bemerkungen über das schwankende Verfahren der königlichen Kammer in Ansehung der Strandungen bei Amron.

Die Insel Amron, mit den Sanden, welche dieselbe umgeben, ist eine für die Schiffahrt in der Nordsee äusserst gefährliche Gegend. Man sieht auf jeder Landkarte, daß dieselbe viel näher an Tondern als an Ripen liegt. Aber in den Theilungen zwischen der königlichen und der fürstlichen Linie war diese Insel mit dem westlichen Theile der viel grössern Insel Föhr immer königlich, und folglich unter dem Amte Ripen verblieben, da Tondern mit seinem grossen Amte fürstlich war. Es blieb noch lange dabei, nachdem im Jahre 1713 alles unter Einen Herrn gekommen war, und die Hebungen geschahen auch noch immer von wegen des Amts Ripen. Erst spät im Jahre 1771 stellte man sie auch unter das Gebiet des näher gelegenen Amtes Tondern. So hörten diese Ufer auf, altdänisch zu sein, und es entstand freilich ein Grund, sie dem härtern Schleswig-Holsteinischen Strandrechte zu unterwerfen. Aber daß man auch für diese Gegend in dem mildern

Wege blieb, zeigt die Entscheidung über Browns Schiff. Im Jahr 1773 ward alles auf den vorigen Fuß wieder gesetzt. Nun ist mir von guter Hand bekannt, daß der Etatsrath Kirchhof, Landvoigt auf Föhr, diese Akte lange bei sich ruhen ließ, so daß sie erst vor kurzer Zeit wieder hervorgekommen ist, woher denn auch mißbräuchlich, und den Worten jener Akte durchaus zuwider, dem Hebungsbedienten die Hebung auf Osterland-Föhr verblieben ist. Jetzt lese ich in der Akte vom 29. März 1797, in welcher der erwähnte Strand wieder zum Holsteinischen gemacht wird, die Worte: daß die königl. Dänische Rentekammer seit 1771 in Ansehung der Strandungen nicht nur befugt, sondern im Besitz gewesen sei, das dortige Strandwesen gleich allen andern Kameralsachen zu behandeln.

Die Frage sei mir erlaubt, was läßt sich bei diesen Ausdrücken denken? Ist hier von einer Verjährung die Rede, so sind doch nach allgemeinen Rechten 26 Jahre noch nicht genug dazu. Oder kann königl. Kammer aus der Nachlässigkeit — ich will nicht sagen, aus dem üblen Willen — eines Beamten, der die oberherrliche Verfügung, ich weiß nicht wie lange, liegen läßt, oder nicht achtet, nach etwa 20 Jahren eine Verjährung begründen, durch welche die Verfügung von 1773 ihren Effekt, dem erklärten königl. Willen zuwider, verliert? Kann darauf in den Jahren 1795 bis zum 29. März 1797 ein Verfahren gegen die in diesen Jahren gestrandeten Schiffe gegründet werden, welches durchaus der bis zu dem erwähnten Tage geltenden Verfügung zuwider ist? Zudem wird mir eben jetzt ein noch nach dem Jah-

re 1790 vorgefallenes Beispiel bekannt, da ein Schwedisches, von Stockholm nach Kadix mit Holz und Eisen bestimmtes Schiff, Schiffer Johann Oehrenberg, bei Amrom völlig strandete, von dessen völlig geborgener Ladung aber ein Drittheil den Bergern in natura, und zwei Drittheile den Eignern zu Theil geworden sind, ohne daß von königl. Dänischer Kammer die geringste Einrede dagegen erhoben wäre. Wenigstens Ein redender Beweis von der Unterbrechung jenes Besitzstandes, der mit unwiderleglicher Kraft für alle zwischen diesem Jahre und 1797 dort zu Unglück gekommene Schiffe redet.

König Friedrich IV. führt zum Grunde seiner Acte 1720 an, daß er das Strandrecht für seine Holsteinischen Lande in gewisse Gleichförmigkeit setzen wolle. Hier sehen wir ein Bestreben der königl. Kammer, das Strandrecht einer altdänischen Gegend in eine Gleichförmigkeit mit dem Schleswig-Holsteinischen zu setzen, und dieses in einer Periode, in welcher sie nicht aufgehört hatte, Dänemark anzugehören, ja vielmehr nach einer kurzen Unterbrechung aufs neue Dänisch geworden war, wobei sie selbst demjenigen ganz entgegen handelt, was sie während dieser Unterbrechung in Ansehung des James Brown für gerecht erklärt hatte.

Habe ich gleich bisher mich nur mit dem Schleswig-Holsteinischen Strandrechte beschäftigt, und die Unvollständigkeit der in derselben als Gesetze geltenden Verordnungen, die von deren von Anfang an sich zeigende Nichtachtung des Eigenthumsrechtes, ihren üblen Zusammenhang, und noch mehr die in den Beschlüssen

der königl. Kammer sich entdeckenden Widersprüche, sowol mit sich selbst, als mit den bei Seite gesetzten ältern Gesetzen, die Veränderlichkeit in den Entscheidungsgründen nach Grundsätzen, zu deren Annehmung bisher noch kein Gesetz befugt, und insonderheit die den leidenden Theilnehmern unerträglichen Zögerungen durch eine ihnen aufgelegte Legitimation, welche in den meisten Fällen das Konnossement überflüssig macht, darzulegen mich bemüht, so bin ich doch weit davon entfernt, zu behaupten, daß es an jedem andern Strande besser zugehe. Es sind wenig Küsten, an welchen nicht Strandgreuel aller Art vorgingen. Am schlimmsten geht es da zu, wo durch Nachlässigkeit der Obern, bei deren gänzlicher Gleichgültigkeit in Ansehung eigenes Vortheils dabei, gar keine Strandordnung Statt hat. Da verfallen die rohen Strandbewohner nur gar zu leicht in das Verfahren ihrer barbarischen Voreltern. Eine schlechte und in sich unbillige Strandordnung ist dann noch immer besser als gar keine. In dem Preußischen Gesetzbuche ist nach Billigkeit verfügt, daß nur das jus retorsionis gelten solle, daß das Strandrecht an den Preußischen Ufern gegen keine seefahrende Nation solle geübt werden, welche es selbst nicht übt. Indessen ist doch dadurch an allen Preußischen Ufern noch nicht alles zur Richtigkeit gekommen. In dem Orkan vom 1. März 1793 strandete ein englischer Kapitän Field, von Hull kommend, an der Ostfriesischen Küste. Auch dort ward auf einem königlichen Stranddrittheile bestanden. Ich habe dabei erfahren, was ich nicht wußte, daß das Ostfriesische Landrecht noch nicht durch das

Preußische Gesetzbuch aufgehoben sei, und noch eine besondere Bearbeitung erwarte.

§. 41.

Herzoglich Oldenburgische Strandverordnung vom Jahr 1775.

Um den vielen unangenehmen Beispielen ein vollkommen musterhaftes Strandrecht an die Seite zu setzen, lasse ich hier die herzogl. Oldenburgische Strandordnung ganz abdrucken.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit: Daß, nachdem Uns vorgetragen, wie denen an der Küste Unserer Grafschaft Oldenburg verunglückenden und strandenden Schiffen theils nicht die gehörige schleunige Hülfe geleistet, sondern vielmehr an selbigen sowol von einheimischen und fremden Schiffern und Fischern allerhand Unfug und Räuberei ausgeübet, theils auch das Bergelohn unbillig gesteigert werde, Wir, zum Besten der Seefahrenden und der Handlung, eine besondere Strandungsordnung zu errichten Uns gnädigst bewogen gefunden haben; Verordnen, setzen und wollen demnächst gnädigst, daß bei den künftigen an den Küsten gedachter Unserer Grafschaft sich zutragenden Strandungen und Schiffbrüchen es nach Vorschrift folgender Artikel, bei Vermeidung der darin

festzustellenden Strafen, unverbrüchlich gehalten werden solle.

Art. 1. Anfänglich sollen Unsere Beamte in denen an der See, Weser und Jähde belegenen Vogteien, und nebst ihnen der zu Fedderwarden bestellte Oberlootse die besondere Aufsicht auf den Strand und das Strandungswesen führen, auch die am Strande wohnenden Unterthanen, besonders aber die privilegirten Lootsen, zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der gestrandeten Güter, nach fernerer Vorschrift dieser Verordnung, anhalten.

Art. 2. Um die Schiffahrt so viel möglich zu versichern, und die Schiffe vor allem Unfall zu bewahren, sollen die beeidigten Lootsen, Unserer unterm heutigen Dato erlassenen Lootsenordonnanz gemäß, nicht nur allen in Gefahr gerathenen Schiffen nach äußerster Möglichkeit zu Hülfe kommen, sondern auch dahin sehen, ob das Fahrwasser in dem Weserstrome richtig und sicher sei, mithin die ausgesteckten Baaken und ausgelegten Tonnen unverrückt liegen, und sobald sie einen Fehler daran bemerken, solches dem Oberlootsen, und dieser es dem Collegio Seniorum in Bremen melden, auch sollen sie darauf halten, daß in dem Fahrwasser kein Ballast ausgeworfen werde, als weßfalls es bei der schon unterm 20sten Sept. 1723 emanirten Verordnung sein Verbleiben hat.

Art. 3. Ferner sollen auch bei stürmischem Wetter, ingleichen im Winter beim Eisgange, die Lootsen sowol, als der Oberlootse, sich fleißig am Strande aufhalten, den Schiffen, woran zu kommen ihnen unmöglich ist,

durch Flaggen, oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Cours, auch allenfalls den besten Ort zum Ansetzen am Strande anzeigen, und hat der Oberlootse, sobald ein Schiff in Gefahr zu stranden ist, und die gegenwärtigen Lootsen zur Rettung zu schwach sind, sofort die zunächst wohnenden Unterthanen zu Hülfe zu rufen, auch dem Beamten von dem Vorfalle und von den vorzukehrenden Anstalten durch einen Expressen Nachricht zu geben.

Art. 4. Der Beamte muß hierauf unverzüglich so viele Mannschaft, als erfoderlich und von dem Oberlootsen verlangt ist, kündigen, auch sich selbst, nebst dem Deich- und Siel und Vogteigeschwornen, an den Strand verfügen, um daselbst die nöthige Ordnung zu unterhalten. Der Oberlootse aber muß, nebst seinen untergebenen Lootsen, alles Mögliche versuchen, um dem nothleidenden Schiffe unverzüglich zu Hülfe und an dessen Bord zu kommen.

Art. 5. Falls indeß der Schiffer durch Signale keine Hülfe verlangt, und sich mit Beistand seines Schiffsvolks selbst zu retten und seine Ladung zu bergen vermeinet, soll, ohne dessen Einwilligung sich niemand unterstehen, das Schiff zu besteigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der wider des Schiffskapitäns oder desjenigen, der in dessen Ermangelung das Kommando führet, Willen, an Bord des Schiffes steiget, als ein Dieb und Räuber angesehen und mit harter Leibesstrafe beim Befinden nach belegt werden soll.

Art. 6. Falls aber der Schiffer oder Steuermann durch gegebene Signale Hülfe und Rettung begehret, hat

sich der Oberlootse selbst sofort an Bord des Schiffes zu verfügen, und den mitgebrachten Lootsen auch vom Beamten zur Hülfe beorderten Leuten das Erfoderliche zur Rettung des Schiffes und seiner Ladung den Umständen nach anzubefehlen.

Art. 7. Außer diesen beeidigten Lootsen und den von dem Beamten ausdrücklich gekündigten oder kommandirten Arbeitern aber soll sich von Unseren Unterthanen niemand bei Zuchthaus- oder Karrenstrafe unterstehen, ein strandendes Schiff zu besteigen, und haben die beeidigten Lootsen, nebst der zur Rettung kommandirten Mannschaft, alle andere, sowol einheimische, als fremde, angeblich zum Bergen ankommende Fischer und Schiffer zurück zu weisen, auch erfoderlichen Falles mit Gewalt von dem strandenden Schiffe abzuhalten.

Art. 8. An dem nothleidenden Schiffe oder dessen Segel- oder Takelwerk, darf ohne des Schiffers oder Steuermanns Gutfinden und Erlaubniß nichts zerhauen oder zerschnitten werden, und hat der Oberlootse seine zur Rettung herbeigeführte Mannschaft davon abzuhalten. Wer sich aber ohne des Oberlootsen Anweisung untersteht, ein Loch in das Schiff zu hauen, oder dessen Segel und Takelwerk zu kappen, soll gleichfalls mit schimpfender Leibesstrafe den Umständen nach angesehen und belegt werden.

Art. 9. Die Bergung und Lossung der Kaufmannsgüter und Waaren muß gleichfalls nach des Schiffskapitäns oder des sonstigen Befehlshabers Anweisung geschehen. Falls aber das Schiff bereits von dem Schiffskapitäne verlassen sein sollte, tritt der Ober-

lootse in dessen Stelle, nimmt die vorhandenen Schiffsdokumente, Briefe und Schriften zu sich, und besorget, daß die kostbarsten und am leichtesten verderbenden Waaren zuerst, demnächst aber die übrigen nebst der Schiffsgeräthschaft, von welcher das Schiff im allergeringsten nicht ehender zu entblößen, als bis es gänzlich für verloren erklärt ist, gerettet und geborgen werde.

Art. 10. Von allen Gütern, welche aus dem strandenden Schiffe geborgen und in ein kleineres Fahrzeug übergeladen werden, muß sowol der Oberlootse, als derjenige Schiffer, der solche Güter in sein Fahrzeug übernimmt, sofort ein von ihm und gedachtem Schiffer gegenseitig zu unterschreibendes Verzeichniß entwerfen, worin gedachte geborgene Kaufmannsgüter specifice, nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen, angeführt sein müssen, und hat zu dem Ende der Oberlootse das hierzu erfoderliche Papier, oder eine Denktafel mit Bleifeder, bei sich zu führen.

Art. 11. Allen Schiffern und Kahnenführern stehet zwar frei, mit ihren Fahrzeugen zur Bergung der gestrandeten Ladung herbei zu eilen; es soll aber keiner von ihnen an das verunglückte Schiff legen, oder an dessen Bord kommen, als der oder diejenigen, welchen solches von dem Schiffer oder Oberlootsen erlaubt wird, und diese sollen auch, sobald sie nach Anordnung des verunglückten Schiffers und des Oberlootsen ihre Ladungen übernommen haben, damit unverzüglich ab-, und nach dem ihnen angewiesenen Orte segeln, wobei der Oberlootse dahin zu sehen hat, daß diejenigen Kauf-

mannsgüter, welche keine Nässe vertragen können, wo möglich in verdeckte Fahrzeuge übergeladen werden.

Art. 12. Die zu bergenden Güter sind, so viel möglich, ohne die Päcke, oder Fässer und Emballagen zu eröffnen, von dem strandenden Schiffe in die kleinern Fahrzeuge überzuladen. Falls aber ein Packen oder Verschlag seiner Größe wegen nicht füglich gelosset werden könnte, sondern eröffnet werden müßte, soll solches in Gegenwart des Schiffskapitans, oder desjenigen, der sonst das Kommando führt, und des Oberlootsen geschehen, und alles, was darin an Waaren vorgefunden wird, specifice verzeichnet und angeschrieben werden.

Art. 13. Falls die geborgenen Waaren, laut Konnossement, auf Bremen bestimmet sind, sollen die damit beladenen Kähne oder andern Fahrzeuge, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, damit gerades Wegs nach Elsfleth, und von da so fort, wenn der dasige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, so wie für das Bergelohn, genugsame Kaution, nach Maßgabe des folgenden 25sten Art. bestellet ist, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und strandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach der Braake segeln, und daselbst von den Schiffsinteressenten nähere Ordre abwarten. Wann aber nicht so viele Fahrzeuge zur Hand sind, daß die ganze Ladung darin auf einmahl geborgen werden kann, müssen selbstredend die zuerst gelosseten Güter zuvörderst an den nächsten Ort an Land und Sicherheit gebracht werden.

Art. 14. Im Fall aber die Ladung auf anderer Handelsstädte Gefahr und Rechnung gehet, ist solche im

dem nächsten am Strande belegenen Dorfe in Sicherheit zu bringen, und hat der Beamte zu veranstalten, daß sichere Eingesessene solche von dem Kahnenführer oder Schiffer, der solche eingenommen hat, nach dem von selbigem herauszugebenden Verzeichnisse an- und in Verwahrung nehmen, wogegen diese Eingesessenen den Empfang solcher Güter unter gedachtem Verzeichnisse zu attestiren haben, und der Beamte solches zu sich nimmt, jedoch dem Schiffer eine Bescheinigung der geschehenen Ablieferung und gedachten Eingesessenen eine vidimirte Abschrift von diesem Verzeichnisse vor geschehener Uebernahme giebt.

Art. 15. Sollten sich unter den geborgenen Gütern einige finden, welche durch das Wasser beschädigt wären und deswegen, oder ihrer Natur nach, leicht ganz verderben würden, muß der Beamte solche in gehöriger Ordnung öffentlich verkaufen lassen. Wenn jedoch diese Güter nach Bremen destinirt sind, müssen solche, ohne Unterschied, nach Maßgabe des vorhergehenden 13ten Art. dahin gesandt werden, und ist übrigens der Bremischen Kaufmannschaft von allen Strandungen, wobei dieselbe interessirt ist, unverzüglich Nachricht zu geben. Auch muß, wenn gleich fremde Kaufmannsgüter obiger Umstände wegen öffentlich verkauft werden sollen, solches, wenn die Zeit es nur einigermaßen erlaubt, sowol in Bremen, als in unserer Stadt Oldenburg, öffentlich bekannt gemacht und publizirt werden.

Art. 16. Sollten übrigens einzelne in der See verunglückte oder geworfene Güter, oder auch Geräth-

schaften eines gescheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der solche entdeckt, solches entweder dem nächsten Beamten oder dem Oberlootsen zu Fedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und sicheren Aufbewahrung solcher Sachen die erfoderlichen Anstalten zu verfügen haben.

Art. 17. Falls auch Fischer, oder andere schiffahrende Leute, treibende Güter im Strome antreffen, soll ihnen, solche zu bergen, zwar erlaubt sein; doch dürfen sie dieselben nicht ehender ans Land bringen, bis sie dem nächsten Beamten solches gemeldet haben, und dieser die Sachen besichtiget, ordentlich beschrieben und das Weitere beordert hat. Gleichfalls müssen die im Strome oder am Strande gefundenen todten Körper dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher solche sodann visitiren, das bei ihnen Befindliche spezifiziren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18. Falls aber ein Lootse oder ein anderer Unserer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwissen des Beamten oder Oberlootsen, zu sich nehmen würde: soll derselbe wie ein Dieb angesehen und bestraft werden; weswegen dann die Beamten, der Oberlootse und die beeidigten Lootsen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn einiger Verdacht entsteht, daß von den gestrandeten oder angetriebenen Sachen etwas untergeschlagen sei, müssen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, sofort eine Haussuchung anstellen.

Art. 19. Alle gestrandeten Kaufmannsgüter und

andere Sachen sind den sich meldenden wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Bergegeldes und der aufgegangenen Unkosten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extradiren.

Art. 20. Falls aber der Eigenthümer der gestrandeten oder angetriebenen Sachen unbekannt sein sollte, muß die geschehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hamburgischen und Holländischen Zeitungen binnen Jahresfrist 3 mahl bekannt gemacht werden, und sind solche, wenn sich sodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gehörig meldet und legitimirt, demselben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurückzugeben.

Art. 21. Würde sich aber in obiger Zeit niemand melden, und sein Eigenthum an die gestrandeten Sachen darthun können: fallen solche Unserer Kasse anheim, und es soll niemand daran mehr einen Anspruch machen können; es wäre dann, daß der sich später meldende Eigenthümer bescheinigen, auch allenfalls mittelst körperlichen Eides erhärten könnte, daß er von der geschehenen Notifikation keine Wissenschaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns die fernere Resolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22. Was das Bergelohn anlanget, muß solches, da keine allgemeine desfällige Taxe möglich ist, bei jedem Strandungsfalle nach dem Verhältnisse der von den Bergern angewandten Arbeit, ausgestandenen Gefahr, auch der Größe des Schiffes und seiner Ladung, nebst den andern vorkommenden Umständen, bestimmt und falls die Parteien, unter Vermittelung und auf Zure-

den des Beamten, sich darüber nicht vergleichen können, das Quantum von Unserer Oldenburgischen Kammer nach Recht und Billigkeit regulirt und festgesetzt werden; weswegen denn sowol der Beamte, als der Oberlootse, von den bei der Bergung vorgefallenen zur Determinirung des Bergelohns dienenden Umständen ein umständliches Tagebuch oder Protokoll halten, und solches bei entstehenden Streitigkeiten Unserer Kammer einsenden müssen.

Art. 23. Indeß genießt der Oberlootse von dem verglichenen oder regulirten Bergelohne immer das Duplum, was ein gemeiner Lootse oder anderer Berger erhält, und des Beamten Gebühren und Diäten werden nach der sonstigen Sporteltaxe berechnet und entrichtet.

Art. 24. Schließlich muß zwar nach der Regel das Bergegeld, nebst den übrigen Unkosten, vor Auslieferung der gestrandeten Sachen abgetragen und berichtigt werden; doch bleibt es den Eigenthümern solcher Sachen, oder deren Bevollmächtigten, wenn etwa über den Betrag der Bergegelder und anderer Kosten ein nicht sogleich zu schlichtender Streit entstünde, nachgelassen, entweder das ganze Quantum solcher Gelder und Kosten zu deponiren, oder darauf sichere inländische Bürgschaft zu bestellen, da alsdann die geborgenen Güter und Sachen den Eigenthümern, oder deren genugsam bevollmächtigten Kommissionären ohne Aufenthalt ausgeliefert werden sollen. Wonach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels.

Gegeben auf Unserem Schlosse in Unserer Residenz Eutin den 25sten Mai 1776.

Friedrich August.

von Holmer.

Trede.

§. 42.

Dieser stehen die eigentlichen Dänischen Gesetze und Verordnungen nicht nach.

Wem werden nicht bei Durchlesung dieser Verordnung die Fragen entstehen: Warum haben nicht mehr Beherrscher von Seeküsten und Ufern großer Flüsse gleich billige Verfügungen gemacht, oder warum machen sie dieselben nicht noch jetzt? Wie kann doch Habsucht sie verleiten, den so ungewissen, und im Durchschnitt gerechnet, nur kleinen Gewinn aus dem Unglück derer, welche ihre Schiffe und Güter dem Meere anvertrauen, so fest halten zu wollen? Wie achten sie doch so wenig des Vorwurfs, ungerecht und hart gegen eben diejenigen zu sein, deren Rechte eben deswegen der aufgeklärten Menschheit so heilig sind, weil sie Unglück leiden? und weil denn in unsern Zeiten in der Assekuranz das Mittel ausgefunden ist, den Schaden Einzelner auf Viele zu vertheilen, wie kann hier oder da ein Grund entstehen, den Versicherer dafür büßen zu lassen, und ihm das, oder einen Theil desjenigen zu nehmen, was den nichtversicherten Unglücklichen zu nehmen man sich schämt?

Aber alle diese Fragen darf man an den König von Dänemark als solchen nicht richten. Seine königl. Gesetze sind so, wie sie seit mehr als Einem Jahrhundert bestehen, und schon in dem Jüttischen Lowbog sich finden, vollkommen so milde und gerecht. Schubacк hat (s. den ersten Theil) verschiedene Beweise der billigsten Verfügungen vom König Johann, und insonderheit aus dessen Traktat mit König Heinrich VII. in England vom Jahre 1490 die merkwürdigen Worte beigebracht, worin das Recht, nach welchem sich der Fiskus die Schiffsbruchgüter zueignet, für eine verwerfliche Gewohnheit erkannt wird. Aber nichts beweiset mehr, in welchem Lichte die Könige jener Zeit das Strandrecht als ihre persönliche Ehre betreffend, angesehen haben, als die Verordnung König Christians II., so verschrien dieser auch sonst sein mag; in Holbergs Dänischer Reichshistorie, Bd. III. S. 96, deren letztes oder 13tes Gesetz so lautet:

„Die Lehnsmänner sollen von den gestrandeten „Gütern nicht ingeheim, sondern öffentlich Rechnung „thun, damit der — nur von ganz herrenlosen Gü„tern sich einen Theil anmaßende — König nicht „in üblen Ruf und Verdacht komme."

Doch auf diesen großen Vorzug des Dänischen vor dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht habe ich schon oft hinausgewiesen, und würde jetzt, da dies so wenig in unsern Gegenden bekannt ist, das die Strandungen betreffende vierte Kapitel des vierten Buches der Dänischen, auf Christians V. Befehl im Jahre 1683 ge-

sammelten und aufs neue sanktionirten Gesetze gerne hieher übertragen, von welchen doch das dem sel. Schuback allein bekannt gewordene, auch von mir angeführte, Reskript nur ein auf Holstein angewandtes Stück ist. Aber ich habe nur die im Jahre 1710 zu Kopenhagen in Quart erschienene Lateinische Uebersetzung zur Hand, und würde daher nur eine Uebersetzung der Uebersetzung geben können. Eben deswegen habe ich jene Oldenburgische Strandverordnung als eine original Deutsche lieber hier abdrucken lassen. Beide sind im Wesentlichen durchaus nicht von einander verschieden, und die Oldenburgische ist nur umständlicher in den auf das Lokale sich beziehenden Verfügungen. Auch Friedrich IV. ist als König von Dänemark von den Gesetzen seines Vaters in der an ihrem Orte angeführten Verfügung von 1706 keinesweges abgegangen.

Wenn dem nun also ist, was können die an den Schleswig-Holsteinischen Ufern so manchen Verlust leidenden seefahrenden Nationen Gerathneres und mit mehrerer Hoffnung eines glücklichen Erfolgs thun als dieses: sie bitten und flehen des Königs von Dänemark Majestät an, bei des Herrn Herzog von Schleswig-Holstein Durchl. sich huldreichst zu verwenden, daß Höchstdieselben geneigen mögen, zum Besten aller die Nordsee befahrenden ihr bisher nur gar zu standhaft behauptetes Strandrecht zu mildern und dem höchst gerechten und billigen königl. Dänischen Strandrecht einstimmig zu machen.

§. 43.

Ueber das Prinzip der königl. Dänischen Kammer, nach welchem sie nur den Versicherten das königl. Drittheil in Strandungsfällen abschlägt, den Nichtversicherten aber es schenkt.

Bald nach dem Abdruck meiner ersten Aeußerungen über das Strandrecht in meiner Darstellung der Handlung schrieb ein königl. Dänischer Beamter auf einer durch Strandungen oft und reichlich gesegneten Dänischen Insel an mich, um den Vorwurf der Härte von dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht abzuwenden, und das scheinbar milde Prinzip zu vertheidigen, nach welchem man Dänischer Seits den Nichtversicherten das königl. Drittheil schenkt, aber den Versicherten es versagt. Ich beantwortete diesen mit abgedruckten Brief im 86sten und 87sten Stück der Hamburgischen A. C. Nachrichten vom Jahr 1794, und finde es gerathen, ihn hier ganz einzurücken. Ich werde jedoch der Antwort noch Verschiedenes einfügen, was zur Bestärkung meiner Argumente gegen das neu aufkommende falsche Prinzip dienen kann.

I.

Auszug aus dem Schreiben eines angesehenen in einer Strandgegend angestellten Beamten, den 7ten Oktober, 1794.

Darf ich gestehen, daß bei der Freude, die ich im Lesen Ihrer Darstellung der Handlung empfunden, eine Stelle B. 4. K. 4. sie minderte, ja sogar mich kränkte, und zwar diejenige, in der Sie das Verfahren bei

Strandungen so strenge beurtheilen. Vorzüglich bedaure ich, es hier fast als ausgemacht angenommen zu sehen, daß gemeiniglich der Eigner nur ein Drittheil erhalte, selbst dann, wenn er sich gehörig legitimiret hat. Sie werden es mir erlauben, wenigstens meinen Zweifel äußern zu dürfen, da hier, wo viele Strandungen vorfallen, seit mehr als funfzig Jahren dem Eigner, der sich gehörig legitimiret hat, stets der landesherrliche Drittheil geschenkt worden ist. Sollte aber bei den Fällen, wo solches abgeschlagen worden, nicht die Ursache darin liegen, daß sowol Schiff als Ladung völlig versichert gewesen; und wäre dies, sollte denn die Ursache nicht hinreichend sein, oder sollte dem Assekuradör eben das zu Gute kommen, was dem unglücklichen Eigner, der nichts versichern lassen, fast nie versagt wird? Gar zu gerne wünschte ich, die gewiß entscheidende Meinung eines Mannes, wie sie sind, besonders darüber zu lesen: ob der Assekuradör, dem der Gewinn von zehn Schiffen, die nicht strandeten, allein zugefallen, bei dem elften, das etwa gestrandet, mit eben dem Rechte beide Drittheile fodern und erwarten könne, als der Eigner des Nichtversicherten. Vielleicht bin ich, als Beamter, und gar Theilnehmer an Berger Drittheil, in dieser Sache etwas parteiisch; aber gewiß niemand kann mehr, als ich, eben hierüber eine Belehrung wünschen, und zwar von Ihnen. Verzeihen Sie es also gütigst, wenn ich nochmahls recht sehr bitte mir zu sagen, ob der Fall, da bei einem völlig versicherten Schiffe rc. nur ein Drittheil ausbezahlt wird, mehr als scheinbare Härte sei, da doch bekanntlich zu

den Bergungsanstalten und deßfalls angesetzten Strandbedienten von der Regierung beträchtliche Kosten verwandt werden.

II.

Antwort.

Hamburg, den 27sten Oktober, 1794.

Wenn ich die Anmerkungen und Zusätze zu meiner Darstellung der Handlung werde erscheinen lassen, so werde ich zwar überhaupt von dem in Ihrem Staate geübten Strandrechte in der Vergleichung mit dem anderswo geltenden oder gewöhnlichen Verfahren vielleicht glimpflicher reden. Ich habe genug darüber in Erfahrung gebracht, wie in Ländern, deren Oberherr sich weniger zueignet, die Räubereien der Strandbewohner und die Habsucht der Offizianten viel mehr, als das Drittheil der Strandgüter, deren Eignern entzieht. Aber es wird mir schwer werden, von demjenigen etwas zurückzunehmen, was ich der Wahrheit gemäß von demselben gesagt habe.

Ew. wird es nicht unbekannt sein, daß eine Zeit war, da in Ihrem Staate das Strandrecht mit mehrerer Milde, als jetzt, geübt ward. Zwar gab das Oberhaupt desselben nie die Erklärung, daß es sich des Rechtes ganz begebe, ein Drittel von dem Werth der geborgenen Strandgüter sich zuzueignen, und Sie sagen selbst es von Ihrer Gegend. Es mußte allemahl von den Eignern um dessen Schenkung gebeten werden. Diese Schenkung erfolgte sonst fast jedesmahl, und nie

ward dabei ein Unterschied zwischen den assekurirten und nicht assekurirten Gütern gemacht.

Ich bin nicht im Stande zu bestimmen, seit wie lange und unter welchen Veranlassungen, vielleicht nicht in Ihrem Staate allein, man angefangen habe, diesen Unterschied zwischen assekurirten und nicht assekurirten Gütern zu einem Entscheidungsgrunde für die mehrere oder mindere Strenge in Strandungsfällen zu machen.

Sie nehmen an, daß ich diesen Grund billig finden werde. Aber wie könnte ich das? Sie, als ein aufmerksamer Leser meines Buchs, werden gewiß den 10ten §. des 5ten Kap. des 3ten Buchs gelesen haben, wo ich die Vernunftmäßigkeit der Assekuranzen beurtheile. Gesetzt also, die Assekuranzen wären in dem Wege möglich, daß die gesammte Kaufmannschaft sich unter einander den auf der See erlittenen Verlust vergütete, würde es da wol jemahls zu einem Entscheidungsgrunde von irgend einem Fürsten gemacht werden können, ein Drittheil des Strandgutes sich zu vindiziren, weil es ein Verlust nicht Einzelner, sondern Aller sei? Wäre das nicht so viel, als der gesammten Kaufmannschaft eine solche heilsame Vereinigung verleiden, sie dafür gewissermaßen strafen und sie nöthigen wollen, in dem alten Wege zu bleiben, da jeder Kaufmann seine eigne Gefahr lief? Würde irgend ein Staat es billig finden, wenn seine Kaufmannschaft eine solche Vereinigung unter sich hätte, und der Herr eines andern Strandes davon einen Vorwand hernehmen wollte,

schaften eines gescheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der solche entdeckt, solches entweder dem nächsten Beamten oder dem Oberlootsen zu Fedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und sicheren Aufbewahrung solcher Sachen die erfoderlichen Anstalten zu verfügen haben.

Art. 17. Falls auch Fischer, oder andere schiffsfahrende Leute, treibende Güter im Strome antreffen, soll ihnen, solche zu bergen, zwar erlaubt sein; doch dürfen sie dieselben nicht ehender ans Land bringen, bis sie dem nächsten Beamten solches gemeldet haben, und dieser die Sachen besichtiget, ordentlich beschrieben und das Weitere beordert hat. Gleichfalls müssen die im Strome oder am Strande gefundenen todten Körper dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher solche sodann visitiren, das bei ihnen Befindliche spezifiziren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18. Falls aber ein Lootse oder ein anderer Unserer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwissen des Beamten oder Oberlootsen, zu sich nehmen würde: soll derselbe wie ein Dieb angesehen und bestraft werden; weswegen dann die Beamten, der Oberlootse und die beeidigten Lootsen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn einiger Verdacht entsteht, daß von den gestrandeten oder angetriebenen Sachen etwas unterschlagen sei, müssen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, sofort eine Haussuchung anstellen.

Art. 19. Alle gestrandeten Kaufmannsgüter und

andere Sachen sind den sich meldenden wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Bergegeldes und der aufgegangenen Unkosten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extradiren.

Art. 20. Falls aber der Eigenthümer der gestrandeten oder angetriebenen Sachen unbekannt sein sollte, muß die geschehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hamburgischen und Holländischen Zeitungen binnen Jahresfrist 3 mahl bekannt gemacht werden, und sind solche, wenn sich sodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gehörig meldet und legitimirt, demselben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurückzugeben.

Art. 21. Würde sich aber in obiger Zeit niemand melden, und sein Eigenthum an die gestrandeten Sachen darthun können: fallen solche Unserer Kasse anheim, und es soll niemand daran mehr einen Anspruch machen können; es wäre dann, daß der sich später meldende Eigenthümer bescheinigen, auch allenfalls mittelst körperlichen Eides erhärten könnte, daß er von der geschehenen Notifikation keine Wissenschaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns die fernere Resolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22. Was das Bergelohn anlanget, muß solches, da keine allgemeine desfällige Taxe möglich ist, bei jedem Strandungsfalle nach dem Verhältnisse der von den Bergern angewandten Arbeit, ausgestandenen Gefahr, auch der Größe des Schiffes und seiner Ladung, nebst den andern vorkommenden Umständen, bestimmt und falls die Parteien, unter Vermittelung und auf Zure-

den des Beamten, sich darüber nicht vergleichen können, das Quantum von Unserer Oldenburgischen Kammer nach Recht und Billigkeit regulirt und festgesezt werden; weswegen denn sowol der Beamte, als der Oberlootse, von den bei der Bergung vorgefallenen zur Determinirung des Bergelohns dienenden Umständen ein umständliches Tagebuch oder Protokoll halten, und solches bei entstehenden Streitigkeiten Unserer Kammer einsenden müssen.

Art. 23. Indeß genießt der Oberlootse von dem verglichenen oder regulirten Bergelohne immer das Duplum, was ein gemeiner Lootse oder anderer Berger erhält, und des Beamten Gebühren und Diäten werden nach der sonstigen Sporteltaxe berechnet und entrichtet.

Art. 24. Schließlich muß zwar nach der Regel das Bergegeld, nebst den übrigen Unkosten, vor Auslieferung der gestrandeten Sachen abgetragen und berichtigt werden; doch bleibt es den Eigenthümern solcher Sachen, oder deren Bevollmächtigten, wenn etwa über den Betrag der Bergegelder und anderer Kosten ein nicht sogleich zu schlichtender Streit entstünde, nachgelassen, entweder das ganze Quantum solcher Gelder und Kosten zu deponiren, oder darauf sichere inländische Bürgschaft zu bestellen, da alsdann die geborgenen Güter und Sachen den Eigenthümern, oder deren genugsam bevollmächtigten Kommissionären ohne Aufenthalt ausgeliefert werden sollen. Wonach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Insiegels.

Gegeben auf Unserem Schlosse in Unserer Residenz Eutin den 25sten Mai 1776.

Friedrich August.

von Holmer.

Trede.

§. 42.

Dieser stehen die eigentlichen Dänischen Gesetze und Verordnungen nicht nach.

Wem werden nicht bei Durchlesung dieser Verordnung die Fragen entstehen: Warum haben nicht mehr Beherrscher von Seeküsten und Ufern groser Flüsse gleich billige Verfügungen gemacht, oder warum machen sie dieselben nicht noch jetzt? Wie kann doch Habsucht sie verleiten, den so ungewissen, und im Durchschnitt gerechnet, nur kleinen Gewinn aus dem Unglück derer, welche ihre Schiffe und Güter dem Meere anvertrauen, so fest halten zu wollen? Wie achten sie doch so wenig des Vorwurfs, ungerecht und hart gegen eben diejenigen zu sein, deren Rechte eben deswegen der aufgeklärten Menschheit so heilig sind, weil sie Unglück leiden? und weil denn in unsern Zeiten in der Assekuranz das Mittel ausgefunden ist, den Schaden Einzelner auf Viele zu vertheilen, wie kann hier oder da ein Grund entstehen, den Versicherer dafür büßen zu lassen, und ihm das, oder einen Theil desjenigen zu nehmen, was den nichtversicherten Unglücklichen zu nehmen man sich schämt?

Aber alle diese Fragen darf man an den König von Dänemark als solchen nicht richten. Seine königl. Gesetze sind so, wie sie seit mehr als Einem Jahrhundert bestehen, und schon in dem Jütischen Lowbog sich finden, vollkommen so milde und gerecht. Schubach hat (s. den ersten Theil) verschiedene Beweise der billigsten Verfügungen vom König Johann, und insonderheit aus dessen Traktat mit König Heinrich VII. in England vom Jahre 1490 die merkwürdigen Worte beigebracht, worin das Recht, nach welchem sich der Fiskus die Schiffsbruchgüter zueignet, für eine verwerfliche Gewohnheit erkannt wird. Aber nichts beweiset mehr, in welchem Lichte die Könige jener Zeit das Strandrecht als ihre persönliche Ehre betreffend, angesehen haben, als die Verordnung König Christians II., so verschrien dieser auch sonst sein mag; in Holbergs Dänischer Reichshistorie, Bd. III. S. 96, deren letztes oder 13tes Gesetz so lautet:

„Die Lehnsmänner sollen von den gestrandeten „Gütern nicht ingeheim, sondern öffentlich Rechnung „thun, damit der — nur von ganz herrenlosen Gü„tern sich einen Theil anmaßende — König nicht „in üblen Ruf und Verdacht komme.“

Doch auf diesen großen Vorzug des Dänischen vor dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht habe ich schon oft hinausgewiesen, und würde jetzt, da dies so wenig in unsern Gegenden bekannt ist, das die Strandungen betreffende vierte Kapitel des vierten Buches der Dänischen, auf Christians V. Befehl im Jahre 1683 ge-

sammelten und aufs neue sanktionirten Gesetze gerne hieher übertragen, von welchen doch das dem sel. Schubach allein bekannt gewordene, auch von mir angeführte, Reskript nur ein auf Holstein angewandtes Stück ist. Aber ich habe nur die im Jahre 1710 zu Kopenhagen in Quart erschienene Lateinische Uebersetzung zur Hand, und würde daher nur eine Uebersetzung der Uebersetzung geben können. Eben deswegen habe ich jene Oldenburgische Strandverordnung als eine original Deutsche lieber hier abdrucken lassen. Beide sind im Wesentlichen durchaus nicht von einander verschieden, und die Oldenburgische ist nur umständlicher in den auf das Lokale sich beziehenden Verfügungen. Auch Friedrich IV. ist als König von Dänemark von den Gesetzen seines Vaters in der an ihrem Orte angeführten Verfügung von 1705 keinesweges abgegangen.

Wenn dem nun also ist, was können die an den Schleswig-Holsteinischen Ufern so manchen Verlust leidenden seefahrenden Nationen Geratheneres und mit mehrerer Hoffnung eines glücklichen Erfolgs thun als dieses: sie bitten und flehen des Königs von Dänemark Majestät an, bei des Herrn Herzog von Schleswig-Holstein Durchl. sich huldreichst zu verwenden, daß Höchstdieselben geneigen mögen, zum Besten aller die Nordsee befahrenden ihr bisher nur gar zu standhaft behauptetes Strandrecht zu mildern und dem höchst gerechten und billigen königl. Dänischen Strandrecht einstimmig zu machen.

§. 43.

Ueber das Prinzip der königl. Dänischen Kammer, nach welchem sie nur den Versicherten das königl. Drittheil in Strandungsfällen abschlägt, den Nichtversicherten aber es schenkt.

Bald nach dem Abdruck meiner ersten Aeußerungen über das Strandrecht in meiner Darstellung der Handlung schrieb ein königl. Dänischer Beamter auf einer durch Strandungen oft und reichlich gesegneten Dänischen Insel an mich, um den Vorwurf der Härte von dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht abzuwenden, und das scheinbar milde Prinzip zu vertheidigen, nach welchem man Dänischer Seits den Nichtversicherten das königl. Drittheil schenkt, aber den Versicherten es versagt. Ich beantwortete diesen mit abgedruckten Brief im 86sten und 87sten Stück der Hamburgischen A. C. Nachrichten vom Jahr 1794, und finde es gerathen, ihn hier ganz einzurücken. Ich werde jedoch der Antwort noch Verschiedenes einfügen, was zur Bestärkung meiner Argumente gegen das neu aufkommende falsche Prinzip dienen kann.

I.

Auszug aus dem Schreiben eines angesehenen in einer Strandgegend angestellten Beamten, den 7ten Oktober, 1794.

Darf ich gestehen, daß bei der Freude, die ich im Lesen Ihrer Darstellung der Handlung empfunden, eine Stelle B. 4. K. 4. sie minderte, ja sogar mich kränkte, und zwar diejenige, in der Sie das Verfahren bei

Strandungen so strenge beurtheilen. Vorzüglich bedaure ich, es hier fast als ausgemacht angenommen zu sehen, daß gemeiniglich der Eigner nur ein Drittheil erhalte, selbst dann, wenn er sich gehörig legitimiret hat. Sie werden es mir erlauben, wenigstens meinen Zweifel äußern zu dürfen, da hier, wo viele Strandungen vorfallen, seit mehr als funfzig Jahren dem Eigner, der sich gehörig legitimiret hat, stets der landesherrliche Drittheil geschenkt worden ist. Sollte aber bei den Fällen, wo solches abgeschlagen worden, nicht die Ursache darin liegen, daß sowol Schiff als Ladung völlig versichert gewesen; und wäre dies, sollte denn die Ursache nicht hinreichend sein, oder sollte dem Asseknradör eben das zu Gute kommen, was dem unglücklichen Eigner, der nichts versichern lassen, fast nie versagt wird? Gar zu gerne wünschte ich, die gewiß entscheidende Meinung eines Mannes, wie sie sind, besonders darüber zu lesen: ob der Asseknradör, dem der Gewinn von zehn Schiffen, die nicht strandeten, allein zugefallen, bei dem elften, das etwa gestrandet, mit eben dem Rechte beide Drittheile fodern und erwarten könne, als der Eigner des Nichtversicherten. Vielleicht bin ich, als Beamter, und gar Theilnehmer an Berger Drittheil, in dieser Sache etwas parteiisch; aber gewiß niemand kann mehr, als ich, eben hierüber eine Belehrung wünschen, und zwar von Ihnen. Verzeihen Sie es also gütigst, wenn ich nochmahls recht sehr bitte mir zu sagen, ob der Fall, da bei einem völlig versicherten Schiffe rc. nur ein Drittheil ausbezahlt wird, mehr als scheinbare Härte sei, da doch bekanntlich zu

den Bergungsanstalten und deshalb angesetzten Strandbedienten, von der Regierung beträchtliche Kosten verwandt werden.

II.

Antwort.

Hamburg, den 27sten Oktober, 1794.

Wenn ich die Anmerkungen und Zusätze zu meiner Darstellung der Handlung werde erscheinen lassen, so werde ich zwar überhaupt von dem in Ihrem Staate geübten Strandrechte in der Vergleichung mit dem anderswo geltenden oder gewöhnlichen Verfahren vielleicht glimpflicher reden. Ich habe genug darüber in Erfahrung gebracht, wie in Ländern, deren Oberherr sich weniger zueignet, die Räubereien der Strandbewohner und die Habsucht der Offizianten viel mehr, als das Drittheil der Strandgüter, deren Eignern entzieht. Aber es wird mir schwer werden, von demjenigen etwas zurückzunehmen, was ich der Wahrheit gemäß von demselben gesagt habe.

Ew. wird es nicht unbekannt sein, daß eine Zeit war, da in Ihrem Staate das Strandrecht mit mehrerer Milde, als jetzt, geübt ward. Zwar gab das Oberhaupt desselben nie die Erklärung, daß es sich des Rechtes ganz begebe, ein Drittel von dem Werth der geborgenen Strandgüter sich zuzueignen, und Sie sagen selbst es von Ihrer Gegend. Es mußte allemahl von den Eignern um dessen Schenkung gebeten werden. Diese Schenkung erfolgte sonst fast jedesmahl, und nie

ward dabei ein Unterschied zwischen den assekurirten und nicht assekurirten Gütern gemacht.

Ich bin nicht im Stande zu bestimmen, seit wie lange und unter welchen Veranlassungen, vielleicht nicht in Ihrem Staate allein, man angefangen habe, diesen Unterschied zwischen assekurirten und nicht assekurirten Gütern zu einem Entscheidungsgrunde für die mehrere oder mindere Strenge in Strandungsfällen zu machen.

Sie nehmen an, daß ich diesen Grund billig finden werde. Aber wie könnte ich das? Sie, als ein aufmerksamer Leser meines Buchs, werden gewiß den 10ten §. des 5ten Kap. des 3ten Buchs gelesen haben, wo ich die Vernunftmäßigkeit der Assekuranzen beurtheile. Gesetzt also, die Assekuranzen wären in dem Wege möglich, daß die gesammte Kaufmannschaft sich unter einander den auf der See erlittenen Verlust vergütete, würde es da wol jemahls zu einem Entscheidungsgrunde von irgend einem Fürsten gemacht werden können, ein Drittheil des Strandgutes sich zu vindiziren, weil es ein Verlust nicht Einzelner, sondern Aller sei? Wäre das nicht so viel, als der gesammten Kaufmannschaft eine solche heilsame Vereinigung verleiden, sie dafür gewissermaßen strafen und sie nöthigen wollen, in dem alten Wege zu bleiben, da jeder Kaufmann seine eigne Gefahr lief? Würde irgend ein Staat es billig finden, wenn seine Kaufmannschaft eine solche Vereinigung unter sich hätte, und der Herr eines andern Strandes davon einen Vorwand hernehmen wollte,

um von allen Strandgütern derselben sich ein Drittheil zuzueignen?

Aber nun habe ich dort gezeigt, daß die Assekuranzen ohne eine solche Vereinigung der gesammten Kaufmannschaft auf eine Assoziation sich gründen, die ich mit der unsichtbaren Kirche verglichen, und gezeigt habe, warum es nicht anders sein könne. Es bleibt also noch immer dabei, daß der Ersatz für diejenigen, welche auf der See Unglück leiden, durch die Glücklichern in ihren bewilligten Prämien zusammengetragen werden müssen. Die Sache bleibt eben dieselbe, nur ihre Modalität ist etwas verändert. Es ist das Interesse und der Wunsch Aller, daß der Assekuradör dabei bestehen und gewinnen möge, damit ein jeder einzelne Mann, der auf der See verliert, den Ersatz sicher bei ihm finden könne. Wenn solche gute Zeit eintritt, als seit dem März 1793 (denn von dem Verlust durch Kriegsgefahr rede ich nicht), so ist jedermann zufrieden, daß seine Güter angekommen sind, und es kränkt niemanden, in seiner Prämie zur Entschädigung der minder Glücklichen mehr beigetragen zu haben, als par évenement nöthig war. Jetzt werden fast überall und selbst in Ihrem Staate, die Assekuranzen mehrentheils von Kompagnien geleistet. Ich habe Buch 2. Kap. 5. meines Buchs gezeigt, daß von allen Handlungsgeschäften keines einer Kompagnie so angemessen sei, als die Assekuranzen. Ich habe aber dort nicht erwähnt, daß eben diese Kompagnien ein Mittel sind, das, was in den Prämien par évenement zu viel gezahlt ist, wieder unter Mehrere derjenigen zu verthei-

len, welche das Meiste dazu beigetragen haben. In unserm Hamburg, und vermuthlich auch in Ihrer Hauptstadt sind eben die Kaufleute, die am stärksten über die See handeln, die stärksten Aktionisten in diesen Kompagnien. Diese haben nun wirklich seit anderthalb Jahren, in Absicht auf die eigentliche See-, nicht Kriegsgefahr, sehr gewonnen. Ist ihnen dies nicht zu gönnen, und liegt darin irgend ein Grund, diesen einen Verlust erwecken zu wollen, welchem den Mann, der nicht assekuriren läßt, der sich nicht in diese so gute Ordnung fügt, zu unterwerfen man unbillig findet?

Die neutralen Mächte haben sich in diesem Kriege durch die Beeinträchtigung des Seehandels ihrer Unterthanen durch die Britten so sehr gekränkt gefunden. Wäre es aber diesen eingefallen, die nicht assekurirten Güter frei zu geben, die assekurirten aber fest zu halten, würden sie sich dabei beruhigt haben?

In dem oft großen Dividend dieser Assekuranz-Kompagnien liegen unerwartete Data zur Beurtheilung des nur kleinen Ueberschusses der Prämien in guten Jahren über den reinen Ersatz desjenigen, was durch Seegefahr und Avarie beider Art wirklich verloren geht. Ich will das Beispiel von einer unserer Hamburgischen Kompagnien nehmen, welche mit 500 Aktien, jede zu 3000 Mark Banco, errichtet ist, und noch besteht. Sie haftet also für ein Kapital von 1,500,000 Mark Bco. Es werden aber nur auf jede Aktie 600 Mark, so lange nicht mehr verloren wird, eingeschossen, welches 300,000 Mk. ausmacht. Auf dieses wirklich eingeschossene Kapital werde nun das Dividend vertheilt. Wenn

§. 43.

Ueber das Prinzip der königl. Dänischen Kammer, nach welchem sie nur den Versicherten das königl. Drittheil in Strandungsfällen abschlägt, den Nichtversicherten aber es schenkt.

Bald nach dem Abdruck meiner ersten Aeußerungen über das Strandrecht in meiner Darstellung der Handlung schrieb ein königl. Dänischer Beamter auf einer durch Strandungen oft und reichlich gesegneten Dänischen Insel an mich, um den Vorwurf der Härte von dem Schleswig-Holsteinischen Strandrecht abzuwenden, und das scheinbar milde Prinzip zu vertheidigen, nach welchem man Dänischer Seits den Nichtversicherten das königl. Drittheil schenkt, aber den Versicherten es versagt. Ich beantwortete diesen mit abgedruckten Brief im 86sten und 87sten Stück der Hamburgischen A. C. Nachrichten vom Jahr 1794, und finde es gerathen, ihn hier ganz einzurücken. Ich werde jedoch der Antwort noch Verschiedenes einfügen, was zur Bestärkung meiner Argumente gegen das neu aufkommende falsche Prinzip dienen kann.

I.

Auszug aus dem Schreiben eines angesehenen in einer Strandgegend angestellten Beamten, den 7ten Oktober, 1794.

Darf ich gestehen, daß bei der Freude, die ich im Lesen Ihrer Darstellung der Handlung empfunden, eine Stelle B. 4. K. 4. sie minderte, ja sogar mich kränkte, und zwar diejenige, in der Sie das Verfahren bei

Strandungen so strenge beurtheilen. Vorzüglich be-
daure ich, es hier fast als ausgemacht angenommen zu
sehen, daß gemeiniglich der Eigner nur ein Drittheil
erhalte, selbst dann, wenn er sich gehörig legitimiret
hat. Sie werden es mir erlauben, wenigstens meinen
Zweifel äußern zu dürfen, da hier, wo viele Stran-
dungen vorfallen, seit mehr als funfzig Jahren dem
Eigner, der sich gehörig legitimiret hat, stets der lan-
desherrliche Drittheil geschenkt worden ist. Sollte aber
bei den Fällen, wo solches abgeschlagen worden, nicht
die Ursache darin liegen, daß sowol Schiff als Ladung
völlig versichert gewesen; und wäre dies, sollte denn
die Ursache nicht hinreichend sein, oder sollte dem Asse-
kuradör eben das zu Gute kommen, was dem unglück-
lichen Eigner, der nichts versichern lassen, fast nie ver-
sagt wird? Gar zu gerne wünschte ich, die gewiß ent-
scheidende Meinung eines Mannes, wie Sie sind, be-
sonders darüber zu lesen: ob der Assekuradör, dem der
Gewinn von zehn Schiffen, die nicht strandeten, allein
zugefallen, bei dem elften, das etwa gestrandet, mit
eben dem Rechte beide Drittheile fodern und erwarten
könne, als der Eigner des Nichtversicherten. Vielleicht
bin ich, als Beamter, und gar Theilnehmer an Berger
Drittheil, in dieser Sache etwas parteiisch; aber gewiß
niemand kann mehr, als ich, eben hierüber eine Be-
lehrung wünschen, und zwar von Ihnen. Verzeihen
Sie es also gütigst, wenn ich nochmahls recht sehr bitte
mir zu sagen, ob der Fall, da bei einem völlig ver-
sicherten Schiffe etc. nur ein Drittheil ausbezahlt wird,
mehr als scheinbare Härte sei, daß doch bekanntlich zu

den Bergungsanstalten und deßfalls angesetzten Strandbedienten von der Regierung beträchtliche Kosten verwandt werden.

II.

Antwort.

Hamburg, den 27sten Oktober, 1794.

Wenn ich die Anmerkungen und Zusätze zu meiner Darstellung der Handlung werde erscheinen lassen, so werde ich zwar überhaupt von dem in Ihrem Staate geübten Strandrechte in der Vergleichung mit dem anderswo geltenden oder gewöhnlichen Verfahren vielleicht glimpflicher reden. Ich habe genug darüber in Erfahrung gebracht, wie in Ländern, deren Oberherr sich weniger zueignet, die Räubereien der Strandbewohner und die Habsucht der Offizianten viel mehr, als das Drittheil der Strandgüter, deren Eignern entzieht. Aber es wird mir schwer werden, von demjenigen etwas zurückzunehmen, was ich der Wahrheit gemäß von demselben gesagt habe.

Ew. wird es nicht unbekannt sein, daß eine Zeit war, da in Ihrem Staate das Strandrecht mit mehrerer Milde, als jetzt, geübt ward. Zwar gab das Oberhaupt desselben nie die Erklärung, daß es sich des Rechtes ganz begebe, ein Drittel von dem Werth der geborgenen Strandgüter sich zuzueignen, und Sie sagen selbst es von Ihrer Gegend. Es mußte allemahl von den Eignern um dessen Schenkung gebeten werden. Diese Schenkung erfolgte sonst fast jedesmahl, und nie

ward dabei ein Unterschied zwischen den assekurirten und nicht assekurirten Gütern gemacht.

Ich bin nicht im Stande zu bestimmen, seit wie lange und unter welchen Veranlassungen, vielleicht nicht in Ihrem Staate allein, man angefangen habe, diesen Unterschied zwischen assekurirten und nicht assekurirten Gütern zu einem Entscheidungsgrunde für die mehrere oder mindere Strenge in Strandungsfällen zu machen.

Sie nehmen an, daß ich diesen Grund billig finden werde. Aber wie könnte ich das? Sie, als ein aufmerksamer Leser meines Buchs, werden gewiß den 10ten §. des 5ten Kap. des 3ten Buchs gelesen haben, wo ich die Vernunftmäßigkeit der Assekuranzen beurtheile. Gesetzt also, die Assekuranzen wären in dem Wege möglich, daß die gesammte Kaufmannschaft sich unter einander den auf der See erlittenen Verlust vergütete, würde es da wol jemahls zu einem Entscheidungsgrunde von irgend einem Fürsten gemacht werden können, ein Drittheil des Strandgutes sich zu vindiziren, weil es ein Verlust nicht Einzelner, sondern Aller sei? Wäre das nicht so viel, als der gesammten Kaufmannschaft eine solche heilsame Vereinigung verleiden, sie dafür gewissermaßen strafen und sie nöthigen wollen, in dem alten Wege zu bleiben, da jeder Kaufmann seine eigne Gefahr lief? Würde irgend ein Staat es billig finden, wenn seine Kaufmannschaft eine solche Vereinigung unter sich hätte, und der Herr eines andern Strandes davon einen Vorwand hernehmen wollte,

um von allen Strandgütern derselben sich ein Drittheil zuzueignen?

Aber nun habe ich dort gezeigt, daß die Assekuranzen ohne eine solche Vereinigung der gesammten Kaufmannschaft auf eine Assoziation sich gründen, die ich mit der unsichtbaren Kirche verglichen, und gezeigt habe, warum es nicht anders sein könne. Es bleibt also noch immer dabei, daß der Ersatz für diejenigen, welche auf der See Unglück leiden, durch die Glücklichern in ihren bewilligten Prämien zusammengetragen werden müssen. Die Sache bleibt eben dieselbe, nur ihre Modalität ist etwas verändert. Es ist das Interesse und der Wunsch Aller, daß der Assekuradör dabei bestehen und gewinnen möge, damit ein jeder einzelne Mann, der auf der See verliert, den Ersatz sicher bei ihm finden könne. Wenn solche gute Zeit eintritt, als seit dem März 1793 (denn von dem Verlust durch Kriegsgefahr rede ich nicht), so ist jedermann zufrieden, daß seine Güter angekommen sind, und es kränkt niemanden, in seiner Prämie zur Entschädigung der minder Glücklichen mehr beigetragen zu haben, als par évenement nöthig war. Jetzt werden fast überall und selbst in Ihrem Staate, die Assekuranzen mehrentheils von Kompagnien geleistet. Ich habe Buch 2. Kap. 5. meines Buchs gezeigt, daß von allen Handlungsgeschäften keines einer Kompagnie so angemessen sei, als die Assekuranzen. Ich habe aber dort nicht erwähnt, daß eben diese Kompagnien ein Mittel sind, das, was in den Prämien par évenement zu viel gezahlt ist, wieder unter Mehrere derjenigen zu verthei-

len, welche das Meiste dazu beigetragen haben. In unserm Hamburg, und vermuthlich auch in Ihrer Hauptstadt sind eben die Kaufleute, die am stärksten über die See handeln, die stärksten Aktionisten in diesen Kompagnien. Diese haben nun wirklich seit anderthalb Jahren, in Absicht auf die eigentliche See-, nicht Kriegsgefahr, sehr gewonnen. Ist ihnen dies nicht zu gönnen, und liegt darin irgend ein Grund, diesen einen Verlust erwecken zu wollen, welchem den Mann, der nicht assekuriren läßt, der sich nicht in diese so gute Ordnung fügt, zu unterwerfen man unbillig findet?

Die neutralen Mächte haben sich in diesem Kriege durch die Beeinträchtigung des Seehandels ihrer Unterthanen durch die Britten so sehr gekränkt gefunden. Wäre es aber diesen eingefallen, die nicht assekurirten Güter frei zu geben, die assekurirten aber fest zu halten, würden sie sich dabei beruhigt haben?

In dem oft grossen Dividend dieser Assekuranz-Kompagnien liegen unerwartete Data zur Beurtheilung des nur kleinen Ueberschusses der Prämien in guten Jahren über den reinen Ersatz desjenigen, was durch Seegefahr und Avarie beider Art wirklich verloren geht. Ich will das Beispiel von einer unserer Hamburgischen Kompagnien nehmen, welche mit 500 Aktien, jede zu 3000 Mark Banco, errichtet ist, und noch besteht. Sie haftet also für ein Kapital von 1,500,000 Mark Bco. Es werden aber nur auf jede Aktie 600 Mark, so lange nicht mehr verloren wird, eingeschossen, welches 300,000 Mk. ausmacht. Auf dieses wirklich eingeschossene Kapital werde nun das Dividend vertheilt. Wenn

nun in einem Mitteljahre 12 Prozent als ein Dividend auf die eingeschlossenen 600 Mk. vertheilt werden, so fällt dies schon sehr ins Ohr. Die Kompagnie versichert den Werth von 12 Millionen Mark Banco zu 3 Prozent Prämie im Durchschnitt. Dies macht 360,000 Mark. Sie ist so glücklich, in ihrer Jahresbilanz 36,000 Mark reinen Ueberschuß zu haben, und kann also ein Dividend von 12 Prozent der Aktie zahlen. Dies macht die Assekuranzen als ein äußerst gewinnvolles Geschäft erscheinen. Wer nun nicht weiter rechnet, möchte wol gar glauben, es sei also bei weiten zu viel in den Prämien gewonnen. Erlauben Sie mir aber, Ihnen nun eine zweite Rechnung vorzulegen. In 3 Prozent Prämie auf die versicherten 12 Mill. wären 36,000 Mk. zu viel genommen, die sie im Dividend vertheilt: wie viel Prozent macht das auf die 12 Millionen? Ein leichter Regeldetrisatz sagt: 3/10 Prozent. Also hat der Bevollmächtigte dieser Kompagnie statt 27/10 Prozent, mit welchem er hätte ausreichen können, aber die Kompagnie für ihre Gefahr von 1,500,000 Mk. nichts übrig behielt, 3 volle Prozent genommen. Wer ihr das nicht gönnt, der gebe doch an, wie der Bevollmächtigte es hätte abpassen sollen, um genau diese Balanz, zu halten?

Wären Sie selbst Aktionär in dieser Kompagnie, so würden Sie die 12 Prozente von denen auf ihre Aktie eingeschlossenen 600 Mark als reinen Gewinn rechnen können, und ihn in ihre Kasse legen, ohne selbst etwas zur Aufbringung dieser 12 Prozente beigetragen zu haben. Aber gesetzt, Sie wären ein über

Sie handelnder Kaufmann, hätten so vielmahl 21,600 Mark an Waaren und Schiffen in dem Lauf dieses Jahrs in eben dieser Kompagnie versichern lassen, als sie Aktien hätten, d. i. zu 3 Prozent 648 Mark Prämie gezahlt. Nun bekämen Sie in ihrem Dividend 72 Mark per Aktie wieder, so wären das ja gerade wieder die 5/10 Prozent, welche sie in der Prämie von 3 Prozent zu viel gezahlt hatten. Ist Ihnen dies nicht zu gönnen, und wem gehört dieser Vortheil mit grösserem Rechte als Ihnen selbst? Auch dem blosen Aktionär darf man seine 72 Mark nicht beneiden. Er hat seine Gefahr für 1000 Thaler gleich den andern gestanden, und eine gute Sache in ihrem guten Gange erhalten helfen.

Man nehme aber statt der Kompagnie einen Privatassekuradör an, der in dem Laufe eines Jahrs 2 Millionen mit gleichem Erfolge versichert, und am Ende desselben 6000 Mark als für sich gewonnen berechnet. Dieser Gewinn ist ebenfalls nur 5/10 Prozent der versicherten Summe. Wie sehr sind ihm diese zu gönnen, wenn anders man noch will, daß der Versicherer Muth behalte, um noch ferner zu assekuriren.

Aber gesetzt, so stünde die Balanz der Kompagnie sowol, als die des Privatassekuradörs, jedoch in der Hinaussicht, daß die hohen Herren derer Strände, an welchen sie noch, die Kompagnie für 108,000 Mark, der Privatassekuradör für 18,000 Mark Strandgüter liegen haben, aus gewohnter Milde Ihr Drittheil schenken werden. (Denn das Drittheil der Berger, und das ihnen selbst bleibende Drittheil, ist von ihnen schon in

Rechnung gebracht*). Aber die Milde zeigt sich durchaus nicht, oder wird durch zufällige Veranlassungen, an welchen die armen Assekuradöre gar nicht Schuld haben, unterdrückt. Die harte hohe Resolution erfolgt, daß das Drittheil für dasmahl verfallen sein solle. Es geht dann der ganze Gewinn dieses Jahres verloren, und die Kompagnie und der Privatmann haben umsonst gearbeitet. Was wird die Folge davon sein? Von zweien Eins. Entweder sie werden ihr Gewerbe aufgeben, oder in der Hinaussicht auf ähnlichen immer für sie möglichen Verlust ihre Prämien noch mehr erhöhen müssen. Bei 3 Prozent im Durchschnitt hatten sie 3/10 Prozent Gewinn. Aber die haben ihnen die hohen Herren der Stände genommen. Sie werden also künftig 3/10 Prozent, oder, weil der Assekuradör nicht auf Zehntel, sondern auf Viertel und Achtel Prozent schließt, 3 3/8 Prozent verlangen und bekommen, folglich das Publikum für die Härte der Regenten büßen lassen.

Sehen Sie: so verschwindet der blendende Schimmer von einem Scheingrunde, wenn Zahl und Rechnung zur Probe angewandt werden. So wird zur wahren Ungerechtigkeit, was man, wo nicht für gerecht, doch für billig ausgab. Aber ich habe meine Rechnung unter der Voraussetzung eines mittelmäßig guten Jahrs gemacht, dergleichen nur wenige vorfallen. Wenn ich aber ein Mitteljahr annehme, an dessen Ende ein Dividend auf 6 Prozent ausfällt, so giebt eben jene Rechnung nur 6/10 Prozent als Ueberschuß der Prämie über aus ihr ersetzten Verlust, und die bei diesem, wie

bei jedem Geschäfte, nöthigen Direktions- und Komptoirkosten. Der Privatassekuradör hat unter gleichen Voraussetzungen nur 3000 Mark übrig; damit würde er nicht bestehen können, wenn er nicht die Besoldung des Bevollmächtigten selbst verdient, und wenn er nicht andere Geschäfte betreibt, in welchen er einen Theil des aus den Prämien sich bei ihm sammelnden Geldes ohne Zinsen nutzen kann. Einen Theil, sage ich. Denn jedermann weiß, wie langsam diese Prämien eingehen; und wirklich erlaubt die Lebhaftigkeit, mit welcher das Geschäft in grossen Seestädten fortgeht, nicht die ehemahls gewöhnliche unmittelbare Zahlung der Prämien. Aber auch diese Mitteljahre fehlen oft. Es fallen Jahre ein, die gar kein Dividend geben, selbst so verlustvolle Jahre, daß der Bankerot der Kompagnie oder der Privatassekuradöre die Folge davon ist. Dies war der Fall mit Einer Hamburgischen und mehreren Bremischen Kompagnien nach dem Ende des Nordamerikanischen Seekrieges.

Es gehören also nicht viele Strandungsvorfälle dazu, um eine Summe entstehen zu machen, die dem kleinen Gewinn der Assekuranz gleicht, und, wenn die Regenten diese zu sich nehmen, die Assekuradöre nöthigen, sich an dem gesammten Kommerzium ihres Schadens zu erholen. Und solche Dinge bestehen noch zu einer Zeit, da alle Regenten sich das Ansehn geben, und in vielen Fällen es bestätigen, daß sie die Handlung auf alle Weise begünstigen wollen.

Sie nehmen an, daß, wenn dem Assekuradör das elfte Schiff strandet, er noch immer gut genug daran

sei. Aber belieben Sie nur zu berechnen, wie viel Prozente das machen würde, wenn von diesem elften Schiffe 2/3 für ihn verloren gehen. Setzen Sie, jedes Schiff wäre 100,000 Mark werth. Der Werth des aus dem elften Schiffe geretteten sei 51,000 Mark, 2/3 davon etwa 34,000 Mark. Dann müßten die gesammten Assekuradöre in der Hinaussicht auf diesen Verlust 4, wenigstens ungefähr 3 Prozent mehr haben. Aber zum Glück sind die Strandungsfälle in einem viel kleinern Verhältnisse. Vor ungefähr 100 Jahren rechnete man noch in Frankreich Ein Schiff auf 50. Fürs offene Meer ist dies jetzt zu viel. Für engere Meere und für die durch Sandbänke gefährlichen Mündungen der Flüsse ist dies zu wenig, aber doch bei weiten nicht Eins auf elf.

Ich weiß einen Staat, in welchem zur Beschönigung des Strandrechts festgesetzt ist, oder als festgesetzt angegeben wird, daß dies Drittheil zur Versorgung der Wittwen und Waisen von verunglückten Seefahrern des Landes verwandt werden solle, welchem der Strand angehört. Aber ich sehe doch nicht den Grund, warum der mit seinem Schiff und Gut in Unglück Gerathene noch mit einem Theil desjenigen, was ihm der Schiffbruch übrig läßt, zum Behuf einer solchen Armenkasse des Landes büßen solle, auf dessen Strand sein Schiff und Gut durch Unglück gerathen ist. Der Staat, dem das verunglückte Schiff angehört, bekömmt durch so manchen Schiffbruch auch Wittwen und Waisen. Und dieses Staates Bürger sollen an ihrem Eigenthum zum Besten fremder Wittwen und Waisen verlieren?

Zudem ist Seefahrt und Fischerei ein für die Anwohner eines Strandes so natürliches Gewerbe, daß es durch die Hoffnung einer solchen zufälligen Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen nicht thätig aufgemuntert wird. Eben diese Strandbewohner sind es ja auch, die im Bergelohn einen oft so großen Gewinn ziehen. Und da wäre es doch wol natürlicher, diesen selbst einen Zuschuß für die Wittwen und Waisen aus ihrem Mittel anzumuthen, wenigstens dann, wenn das ihnen zufallende Drittheil in die Tausende läuft. Ueberhaupt ist es Thorheit, Armenanstalten und Versorgungskassen für Wittwen und Waisen auf so zufällige und ungewisse Zuflüsse gründen zu wollen, als es der Gewinn von Strandungen ist.

Ew. finden einen Grund für den Anfall des Drittheils an die Obrigkeit in den Kosten, die der Staat an seine Bedienten längs dem Seestrande verwendet. Es ist billig, daß diesen alle ihre Mühe bezahlt werde. Aber das wird meines Wissens immer schon abgerechnet, ehe man die Drittheile berechnet, die der Obrigkeit, den Bergern und den Eignern zufallen sollen.

Es sei mir erlaubt, hier eine Instanz beizubringen. Cordt, der Einwohner eines Holsteinischen Dorfs, sieht die Häuser seiner ihm gegenüber wohnenden Nachbarn, Thomas und Marx, im Brande stehen. Er eilte mit allen seinen Leuten zu Hülfe, und es gelingt ihm, aus beiden Vieles zu retten, welches er alles auf seinen Hof bringen läßt. Jedermann lobt seinen thätigen Eifer, und freut sich des guten Erfolgs. Nach völlig gelöschtem Brande kommen Marx und Thomas, ihr Eigen-

thum zu sehen, und freuen sich, so vieles gerettet zu finden. Ihr Mund ist voll Lobes und Dankes gegen Cordt. Da nimm hin, sagt dieser zu Thomas, Alles was dir gehört, nur meinen Leuten mußt du für ihre Mühe und Gefahr erkenntlich sein Aber mit dir Marx! muß ich anders sprechen. Ich weiß, daß du Alles, was hier auf meinem Hofe liegt, in einer Möbelgilde hast versichern lassen, und daß du also Alles wieder ersetzt bekömmst. Ich werde also Alles öffentlich verkaufen lassen. Dann bekommen meine Leute einen Drittheil des Werths. Ein Drittheil nehme ich für mich, und dann magst du oder die Möbelgilde das letzte Drittheil nehmen. Marx stutzt, stellt ihm sein großes Unrecht vor, muß aber sehr gekränkt für dasmahl weggehen, und richterliche Hülfe suchen. Der Richter giebt vergebens den Befehl, die Sachen auszuliefern. Cordt nimmt einen Advokaten an. Dieser erweiset, daß Cordt nicht anders handle, als man an dem Strande des Landesherrn gewohnt ist, und noch kürzlich an einem im Gesichte des Dorfs gestrandeten Schiffe gehandelt hat. Er verlangt auch, daß Marx zwei Dinge beweisen soll, 1) daß Alles, was er, Cordt, gerettet hat, des Marx wirkliches Eigenthum sei, 2) daß nicht Alles in der Möbelgilde ihm versichert sei, und was folglich versichert und nicht versichert sei. Darüber spielt der Advokat den Handel so in die Länge, daß, als dem Marx wieder zu dem Seinigen verholfen wird, die auf dem Hofe ohne Obdach gelegenen Sachen großentheils verdorben sind.

Cordt und sein Advokat führen unter andern Gründen auch diesen an: manches Stück möchte ganz verlo-

ren gegangen sein, wenn ich es nicht gerettet hätte. Dies ist der Grund, welchen das strenge Strandrecht nicht für sich anführen kann. Es nimmt vielmehr, was nicht mehr in Gefahr, sondern bereits gerettet ist. Es nimmt, nachdem es den Eigener bereits genöthigt hat, für dessen Rettung den hohen Lohn eines Drittheils abzugeben, von dem noch übrigen Rest ihm die Hälfte. Jenem Menschen kann man nicht vorhalten, daß er Pflichten in Ansehung der gefährten und sich zugeeigneten Sachen auf sich liegen habe. Er hätte sie ohne Vorwurf liegen und verbrennen lassen können. Dagegen ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, einem jeden, der mit ehrlichen und friedlichen Absichten in ihr Land kömmt, bei seinem Eigenthum zu schützen; wie vielmehr denjenigen, dessen Eigenthum durch Unglücksfälle, die von der Natur enstehen, zu ihrem Strande und Lande kömmt. Es ist allgemein anerkannten Rechtens, was das Preuß. Gesetzb. Theil I. Tit. 9. §. 17. so ausdruckt: „Wer durch äußere Umstände genöthigt wird, Sachen wi„der seinen Willen aus seiner Gewahrsam fahren „zu lassen, der hat dadurch seines Eigenthums sich noch „nicht begeben.“ (Dies ist dem oben angeführten Prinzip des Römischen Rechts durchaus gemäß).

Wer in solche Unglücksfälle geräth, kann bei der Obrigkeit die Pflicht annehmen, daß sie ihm zu seinem in fremde Hände gerathenen Eigenthum wieder verhelfe. Das wird auch in jedem andern Falle von allen Obrigkeiten in jedem polizirten Volke anerkannt, und darüber sind der Gesetze so viele, deren keines sagt, daß die Obrigkeit für diesen ihm gethanen Dienst mehr

als den Ersatz der Unkosten sich zueignen könne. M. s. das Pr. Gesetzb., a. a. O. den ganzen 4ten Titel von Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen. Und das alles sollte bei den durch Schiffbruch ihren Besitzern enzogenen Gütern nicht Statt haben? Zu den Hoheitsrechten der Landesherren gehört es, sich derselben anzunehmen, ihren Unterthanen, die sich in deren Rettnng verdient gemacht haben, zu ihrem Bergelohn zu verhelfen, und dieses, und was sonst für Kosten entstehen, den Eigner erstatten zu lassen. Aber ein weiter gehendes Recht an das Gut selbst ist so wenig denkbar, als ein Recht, sich ein Gut zuzueignen, das bei der Verführung über ihre inländischen Gewässer zu Schaden gekommen ist; selbst in dem Fall, wenn es versichert wäre, welches doch auch wol für Flußfahrten geschieht.

Ich muß hinzusetzen, daß solche Gründe, wenn die über See Handelnden sie immer vor Augen hätten, dem so heilsamen Assekuranzwesen entgegen wirken würden. Doch wirklich kann ein Kaufmann, wenn er in der stürmischen Jahrszeit Güter über See erwartet, so denken: Wenn ich nicht assekuriren lasse, so spare ich meine Prämie gewiß, und wenn Unglück erfolgt, so bekomme ich zwei Drittheil nach Abzug der Unkosten wieder. Der Assekuradör aber, der höchstens ein Drittel wieder bekömmt, wird mir eben deswegen die Prämie höher anrechnen. Meine Gefahr ist also viel geringer, als die seinige. Ich will ihm also nicht für seine größere bezahlen. Daß der Versicherer wirklich in der Hinaussicht auf das ihm von dem Herrn des Stran-

des entzogene Drittheil seine Prämie um 5/8 Prozent erhöhen müsse, habe ich bereits oben gezeigt. Und sehr wahrscheinlich liegt Ein Grund von der nicht zu leugnenden Erhöhung der Prämien seit einigen Jahren, auch schon vor dem Kriege, in der seit eben dieser Zeit strenger gewordenen Behauptung des Strandrechts in einem Staate, welchen auszuzeichnen ich mir verbiete.

Bei allen andern mehr oder weniger begründeten und zum Theil minder verhaßten Rechten, z. B. dem Abzugsrecht von Habseligkeiten und Erbschaften, die in ein fremdes Land gehen; dem aus den Zeiten der Barbarei herrührenden jure Albinagii; bei so manchen Handlungsverboten oder Erhöhungen der Zölle, sieht man doch gerne auf die Reziprozität zurück, und läßt es für einen Grund gelten, sie nicht gegen einen Staat auszuüben, der sie selbst nicht übt. In dem Strandrecht ihres Staates wird meines Wissens keine standhafte Rücksicht darauf genommen. Desto offener und edler aber erklärt das Preuß. Gesetzb. Th. 2. Tit. XV. §. 81: „Jedoch begiebt sich derselbe (der Staat) des „sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See „Verunglückten; — fügt aber §. 87. hinzu: Gegen „fremde Nationen, welche das Strandrecht noch aus„üben, behält sich der Staat noch eben dieses Recht, zur „Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, aus„drücklich vor.“ —

Uebrigens danke ich Ew., daß Sie mich durch Ihren Brief auf die nähere Erwägung und öffentliche Behandlung dieser Sache geleitet haben, denn ich wußte schon lange, daß der Scheingrund von assekurirten und

nun in einem Mitteljahre 12 Prozent als ein Dividend auf die eingeschlossenen 600 Mk. vertheilt werden, so fällt dies schon sehr ins Ohr. Die Kompagnie versichert den Werth von 12 Millionen Mark Banco zu 3 Prozent Prämie im Durchschnitt. Dies macht 360,000 Mark. Sie ist so glücklich, in ihrer Jahrsbilanz 36,000 Mark reinen Ueberschuß zu haben, und kann also ein Dividend von 12 Prozent der Aktie zahlen. Dies macht die Assekuranzen als ein äußerst gewinnvolles Geschäft erscheinen. Wer nun nicht weiter rechnet, möchte wol gar glauben, es sei also bei weiten zu viel in den Prämien gewonnen. Erlauben Sie mir aber, Ihnen nun eine zweite Rechnung vorzulegen. In 3 Prozent Prämie auf die versicherten 12 Mill. wären 36,000 Mk. zu viel genommen, die sie im Dividend vertheilt: wie viel Prozent macht das auf die 12 Millionen? Ein leichter Regeldetrisatz sagt: 3/10 Prozent. Also hat der Bevollmächtigte dieser Kompagnie statt 27/10 Prozent, mit welchem er hätte ausreichen können, aber die Kompagnie für ihre Gefahr von 1,500,000 Mk. nichts übrig behielt, 3 volle Prozent genommen. Wer ihr das nicht gönnt, der gebe doch an, wie der Bevollmächtigte es hätte abpassen sollen, um genau diese Balanz zu halten?

Wären Sie selbst Aktionär in dieser Kompagnie, so würden Sie die 12 Prozente von denen auf ihre Aktie eingeschlossenen 600 Mark als reinen Gewinn rechnen können, und ihn in ihre Kasse legen, ohne selbst etwas zur Aufbringung dieser 12 Prozente beigetragen zu haben. Aber gesetzt, Sie wären ein über

Sie handelnder Kaufmann, hätten so vielmahl 21,600 Mark an Waaren und Schiffen in dem Lauf dieses Jahrs in eben dieser Kompagnie versichern lassen, als sie Aktien hätten, d. i. zu 3 Prozent 648 Mark Prämie gezahlt. Nun bekämen Sie in ihrem Dividend 72 Mark per Aktie wieder, so wären das ja gerade wieder die 5/10 Prozent, welche sie in der Prämie von 3 Prozent zu viel gezahlt hatten. Ist Ihnen dies nicht zu gönnen, und wem gehört dieser Vortheil mit grösserem Rechte als Ihnen selbst? Auch dem blossen Aktionär darf man seine 72 Mark nicht beneiden. Er hat seine Gefahr für 1000 Thaler gleich den andern gestanden, und eine gute Sache in ihrem guten Gange erhalten helfen.

Man nehme aber statt der Kompagnie einen Privatassekuradör an, der in dem Laufe eines Jahrs 2 Millionen mit gleichem Erfolge versichert, und am Ende desselben 6000 Mark als für sich gewonnen berechnet. Dieser Gewinn ist ebenfalls nur 5/10 Prozent der versicherten Summe. Wie sehr sind ihm diese zu gönnen, wenn anders man noch will, daß der Versicherer Muth behalte, um noch ferner zu assekuriren.

Aber gesetzt, so stünde die Balanz der Kompagnie sowol, als die des Privatassekuradörs, jedoch in der Hinaussicht, daß die hohen Herren derer Strände, an welchen sie noch, die Kompagnie für 108,000 Mark, der Privatassekuradör für 18,000 Mark Strandgüter liegen haben, aus gewohnter Milde Ihr Drittheil schenken werden. (Denn das Drittheil der Berger, und das ihnen selbst bleibende Drittheil, ist von ihnen schon in

Rechnung gebracht). Aber die Milde zeigt sich dasmahl nicht, oder wird durch zufällige Veranlassungen, an welchen die armen Assekuradöre gar nicht Schuld haben, unterdrückt. Die harte hohe Resolution erfolgt, daß das Drittheil für dasmahl verfallen sein solle. So geht dann der ganze Gewinn dieses Jahres verloren, und die Kompagnie und der Privatmann haben umsonst gearbeitet. Was wird die Folge davon sein? Von zweien Eine. Entweder sie werden ihr Gewerbe aufgeben, oder in der Hinaussicht auf ähnlichen immer für sie möglichen Verlust ihre Prämien noch mehr erhöhen müssen. Bei 3 Prozent im Durchschnitt hatten sie 3/10 Prozent Gewinn. Aber die haben ihnen die hohen Herren der Strände genommen. Sie werden also künftig 3/10 Prozent, oder, weil der Assekuradör nicht auf Zehntel, sondern auf Viertel und Achtel Prozent schließt, 3 3/8 Prozent verlangen und bekommen, folglich das Publikum für die Härte der Regenten büßen lassen.

Sehen Sie: so verschwindet der blendende Schimmer von einem Scheingrunde, wenn Zahl und Rechnung zur Probe angewandt werden. So wird zur wahren Ungerechtigkeit, was man, wo nicht für gerecht, doch für billig ausgab. Aber ich habe meine Rechnung unter der Voraussetzung eines mittelmäßig guten Jahrs gemacht, dergleichen nur wenige vorfallen. Wenn ich aber ein Mitteljahr annehme, an dessen Ende ein Dividend auf 6 Prozent ausfällt, so giebt eben jene Rechnung nur 6/10 Prozent als Ueberschuß der Prämie über den aus ihr ersetzten Verlust, und die bei diesem, wie

bei jedem Geschäfte, nöthigen Direktions- und Komptoirkosten. Der Privatassekuradör hat unter gleichen Voraussetzungen nur 3000 Mark übrig; damit würde er nicht bestehen können, wenn er nicht die Besoldung des Bevollmächtigten selbst verdient, und wenn er nicht andere Geschäfte betreibt, in welchen er einen Theil des aus den Prämien sich bei ihm sammelnden Geldes ohne Zinsen nutzen kann. Einen Theil, sage ich. Denn jedermann weiß, wie langsam diese Prämien eingehen; und wirklich erlaubt die Lebhaftigkeit, mit welcher das Geschäft in großen Seestädten fortgeht, nicht die ehemahls gewöhnliche unmittelbare Zahlung der Prämien. Aber auch diese Mitteljahre fehlen oft. Es fallen Jahre ein, die gar kein Dividend geben, selbst so verlustvolle Jahre, daß der Bankerot der Kompagnie oder der Privatassekuradöre die Folge davon ist. Dies war der Fall mit Einer Hamburgischen und mehreren Bremischen Kompagnien nach dem Ende des Nordamerikanischen Seekrieges.

Es gehören also nicht viele Strandungsvorfälle dazu, um eine Summe entstehen zu machen, die dem kleinen Gewinn der Assekuranz gleicht, und, wenn die Regenten diese zu sich nehmen, die Assekuradöre nöthigen, sich an dem gesammten Kommerzium ihres Schadens zu erholen. Und solche Dinge bestehen noch zu einer Zeit, da alle Regenten sich das Ansehn geben, und in vielen Fällen es bestätigen, daß sie die Handlung auf alle Weise begünstigen wollen.

Sie nehmen an, daß, wenn dem Assekuradör das elfte Schiff strandet, er noch immer gut genug daran

sei. Aber belieben Sie nur zu berechnen, wie viel Prozente das machen würde, wenn von diesem elften Schiffe 2/3 für ihn verloren gehen. Setzen Sie, jedes Schiff wäre 100,000 Mark werth. Der Werth des aus dem elften Schiffe geretteten sei 51,000 Mark, 2/3 davon etwa 34,000 Mark. Dann müßten die gesammten Assekuradöre in der Hinaussicht auf diesen Verlust 4, wenigstens ungefähr 3 Prozent mehr haben. Aber zum Glück sind die Strandungsfälle in einem viel kleinern Verhältnisse. Vor ungefähr 100 Jahren rechnete man noch in Frankreich Ein Schiff auf 50. Fürs offene Meer ist dies jetzt zu viel. Für engere Meere und für die durch Sandbänke gefährlichen Mündungen der Flüsse ist dies zu wenig, aber doch bei weiten nicht Eins auf elf.

Ich weiß einen Staat, in welchem zur Beschönigung des Strandrechts festgesetzt ist, oder als festgesetzt angegeben wird, daß dies Drittheil zur Versorgung der Wittwen und Waisen von verunglückten Seefahrern des Landes verwandt werden solle, welchem der Strand angehört. Aber ich sehe doch nicht den Grund, warum der mit seinem Schiff und Gut in Unglück Gerathene noch mit einem Theil desjenigen, was ihm der Schiffbruch übrig läßt, zum Behuf einer solchen Armenkasse des Landes büßen solle, auf dessen Strand sein Schiff und Gut durch Unglück gerathen ist. Der Staat, dem das verunglückte Schiff angehört, bekömmt durch so manchen Schiffbruch auch Wittwen und Waisen. Und dieses Staates Bürger sollen an ihrem Eigenthum zum Besten fremder Wittwen und Waisen verlieren?

Zudem ist Seefahrt und Fischerei ein für die Anwohner eines Strandes so natürliches Gewerbe, daß es durch die Hoffnung einer solchen zufälligen Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen nicht thätig aufgemuntert wird. Eben diese Strandbewohner sind es ja auch, die im Bergelohn einen oft so großen Gewinn ziehen. Und da wäre es doch wol natürlicher, diesen selbst einen Zuschuß für die Wittwen und Waisen aus ihrem Mittel anzumuthen, wenigstens dann, wenn das ihnen zufallende Drittheil in die Tausende läuft. Ueberhaupt ist es Thorheit, Armenanstalten und Versorgungskassen für Wittwen und Waisen auf so zufällige und ungewisse Zuflüsse gründen zu wollen, als es der Gewinn von Strandungen ist.

Ew. finden einen Grund für den Anfall des Drittheils an die Obrigkeit in den Kosten, die der Staat an seine Bedienten längs dem Seestrande verwendet. Es ist billig, daß diesen alle ihre Mühe bezahlt werde. Aber das wird meines Wissens immer schon abgerechnet, ehe man die Drittheile berechnet, die der Obrigkeit, den Bergern und den Eignern zufallen sollen.

Es sei mir erlaubt, hier eine Instanz beizubringen. Cordt, der Einwohner eines Holsteinischen Dorfs, sieht die Häuser seiner ihm gegenüber wohnenden Nachbarn, Thomas und Marx, im Brande stehen. Er eilte mit allen seinen Leuten zu Hülfe, und es gelingt ihm, aus beiden Vieles zu retten, welches er alles auf seinen Hof bringen läßt. Jedermann lobt seinen thätigen Eifer, und freut sich des guten Erfolgs. Nach völlig gelöschtem Brande kommen Marx und Thomas, ihr Eigen-

thum zu sehen, und freuen sich, so vieles gerettet zu finden. Ihr Mund ist voll Lobes und Dankes gegen Cordt. Da nimm hin, sagt dieser zu Thomas, Alles was dir gehört, nur meinen Leuten mußt du für ihre Mühe und Gefahr erkenntlich sein Aber mit dir Marx! muß ich anders sprechen. Ich weiß, daß du Alles, was hier auf meinem Hofe liegt, in einer Möbelgilde hast versichern lassen, und daß du also Alles wieder ersetzt bekömmst. Ich werde also Alles öffentlich verkaufen lassen. Dann bekommen meine Leute einen Drittheil des Werths. Ein Drittheil nehme ich für mich, und dann magst du oder die Möbelgilde das letzte Drittheil nehmen. Marx stutzt, stellt ihm sein großes Unrecht vor, muß aber sehr gekränkt für dasmahl weggehen, und richterliche Hülfe suchen. Der Richter giebt vergebens den Befehl, die Sachen auszuliefern. Cordt nimmt einen Advokaten an. Dieser erweiset, daß Cordt nicht anders handle, als man an dem Strande des Landesherrn gewohnt ist, und noch kürzlich an einem im Gesichte des Dorfs gestrandeten Schiffe gehandelt hat. Er verlangt auch, daß Marx zwei Dinge beweisen soll, 1) daß Alles, was er, Cordt, gerettet hat, des Marx wirkliches Eigenthum sei, 2) daß nicht Alles in der Möbelgilde ihm versichert sei, und was folglich versichert und nicht versichert sei. Darüber spielt der Advokat den Handel so in die Länge, daß, als dem Marx wieder zu dem Seinigen verholfen wird, die auf dem Hofe ohne Obdach gelegenen Sachen großentheils verdorben sind.

Cordt und sein Advokat führen unter andern Gründen auch diesen an: manches Stück möchte ganz verlo-

ren gegangen sein, wenn ich es nicht gerettet hätte. Dies ist der Grund, welchen das strenge Strandrecht nicht für sich anführen kann. Es nimmt vielmehr, was nicht mehr in Gefahr, sondern bereits gerettet ist. Es nimmt, nachdem es den Eigener bereits genöthigt hat, für dessen Rettung den hohen Lohn eines Drittheils abzugeben, von dem noch übrigen Rest ihm die Hälfte. Jenem Menschen kann man nicht vorhalten, daß er Pflichten in Ansehung der gefährten und sich zugeeigneten Sachen auf sich liegen habe. Er hätte sie ohne Vorwurf liegen und verbrennen lassen können. Dagegen ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, einem jeden, der mit ehrlichen und friedlichen Absichten in ihr Land kömmt, bei seinem Eigenthum zu schützen; wie vielmehr denjenigen, dessen Eigenthum durch Unglücksfälle, die von der Natur enstehen, zu ihrem Strande und Lande kömmt. Es ist allgemein anerkannten Rechtens, was das Preuß. Gesetzb. Theil I. Tit. 9. §. 17. so ausdruckt: „Wer durch äußere Umstände genöthigt wird, Sachen wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam fahren „zu lassen, der hat dadurch seines Eigenthums sich noch „nicht begeben." (Dies ist dem oben angeführten Prinzip des Römischen Rechts durchaus gemäß).

Wer in solche Unglücksfälle geräth, kann bei der Obrigkeit die Pflicht annehmen, daß sie ihm zu seinem in fremde Hände gerathenen Eigenthum wieder verhelfe. Das wird auch in jedem andern Falle von allen Obrigkeiten in jedem polizirten Volke anerkannt, und darüber sind der Gesetze so viele, deren keines sagt, daß die Obrigkeit für diesen ihm gethanen Dienst mehr

als den Ersatz der Unkosten sich zueignen könne. M. s. das Pr. Gesetzb., a. a. O. den ganzen 4ten Titel von Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen. Und das alles sollte bei den durch Schiffbruch ihren Besitzern entzogenen Gütern nicht Statt haben? Zu den Hoheitsrechten der Landesherren gehört es, sich derselben anzunehmen, ihren Unterthanen, die sich in deren Rettung verdient gemacht haben, zu ihrem Bergelohn zu verhelfen, und dieses, und was sonst für Kosten entstehen, den Eigner erstatten zu lassen. Aber ein weiter gehendes Recht an das Gut selbst ist so wenig denkbar, als ein Recht, sich ein Gut zuzueignen, das bei der Verführung über ihre inländischen Gewässer zu Schaden gekommen ist; selbst in dem Fall, wenn es versichert wäre, welches doch auch wol für Flußfahrten geschieht.

Ich muß hinzusetzen, daß solche Gründe, wenn die über See Handelnden sie immer vor Augen hätten, dem so heilsamen Assekuranzwesen entgegen wirken würden. Doch wirklich kann ein Kaufmann, wenn er in der stürmischen Jahrszeit Güter über See erwartet, so denken: Wenn ich nicht assekuriren lasse, so spare ich meine Prämie gewiß, und wenn Unglück erfolgt, so bekomme ich zwei Drittheil nach Abzug der Unkosten wieder. Der Assekuradör aber, der höchstens ein Drittel wieder bekömmt, wird mir eben deswegen die Prämie höher anrechnen. Meine Gefahr ist also viel geringer, als die seinige. Ich will ihm also nicht für seine größere bezahlen. Daß der Versicherer wirklich in der Hinaussicht auf das ihm von dem Herrn des Stran-

des entzogene Drittheil seine Prämie um 5/8 Prozent erhöhen müsse, habe ich bereits oben gezeigt. Und sehr wahrscheinlich liegt Ein Grund von der nicht zu leugnenden Erhöhung der Prämien seit einigen Jahren, auch schon vor dem Kriege, in der seit eben dieser Zeit strenger gewordenen Behauptung des Strandrechts in einem Staate, welchen auszuzeichnen ich mir verbiete.

Bei allen andern mehr oder weniger begründeten und zum Theil minder verhaßten Rechten, z. B. dem Abzugsrecht von Habseligkeiten und Erbschaften, die in ein fremdes Land gehen; dem aus den Zeiten der Barbarei herrührenden jure Albinagii; bei so manchen Handlungsverboten oder Erhöhungen der Zölle, sieht man doch gerne auf die Reziprozität zurück, und läßt es für einen Grund gelten, sie nicht gegen einen Staat auszuüben, der sie selbst nicht übt. In dem Strandrecht ihres Staates wird meines Wissens keine standhafte Rücksicht darauf genommen. Desto offener und edler aber erklärt das Preuß. Gesetzb. Th. 2. Tit. XV. §. 81: „Jedoch begiebt sich derselbe (der Staat) des „sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See „Verunglückten; — fügt aber §. 87. hinzu: Gegen „fremde Nationen, welche das Strandrecht noch aus„üben, behält sich der Staat noch eben dieses Recht, zur „Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, aus„drücklich vor.“ —

Uebrigens danke ich Ew., daß Sie mich durch Ihren Brief auf die nähere Erwägung und öffentliche Behandlung dieser Sache geleitet haben, denn ich wußte schon lange, daß der Scheingrund von asseкurirten und

nichtassekurirten Gütern hie und da zu viel Kraft gewönne. Sie werden mir indeß nicht ungütig deuten, daß ich einen Auszug Ihres Briefes dabei habe abdrukken lassen. Ich liebe nicht eine solche Behandlung ernsthafter Gegenstände in Briefen, die ein und derselbe Verfasser schreibt, und in Einem Briefe die ihm entgegenstehenden Gründe wie Strohmänner hinstellt, um sie in dem folgenden mächtig niederstürzen zu können. Ich zeige gern bei jedem meiner Aufsätze, in welchem ich angenommene Meinungen bestreite, daß ich auf wirkliche Veranlassungen, nicht aus Gründen der Eitelkeit oder des Eigennutzes, schreibe. Es giebt der Menschen viele, selbst unter denen, die mir sehr nahe leben, die bei meinen Schriften über die Handlung anzunehmen geneigt sind, daß die vornehmste Triebfeder, warum ich mich in einem Felde zeige, das sie gar gerne als mir fremd ansehen möchten, die Begierde sei, mich geltend zu machen. Ich habe die Ehre, zu sein, rc.

J. G. Büsch, Professor.

§. 44.

Diese Abhandlung des verewigten Verfassers bewirkte bei der eben so gerechten als humanen Dänischen Regierung folgende:

Strandordnung
für die
Herzogthümer Schleswig und Holstein,
die Herrsch. Pinneberg, Grafsch. Ranzau und Stadt Altona.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden

König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein rc. rc. thun kund hiemit:

Die sorgfältigern Erörterungen über Strandfälle in neuern Zeiten haben unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, wie Wir dem in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona geltenden Strandrechte, und den, zur Rettung und Bergung der schiffbrüchigen und gestrandeten Menschen und Güter, erfoderlichen Anstalten die wohlthätigste Richtung geben könnten.

Wir wollen daher zuvörderst den bisher in Unsere Kasse geflossenen Antheil von Strandfällen gänzlich nachlassen, so weit nicht gestrandetes Gut auch als vollkommen herrenloses Gut anzusehen ist. Zugleich sollen die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen werden zur schleunigen Bergung und sichern Aufbewahrung der Güter, zu einer billigen Bestimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Kosten, zu der den Umständen nach möglichst vortheilhaften Veräußerung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der sorgfältigsten Erforschung der Eigenthümer, endlich zu der kürzesten und gewissenhaftesten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen stehen.

In dieser Absicht setzen und verordnen Wir hiemit für Unsere gedachten Lande nachfolgende Vorschriften, soferne Wir uns nicht, aus besondern Rücksichten der Wechselseitigkeit und des Wiedervergeltungsrechts, bewogen finden, Ausnahmen zu machen!

§. 1.

Begriff des Strandguts und Unterschied desselben von herrenlosem Gute.

Strandgut ist Alles, was von Schiffen, Gütern und Sachen an den das feste Land und die Inseln einschließenden Küsten der Ost- und Westsee, und in den Meerbusen, Strömen und Flüssen antreibt, oder auf den Strand geräth, ingleichen Alles von der Art, was auf offener See und den daselbst befindlichen Sandbänken, vom Schiffer und Schiffsvolk verlassen, treibend oder versunken angetroffen wird. Als herrenloses Gut ist dergleichen nur dann anzusehen, wenn sich in der §. 29. bestimmten Zeit, auf ergangene gehörige Bekanntmachung, kein Eigenthümer dazu gemeldet hat.

§. 2.

Behandlung des Strandguts im allgemeinen.

Alles und jedes Strandgut soll den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer. Es soll demnach nichts von dergleichen Gütern dem sogenannten Strandrechte unterzogen werden, oder an Jemand verfallen, bevor es, zufolge dieser Verordnung, und nach Beobachtung der darin festgesetzten Maßregeln, als herrenloses Gut anzusehen ist.

§. 3.

Stranddistrikte.

Der Strand soll allenthalben, wo solches nicht bereits geschehen ist, in Distrikte vertheilt werden, welche keine zu weite und der Uebersicht nachtheilige Ausdehnung erhalten dürfen. Die Grenze eines jeden ist, so viel thunlich, auf feste und natürliche Merkmahle zurück zu führen, und danach einem jeden Strandvogt schriftlich anzuweisen. Ueber die solchergestalt in den am Strande belegenen Bezirken zu treffende Einrichtung ist von der Behörde an das vorgesetzte Oberdikasterium, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, zur Genehmigung oder nähern Verfügung, Bericht abzustatten.

§. 4.

Strandvögte.

Jedem solcher Distrikte ist ein besonderer Strandvogt vorgesetzt, welcher die ausschließliche Bergung mit Hülfe der von ihm anzunehmenden, oder aufgefoderten Leute, für das ihm und den Bergern beigelegte Bergelohn, zu besorgen hat. Die Strandvögte werden von dem Oberbeamten oder der ersten Obrigkeit jedes Bezirks ernannt, bestellet, und auf diese Verordnung, so wie überhaupt zu gewissenhafter Führung ihres Geschäfts, bei schwerer Verantwortung, eidlich verpflichtet. Zu diesem Amte sind vorzüglich in der Nähe des Strandes wohnende, vermögende, unbescholtene und betriebsame, auch nicht schon mit andern öffentlichen Aemtern zu sehr beschäftigte Männer zu wählen. Die

jetzt angesetzten oder solchergestalt in Zukunft erwählten Strandvögte müssen sogleich mit einem Exemplar dieser Verordnung, und der ihnen etwa sonst, nach Beschaffenheit der Lokalumstände, zu ertheilenden Instruktion versehen werden.

§. 5.

Ausschließende Bergungsrechte.

Den Einwohnern auf der Insel Helgoland bleibt es ferner verstattet, sich, unter Aufsicht des Landvogts, mit der Bergung, wann dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle folgende, den Strandvögten vorgeschriebene, Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten. Auch ist es den Schiffern und andern Seefahrenden erlaubt, gleich allen andern, die seetriftigen oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundenen Sachen ans Ufer und in Sicherheit zu bringen. Sie müssen aber, bei Verlust des Bergelohns und Strafe des Diebstahls, das Geborgene bei der nächsten Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Obrigkeit, wo sie wieder ans Land kommen, angeben, und nach deren Verfügung abliefern.

§. 6.

Allgemeine Verpflichtung der Unterthanen bei Strandfällen.

Jeder Unserer am Strande wohnenden Unterthanen ist verpflichtet, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, dem Strandvogt oder Beamten

zu melden, wann er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbesondere wird es an allen Orten den Lootsen, bei verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles Mögliche zur Rettung der Menschen sowol, als zur Bergung der Sachen, beizutragen. Auch ist jedermann ohne Unterschied berechtigt, seetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bei Strandungen auf Ströhmen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geschützt werden kann. Ein solcher Berger erhält von dem geschriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn er das Geborgene unterschlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, wenn er davon nicht sogleich dem Strandvogt oder der sonstigen Behörde die erfoderliche Anzeige thut. Sonst darf außer den erwähnten Fällen niemand sich mit dem Bergen des Strandguts befassen, der nicht dazu besonders ermächtiget ist; vielmehr soll sich keiner bei Bergungen am Strande finden lassen, als wer angesagt ist, oder daselbst gesetzlich zulässige Verrichtungen hat.

§. 7.

Obliegenheit der Strandvögte zur Vorbereitung der Hülfe.

Die Strandvögte müssen bei und nach harten Stürmen, es sei des Tages oder in der Nacht, bei einfal-

thum zu sehen, und freuen sich, so vieles gerettet zu finden. Ihr Mund ist voll Lobes und Dankes gegen Cordt. Da nimm hin, sagt dieser zu Thomas, Alles was dir gehört, nur meinen Leuten mußt du für ihre Mühe und Gefahr erkenntlich sein. Aber mit dir Marx! muß ich anders sprechen. Ich weiß, daß du Alles, was hier auf meinem Hofe liegt, in einer Möbelgilde hast versichern lassen, und daß du also Alles wieder ersetzt bekömmst. Ich werde also Alles öffentlich verkaufen lassen. Dann bekommen meine Leute einen Drittheil des Werths. Ein Drittheil nehme ich für mich, und dann magst du oder die Möbelgilde das letzte Drittheil nehmen. Marx stutzt, stellt ihm sein großes Unrecht vor, muß aber sehr gekränkt für dasmahl weggehen, und richterliche Hülfe suchen. Der Richter giebt vergebens den Befehl, die Sachen auszuliefern. Cordt nimmt einen Advokaten an. Dieser erweiset, daß Cordt nicht anders handle, als man an dem Strande des Landesherrn gewohnt ist, und noch kürzlich an einem im Gesichte des Dorfs gestrandeten Schiffe gehandelt hat. Er verlangt auch, daß Marx zwei Dinge beweisen soll, 1) daß Alles, was er, Cordt, gerettet hat, des Marx wirkliches Eigenthum sei, 2) daß nicht Alles in der Möbelgilde ihm versichert sei, und was folglich versichert und nicht versichert sei. Darüber spielt der Advokat den Handel so in die Länge, daß, als dem Marx wieder zu dem Seinigen verholfen wird, die auf dem Hofe ohne Obdach gelegenen Sachen großentheils verdorben sind.

Cordt und sein Advokat führen unter andern Gründen auch diesen an: manches Stück möchte ganz verlo-

ren gegangen sein, wenn ich es nicht gerettet hätte. Dies ist der Grund, welchen das strenge Strandrecht nicht für sich anführen kann. Es nimmt vielmehr, was nicht mehr in Gefahr, sondern bereits gerettet ist. Es nimmt, nachdem es den Eigener bereits genöthigt hat, für dessen Rettung den hohen Lohn eines Drittheils abzugeben, von dem noch übrigen Rest ihm die Hälfte. Jenem Menschen kann man nicht vorhalten, daß er Pflichten in Ansehung der gefährten und sich zugeeigneten Sachen auf sich liegen habe. Er hätte sie ohne Vorwurf liegen und verbrennen lassen können. Dagegen ist es die Pflicht jeder Obrigkeit, einem jeden, der mit ehrlichen und friedlichen Absichten in ihr Land kömmt, bei seinem Eigenthum zu schützen; wie vielmehr denjenigen, dessen Eigenthum durch Unglücksfälle, die von der Natur enstehen, zu ihrem Strande und Lande kömmt. Es ist allgemein anerkannten Rechtens, was das Preuß. Gesetzb. Theil I. Tit. 9. §. 17. so ausdruckt: „Wer durch äußere Umstände genöthigt wird, Sachen wi„der seinen Willen aus seiner Gewahrsam fahren „zu lassen, der hat dadurch seines Eigenthums sich noch „nicht begeben." (Dies ist dem oben angeführten Prinzip des Römischen Rechts durchaus gemäß).

Wer in solche Unglücksfälle geräth, kann bei der Obrigkeit die Pflicht annehmen, daß sie ihm zu seinem in fremde Hände gerathenen Eigenthum wieder verhelfe. Das wird auch in jedem andern Falle von allen Obrigkeiten in jedem polizirten Volke anerkannt, und darüber sind der Gesetze so viele, deren keines sagt, daß die Obrigkeit für diesen ihm gethanen Dienst mehr

als den Ersatz der Unkosten sich zueignen könne. M. s. das Pr. Gesetzb., a. a. O. den ganzen 4ten Titel von Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen. Und das alles sollte bei den durch Schiffbruch ihren Besitzern entzogenen Gütern nicht Statt haben? Zu den Hoheitsrechten der Landesherren gehört es, sich derselben anzunehmen, ihren Unterthanen, die sich in deren Rettnng verdient gemacht haben, zu ihrem Bergelohn zu verhelfen, und dieses, und was sonst für Kosten entstehen, den Eigner erstatten zu lassen. Aber ein weiter gehendes Recht an das Gut selbst ist so wenig denkbar, als ein Recht, sich ein Gut zuzueignen, das bei der Verführung über ihre inländischen Gewässer zu Schaden gekommen ist; selbst in dem Fall, wenn es versichert wäre, welches doch auch wol für Flußfahrten geschieht.

Ich muß hinzusetzen, daß solche Gründe, wenn die über See Handelnden sie immer vor Augen hätten, dem so heilsamen Assekuranzwesen entgegen wirken würden. Doch wirklich kann ein Kaufmann, wenn er in der stürmischen Jahrszeit Güter über See erwartet, so denken: Wenn ich nicht assekuriren lasse, so spare ich meine Prämie gewiß, und wenn Unglück erfolgt, so bekomme ich zwei Drittheil nach Abzug der Unkosten wieder. Der Assekuradör aber, der höchstens ein Drittel wieder bekömmt, wird mir eben deswegen die Prämie höher anrechnen. Meine Gefahr ist also viel geringer, als die seinige. Ich will ihm also nicht für seine größere bezahlen. Daß der Versicherer wirklich in der Hinaussicht auf das ihm von dem Herrn des Stran-

des entzogene Drittheil seine Prämie um 5/8 Prozent erhöhen müsse, habe ich bereits oben gezeigt. Und sehr wahrscheinlich liegt Ein Grund von der nicht zu leugnenden Erhöhung der Prämien seit einigen Jahren, auch schon vor dem Kriege, in der seit eben dieser Zeit strenger gewordenen Behauptung des Strandrechts in einem Staate, welchen auszuzeichnen ich mir verbiete.

Bei allen andern mehr oder weniger begründeten und zum Theil minder verhaßten Rechten, z. B. dem Abzugsrecht von Habseligkeiten und Erbschaften, die in ein fremdes Land gehen; dem aus den Zeiten der Barbarei herrührenden jure Albinagii; bei so manchen Handlungsverboten oder Erhöhungen der Zölle, sieht man doch gerne auf die Reziprozität zurück, und läßt es für einen Grund gelten, sie nicht gegen einen Staat auszuüben, der sie selbst nicht übt. In dem Strandrecht ihres Staates wird meines Wissens keine standhafte Rücksicht darauf genommen. Desto offener und edler aber erklärt das Preuß. Gesetzb. Th. 2. Tit. XV. §. 81: „Jedoch begiebt sich derselbe (der Staat) des „sogenannten Strandrechts, zum Besten der zur See „Verunglückten; — fügt aber §. 87. hinzu: Gegen „fremde Nationen, welche das Strandrecht noch aus„üben, behält sich der Staat noch eben dieses Recht, zur „Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen, aus„drücklich vor.“ —

Uebrigens danke ich Ew., daß Sie mich durch Ihren Brief auf die nähere Erwägung und öffentliche Behandlung dieser Sache geleitet haben, denn ich wußte schon lange, daß der Scheingrund von assekurirten und

nichtassekurirten Gütern hie und da zu viel Kraft gewonne. Sie werden mir indeß nicht ungütig deuten, daß ich einen Auszug Ihres Briefes dabei habe abdrukken lassen. Ich liebe nicht eine solche Behandlung ernsthafter Gegenstände in Briefen, die ein und derselbe Verfasser schreibt, und in Einem Briefe die ihm entgegenstehenden Gründe wie Strohmänner hinstellt, um sie in dem folgenden mächtig niederstürzen zu können. Ich zeige gern bei jedem meiner Aufsätze, in welchem ich angenommene Meinungen bestreite, daß ich auf wirkliche Veranlassungen, nicht aus Gründen der Eitelkeit oder des Eigennutzes, schreibe. Es giebt der Menschen viele, selbst unter denen, die mir sehr nahe leben, die bei meinen Schriften über die Handlung anzunehmen geneigt sind, daß die vornehmste Triebfeder, warum ich mich in einem Felde zeige, das sie gar gerne als mir fremd ansehen möchten, die Begierde sei, mich geltend zu machen. Ich habe die Ehre, zu sein, ꝛc.

J. G. Büsch, Professor.

§. 44.

Diese Abhandlung des verewigten Verfassers bewirkte bei der eben so gerechten als humanen Dänischen Regierung folgende:

Strandordnung
für die
Herzogthümer Schleswig und Holstein,
die Herrsch. Pinneberg, Graffsch. Ranzau und Stadt Altona.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden

König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein rc. rc. thun kund hiemit:

Die sorgfältigern Erörterungen über Strandfälle in neuern Zeiten haben unsere Aufmerksamkeit darauf gelenkt, wie Wir dem in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona geltenden Strandrechte, und den, zur Rettung und Bergung der schiffbrüchigen und gestrandeten Menschen und Güter, erfoderlichen Anstalten die wohlthätigste Richtung geben könnten.

Wir wollen daher zuvörderst den bisher in Unsere Kasse geflossenen Antheil von Strandfällen gänzlich nachlassen, so weit nicht gestrandetes Gut auch als vollkommen herrenloses Gut anzusehen ist. Zugleich sollen die zweckmäßigsten Einrichtungen getroffen werden zur schleunigen Bergung und sichern Aufbewahrung der Güter, zu einer billigen Bestimmung des Bergelohns und anderer unvermeidlichen Kosten, zu der den Umständen nach möglichst vortheilhaften Veräußerung der nicht zu erhaltenden Güter, zu der sorgfältigsten Erforschung der Eigenthümer, endlich zu der kürzesten und gewissenhaftesten Rechtspflege in Fällen, welche nicht anders als auf dem Wege Rechtens zu erledigen stehen.

In dieser Absicht setzen und verordnen Wir hiemit für Unsere gedachten Lande nachfolgende Vorschriften, soferne Wir uns nicht, aus besondern Rücksichten der Wechselseitigkeit und des Wiedervergeltungsrechts, bewogen finden, Ausnahmen zu machen!

§. 1.

Begriff des Strandguts und Unterschied desselben von herrenlosem Gute.

Strandgut ist Alles, was von Schiffen, Gütern und Sachen an den das feste Land und die Inseln einschließenden Küsten der Ost- und Westsee, und in den Meerbusen, Strömen und Flüssen antreibt, oder auf den Strand geräth, ingleichen Alles von der Art, was auf offener See und den daselbst befindlichen Sandbänken, vom Schiffer und Schiffsvolk verlassen, treibend oder versunken angetroffen wird. Als herrenloses Gut ist dergleichen nur dann anzusehen, wenn sich in der §. 29. bestimmten Zeit, auf ergangene gehörige Bekanntmachung, kein Eigenthümer dazu gemeldet hat.

§. 2.

Behandlung des Strandguts in allgemeinen.

Alles und jedes Strandgut soll den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß gerettet, geborgen und in Sicherheit gebracht werden, und zwar lediglich zum Vortheil der vorhandenen oder auszumittelnden Eigenthümer. Es soll demnach nichts von dergleichen Gütern dem sogenannten Strandrechte unterzogen werden, oder an Jemand verfallen, bevor es, zufolge dieser Verordnung, und nach Beobachtung der darin festgesetzten Maßregeln, als herrenloses Gut anzusehen ist.

§. 3.

Stranddistrikte.

Der Strand soll allenthalben, wo solches nicht bereits geschehen ist, in Distrikte vertheilt werden, welche keine zu weite und der Uebersicht nachtheilige Ausdehnung erhalten dürfen. Die Grenze eines jeden ist, so viel thunlich, auf feste und natürliche Merkmahle zurück zu führen, und danach einem jeden Strandvogt schriftlich anzuweisen. Ueber die solchergestalt in den am Strande belegenen Bezirken zu treffende Einrichtung ist von der Behörde an das vorgesetzte Oberdikasterium, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung dieser Verordnung, zur Genehmigung oder nähern Verfügung, Bericht abzustatten.

§. 4.

Strandvögte.

Jedem solcher Distrikte ist ein besonderer Strandvogt vorgesetzt, welcher die ausschließliche Bergung mit Hülfe der von ihm anzunehmenden, oder aufgeforderten Leute, für das ihm und den Bergern beigelegte Bergelohn, zu besorgen hat. Die Strandvögte werden von dem Oberbeamten oder der ersten Obrigkeit jedes Bezirks ernannt, bestellet, und auf diese Verordnung, so wie überhaupt zu gewissenhafter Führung ihres Geschäfts, bei schwerer Verantwortung, eidlich verpflichtet. Zu diesem Amte sind vorzüglich in der Nähe des Strandes wohnende, vermögende, unbescholtene und betriebsame, auch nicht schon mit andern öffentlichen Aemtern zu sehr beschäftigte Männer zu wählen. Die

jetzt angesetzten oder solchergestalt in Zukunft erwählten Strandvögte müssen sogleich mit einem Exemplar dieser Verordnung, und der ihnen etwa sonst, nach Beschaffenheit der Lokalumstände, zu ertheilenden Instruktion versehen werden.

§. 5.

Ausschließende Bergungsrechte.

Den Einwohnern auf der Insel Helgoland bleibt es ferner verstattet, sich, unter Aufsicht des Landvogts, mit der Bergung, wann dazu durch Einläuten ein Zeichen gegeben worden, auf die bisher übliche Weise zu befassen; jedoch sind dabei alle folgende, den Strandvögten vorgeschriebene, Regeln von ihnen ebenfalls zu beobachten. Auch ist es den Schiffern und andern Seefahrenden erlaubt, gleich allen andern, die seetriftigen oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundenen Sachen ans Ufer und in Sicherheit zu bringen. Sie müssen aber, bei Verlust des Bergelohns und Strafe des Diebstahls, das Geborgene bei der nächsten Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Obrigkeit, wo sie wieder ans Land kommen, angeben, und nach deren Verfügung abliefern.

§. 6.

Allgemeine Verpflichtung der Unterthanen bei Strandfällen.

Jeder Unserer am Strande wohnenden Unterthanen ist verpflichtet, bei Vermeidung ungemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, dem Strandvogt oder Beamten

zu melden, wann er ein in Gefahr befindliches Schiff wahrnimmt, oder irgendwo an den Ufern angetriebene Sachen findet. Insbesondere wird es an allen Orten den Lootsen, bei verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, zur Pflicht gemacht, in Strand- und Bergungsfällen alles Mögliche zur Rettung der Menschen sowol, als zur Bergung der Sachen, beizutragen. Auch ist jedermann ohne Unterschied berechtigt, seetriftige oder auf entfernten Untiefen und Watten gefundene Sachen zu retten, und bei Strandungen auf Strömen überhaupt dasjenige in Sicherheit zu bringen, was nur durch unverzügliche Bergung gegen das Wegtreiben geschützt werden kann. Ein solcher Berger erhält von dem geschriebenen Bergelohn einen verhältnißmäßigen Antheil; er wird aber mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, wenn er das Geborgene unterschlägt, und mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, wenn er davon nicht sogleich dem Strandvogt oder der sonstigen Behörde die erfoderliche Anzeige thut. Sonst darf außer den erwähnten Fällen niemand sich mit dem Bergen des Strandguts befassen, der nicht dazu besonders ermächtiget ist; vielmehr soll sich keiner bei Bergungen am Strande finden lassen, als wer angesagt ist, oder daselbst gesetzlich zulässige Verrichtungen hat.

§. 7.

Obliegenheit der Strandvögte zur Vorbereitung der Hülfe.

Die Strandvögte müssen bei und nach harten Stürmen, es sei des Tages oder in der Nacht, bei einfal-

lendem Nebel und dunklem Wetter, ingleichen im Winter beim Eisgange, den ihnen angewiesenen Stranddistrikt fleißig besuchen. Sie sollen ferner solche Anstalten in Bereitschaft halten, daß die schleunigste Hülfe, es sei mit Böten, Leuten, Wagen und Pferden, und allen zur Rettung der Menschen, und zu Bergungen erfoderlichen Geräthschaften, geleistet werden könne. Zu dem Ende sind sie berechtigt, zu jeder Art des gedachten Beistandes die in der Nähe Wohnenden aufzubieten, welche ihnen nach Vermögen zu Hülfe zu kommen verpflichtet sind, doch so, daß die persönliche Theilnehmung an der vorhandenen Gefahr ihrer eigenen Entschließung überlassen bleibt. Sobald daher ein in Noth gerathenes oder gestrandetes Schiff eine Schau aussteckt, oder in der Nacht eine Laterne aushängt, oder einen Nothschuß thut, müssen die Strandvögte ungesäumt herbeieilen und die verlangte Hülfe leisten. Insonderheit sollen sie den Schiffen, an deren Bord zu kommen die Brandung und hohe See verhindert, durch Flaggen oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Kours, und allenfalls den besten Ort zum Ansetzen am Strande anzeigen.

§. 8.

Bestimmung der Zeit, wann man einem Schiffe zu Hülfe kommen soll.

So lange der Schiffer oder Steuermann, oder wer auf dem Schiffe ihre Stelle vertritt, keine Hülfe verlangt, soll es niemanden erlaubt sein, sich an Bord zu begeben, und etwas unter dem Vorwande des Bergens an-

zugreifen und wegzuschaffen. Wird hingegen durch gegebene Signale Hülfe gesucht, so ist dem in Gefahr gerathenen Schiffe der thätigste Beistand ohne Verzug zu leisten. Es darf also die verlangte Hülfe alsdann unter keinem Vorwande verweigert oder verzögert werden.

§. 9.

Anweisungen, welche bei der Rettung zu befolgen sind.

Wenn der Schiffer oder Steuermann, oder wer über die Waaren zu disponiren berechtigt sein möchte, auf dem Schiffe ist, muß nach deren Anweisung mit der Bergung des Schiffes und dessen Ladung verfahren werden. Ist das Schiff aber von ihnen verlassen, oder erklären sie, daß sie Schiff und Waaren zur Disposition des Strandvogts stellen, welches ihnen jederzeit frei steht, so tritt der Strandvogt in ihre Stelle. Dieser hat sodann zuerst für die Rettung der auf dem Schiffe vorhandenen Passagiere und Mannschaft zu sorgen. Demnächst muß er das Schiffsbuch nebst den Konossementen und Briefschaften in Verwahrsam nehmen; dann von der Ladung die kostbarsten und dem Verderb am leichtesten unterworfenen Sachen bergen, darauf die übrigen Waaren und Effekten. Von keinem gestrandeten Schiffe dürfen die Pumpen, oder etwas von der Takelage, den Masten und Segeln, wie auch von dem Schiffs-, Kajüte- und Kochgeräthe und den Viktualien, getrennt oder weggenommen werden, so lange noch Hoffnung vorhanden ist, daß das Schiff vom Strande abzubringen stehe, und wieder in See gehen könne.

§. 10.

Aufbewahrung der gestrandeten Sachen.

Die Strandvögte haben dafür zu sorgen, daß die geborgenen Sachen bei hohen Fluthen nicht wieder weggespület werden können. Sie müssen folglich zum Bergen hinlänglich hohe Stellen wählen, und alles Geborgene, vorzüglich was leicht fortgebracht werden kann, sobald möglich, in sichere Verwahrsam, und insbesondere die verderblichen Sachen unter Obdach bringen lassen. Dann ist ihnen, in Ermangelung anderer bequemen Gelegenheit, und wenn sonst nichts Erhebliches im Wege stehet, der unschädliche Gebrauch der Kirchthürme und Kirchböden einzuräumen.

§. 11.

Gegenseitige Hülfsleistung der Strandvögte.

Wenn in vorkommenden Fällen ein Strandvogt von dem andern Hülfe verlangt, sollen sie sich gegenseitig Beistand leisten, für eine nachher, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, von der Obrigkeit zu bestimmende Vergütung. Zwar darf sich kein Strandvogt einer Bergung in einem fremden Distrikte eigenmächtig anmaßen; in zweifelhaften Fällen aber müssen die Strandvögte der an einander grenzenden Distrikte sich der vorfallenden Bergung gemeinschaftlich annehmen.

§. 12.

Substituten und Gehülfen der Strandvögte.

Jeder Strandvogt soll sich, auf den Fall seiner Krankheit oder Abwesenheit, einen Substituten wählen, mit Vorwissen und Genehmigung des ihm vorgesetzten Oberbeamten, der auch denselben zu beeidigen hat. Beim Bergen dürfen sich die Strandvögte eines jeden, ohne Unterschied, nach ihrer Wahl bedienen. Sie müssen aber, bei eigener Verantwortlichkeit, pflichtmäßig dafür sorgen, daß von den zur Bergung von ihnen angenommenen Leuten nichts veruntreuet werde.

§. 13.

Sicherstellung der geborgenen Sachen.

Zur Sicherheit der geborgenen Sachen, soll die Obrigkeit, auf Anzeige der Strandvögte (§. 14.) nach Bewandniß der Umstände und des muthmaßlichen Werths der Ladung veranstalten, daß, bei Anfang der Bergung eines Schiffes und dessen Ladung, der Strand mit einer aus mehrern Personen bestehenden Patrouille, auf Kosten der Masse, sogleich besetzt werde. Zu einer solchen Patrouille können im Nothfalle die benachbarten Unterthanen, gegen eine billige Vergütung, der Reihe nach, angesagt werden. Uebrigens ist damit so lange fortzufahren, bis alle geborgene und leicht fortzuschaffende Sachen in gehörige Sicherheit gebracht sind.

§. 14.

Vorläufige Anzeige der Strandfälle.

Sobald sich ein Strandfall ereignet, haben die Strandvögte solchen ohne Anstand dem ihnen vorgesetzten Justizbeamten melden zu lassen, damit dieser sich, wo möglich, am Strande einfinde, und zur Leitung des Geschäfts mitwirke.

§. 15.

Oeffnung und Fortbringung von Packen und Behältnissen.

Kann ein Packen oder Verschlag seiner Größe wegen nicht an Land geschafft werden, so darf der Strandvogt solchen am Bord des Schiffes in Gegenwart des Schiffers öffnen; jedoch muß das darin Vorhandene, wenn der Hauptzweck der Bergung und die Gefahr es gestattet, sogleich kürzlich verzeichnet werden. Ebenfalls ist den Strandvögten erlaubt, wenn sich von Wasser beschädigte, und bloß durch die geschwinde Oeffnung noch zu erhaltende Waaren, als zum Beispiel Salz und naß gewordenes Getreide auf dem Schiffe befinden, die Gefäße und Verschläge auf das schleunigste öffnen zu lassen. Bei dem Transport ist aber möglichst dafür zu sorgen, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche durch Nässe leiden, oder zu Grunde gehen können, in verdeckten Fahrzeugen, und beim Landtransport auf Wagen, die mit Matten oder sonst bedeckt sind, fortgeschafft und unter Obdach gebracht werden.

§. 16.

Verzeichniß der fortgeschafften Sachen.

Ueber alle Güter, welche aus einem gestrandeten Schiffe geborgen und in kleinere Fahrzeuge überladen werden, muß sowol der Strandvogt als der Besorger des Transports, sofort ein von beiden wechselseitig zu unterschreibendes Verzeichniß verfertigen. In einem solchen Verzeichnisse sind, so viel möglich, die Ballen, Fässer und Kisten oder Verschläge, nach ihrer Emballage und ihren Merkzeichen, stückweise anzuführen.

§. 17.

Nähere Anzeige von Strandfällen nach geschehener Bergung.

Nach vollendeter Bergung soll der Strandvogt den ganzen Vorgang unverzüglich dem Oberbeamten, Landvogt, oder überhaupt dem ersten obrigkeitlichen Vorgesetzten des Bezirks anzeigen; auch hat der Justizbeamte, welchem unmittelbare Meldung des Strandfalls geschieht (§. 24.), solche dem Oberbeamten sogleich mitzutheilen. Von diesen obrigkeitlichen Personen wird sodann alles weiter Erfoderliche, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, beobachtet und verfügt.

§. 18.

Untersuchung der Ursache der Strandung.

Vor allen Dingen hat der Oberbeamte, am Orte der Strandung und der umliegenden Gegend, unter Aufnehmung eines förmlichen Protokolls durch den Ju-

stizbeamten (§. 14.) eine genaue Untersuchung anzustellen, wie das Schiff gestrandet, und wo die darauf befindliche Mannschaft hingekommen ist. Bei dieser Untersuchung sind die eidlichen Verklärungen des Schiffers und seiner Leute über alle Umstände, worauf es bei der Sache ankömmt, gehörig aufzunehmen und in das Protokoll einzutragen.

§. 19.

Weitere Behandlung der Strandsachen durch die Hebungsbeamte.

Ferner soll der Oberbeamte zu gleicher Zeit den beikommenden Hebungsbeamten die nöthige Anzeige machen, da diesen nach wie vor, die weitere Behandlung der Strandsachen, nach den Vorschriften dieser Unserer Verordnung, obliegt. Sie haben daher, auf die geschehene Anzeige, unverzüglich sämmtliche geborgene Güter von dem Strandvogt in Empfang zu nehmen, ihm dafür auf dem Verzeichnisse (§. 16.) zu quittiren, und für die sichere Aufbewahrung ferner zu sorgen, wobei derselbe ihren Anweisungen vollkommen Folge zu leisten schuldig ist. Ferner ist die Inventur der Güter von ihnen vorzunehmen, unter Mitwirkung des Justizbeamten (§. 14.); auch müssen sie nebst diesen der Taxation beiwohnen, wenn selbige nöthig befunden wird. Gleichergestalt sollen sie die öffentlichen Verkaufe abhalten, die Protokolle darüber an die Oberbeamten einsenden, die Auktionsgelder einkassiren und an den vorhandenen Eigenthümer, oder an Unsere Kasse ungesäumt abliefern. Uebrigens soll es in denjenigen Di-

strikten, wo bisher nicht der Amtsverwalter oder Landschreiber, sondern der Kirchspielvogt, Hardesvogt, Koogsinspektor, oder ein anderer Beamter diese Geschäfte verwaltet hat, und die Auktionsgelder nicht unmittelbar an die Rendsburgische Kasse, sondern an die Amtstube zur weitern Absendung abgeliefert wurden, bis zu Unsern etwanigen anderweitigen Anordnungen bei dieser Einrichtung verbleiben, weshalb Unsere Rentekammer, in so weit es das Hebungswesen betrifft, die nöthigen Vorschriften ertheilen wird, wenn die (§. 3) angeordnete Bestimmung der Stranddistrikte geschehen ist. In klösterlichen und adelichen Distrikten hat es gleichfalls sein Bewenden bei der bisherigen Verfassung, was die Personen betrifft, welchen die Behandlung der Strandsachen zusteht; bei dem Verfahren an sich aber soll auch daselbst diese Verordnung in allen Stücken auf das genaueste befolgt werden.

§. 20.

Ueberlieferung der gestrandeten Sachen an den Schiffer oder dessen Bevollmächtigten.

Findet sich bei der vorläufigen Untersuchung ein mit rechtlicher Vollmacht versehener Stellvertreter der Eigenthümer, so muß sich derselbe sogleich an den Beamten wenden, welchem die weitere Behandlung der Strandsachen zukömmt (§. 17). Vergleicht er sich sodann wegen der Bergung und Kosten mit den Bergern in Güte, so wird ihm von dem Hebungsbeamten

das Geborgene, es sei Schiff oder Gut, nach einem über diese Vereinbarung von dem Oberbeamten zu haltenden Protokoll, und auf dessen Anweisung, sofort überliefert; jedoch ist bei Fällen, deren Werth über 500 Rthlr. beträgt, zuvor die Genehmigung des Oberdikasterium von dem Oberbeamten einzuholen. Eben so soll es gehalten werden, wenn der Schiffer selbst diese Abfindung treffen kann, und sich zugleich, als mit solcher Vollmacht versehen, legitimirt. Sollte jedoch über die Legitimation des Schiffers, oder die Gültigkeit der Vollmacht des Stellvertreters, auch nur der mindeste Zweifel eintreten, so muß der Oberbeamte unverzüglich die Entscheidung des Oberdikasteriums bewirken, und bis dahin für die Sicherheit der gestrandeten Sachen, mit Zuziehung des Strandvogts, so wie des Schiffers oder Stellvertreters, die nöthige Sorge tragen. Dagegen ist es überall nicht als Strandfall anzusehen, sondern als bloßer Bergungsfall, wenn ein auf den Strand gerathenes Schiff wieder flott gemacht oder in Stand gesetzt werden kann, nach geschehener Ausladung oder Bergung der Güter seine Reise fortzusetzen (§. 9.). Der Schiffer bedarf alsdann keiner weitern Legitimation, als seiner Konnossemente und der Certepartie, um die Auslieferung alles Geborgenen zu erhalten. Uebrigens liegt es, in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wegen des Bergelohns, dem Oberbeamten gleichfalls ob, alles Mögliche anzuwenden, selbige zu Stande zu bringen.

§. 21.

Bericht an die Oberdikasterien.

Kann die Auslieferung auf gedachte Weise nicht geschehen, weil sich kein hinlänglich berechtigter Empfänger meldet, oder weil sich kein Vergleich über das Bergelohn treffen läßt, so hat der Oberbeamte den Fall, nebst den von ihm genommenen Maßregeln, unverzüglich Unseren Oberdikasterien anzuzeigen. Er soll dabei mit Zuziehung des Strandvogts, nach sorgfältigem Ermessen angeben, wie hoch ungefähr, nach den bisherigen Erfahrungen und den Preisen der Dinge, der gesammte Werth des Strandguts sich belaufen möge; ingleichen ob und warum er auch eine Taxation der geborgenen Waaren nothwendig halte.

§. 22.

Inventur und Taxation des gestrandeten Guts.

Auf diesen Bericht verfügen Unsere Oberdikasterien das Nöthige, zum Behuf einer ordentlichen Inventur der geborgenen Sachen, wobei Größe, Maaß, Gewicht und Beschaffenheit möglichst genau angegeben werden, so wie zu der etwanigen, zugleich von Sachverständigen zu beschaffenden Taxation derselben. Bei diesem Geschäft sind die obenerwähnten Verzeichnisse zum Grunde zu legen. Die darauf vermerkten emballirten Güter und Waaren werden von dem anwesenden Justizbeamten geöffnet, in Gegenwart des etwa noch vorhandenen Schiffers und mit Zuziehung des Strandvogts. Auch sind der Schiffer und Strandvogt zu vernehmen, was sie in An-

sehung der Erhaltung und Bewahrung der Sachen anzutragen haben; welches in dem aufzunehmenden, von den Anwesenden zu unterschreibenden Protokoll ausdrücklich angeführt wird.

§. 23.

Verkauf des Beschädigten.

Befinden sich unter den geborgenen Sachen einige, die vom Wasser beschädigt und dem gänzlichen Verderb unterworfen sind, so hat der Oberbeamte (§. 17.) deren öffentlichen Verkauf unverzüglich zu veranstalten, auf die von dem Hebungsbeamten geschehene Anzeige, welche Sachen so beschädigt oder dergestalt beschaffen sind, daß sie sofort verkauft werden müssen. Ein solcher Verkauf ist jedoch, wenn die Zeit es irgend gestattet, in der Altonaer Zeitung, wenigstens in den benachbarten Städten, bekannt zu machen; auch müssen die Oberdikasterien davon allemahl Nachricht erhalten.

§. 24.

Aufbewahrung des übrigen Guts.

Die übrigen Güter und Sachen sind, zum Besten der Eigenthümer, in gute und sichere Verwahrsam zu nehmen. Wenn diese sich nachher angeben und gehörig legitimiren, so bleibt es ihnen freigestellt, ob sie solche versuktioniren lassen, oder ohne Auktion in natura, nach Berichtigung der Kosten und des Bergelohns, auf (§. 20.) vorgedachte Weise zu sich nehmen wollen.

§. 23.

Oeffentliche Bekanntmachung der Strandfälle.

Jede Strandung eines dadurch am Weitersegeln behinderten Schiffes ist, wenn gleich aus den Schiffspapieren die Rheder des Schiffs und Eigenthümer der Ladung zu ersehen sind, von dem beikommenden Oberbeamten, auf die (§. 17.) vorgeschriebene Meldung, gleich nach beschaffter Bergung, durch eine dreimahlige Bekanntmachung in den Dänischen, Altonaer und Hamburger Zeitungen, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen. In dieser Anzeige wird Schiff und Ladung genau beschrieben, und dabei angezeigt, welcher Strandvogt die Bergung vorgenommen, wo sich die geborgenen Güter befinden, und an welche Behörde sich die Eigenthümer zu melden haben. Zugleich soll der Oberbeamte diese Bekanntmachung den vorgesetzten Oberdikasterien in Abschrift mittheilen, um solche an der Kopenhagener und Hamburger Börse anschlagen zu lassen, welches in Hamburg bei Unserer daselbst residirenden Gesandtschaft zu requiriren ist. Auch haben Unsere Obergerichte, wenn der Strandungsfall Auswärtige betrifft, und nach dem Bericht des Oberbeamten (§. 21.) muthmaßlich über 1000 Reichsthaler an Werth beträgt, solchen an Unser General-Landes-Oekonomie- und Kommerzkollegium einzuberichten, damit Unsere Konsuls und Agenten in auswärtigen Handelsplätzen, nach Beschaffenheit der Umstände, das Nöthige veranstalten können, um diejenigen, die es angeht, desto frühzeitiger zu benachrichtigen. Eine gleiche Bekanntmachung soll in Ansehung der ohne Schiff gestran-

deten oder geborgenen Waaren und Sachen geschehen, wenn sie über 1000 Rthlr. betragen. Uebrigens ist der Oberbeamte verpflichtet, die etwanigen Anmeldungen der Eigenthümer oder deren Stellvertreter innerhalb der nachgelassenen Frist anzunehmen, und ihnen alle erfoderlichen Anweisungen zu geben.

§. 26.

Eintretender öffentlicher Verkauf.

Melden sich nach Ablauf von 12 Wochen, von der Einrückung der letzten Notifikation an gerechnet, keine Eigenthümer zu dem Geborgenen: so ist zu dessen öffentlichen Verkauf zu schreiten. Jedoch muß der zum Verkauf angesetzte Termin ebenfalls vorher in den gedachten Zeitungen dreimahl bekannt gemacht werden, unter solcher Bestimmung der Fristen, daß die Lizitation zu einer dem Transport der Güter und Waaren günstigen Jahreszeit erfolge, und daß sich dabei allenfalls auch auswärtige Liebhaber melden können. Auch erhalten die Eigenthümer ihre gestrandeten Güter noch ohne Auktion ausgeliefert, wenn sie sich desfalls vor der Lizitation bei der Behörde melden, und gehörig legitimiren. Ist aber der Tag der Lizitation angebrochen, ohne daß sich ein Eigenthümer gemeldet und gehörig legitimirt hat: so wird mit derselben gesetzmäßig verfahren. Jedoch soll der Zuschlag an den Höchstbietenden auf Genehmigung Unserer Oberdikasterien beruhen, die unausbleiblich nach 14 Tagen erfolgt. Der Oberbeamte hat daher das ihm zugestellte Auktionsprotokoll (§. 19.) unverzüglich an das vorgesetzte Oberdikasterium mit sei-

seinem Gutachten einzusenden, und die ihm zugefertigte Resolution alsdann weiter bekannt zu machen. Sollten jedoch die zu verkaufenden Sachen von der Beschaffenheit sein, daß sie einem schleunigen Verderben unterworfen wären, so steht es dem Oberbeamten frei, zu verfügen, daß sie dem Meistbietenden gleich verabfolgt werden, welches er in seinem Bericht zugleich gehörig zu bemerken hat. Uebrigens bleibt es lediglich dem Ermessen der Oberdikasterien überlassen, nach dem Gutachten des Oberbeamten, welches sofort mit dem Auktionsprotokoll ihnen einzusenden ist, und nach andern eintretenden Umständen, den geschehenen Bot zu genehmigen, oder eine nochmahlige Auktion, nach vorheriger einmahligen Bekanntmachung in den Zeitungen, zu veranstalten. Von der sodann erfolgten endlichen Approbation der Strandauktionen haben Unsere Obergerichte Unsere Rentekammer sogleich zu benachrichtigen. Sie müssen dabei zugleich diejenige Summe angeben, welche der Hebungsbeamte nach dieser Approbation erheben soll.

§. 27.

Beamte, die mit Strandsachen zu thun haben, dürfen nicht auf Strandauktionen bieten.

Allen Ober- und Unterbeamten und Bedienten, welche vermöge ihres Amts mit Strandsachen zu thun haben, wird durchaus untersagt, auf die öffentlich zu versteigernden Strandgüter selbst zu bieten, oder sich solche zuzuschlagen, oder nur auf irgend eine Weise bei dem Kauf derselben interessirt zu sein. Die Uebertretung die-

[illegible] Vorschrift ist unabbittlich zu bestrafen durch Konfiskation der unrechtmäßig erstandenen Sache, und durch eine Geldbuße von 20 bis 100 Reichsthaler nach dem Werthe der Sache; welche bei dem ersten Wiederholungsfall verdoppelt wird. Ueberdies ist der Beamte, welcher sich dieses Vergehens zum zweitenmale schuldig macht, seines Amts verlustig.

§. 28.

Deposition und Auslieferung der Kaufsumme.

Die aus den öffentlich verkauften Strandgütern gelösete Kaufsumme wird an den hinreichend legitimirten Eigenthümer, oder seinen Bevollmächtigten, nach Abzug des Bergelohns und aller Kosten, sogleich abgeliefert. Ist hingegen der Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigter nicht bekannt, oder hat sich derselbe nicht hinlänglich legitimiret, so daß der öffentliche Verkauf von Amtswegen veranstaltet werden mußte (§. 23. 26), so wird die ganze Auktionssumme unverzüglich in Unsere Kasse niedergelegt, aus welcher demnächst sowol die Auszahlung der Kosten und des Bergelohns nach der obrigkeitlichen Bestimmung, als auch des dem Eigenthümer zukommenden Ueberschusses, von Unserer Rentekammer veranstaltet wird. Wenn sich alsdann innerhalb einer, von der letzten Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufs angefangenen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, die Eigenthümer annoch angeben und gehörig legitimiren, so soll gedachte Summe, ihnen oder

ihren Bevollmächtigten, jedoch ohne Zinsen, ausgehändiget werden.

§. 29.

Anheimfallendes herrenloses Gut.

Reklamirt aber, in der vorgeschriebenen Frist von einem Jahr und sechs Wochen, niemand sein Eigenthum an den geborgenen Sachen, so ist die daraus gelösete Kaufsumme als herrenloses Gut dem Fiskus, oder wem sonst ein ausdrückliches Recht daran zustehen möchte, verfallen. Sobald daher, nach Ablauf der vorgedachten gesetzlichen Frist, irgend eine aus Strandgütern gelösete Summe für herrenloses Gut zu halten ist, muß davon sofort an Unsere Rentekammer Bericht abgestattet werden, damit sie, den Umständen nach, das Erfoderliche verfügen könne. Auch bleibt es ihr überlassen, Uns Vorstellung darüber zu thun, wie weit in einzelnen Fällen noch eine größere Nachsicht Statt finden könnte, in sofern etwa der Eigenthümer darzuthun vermöchte, daß es ihm, wegen der weiten Entfernung, oder aus anderen gültigen Ursachen, unmöglich gewesen, sich zeitiger zu melden.

§. 30.

Gemeinschaftliche Geschäftsträger der Eigenthümer.

Von denen, welche sich auf die geschehene Bekanntmachung eines Strandfalles melden, müssen diejenigen, deren Interesse nicht verschieden ist, bei etwaniger gerichtlichen Verfolgung desselben und zur Besorgung ih-

ter Legitimation, falls es verlangt wird, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernennen. Ueberdies sollen die Eigenthümer zum Empfang der geborgenen Sachen, oder der daraus gelöseten Gelder, wenn sie nicht selbst zugegen sind, allemahl besonders bevollmächtigte Geschäftsträger stellen, oder die einem allgemeinen Geschäftsträger gegebene Vollmacht ausdrücklich mit auf diese Befugniß richten.

§. 31.

Legitimation der Eigenthümer.

Die Legitimation der Eigenthümer kann durch jede rechtlich zulängliche Beweismittel geschehen, folglich durch Zeugen, Originaldokumente und beglaubigte Abschriften aller Art. Jedoch soll bei dem geringsten Zweifel eine von dem Eigenthümer der Güter, worauf es ankömmt, vor seiner ordentlichen Obrigkeit abzulegende, und durch die behufige Urkunde zu bescheinigende, eidliche Versicherung seines wircklichen und alleinigen Eigenthums hinzukommen. Auch müssen die zu produzirenden Instrumente von den, am Orte der Ausstellung etwa angesetzten, Dänischen Konsuln oder Agenten, sonst aber von der dortigen Obrigkeit, in Rücksicht auf die Richtigkeit der Unterschriften, beglaubiget sein. Damit aber jeder, den es angehet, desto gewisser sein könne, daß bei diesem wichtigen Punkte die möglichste Sorgfalt beobachtet werde, sollen die Beamten in jedem Legitimationsfall allemahl unverzüglich an Unsere Oberdikasterien berichten, deren Entscheidung sie ungesäumt erwarten können.

Und um das Rechtsverfahren in einem und demselben Strandfalle möglich zu vereinfachen, und unnöthiger Vervielfältigung der Verhandlungen und Gebühren vorzubeugen, sind Unsere Oberdikasterien autorisirt, alles dazu Dienliche zu verfügen; insonderheit, wenn etwa von einem Schiffe an mehreren Orten Güter geborgen werden, für alle einen Ort der Legitimation und sonstigen Behandlung nach Gutfinden zu bestimmen.

§. 32.

Offizialgebühren.

In sofern die Justizbediente bei Strandsachen Geschäfte haben, sollen sie solche gegen die bestimmte Gebühr von 2 Prozent übernehmen von dem Ertrag der gestrandeten Güter, nach der Auktionssumme oder der ungefähren Schätzungs- (§. 21) oder Taxationssumme (§. 22), wenn solche dem Eigenthümer vor Haltung der Auktion, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26), ausgeliefert werden. Jedoch sind in beiden Fällen zuvor alle andere Kosten von der Summe abzuziehen, von welcher das Prozent berechnet wird; auch darf dasselbe in keinem Falle die Summe von Einhundert Reichsthalern übersteigen. Eine gleiche Vergütung bewilligen Wir, unter denselben Bestimmungen, dem Oberbeamten oder erstem obrigkeitlichen Vorgesetzten, welchem die Aufsicht über das Strandwesen anvertrauet ist. Eben so genießen Unsere Kameralbeamte für sämmtliche ihnen hiebei obliegenden Geschäfte 2 vom Hundert von dem Ertrag der ge-

strandeten Güter, nach der Auktionssumme, oder der ungefähren Schätzung= (§. 21) oder Taxationssumme (§. 22), wenn solche dem Eigenthümer vor Haltung der Auktion, aber nach aufgenommener Inventur (§. 24. 26), ausgeliefert werden; jedoch steigen diese Prozente immer im Verhältniß des Werths, ohne sich auf die vorgedachte Summe von 100 Reichsthalern zu beschränken. Da diese Vergütung für hinreichend angesehen wird, so dürfen sie keine weitere Gebühren berechnen für die Erhebung der an sie abgelieferten Strandgelder und deren jedesmahlige Absendung an die Rendsburgische Kasse; auch nicht für die Auszahlung der Kostenrechnungen aus den Auktionsgeldern, welche bei ihnen angewiesen werden. Jedoch erhalten sie für die Auszahlung des Bergelohns von dem Empfänger inen Sechsling Schleswig=Holsteinischen Kurant von jedem Reichsthaler. Gleichergestalt genießen die Bediente bei Unserer Rendsburgischen Kasse, wenn die Auszahlung der, dem Eigenthümer zukommenden, in bemeldeter Kasse deponirten Gelder angewiesen wird, von dem Empfänger einen Sechsling Schleswig=Holsteinisch Kurant von jedem Reichsthaler. Kann aber die Auslieferung gestrandeter Güter ohne Inventur und weitere Behandlung, durch Zuthun des Oberbeamten und unter seiner Autorität, gesetzlich Statt finden, so genießen sowol er, als der vorgesetzte Justizbeamte, und Unsere Kameralbeamte, jeder 1 vom Hundert von dem muthmaßlichen Werth der geborgenen Ladung.

§. 33.

Fuhren in Strandsachen.

Die zur Beförderung der Beamten erfoderlichen Fuhren sind nicht von den Unterthanen unentgeldlich zu leisten, sondern von der geborgenen Masse abzuhalten. Jedoch sind die Unterthanen verpflichtet, diese Fuhren für eine billige, allenfalls nach der nächsten Fuhrrolle zu bestimmende, Bezahlung zu leisten.

§. 34.

Forthelfung der Hülfsbedürftigen und Beerdigung der Todten.

Zur Forthelfung der hülfsbedürftigen Schiffsleute und Passagiere sind die Kosten, nach billiger Bestimmung der Obrigkeiten, von der Strandungsmasse abzuhalten. Aus derselben werden auch die zu dem gestrandeten Schiffe gehörigen Todten beerdigt. Wenn sonst todte Körper am Strande antreiben, so ist der Strandvogt des Distrikts schuldig, solches der Obrigkeit, unter Einlieferung der bei ihnen gefundenen Papiere und Sachen, sofort anzuzeigen, und für die Beerdigung der Todten, auf die bisher übliche Weise, zu sorgen.

§. 35.

Abhaltung der Kosten.

Die Kosten werden in Strandungsfällen, eben wie das Bergelohn, von den Empfängern der geborgenen Güter, vor dem Empfang derselben, erlegt, oder von

der geborgenen Masse vor der Ablieferung abgezogen. Diese Kostenrechnung ist, in Ermangelung gütlicher Auskunft, allemahl spezifizirt abzufassen, und an die Oberbeamten zur Bestätigung oder Ermäßigung einzuliefern; jedoch so, daß diese in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Obergerichte einholen. Bei der endlichen Berichtigung der Kosten werden demnächst diejenigen, welche erfoderlich sind, um die Sachen aus dem Wasser, oder vom Strande an das Ufer, so in Sicherheit zu bringen, daß sie nicht wieder wegtreiben können (§. 10), als zum eigentlichen Bergen gehörig, vom Bergelohn abgehalten. Dagegen sind die Kosten des weiteren Fortbringens, der Bewahrung des Geborgenen, ingleichen die den Offizialen bestimmte Vergütung, so wie die etwanigen Gerichtsgebühren bei unvermeidlichen Rechtshändeln, aus der übrigen Masse des Strandguts zu bestreiten.

§. 36.

Auslieferung der Güter gegen Bürgschaft.

In einzelnen, dazu besonders qualifizirten Fällen, mag auch die Auslieferung der Güter, auf obergerichtliche Verfügung, gegen gerichtliche Deposition des Bergelohns und der Kosten, oder dafür geleistete sichere inländische Bürgschaft, geschehen, ehe noch, bei entstandenem Streit, die richterliche Entscheidung erfolgt ist.

§. 37.

Bergelohn.

Das Bergelohn soll künftig in Fällen, wo bei den geborgenen Gütern keine lebendige Menschen sind, von allem, was in offener See gefunden oder aufgefischt wird, die Hälfte von dem Geborgenen betragen, welche demnach dem Berger oder Finder zufällt; so wie die andere Hälfte für den Eigenthümer in Verwahrung genommen wird. Von Allem hingegen, was ohne Beisein lebendiger Menschen, am Strande, in der Nähe des Landes, in den Seebuchten und in den zu Unserm Territorium gehörigen Strömen, geborgen oder treibend gefunden und aufgefischt wird, erhält der Berger ein Drittheil, und die übrigen Zweidrittheile werden für die Eigenthümer aufbewahrt.

Sind aber bei einem gestrandeten oder gescheiterten Schiffe noch lebendige Menschen vorhanden: so ist das Bergelohn für die dahin gehörigen Güter, bei entstehender gütlicher Vereinbarung, nach der Billigkeit obrigkeitlich zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen, auf die bei der Bergung angewandte Mühe und ausgestandener Gefahr, so wie auf den Werth des Schiffs und der Ladung. Das Bergelohn darf jedoch nie ein Drittheil des Werths der geborgenen Ladung übersteigen, entweder nach der Auktionssumme, oder nach der muthmaßlichen Schätzung, oder der gerichtlichen Taxation, je nachdem die Auslieferung der geborgenen Sachen vor der Taxation (§. 20), oder doch vor der Auktion (§. 24. 26) geschieht.

oder erst nach gehaltener Auktion die Summe dem Eigenthümer zugestellet wird. Zum Behuf einer solchen Bestimmung sollen die Strandvögte in jedem Falle genau anzeigen, und die Obrigkeit bei der vorläufigen Untersuchung (§. 18) zu Protokoll nehmen, auch erforderlichen Falles näher ausmitteln, mit welcher Gefahr und Mühe die Bergung verbunden gewesen; und dies Protokoll ist den an die Oberdikasterien zu erstattenden Berichten allemahl beizufügen. Sofern aber die Eigenthümer oder deren Bevollmächtigte mit der Entscheidung der ordentlichen Obrigkeit wegen des Bergelohns nicht zufrieden sind, steht ihnen die Appellation an die Obergerichte immer frei, welche die von ihnen erhobenen Beschwerden auf das sorgfältigste zu untersuchen, und der Billigkeit gemäß zu erledigen haben. Dagegen bleibt es in Ansehung der weggetriebenen und geborgenen Seetonnen bei dem, was dafür, nach vorhandener besondern Verfügung, entrichtet wird.

§. 38.

Rücksicht auf das Zollwesen.

In Hinsicht des Zollwesens ist bei den vorkommenden Strandfällen dasjenige, was die dahin gehörigen Vorschriften festsetzen, auch ferner gebührend zu beobachten.

§. 39.

Unvermeidlicher Rechtsgang.

In den, durch keine Vermittelung beizulegenden Streitigkeiten in Strand- und Bergungsfällen, soll ein,

so viel immer thunlich, abgekürztes Verfahren beobachtet werden. Unsern Oberdikasterien steht es völlig frei, die Art und Weise desselben, mit Entfernung aller unnöthigen Förmlichkeiten, nach den in jedem Falle vorhandenen besondern Umständen, zweckmäßig zu bestimmen. Ist indessen eine förmliche Erörterung auf dem Wege Rechtens erfoderlich, so sind Prozesse dieser Art, der Regel nach, verfassungsmäßig vor den Untergerichten zu erheben, und erst durch Appellation an die Obergerichte zu bringen. Sie können aber auch, wenn beide Partrien sich desfalls vereinbaren, mit Vorbeigehung der Unterinstanz, sogleich vor den höchsten Landesgerichten anhängig gemacht werden.

§. 40.

Kredit der Gerichtskosten.

Ueberhaupt sind die Eigenthümer gestrandeter Effekten als unter dem besondern Schutze der Gesetze stehend zu betrachten. Daher ist ihnen auch bei ihren Klagen, auf Verlangen, das Kreditrecht, sowol in Ansehung des gestempelten Papiers, als der Gerichts- und Schreibgebühren, keinesweges zu erschweren, oder in zweifelhaften Fällen zu versagen.

§. 41.

Strandvergehungen und deren Strafe.

Alles dieser Unserer Verordnung zuwiderlaufende Bergen und Wegschaffen der Strandgüter wird einem jeden, bei Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe des einfachen Diebstahls, untersagt. Die Entwendung und

Verheimlichung gestrandeter und geborgener Sachen ist als qualifizirter Diebstahl oder Hehlerei, nach aller Strenge der Gesetze, zu bestrafen. Sollte jemand Schiffbrüchige mißhandeln, berauben, ihnen ihre übriggebliebenen Güter heimlich entwenden, sie hintergehen, übervortheilen, oder ihre Unbekanntschaft mit der Landessprache betrüglich nutzen, so soll ihr hülfbedürftiger Zustand allemahl einen Grund zur rechtlichen Schärfung der von ihm verwirkten Strafe abgeben. Uebrigens ist ein jeder so geartete Handel schon an sich nichtig, und dem Beeinträchtigten soll allemahl zum vollen Schadenersatz aus den Gütern dessen, der ihn verletzt hat, auf dem kürzesten Wege verholfen werden; wobei mehrere Interessenten zum Schadenersatz, immer alle für einen, haften. Auch findet eine besondere gesetzliche Ahndung gegen denjenigen Statt, welcher den sich in Gefahr befindenden Schiffern, oder den Strandvögten, die verlangte, ihm, gegen Theilnehmung an dem Bergelohn, obliegende Hülfe verweigert oder verspätet, wenn er im Stande gewesen, sie ohne eigene Lebensgefahr zu leisten, oder solche verzögert, wegen einer erst zu treffenden Uebereinkunft. Ein solcher Verbrecher ist in eine Zuchthausstrafe zu verurtheilen, von 6 Monat bis 2 Jahren, und im Wiederholungsfall von 2 bis 5 Jahren, nach Verhältniß seiner Schuld, der Größe der Gefahr, und des vorauszusehenden Schadens. Wer sich aber unterfängt, verkehrte Signale zu geben, um Schiffe zu Strandungen zu verleiten, die Feuerbaaken und Lichter auslöscht, oder auf andere Weise eine Strandung absichtlich befördert, soll, nach Beschaffen-

keit der Umstände, eine fünf- bis zehnjährige, ja sogar lebenswierige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 42.

Aufsicht über das Strandwesen.

Unter der Oberaufsicht Unserer Oberdikasterien ist das Strandwesen aller Orten der Aufsicht des Oberbeamten, oder ersten obrigkeitlichen Vorgesetzten eines jeden Amts, landschaftlichen oder andern ein Ganzes für sich ausmachenden Bezirks, unterworfen. Wo in dieser Hinsicht die Verfassung schon bestimmt ist, behält es dabei, bis auf etwanige nähere Lokalverfügungen, sein Bewenden. Die besondere Aufsicht über die Strandvögte aber soll sich nach der jedem Distrikte eigenthümlichen Verfassung richten. Sollte es hierüber irgendwo einer nähern Bestimmung bedürfen, so wird dieselbe auf geschehene Anfrage, den Umständen und Verhältnissen gemäß, erfolgen. Auch bleibt übrigens Alles, was durch die in dieser Strandordnung enthaltenen allgemeinen Regeln nicht hinlänglich bestimmt sein möchte, oder noch einer besondern Erledigung bedürfen sollte, Unsern näheren Verfügungen vorbehalten. Zu dem Ende haben auch Unsere Oberdikasterien jährlich an Unsere Kanzelei Verzeichnisse einzusenden über die in dem Laufe des Jahres eingetretenen Strandfälle, mit Bemerkung des Belaufs der Kosten der abgemachten Fälle.

§. 43.

Entscheidung anhängiger Strandfälle.

In den bei Erlassung dieser Verordnung bereits anhängigen Strandfällen ist zwar, bis zu deren Beendi-

gung, ganz nach der bisherigen Weise zu verfahren. Wir wollen jedoch auch in selbigen den Unserer Kasse zufließenden Antheil allergnädigst erlassen, so weit das Strandgut nicht als herrenloses Gut anzusehen wäre, und also jener Antheil, auch nach der gegenwärtigen Verordnung, in Unsere Kasse fließen würde.

§. 44.

Aufhebung der bisherigen Verordnungen in Strandsachen.

Alle ältern Strandordnungen und dieser Verordnung zuwiderlaufenden besondern Verfügungen und Resolutionen, nach welchen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, in Strand- und Bergungsfällen bisher verfahren ist, werden ausdrücklich hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt, ausgenommen diejenigen Vorschriften, welche auf Verträgen mit Auswärtigen beruhen.

Wonach Unsere Oberdikasterien, Oberbeamten, Prälaten und Ritterschaft, sämmtliche Obrigkeiten, Magistrate, Gutsbesitzer und Beamte, nebst allen Unseren Unterthanen, und überhaupt ein jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich unter Unserm königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben in Unserer Residenzstadt Kopenhagen, den 30sten Dezember 1803.

Christian R.

C. H. Schimmelmann.

C. L. Schütz. Ranzau. Eggers. C. Janssen. Jensen.

Erster Zusatz.

zu Buch 1. Kap. 1. §. 6. Bd. I.

Das einzige Mittel, den Schlagschatz fest zu erhalten, ist freilich dieses, daß ein Staat seiner Münze das Monopel in dem Handel mit rohem Golde und Silber, oder mit fremden Münzen, die nach dem Gewichte den Barren gleich verkauft werden, ertheile, welches insonderheit mit den Spanischen Piastern geschieht, wobei dann eben dieser Handel für die Staatsbürger sehr schwer geht. In England hat daher dieser Handel einen ganz freien Gang. Es werden sogar, weil gar kein Schlagschatz dort Statt hat, die Münzen des Staats, jetzt nur noch dessen Goldmünzen, eingeschmolzen, und gehen ins Ausland, wenn der Wechselkurs einigen Vortheil entstehen macht. Aber es gehen auch bei geänderten Umständen fremde Goldmünzen um so viel leichter dahin über, weil sie, ohne Schlagschatz darauf zu verlieren, in Brittische Münze verwandelt werden können, wenn sie zu der Feinheit des Standartgoldes legirt worden sind. Sonst ging es auch so mit dem

Brittischen Silbergelde. In Ansehung beiderlei Münzen bestehet ein strenges Verbot der Ausfuhr, das aber nicht für eben dieselben galt, wenn sie eingeschmolzen weggingen. Desto lebhafter aber geht die Wegsendung der Piaster, wenn die Umstände der Handlung Vortheil zeigen. In den letzten Jahren der Monarchie ward es auch in Frankreich erkannt. Im Jahre 1771 wurde der Kauf und Verkauf der rohen Metalle freier gelassen, und der Gewinn der Münze für das Gold auf 1 4/5 Prozent und für das Silber auf 17/24 gemindert. Nun aber nahmen die Spanischen Piaster ihren Weg so stark durch Frankreich, daß Englands und Hollands Geschäfte dadurch sehr vermindert wurden. Mehr darüber s. m. bei Necker sur l'administration des finances de la France im dritten Kapitel des dritten Theils. Die darauf folgenden Kapitel sind überhaupt in Rücksicht des Schlagschatzes und seiner Wirkung sehr lehrreich.

Jetzt müssen die Regenten der Staaten von der Handlung die Gründe hernehmen, nach welchen sie in ihrem Münzwesen verfahren, und wie hoch sie ihren Gewinn in dem Schlagschatz treiben dürfen. Im Mittelalter war es damit ganz anders. Die Regenten sahen ihr Münzregal als eine Hauptquelle ihrer Einkünfte an, und ließen ausdrücklich ein schlechtes, nur auf kurze Zeit brauchbares Geld, die sogenannten Bracteaten, Blech- oder Hohlmünzen, schlagen, ohne darauf zu achten, wie sich die Handlung ihrer Unterthanen dabei stünde. Dies Geld war so dünne und leicht, daß es sich wegblasen ließ, und eben des-

wegen war der Abgang durch den Verbrauch so groß, daß darin gewiß eine Hauptursache lag, warum des Silbers bis zur Entdeckung von Amerika immer weniger in Europa ward. Wie hoch sie ihren Gewinn bei der Ausmünzung selbst getrieben haben, wird sich nie ausmachen lassen. Daß aber ihre Pächter über 15 Prozent gewannen, zeigt sich in den Akten jener Zeit. Aber eben die elende Beschaffenheit und geschwinde Abnutzung der Münzen, gab ihnen den Vorwand, diesen Gewinn durch neue Ausmünzungen oft zu erneuern. Zehn Jahre war die längste Zeit, für welche man die Münze im Umlaufe ließ, aber drei Jahre eine sehr gewöhnliche Zeit, und in Polen ward sogar dreimahl im Jahr umgemünzt. Schon während dieser Zeit, und vollends am Ende gab dies ein gewaltiges Wechseln, von welchem man den Gewinn nicht Jedem zugestand. In den alten Deutschen Städten waren es nur die Patrizier, eben deswegen auch Münzbürger genannt, von welchen ich nach Lehmanns Speierscher Chronik in meiner Abhandlung über das Wechselrecht (S. Handlungsbibliothek Bd. I.) deswegen sehr viel gesagt habe, weil Mancher in dieser Wechselei fälschlich die ersten Spuren des kaufmännischen Wechsels zu finden glaubt. Noch mehr über diese Wechselei findet man in Schlözers Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Götting. 1795. St. 3. S. 577 ff. wozu ich mir hier die Anmerkung erlaube, daß mir in der Urkunde Andreas II. Königs in Ungarn das Wort comparare pecuniam keiner Veränderung der Lesart zu bedürfen, sondern absichtlich, statt des vielleicht noch

nicht sehr üblichen Worts cambire, gewählt zu sein scheint. Denn in der Wechselei ist das erste, daß man das Geld vergleiche.

Zweiter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 1. §. 18. Bd. I.

Ich habe in dem 2ten Buche meiner Abhandlung über den Geldesumlauf dem fast allgemein geltenden Prinzip, daß das Geld wie eine Waare anzusehen sei, deren Menge im Verhältnisse zu dem Vorrath aller verkäuflichen Dinge den Werth der letztern steigen und fallen mache, widersprochen, und glaube bewiesen zu haben, daß die Gründe, nach welchen sich der Werth des Geldes in jedem Volke bestimmt, nicht sowol in dem Vorrath desselben, als in dessen Zirkulation selbst zu suchen sei. Nicht als Widerruf, oder als Einschränkung des dort Gesagten, sondern weil es eine Sache ist, welche die Handlung näher angeht, räume ich gerne ein, daß freilich das Geld in seinen Umsätzen gegen Geld eines andern Stempels als eine Waare anzusehen sei. Denn darauf gründet sich aller Geldhandel, und hier erscheint Manches, was mit jener Theorie über den Werth des Geldes im allgemeinen nicht in Verbindung, aber auch in keinem Widerspruch steht. Man nehme an, in einem kleinen Volke betrage der ganze baare Geldvorrath so viel als 100,000 Rthlr. Hb. Bco., aber in Münze Einer Art. Hier sind die Gründe, nach welchen sich der Geldeswerth aller einzelnen verkäuflichen Dinge bestimmt, nicht in dem Bedürfniß des Geldes selbst zu suchen, das ein jeder in

deren Ankauf anwenden muß, wenn er kaufen, oder was ich vorzüglich in Betrachtung gezogen habe, wenn er Dienste anderer Menschen belohnen will, sondern in dessen Fähigkeit, bald viel bald wenig, in der Erfüllung seiner Bedürfnisse zu verwenden, je nachdem des Geldes viel oder wenig durch die Zirkulation in seine Hände kömmt. Nun setze man aber, diese 100,000 Thlr. theilen sich ein nach drei verschiedenen Stempeln, und nur Dinge und Dienste einer gewissen Art können und dürfen in einer gewissen Geldsorte bezahlt werden. Eine diene z. B. zur Bezahlung der Auflagen, eine andere für die Miethe, die dritte für die Lebensmittel; in übrigen aber gehe die Zirkulation ihren Gang, so, daß in den Preisen der Dinge, allgemein genommen, sich nichts verändere, folglich keiner ein steigendes oder sinkendes Bedürfniß des Geldes überhaupt fühle, um in diesem Volke so fortleben zu können, als er bis dahin gewohnt war. Jetzt aber komme die Zeit zur Zahlung der Miethe oder der Auflagen; so entsteht ein bestimmtes Bedürfniß, nicht von mehrerm Gelde überhaupt, sondern von der dazu dienenden Geldsorte, die nun zu einer eigentlichen Waare wird. Wer deren nicht genug hat, wird sie von dem kaufen, der ihrer mehr hat, als er selbst bedarf. Dieser wird seinen Vortheil dabei suchen, und sie als Waare zu einem erhöheten Preise verhandeln, der aber wieder sinken wird, wenn das Bedürfniß aufhört. Eben so wird es bei dem Uebergange des Geldes von diesem Volk zu einem andern gehen, bei welchem nur eine gewisse Geldsorte anwendbar ist. Wird desselben nicht viel erfodert, so

daß sie nur auf 2 Prozent schlechter als das Hambur-
gische ausgemünzt ist. Aber bloß dies, daß jedermann
es aus dem Dänischen Münzedikt weiß, und noch mehr,
daß sein zwiefacher Stempel sagt, daß 48 ßl. Spezies
für 60 ßl. Kur. gelten sollen, stößt es gewaltsam aus
der Gleichheit nicht nur mit dem Hamburger Kurant,
sondern sogar aus der Gleichheit mit jenem alten ver-
rufenen Dänischen Gelde heraus. Mehr darüber findet
man in der eben angeführten Schrift, und ich gebe nur
jetzt denen, welchen dies Paradoxon unauflöslich schei-
nen möchte, nochmahls Folgendes zu bedenken: Das
verrufene Geld gilt als ein Surrogat des noch immer
nicht hinlänglichen Vorraths an neuem Hamburgischen
Kurantgelde jetzt deswegen diesem gleich, weil jeder-
mann weiß, daß es ursprünglich diesem gleich ausge-
münzt war, und man seiner als Scheidemünze gar zu
sehr bedarf. Wie ist es nun möglich, daß ein Geld
dessen Revers jedermann sagt: ich bin 2 Prozent
schlechter, als das Hamburgische neue Geld, in 2 Mark-
stücken diesem gleich gelten könne? Kann es aber das
nicht, so kann es auch nicht dem surrogirten Gelde
gleich gelten, so lange dieses wegen des so großen Be-
dürfnisses, einen gleichen Kurs mit jenem genießt. Für
acht Dänische Speziesthaler wird kein Mensch 15 dop-
pelte Markstücke geben wollen. Denn sie kündigen sich
selbst als 2 Prozent schlechter an. Eben so wenig wird
irgend jemand 30 Mark des alten verrufenen Geldes
dafür geben. Denn verrufen oder nicht verrufen, un-
wichtig oder wichtig, sind sie jetzt 15 Hamburgischen 2
Markstücken in allen Umständen gleich, und müssten

wenigstens von 18 1/2 auf 20 1/2 Prozent fallen, ehe sie dem Speziesgelde gleich geschätzt werden können.

Dritter Zusatz

zu Buch 1, Kap. 1. §. 13. Bd. I.

Die Schätzung des Werths alles nutzbaren Eigenthums richtet sich in jedem Volk nach dem Gehalt der Münze, und hat nur dann und so lange eine gewisse Festigkeit, als die Einheit, nach welcher man vorzüglich zählt, sich in ihrem Werth erhält. Diese Einheit ist bei den meisten Völkern Europens eine Silber-, nicht eine Goldmünze. Die Benennung dieser Einheit ward im Mittelalter von dem Pfunde hergenommen, wie sie denn auch eine Zeitlang ein wirkliches Pfund war, das aber in Münzen immer kleiner und kleiner ward. Der schwerste unter diesem Namen sich noch erhaltende Geldeswerth, das Brittische Pfund Sterl., ist doch nur ein Drittheil eines Pfundes Troy. Jetzt ist die gemeinste Benennung die eines Thalers, oder wo die Sprache ein ander Wort braucht, doch die eines fast gleichen Silberwerths, z. B. ein Ecu, Scudo, Peso, Rubel. Das nie geldreich gewesene Schweden hatte sonst die kleinsten Daler, und deren zwei, den Daler Silber, und den Daler Kupfermünze. Bei der Schätzung eines großen Vermögens oder überhaupt großer Summen begreift man deren hunderttausend unter der Benennung einer Tonne Goldes; doch ist eine Schwedische Tonne Goldes sehr klein gegen eine Deutsche, auch nach dem geringsten unsrer Münzfüße. Alles kömmt aber

doch auf jene Einheit und auf deren Werth zurück; und wenn diese durch Zufälle, durch die Künste der Regenten, oder, welches das Schlimmste ist, durch Papiergeld verändert wird, so verändert sich freilich die Zahl, nach der man schätzet, aber, leider! auch oft der Werth des nutzbaren Eigenthums: Ein Mann, der in Frankreich 100,000 Ecus reich war, ward nach 1726 beinahe 200,000 Ecus reich, aber nur in der Zahl, nicht in dem Werthe rc. Darin lag weder Gewinn noch Verlust für ihn, der Münzfuß war nur geändert, und man zählte nun anders. Als aber nach der Revolution das Papiergeld in Gang kam, da hörte alle Schätzung des soliden Reichthums auf, und der Reichthum mancher Familie verschwand, wie ein Schaum. Die Zahlen hätten sich immer verändern mögen, aber die Absichten, welche gewiß sehr früh bei der Einführung der Assignate zum Grunde lagen, brachten es mit sich, daß man den Nominalwerth eines Ecu oder eines Livre noch immer dem Realwerth der Münze wenigstens zum Schein gleich erhalten wollte. Dabei erhielt man es insonderheit in den Pachtungen und Kontrakten, welche auf baares Geld geschlossen waren. Es ist bekannt, welch ein Unglück dies über die Güterbesitzer und überhaupt über die Rentenierer gebracht hat, welchen, wenn sie bis 1789, 40,000 Livres sichere Einkünfte zu heben glaubten, nun diese in Assignaten bezahlt, nicht ein Prozent werth blieben. So lange war denn auch der unverlorne Kapitalwerth ihres Eigenthums bis unter ein Prozent herabgesunken.

Ein jeder fühlt die Ungerechtigkeit, durch welche diese Rentenierer in Frankreich gekränkt wurden, und

sie waren selbst in diesem Lande ein Gegenstand des Mitleids aller derer geworden, die nicht durch die Ungerechtigkeit selbst gewannen. Allein solche Ungerechtigkeiten fallen in jedem Staate vor, wenn dessen Regenten den Münzfuß aus Eigennuz verändern, aber, um dabei ihr neues schlechteres Geld bei Ehren zu erhalten, die Unterthanen durch den unveränderten Nominalwerth wollen vergessen machen, daß sie den Realwerth ihres besondern Nuzens wegen verändert haben. Auch unser Deutschland hat dieser Vorfälle sehr viel gehabt, da seit fast drei Jahrhunderten der Realwerth seiner Münzen bei nicht veränderten Benennungen überhaupt immer geringer geworden ist. Die Kipper- und Wipperzeit hatte solcher Vorfälle sehr viele zur Folge, da ein in gutem Gelde belegtes Kapital, oder ein darauf geschlossener Kontrakt von dem ungerechten Schuldner oder Kontrahenten in dem äußerst geringhaltigen Gelde berichtigt, oder wenigstens darauf bestanden ward, ihn darin berichtigen zu dürfen. Dies veranlaßte damahls viele Schriften der Rechtsgelehrten, was darin Rechtens sei, und wie, wenn es nicht Rechtens ist, der Werth des geliehenen mit dem des bezahlten Geldes auszugleichen wäre. Auch hat man aus neuern Zeiten manche Schriften über diesen Gegenstand.

Der siebenjährige Krieg machte diese Frage aufs neue rege, als der große Friedrich alles in seinen Besiz kommende Geld fortdauernd in schlechteres umformen ließ, und zulezt, als er sich schämte, sein eigenes Bild und Ueberschrift demselben aufdrucken zu lassen, den Kopf des von ihm seiner Länder und Einkünfte

beraubten August III. auf Polnischen Tympfen und auf Augustd'or, statt seiner selbst, roth werden hieß. Rechtsgelehrte hatten gut darüber schreiben. Die Gerichte hatten ihre Vorschrift, wie sie zu sprechen hätten, um das Geld ihres Königs in Ehren zu erhalten, ohne die Gerechtigkeit selbst zu kränken. Einer meiner Freunde hatte vor dem Kriege einen Rechtshandel im Brandenburgischen, und mußte die streitige Summe, siebentausend Thaler groß, deponiren. Er gewann während des Krieges den Prozeß und folglich sein Depositum. Das waren nun freilich 7000 Rthlr. nach dem vor dem Kriege geltenden Münzfuße, in welchem ein alter Louisd'or fünf Thaler galt. Aber auf eine nicht begreifliche Art hatten sich diese in der Gerichtskasse in ein Geld verwandelt, in welchem der Louisd'or achtzehn Thaler werth geworden war. In diesem Gelde wollte man ihm sein Depositum bezahlen. Als er sich weigerte es anzunehmen, und deswegen zu Gerichte ging, gewann er, wie es sich von selbst versteht, in allen Instanzen. Aber zum Unglück war der Brandenburgischen Themis der Fall so neu, daß sie ihn immer nicht recht verstand. In allen Instanzen ward entschieden, das Gericht solle dem Kläger unverweilt 7000 Thaler ausbezahlen, und dieser mußte endlich mit fünf achtzehn Theilen seines dieser Brandenburgischen Themis anvertrauten Geldes zufrieden sein. In den Dänischen Staaten ist freilich meines Wissens nicht an gerichtlich deponirten, wol aber an Kapitalien, die unter Autorität der Gerichte bezahlt, oder aus Konkursen gelöst wurden, viel Geld damahls verloren worden, als man es dabei zu erhalten suchte.

daß die Banknoten dem baaren Gelde gleich gelten sollten. Doch geht dergleichen allenthalben vor, wo das Münzwesen von einem Regenten abhängt, der es seinen besondern Bedürfnissen gemäß verändern kann. Wenn jedoch dies nicht aus Noth, sondern mit guter Ueberlegung geschieht, so bedarf es keiner juristischen Untersuchung, was in Ansehung der in gutem Gelde belegten Kapitalien Rechtens sei, wenn der Münzfuß verringert wird. Zwar kenne ich kein Beispiel, daß in einem Staate in neuern Zeiten der Münzfuß erhöhet worden sei. Aber wenn dies ja geschähe, so würden die Gerichte nicht einen Augenblick anstehen, zu entscheiden, daß ein Gläubiger das in schlechtem Gelde belegte Kapital in besserm Gelde wieder zu heben nicht verlangen könne. Doch da Friedrich der Große nach dem siebenjährigen Kriege sein Münzwesen in Ordnung brachte, und die Mark fein zu 14 Rthlr. wieder ausmünzen ließ, so werden gewiß die Gerichte keinem gefügt haben, der ein Kapital in schlechtem Gelde, während des Kriegs verliehen hatte, wenn er unverschämt genug war, dessen Bezahlung in dem neuen guten Gelde zu verlangen. Und wie kann man denn die Sache anders in dem Gegenfall nehmen.

Ich glaube nicht, daß diese Sache in freien Republiken jemahls in Frage gekommen sei. Wenigstens ist in Hamburg die Billigkeit, daß ein belegtes Kapital seinen Realwerth nicht mit der Münze verändern dürfe, so fest anerkannt, daß alles vor dem Jahre 1622, da der Speziesthaler auf 48 ßl. gesetzt ward und so stehen geblieben ist, belegte sogenannte alte Geld nicht ge-

kündigt werden kann, oder daß der Schuldner nach dem Werth des Thalers bezahle, den derselbe zur Zeit der Belegung hatte. Man kann diesen Werth in Krusens Kontoristen von 1500 — 1622 angegeben finden, welcher aber so zu verstehen ist, daß der Schilling in dem Thaler jener Zeit um so viel mehr werth war, je weniger Schillinge im Thaler gezählt wurden. So war z. B. im J. 1519 der Thaler 24 ßl., im J. 1560, 32 ßl. werth. Dreihundert Mark altes 1519 belegtes Geld müssen also jetzt mit 600 Mark Spezies, und sind sie 1560 belegt, mit 450 Mark Spezies bezahlt werden. Die damahls zu 5 Prozent gewöhnlich beliebte Zinse wird nach jetzigem Kurantwerth bezahlt. Dem zu Folge kündigt kein Schuldner solch altes Geld auf. Wird es aber ihm gekündigt, so zahlt er nach jetzigem Werth. Die Folge davon ist, daß er lieber seine Hypothek nach jetzigem Spezieswerth höher verkauft als kündigt; und so bleiben diese Kapitalien immerfort stehen.

Der Rezensent meines Buchs in der A. L. Z. 75 St. 1796 merkt zu §. 6 dieses Kap. an, daß fremde Münzen sowol goldene als silberne am sichersten nur nach dem Werth des Metalls geschätzt werden, wenn es nur Eine Landesmünze giebt. Dies lasse ich freilich gelten, aber nur für große Staaten. Kleinere, rundum von fremden Gebiete begrenzte Staaten, deren es in Deutschland und in Italien so viele giebt, finden darin nicht den festen Maßstab zur Schätzung des Werthes der fremden Münzen, daß sie selbst Ein, wenn gleich noch so zuverlässiges, Geld haben. Der Verkehr mit ihren Nachbaren wird deren Geld in Umlauf bei

ihnen setzen, und dann wird die Schätzung desselben von der mehrern oder mindern Lebhaftigkeit dieses Verkehrs abhängen. Der innere Werth wird eine ungefähre Grenze setzen, um welche der durch jene Ursache sich bestimmende Preis in der Wechselei schwankt. Da entsteht dann ein eigentlicher Geldhandel. Hamburg hat nun zwar seit der neuen Ausmünzung ein für seine innere Zirkulation hauptsächlich dienendes zuverlässiges Silbergeld. Aber die Zirkulation über seine Grenzen hinaus und wieder herein bringt neun verschiedene Gold- und Silbermünzen, außer dem Bankgelde, bei ihm in Umlauf. Es ist nicht bloß das Bedürfniß der Einwohner, sondern auch der Anwohner, welches bald ein größeres, bald ein kleineres Begehren derselben veranlaßt. Den dadurch sich bestimmenden Preis derselben gegeneinander zeigt wöchentlich zweimahl der gedruckte Geldkurs an. Durch mehrere Jahre verglichen, entdekken sie wundersame Schwankungen, deren jede gewisser Erläuterungen aus dem derzeitigen Gange der Handlung fähig ist. In dieser Schätzung sieht man freilich auf den innern Gehalt der Münzen, und auf das dermahlige Verhältniß der Gold- und Silberpreise. Aber sie weichen auch oft von ihrem Pari sehr ab. Eine solche paradoxe Erscheinung habe ich an dem hohen Kurs des verrufenen alten Dänischen Kurantgeldes oben gezeigt. Aber wir haben auch zu eben der Zeit das Geld nach dem Leipziger Fuß dem Werthe des Geldes nach dem Lübischen Fuß fast gleich werden sehen. Am 10ten Junius 1796 stand jenes nur 3 5/8 Prozent schlechter als dieses, wiewol der Münzfuß das Verhältniß

17: 18 oder 100: 106 angiebt. Ich habe indeß auch erlebt, daß es sich, wiewol nur auf kurze Zeit, mit dem Kurantgelde gleich stellte. Nicht eine gleiche Folge zeigt sich an den Münzen entfernterer Staaten. Wenn gleich der Handel mit diesen zu viel größern Summen steigt, so kann doch deren Geld nicht zur Waare bei uns werden, oder einen gewissen Kurs erlangen. Erscheinen Brittische Guineen, Spanische Pistolen, Portugiesische Moedore bei uns, so entscheidet deren Goldgehalt über ihren Werth, und in größerer Zahl werden sie al Marco verkauft. In die inländische Zirkulation können sie sich nicht eindrängen. Jedermann ist scheu sie zu nehmen, und zieht dem, der sie in Bezahlung anbietet, mehr ab, als billig ist. Erst seit der französischen Revolution hat die Menge der von den Emigrirten ausgegebnen neuen Louis ihnen einen ungefähren Kurantwerth verschafft, der aber immer noch etwas unter dem wahren Werthe bleibt.

Staaten von beträchtlicher Ausdehnung, die aber keine grose Handlung treiben, welche ihre Geldumsätze durch Wechsel gut macht, sind, wenn sie auch ein gutes Geld haben, mit dem Gelde ihrer Nachbaren übel geplagt. Der Grenzhandel führt es ihnen in Menge zu. Schon in diesem wird es zu einem bessern Werth angenommen, als den es haben sollte, zu welchem der Verkäufer im Lande sich lieber bequemt, als daß er den über die Grenze zu ihm kommenden Käufer zurückwiese. Wer aber jenseits der Grenze kauft, und mit seinem bessern Gelde bezahlen will, muß daran verlieren, weil die Rechnung für jedes kleine Stück zu sehr in die

Brüche fällt. Allein das meiste geschieht durch den Betrieb der Gewinnsucht. Der benachbarte Regent läßt sich schlechteres Geld, insonderheit kleine Münzen schlagen, ohne es vom Munde zu geben, daß es von geringerm Gehalt sei, und setzt die Juden in Wirksamkeit, um dies Geld dem Nachbar, der ein besseres Geld hat, durch die kleine Wechselei unter dem Reiz eines Agio, das doch immer zu klein ist, aufzubringen. Ich habe in den Hannöverischen Staaten seit 50 Jahren viel gelebt und gereis't, und diese, insonderheit in dem südlichen Theile, immer mit schlechtem Gelde überschwemmt gesehen, ungeachtet die Münzstätte immer in Arbeit war, um dem Lande gutes, insonderheit Silbergeld, zu geben. Die von Zeit zu Zeit in diesem und andern Staaten öffentlich bekannt gemachten Valvationstabellen waren ein anscheinendes Mittel, die Unterthanen in der Schätzung des fremden Geldes zu leiten. Aber der geringe Mann versteht die Brüche nicht, und wird fortdauernd berückt. Seit einigen Jahren hat man dort, aus Mangel inländischer Silbermünzen, das Konventionsgeld nach einem bestimmten Werth, auch in öffentlichen Kassen und bei den Posten, zugelassen. Aber die kleine Münze der Nachbaren läuft auch für Konventionsgeld, und ich zweifle, ob die Hessischen Albus und die Corveyischen Sechser jetzt dadurch von dem Hannöverischen mehr abgehalten werden, als ich vor einigen Jahren fand, da Göttingen und dessen Gegend fast kein anderes Geld hatte.

Ueberhaupt ist ein jeder Staat übel daran, der von Nachbaren umgeben, die ein schlechteres Geld ha-

hen, sich bei einem schweren Münzfuß behaupten will: Das hoch schallende Münzprinzip: Nur schwer Geld ist gut Geld, hat die schädlichsten Folgen, wenn man sich der Konkurrenz mit andern Staaten nicht erwehren kann; weil aber der größte Nachtheil sich in der Konkurrenz der Manufakturen zeigt, so werde ich bei dem fünften Buche (im 89 Zusatz) noch Gelegenheit finden, darüber mehr zu sagen.

Vierter Zusatz,

Anhang zu Buch 1. Kapitel 1. Bd. I.

Dieses erste Kapitel erfodert wenigstens eine allgemeine Erwähnung des Papiergeldes, wiewol ich den Leser, welcher meine Gedanken und Untersuchungen darüber näher kennen lernen will, auf Buch 3. Abschn. 2. meines Buchs über den Geldumlauf verweisen muß. (Eine andere, mehr in politischer, als merkantiler Rücksicht hieher gehörige kleine Schrift des Verfassers erhielt die Aufschrift: das papierne Jahrhundert, weil sich gerade mit dem J. 1795 das Jahrhundert endigte, in welchem das Papiergeld, seiner allgemeinsten Bedeutung nach, den Gang der Dinge so sehr verändert und in den Weltbegebenheiten einen so großen Einfluß gehabt hat, daß man nun annehmen kann, die Sache sei aufs höchste getrieben und es werde nicht ein diesem ähnliches Jahrhundert darauf folgen. S. Büsch's sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801.

Das eigentliche Papiergeld ist aus derjenigen Art

der Banken entstanden, die ich in meiner Abhandlung über die Banken (a. a. O.) durch die Benennung Zettelbank von den Girobanken unterschieden habe. Eben diese Abhandlung giebt den nähern Unterricht über die Noten oder Zettel einer solchen Bank, und die mannichfaltigen Operationen, welche damit gemacht werden können. Die Georgenbank zu Genua blieb lange die einzige, welche in diesem Wege verfuhr, und dem baaren Gelde des Staates ihre Noten anfügte, welche bis 1746 fast drittehalb Jahre durch sich in gleichem Werthe mit dem baaren Gelde erhielten. Die ihr zuerst nachgeahmte Bank war die Schwedische, im Jahr 1657 errichtete, welche in neuern Zeiten in grossen Verfall gerieth. Die dritte ward in London im Jahr 1695 errichtet, und diese erhält, ungeachtet der ungeheuren Vermehrung ihrer Zettel dieselben noch immer im gleichen Werth mit dem baaren Gelde des Landes. Von den vielen später nachgeahmten hat, so viel ich weiß, nur die Wiener Bank sich in der ihrem Plan gemäßen Reinigkeit erhalten. Diese aber ist eigentlich eine Staatsbank und ihre Papiere gehören zu den Staatspapieren. Die Dänische Bank, wenn gleich eine der neuesten, hat eine lange Periode durch sehr gekränkelt.

Ohne mich über mehr Beispiele zu verbreiten, will ich nur kurz hier erklären: wahres Papiergeld sind nur solche Zettel einer Bank, welche im gleichen Werthe mit dem baaren im Staate kursirenden gemünzten Gelde sich erhalten. Wäre es möglich, daß die Banknoten einen höhern Werth bekämen, als das Geld, welches freilich in Frankreich einmahl, aber aus besondern Gründ-

ben, geschehen ist, so würden sie kein eigentliches Papiergeld mehr sein. Aber das sind sie vollends nicht mehr, wenn ihr Werth schlechter, als der des baaren Geldes, wird. Doch würden sie noch immer ein gutes Papiergeld sein, wenn sie in einem unveränderlichen Verhältnisse besser oder schlechter, als dieses, bleiben könnten. Aber die Ursachen, welche sie sinken machen, verändern sich so, daß daran nicht zu denken ist. Es muß also in jedem Volke, das an den Gebrauch der edlen Metalle gewohnt ist, nothwendig die Kasse beständig offen gehalten werden, in welcher jeder auf Verlangen die baare Bezahlung dieser Papiere fodern, aber auch, wenn es ihm wünschenswerth wird, sein Geld niederlegen, und Papiere dafür nehmen kann. Nur dann ist dieses ein vollkommenes Papiergeld, bleibt ein solches, so lange jene Kasse offen bleibt, und es ist unbestimmbar, wie weit es damit gehen, und in welchem Verhältnisse der Betrag desselben den des Fonds der Kasse übersteigen könne, so lange nicht Umstände entstehen, welche die Inhaber desselben treiben, zu viel baares Geld auf einmahl einzufodern. Solche Umstände setzten die Londoner Bank zweimahl in Gefahr, 1697 und 1745. In der Zeit zwischen beiden, und in der Zeit nach dem letzten Jahre, sind die Noten der Londoner Bank neben der ungeheuren Masse der in ihrem Werth so veränderlichen Staatspapiere unwandelbar geblieben.

Weil jedoch alles Geld genannt werden kann, was sich ein Volk bereitet, daß es ihm zur Bezahlung der verkäuflichen Dinge und als Lohn der Dienste und Arbeiten gelten soll, wie ich in meiner Abhandlung

über den Geldumlauf im zweiten Buche gezeigt habe, so kann, auch ohne jene Bedingung, ein Papier zur Würde eines Papiergeldes erhoben werden, für welches der baare Werth nirgends eingefodert werden kann. Ein solches ist das Nordamerikanische Papiergeld (Paper-currency). Aber man weiß auch, wie wenig dasselbe die Zwecke des baaren Geldes erfüllt hat. Und nun erfahren vollends die Nordamerikaner, was für einen Unterschied unter diesem und dem wahren Papiergeld der Banken sei, seitdem sie dieser Banken so viel errichtet haben, die meines Wissens jetzt ihre Kassen alle offen halten.

Seit dreihundert Jahren, doch vorzüglich seit einem Jahrhundert, bedient sich die Handlung der Wechselbriefe als eines Papiergeldes, dessen Umlauf nicht blos in dem handelnden Staate, wo dasselbe zahlbar ist, sondern auch von einem Lande zum andern lebhafter ist, als in welchem das baare Geld jemahls gesetzt werden kann. Noch ist niemanden eingefallen, die Wechsel ein Papiergeld zu nennen. Vielleicht blos deswegen, weil sie nur für eine bestimmte Zeit als solches gelten können, und nach deren Ablauf nichts werth sind. Indessen nennt sie doch der Kaufmann Papiere, und, nach der dabei angenommenen mehrern oder mindern Zuverlässigkeit ihrer Bezahlung, gute oder schlechte Papiere. Sie haben den Vorzug vor den Banknoten eines Staats, daß ihr Werth nicht an dessen Grenze gebunden ist, und wenn ihr Umlauf von Land zu Land geht, derselbe sich nur in so weit verändert, als das Wechselgeld des Staates,

in welchem sie zahlbar sind, in dem sogenannten Wechselkurs höher oder geringer geschätzt wird. Aber selbst bei dieser Schätzung wird die Gewißheit ihrer Zahlung, wenn gleich nur aus den Privatkassen der Theilnehmer, immer vorausgesetzt, und ohne diese Gewißheit sind sie wenig werth.

Wie die Wechsel ein Mittel werden, fremdes Geld zu benutzen, wie selbst durch erdichtete oder keinen reellen Handel voraussetzende Papiere dies geschieht, wie sogar in unsern Zeiten ein Staat durch fingirte Wechsel große Summen für den Augenblick des Bedürfnisses sich zu verschaffen suche, darüber sagt das 6te Kap. des 1sten Buchs der Darstellung der Handlung sehr vieles, und ich werde in den Zusätzen noch mehr beitragen.

Es scheint sehr auf den Charakter des Volks und den der Regierung anzukommen, ob das Papiergeld demselben ersprießlich sei, oder mehr oder minder schädlich werden könne. Von den Franzosen sind nunmehr der Erfahrungen genug, nach welchen man entscheidend sagen kann, daß diese Nation durchaus kein Papiergeld haben müsse. Sie hat nun in diesem Jahrhunderte zwei Zettelbanken gehabt. Die erste, von Law im Jahr 1716 errichtete, war viel solider, als man es gewöhnlich annimmt. Einen gründlichen Unterricht von derselben findet man in Steuarts Grundsätzen der Staatswirthschaft, Bd. II. Buch 4. Theil. 2. Aber die äußerst leichtsinnige Regierung des Herzogs von Orleans zerstörte sie, indem sie den wilden Aktienhandel daran knüpfte. Die zweite war die kurz vor der Revolution errichtete Caisse d'escompte, eine wahre Zettelbank, die man aber, als sie noch im besten Gange war,

den Assignaten aufopferte. Bis zur Konsularregierung ward das Volk schon durch dreierlei Papiergeld, die Assignaten, Mandaten und Reskriptionen, nach einander gethört. An diese alle, doch auch schon viele andre noch für so solide geachtete Staatspapiere hat sich in diesem Volk immer ein Agiotage geknüpft, dergleichen in keinem andern so schnell entsteht und so hoch steigt. Die daraus entstandene Belehrung scheint sich jetzt der Nation sehr fest einzuprägen.

Fünfter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 2. §. 7. Bd. I.

Ich habe §. 28 in meiner Abhandlung von den Banken mit Grunde gesagt, daß eine Girobank, die bei ihren ersten Zweck bleibt, keinen Kredit brauche. Der Zustand, in welchen die Hamburger Bank um das Jahr 1760 gerieth, giebt ein scheinbares Beispiel des Gegentheils. Das Agio ihres Geldes gegen Kurant sank von 123 auf 106, aber nicht nur gegen dieses, sondern auch gegen baares Geld aller Art, sowol in Gold als in Silber. Das war ein fast dem gleiches Sinken, unter welchem die Amsterdamer Bank im Jahr 1790 litt, da das Holländische Kassa- oder Kurant- um 10 Prozent besser als Bankgeld ward, worüber ich damahls ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburger Bank schrieb. Diese zwei einander parallel scheinenden Fälle sind jedoch gar nicht mit einander zu vergleichen. Bei der Amsterdamer Bank war wirklicher und gegründeter Mangel an Kredit die Ursache, und blieb es auch noch, wie nachher, da sie-

sich zu erholen schien, und ein Agio von 2 Prozent gegen Kassa für eine kurze Zeit gewonnen hatte, sie dasselbe nicht nur wieder verlor, sondern auch ihr Geld tief wieder unter Kassa fiel. Allein sie hatte ihrem wesentlichen Zweck entgegen gehandelt, und grose Summen aus ihrem Fond dem Staat und der Ostindischen Kompagnie geliehen. Diese Lücke suchte sie zwar durch eine Anleihe wieder auszufüllen, aber auch dies schien ihr nicht zu gelingen. Dagegen hatte die Direktion der Hamburger Bank zwar Fehler gemacht, aber keinen solchen, welcher ihren Kredit schwächen konnte. Die Ueberredung, daß ihr Bankschatz durch kein eigentliches Wegleihen und durch zweckwidrige Verwendung ihres Geldes gelitten hätte, stand so fest, als jemahls. Ihr Geld war bei dem allen an der Börse übertrieben theuer, wovon der Diskont von 12 Prozent im Jahr 1763 zeugte. Es wird der Mühe werth sein, dies Paradox hier zu erläutern, zumahl da ich in dem diesem zweiten Kapitel anzufügenden Anhang darauf werde verweisen müssen.

Die Hamburger Bank war, wie sie noch ist, mit einer Leihbank verbunden, das ist, sie lieh dem Kaufmann, der rohes Gold und Silber, ja selbst Kupfer ihr verpfändete, bis zu einem sie sichernden Werth in Banco, und berechnete ihm 2 Prozent aufs ganze Jahr. Das geht nun, wie ich im Anhange zum zweiten Kapitel erläutern werde, noch so fort. Doch ist es mit dem Silber ein anderes geworden. Auch werden schon längst keine Edelsteine als Pfand angenommen. Aber was sonst geschah, und nun nicht mehr geschieht, war dieses: man nahm auch jede Münzsorte, wiewol nur im

grösser Quantität, als Pfand an. Weil nun der Kurs der Gelder gegen Bankgeld von dem Bedürfniß und der Seltenheit derselben in den Gewerben und Umsätzen aller Art abhängt, so bot sich in diesem Verpfänden dies natürliche Mittel dar: den Kurs eines Geldes zu erhöhen, wenn derselbe zu weit sinken wolte, daß man grosse Summen desselben der Bank verpfändete, und sie wieder herauszog, wenn die Absicht erreicht war, oder zufällige Umstände dessen Kurs steigen machten. Sank z. B. der Louisd'or auf 10 Mk. 4 ßl. Banco, so verpfändete man Tausende derselben der Bank, bezahlte einige Monate durch die geringe Zinse, und zog sie sobald heraus, als die erwartete Wirkung sich zeigte. Wenn man das mit dem Kurantgelde that, so hatte es eine gleiche Folge.

Damahls bestand der Fond der Bank noch in Spezies- oder Reichsthalern. Diese hatten außer der Bank den ihnen gebührenden Werth gegen Kurant 3 Mk. 10 bis 12 ßl. sonst ohne Veränderung. Dem zufolge war auch der Pariwerth einer Mark fein Silber 27 Mk. 10 bis 12 ßl. Niemand konnte also Vortheil dabei finden, Speziesthaler aus der Bank zu ziehen, um sie einzuschmelzen, wenn 9 1/4 Stück derselben, die doch gerade eine Mark fein Silber enthielten, in und außer der Bank den ihnen zukommenden gleichen Werth halten. Aber jenes Verpfänden der kursirenden Münzsorten hatte von Zeit zu Zeit die Wirkung, daß der Kurs derselben, und mit ihnen selbst der Speziesthaler, außer der Bank zu hoch stieg, oder welches einerlei ist, daß das Bankgeld fiel. Dann aber stieg auch

sich zu erholen schien, und ein Agio von 2 Prozent gegen Kassa für eine kurze Zeit gewonnen hatte, sie dasselbe nicht nur wieder verlor, sondern auch ihr Geld tief wieder unter Kassa fiel. Allein sie hatte ihrem wesentlichen Zweck entgegen gehandelt, und große Summen aus ihrem Fond dem Staat und der Ostindischen Kompagnie geliehen. Diese Lücke suchte sie zwar durch eine Anleihe wieder auszufüllen, aber auch dies schien ihr nicht zu gelingen. Dagegen hatte die Direktion der Hamburger Bank zwar Fehler gemacht, aber keinen solchen, welcher ihren Kredit schwächen konnte. Die Ueberredung, daß ihr Bankschatz durch kein eigentliches Wegleihen und durch zweckwidrige Verwendung ihres Geldes gelitten hätte, stand so fest, als jemahls. Ihr Geld war bei dem allen an der Börse übertrieben theuer, wovon der Diskont von 12 Prozent im Jahr 1763 zeugte. Es wird der Mühe werth sein, dies Paradox hier zu erläutern, zum[illegible] ich in dem diesem zweiten Kapitel anzufügenden [illegible] darauf werde verweisen müssen.

Die [illegible] Bank war, wie sie noch ist, mit einer [illegible] unden, das ist, [illegible] lieh dem Kauf[illegible] Gold und [illegible] selbst Kupfer [illegible] zu einem [illegible] Werth in [illegible] ganze Jahr. [illegible] ich im [illegible] zweiten Ka[illegible] ist es mit [illegible] werden schon [illegible] kommen. Aber [illegible] geschieht, war [illegible], wiewol nur in

größer Quantität, als Pfand an. Weil nun der Kurs der Gelder gegen Bankgeld von dem Bedürfniß und der Seltenheit derselben in den Gewerben und Umsätzen aller Art abhängt, so bot sich in diesem Verpfänden dies natürliche Mittel dar: den Kurs eines Geldes zu erhöhen, wenn derselbe zu weit sinken wolte, daß man grosse Summen desselben der Bank verpfändete, und sie wieder herauszog, wenn die Absicht erreicht war, oder zufällige Umstände dessen Kurs steigen machten. Sank z. B. der Louisd'or auf 10 Mk. 4 ßl. Banco, so verpfändete man Tausende derselben der Bank, bezahlte einige Monate durch die geringe Zinse, und zog sie sobald heraus, als die erwartete Wirkung sich zeigte. Wenn man das mit dem Kurantgelde that, so hatte es eine gleiche Folge.

Damahls bestand der Fond der Bank noch in Spezies- oder Reichsthalern. Diese hatten außer der Bank den ihnen gebührenden Werth gegen Kurant 3 Mk. 10 bis 12 ßl. sonst ohne Veränderung. Dem zufolge war auch der Pariwerth einer Mark fein Silber 27 Mk. 10 bis 12 ßl. Niemand konnte also Vortheil dabei finden, Speziesthaler aus der Bank zu ziehen, um sie [illegible]schmelzen, wenn 9 1/4 Stück derselben, die doch ge[illegible]e Mark fein Silber enthielten, in und außer [illegible] den ihnen zukommenden gleichen Werth hal[illegible]er jenes Verpfänden der kursirenden Münze [illegible]tte von Zeit zu Zeit die Wirkung, daß der[illegible]elben, und mit ihnen selbst der Speziestha[illegible] der Bank zu hoch stieg, oder welches einer[illegible] das Bankgeld fiel. Dann aber stieg auch

17: 18 oder 100: 106 angiebt. Ich habe indeß auch erlebt, daß es sich, wiewol nur auf kurze Zeit, mit dem Kurantgelde gleich stellte. Nicht eine gleiche Folge zeigt sich an den Münzen entfernterer Staaten. Wenn gleich der Handel mit diesen zu viel größern Summen steigt, so kann doch deren Geld nicht zur Waare bei uns werden, oder einen gewissen Kurs erlangen. Erscheinen Brittische Guineen, Spanische Pistolen, Portugiesische Maedore bei uns, so entscheidet deren Goldgehalt über ihren Werth, und in größerer Zahl werden sie al Marco verkauft. In die inländische Zirkulation können sie sich nicht eindrängen. Jedermann ist scheu sie zu nehmen, und zieht dem, der sie in Bezahlung anbietet, mehr ab, als billig ist. Erst seit der französischen Revolution hat die Menge der von den Emigrirten ausgegebnen neuen Louis ihnen einen ungefähren Kurantwerth verschafft, der aber immer noch etwas unter dem wahren Werthe bleibt.

Staaten von beträchtlicher Ausdehnung, die aber keine große Handlung treiben, welche ihre Geldumsätze durch Wechsel gut macht, sind, wenn sie auch ein gutes Geld haben, mit dem Gelde ihrer Nachbaren übel geplagt. Der Grenzhandel führt es ihnen in Menge zu. Schon in diesem wird es zu einem bessern Werth angenommen, als den es haben sollte, zu welchem der Verkäufer im Lande sich lieber bequemt, als daß er den über die Grenze zu ihm kommenden Käufer zurückwiese. Wer aber jenseits der Grenze kauft, und mit seinem bessern Gelde bezahlen will, muß daran verlieren, weil die Rechnung für jedes kleine Stück zu sehr in die

Brüche fällt. Allein das meiste geschieht durch den Betrieb der Gewinnsucht. Der benachbarte Regent läßt sich schlechteres Geld, insonderheit kleine Münzen schlagen, ohne es vom Munde zu geben, daß es von geringerm Gehalt sei, und setzt die Juden in Wirksamkeit, um dies Geld dem Nachbar, der ein besseres Geld hat, durch die kleine Wechselei unter dem Reiz eines Agio, das doch immer zu klein ist, aufzubringen. Ich habe in den Hannöverischen Staaten seit 50 Jahren viel gelebt und gereis't, und diese, insonderheit in dem südlichen Theile, immer mit schlechtem Gelde überschwemmt gesehen, ungeachtet die Münzstätte immer in Arbeit war, um dem Lande gutes, insonderheit Silbergeld, zu geben. Die von Zeit zu Zeit in diesem und andern Staaten öffentlich bekannt gemachten Valvationstabellen waren ein anscheinendes Mittel, die Unterthanen in der Schätzung des fremden Geldes zu leiten. Aber der geringe Mann versteht die Brüche nicht, und wird fortdauernd berückt. Seit einigen Jahren hat man dort, aus Mangel inländischer Silbermünzen, das Konventionsgeld nach einem bestimmten Werth, auch in öffentlichen Kassen und bei den Posten, zugelassen. Aber die kleine Münze der Nachbaren läuft auch für Konventionsgeld, und ich zweifle, ob die Hessischen Albus und die Corveyischen Sechser jetzt dadurch von dem Hannöverischen mehr abgehalten werden, als ich vor einigen Jahren fand, da Göttingen und dessen Gegend fast kein anderes Geld hatte.

Ueberhaupt ist ein jeder Staat übel daran, der von Nachbaren umgeben, die ein schlechteres Geld ha-

hen, sich bei einem schweren Münzfuß behaupten will. Das hoch schallende Münzprinzip: Nur schwer Geld ist gut Geld, hat die schädlichsten Folgen, wenn man sich der Konkurrenz mit andern Staaten nicht erwehren kann; weil aber der größte Nachtheil sich in der Konkurrenz der Manufakturen zeigt, so werde ich bei dem fünften Buche (im 89. Zusatz) noch Gelegenheit finden, darüber mehr zu sagen.

Vierter Zusatz,

Anhang zu Buch 1. Kapitel 1. Bd. I.

Dieses erste Kapitel erfodert wenigstens eine allgemeine Erwähnung des Papiergeldes, wiewol ich den Leser, welcher meine Gedanken und Untersuchungen darüber näher kennen lernen will, auf Buch 3. Abschn. 2. meines Buchs über den Geldumlauf verweisen muß. (Eine andere, mehr in politischer, als merkantiler Rücksicht hieher gehörige kleine Schrift des Verfassers erhielt die Aufschrift: das papierne Jahrhundert, weil sich gerade mit dem J. 1795 das Jahrhundert endigte, in welchem das Papiergeld, seiner allgemeinsten Bedeutung nach, den Gang der Dinge so sehr verändert und in den Weltbegebenheiten einen so großen Einfluß gehabt hat, daß man nun annehmen kann, die Sache sei aufs höchste getrieben und es werde nicht ein diesem ähnliches Jahrhundert darauf folgen. S. Büsch's sämmtl. Schriften über Banken und Münzwesen, Hamburg 1801.

Das eigentliche Papiergeld ist aus derjenigen Art

der Banken entstanden, die ich in meiner Abhandlung über die Banken (a. a. O.) durch die Benennung Zettelbank von den Girobanken unterschieden habe. Eben diese Abhandlung giebt den nähern Unterricht über die Noten oder Zettel einer solchen Bank, und die mannichfaltigen Operationen, welche damit gemacht werden können. Die Georgenbank zu Genua blieb lange die einzige, welche in diesem Wege verfuhr, und dem baaren Gelde des Staates ihre Noten anfügte, welche bis 1746 fast drittehalb Jahre durch sich in gleichem Werthe mit dem baaren Gelde erhielten. Die ihr zuerst nachgeahmte Bank war die Schwedische, im Jahr 1667 errichtete, welche in neuern Zeiten in grossen Verfall gerieth. Die dritte ward in London im Jahr 1695 errichtet, und diese erhält, ungeachtet der ungeheuren Vermehrung ihrer Zettel dieselben noch immer im gleichen Werth mit dem baaren Gelde des Landes. Von den vielen später nachgeahmten hat, so viel ich weiß, nur die Wiener Bank sich in der ihrem Plan gemäßen Reinigkeit erhalten. Diese aber ist eigentlich eine Staatsbank und ihre Papiere gehören zu den Staatspapieren. Die Dänische Bank, wenn gleich eine der neuesten, hat eine lange Periode durch sehr gekränkelt.

Ohne mich über mehr Beispiele zu verbreiten, will ich nur kurz hier erklären: wahres Papiergeld sind nur solche Zettel einer Bank, welche im gleichen Werthe mit dem baaren im Staate kursirenden gemünzten Gelde sich erhalten. Wäre es möglich, daß die Banknoten einen höhern Werth bekämen, als das Geld, welches freilich in Frankreich einmahl, aber aus besondern Gründen

den, geschehen ist, so würden sie kein eigentliches Papiergeld mehr sein. Aber das sind sie vollends nicht mehr, wenn ihr Werth schlechter, als der des baaren Geldes, wird. Doch würden sie noch immer ein gutes Papiergeld sein, wenn sie in einem unveränderlichen Verhältnisse besser oder schlechter, als dieses, bleiben könnten. Aber die Ursachen, welche sie sinken machen, verändern sich so, daß daran nicht zu denken ist. Es muß also in jedem Volke, das an den Gebrauch der edlen Metalle gewohnt ist, nothwendig die Kasse beständig offen gehalten werden, in welcher jeder auf Verlangen die baare Bezahlung dieser Papiere fodern, aber auch, wenn es ihm wünschenswerth wird, sein Geld niederlegen, und Papiere dafür nehmen kann. Nur dann ist dieses ein vollkommenes Papiergeld, bleibt ein solches, so lange jene Kasse offen bleibt, und es ist unbestimmbar, wie weit es damit gehen, und in welchem Verhältnisse der Belauf desselben den des Fonds der Kasse übersteigen könne, so lange nicht Umstände entstehen, welche die Inhaber desselben treiben, zu viel baares Geld auf einmahl einzufodern. Solche Umstände setzten die Londoner Bank zweimahl in Gefahr, 1697 und 1766. In der Zeit zwischen beiden, und in der Zeit nach dem letzten Jahre, sind die Noten der Londoner Bank neben der ungeheuren Masse der in ihrem Werth so veränderlichen Staatspapiere unverändert geblieben.

Weil jedoch alles Geld genannt werden kann, was sich ein Volk bereitet, daß es ihm zur Bezahlung der verkäuflichen Dinge und als Lohn der Dienste und Arbeiten gelten soll, wie ich in meiner Abhandlung

über den Geldumlauf im zweiten Buche gezeigt habe, so kann, auch ohne jene Bedingung, ein Papier zur Würde eines Papiergeldes erhoben werden, für welches der baare Werth nirgends eingefodert werden kann. Ein solches ist das Nordamerikanische Papiergeld (Paper-currency). Aber man weiß auch, wie wenig dasselbe die Zwecke des baaren Geldes erfüllt hat. Und nun erfahren vollends die Nordamerikaner, was für einen Unterschied unter diesem und dem wahren Papiergeld der Banken sei, seitdem sie dieser Banken so viel errichtet haben, die meines Wissens jetzt ihre Kassen alle offen halten.

Seit dreihundert Jahren, doch vorzüglich seit einem Jahrhundert, bedient sich die Handlung der Wechselbriefe als eines Papiergeldes, dessen Umlauf nicht blos in dem handelnden Staate, wo dasselbe zahlbar ist, sondern auch von einem Lande zum andern lebhafter ist, als in welchem das baare Geld jemahls gesetzt werden kann. Noch ist niemanden eingefallen, die Wechsel ein Papiergeld zu nennen. Vielleicht blos deswegen, weil sie nur für eine bestimmte Zeit als solches gelten können, und nach deren Ablauf nichts werth sind. Indessen nennt sie doch der Kaufmann Papiere, und, nach der dabei angenommenen mehrern oder mindern Zuverlässigkeit ihrer Bezahlung, gute oder schlechte Papiere. Sie haben den Vorzug vor den Banknoten eines Staats, daß ihr Werth nicht an dessen Grenze gebunden ist, und wenn ihr Umlauf von Land zu Land gehe, derselbe sich nur in so weit verändert, als das Wechselgeld des Staats

in welchem sie zahlbar sind, in dem sogenannten Wechsel-
kurs höher oder geringer geschätzt wird. Aber selbst bei die-
ser Schätzung wird die Gewißheit ihrer Zahlung, wenn
gleich nur aus den Privatkassen der Theilnehmer, immer
vorausgesetzt, und ohne diese Gewißheit sind sie wenig werth.

Wie die Wechsel ein Mittel werden, fremdes Geld
zu benutzen, wie selbst durch erdichtete oder keinen reel-
len Handel voraussetzende Papiere dies geschieht, wie
sogar in unsern Zeiten ein Staat durch fingirte Wech-
sel große Summen für den Augenblick des Bedürfnis-
ses sich zu verschaffen suche, darüber sagt das 6te Kap.
des 1sten Buchs der Darstellung der Handlung sehr vieles,
und ich werde in den Zusätzen noch mehr beitragen.

Es scheint sehr auf den Charakter des Volks und
den der Regierung anzukommen, ob das Papiergeld
demselben ersprießlich sei, oder mehr oder minder schäd-
lich werden könne. Von den Franzosen sind nunmehr
der Erfahrungen genug, nach welchen man entscheidend
sagen kann, daß diese Nation durchaus kein Papiergeld
haben müsse. Sie hat nun in diesem Jahrhunderte
zwei Zettelbanken gehabt. Die erste, von Law im
Jahr 1716 errichtete, war viel solider, als man es ge-
wöhnlich annimmt. Einen gründlichen Unterricht von
derselben findet man in Steuarts Grundsätzen der
Staatswirthschaft, Bd. II. Buch 4. Theil. 2. Aber
die äußerst leichtsinnige Regierung des Herzogs von Or-
leans zerstörte sie, indem sie den wilden Aktienhandel
daran knüpfte. Die zweite war die kurz vor der Re-
volution errichtete Caisse d'escompte, eine wahre Zettel-
bank, die man aber, als sie noch im besten Gange war,

den Assignaten aufopferte. Bis zur Konsularregierung ward das Volk schon durch dreierlei Papiergeld, die Assignaten, Mandaten und Reskriptionen, nach einander geführt. An diese alle, doch auch schon viele andre noch für so solide geachtete Staatspapiere hat sich in diesem Volk immer ein Agiotage geknüpft, dergleichen in keinem andern so schnell entsteht und so hoch steigt. Die daraus entstandene Belehrung scheint sich jetzt der Nation sehr fest einzuprägen.

Fünfter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 2. §. 7. Bd. I.

Ich habe §. 28 in meiner Abhandlung von den Banken mit Grunde gesagt, daß eine Girobank, die bei ihren ersten Zweck bleibt, keinen Kredit brauche. Der Zustand, in welchen die Hamburger Bank um das Jahr 1760 gerieth, giebt ein scheinbares Beispiel des Gegentheils. Das Agio ihres Geldes gegen Kurant sank von 123 auf 106, aber nicht nur gegen dieses, sondern auch gegen baares Geld aller Art, sowol in Gold als in Silber. Das war ein fast demgleiches Sinken, unter welchem die Amsterdamer Bank im Jahr 1790 litt, da das Holländische Kassa- oder Kurant- um 10 Prozent besser als Bankgeld ward, worüber ich damahls ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburger Bank schrieb. Diese zwei einander parallel scheinenden Fälle sind jedoch gar nicht mit einander zu vergleichen. Bei der Amsterdamer Bank war wirklicher und gegründeter Mangel an Kredit die Ursache, und blieb es auch noch, wie nachher, da sie

sich zu erholen schien, und ein Agio von 2 Prozent gegen Kassa für eine kurze Zeit gewonnen hatte, sie dasselbe nicht nur wieder verlor, sondern auch ihr Geld tief wieder unter Kassa fiel. Allein sie hatte ihrem wesentlichen Zweck entgegen gehandelt, und grosse Summen aus ihrem Fond dem Staat und der Ostindischen Kompagnie geliehen. Diese Lücke suchte sie zwar durch eine Anleihe wieder auszufüllen, aber auch dies schien ihr nicht zu gelingen. Dagegen hatte die Direktion der Hamburger Bank zwar Fehler gemacht, aber keinen solchen, welcher ihren Kredit schwächen konnte. Die Ueberredung, daß ihr Bankschatz durch kein eigentliches Wegleihen und durch zweckwidrige Verwendung ihres Geldes gelitten hätte, stand so fest, als jemahls. Ihr Geld war bei dem allen an der Börse übertrieben theuer, wovon der Diskont von 12 Prozent im Jahr 1763 zeugte. Es wird der Mühe werth sein, dies Paradox hier zu erläutern, zumahl da ich in dem diesem zweiten Kapitel anzufügenden Anhang darauf werde verweisen müssen.

Die Hamburger Bank war, wie sie noch ist, mit einer Leihbank verbunden, das ist, sie lieh dem Kaufmann, der rohes Gold und Silber, ja selbst Kupfer ihr verpfändete, bis zu einem sie sichernden Werth in Banco, und berechnete ihm 2 Prozent aufs ganze Jahr. Das geht nun, wie ich im Anhange zum zweiten Kapitel erläutern werde, noch so fort. Doch ist es mit dem Silber ein anderes geworden. Auch werden schon längst keine Edelsteine als Pfand angenommen. Aber was sonst geschah, und nun nicht mehr geschieht, war dieses: man nahm auch jede Münzsorte, wiewol nur in

größer Quantität, als Pfand an. Weil nun der Kurs der Gelder gegen Bankgeld von dem Bedürfniß und der Seltenheit derselben in den Gewerben und Umsätzen aller Art abhängt, so bot sich in diesem Verpfänden dies natürliche Mittel dar: den Kurs eines Geldes zu erhöhen, wenn derselbe zu weit sinken wolte, daß man große Summen desselben der Bank verpfändete, und sie wieder herauszog, wenn die Absicht erreicht war, oder zufällige Umstände dessen Kurs steigen machten. Sank z. B. der Louisd'or auf 10 Mk. 4 ßl. Banco, so verpfändete man Tausende derselben der Bank, bezahlte einige Monate durch die geringe Zinse, und zog sie sobald heraus, als die erwartete Wirkung sich zeigte. Wenn man das mit dem Kurantgelde that, so hatte es eine gleiche Folge.

Damahls bestand der Fond der Bank noch in Spezies- oder Reichsthalern. Diese hatten außer der Bank den ihnen gebührenden Werth gegen Kurant 3 Mk. 10 bis 12 ßl. sonst ohne Veränderung. Dem zufolge war auch der Pariwerth einer Mark fein Silber 27 Mk. 10 bis 12 ßl. Niemand konnte also Vortheil dabei finden, Speziesthaler aus der Bank zu ziehen, um sie einzuschmelzen, wenn 9 1/4 Stück derselben, die doch gerade eine Mark fein Silber enthielten, in und außer der Bank den ihnen zukommenden gleichen Werth halten. Aber jenes Verpfänden der kursirenden Münzsorten hatte von Zeit zu Zeit die Wirkung, daß der Kurs derselben, und mit ihnen selbst der Speziesthaler, außer der Bank zu hoch stieg, oder welches einerlei ist, daß das Bankgeld fiel. Dann aber stieg auch

mit dem kaufenden Gelde der Preis des rohen Silbers. Das Uebrige wird die Rechnung zeigen, die ich in den Anhang zu diesem Kapitel eintragen werde.

Sechster Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 2. §. 7. Bd. I.

Der Verfall einer Girobank kann als unmöglich angesehen werden, so lange die Direktion derselben dem ursprünglichen Zweck gemäß verfährt, und an demselben festhält. Es soll nämlich in den Büchern der Bank bloß Rechnung über das Geld eines jeden Interessenten gehalten werden, welches er in Folge einer jeden Handelstransaktion seinen Mitbürgern baar bezahlen müßte. Eine Girobank würde jetzt nimmermehr entstehen, wenn bei deren Errichtung der Direktion frei gelassen würde, von diesem Gelde irgend etwas herauszunehmen, und in irgend einem Wege zu verwenden. Ich sage: jetzt würde dies nicht geschehen, und, wenn es ja hintennach geschähe, die Bank sogleich allen ihren Kredit verlieren. Ich habe auch in meiner Abhandlung von den Banken gezeigt, daß, und warum die Interessenten einer solchen Bank nimmer einwilligen würden, daß ein Theil des Schatzes der Bank auf Zinsen ausgethan würde. Indessen ist doch vor 200 Jahren etwas viel Aergeres mit der Bank in Venedig geschehen. Der Staat hat deren Schatz zu sich genommen, zu seinen Bedürfnissen verwandt, steht dem Namen nach für das Kapital ein, hat, so viel man weiß, nie etwas wieder bezahlt, selbst nicht einmahl

kleine Zinsen, die, wenn sie nur Ein Prozent gewesen wären, das Kapital schon mit dem ersten Jahrhundert wieder hergestellt haben würden. Dennoch aber schreibt man sich auf diesen imaginären Schatz ab und zu, legt baare Dukaten daneben nieder, und zieht diese, nur diese wieder heraus, und bezahlt sich baar mit einem Agio und Sopraagio. Wie das alles habe zugehen, und dennoch eine Bank sich habe erhalten können, darüber ist mir noch keine geschichtliche Aufklärung geworden, ungeachtet ich schon vor 24 Jahren öffentlich jeden ersucht habe, sie mir zu geben, der sie mir geben könnte. Denn alle geschichtliche Bücher von Venedig sagen mir über die Bank nichts; Kruse in seinem Kontoristen ist mein einziger Gewährsmann, daß die Sache geschehen sei. Aber er selbst konnte mir keine Quelle angeben, und wußte es nur aus brieflichen Nachrichten.

Daß dergleichen doch sich jetzt nicht mehr thun lasse, beweiset der Vorgang mit der Bank von Amsterdam 1791, wovon die Aufklärung uns erst nach der letzten Revolution entstanden ist, diese nämlich, daß die Direktion, welche freilich nie so beschaffen war, wie sie sein sollte, aus dem Schatz der Bank 6 Millionen an die Indische Kompagnie, und noch mehr an den Staat verliehen hatte.

Eine Girobank, die ihrem Zweck getreu bleibt, kann und muß also ihren Intressenten nie die Auszahlung ihres Eigenthums versagen. Darf sie gleich nicht fürchten, daß sämmtliche Interessenten alles zurückfodern, und die Bank vernichten werden, wenn nicht außer-

ordentliche Vorfälle dies veranlassen; so muß sie doch eben in der Hinaussicht auf die Möglichkeit solcher Vorfälle, sich in dem Stand erhalten, allen alles zurückzahlen zu können, was ihnen gehört. In diesem Zustande scheint sich die Amsterdamer Bank bis 1672 völlig erhalten zu haben. Bei der damaligen Französischen Ueberziehung der vereinigten Niederlande eilte jedermann zur Bank, um sein Eigenthum in jedem ihm möglichen Wege in Sicherheit zu bringen. Sie zahlte aus, und that keinen dem ähnlichen Schritt, zu welchem sie sich mitten im Frieden 1790 entschließen mußte.

Indessen kann, wenn ihre Direktion zu frei von der Aufsicht und Theilnehmung ihrer Interessenten ist, stark in den Schatz hineingegriffen werden, ohne daß diese das Deficit merken. Auch sie sind, wie die Inhaber der Bankzettel, zufrieden, wenn ihnen das, was sie verlangen, bezahlt, ihnen nie die Antwort, wir haben kein Geld für euch, oder ihr müßt mit einem geringern Geldeswerth zufrieden sein, gegeben wird. Doch kann auch der Fall entstehen, daß ein Agiotage Statt hat, bei welchem die Interessenten das Bankgeld, wenn es ihnen baar bezahlt würde, mit einem Vortheil herausziehn, welches den Schatz der Bank mindern und endlich ausleeren würde. Dann sieht sich die Direktion ebenfalls zu der Antwort an die Interessenten genöthigt: Wir haben zwar euer Geld, können es euch aber vor jetzt nicht zahlen.

Jenes war der Fall, in welchen die Amsterdamer Bank sich, wie gesagt, vor wenig Jahren versetzt sah; dies der Fall für die Hamburger Bank um das Jahr

1766. Ich habe beides am Ende des Jahres 1790 in einer kleinen Schrift: Ein Wort zu seiner Zeit über die Hamburger Bank zu erläutern gesucht, und darf mir hier nichts mehr als eine kurze Darstellung der Hauptsache erlauben. Die Amsterdamer Bank hatte schon längst, und sie vielleicht noch aus guten Gründen, nicht in Dukatons, als der Münze ihres ursprünglichen Fonds, den Eignern auf Verlangen gezahlt. Das Mittel, sein Bankgeld zu vermehren und zu vermindern, war die Einbringung grober Münzen, die nach dem Gewicht angenommen, und auf deren Gehalt Rezepissen gegeben wurden, für die gegen Zurückgabe das identische Geld zurückgezahlt ward. Hiedurch war der Bank gewissermaßen eine Art von Pfandhandel angehängt. Doch erhielt sich alles in dem rechten Gange, weil neben diesen Umsätzen auf Rezepissen das Silber zu dem festen Preise von [illegible] Gulden [illegible] aus ihr geholt werden durfte. Dies mochte manchmal oft und auf so starke Summen geschehen, daß die Direktion befürchten mußte, es möchte des Silbers so viel herausgeholt werden, daß sie den Späterkommenden zu erklären genöthigt würde: wir haben kein Silber mehr im Schatz. Damit würde sie nicht mehr und nicht weniger gethan haben, als was in Venedig sogleich bei Errichtung kund ward, daß der Staat einen großen Theil des eingelegten Geldes genommen und verwandt habe. Um diese Gefahr zu entfernen, mußte sie ihren Eignern das Ausziehen des Silbers durch Erhöhung von dessen Werth auf 26 Gulden 15 Stüver [illegible] verleiden. Ja noch mehr, sie behielt sich vor, den Silber-

preis von Monat zu Monat zu erhöhen, und bei dem allen nur gewisse Summen in gewisser Zeit an gewisse Personen verabfolgen zu lassen. Mein Buch möchte vielleicht einige Leser haben, für welche dies einiger Erläuterung bedürfte. Diese gedenken sich also, sie hätten 241,000 Gulden auf ihrem Bankfolium gehabt. Diese wären ihnen bis ins Nachjahr 1790, 10,000 Mark Troy Silber werth gewesen; sie hätten sie herausziehen können, wenn ihnen eine Spekulation es rathsam machte. Wenn sie sich aber im November gemeldet hätten, so würden sie nur 9009 1/5 Mk. fein Silber für ihr Bankkapital bekommen haben. Es ist klar, daß ihnen dadurch beinahe 10 Prozent an ihrem wahren Eigenthum gekürzt, und ihnen noch dazu die Besorgniß gelassen wäre, durch weitergehende Erhöhung des Silberpreises mehr und mehr zu verlieren. Die Folge davon war ein Herabsinken des Bankgeldes unter das in sich 5 Prozent schlechtere Kassageld bis unter 90 Prozent, so daß man Jahre durch mit 90 und etlichen Gulden Kassa bezahlen konnte, wenn man sonst nach dem Pari 105 Gulden dafür gab. Endlich schlug man im Februar 1796 den besten Weg ein, und machte, um den Schatz der Bank wieder zu füllen, eine Anleihe von 9 Millionen Gulden, für welche die gesammte Stadt Amsterdam einsteht. Zu verwundern war es, daß dies große Kapital bei den damahligen Umständen Hollands so bald hat herbeigeschafft werden können. Die glückliche Folge davon ist indessen gewesen, daß, so wie dies Geld eingegangen ist, sich der Werth des Bank-

geldes besserte, und schon am 9ten April das Kassageld 2 Procent schlechter als Banco stand.

Das Wichtigste zur Sicherung dieser Bank war unstreitig, daß deren Direction verändert, und nun weit offener für das Publikum, als ehemahls ward.

Siebenter Zusatz.

Anhang zum 2ten Kapitel des 1sten Buchs. Bd. I.

(Vergl. mit dem 91sten Zusatz.)

Ich habe zwar viel über die Banken im allgemeinen, und manches über die Hamburger Bank insbesondere geschrieben, aber doch nirgends das Wesentliche in deren Einrichtung im Zusammenhange dargestellt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß vielen meiner Leser es angenehm sein werde, wenn ich dies jetzt an diesem, als dem schicklichsten Orte thue, zumahl da jetzt die Vorzüge dieser Bank sich so darlegen, daß ich keinen Widerspruch befürchte, wenn ich sie für die besteingerichtete aller in der handelnden Welt bestehenden Banken erkläre. Ich werde indeß alle kleinen Umstände übergehen, welche man auch aus dem in Kruse abgedruckten Reglement kennen lernen kann, wovon jedoch vieles nicht mehr Statt hat. Dies hier aber näher anzugeben, würde mich über meinen Zweck hinausführen.

Die Hamburger Bank ward im Jahr 1619 errichtet. Bei dem damahligen Zustande der Hamburgischen Handlung war die Erleichterung der Zahlungen unter den handelnden Einwohnern der Stadt noch nicht so sehr ein Bedürfniß derselben. Man sah insonder-

heit darauf hinaus, daß man, bei der damahligen Kipper und Wipperei alles guten Geldes, die guten Reichsthaler als ein zuverlässiges Handlungsgeld für den Hamburgischen Kaufmann retten wollte. Da sie nur diesem dienen sollte, und man doch auch wol der 10 Jahre vorher errichteten Amsterdamer Bank nachahmte, so ward sie eine Girobank, und konnte keine Zettelbank werden, dergleichen Genua bis dahin nur allein hatte. Der vornehmste Stifter derselben war ein Kaufmann Namens Beckmann, welcher nachher Senator, und späterhin Bürgermeister ward. Der bisher dafür angegebene gelehrte Bürgermeister Claen mag vielleicht durch sein Ansehen viel dazu beigetragen haben, die Sache, welcher sich aus Vorurtheil Viele entgegen setzten, zu befördern.

Ihr Fond bestand also aus guten vollwichtigen Speziesthalern, so wie der zu Amsterdam aus Dukatonen. Dort setzte sich, weil der Staat ein Kurrent- oder Kassageld hatte, ein Agio desselben gegen Banco natürlich fest. Hamburgs Kurrantgeld aber war der Speziesthaler selbst, und neben demselben zirkulirten Münzen allerlei Art mit einem veränderlichen Agio, aber wenige Münze unter Hamburgischem Stempel. Das Grundgesetz galt bei ihr, daß jeder Kaufmann den ihm gehörenden Fond theilweise oder ganz herausziehen, aber ihn auch durch Einlegung guter Thaler, wenn er wollte, vermehren dürfe. Dieses Grundgesetz ist niemahls aufgehoben worden. Aber warum es in mancher Zeitperiode nicht befolgt werden konnte, und

unter welchen Umständen es nicht befolgt werden kann, ist sehr einer Erläuterung werth.

Ein Geld von dem besten Gehalt kann nicht außer der Bank zirkuliren und wechselsweise ein- und ausgehen, ohne einigen Abgang zu leiden. In Amsterdam kam es bald dahin, daß der ursprüngliche Fond der Bank in Dukatonen still liegen blieb. Was darauf dem ersten Einleger in den Bankbüchern zugeschrieben war, verblieb demselben. Aber man vermehrte daneben den Schatz der Bank durch Einbringung von allerlei groben Münzsorten, die in Beuteln abgepackt nach dem Gewichte zu einem gewissen Werth genommen und darauf Recepissen gegeben wurden, die von Hand zu Hand gingen. Jeder Inhaber konnte das Geld, worauf es lautet, aus der Bank holen. Man muß diese Recepissen, von welchen man mehr in Krusens Kontorist nachsehen kann, nicht mit den Banknoten einer Zettelbank verwechseln, welche deren Direktion nach Gefallen ausstellt. Hier bezog sich das Recepisse auf ein von jedem einzelnen Bürger wirklich eingelegtes Geld von einem bestimmten Stempel, und der Zahlwerth aller Recepissen durfte nie die dafür wirklich eingelegten Summen überschreiten.

In Hamburg fühlte man bald die Schwierigkeit, den Speziesthaler in einem unveränderlichen Werth zu erhalten. Dazu sollte zwar das Abwägen eines jeden einzelnen Stücks bei dessen Einlegung helfen. Aber man fand doch bald gerathen den eigentlichen Bankthaler als eine idealische Münze durch ein Agio von 1 pr. Mille und beim Herausziehen von 1 5/8 zu

Mille von dem Speziesthaler zu unterscheiden, der dies Agio über den Bankthaler beständig gewinnen sollte. Ueber dieses Agio der Hamburger Bank s. den Anhang zu Büsch's Abhandlung von den Banken in dessen Schriften über Banken und Münzwesen.

So fein dies von den damahligen Direktoren der Bank ausgedacht, und so gut ihre dabei gehegte Absicht war, so ward auch diese späterhin ganz vereitelt. Der gute Reichsthaler soll 540 Asse fein halten. Zu diesem Gehalt münzt ihn noch jetzt unsere Stadt, doch so selten aus, daß ein Hamburgischer Speziesthaler als eine Schaumünze angesehen werden kann. Nun aber wurden selbst von dem Hause Oesterreich, insonderheit von Kaiser Karl VI. Reichsthaler ausgemünzt, die nur 516 Asse hielten. Man kann deren Schrot und Korn aus Krusens 3ter Tabelle kennen lernen.

Jenes so kleine Bankagio von 1 per Mille sollte nur der vollwichtige Speziesthaler haben, und dieser geringere Thaler war beinahe 4 Prozent schlechter, folglich auch fast eben so viel schlechter, als der unveränderlich fein sollende idealische Bankthaler. Man muß also jenes kleine Agio bei der Frage vergessen, was denn eigentlich der Bankthaler werth sei. Da die Bank die verlangten Auszahlungen nicht mit wichtigen allein, auch nicht mit unwichtigen allein berichtigte, nachdem ihre Direktion den Fehler begangen hatte, auch diese in Menge aufzunehmen, so fand diese Frage ihre Antwort nur in der Durchschnittsrechnung, die ein jeder machte, wenn er z. B. 100 Thaler Banco baar verlangte; er setzte voraus, er würde 50 der besten und

50 der schlechten Thaler bekommen. Wie diese nun zusammengeschmolzen, und wieder zu 100 Stücken ausgemünzt, nicht 540, nicht 516, sondern im Mittel zwischen beiden 528 Assen würden gehalten haben, so nahm er auch für seinen Bankthaler den mittlern Werth von 528 Assen fein an. Ein solcher mittlerer Bank- oder Speziesthaler ward nun lange noch nicht gemünzt. Doch ward diese Durchschnittsrechnung zuletzt in der Ausmünzung aller Speziesthaler angenommen, welche insonderheit die Kronen Schweden und Dänemark haben münzen lassen, und welche auch in großen Summen in die Hamburger Bank gegangen sind. Dieser mittlere Speziesthaler genoß dann noch so lange, als er in die Bank ein- und ausging, jenes kleine Agio gegen den Bankthaler. Dem, der 1000 solcher Thaler einbrachte, wurden 1001 Thaler auf seiner Rechnung zugeschrieben. Wer aber 1000 Thaler herausziehen wollte, dem wurden 1001 5/8 Thaler Banco, das ist 30 ßl. mehr, von seiner Rechnung abgeschrieben. Jetzt aber ist dies Agio auch nur idealisch, und man hört nur desselben erwähnen, wenn man den Kaufpreis eines Hauses, oder ein darin verhypothezirtes Kapital sich durch die Bank bezahlt. Sowol bei dem Kauf, als bei dem Belegen heißt das Geld noch immer Speziesgeld. Für jedes 1000 Mk. desselben müssen in Bco. 1001 Mk. 10 ßl. Bco. dem Verkäufer eines Hauses, oder dem Anleiher zugeschrieben werden, ohne daß ein Speziesthaler dabei gerührt wird, oder er nach dem Zuschreiben zur Bank gehen und die Auszahlung des Speziesgeldes verlangen darf. In den Bankrechnungen doch

Kaufmanns ist von diesem Banklagio gar nicht mehr die Rede, und nun gilt vollends in diesem kein Unterschied mehr zwischen dem Bank- und dem Spezisthaler.

Wenn 528 Asse fein zu 3 Mk. oder 48 ßl. Beo. gerechnet werden, so hält der ßl. Beo. 11 solcher Asse, und 4864 Asse fein in der Kölnischen Mark fein sind 442 solcher Schillinge, oder 27 Mk. 10 ßl. Beo. werth. Das ist also der natürliche Preis einer Mark fein nach dem mittlern Speziesthaler berechnet. Den sollte sie immer gelten, wenn sie im mittlern als solchen für vollhaltig geachteten Speziesthaler bezahlt, oder aus der Bank herausgezogen, und Bankgeld von der Rechnung des Käufers desselben abgeschrieben würde.

Wie der Preis der Mark fein gegen den nach alter Weise evaluirten Bankthaler geschwankt haben möge, könnte ich zwar aus dem Hamburgischen Geldkurse älterer Zeiten herausziehen, und manches daraus folgern. Aber man wird mir diese für mein zu schwaches Gesicht zu schwere Mühe schenken, wenn ich dasjenige erläutere, was in neuern Zeiten vorgegangen ist.

Im Jahr 1694 entstand auf eine besondere Art, wie ich in meiner Abhandlung über Bankgeld, Münzen und Münzverwirrung im 2ten Bande der Handlungsbibliothek historisch erläutert habe, der Lübische Münzfuß zu 34 Mark Kurant aus der Mark fein. Dänemark münzte dies Geld in einem hinlänglichen Vorrath für das Gewerbe dieser Gegend. Es trat bald in einen ordentlichen Kurs gegen Hamburger Banco ein. Als der Dänische König Friedrich IV. von diesem Fuß abgieng, so veranlaßten die daraus entstand-

denen Mißhelligkeiten die an dem Lübischen Fuß sich festhaltende Stadt Hamburg zur Ausmünzung eines Kurantgeldes unter ihrem Stempel und zur Errichtung einer Kurantbank, deren Absicht war, dies Geld fortdauernd mit einem Agio von 16 Prozent statt 23. d. i. 7 Prozent über dessen Pari umzusetzen. Wer damahls Kurantgeld nöthig hatte, bekam also für 100 Rthlr. Banco, die er sich abschreiben ließ, 116 Rthlr. Kurant, und für eben so viel Kurantgeld konnte er 100 Rthlr. Bco. zugeschrieben bekommen. Nach Aufhebung dieser Kurantbank 1736 suchte das Lübische Kurantgeld unter verschiedenen Stempeln sein Agio in Hamburg gegen Banco, welches nun nach den Umständen der Handlung stieg und fiel. In eben diesem Gelde ward und wird noch andern Münzsorten in Gold und Silber, insonderheit aber wird dem Speziesthaler sein Preis gesetzt. Dieser ist im Pari gegen Kurantgeld 3 Mark 11 ßl. werth, und hält sich immer demselben sehr nahe. Ward das Lübische Kurantgeld sehr gesucht, so galt er wol zuweilen nur 3 Mk. 10 ßl. Fiel es aber, so stieg er auch wol auf 3 Mk. 12 ßl. Nun gab es aber auch Perioden, in welchen das Agio des Kurantgeldes nur 20, ja noch weniger Prozent war. Dies gab eine Rechnung, nach welcher ein Vortheil entstand, wenn man den Speziesthaler baar aus der Bank herauszog, und ihn außer der Bank als Münze zu dem Werth ausbrachte, den er im Kurantgelde hatte. Dies konnte nicht geschehen, ohne daß der Silberpreis sich von 27 Mk. 10 ßl. in Banco auf denjenigen Preis der Mark fein erhöhte, welchen sie in 34 Mk. Kurant hatte, wenn die

se zu ihrem Kurse von 120 oder 118 Prozent gegen Bankgeld verwechselt würden. Diese Rechnung will ich hier aufs deutlichste machen.

Jetzt, (im Oktober 1796) da ich dieses schreibe, steht das Lübische Kurantgeld 118 Prozent und der gute Speziesthaler gilt 3 Mk. 11 ßl. gegen Kurant. Wären die Umstände noch so, wie sie ehemahls waren, so würde jedermann, der Speziesthaler in der Bank hat, folgenden Ueberschlag machen:

Neun ein Viertel Speziesthaler, die ich in der Bank habe, enthalten 1 Mark fein Silber, und sind mir als solche 27 Mk. 10 ßl. Bco. werth, 34 Mark vollwichtiges Kurant enthalten ebenfalls eine Mark fein, sind mir aber zu dem Kurse 118 Prozent 28 Mk. 13 ßl. werth. Wie mache ich es also, daß ich diese 1 Mk. 3 ßl. gewinne? Ich muß die 9 1/4 Speziesthaler nicht in der Bank lassen, sondern sie herausziehen und zu 3 Mk. 11 ßl. verwechseln, so habe ich 34 Mk. 3 ßl. Kurant.

Oder besser: ich will 3400 Mk. Kurant, welche 100 Mk. fein enthalten, gegen Bankgeld zu 118 Prozent verwechseln. Dies bringt mir 2881 Mk. 5 ßl. 6 pf. Banco ein. Dies Bankgeld will ich in baaren Speziesthalern herausziehen, so habe ich darin 103 Mk. 13 Loth, d. i. beinahe 4 Prozent gewonnen. Es war also natürlich, daß der Preis des Silbers zu demjenigen Werth steigen mußte, welche 34 Mk. vollwichtig Kurant hatten, nämlich 28 Mk. 13 ßl. Bco. Bliebe nun noch die Bank offen, so würde jedermann seine Speziesthaler herausziehen, um mit Einschmelzung

von 9 1/4 Thaler eine Mark fein zu haben, die er dann zu 28 Mk. 13 Sl. verkaufen konnte. Diese Schwankungen in dem Kurantkurs wurden dann oft die Ursache, daß man die baare Auszahlung der Speziesthaler hemmen mußte, da denn der Werth des Silbers natürlich nicht nach dem Werth des Bankgeldes, sondern nach dem des Kurantgeldes sich stellte. Ums Jahr 1760 ging es damit aus Ursachen, die ich in einer andern Absicht schon oben erklärt habe, so weit, daß das Kurantgeld bis auf 106 Prozent gegen Banco stieg, oder das jenem gebührende Agio von 23 auf 6 Prozent fiel. Der daraus sich berechnende Silberpreis war nun über 33 Mk. Bco. gestiegen.

Das würden nun immer die Folgen geblieben sein; die Erfüllung des Grundgesetzes der Bank, einem jeden baar zu zahlen, was auf seinem Folium steht, würde immer von dem Kurantkurse abhängen. Es ist einerlei zu sagen: das Kurantgeld steigt gegen Banco, oder das Bankgeld fällt gegen Kurant. Der, wenn gleich den guten Mittelthaler von 528 Assen repräsentirende Bankthaler konnte nimmer einen festen Werth behalten, sondern dieser hing so zu reden von der Gnade des Kurantgeldes ab. Da nun in Hamburg der Werth aller Grundstücke, ja fast alles nutzbaren Eigenthums nach Bankgeld gerechnet wird, so war auch dieser äußerst schwankend. Aber auch alle Wechselkurse richteten sich danach. Es möchte sonst um die Handlung stehen, wie es wollte, so war der Kurs von Hamburg auf das Ausland weit unter seinem Pari. Er richtete sich ganz nach dem hohen Zahlwerth des Silbers in Banco, und die Sache stand wirk-

lich nicht besser, als wenn die Bank aus Unvermögen zu zahlen einem jeden Interessenten sein zu 27 Mk. 12 ßl. eingebrachtes Silber zu 32 Mk. d. i. zu 15 1/5 Prozent theurer beim Herausnehmen angerechnet hätte.

Das kann nicht anders sein, wenn der Fond einer Girobank in einer Münze gesammelt wird, welche entweder außer der Bank ihren Kurs hat, oder von dem Kurs der eigentlichen Kurantmünze des Staats partizipirt. Es ist vergebens, dem Silber einen festen Preis in Bankgeld setzen zu wollen. Er wird sich immer auf denjenigen Werth stellen, welcher sich aus dem Kurantgelde bestimmt. Dann kann eine solche Girobank nicht offene Kassa halten, ohne nur, wenn zufällig das Kurantgeld kein beträchtliches Agio über sein wahres Pari gegen Bancogeld gewinnt.

Man möchte sagen: Aber so war es doch nicht mit der Amsterdamer Bank in guten Zeiten. Auch ihr Fond waren ursprünglich Dukatonen, die doch auch außer der Bank mit dem Kassagelde kursirten.

Ich antworte darauf: In den guten Zeiten Hollands waren die Dukatonen in dem ursprünglichen Fond durch die Recepissen gedeckt. Die Bank erhielt den Werth aller Silbermünzen in Masse auf einen gleichen Fuß, da sie dieselben nach dem Gewicht, nicht nach dem Zahlwerth annahm, und Recepissen dafür ausgab. Das Kurantgeld des Staats mochte in einzelnen Stücken sich verschlechtern, wie es wollte, so hatte es in den in die Bank gebrachten Beuteln einen immer gleichen Werth bei gleichem Gewicht, und konnte sein Agio wol im täglichen Umlauf, aber nicht in jener in die Bank gebrach-

zen Mässe verändern. Auch verstand es sich, daß man das auf Recepissen eingelegte Geld zurücknahm, wenn der Kassakurs sich so stellte, daß man dasselbe mit Vortheil als Kassageld ausgeben konnte. Das konnte und mußte diese Bank sich gefallen lassen, weil ihr ursprünglicher Fond in Dukatonen dabei nicht angegriffen ward. Ueberhaupt stand der Silberpreis in Amsterdam fester als in Hamburg. Stieg er beträchtlich, so stieg eben deswegen auch der Kassakurs, und man zog eben deswegen sein auf Recepissen im bestimmten Bancowerth eingelegtes Geld wieder heraus. Fiel er wieder, so brachte man es wieder ein, und verwandelte dessen Kassawerth in Banco-Valuta.

Das ums Jahr 1762 so hoch gestiegene Uebel, da das Kurantgeld die Uebermacht über das Bankgeld bekam, hatte die große Folge für die Hamburger Bank, daß einsichtsvolle Männer auf den Grund der Sache geriethen. Nikolaus Gottlieb Lütkens, damahls noch Bürger, nachmahls Senator der Stadt, ist dadurch unvergeßlich geworden, daß vorzüglich er seine Mitbürger nach und nach zur Festsetzung derjenigen Regel überleitete, welche nun die einzige ist, und es hoffentlich immer bleiben wird, zumahl da die Direktion der Hamburger Bank den rechten Mittelweg zwischen Offenheit und Geheimniß hält, und deren Regiment anders, als das der Amsterdamer bestellt ist, wovon ich mehr in der erwähnten kleinen Schrift gesagt habe.

Das Wesentliche besteht jetzt darin: den Fond der Bank machen nun keine Münzen, sondern Silberbarren aus. Diese müssen die Feinheit von 15 Loth 10 Grän

haben. Das ist nur 1/16 Zusatz. Sei es dabei bedacht oder nicht bedacht, so ist gewiß, daß die Bank bei einer solchen Feine des Silbers sicher ist, nie ein gröberes, wol aber ein feineres Silber zu bekommen, als es nach dieser Probe sein sollte. Denn man mische das Silber in dem Tiegel, worin es geschmolzen ist, so sehr man will, so zieht sich das Metall, dessen am meisten in der Masse ist, verhältnißmäßig mehr ins Innere zusammen, und treibt dasjenige zur Oberfläche, dessen am wenigsten in der Masse ist. Da nun die Probe auf beiden Seiten des Barren von der Oberfläche genommen wird, so fällt sie zu fein aus, wenn das Silber grob ist, und folglich in dessen Mitte sich das Kupfer mehr beisammen hält; dagegen etwas zu grob, wenn das Silber sehr fein ist, und das Kupfer mehr nach außen treibt. Freilich möchte die sicherste Probe von feinem und grobem Silber sein, wenn man den Barren in der Mitte durchbohrte, und diese Bohrspäne probirte.

Der feine Gehalt dieser Barren wird aus deren Gewicht nach der Probe berechnet, und für jede Mark fein dem Einbringer 27 Mk. 10 fl. auf sein Folium zu gut geschrieben. Ist z. B. der Barren 48 Mark schwer, so wird er zu 47 Mark fein angenommen, und dafür 1298 Mk. 6 fl. zugeschrieben. Hieraus bestimmt sich nun der Werth eines Marks Bco. Dieser ist der unveränderliche Bruch 8/221 einer Mark fein, denn 27 Mk. 10 fl. sind 442 Schillinge. Fragt man nun, was ist der Schilling Bco. eigentlich werth, oder was habe ich mir unter demselben für einen Silberwerth zu denken, so ist die natürliche Antwort: 1/442 einer Mark fein Silber; folglich ist

ein Mark oder 16 ßl. Bco. 16/442 einer Mark fein, welcher Bruch im Zähler und Nenner durch zwei dividirt 8/221 wird. Der dreimahl größere Thaler Bco. ist also 24/221 einer Mark fein. Da nun die Mark Kölnisch 4864 Asse enthält, so gehen auf 24/221 dieser Mark sehr genau 528 22/160 Asse fein. Das ist also der unveränderliche Werth eines Hamburgischen Bankthalers, welchen kein Kurs von Münzen, es sei in Gold oder Silber, auch kein Kippen und Wippen im geringsten verändern können. Er ist nicht gemünzt, aber es ist keinesweges imaginär, wie es die Rechnungsmünzen so manches Handelsplatzes sind, wovon ich unten noch reden werde. Denn wer sich dies einbilden möchte, der feile sich 528 22/100 Asse oder 7117 Richtpfennigtheile von einer Masse Kapellensilber ab, schmelze sie zusammen, und setze das Hamburger Wappen darauf; so hat er einen Thaler Bco. So aber wird er keine Pezza d'Otto von Genua oder von Livorno, auch nicht einmahl ein Pfund Sterling in gleich unveränderlichem Werth darstellen können.

Wer aber eine Mark fein des ihm gehörenden Silbers aus der Bank herausziehen will, dem wird dieselbe zu 27 Mk. 12 ßl. Bco. oder 444 Schilling angerechnet. Dies scheint auf einen andern Werth des Marks Bco., nämlich auf 8/222 oder 4/111 zu deuten. Aber so ist es nicht anzusehen. Es ist noch immer dieselbe Silbermasse unverändert, deren Verwahrung in der Bank dem Eigner zwei Schilling mehr gekostet hat, zu jenem Werth wieder in die Bank gehen kann, und ihn unverändert behält, wenn sie auch in den Bank-

büchern durch hundert Folien übergeht. Ein Pfund Kaffee für 12 Schilling von dem Krämer eingekauft, und für 14 wieder verkauft, bleibt doch immer noch dasselbe Pfund Kaffee. Eine Mark fein Silber zu 442 Schilling von der Bank angenommen, und zu 444 Schilling wieder ausgegeben, bleibt doch immer dasselbe Ding. Die Frage: was ist das Mark Bco. werth? kann nur auf die in dem Schatz der Bank befindliche Mark fein Silber Bezug haben, nicht auf die aus demselben herausgezogene und nun zu andern Umsätzen anwendbar gewordene. Doch ich bin fast zu weitläufig in dieser Erläuterung geworden. Sie war aber nothwendig, um die gänzliche Unveränderlichkeit des Marks Bco. außer Zweifel zu setzen.

Zwei Schillinge sind 4/9, oder etwas weniger als 1/2 Prozent. Diese verliert der Kaufmann wirklich bei der Herausziehung seines Fonds aus der Bank in feinem Silber. Dies ist gewissermaßen als die Bezahlung für Aufbewahrung des Silbers in der Bank anzusehen. Aber es kostet ihm mehr als dies, wenn er ein minder feines Silber zu Banksilber machen will. Er muß es niederschmelzen, raffiniren und probiren lassen, welches ihm zwischen 1 bis 1 1/2 Prozent kostet. Ist es an in die Bank gebracht, so leidet er diesen Verlust nur einmahl, holt er es aber wieder heraus, und läßt es zu einem minder feinen Silber wieder legiren, so hat er diesen Verlust und jene 4/9 Prozent noch einmahl zu tragen. Es ist also klar, daß das Ein- und Ausbringen des feinen Silbers nicht wohl Statt habe, als wenn der überlegende Kaufmann eines hin-

länglichen Vortheils bei seinen Umsätzen gewiß ist. Ob es vielleicht nicht künftig gerathen scheinen werde, diese Schwierigkeit dadurch zu erleichtern, daß man minder feines, insonderheit 12löthiges Silber annimmt, welches doch auch das Hamburgische Münzsilber ist, und statt 2 Schilling nur Einen bei dessen Heranziehung berechnet, mag ich nicht entscheiden. Jetzt kostet der Bank das für ihre Rechnung vermünzte zu feine Silber mehr als 1 Prozent an Kupfer und Legirungskosten, um es zu 12löthigem Silber zu machen. Sie würde auch noch immer bei 12löthigem Silber, nach dem Seite 438 erklärten chemischen Grunde, auf eine zuverlässige Probe rechnen können.

Mittlerweile kömmt es dem Kaufmann sehr zu Statten, daß die Bank Piaster zu 27 Mk. 6 ßl. die Mark fein annimmt, und zu 27 Mk. 7 ßl. dem Einbringer wieder ausgiebt. Hiemit aber wird es so gehalten: Wer die Piaster einbringt, bekömmt ein Recepisse darauf, welches er, so wie in Amsterdam, an jeden Andern übertragen kann. Der Schilling Abzug gilt für eine Zinse von 3 Monaten, an deren Ende der Inhaber des Recepisse die Piaster wieder herausnehmen, oder die Verpfändung auf andere 3 Monate erneuern kann. Sie sind als ein Pfand anzusehen, das im Jahr eine Zinse von ungefähr 8/9, oder genauer noch 19/100 Prozent trägt.

Anderes Silber nimmt die Bank nicht als Pfand an, wol kauft sie den Umständen nach dasselbe. Gold nimmt sie nicht als Pfand, und kürzlich nicht mehr an,

als in Hamburger Dukaten und Portugalesern jährlich vermünzt wird.

Kupfer wird von ihr als Pfand zu 2 Prozent Zinse aufs Jahr angenommen, aber auch dessen nicht mehr, als die Umstände rathsam machen, um des Bankgeldes nicht mehr entstehen zu machen, als zuträglich zu sein scheint. Es muß aber auch der Belehnungskontrakt vierteljährig erneuert, und 8 ßl. Magazinage für das Schiffpfund jährlich bezahlt werden. Weil der Preis des Kupfers so veränderlich ist, so wird wenig mehr, als die Hälfte von dessen derzeitigem Werth, darauf belehnt. Jetzt da ich dies schreibe, ist der Preis des Mansfeldischen Kupfers 180 Mk. Bco. fürs Schiffpfund. Es werden aber nur 100 Mk. Bco., und auf das noch besser geachtete Norwegische Kupfer 108 Mk. Bco. belehnt.

In sofern ist also die Bank noch immer als eine Leihebank anzusehen, aber unter den bemerkten großen Einschränkungen. Bei minderer Einschränkung gerieth sie nach dem Jahr 1758 in die oben erzählte schädliche Zerrüttung.

Jetzt da man, durch jene Vorfälle gewarnt, bessere Prinzipien befolgt, kann der Bürger und auch der Ausländer gewiß sein, daß der Werth des Bankgeldes, der ohnehin an den Silberpreis festgeheftet ist, nie wieder in ein nachtheiliges Schwanken gerathen werde.

Wenn auswärtige Leser (denn hiesige können das richtiger wissen) aus dem in Krusens Kontoristen eingerückten Bankreglement sich unterrichten wollen, so kann es sie irre leiten, daß sie in demselben des Ver-

Leihens zu 2 Prozent zwar erwähnt, dann aber noch die Ordnung und Artikel einer Lehnbank angehängt finden, welche auf Pfänder aller Art zu 6 1/4 Prozent verleihet. Es ist also nicht überflüssig anzumerken, daß diese Lehnbank der großen Wechsel- und Girobank gar nicht angehört, sondern daß dieselbe der sonst so benannte Lombard ist, welcher für Rechnung der Stadtkammer administrirt wird.

Nun bleibt mir nur noch übrig, von der Münze etwas zu sagen, welche von der Bank abhängt. Ich habe Buch 1. K. 1. §. 6. kurz gesagt, wie Hamburg auf einen Preis des Silbers gegen Banco warten müsse, um mit Vortheil sein Kurantgeld münzen zu können. Das Pari dieses Kurantgeldes gegen Banco ist 123 1/13. Die gröbste Münze sind Zweimarkstücke, die kleinste Zweischillingstücke, welche man noch alle zu einem Gehalt ausmünzt, der diesem Pari gemäß ist, wenn gleich die kleinere Münze mit mehrerem Kupfer legirt, und auch dadurch kostbarer wird. Die Scheidemünze wird noch stärker legirt; aber auch die Schillinge werden zu 36, und die Sechslinge und Dreilinge zu 38 Mk. aus der Mark fein gemünzt. Das ist dem 1694 ohne eigentliche Konvention zwischen Dänemark, Lübeck und Hamburg angenommenen Münzfuß gemäß. Im Jahr 1725 glaubte man, sich einen festen Schlagschatz von 7 Prozent durch Errichtung einer Kurantbank versichern zu können, welche das Kurantgeld seines Stempels mit dem festen Agio von 16 Prozent statt 23 gegen Banco verwechselte, und immer verwechseln sollte. Dänemark nahm es mit Grund übel, daß man sein guthältiges

Geld nicht an diesem vortheilhaften Agio wollte Theil nehmen lassen. Da nun diese Kurantbank 1736 zufolge eines Vergleichs wieder aufgegeben werden mußte, so kam es seit dieser Zeit darauf an, ob die Kurantmünze theuer genug gegen Banco, oder Banco wohlfeil genug gegen Kurant wird, daß aus dem Agio die Münzkosten gewonnen werden können. Der letzte Fall hatte um das Jahr 1760 Statt, als das Agio des Bankgeldes bis auf 106 Prozent gegen Kurant fiel. Zwar stieg das Silber damahls unerhört hoch, nämlich bis über 33 Mk., welches noch keinen Vortheil zum Münzen gab. Weil aber bei der damahligen Unordnung jenes Agio und dieser Silberpreis nicht nach einem richtigen Verhältnisse sich veränderte, so gab es Zwischenzeiten, in welchen ein Vortheil im Agio sich ergab, welcher zur Bestreitung der Münzkosten zureichte. Dies aber stieg nicht bis zu grossen Summen, und dauerte nur kurze Zeit. Wie dieser Fall damahls von den oben erzählten Mißgriffen in der Direktion der Bank herrührte, so wird er hoffentlich nie wieder Statt haben. Im Jahre 1788 ging Dänemark von dem Lübischen Münzfuß ab, und wählte seinen jetzigen Spezieskurantfuß. Hamburg war nun von seiner stillen Verbindung an den Lübischen Münzfuß los, der ihm um das Jahr 1725 so viel Händel verursacht hatte. Es war der Wunsch eines großen Theils der Kaufmannschaft, insonderheit der Manufakturisten und Fabrikanten in Hamburg, daß man nun zu einem leichtern Münzfuß übergehen möchte. Ich hatte, ohne Hinaussicht auf diesen Vorfall, schon in meinem Buche

über den Geldumlauf die Vortheile eines leichten Münzfußes für die Manufakturen gezeigt, und glaubte nun, meinen Mitbürgern in der kleinen Schrift über Bankgeld, Münzen und Münzverwirrung die nähere auf Thatsachen gegründete Ueberzeugung davon geben zu müssen. Allein die Beibehaltung des Lübischen Münzfußes ward aufs neue beliebt. Nun war aber auch eine Vermehrung des Kurantgeldes nöthig, und so mußte gemünzt werden, ohne auf die Gewinnung des Schlagschatzes durch das Agio zu sehen. Das wird nun auch niemahls wieder geschehen. Allein nachher machte der starke Kornkauf in der Nachbarschaft Hamburgs, wo auch noch dessen Geld gilt, und die gewaltsame Vertheurung der Lebensmittel das Hamburgische und mit demselben das alte Dänische Kurantgeld bis zu einem Agio von 16 1/2 Prozent steigen. Nur durch eine starke Ausmünzung konnte man wehren, daß es sich nicht wieder dem Bankgelde so wie 1762 näherte. Eine Ausmünzung von mehr als zwei Millionen Thalern vermochte eine Zeitlang nur so viel, daß dies Agio sich auf 18 bis 19 Prozent hielt, welches nach 4 Prozent zu den Münzkosten übrig ließ.

Unter solchen Umständen kann und darf dann freilich die Bank nicht so, wie ehemahls, auf den Silberpreis spekuliren. Dieser bleibt jetzt immer so fest, als das Bankgeld selbst. Sie kauft ihren Interessenten das ihr anvertrauete Silber nicht ab, sondern nimmt es aus dem Bankschatz. Der Unwissende wird vielleicht denken, wie darf, wie kann sie das thun, ohne ihren

Schatz zu schwächen? Einem solchen darf ich nur folgende kurze Rechnung machen: angenommen, er habe einen Barren von hundert Mark feinem Silber in der Bank, und dafür stehen auf sein Folio 2762 Mk. 8 ßl. Bco. Die Bank nimmt diesen Barren, und läßt daraus 3400 Mk. Kurant münzen. Nun braucht er, oder ein Anderer, so viel Kurantgeld. Das Agio bestimmt sich an der Börse, zu welchem ihm, oder jedem Wechsler, die Bank dies Kurantgeld ausgiebt. Dies sei 18 Prozent, so betragen 3400 Mk. Kurant 2881 Mk. 6 ßl. Bco., die er oder der Wechsler von seinem Folium muß abschreiben lassen. Dieß sind also 119 Mk. 4 ßl. mehr, als er wegen seines Silberbarrens auf demselben hatte. Wird dann gleich der Bankschatz um 100 Mk. fein Silber schwächer, so haben doch auch die Interessenten für jede 100 Mk. fein, die aus demselben vermünzt worden, laut ihres Foliums, so viel weniger an sie zu fodern, und die Zahlfähigkeit der Bank steigt so viel höher. Man sage nicht etwa: so kann ja die Bank alles Silber ihres Schatzes aus Gewinnsucht vermünzen. Man wird einsehen, daß es nicht weiter damit gehen kann, als das Bedürfniß des Kurantgeldes es auf der einen Seite mit sich bringt, und auf der andern das Bedürfniß des Bankgeldes es gestattet. Gesetzt, man ginge zu weit damit, so würde das Agio sich dem Pari 23 Prozent nähern. Ehe es aber dahin käme, würde schon das Ausmünzen unmöglich werden, und das Publikum sich mit der Masse Kurantgeldes behelfen müssen, welche sich in der Zirkulation fände, die Ausmünzung aber dann wieder anfangen, wenn die Masse zu

klein für die Zirkulation würde, und das Agio derselben aufs neue stiege.

Daß indessen dieses alles Hamburg nicht zum Segen gereiche, weil die Ursache, die durch den Kornkauf in der Nähe erregte unnatürliche Theurung, so böse war, habe ich in meiner Schrift: Versuch einer Geschichte der Handlung Hamburgs, gezeigt.

Hamburg hat niemahls eine Zettelbank gehabt, auch ist meines Wissens nie eine solche für unsere Stadt vorgeschlagen worden. Die im Jahr 1725 errichtete Kurantbank war nicht eine solche. Sie war, wie man schon oben wird eingesehen haben, weder eine Zettel- noch eine Girobank, sondern eine an die große Bank verbundene Kasse, in welcher das neu gemünzte Kurantgeld aufbewahrt und dem Bürger ausgezahlt ward, der zu dem festen Agio von 16 Prozent von seinem Bankkapital sich abschreiben ließ, um dafür die begehrte Summe in Kurantgeld zu empfangen. Ich habe bereits erwähnt, daß man vermeinte, auf diese Weise einen beständigen Schlagschatz von 7 Prozent zu gewinnen. Es ist anmerklich, wie sehr die Prinzipien bei den Direktionen solcher Banken sich ändern können. Damahls sah man auf das Hamburgische Kurantgeld und den dabei zu gewinnenden Schlagschatz, als auf das Wichtigere, und wollte es durch Zwang in einer größern Ehre erhalten, als welche ihm gebührt. Aber ich muß doch nicht unangemerkt lassen, daß man nicht das zur Sache that, was diesem Prinzip gemäß war.

Die Hamburgische Münzstätte ist noch viel zu klein, um eine große Ausmünzung geschwinde zu vollführen.

Ich weiß aus guten Nachrichten von jener Zeit her, daß es mit derselben so zuging, daß des neuen Kurantgeldes nimmer genug vorräthig war, und Gunst und Gewogenheit mitwirken mußten, wenn einer eine beträchtliche Summe aus der Kurantbank ziehen wollte. Der Gedanke, eine neue geräumige und mit mehreren Werkzeugen versehene Münzstätte zu erbauen, hätte doch wol daran geknüpft werden müssen. Das geschah aber weder damahls, noch dreißig Jahre später, als die alte Münze ganz umgebauet werden mußte. Aber es ist auch bis vor wenigen Jahren kein Bedürfniß einer so starken Ausmünzung wieder entstanden, nachdem die Kurantbank wieder aufgehoben war, und seitdem die aus dem Geldkurs entstehende Konjunktur über die Möglichkeit entscheidet, mit Vortheil Hamburger Kurant selbst zu münzen.

Ganz anders aber waren die Prinzipien nach dem Jahre 1760. Mit Recht sah man nun auf das Bankgeld als die Hauptsache. Jetzt ward man indeß auch zu gleichgültig gegen die Schicksale des Kurantgeldes, und überließ dasselbe dem Einschmelzen und Auswippen, als Folgen des durch die Dänischen Dukaten verrückten Verhältnisse des Goldes und Silbers. Vergebens sagte ich damahls, da wo ich es sagen durfte: Man thue das eine, und lasse das andere nicht aus der Acht. Laß sie einschmelzen, antwortete mir damahls ein gewisser Mann: wir gewinnen immer den Schlagschatz darauf. Ich war zu blöde, um von ihm die Rechnung zu verlangen, wo dieser Gewinn herkäme. Im Jahre 1788 entschied man aufs neue für die Beibehaltung des

schweren Lübischen Münzfusses. Es war eigentlich eine Erneuerung desselben; denn von dem alten vollwichtigen Gelde war fast nichts mehr da. Nun konnte man es nicht abwarten, daß der Kurs vortheilhaft genug liefe, um vollwichtig münzen zu können. Aber das war, wie oben gesagt, seit drei Jahren eine Folge der Theurung, welche des Kurantgeldes so viel wegzog, daß nicht dagegen angemünzt werden konnte, und für eine kurze Zeit das Agio wieder demjenigen gleich ward, welches man 70 Jahre vorher durch die Kurantbank erzwungen hatte.

Sollte nun vielleicht bei solchen Umständen eine Kurantzettelbank für Hamburg rathsam werden? Dies ist ein Gedanke, welchen die Vergleichung mit dem, was wir in der Nachbarschaft sehen, mir entstehen macht, den ich aber selbst noch für zu unreif halte, als daß ich ihn jetzt weiter verfolgen möchte. Ich will also nur hier unter die Augen meiner Leser bringen, was in Dänemark geschieht, und diesen Gedanken bei mir erweckt. Es ist überflüssig zu wiederholen, daß die Schleswig-Holsteinische Verbindung des Spezies- mit dem Kurantgelde meinen Beifall nicht hat. Aber, dies bei Seite gesetzt, gebe ich der jetzigen Dänischen Münzpolitik lauten Beifall. Man hat für eine beschleunigte grosse Ausmünzung gehörig gesorgt. Man hat auch nicht vergessen, daß, um viel zu münzen, eine grosse Münzstätte das erste Erfoderniß sei. Man errichtete eine besondere neue Zettelbank in Altona. Sie ist dem Lande vortreflich zu Statten gekommen, da dessen starke Produktenausfuhr seit 1789 nicht genug an dem baaren

Geldvorrath gehabt haben würde, zumahl da man das alte Dänische Kurant durch Verrufung aus der Zirkulation brachte, auch die alten Noten der Kopenhagener Bank bald aus derselben schieden. Das Begehr der neuen Banknoten ist groß genug geblieben, um sie dem baaren Gelde immergleich zu erhalten. Das mußte jedoch von selbst erfolgen, weil die Bank fortdauernd zahlte. Aber nun hat man auch auf dem letzten Kieler Umschlage die wundersame Erscheinung gesehen, daß die Speziesbanknoten ein Aufgeld von Einem Prozent gegen die Speziesmünze selbst gewonnen haben. Die Bezahlung verschiedener großer Güter brachte so viel baares Geld dort zusammen, daß die Verführung desselben kostbar und beschwerlich ward. Ein Gleiches ist mir nur von der Wiener Bank bekannt, deren Noten vor dem unseligen Kriege mit dem revolutionirten Frankreich auch ein Agio genossen. Denn wenn die Noten der Bank des Law eine Zeitlang ebenfalls ein Agio gewannen, so war der Grund davon dieser, daß der Regent mit der Münze spielte, die Banknoten selbst aber auf den Werth lauteten, den die Münze am Tage der Ausstellung der Note hatte.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat durch das zu hohe Agio bewiesen, daß Hamburg noch des Kurantgeldes nicht genug für seine Zirkulation hätte, und die Münze das Bedürfniß nicht ausfüllen könnte. Banknoten auf Kurantwerth würden ein zuträgliches Surrogat geschafft haben, und vielleicht noch schaffen. Aber es würde auch mehr dabei zu bedenken sein. Es würde eine Zettelbank ohne Vortheil weder für den Staat, noch für Aktionisten, sein müssen.

Die Hamburger Bank wird jährlich mit dem Neu-

jahrstage geschlossen, und bleibt es bis an den 14ten Januar. An diesem werden zwar schon Bankzettel eingereicht, es kann aber noch nicht vor dem 15ten Nota davon genommen, und wieder abgeschrieben werden. Da nun der Respittage nur elf sind, so kann und darf man diese nicht auf Wechsel benutzen, welche zwischen dem 20sten und 31sten Dezember fällig sind, und muß sie daher, wenn sie nicht am letzten Jahrstage bezahlt sind, am ersten Werkeltage des neuen Jahres protestiren. Wechsel, die bis zum dritten Januar verfallen sind, müssen am dritten Werkeltage nach Eröffnung der Bank protestirt werden. Ein am letzten Jahrstage fälliger Wechsel muß bezahlt werden, wenn gleich derselbe ein Sonn- oder Festtag, oder ein Sabbatstag der Juden ist. Ist der 14te ein Sonntag, so wird ein am 4ten fälliger Wechsel am dritten Werkeltage nach dem 14ten entweder bezahlt, oder protestirt. Bis zum Jahre 1773 ward während des Bankschlusses kein Wechsel- und Geldkurs notirt. Jetzt aber geschieht dies so gut, wie bei offener Bank an den zwei Hauptposttagen der Woche. Man verkauft und diskontirt Wechsel, und die Makler notiren die Kurse in Hinaussicht auf die nach dem 14ten durch die Bank zu leistende Zahlung, da sie dann auch gedruckt werden.

Achter Zusatz

zu Buch 1. Kap. 4. §. 1. Bd. I.

Das Verbot der Kirche hob keineswegs das Bedürfniß auf, fremdes Geld zu benutzen. War der Beweggrund dazu wirklicher Mangel des Borgenden, so war der Christ, wenn er Geld vorräthig hatte, so we-

nig, als in unsern Zeiten, geneigt, es aus Christenpflicht ohne Zinsen hinzugeben. Den Reiz, den die Zinsen geben, ein Geld zu wagen, wo man es nicht ganz sicher hält, benahm ihm die Kirche. Aber sie hatte nicht verboten, sein Eigenthum zu verkaufen, um sich aus der Noth zu helfen; ja auch nicht einmahl, dasselbe dem das Geld Leihenden auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Wiederbezahlung, abzutreten, damit derselbe seine Sicherheit darin finden, aber auch während des Besitzes in dessen Nutzung den Ersatz des von ihm entbehrten Geldes genießen möchte. Dies geschah mit großen Grundstücken nicht nur von dem Adel, sondern auch von Fürsten und Regenten im Mittelalter, dessen Geschichte noch jetzt in den Akten über die Abtretung großer und kleiner Gebiete durch Verkauf oder Verpfändung ihre mühsame Beschäftigung findet. Die Kirche selbst, oder die ihr angehörenden Kommunen und pia corpora, zogen ihren großen Nutzen davon, zumahl in der Zeit der Kreuzzüge. Dies brachte einen so großen Theil des Nationalreichthums in den Besitz der sogenannten todten Hand, zumahl da der Jude in diesem Wege nicht wuchern durfte, weil der Besitz eines so festen Unterpfandes nicht verhohlen bleiben konnte, und die Obrigkeiten ihn bald in demselben würden gestört haben. Ohne das Verbot der Zinsen würden die Kirchen und Klöster nimmermehr haben so reich werden können, und eben darin lag auch gewiß der Hauptgrund, warum so lange, und so strenge, auch bei sich mehrender Aufklärung, darüber gehalten ward. Das geschah, so viel ich finde, nicht durch öftere Wiederholung und Erneuerung des Verbots. Die Beichte konnte es hinlänglich in Kraft erhalten. Die Beichtvä-

ler durften nur das Zinsen nehmen in dem Range der großen und schwer zu vergebenden Sünden erhalten; und dazu waren sie um so viel geneigter, je zuträglicher es für die sichtbare Kirche selbst war. In Städten und Gegenden, wo der Handel nur etwas blühte, war es nicht Geldmangel Einzelner, sondern die Industrie selbst, welche des fremden Geldes bedurfte. Hier wich man dem kirchlichen Verbot am liebsten auf folgende Art aus. Man verpfändete nicht sein Grundstück ganz oder zum Theil, sondern man verkaufte einen Theil von dessen Einkünften, mit dem Ausdruck, so viele Rente mit so vielem Gelde zu lösen. Das ist der Ausdruck, unter welchem fast alles das Geld in Hamburg belegt ist, wovon ich oben Buch 1. Kap. 1. §. 13. mehr gesagt habe. Es war also ein zum Schein auf Wiederkauf geschlossener Kaufkontrakt. Aber auch die Kirche jener Zeit benutzte dieses in Hamburg, und gewiß fast überall. Die vormahligen Vikarien des Hamburgischen Doms wurden aus Grundstücken als Zinsen alten Geldes gehoben, und fromme Christen vermachten bestimmte Geldeinkünfte aus ihren Grundstücken an die todte Hand, die dann freilich nicht wieder frei gekauft werden können.

Daß die Industrie bei diesem Behelfe noch sehr beklemmt war, läßt sich leicht erachten. Der fleißige Mann konnte nicht anders fremdes Geld benutzen, als wenn er schon ein ganz oder großentheils freies Grundstück besaß. Lieh er dieses Geld zum Bau seines Hauses selbst, so hatte er so viel weniger festes Pfand anzubieten, um Geld zum Behuf seiner Industrie zu erlangen. Indeß scheint dies Verbot der Zinsen dadurch dem Handel und der Industrie selbst zu Statten gekommen zu

fein, daß der Geldeerwerber fast keinen andern Weg offen hatte, sein erworbenes Geld zu benutzen, als in der Erweiterung seines eigenen Erwerbers. Mancher Mann mag in jenen Zeiten dadurch verhältnißmäßig reicher geworden sein, und sich genöthigt gesehen haben, den Handel nicht aufzugeben oder einzuschränken, als jetzt mancher Kaufmann, wenn er, wie man spricht, den Anker hinterm Heerd gebracht hat, sein Gewerbe einschränkt, und, was er in demselben nicht gebraucht, auf Zinsen giebt. Damahls mußte vielleicht mancher wider Willen sein Gewerbe fortsetzen, weil ihm sein angehäufter Reichthum nicht als ein Subsistenzmittel dienen konnte.

Als es in Europa durch die Reformation Licht ward, selbst in Staaten, welche sie nicht annahmen, fingen deren Regenten an, die Zinsen als einen Gegenstand ihrer Gesetzgebung anzunehmen. Sie schrieben die Grenzen derselben, innerhalb welcher sie erlaubt sein sollten, genau vor. Aber von allen Gegenständen der Gesetzgebung ist keiner derselben so ungehorsam gewesen, als dieser. Die §. 2. kurz angegebenen Ursachen wirken allen Gesetzen bald entgegen, bald zum Schein mit und für dieselben. Mir ist kein neuerer Schriftsteller bekannt, welcher eine Geschichte dieser Gesetze, ihrer verfehlten Wirkung und des von den Gesetzen unabhängigen Steigens und Fallens der Zinsen im Zusammenhange gegeben hätte. Sie wäre gewiß ein nützliches Werk. Jetzt kann ich nur auf ein ziemlich altes Buch, des Josias Schilds Abh. vom Handel, verweisen, aus welchem ich selbst das Meiste gelernt

habe; wiewol sehr Vieles darüber zerstreut zu finden ist.

Die Unbezwinglichkeit des Zinswesens zeigt sich insonderheit in dem Wucher, wiewol dessen Schleichwege neben dem ordentlichen Gange des Gewerbes in Großen hingehen. Ueber diese Schleichwege sehe man insonderheit des ehemal. Senators Günther Abhandl. über den Wucher nach.

Neunter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 1. Bd. I.

Eine jede verständige Obrigkeit muß sich bescheiden, daß ihr keine andere Einmischung in das Zinswesen zustehe, oder ihren Unterthanen zuträglich werden könne, als diese, daß sie für die Sicherheit der Schulden und Zinsen durch ihre Gesetze möglichst sorge. Sie muß insonderheit dem geringen Mann darin zu Hülfe kommen, daß er sich nicht scheuen darf, dem mächtigen und mehr angesehenen Mitunterthan sein Geld auf Zinsen zu leihen. Wenn dies nicht geschieht, so hat es die höchst nachtheilige Folge, daß der geringe Mann sein aufgespartes Geld vergräbt. Vielleicht war beim Verfall der Römischen Monarchie die Unsicherheit des Kredits auch die Ursache des Vergrabens so vieler Römischen Münzen, welche in neuern Zeiten durch Zufall wieder aufgefunden werden. In Rußland vergräbt noch jezt der Russische Bauer theilweise große Summen, welche er im Sommer in den Seestädten erworben hat,

da er sich leicht von seinem Gutsherrn die Erlaubniß erkauft, einige Monate hindurch in großen Städten seinem Erwerb nachzugehen, wodurch er in den Seestädten, insonderheit durch seine Handreichung bei der Handlung, weit mehr verdient, als er bei seiner schlechten Lebensweise verzehrt. Kömmt er dann mit diesem Gelde zu Hause, so weiß er es nicht unterzubringen, da er nicht wagt, es seinem despotischen Gutsherrn zu leihen, auch wol seiner eigenen Familie nicht traut, und vergräbt es daher, ohne auch dieser zu sagen, wo? Dies ist gewiß der Gang der Dinge in allen despotischen Staaten, und daraus erklärt sich am besten, warum im östlichen Europa, in der Levante und in Indien so wenig eine Ueberhäufung von dem Gelde bemerklich ist, welches die für alle diese Länder vortheilhafte Balanz der Handlung seit Jahrhunderten denselben zugeführt hat.

(Der Mangel an guten Kreditgesetzen und sichern Veranstaltungen zur Unterbringung des Geldes entzieht auch unter andern in Meklenburg dem Umlauf große Summen, welche in den letzten guten Kornjahren durch Bauern, Holländer, Müller und Schäfer aufgespart und zurückgelegt sind, weil Mißtrauen und auch die Besorgniß, daß ihre Vorgesetzten, von deren Willkühr sie zum Theil abhangen, bei einer Bekanntwerdung ihres Wohlstandes ihnen härtere Bedingungen zumuthen werden, sie abhalten, ihr gesammeltes Geld auszuleihen. Man berechnet die bei den kleinen Hauswirthen auf solche Art versteckte, oder todt liegende Geldmasse auf 1 Mill. Rthlr. und darüber. Z. d. H.

Es giebt Staaten, in welchen die Gesetze verbieten, Geld ausser Landes zu leihen, z. B. der Schweizerische Kanton Zürich. Ob ein solches Gesez rathsam und zuträglich sei? Wenigstens bedarf es vieler Ueberlegung der Umstände, unter welchen es gegeben wird. In manchen Ländern ist Gelegenheit genug zum Gelderwerb für Einzelne, es fehlt aber sehr an Gelegenheit zur sichern Unterbringung des Geldes. Der Gang der Gewerbe ist in manchen oft zu mißlich, als daß man Vorschüsse an Kaufleute und Manufakturisten wagen könnte. Die Häuser in den Städten haben keinen zuverlässigen Werth. Der Landmann baut sein väterliches Grundstück, ohne vom fremden Gelde Gebrauch machen zu können. Der Adel hat nur Lehngüter, und die über einzelne verhängten Konkurse nehmen einen für allen Kredit tödtlichen Gang. Dann ist es doch noch Gewinn für das Land, wenn die Gelderwerber in demselben eine jährliche Nuzung von dem Gelde, das sie im Lande nicht anzubringen wissen, von außen herein ziehen.

In manchem Staate ist auch ohne solche gesetzliche Vorschriften der Bürger äußerst abgeneigt, sein Geld außer Landes anzubringen. Dies ist der Fall in Hamburg, wo fast jeder mit dem üblichen geringern Zinsen lieber zufrieden ist, als daß er höhere Zinsen durch Verlegung seiner Kapitalien unter fremder Gerichtsbarkeit suchte. Selbst an den Staatsschulden solcher Mächte, die ihren Kredit aufs beste behaupten, an Aktien fremder Handelskompagnien u. dergl., nimmt kein Hamburger gern Theil. Man wird nie in öffentlichen Blät-



Es giebt Staaten, in welchen die Gesetze verbieten, ...h ausser Landes zu leihen, z. B. der Schweizerische ...nton Zürich. Ob ein solches Gesetz rathsam und ...äglich sei? Wenigstens bedarf es vieler Ueberlegung ... Umstände, unter welchen es gegeben wird. In ...chen Ländern ist Gelegenheit genug zum Gelderw...b für Einzelne, es fehlt aber sehr an Gelegenheit ... sichern Unterbringung des Geldes. Der Gang der ...erbe ist in manchen oft zu mißlich, als daß man ...rschüsse an Kaufleute und Manufakturisten wagen ...nte. Die Häuser in den Städten haben keinen zu...ässigen Werth. Der Landmann baut sein ...erlic... Grundstück, ohne vom fremden Gelde Gebrauch ...hen zu können. Der Adel hat nur Lehngüter, und ...über einzelne verhängten Konkurse nehmen einen ... allen Kredit tödtlichen Gang. Dann ist es doch ...h Gewinn für das Land, wenn die Gelderwerber ... demselben eine jährliche Nutzung von dem Gelde, ... sie im Lande nicht anzubringen wissen, von außen ...ein ziehen.

In manchem Staate ist auch ohne solche gesetzliche Vorschriften der Bürger äußerst abgeneigt, sein Geld außer Landes anzubringen. Dies ist der Fall in Hamburg, wo fast jeder mit dem üblichen geringern Zinsen lieber zufrieden ist, als daß er höhere Zinsen durch Belegung seiner Kapitalien unter fremder Gerichtsbarkeit ...chte. Selbst an den Staatsschulden solcher Mächte, ...ren Kredit aufs beste behaupten, an Aktien frem... ...andelskompagnien u. dergl., nimmt kein Ham...ger Theil. Man wird nie in öffentlichen Blät-

Ich weiß aus guten Nachrichten von jener Zeit her, daß es mit derselben so zuging, daß des neuen Kurantgeldes nimmer genug vorräthig war, und Gunst und Gewogenheit mitwirken mußten, wenn einer eine beträchtliche Summe aus der Kurantbank ziehen wollte. Der Gedanke, eine neue geräumige und mit mehreren Werkzeugen versehene Münzstätte zu erbauen, hätte doch wol daran geknüpft werden müssen. Das geschah aber weder damahls, noch dreißig Jahre später, als die alte Münze ganz umgebauet werden mußte. Aber es ist auch bis vor wenigen Jahren kein Bedürfniß einer so starken Ausmünzung wieder entstanden, nachdem die Kurantbank wieder aufgehoben war, und seitdem die aus dem Geldkurs entstehende Konjunktur über die Möglichkeit entscheidet, mit Vortheil Hamburger Kurant selbst zu münzen.

Ganz anders aber waren die Prinzipien nach dem Jahre 1760. Mit Recht sah man nun auf das Bankgeld als die Hauptsache. Jetzt ward man indeß auch zu gleichgültig gegen die Schicksale des Kurantgeldes, und überließ dasselbe dem Einschmelzen und Auswippen, als Folgen des durch die Dänischen Dukaten verrückten Verhältnisse des Goldes und Silbers. Vergebens sagte ich damahls, da wo ich es sagen durfte: Man thue das eine, und lasse das andere nicht aus der Acht. Laß sie einschmelzen, antwortete mir damahls ein gewisser Mann; wir gewinnen immer den Schlagschatz darauf. Ich war zu blöde, um von ihm die Rechnung zu verlangen, wo dieser Gewinn herkäme. Im Jahre 1788 entschied man aufs neue für die Beibehaltung des

schweren Lübischen Münzfußes. Es war eigentlich eine Erneuerung desselben; denn von dem alten vollwichtigen Gelde war fast nichts mehr da. Nun konnte man es nicht abwarten, daß der Kurs vortheilhaft genug liefe, um vollwichtig münzen zu können. Aber das war, wie oben gesagt, seit drei Jahren eine Folge der Theurung, welche des Kurantgeldes so viel wegzog, daß nicht dagegen angemünzt werden konnte, und für eine kurze Zeit das Agio wieder demjenigen gleich ward, welches man 70 Jahre vorher durch die Kurantbank erzwungen hatte.

Sollte nun vielleicht bei solchen Umständen eine Kurantzettelbank für Hamburg rathsam werden? Dies ist ein Gedanke, welchen die Vergleichung mit dem, was wir in der Nachbarschaft sehen, mir entstehen macht, den ich aber selbst noch für zu unreif halte, als daß ich ihn jetzt weiter verfolgen möchte. Ich will also nur hier unter die Augen meiner Leser bringen, was in Dänemark geschieht, und diesen Gedanken bei mir erweckt. Es ist überflüssig zu wiederholen, daß die Schleswig-Holsteinische Verbindung des Spezies- mit dem Kurantgelde meinen Beifall nicht hat. Aber, dies bei Seite gesetzt, gebe ich der jetzigen Dänischen Münzpolitik lauten Beifall. Man hat für eine beschleunigte große Ausmünzung gehörig gesorgt. Man hat auch nicht vergessen, daß, um viel zu münzen, eine große Münzstätte das erste Erfoderniß sei. Man errichtete eine besondere neue Zettelbank in Altona. Sie ist dem Lande vortrefflich zu Statten gekommen, da dessen starke Produktenausfuhr seit 1789 nicht genug an dem baaren

Geldvorrath gehabt haben würde, zumahl da man das alte Dänische Kurant durch Verrufung aus der Zirkulation brachte, auch die alten Noten der Kopenhagener Bank bald aus derselben schieden. Das Begehr der neuen Banknoten ist groß genug geblieben, um sie dem baaren Gelde immer gleich zu erhalten. Das mußte jedoch von selbst erfolgen, weil die Bank fortdauernd zahlte. Aber nun hat man auch auf dem letzten Kieler Umschlage die wundersame Erscheinung gesehen, daß die Speziesbanknoten ein Aufgeld von Einem Prozent gegen die Speziesmünze selbst gewonnen haben. Die Bezahlung verschiedener großer Güter brachte so viel baares Geld dort zusammen, daß die Verführung desselben kostbar und beschwerlich ward. Ein Gleiches ist mir nur von der Wiener Bank bekannt, deren Noten vor dem unseligen Kriege mit dem revolutionirten Frankreich auch ein Agio genossen. Denn wenn die Noten der Bank des Law eine Zeitlang ebenfalls ein Agio gewannen, so war der Grund davon dieser, daß der Regent mit der Münze spielte, die Banknoten selbst aber auf den Werth lauteten, den die Münze am Tage der Ausstellung der Note hatte.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat durch das zu hohe Agio bewiesen, daß Hamburg noch des Kurantgeldes nicht genug für seine Zirkulation hätte, und die Münze das Bedürfniß nicht ausfüllen könnte. Banknoten auf Kurantwerth würden ein zuträgliches Surrogat geschafft haben, und vielleicht noch schaffen. Aber es würde auch mehr dabei zu bedenken sein. Es würde eine Zettelbank ohne Vortheil, weder für den Staat, noch für Aktionisten, sein müssen.

Die Hamburger Bank wird jährlich mit dem Neu-

jahrstage geschlossen, und bleibt es bis an den 14ten Januar. An diesem werden zwar schon Bankzettel eingereicht, es kann aber noch nicht vor dem 15ten Nota davon genommen, und wieder abgeschrieben werden. Da nun der Respittage nur elf sind, so kann und darf man diese nicht auf Wechsel benutzen, welche zwischen dem 20sten und 31sten Dezember fällig sind, und muß sie daher, wenn sie nicht am letzten Jahrstage bezahlt sind, am ersten Werkeltage des neuen Jahres protestiren. Wechsel, die bis zum dritten Januar verfallen sind, müssen am dritten Werkeltage nach Eröffnung der Bank protestirt werden. Ein am letzten Jahrstage fälliger Wechsel muß bezahlt werden, wenn gleich derselbe ein Sonn- oder Festtag, oder ein Sabbatstag der Juden ist. Ist der 14te ein Sonntag, so wird ein am 4ten fälliger Wechsel am dritten Werkeltage nach dem 14ten entweder bezahlt, oder protestirt. Bis zum Jahre 1773 ward während des Bankschlusses kein Wechsel- und Geldkurs notirt. Jetzt aber geschieht dies so gut, wie bei offener Bank an den zwei Hauptposttagen der Woche. Man verkauft und diskontirt Wechsel, und die Makler notiren die Kurse in Hinaussicht auf die nach dem 14ten durch die Bank zu leistende Zahlung, da sie dann auch gedruckt werden.

Achter Zusatz

zu Buch 1. Kap. 4. §. 1. Bd. I.

Das Verbot der Kirche hob keinesweges das Bedürfniß auf, fremdes Geld zu benutzen. War der Bewegrund dazu wirklicher Mangel des Borgenden, so war der Christ, wenn er Geld vernöthig hatte, so wer

nig, als in unsern Zeiten, geneigt, es aus Christenpflicht ohne Zinsen hinzugeben. Den Reiz, den die Zinsen geben, ein Geld zu wagen, wo man es nicht ganz sicher hält, benahm ihm die Kirche. Aber sie hatte nicht verboten, sein Eigenthum zu verkaufen, um sich aus der Noth zu helfen; ja auch nicht einmahl, dasselbe dem das Geld Leihenden auf eine bestimmte Zeit, oder bis zur Wiederbezahlung, abzutreten, damit derselbe seine Sicherheit darin finden, aber auch während des Besitzes in dessen Nutzung den Ersatz des von ihm entbehrten Geldes genießen möchte. Dies geschah mit großen Grundstücken nicht nur von dem Adel, sondern auch von Fürsten und Regenten im Mittelalter, dessen Geschichte noch jetzt in den Akten über die Abtretung großer und kleiner Gebiete durch Verkauf oder Verpfändung ihre mühsame Beschäftigung findet. Die Kirche selbst, oder die ihr angehörenden Kommunen und pia corpora, zogen ihren großen Nutzen davon, zumahl in der Zeit der Kreuzzüge. Dies brachte einen so großen Theil des Nationalreichthums in den Besitz der sogenannten todten Hand, zumahl da der Jude in diesem Wege nicht wuchern durfte, weil der Besitz eines so festen Unterpfandes nicht verhohlen bleiben konnte, und die Obrigkeiten ihn bald in demselben würden gestört haben. Ohne das Verbot der Zinsen würden die Kirchen und Klöster nimmermehr haben so reich werden können, und eben darin lag auch gewiß der Hauptgrund, warum so lange, und so strenge, auch bei sich mehrender Aufklärung, darüber gehalten ward. Das geschah, so viel ich finde, nicht durch öftere Wiederholung und Erneuerung des Verbots. Die Beichte konnte es hinlänglich in Kraft erhalten. Die Beichtvä-

der durften nur das Zinsen nehmen in dem Range der großen und schwer zu vergebenden Sünden erhalten; und dazu waren sie um so viel geneigter, je zuträglicher es für die sichtbare Kirche selbst war. In Städten und Gegenden, wo der Handel nur etwas blühte, war es nicht Geldmangel Einzelner, sondern die Industrie selbst, welche des fremden Geldes bedurfte. Hier wich man dem kirchlichen Verbot am liebsten auf folgende Art aus. Man verpfändete nicht sein Grundstück ganz oder zum Theil, sondern man verkaufte einen Theil von dessen Einkünften, mit dem Ausdruck, so viele Rente mit so vielem Gelde zu lösen. Das ist der Ausdruck, unter welchem fast alles das Geld in Hamburg belegt ist, wovon ich oben Buch 1. Kap. 1. §. 13. mehr gesagt habe. Es war also ein zum Schein auf Wiederkauf geschlossener Kaufkontrakt. Aber auch die Kirche jener Zeit benutzte dieses in Hamburg, und gewiß fast überall. Die vormahligen Vikarien des Hamburgischen Doms wurden aus Grundstücken als Zinsen alten Geldes gehoben, und fromme Christen vermachten bestimmte Geldeinkünfte aus ihren Grundstücken an die todte Hand, die dann freilich nicht wieder frei gekauft werden können.

Daß die Industrie bei diesem Behelfe noch sehr beklemmt war, läßt sich leicht erachten. Der fleißige Mann konnte nicht anders fremdes Geld benutzen, als wenn er schon ein ganz oder großentheils freies Grundstück besaß. Lieh er dieses Geld zum Bau seines Hauses selbst, so hatte er so viel weniger festes Pfand anzubieten, um Geld zum Behuf seiner Industrie zu erlangen. Indeß scheint dies Verbot der Zinsen dadurch dem Handel und der Industrie selbst zu Statten gekommen zu

sein, daß der Gelderwerber fast keinen andern Weg offen hatte, sein erworbenes Geld zu benutzen, als in der Erweiterung seines eigenen Erwerbers. Mancher Mann mag in jenen Zeiten dadurch verhältnißmäßig reicher geworden sein, und sich genöthigt gesehen haben, den Handel nicht aufzugeben oder einzuschränken, als jetzt mancher Kaufmann, wenn er, wie man spricht, den Anker hinterm Heerd gebracht hat, sein Gewerbe einschränkt, und, was er in demselben nicht gebraucht, auf Zinsen giebt. Damahls mußte vielleicht mancher wider Willen sein Gewerbe fortsetzen, weil ihm sein angehäufter Reichthum nicht als ein Subsistenzmittel dienen konnte.

Als es in Europa durch die Reformation Licht ward, selbst in Staaten, welche sie nicht annahmen, fingen deren Regenten an, die Zinsen als einen Gegenstand ihrer Gesetzgebung anzunehmen. Sie schrieben die Grenzen derselben, innerhalb welcher sie erlaubt sein sollten, genau vor. Aber von allen Gegenständen der Gesetzgebung ist keiner derselben so ungehorsam gewesen, als dieser. Die §. 2. kurz angegebenen Ursachen wirken allen Gesetzen bald entgegen, bald zum Schein mit und für dieselben. Mir ist kein neuerer Schriftsteller bekannt, welcher eine Geschichte dieser Gesetze, ihrer verfehlten Wirkung und des von den Gesetzen unabhängigen Steigens und Fallens der Zinsen im Zusammenhange gegeben hätte. Sie wäre gewiß ein nützliches Werk. Jetzt kann ich nur auf ein ziemlich altes Buch, des Josias Schelld Abh. vom Handel, verweisen, aus welchem ich selbst das Meiste gelernt

habe; wiewol sehr Vieles darüber zerstreut zu finden ist.

Die Unbezwinglichkeit des Zinswesens zeigt sich insonderheit in dem Wucher, wiewol dessen Schleichwege neben dem ordentlichen Gange des Gewerbes in Großen hingehen. Ueber diese Schleichwege sehe man insonderheit des ehemal. Senators Günther Abhandl. über den Wucher nach.

Neunter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 1. Bd. I.

Eine jede verständige Obrigkeit muß sich bescheiden, daß ihr keine andere Einmischung in das Zinswesen zustehe, oder ihren Unterthanen zuträglich werden könne, als diese, daß sie für die Sicherheit der Schulden und Zinsen durch ihre Gesetze möglichst sorge. Sie muß insonderheit dem geringen Mann darin zu Hülfe kommen, daß er sich nicht scheuen darf, dem mächtigen und mehr angesehenen Mitunterthan sein Geld auf Zinsen zu leihen. Wenn dies nicht geschieht, so hat es die höchst nachtheilige Folge, daß der geringe Mann sein aufgespartes Geld vergräbt. Vielleicht war beim Verfall der Römischen Monarchie die Unsicherheit des Kredits auch die Ursache des Vergrabens so vieler Römischen Münzen, welche in neuern Zeiten durch Zufall wieder aufgefunden werden. In Rußland vergräbt noch jezt der Russische Bauer theilweise große Summen, welche er im Sommer in den Seestädten erworben hat,

da er sich leicht von seinem Gutsherrn die Erlaubniß erkauft, einige Monate hindurch in grosen Städten seinem Erwerb nachzugehen, wodurch er in den Seestädten, insonderheit durch seine Handreichung bei der Handlung, weit mehr verdient, als er bei seiner schlechten Lebensweise verzehrt. Kömmt er dann mit diesem Gelde zu Hause, so weiß er es nicht unterzubringen, da er nicht wagt, es seinem despotischen Gutsherrn zu leihen, auch wol seiner eigenen Familie nicht traut, und vergräbt es daher, ohne auch dieser zu sagen, wo? Dies ist gewiß der Gang der Dinge in allen despotischen Staaten, und daraus erklärt sich am besten, warum im östlichen Europa, in der Levante und in Indien so wenig eine Ueberhäufung von dem Gelde bemerklich ist, welches die für alle diese Länder vortheilhafte Balanz der Handlung seit Jahrhunderten denselben zugeführt hat.

(Der Mangel an guten Kreditgesezen und sichern Veranstaltungen zur Unterbringung des Geldes entzieht auch unter andern in Meklenburg dem Umlauf grose Summen, welche in den lezten guten Kornjahren durch Bauern, Holländer, Müller und Schäfer aufgespart und zurückgelegt sind, weil Mißtrauen und auch die Besorgniß, daß ihre Vorgesezten, von deren Willkühr sie zum Theil abhangen, bei einer Bekanntwerdung ihres Wohlstandes ihnen härtere Bedingungen zumuthen werden, sie abhalten, ihr gesammeltes Geld auszuleihen. Man berechnet die bei den kleinen Hauswirthen auf solche Art versteckte, oder todt liegende Geldmasse auf 1 Mill. Rthlr. und darüber. Z. d. H.)

Es giebt Staaten, in welchen die Gesetze verbieten, Geld ausser Landes zu leihen, z. B. der Schweizerische Kanton Zürich. Ob ein solches Gesez rathsam und zuträglich sei? Wenigstens bedarf es vieler Ueberlegung der Umstände, unter welchen es gegeben wird. In manchen Ländern ist Gelegenheit genug zum Gelderwerb für Einzelne, es fehlt aber sehr an Gelegenheit zur sichern Unterbringung des Geldes. Der Gang der Gewerbe ist in manchen oft zu mißlich, als daß man Vorschüsse an Kaufleute und Manufakturisten wagen könnte. Die Häuser in den Städten haben keinen zuverlässigen Werth. Der Landmann kann sein väterliches Grundstück, ohne vom fremden Gelde Gebrauch machen zu können. Der Adel hat nur Lehngüter, und die über einzelne verhängten Konkurse nehmen einen für allen Kredit tödtlichen Gang. Dann ist es doch noch Gewinn für das Land, wenn die Gelderwerber in demselben eine jährliche Nutzung von dem Gelde, das sie im Lande nicht anzubringen wissen, von außen herein ziehen.

In manchem Staate ist auch ohne solche gesetzliche Vorschriften der Bürger äußerst abgeneigt, sein Geld außer Landes anzubringen. Dies ist der Fall in Hamburg, wo fast jeder mit dem üblichen geringern Zinsen lieber zufrieden ist, als daß er höhere Zinsen durch Belegung seiner Kapitalien unter fremder Gerichtsbarkeit suchte. Selbst an den Staatsschulden solcher Mächte, die ihren Kredit aufs beste behaupten, an Aktien fremder Handelskompagnien u. dergl., nimmt kein Hamburger gern Theil. Man wird nie in öffentlichen Blät-

tern lesen, daß in Hamburg so, wie in Holland, Genua, Frankfurt, Geldnegotiationen von Belang eröffnet, vielweniger, daß sie gelungen sind. Jetzt ist dies um so viel natürlicher, weil bei den großen Wechselgeschäften Hamburgs der Diskont ein viel sicheres Mittel ist, sein Geld zu benutzen, und fast jedermann, der Geld übrig hat, sich darauf versteht, oder es lernt. Aber jene Denkungsart war doch schon da, als der Diskont eine wenig gewöhnliche Sache war, und der Kaufmann seinem Kredit zu schaden fürchtete, wenn er das Geld für einen Wechsel vor der Verfallzeit aus eines Dritten Händen suchte.

Zehnter Zusatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 4. Bd. 1.

Der Kredit bestehet auf der einen Seite in derjenigen Eigenschaft, wodurch Jemand das Vertrauen erweckt, daß er seine Zahlungsverbindlichkeit erfüllen werde; auf der andern aber in der Meinung, daß der, welcher eine Verbindlichkeit übernommen hat, dieselbe erfüllen wolle und könne. Der Grund des Kredits ist demnach die Ueberzeugung: 1) daß ein Schuldner weit mehr Vermögen als Schulden habe (oder, bei Kaufleuten, daß er es zur bestimmten Zeit haben werde); 2) daß er zu jeder Zeit wenigstens zur bestimmten Zeit, da es verlangt wird, und er dazu verpflichtet ist, sein Vermögen ganz, oder zum Theil, in diejenige Geldsumme werde verwandeln können, die er zu bezahlen versprochen hat; 3) daß sowol sein eigener

moralischer Charakter und sein Nutzen, als auch die Gesetze ihn antreiben, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Je uneingeschränkter oder allgemeiner diese Ueberzeugung von einem Manne ist, und je sicherer die Gründe sind, worauf sie beruht, desto sicherer, fester und dauerhafter ist der Kredit desselben. Zu den sichern Gründen jener Ueberzeugung gehört insonderheit sowol der Nachdruck der Gesetze, die jeden Schuldner zur Bezahlung anhalten, als auch der Ernst und die Thätigkeit, womit diese in einem Staate aufrecht erhalten und vollzogen werden. Ernstliche und ernstlich, ohne alle nachtheilige Zögerung, vollzogene Gesetze nöthigen freilich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, und sind ein wesentliches Erfoderniß zur Beförderung des Zahlungsvertrauens, oder Kredits. Allein der in einem Volk herrschende Charakter und gewisse Gewohnheiten haben auf den Kredit, der einem handeltreibenden Volke so unentbehrlich ist, großen Einfluß, vergrößern und befestigen ihn ungemein wovon insonderheit Holland zum Beispiel dient. Je größere Geschicklichkeit und Klugheit ein Mann in seinem Verkehr oder Handel beweiset; je größere Vorsicht, Pünktlichkeit, Treue und Redlichkeit er in Betreibung seiner Geschäfte und in Erfüllung seiner Verbindlichkeiten eine geraume Zeit hindurch bewiesen hat, desto größer ist auch die persönliche Sicherheit, die er gewährt. Mit Recht sagt Steuart [Grundsätze der Staatswirthschaft, Bd. II. S. 108 f.]: der Kredit muß in seiner Kindheit durch Verordnungen unterstützt, und durch Strafen aufrecht erhalten werden. Wenn

er aber einmahl fest gegründet ist, so zeigt er sich auch von so zarter Natur, daß die Hülfe der Gesetze ihm sehr oft schadet. Der Kredit eines handeltreibenden, und überhaupt eines jeden Volks ist daher um so allgemeiner und fester, je weniger es der Anwendung und Hülfe, oder der Vollziehung der Gesetze bedarf, um jeden zur promten Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten. — Steuart unterscheidet übrigens noch: 1) den Privatkredit. Dieser beruhet auf einer persönlichen oder wesentlichen Sicherheit von einem hinlänglichen Werth zur Erfüllung der Verbindlichkeit in Wiederbezahlung des Kapitals und Zinsen. 2) Den kaufmännischen Kredit, welcher auf dem Vertrauen des Anleihers beruht, daß Redlichkeit und Handelseinsicht den Borgenden in den Stand setzen werden, das angeliehene Kapital nebst den bedungenen Zinsen zur bestimmten Zeit zu bezahlen, in soferne aber immer unsicher ist. 3) Den öffentlichen Kredit, oder das Zutrauen zu einem Staate, welcher Anleihen unter der Bedingung gemacht hat, daß sie nicht aufgekündigt werden dürfen, dabei aber verspricht, daß jährlich ein verhältnißmäßiger Theil der Summe, entweder als Zinse, oder zur Abtragung eines Theils des angeliehenen Kapitals bezahlt werden soll, und zur Sicherheit einen bleibenden jährlichen Fond anweiset, sich aber doch die Freiheit vorbehält, das Ganze nach Gefallen wieder zu bezahlen, wenn nicht etwa das Gegentheil ausgemacht ist. — —

Sicherheit heißt beim Kredit, die praktische Unmöglichkeit, seine Bezahlung nicht zur bestimmten Zeit

und nicht ganz zu erhalten; und diese gewährt der Kredit, wenn die Ueberzeugung von dem Willen und Vermögen des Schuldners, zu bezahlen, fest begründet ist. Völlige Sicherheit erhält ein Gläubiger aber nur dadurch, daß ihm der volle Werth der Schuld in seine Gewalt gegeben wird, und zwar mit dem Recht, sich zur bestimmten Zeit, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, daraus bezahlt zu machen; oder dadurch, daß er das ausschließende Recht erhält, aus dem Verkauf eines bestimmten Grundstücks des Schuldners, welches einen dauerhaften und größern Werth hat, als die Anleihe oder Foderung beträgt, zu einer bestimmten Zeit seine Zahlung zu nehmen. Dies ist eine reale Sicherheit, welche sich auf eigentliches Pfand oder Hypothek gründet. Uebrigens ist der Kredit nicht nur ein Hülfsmittel zur Erleichterung des Tausch- oder Handelsverkehrs, sondern er dient auch insonderheit dazu, das Vermögen der Nation auf eine unglaubliche Art zu vermehren, wovon Großbritannien jetzt ein Beispiel giebt, welches in seiner Art einzig ist. (A. d. H.)

Die Ausdrücke, Hyppthek, hypothekarischen Gläubiger, und hypothekarische Schulden, werden oft sehr unrichtig gebraucht. Hypothek, ein Griechisches Wort, heißt so viel als Pfand. Den Begriff eines Pfandes sollte man indeß noch nicht mit der allgemeinen Versicherung, die der Schuldner dem Gläubiger giebt, verbinden: für das Geld, welches du mir leihest, daß du ein Recht, dich an alles das zu halten, was ich besitze. Dies Recht geben ja fast alle Gesetze

einem jeden Gläubiger gegen seine Schuldner. Der reine Besitz eines Pfandes hat, nach meinem Erachten, nur bei einem solchen Gute Statt, in dessen Besitz ich meinen Gläubiger wirklich setze, das ich ihm einhändige, wenn es beweglich ist, oder worauf ich, wenn es unbeweglich ist, ihm unter gerichtlicher Autorität das Anrecht versichern oder bestätigen lasse, welches man bekanntlich eine Spezialhypothek nennt. Ist eine solche ein Grundstück, dessen Werth den darauf gesuchten Vorschuß übertrifft, so wird es bekanntlich theilweise verpfändet, und gewöhnlich ein Prioritätsrecht daran verknüpft, welchem zufolge dem früher Leihenden sein Darlehn vorzüglich ersetzt wird, wenn auch der Werth desselben nicht hinreicht, den Vorschuß der später Leihenden zu ersetzen. Von beweglichen Spezialhypotheken ist freilich auch in der Handlung oft die Rede, wenn ein Kaufmann, der fremdes Geld nöthig hat, einem Andern Waaren oder edle Metalle verpfändet, oder sich auch wol von öffentlichen Instituten, insonderheit von Banken, Geld auf dieselben vorschießen läßt. Nur bei solchen Spezialhypotheken hat ein bestimmtes Eigenthumsrecht und eine bestimmte Schätzung des Pfandes Statt.

Eigenthumsrecht und bestimmte Schätzung des Pfandes fallen aber gänzlich weg bei den sogenannten Generalhypotheken, die sich auf die den Schuldverschreibungen eingefügten Worte: „unter Verpfändung meiner Haabe und Güter," oder „sub hypotheca bonorum," gründen. Sie geben dem Darleiher ein eingebildetes Pfand, dessen Werth er um so viel weniger

schätzen kann, weil er nicht weiß, wie vielen Gläubigern und für wie große Summen sein Schuldner ähnliche Versicherungen ausgestellt habe. Wenn die Gesetze schreiben diesem nicht einmahl vor, daß er selbst seine Haabe und Güter schätzen, und für einen Betrüger angesehen werden solle, wenn er Gläubigern, die ihm zu viel trauen, diesen Werth zehnfach verpfändet. Wenn so etwas bei Spezialhypotheken geschiehet, wenn z. B. ein Kaufmann ein schon verpfändetes Waarenlager einem Zweiten, oder gar noch einem Dritten, wieder verpfändet, so sehen die Gerichte dies als einen groben Betrug an, der aber nicht immer nach Verdienst geahndet wird *). Aber noch niemahls habe ich gehört, daß ein Mensch bestraft worden sei, der sub hypotheca bonorum sich für zehnmahl so viel verschrieb, als er besaß.

---

*) Ich kann mir nicht verbieten, den Betrug zu erzählen, durch welchen eine gewisse Leihbank vor einigen Jahren gräßlich hintergangen ward. Ein auf schwachen Füßen stehender Kaufmann verpfändete ihr das Korn eines Bodens zu öberst in seinem Speicher, bald darauf einen zweiten darunter liegenden, und zuletzt den untersten, den dritten. Nun brach er, und es fand sich nur Korn zu unterst im Speicher, oben aber nichts. Der Betrüger hatte in den beiden obern Böden Trappen angebracht, die er von unten öffnen und das Korn auf die beiden untern Böden herabschütten konnte. In einem von eben demselben verpfändeten Weinlager fand sich in fast allen Fässern nur Wasser. Ich würde mich freuen, auch angeben zu können, wie dieser große Betrüger bestraft worden sei, wenn ich es hier erfahren hätte. Denn schwere, recht schwere [illegible].

Es liegt also bei solchen Generalhypotheken wenig mehr, als der bloße persönliche Kredit, zum Grunde. Wer auf solche Verschreibungen darleiht, denkt sich seinen Schuldner als einen ehrlichen Mann, der zu seiner Zeit bezahlen wolle und bezahlen könne, eben so gut, als der, welcher einem solchen Bedürfnisse aller Art kreditirt, ja selbst ihm einen Wechselkredit giebt.

Dennoch haben solche auf eine Generalhypothek lautende Schuldverschreibungen in den meisten Staaten zu große Vorrechte, welche sogar hie und da in die Rechte der Spezialhypotheken eingreifen. Sie sind aber vollends denen nachtheilig, welche ganz ohne Handschrift Waaren und Arbeit kreditirt haben. Ja selbst die Wechsel haben, aus Gründen, von welchen ich an seinem Orte mehr sagen werde, solchen Schuldverschreibungen nachstehen müssen, und stehen ihnen in allen Fallitverordnungen meines Wissens noch immer nach. S. darüber Buch 4. Kap. 7.

Der Kredit selbst läßt sich nicht genauer, als in den hypothekarischen und persönlichen Kredit eintheilen. Aber die Gläubiger eines Kaufmanns theilt man so, wie dessen Schulden, in hypothekarische und chirographische ein. Letztere haben auch den Namen Buchschulden. Jene ursprünglich Griechische Benennung ist sehr übel gewählt. Denn das Wort, Chirographum, bedeutet eine jede Handschrift, und insbesondere eine Schuldverschreibung. Man sollte also dieselbe von allen denen annehmen, die durch Namensunterschrift, unter welcher Veranlassung es auch sei, Gläubiger eines Mannes geworden sind. Folglich müß-

ihn alle Wechselgläubiger vorzüglich unter dieselben gehören. Aber eigentlich versteht man darunter alle diejenigen, welche, wiewol ein schlechter Wirth seine Bücher selten richtig hält, in den Büchern ihres Schuldners durch dessen Hand angezeichnet sind, auch in dem Konkurs nicht mit dessen Handschrift, sondern mit ihren eignen Rechnungen und mit den von ihm unterschriebenen Wechseln, sich melden. Nun wird die Benennung, hypothekarische Gläubiger, von denen abgezogen, welche wirkliche Pfänder in Händen haben, oder darauf angewiesen sind, und wird die unterscheidende Benennung derjenigen, die zum Dokument eine Handschrift sub hypotheca bonorum haben. Wie und nach welchen Gründen auch von diesen zwei Klassen in der Hamburgischen Fallitenordnung gemacht werden, davon werde ich an dem schon angegebenen Orte noch das Nöthige sagen.

Der auf Spezialhypothek beruhende Kredit kann, wenn er auch der solideste zu sein scheint, dennoch in Staaten, wo für denselben durch öffentliche Schuld- und Rentebücher das Prioritätsrecht und einen zuverlässigen Gerichtsgang gesorgt ist, wankend werden. Man weiß, wie nach dem siebenjährigen Kriege der Kredit des Schlesischen Adels fiel, bis ihm durch das Kreditinstitut nach dem Plane des würdigen Großkanzlers von Carmer aufgeholfen ward. Es ist bekannt, daß dieses für alle Schlesische Rittergüter allgemein gilt. Der Eintritt in dasselbe konnte von dem Könige als souverainen Herrn Schlesiens geboten werden. Als er es aber auch in der Mark Brandenburg allgemein

einführen wollte, und, um dem Institut die ersten Kräfte zu geben, einen Vorschuß von 400,000 Thalern anbot, entstand aus der Lehnsverfassung zwar viele Schwierigkeit, und es bedurfte Modifikationen, die in Schlesien nicht nöthig waren. Dennoch aber mußte, der große König sich von dem Märkischen Adel sagen lassen, daß das, was er in Schlesien hätte gebieten können, in der Mark, als einem Deutschen Reichslande, nicht gelte. Die reichern waren gegen die Sache gleichgültig. Andere glaubten vielleicht ihren Kredit dadurch zu vermehren, daß sie der ihnen angebotenen Hülfe nicht zu bedürfen schienen, und noch Andere mochten zu sehr fürchten, ihre schwachen Umstände bei dieser Gelegenheit entdeckt zu sehen. Die Sache konnte nicht anders als in dem Wege einer freiwilligen Assoziation zu Stande kommen, hat aber doch auch unter dieser Einschränkung viel Gutes geschafft. Um eben die Zeit fiel auch in Hamburg der hypothekarische Kredit der Häuser und Grundstücke in einem für jedermann unglaublichen Grade, der nicht die Wirksamkeit des Wucherers, den Eigennutz der Hausmakler, die Aengstlichkeit, beides, der Kapitalisten und der Häuservermiether, durchschauete. Ich schrieb darüber in dem 13 — 17ten St. der Addr. Comt. Nachr. v. J. 1779, und gab dadurch den ersten Anlaß zur Errichtung einer Assotiation auf den Kredit für die Erben und Grundstücke der Stadt. Sie war gewissermaßen dem Schlesischen Institute nachgeahmt, mußte aber ganz anders modifizirt werden, theils, weil es Gebäude, nicht große Grundstücke, waren, deren Werth folglich viel veränderlicher

ist, theils weil die Assoziation nicht geboten, folglich nicht allgemein werden konnte. Indessen hat dieselbe ein äußerst belehrendes Beispiel gegeben, was für eine große Wirkung der vereinte Kredit mehrerer, wenn gleich nicht aller, Staatsbürger habe. Es wurde nicht nur eine große Zahl in Verlegenheit gesetzter Bürger dadurch gerettet, sondern die Wirkung zeigte sich auch in dem Steigen des Werthes der Häuser überhaupt.

Ein Institut dieser Art ist indeß nicht anwendbar für solche Städte, in welchen nicht das Vermiethen der Häuser ein Mittel des Erwerbs für Viele ist. Ich habe dieses schon Mehreren geantwortet, die mich, als der gute Erfolg der Sache kund ward, um Rath fragten, ob und wie dieselbe zum Vortheil ihrer Stadt eingeführt werden könnte. Es dient auch nicht als Mittel, einer Stadt aufzuhelfen, die in einem wirklichen Verfall ihres Nahrungsstandes sich befindet. Das war nicht die wesentliche Ursache des Uebels in Hamburg, wenn gleich die Handlung damahls nicht so gut ging, wie im siebenjährigen Kriege, insonderheit, da die vielen Bankerotte des J. 1763 noch nicht verwunden waren; aber nun fügte sich auch der glückliche Umstand, daß um eben die Zeit, da dies Institut errichtet ward, die Handlung sich wieder etwas gehoben hatte. Mehr davon s. in meiner Geschichte der Hamburg. Handlung.

Ende des zweiten Bandes.

[illegible]

